AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1832

Danzig (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 25/1832

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig

Jahrgang 1832.

Abgestempelt v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Danzig,
gedruckt bei Louis Botzon.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der im Amtsblatt [illegible]

zig, Jahrgang 1832 befindlichen achungen.

t	Seite.
dnungen.	
ücke zum Besten der durch nen Preuß. Landes = Ein=	
. . . .	46
ie Cadetten=Anstalten .	197
nd darüber verzeichnissen	
. . . .	204
männern aufzunehmenden	
. . . .	327
mehreren Kupfergattungen	No. 43
Ober=Prä[illegible]	
für d[illegible]	
. .	
1)(	

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, Jahrgang 1832 befindlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite.
Ministerial-Verordnungen.	
bauerschen Stein-Abdrücke zum Besten der durch a in Nothstand gerathenen Preuß. Landes-Ein-	46
ihme von Zöglingen in die Cadetten-Anstalten	197
ng der zu 5 Prozent und darüber verzinslichen en Staatsschulden	204
für die von den Schiedsmännern aufzunehmenden -Verhandlungen	327
Eingangsabgaben von mehreren Kupfergattungen	No. 43
machungen des Königl. Ober-Präsidii.	
sicht vom Stande der Cholera	5
und Winkler schen Tabellen für den Quartin- ottiche und Fässer betr.	1
ichten über die Cholera	11

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1832.		
d. 1 Januar	Wiederaufnahme der Ober-Präsidial-Geschäfte von Seiten des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön	14
— 3 —	Fortgesetzte Uebersicht vom Stande der Cholera	34
— 7 —	Wegen Einreichung des Verzeichnisses von den im Jahr 1831 gedruckten und verlegten Schriften	38
— 17 —	Weitere Nachrichten über die Cholera .	47
— 18 —	Den Lehrkursus im Jahr 1832 für die Schäferlehrlinge auf der Stammschäferei zu Frankenfelde betr.	42
— 15 Febr.	Fernere Nachrichten über die Cholera	75
— 15 —	Ernennung der Censoren für die in Danzig erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen, so wie für die belletristischen Schriften	114
— 17 April	Ueber das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahr 1831	153
— 21 —	Wegen jährlicher Bekanntmachung der städtischen Rechnungs-Extrakte	153
— 21 —	Die Aufhebung der Wanderpflicht der zünftigen Handwerks-Gesellen betr.	156
— 19 Mai	Die Versendung verbotener Bücher als Kommissions-Artikel in das Ausland ist den Buchhändlern untersagt	173
— 30 Juni	Erwählung des General-Vicar Krüger zum Administrator des Bisthums Culm	205
— 8 Juli	Debit der Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des 4ten Provinzial-Landtages und des Landtagsabschiedes	281
— 11 —	Wegen des Verkaufs von feinen Stöhren und Mutterschaafen .	221
		241
— 13 Oct.	Bürgermeister Halmhuber zu Culm zum Censor für die Lohdesche Wochenschrift bestellt	301
— 25 —	Bestimmungen, unter welchen die Einfuhr roher Häute aus dem Auslande nachgegeben worden	309
— 5 Novb.	Wegen Einlösung der Coupons von Westpreuß. Landschaftlichen Pfandbriefen aus den Zinsterminen von Johanni 1809 — 1815 incl.	313
— 18 —	Die sorgfältige Beachtung der Alcoholometer-Scalen und der Temperatur des Brandweins beim Kauf und Verkauf desselben im Großen nach dem Prozent der Stärke	330

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.
	III. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii.
1831.	
d. 31 Decbr.	Die Auflösung dieser Behörden, desgl. des Königl. Medizinal-Kollegii von Westpreußen betr. . . . .
1832.	
— 18 Jan.	Den Termin zu den diesjährigen Prüfungen pro ministerio betr.
— 28 März	Empfehlung einer Sammlung Zeichnungen im Blumenfache, herausgegeben von Röthig . . . . .
— 5 April	Beförderung des Lehrer Malokowski zum Prorector am Progymnasio zu Dt. Crone und des provisorischen Lehrer Zanke zum ordentlichen Lehrer daselbst . . . . .
— 11 —	Wegen Wahlfähigkeit mehrerer aus dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau entlassenen Seminaristen zu Elementar-Schullehrern
— 11 —	Desgleichen mehrerer Seminaristen aus dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz . . . . .
— 21 Mai	Desgleichen, mehrerer Seminaristen des Schullehrer-Seminars zu Mühlhausen . . . . .
— 23 —	Anstellungsfähigkeit mehrerer Schulamts-Präparanden bei der Prüfung im Seminar zu Kl. Dexen . . . . .
— 6 Juni	Die dem Königl. Consistorio übertragenen tentamina pro licentia und pro ministerio betr. . . . .
— 25 Juli	Verleihung der Superintendentur Culm an den Prediger Gerike
— 2 August	Meldung zum theologischen und Schulamts-Kandidaten-Examen .
— 20 —	Wahlfähigkeit mehrerer Seminaristen aus dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz zu Elementar-Schullehrern . . .
— 23 —	Die Termine zur Prüfung der theologischen Kandidaten pro ministerio betr. . . . .
— 22 Sept.	Empfehlung der Kawerauschen Wandcharte von Ost- und Westpreußen . . . . .
— 6 Oktbr.	Conrektor Pudor in Marienwerder zum Professor ernannt .
— 4 Novb.	Wahlfähigkeit mehrerer Seminaristen aus dem Seminar zu Marienburg zu Elementar-Schullehrern . . . . .
— 14 —	Abdruck der Perikopen für jeden Sonn- und Festtag von Dressler . . . . .
— 15 —	Verordnung wegen der definitiven Anstellung und der abermaligen Prüfungen wahlfähig erklärter Schulamts-Candidaten .

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 15 Novb.	Maler Völker zum Zeichenlehrer am Gymnasio in Thorn bestellt	348
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.	
1831		
d. 16 Decb.	Wegen Remunerirung mehrerer Kreis-Medizinalbeamten für Auszeichnung bei der Schutzblatter-Impfung im Jahr 1829 .	1
— 18 —	Die Ernennung des Referendarius Eichel zum Kreis-Sekretair in Neustadt	4
— — —	Item des Assistenten Schultze zum Kreis-Sekretair in Praust .	4
— 20 —	Beförderung des Invaliden Dress zum Kassendiener . .	16
— 21 —	Die Erledigung der Kreis-Chirurgen-Stelle für den Berenter Kreis .	15
		136
— — —	Wegen Befreiung der Stadt Berent von der Cholera . .	4
— 24 —	Fortgesetzte Uebersicht vom Stande der Cholera . . .	2
— 29 —	Wegen Befreiung der Ortschaften Miruschin, Przetoczin und Lusino von der Cholera	15
— 30 —	Anwendung der Vorschriften der neuen Ausgabe der Landes-Pharmacopoe	17
— — —	Nachweisung von den Getreide- und Rauchfutterpreisen in den Garnisonstädten des Regierungs-Bezirks pro December 1831	33
— 31 —	Versetzung des Oberförster Enig nach Pr. Eylau . . .	41
— — —	Der Forst-Referendarius Jacobi als interimistischer Verwalter des Reviers Wirthi	41
1832.		
— 3 Jan.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Lubiahnen .	18
— 5 —	Desgl. der Lungenseuche im Gumbinner Regierungs-Departement .	38
— 7 —	Die Ersatzaushebung für das Jahr 1831 betr.	17
— 8 —	Wegen der im Dezember 1831 eingegangenen milden Beiträge für die durch die Cholera in Noth gerathenen Personen . .	39
— 9 —	Die Verheirathung oder Ansäßigmachung der Militairpflichtigen betr.	42
— 15 —	Die bei Gewerbesteuer-Defraudations-Prozessen vorkommenden Ausgaben	43
	Vereidigung des Apotheker Martens	55
— 16 —	Wegen Fertigung der Repartition der Landarmen-Beiträge und	
— — —	Einziehung der feststehenden Quoten für das Jahr 1832 .	52

Datum.	Inhalt.
d. 19 Janr.	Ueber den Schiffs-Ein- und Ausgang in den Häfen zu Danzig u. Elbing
— 20 —	Beraubung der ehemaligen Kloster-Kirche in Dirschau
— 22 —	Fortgesetzte Uebersicht vom Gange der Cholera
— 25 —	Die zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1832 betr.
— 28 —	Aufforderung wegen Einsendung der Subrepartition der Beiträge für die Hebammen-Unterstützungs-Casse
— — —	Berichtigung, wegen einer in Stempel-Restitutions-Angelegenheiten ergangenen Verfügung
— 29 —	Gesundheits-Erklärung sämmtlicher Ortschaften des Landkreises Danzig
— 30 —	Herausgabe des v. Heideschen Preuß. Gesinderechts
— — —	Ausbruch der Schaafräude auf einem Abbau bei Raikau
— 31 —	Steckbrief hinter dem Nathanael Schmul alias Joschel
— — —	Patentverleihung für den Papierfabrikanten Oechelhäuser
— — —	Desgl. für die Kaufleute Herrmann & Comp.
— — —	Warnungs-Anzeige wegen Bestrafung einer Brandstifterin
— — —	Anstellung des Gensd'arme Arndt als Distrikts-Sergeant
— — —	Desgl. des Schulamts-Candidaten Krause als Schullehrer
— — —	Desgl. des Invaliden Reschke als Kreiscassendiener
— — —	Ueber die Getreide- und Rauchfutterpreise pro mense Januar
— 3 Febr.	Wegen der im Monat Januar eingegangenen Cholera Beiträge
— — —	Beraubung der katholischen Kirche in Königsdorf
— 6 —	Wegen der neuen Ausgabe des Hof-Staats und Handbuchs
— 7 —	Die neue Arzneitaxe betr.
— — —	Patentverleihung für den Oberlandesgerichtsrath Bachmann
— 17 —	Warnungsanzeige wegen Bestrafung eines fahrläßigen Zimmergesellen
— — —	Verleihung der Oberförsterstelle zu Wirthi an den Forstkandidaten Eckert (v. Roques Maumont)
— — —	Bestätigung des Prediger Borkowski aus Thorn als Pastor bei der St. Katharinenkirche
— 8 —	Gewerbeschein-Angelegenheit: Aufhebung des Unterschiedes zwischen groben und feinen kurzen Waaren und Einführung der Benennung „Kramwaaren"
— 23 —	Liste der im Jahr 1831 amortisirten Staats-Schuld-Dokumente
— 25 —	Wahl des Apotheker Rehefeld in Stargardt zum Rathmann
— 27 —	Die Auflösung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung

Datum.	Inhalt.	Seite.
	der Cholera und die neuen allgemeinen Vorschriften über	79
	das in Betreff der Cholera zu beobachtende Verfahren .	113
d. 28 Febr.	Die Qualifikation der Brunnen- und Pumpenmacher betr. .	106
		116
— — —	Nachweisung der Getreide- und Rauchfutterpreise pro mense Februar	109
— 3 März	Herabsetzung der Wolfs-Prämien	106
— 13 —	Die Klassensteuer-Reklamationen betr.	114
— — —	Versetzung des Superintendenten Deschner nach Güttland .	
— — —	Desgl. des Prediger Eggert in Elbing an die dortige St. Marienkirche	125
— — —	Erneuerte Wahl des Stadtrath Krampf in Elbing zu diesem Amt	
— — —	Ausbruch der Schaafräude in Baldau	122
— — —	Desgl. der Rinderpest im Neidenburger Kreise . . .	122
— 15 —	Bezeichnung der Druckfehler, welche sich beim Abdruck der neuen Arzneitaxe eingeschlichen	118
— 16 —	Wegen Unterdrückung der Rinderpest im Thorner Kreise . .	116
— — —	Verlegung des Jahrmarkts in der Stadt Berent . . .	116
— — —	Patent-Verleihung für den Kaufmann Apel . . .	117
— 17 —	Erwählung des Kaufmann Neumann in Danzig zum Stadtrath	132
— 19 —	Widerruf des Steckbriefs hinter dem Festungssträfling Pohl .	132
— 20 —	Wegen der auf Friedrichsholm bei Christiansee in Dänemark eingerichteten Quarantaine-Anstalt	120
— 22 —	Den Remonte-Ankauf pro 1832 betr.	120
— — —	Das Sperr-Verfahren bei Pockenkrankheiten betr. . . .	134
— 23 —	Beraubung der katholischen Kirche zu Gr. Katz . . .	125
— — —	Den freiwilligen 1jährigen Militairdienst betr. . . .	126
— 24 —	Die Kontrolle der Militairpflichtigen in Beziehung auf ihre Niederlassung betr.	122
— 26 —	Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus in der Handwerks- und Gewerbeschule zu Danzig betr.	120
— 30 —	Wegen des Aufenthalts des Musketier Albrecht . . .	138
— 31 —	Belobung zweier Einsaaßen im Stargardter Kreise, wegen Thätigkeit bei Dämpfung eines Waldbrandes	137
— 3 —	Nachweisung der Getreide- und Rauchfutterpreise pro März .	140
— — —	Wegen Ausbruch der natürlichen Blattern in Dirschau . .	136
— — —	Verordnung, daß Preußische Schiffer in russischen Häfen Personen, die aus Rußland ausgewiesen sind, nicht ohne nähern Nachweis auf ihren Schiffen aufnehmen sollen . .	147
— 4 —	Ueber die Einwürkung der Polizeibehörden bei Anlagen von Dampf-Maschienen	137

Datum.	Inhalt.
d. 5 April	Subscription auf die lithographirte Abbildung der Gruft des Feldmarschall Diebitsch . . . . .
— — —	Erwählung des Amtmann Hewelke zum Bürgermeister in Putzig
— — —	Desgl. des Kaufmann Dodenhoff und Brauer Dalmer in Danzig zu Stadträthen daselbst . . . . .
— — —	Desgl. des Kaufmann Diegner zu Tolkemit zum Stadtkämmerer daselbst . . . . .
— — —	Verleihung der Pfarre zu Ladekopp an den Pfarrer Arendt, und der Pfarre zu Barloszno an den Hülfsgeistlichen Ruchniewicz . . . . .
— — —	Erwählung des Konrector Böttcher zum 1sten Lehrer am Kinder- und Waisenhause in Danzig, des Lehrer Krippendorf zum Lehrer an der Freischule daselbst, des Lehrer Pietrowski zum Schullehrer in Linia . . . . .
— — —	Definitive Anstellung des Unteroffizier Kübler als Distrikts-Sergeant . . . . .
— 7 —	Den verbotenen Handel mit Giften betreffend . . .
— 12 —	Ausbruch der Menschenpocken in Kamerau-Ofen . . .
— — —	Ueber das Köpfen der Weidenbäume . . . . .
— 14 —	Die neue Series medicaminum betr., ...
— — —	Niederlassung des Apotheker Monin in Dirschau . . .
— 16 —	Ueber die Bedingungen des selbstständigen Betriebes der Maurer- und Zimmerflickarbeiten . . . . .
— 18 —	Bestimmung der Punkte an der Weichsel und Nogath, wo die Revision des Gesundheits-Zustandes der Schiffsmannschaften in Beziehung auf die Cholera vorzunehmen . . .
— — —	Auflösung der Krämerzunft in Elbing . . . . .
— 20 —	Bestimmungen in Betreff derjenigen dem Baufache im Dienste des Staats sich widmenden Feldmesser, welche die Feldmesser-Prüfung vor dem 8. September 1831 bestanden haben .
— — —	Die Zeit der Feldmesser-Prüfungen betr. . . . .
— 21 —	Empfehlung der Meyerschen Schrift über Feuerlösch-Anstalten .
— — —	Wegen Aufhebung der Heerings-Zwangs-Braake in Elbing .
— — —	Beraubung der katholischen Kirche zu Alt Grabau . . .
— — —	Patentverleihung für den Tischlermeister Badmeyer auf Holzfußböden . . . . .
22 — —	Versetzung des Lehrer Bialkowski nach St. Albrechter Pfarrdorf, und des Lehrer Engler nach Gr. Sukczyn . .

Datum.	Inhalt.	Seite
d. 22 April	Bestätigung der Lehrer Jantzen zu Lakendorf und Reiff zu Terranowa	
— — —	Erwählung der Kaufleute Härtel und Eilers in Elbing zu Stadträthen daselbst	152
— — —	Versetzung des Förster Wackermann nach Linowek	
— — —	Bestellung des Schulzen Socholla als Respicient im Belauf Lusino	
— 24 —	Ueber das Erscheinen der natürlichen Menschenblattern in Danzig	159
— 25 —	Ueber die Schrift „Anleitung zur Verhütung und vorläufigen Behandlung der Cholera"	157
— — —	Das Agio auf Wittwen-Kassen-Beiträge betr.	162
— — —	Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens an den Zimmergesellen Kroll und Feuerknecht Schubert	163
— 26 —	Betrifft die Dr. Wutzersche Schrift über den Zustand des anatomischen Instituts bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster	162
— 29 —	Aufhören der Schafräude auf dem Abbau bei Raikau	159
— 30 —	Im administrativen Untersuchungs-Verfahren ist eine vorläufige Freisprechung wegen Polizei-Vergehen nicht zulässig	163
	Nachweisung der Getreide- und Rauchfutter-Preise pro mense April 1832	167
— 1 Mai	Steckbrief hinter dem Füsilier Stein	164
— — —	Warnung des Schiffahrttreibenden Publikums vor einer gefährlichen Stelle im Nogathstrom	165
— — —	Evangelische Kirchen- und Hauskollekte zum Aufbau des Pfarrhauses in Wartenburg	169
— 2 —	Erwählung des Kaufmann Bröske in Elbing zum Stadtrath, und des ehemaligen Bürgermeister Dorn zum Bürgermeister in Schöneck	
— — —	Berufung des Kandidat Mischke zum Pfarrer in Wonneberg	168
— — —	Bestätigung des Lehrer Freitag an der Schule zu St. Barbara in Danzig	
— — —	Erwählung der Deichgeschwornen Steiniger, Johst und Friese	
— 7 —	Die Erhebung von Protokoll-Gebühren der Communalbehörden in Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen ist unstatthaft	176
— 8 —	Wegen Aufhebung der angeordneten Modifikationen der allgemei-	

Datum.	Inhalt
	nen Paßgesetze für die Provinz Preußen nach dem Aufhören der Cholera
d. 10 Mai	Die diesjährige Schullehrer-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg betr.
— — —	Ueber den Unterricht im Danziger Hebammen-Lehrinstitut
— 13 —	Steckbrief hinter dem Militair-Sträfling Pagodzinski
— 14 —	Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Stadt Danzig und deren Gebiet betr.
— 17 —	Wie die Baukosten-Anschläge bei Neubauten sich auch über die Beschaffenheit des Baugrundes auslassen sollen
— — —	Arretirung des Deserteur Stein
— 18 —	Bestätigung des Geh. Rath v. Weickhmann in Danzig als Oberbürgermeister daselbst, auf anderweite 6 Jahre
— — —	Erwählung des Kaufmann Knuht in Stargardt zum Rathmann daselbst, desgl. des Apotheker-Gehülfen Borchardt zum Rathmann in Berent
— — —	Ueber das was bei Acquisition von Grundstücken und bei Gewinnung des Bürgerrechts in Rücksicht auf Militair-Personen zu beobachten
— 20 —	Wegen Aufhebung der Quarantaine-Anstalt zu Friedrichsholm in Dänemark und Einrichtung einer solchen Anstalt zu Kyholm
— 22 —	Das Aufhören der Revision des Gesundheitszustandes auf den Strom-Fahrzeugen bei Dirschau und Marienburg
— — —	Patentverleihung für den Buchdrucker Brenneke wegen Buch- und Zeugdruckmaschienen
— 24 —	Von der versuchsweisen Beschäftigung Halb- oder Ganzinvalider aus den Garnison- und Invaliden-Compagnieen soll jedesmal der betreffenden Militairbehörde Anzeige gemacht werden
— 26 —	Vermächtniß der Wittwe Meyerhold für die katholische Pfarrkirche in Oliva
— 28 —	Ausbruch der Rinderpest in Lauken Marienwerderschen Departements
— 29 —	Ausbruch der natürlichen Menschenblattern in den Ortschaften Kladau und Praust
— — —	Aufhören der Schaafräude in Baldau
— 4 Juni	Wegen Aufnahme von Frei-Zöglingen im Lehr-Institut zu Jenkau
— — —	Ueber die Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten
— 5 —	Ueber die Lage des Stegs bei Hohlgemäßen

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 5 Juni	Vacanz des Kreis-Physikats im Karthauser Kreise	190
— 6 —	Steckbrief hinter dem Rekruten Mixa	187
— 7 —	Wegen der bei der Kreis-Ersatz-Commission anzubringenden Reklamationen	185
— 8 —	Beförderung des Archidiaconus Böck zum reformirten Pfarrer zu St. Petri in Danzig	196
— 10 —	Die Ermittelung des muthmaßlichen Brandstifters des im adel. Gute Renkau stattgefundenen Brandfeuers	190
— — —	Versetzung des katholischen Pfarrer Chmielewski nach Zuckau	192
— 12 —	Belobung mehrerer bei der Feuersbrunst in Woyanow sich ausgezeichneten Personen	203
— — —	Veränderung der Medizinal-Taxe in Betreff des Chinins und der China regia.	180
— 14 —	Tarif nach welchem auf dem Jahrmarkt zu Heiligelinde das Standgeld erhoben wird	190
— — —	Patentverleihung für den Bau-Inspektor Nünneke wegen neuer Einrichtung an Backöfen	191
— 18 —	Die Einzahlung der Amtsblatts-Pränumerations-Gelder pro 1832 betr.	194
— — —	Vereidigung der Apotheker Freundt und Thiel	208
— — —	Wahl des Stadtkämmerer Knuth in Stargardt zu dieser Stelle auf Lebenszeit	208
— 19 —	Die Polizeiliche Beaufsichtigung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichen Individuen	193
— 20 —	Verordnung, daß die Collatores von Stipendien die Stipendiaten jährlich der betreffenden Universität anzeigen sollen	194
— — —	Definitive Bestätigung mehrerer Schullehrer in der Stadt Danzig und dem Danziger Landkreise	192
— 22 —	Belobung des Inspektor Schmidt und Administrator Fiedler wegen ihres Benehmens bei Dämpfung eines Waldbrandes	206
— — —	Ergreifung des Tuchmachergesellen Schirrmacher	207
— 23 —	Beraubung der katholischen Kirche zu Tannsee	207
— 27 —	Reglement nebst Waagetarif für den Danziger Wollmarkt	211
— — —	Verordnung, daß in den Reisepässen die Personen-Beschreibung so wie die Route und der Zweck der Reise angegeben sein soll	205
— 28 —	Wegen der in Danzig zu erhebenden Bürgerrechtsgelder und Handelsbeiträge	209

Datum.	Inhalt.
d. 28 Juni	Ueber die Einpfarrung mehrerer Ortschaften des Danziger Landkreises
	Getreide- und Rauchfutter-Preise pro mense Mai 1832
— — —	Aufhören der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Lubiahnen
— — —	Steckbrief hinter dem Musketier Skerka
— 30 —	Wiederholte Bekanntmachung der Verordnung vom Juli 1827, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Gleises
— 1 Juli	Wegen des entsprungenen Pawlowski
— 2 —	Die seit Februar 1832 eingegangenen milden Gaben für die durch die Cholera in Noth gerathenen Personen betr.
— 2 —	Ausbruch der Schaafräude in Schönwarling
— 5 —	Bestätigung des Oberbürgermeister Haase in Elbing.
— 6 —	Wegen Erscheinung des Haupt-Sachregisters zur allgemeinen Gesetzsammlung für den Zeitraum von 1806 bis incl. 1830.
— — —	Den Ausbruch der natürlichen Menschenblattern in mehreren Ortschaften des Danziger Land- und Berenter Kreises betr.
— — —	Anstellung des Invaliden Puettelkow als Kreisbote in Praust
— — —	Ausbruch der Menschenpocken in Alt-Fietz und Aufhören derselben in Kladau
— — —	Wegen der Rinderpest im Königreich Polen
— 10 —	Die neue Hagel-Assekuranz-Compagnie in Berlin betr.
— 12 —	Schaafräude in Baldau und Kloboczyn
— 16 —	Steckbrief hinter den Krakusen-Lieutenant Lawdanski
— 17 —	Bestimmungen in Betreff der das Kurfürstlich-Hessische Gebiet in Handelsangelegenheiten betretenden Preußischen Unterthanen
— 18 —	Steckbrief hinter dem entwichenen Musketier Borchert
— 19 —	Aufhören der Rinderpest in Lauken, Flatower Kreises
— — —	Verordnung, daß der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur wirklichen Staatsbeamten bei einem fixirten Einkommen von mehr als 250 Rthlr. gestattet ist
— — —	Auszeichnung mehrerer, um die Schutzblattern-Impfung im Jahre 1831 sich verdient gemachter Kreis-Medizinal-Beamten
— 23 —	In der Tilgungs-Angelegenheit der Danziger Freistädtschen Schulden
— 25 —	Notiz, zu Ober-Präsidial-Bekanntmachung, wegen des Verkaufs von feinen Stöhren und Mutterschaafen

Datum.	Inhalt.	Seite.
d 26. Juli	Polnische Uebersetzung der Anleitung, zur Verhütung und vorläufigen Behandlung der Cholera	235
— — —	Patentverleihung für den Kaufmann Priem auf das Robert'sche Gewehr	230
	Verleihung der Pfarrstelle in Trutenau und Herzberg an den Kandidat Schwaan	
	Desgl. des Kreis-Physikats zu Elbing an den Dr. med. Schaper daselbst	
— — —	Bestätigung der Kaufleute Preiß und Prawdzicki und des Rathmann Flier resp. zum Stadtkämmerer und Rathmännern in Dirschau	239
	Protokollführer Kiewert Bürgermeister in Berent	
	Lehrer Bentlin, als Schullehrer in Schweinbude angestellt	
	Invalide Giesel als Amtswachtmeister in Tiegenhoff	
	Ernennung der Hülfsjäger Westphal, Daske und Zerowski zu Förster	
	Erneuerte Wahl des Bürgermeister Lankau und Stadtrath Held zu diesen Aemtern	
— 27 —	Vereidigung des Wundarzt Klews	244
	Bestätigung des Elementarlehrer Wapnewski bei der Freischule in Danzig	
	Getreide- und Rauchfutterpreise pro mense Juni	232
	Prüfungstermin für die Seminaristen in Graudenz	246
— — —	Warnung wegen versäumter Einimpfung der Schutzblattern	243
— 29 —	Aufhören der Pocken in Czersniau und Meisterwalde	243
— — —	Ueber den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker	245
— 30 —	Hopp, Privatlehrer, als Elementarlehrer in Neustadt angestellt	247
— 2 August	Definitive Anstellung der Chausseewärter Gajewski, Matthias, Stahlke und Matzat	247
— — —	Ueber Schärtling's Gesangschule	252
— 3 —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro mense Juli	248
	Ausbruch der Rinderpest in Przyworsz, Culmer Kreises	243
— 6 —	Desgl. der natürlichen Menschenpocken in Käsemark	247
— — —	Wahl des Prediger Oelschläger als Pfarrer zu St. Barbara in Danzig, und des Kandidat Wiebe als Pfarrer in Katzenase	252
— 9 —	Definitive Anstellung des Schullehrer Knoch zu Bankau	256
— — —		

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 9 August	Interimistische Anstellung des Lehrer Gelewski als Schullehrer in Koschmin	256
— — —	Erwählung des Bürger Klein und Gehrmann in Tolkemit zu Rathmännern daselbst	256
— 10 —	Belobung mehrerer Einsaaßen zu Czubsche Hutta und Bartelhutta wegen ihrer Thätigkeit bei Dämpfung eines Waldbrandes	254
— — —	Die Erscheinung der Musikdirektor Kählerschen Kantate zum Besten der durch die Cholera Verwaiseten	253
— 11 —	Widerruf des Steckbriefs hinter dem Schimikowski	250
— 13 —	Ausbruch der natürlichen Menschenpocken in Langenau	249
— — —	Aufhören der Räude, unter dem Rindvieh in Klobotzin	249
— 14 —	Erscheinung eines Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte	252
— 66 —	Steckbrief hinter den Deserteurs Follert, v. Mach und Klinski	249
— 21 —	Beraubung der katholischen Kirche zu Milenz	255
— 22 —	Aufstellung einer Leuchte, beim Ausfluß des Pregels in das frische Haf bei Königsberg	281
— 23 —	Aufruf zur Ausmittelung eines Brandstifters	259
— — —	Veränderungen in der neuen Arzneitaxe	253
— 25 —	Die gesetzlichen Bestimmungen über die von den Geistlichen den Gerichten zu machenden Anzeigen bei Todesfällen und Taufen	261
— 26 —	Wiedergenesung einiger an den Menschenpocken erkrankten Personen in Demlin	270
— 27 —	Quardian Dumalski als Stellvertreter des Reformaten-Provinzial Michalowski für Westpreußen	259
— — —	Pfarrer Bärreisen nach Bohnsack versetzt, Pfarrer Blech von da nach Salvator in Danzig	260
— 28 —	Aufhören der Menschenpocken in Kl. Sukczin und Meisterwalde	
— 29 —	Bestätigung des Schullehrer Jordan in Wyschin	264
— — —	Angabe der milden Beiträge für die abgebrannten Einwohner der Stadt Bomst	276
— — —	Maaßgabe, unter welcher die Einfuhr der Wolle aus den mit der Löserdürre behafteten Provinzen der Nachbarstaaten zu gestatten	263
— — —	Die Genehmigung der Danziger Handels-Schule von Seiten des Staats betr.	262
— 31 —	Empfehlung der Brandenburgischen Geschichte von Vormbaum	263

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 3 Sept.	Bestimmungen über die Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher im Königreich Hannover	269
— — —	Subscription auf das Philippische Werk zum Andenken der Schlacht bei Lützen am 9. November 1632	270
— 5 —	Publikations-Patent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betr.	265
— 9 —	Die Ersatz-Aushebung für das Jahr 1832 betr.	273
— 10 —	Steckbrief hinter dem Russischen Soldaten Keryto Tkaczanka	271
— — —	Wundarzt Voss als Kreischirurgus in Berent angestellt	272
— 12 —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Speiser und Lethgau	272
— 13 —	Erkrankung eines Individui an den natürlichen Menschenpocken in Danzig	278
— 14 —	Verlorner Paß des Schiffer Schwarz	279
— — —	Kaufmann Focking Stadtrath in Danzig, Kaufmann Hirsch Stadtrath in Elbing	280
— 16 —	Steckbrief hinter dem Füsilier Abraham	280
— — —	Verbot gegen die unerlaubte Ausgabe von außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckten Schriften	281
— 18 —	Die Controlle in Betreff der Verwendung des Deputat-Bauholzes betr.	277
— — —	Die Einäscherung der Fährgebäude bei Dirschau	202
— 19 —	Wegen Anmeldung der Ansprüche an den öffentlichen Schatz des Königreichs Polen aus rückständigen Zahlungen für die Zeit vom 15. Juni 1815 bis 30. Novembrr 1830	273
— 21 —	Steckbrief hinter dem Musketier Thomat	288
— 23 —	Wegen Lagerung des Königl. Dänischen Wachtschiffs auf der Rhede von Helsingör	202
— 24 —	Beraubung des Kirchenkastens in Subkau	288
— — —	Anzeige der Vorlesungen auf der Universität Königsberg im Winter-Semester $18\frac{32}{33}$	282
— — —	Saretzki, Schullehrer und Organist in Fischau	280
— — —	Katholische Kirchen- und Hauskollekte zur Instandsetzung der Kirche in Bomst Großherzogthum Posen	289
— — —	Die Abstimmungen einzelner Personen in den Gemeinden in allgemeinen Angelegenheiten sind als verfassungs- und polizei-widrig untersagt	290
— 26 —	Entstehung des Etablissements Gradolewo	202

Datum.	Inhalt.	Seite
d. 27. Sept.	Approbation des Dr. Nollau als Geburtshelfer	295
— — —	Vereidigung des Dr. Neuman als Wundarzt und Geburtshelfer	295
— — —	Kaufmann Zimmermann in Elbing als Stadtrath gewählt und bestätiget	295
— — —	Pfarrer Moloff nach Gischkau versetzt	295
— 29 —	Verordnung wegen des Beitritts der Geistlichen und Lehrer an Gymnasien zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	290
— — —	Definitive Bestätigung der Seelootsen Lemke und Müller	299
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise für den Monat September	299
d. 2 Otbr.	Beraubung der katholischen Kirche zu Köln	293
— 4 —	Die Dürftigkeitsatteste für Studirende zur Stundung der Honorare betreffend	291
— — —	Das Aufhören der Menschenpocken in der Hundegasse in Danzig	291
— — —	Preisfestsetzung der Blutegel für die Zeit vom 1. November 1832 bis zum 30. April 1833	292
— — —	Veränderung beim Russischen General-Consulat in Danzig	297
— — —	Aufhören der Menschenpocken im Nestempohl und Alt Fietz	297
— 7 —	Ausbruch der natürlichen Menschenpocken in Danzig	297
— 8 —	Veränderung mit dem Ursula-Jahrmarkt in Schöneck	297
— 9 —	Beraubung der katholischen Kirche in Garczau	208
— — —	Errichtung einer Leuchtbaake auf der Greifswalder Oie	300
— 10 —	Ausbruch der Schaafräude in Gluckau	300
— 12 —	Beraubung der evangelischen Kirche zu Letzkau	303
— — —	Desgl. der katholischen Kirche zu Strezepez	311
— — —	Desgl. der evangelischen Kirche zu Gr. Mausdorf	307
— — —	Desgl. der katholischen Pfarrkirche zu Klonowken	327
— 13 —	Ausstellung der Bedürftigkeitsatteste zur Erlangung von Beneflzien auf der Universität Halle-Wittenberg	302
— 15 —	Die Cautionsbestellung von Beamten bei Staatskassen und Magazinen betreffend	300
— 17 —	Wiederholte Warnung vor Unvorsichtigkeit beim Gebrauche der Perkussionsgewehre	301
— — —	Aufhören der Schaafräude in Schönwarling	306
— 18 —	Verwaltungs-Uebersicht der Straf- und Besserungs-Anstalt in Graudenz für das Jahr 1831	305
— 23 —	Declaration wegen der in den Apotheken zu haltenden Anzahl von Lehrlingen	305
— — —	Verloren gegangener Paß des Ganz-Invaliden Schalles	303

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 23. Otbr.	Aufhören der Menschenpocken in einem Hause in Danzig .	303
— 24 —	Die Maler Gebauerschen Steindrücke zur Linderung des durch die Cholera veranlaßten Nothstandes betreffend .	326
— 26 —	Den Bedarf an Amtsblättern für 1833 und an Exemplaren des Sachregisters pro 1832 betreffend . .	303
— — —	Belobung des Kaufmann Kosakowski zu Danzig wegen Stiftung eines neuen Orgelwerks für die evangelische Kirche in Schöneck	306
— 27 —	Verweisung der Handelsjuden Aron Isaak und Moses Jankel über die Grenze	307
— — —	Personal-Veränderungen in den Forstrevieren Piekelken, Oliva, Mirchau, Darzlub, Wirthy und Stangenwalde .	308
— — —	Wegen der im Azowschen Meere errichteten Baken und Seezeichen	322
— 30 —	Abhaltung der Allgemeinen Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Kasse .	305
— — —	Wegen Errichtung eines neuen Leuchtthurms für die Seefahrenden auf der dänischen Insel Fehmarn . .	312
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise in den Garnisonstädten pro Oktober 1832	312
d. 1. Novbr.	Warnung vor Vernachläßigungen in Bezug auf die Verhütung der Hundswuth	325
— 5 —	Wegen der im Auslande residirenden Polnischen Unterthanen .	317
— 7 —	Das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend . . .	313
— 9 —	Den Verpflegungssatz der auf dem Transport befindlichen noch nicht verurtheilten Deserteure betreffend . .	324
— — —	Unterdrückung der Schaafräude in Strzebelinken, desgleichen der Rinderpest im Culmer Kreise. . . .	325
— — —	Evangelische Haus- und Kirchenkollekte für die Gemeinde zu Wiehl	
— — —	Preiserhöhung der Blutegel . . .	333
— 10 —	Wiederruf des Steckbriefs hinter dem Sträfling Günther .	333
— 12 —	Ausbruch der natürlichen Menschenpocken in Schönwarling desgl. der Varioliden in Junkeracker . . .	320
— 13 —	Die Einsendung von Programmen an das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Seitens der Bürgerschulen und Privat-Schul-Anstalten soll unterbleiben . .	325
— 15 —	Beförderung des Candidaten Schnaase in Danzig zum Archidiakonus, des Candidaten Blech zum zweiten Prediger	322

Datum.	Inhalt.
d. 16 Novbr.	Deklaration wegen Bestrafung der Kriegsreservisten und Landwehrmänner bei unterlassener Anmeldung ihrer Aufenthaltsveränderung
— 17 —	Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Römischen Kirchenstaate
— 18 —	Die Herausgabe einer medizinischen Zeitung in Preußen
— — —	Patentverleihung für den Tischler-Meister Rosin auf die Anfertigung von Vorfenstern
— — —	Versetzung des Prediger Kriese in Elbing
— — —	Patentverleihnng für den Klempnermeister Löff auf Anfertigung von Kaffeemaschinen
— — —	Desgl. für den Schuhmacher-Meister Eichbaum auf Lederlakirung
— 20 —	Zu den Anträgen von Frauen, welche sich zu Schülerinnen des Hebammen-Instituts oder zur Versetzung als Hebammen melden, ist die Einwilligung ihrer Ehemänner erforderlich
— — —	Steckbrief hinter dem Deserteur Borowski
— 27 —	Erlöschen der Räudekrankheit in Gluckau
— 28 —	Einrichtung einer Sonntagsschule in Danzig für bereits konfirmirte Knaben und Jünglinge
— — —	Versetzung des katholischen Pfarrer, Haber
— — —	Ernennung des Kandidaten Braunschweig zum Pfarrer
— — —	Veränderungen im Lehrer-Personale am Progymnasio zu Dt. Crone
— — —	Versetzung der Schullehrer Rhode und Engler
— — —	Definitive Anstellung der Schullehrer Radicke, Benfemann, Bonk, Howald, Piernitzki, Preuß und Schulz
— 28 —	Den Reiseverkehr mit dem Auslande in Bezug auf die Cholera betr.
— — —	Ausbruch der Räudekrankheit in Damerau
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise in den Garnisonstädten pro November 1832
— 30 —	Die Martini-Marktpreise in den Städten Danzig und Elbing pro 1832 betreffend
d. 1. Dezbr.	Die dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters ausgesetzte Belohnung von 100 bis 300 Rthlr. wird im Allgemeinen aufgehoben
— — —	Allgemeine Landeskollekte für das Dominium Buckau
— — —	Aufhören der Varioliden in Junkeracker
— 4 —	Wegen der Rinderpest in den Grenzorten des Königreichs Polen
— 6 —	Aufhören der Schaafräude in Baldau
— 10 —	Wegen der Gräfeschen Schrift, Theophrons Leben und Wirken, zur Unterstützung der evangelischen Geistlichen in Preußen
— 15 —	Die Wiedereröffnung der Kunstschule in Danzig

Datum.	Inhalt	Seite.
— — —	Verleihung der Pfarrstelle in Thiergarth an den Pfarrer Wichert	348
— — —	Desgl. der Stelle in Kölln an den Vicarius Kurkowski .	
— — —	Desgl. der Stelle in Hela an den Kandidat Zander .	
— — —	Desgl. der Stelle in Neukirch an den Pfarrer Stäcker .	
— — —	Desgl. der Stelle zu Schöneck an den Kantor Wiederhold .	
— — —	Desgl. der Stelle zu Wotzlaff an den Pfarrer Bertling .	
— — —	Anstellung des Invaliden Sotteck als Amtswachtmeister .	
— — —	Desgl. der Invaliden Popkowitz und Vorbusch als Chausseewärter	348
— 17 —	Den neuen Abdruck der im Jahr 1824 entworfenen Tabellen zu Kirchenbüchern betreffend . .	346
	Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.	
1831 d. 16 Dezbr.	Bestimmung, daß die Verhandlung über die Abtretung des Rechts zum Bezuge von Renten, welche in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte constituirt sind, nicht dem Kauf- sondern nur dem Cessionsstempel unterliegen . .	4
— 30 —	Wegen Zulassung zur ersten juristischen Prüfung . .	70
d. 31 Jan. 1832	Wegen Vollstreckung der Exekution in die bei Militair-Personen, Beamten und Pensionairs vorgefundenen baaren Gelder .	69
d. 23 Febr.	Ernennung des Rendanten Knopmuß zum Rendanten des Judicial- und Pupillen-Depositorii . . .	101
— — —	Beförderung des Controlleur Dittmann zum Rendanten .	117
d. 20 März	Die Berechnung und Erhebung des Erbschaftsstempels betreffend	123
— 27 —	Wegen Erkennung auf zu substituirende Strafen bei Straferkenntnissen, desgl. wegen Terminal-Abbüßungen und Unterbrechungen rechtskräftig feststehender Strafen . .	142
— — —	Bestimmungen wegen der Reise- und Zehrungskosten der Forstbeamten in Untersuchungssachen wegen Holzdefraudationen .	143
— 28 —	Wegen Ausstellung der Dürftigkeits-Atteste für Studirende .	144
d. 4 Mai	Ernennung des Justiz-Commissarius John zum Notarius .	180
d. 8 Juni.	Ernennung des Commerz- und Admiralitäts-Direktor Oelrichs in Danzig zum Stadtgerichts-Direktor daselbst .	192

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 8 Juni	Desgl. des Oberlandes-Gerichts-Raths v. Groddeck zum Kommerz- und Admiralitäts-Direktor in Danzig . .	208
— 29 —	Wie in Holzdiebstahlssachen die subsidiarisch eintretende Gefängnißstrafe oder Forstarbeit in den Straferkenntnissen festzusetzen ist	236
— 3 Juli	Die Einreichung der Nachweisungen über die zur Untersuchung gezogenen Personen cessirt . . .	228
— 6 —	Leyden Repertorium über das Stempelgesetz vom 7. März 1822, den Untergerichten empfohlen . . .	228
— 10 —	Ueber die Form der an die Regierungen Seitens der Untergerichte zu erlassenden Berichte und Schreiben . .	254
— 17 —	Ueber die Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie, in Beziehung auf die Wirksamkeit der Gerichte auf dieselbe . .	237
— 21 —	Ueber die Untersuchung und Bestrafung der Pferdediebstähle .	293
— 16 Okt.	Ernennung des Stadt-Gerichts-Assessor Seidel zum Justizrath .	308
— 26 —	Stempelpflichtigkeit der Beschwerde- und Bittschriften von Privatpersonen an das Königl. Justiz-Ministerium .	306
— 17 Nov.	Wegen der Kosten bei Untersuchungen über Vergehen, welche nur mit 4wöchentlicher oder geringerer Gefängnißstrafe bedroht sind	339
— 23 —	Das angeordnete Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter soll von den Untergerichten befolgt werden	339
	Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.	
1831 — 27 Dec.	Die Abweichungen der Erhebungsrolle betr. . .	21
1832 — 3 Janr.	Den Zollverein mit dem Kurfürstenthum Hessen betr.	29
— 25 Febr.	Beförderung des Kontrolleur Liebich zum Hauptzoll-Rendanten in Danzig	101
— 14 März	Beförderung des Steuer-Aufseher Purkow zum Thor-Controlleur	117
— — —	Anstellung des Invaliden Zeitz als Steuer-Aufseher .	117
— 5 April	Anstellung des Invaliden Pätz als Waagesetzer in Danzig .	139
— 13 —	Beförderung des Salzfaktor Burchard zum Ober-Salz-Inspektor	152
— 20 Juni	Die Deklarationen behufs Besteuerung des inländischen Tabaks betr.	195

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 22 Juni	Beförderung des Rendanten v. Pirch zum Hauptzoll-Amts-Rendanten in Danzig	219
— — —	Desgl. des Steuer-Inspektor Stämmler zum Oberzoll-Inspector in Danzig	219
— 25 Juli	Anstellung des Gensd'arme Regelmann als Steuer-Aufseher	240
— 1 August	Mehrere Personal-Veränderungen bei Steuer-Aufseher- und Amtsdiener-Stellen	247
— 25 —	Anstellung des Invaliden Geidies als Mühlenwaagesetzer	260
d. 6 Sept.	Anwendung des Chausseezoll-Tarifs vom 28. April 1828 auf die Chausseestraße von Hochwasser bis zur Pommerschen Grenze	271
— 15 —	Wegen Verlegung der Mehl- und Fleischwaage in Danzig	278
		293
— 4 Decb.	Außer-Gebrauchsetzung des mit dem Farbenstempel versehenen Stempelpapiers	343
	Bekanntmachungen anderer Behörden, Korporationen und Beamten.	
1831		
— 23 Decb.	Königl. Regierung in Marienwerder Wegen Vacanz des Kreisphysikats im Löbauer Kreise	15
— 23 —	Dieselbe In Beziehung auf die zur Verhütung der Rinderpest eingetretene Grenzsperre gegen Polen	16
— 30 —	Der Ober-Prokurator beim Landgericht zu Trier Steckbrief hinter dem Rendanten Hirschling	32
— 31 —	Medizinalrath Vogel Preisaufgabe wegen Construktion eines Heiz- und Sparofens	76
1832		
— 1 Januar	Verein zur Militairblinden-Unterstützung Ueber das Würken des Vereins im Jahr 1831	40
— 7 —	Polizei-Präsidium hier Steckbrief hinter dem Gutsbesitzer Czapski	13
— 10 —	Königl. Oberberg-Amt für die Brandenburgisch-Preußischen Provinzen Den Verkaufspreis für die Kalksteine in den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff betr.	43

Datum.	Inhalt.
d. 13 Janr.	Polizei-Magistrat in Thorn Steckbrief hinter dem Poln. Staats-Referendarius Hube . . . .
— — —	Commandeur des 17ten Infanterie-Regiments Die Erbberechtigung des Musketier Salewski auf das eiserne Kreuz. . . .
— 17 —	Landrathsamt Carthaus Wegen des dem Müllergesellen Hippler abhanden gekommenen Passes . . . .
— 18 —	Polizeibehörde in Elbing Wegen des verloren gegangenen Passes des Tischlergesellen Schulz . . . .
— 20 —	Intendantur-Rath Petersen Das Liquidations-Verfahren wegen der für Russische Rechnung zur Unterhaltung der übergetretenen Polnischen Truppen vorgeschossenen Kosten . .
— 23 —	Landrathsamt Praust Auflösung der Nehrungschen Nachbar-Ordnung (Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) . .
— 24 —	Regierung in Posen Vacanz des Kreis-Physikats im Wreschener Kreise .
— 3 März	Kommission zur nachträglichen Regulirung der Forderungen aus Frankenscheinen und Vorspannleistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig Ueber die Lage des ihr übertragenen Geschäfts .
— — —	Kommandeur des Alexander-Grenadier-Regiments Wegen Erbberechtigung des ehemaligen Grenadier Mock auf das eiserne Kreuz . . .
— 13 —	Regierung in Königsberg Vacanz der Kreiswundarzt-Stelle in Preuß. Holland
— 18 —	Kommandeur des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments Wegen Erbberechtigung des Grenadier Grottke auf
— — —	das eiserne Kreuz . .
	Senat der Universität in Königsberg Verzeichniß der im Sommer-Semester zu haltenden Vorlesungen . . . .

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 22 März	Amtsrath Rhenius Die Niederlassung eines Wundarztes und Geburtshelfers in Tiegenhoff . . .	138
— 26 —	Landrathsamt Praust Wegen des verloren gegangenen Reisepasses des Brauer Wolff aus Schlesien . . .	132
— 6 April	Departements-Commission zur Prüfung der zum 1jährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen Wegen der 1ten diesjährigen Prüfung . .	133
— — —	Der Magistrat in Neustadt Wegen des verloren gegangenen Wanderpasses des Fleischergesellen Kniebel . . .	144
— 7 —	Der General-Postmeister Ueber die Verpackung und Bezeichnung der mit der Post zu befördernden Päckereien und Gelder .	150 159
— 20 —	Die Wollmarkts-Commission in Stettin Ueber die Zeit der Abhaltung des diesjährigen Wollmarkts	172
— 22 —	Regiments-Commandeur v. Liliensträm Aufruf an mehrere Erbberechtigte zum eisernen Kreuz	165
— 9 Mai	Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt in Graudenz Der Züchtling Kramp wieder eingefangen .	165
— 11 —	Regierung in Königsberg Vacanz der Wundarzt-Stelle beim Kreis-Lazareth in Heilsberg	186
— 14 —	Magistrat in Schöneck Danksagung dem Dr. med. Ebel für seine Bemühungen zur Zeit der Cholera . .	166
— 15 —	Kommandeur des 12ten Infanterie-Regiments Aufruf des Musketier Wilschewski wegen Anfall des eisernen Kreuzes . . .	178
— 17 —	Kommandeur des 6ten Ulahnen-Regiments Desgl. des Unteroffizier Schulz in gleicher Angelegenheit	179
— 21 —	Chef der Gensd'armerie in Berlin Steckbrief hinter dem Grenadier Kaffka .	183

Datum.	Inhalt	Seite.
d. 15 Nov.	Regierung zu Posen Vacanz des Kreis-Physikats vom Oborniker Kreise .	334
— — —	Regiments-Kommandeur v. Holleben Ueber den Aufenthalt des Musketier Adomeit in Beziehung auf dessen Erbrecht auf das eiserne Kreuz .	335
— 19 —	Landgestüt-Stallmeister Meissner Besichtigungs- und Aufzeichnungs-Termin für die im nächsten Jahr zu deckenden Stuten . .	334
— 5 Decbr.	Königl. Regulirungs-Kommission wegen der Forderungen aus Frankenscheinen an den ehemaligen Freistaat Danzig Wegen ihrer Auflösung . .	339
— 13 —	Landgericht Carthaus Steckbrief hinter dem Arrestanten Wilke .	343

Digitized by Google

Datum.	Inhalt	Seite.
d. 23 Mai	Magistrat zu Tolkemit Beraubung der dortigen Kirche	183
— 1 Juni	Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strasburg Wegen des angegriffenen Woytschech Nietschkey	196
— 5 —	Regierung in Königsberg Vacanz des Kreis Physikats im Friedländer Kreise	195
— 9 —	Intendantur des 1sten Armeekorps Ueber mehrere Rechnungs-Erfordernisse behufs der General-Militair-Kassen-Rechnungen	207
— 8 —	Commandantur hier Ausstoßung des Festungssträfling Pohl aus dem Soldatenstande	191
— 14 —	General-Kommission zu Marienwerder Beförderung des Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Schwonder zum Oeconomie-Kommissarius	196
— 16 —	General-Postamt Die Erscheinung einer neuen Auflage des Post-Meilenzeigers für die Preußischen Staaten	230
— 18 —	Regierung zu Königsberg Vacanz der Kreis-Chirurgen-Stelle im Mohrunger Kreise	206
— 21 —	Land- und Stadtgericht Putzig Steckbrief hinter dem Szimikowski	218
— 28 —	General-Feuer Sozietäts-Direktion Darlegung ihres Bedarfs für das Jahr 18½	
— 3 Juli	Regierung in Königsberg Vacanz der Kreis-Wundarzt-Stelle in Nordenburg	230
— 6 —	Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz Steckbrief hinter der Tallaszewka	218
— 12 —	Forstkasse in Stargardt Vacanz der dortigen Exekutorstelle	230 237
— 18 —	Landgestüts-Stallmeister Meissner Das Brennen der Fohlen und Consigniren der Stuten betr.	238
d. 8 August	Regierung in Königsberg Verlegung des Krammarkts in Braunsberg	251

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 13 August	Polizeibehörde in Elbing Verlorner Paß des Bürger Schrank .	250
— 24 —	Kommandantur in Danzig Bestrafung des Küraſſier Schifki wegen 3maliger Entweichung	259
— 31 Juli	Regierung zu Gumbinnen Vacanz der Kreis-Chirurgen-Stellen im Stallupöhner und Lötzer Kreiſe . . .	251 254
— 2 Sept.	Land- und Stadtgericht Berent Steckbrief hinter dem Knecht Freier .	263
— 2 Oktbr.	Inſpektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anſtalt Steckbrief hinter dem Züchtling Günther .	294
	Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, 17te Lieferung	295
— 3 —	Domainen-Rent-Amt Tiegenhoff Steckbrief hinter dem Polniſchen Soldaten Muſiel .	298
— 22 —	Inſpection der Ragniter Hülfs-Strafanſtalt Entweichung des Züchtling Görke .	304
— 25 —	Regierung in Königsberg Vacanz des Kreis-Phyſikats von Gerdauen .	319
— 3 Nov.	Intendantur des 1ten Armeekorps Den modus liquidandi für die Verpflegung kleinerer Truppen-Kommando's und einzelner Mannſchaften, Seitens der quartiergebenden Communen betr. .	328
— 4 —	Escadron-Rittmeiſter v. Loſch Steckbrief hinter dem Dragoner Kupczig .	319
— 5 —	Oberlandes-Gerichts-Präſidium zu Königsberg Wegen auszulöſender Polniſcher Pfandbriefe .	318
— 6 —	Inſpection der Ragniter Hülfs-Straf-Anſtalt Steckbrief hinter den Züchtlingen Tiſchkewitz, Adam, und Jakuſſies . . .	319
— 8 —	Polizeibehörde in Elbing Verlorener Reiſe-Paß des Schneidergeſellen Dresler	320
— 9 —	Regierung in Marienwerder Die Eingangspunkte behufs des aus Polen einzubringenden Schwarzviehes betr . . .	327

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 1.

Danzig, den 4. Januar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Herren Rechnungs-Rath Reisch, und Ober-Zoll-Inspector Winkler haben die von ihnen herausgegebenen

ausführlichen Tabellen für den Quartinhalt der Bottige und Fässer

nochmals revidirt und es ist eine dritte, verbesserte und vermehrte Ausgabe derselben bei G. Eichler in Berlin erschienen. Bei der anerkannten vorzüglichen Brauchbarkeit dieser Tabellen, nehme ich keinen Anstand, die resp. Behörden und Gewerbtreibenden hiervon zu benachrichtigen.

Königsberg, den 19. Dezember 1831.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten, auf den Antrag der unterzeichneten Königl. Regierung sich veranlaßt gesehen hat, mehreren Kreis-Medicinalbeamten im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche sich bei Impfung der Schutzblattern im Jahr 1829 durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, Remunerationen aus Staatskassen zuzutheilen. Dazu gehören der Kreis-Physikus Dr. Lambert in Verent

und die Kreis-Chirurgen: Freundt daselbst,
Thormann in Carthaus,
Heine in St. Albrecht,
Hupe in Elbing,
Meyer in Neustadt,
und Wink in Stargardt.

Wir wünschen und hoffen, daß diese Anerkennung Seitens des Staats eine Aufmunterung mehr sein werde, daß dieser für das Medizinal-Wesen so wichtige Gegenstand mit immer lebhafterem Eifer von den Herren Medizinal-Beamten unseres Departements verfolgt und im Auge werde behalten werden.

Danzig, den 16, Dezember 1831.

Fortgesetzte Uebersicht

der im Regierungsbezirk Danzig an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen

Kreis und Ort.	Datum.	Zahl der nachdem letzten Abschluß verbliebenen Kranken	Zahl der neu angemeldeten Kranken.	Zahl der Reconvalescenten.	Zahl der Gestorbenen.	Wiederholung Ueberhaupt sind erkrankt	Wiederholung und davon gestorben.	Wiederholung und davon genesen	Wiederholung bleiben krank.
I. Danziger Stadtbezirk im Monat November		—	3	2	1	1450	1057	393	—
II. Danziger Landkreis: Ueberhaupt in 75 Ortschaften des Danziger Kreises						900	546	354	—
III. Elbinger Kreis:									
Stadt Elbing	11. — 17. Dec.	1	1	2	—	434	283	151	—
Neu zum Ausbruch gekommen									
Neukirch .	4. — 11. Decbr.	—	3	—	3	3	3	3	—
Ueberhaupt in der Stadt Elbing und 15 ländlichen Ortschaften des Kreises						600	384	216	—
IV. Neustädter Kreis:									
Stadt Neustadt	4. — 16. Decbr.	—	7	2	5	21	15	7	—
Miruschin .	3. — 7. "	3	—	3	—	11	—	11	—
Ueberhaupt in 59 Ortschaften des Neustädter Kreises . .						765	483	282	—
V. Stargardter Kreis:									
Pelplin .	4. — 11. Dec.	1	—	—	—	13	9	3	1
Skurtz .		1	—	—	—	8	7	—	1
Bukowitz .		1	—	1	—	12	8	4	—
Bobau .		1	—	—	—	23	21	1	1
Ossiek .		10	4	—	5	29	20	—	9
Smolong .		2	—	—	—	5	3	—	2
Neu zum Ausbruch gekommen in									
Wollenthal .	13. December	—	9	—	6	9	6	—	3
Ueberhaupt in 30 Ortschaften des Stargardter Kreises .						1015	637	361	17

Kreis und Ort.	Datum.	Zahl der nach dem letzten Abschluß verbliebenen Kranken	Zahl der neu angemeldeten Kranken.	Zahl der Reconvaleszenten.	Zahl der Gestorbenen.	Wiederholung. Ueberhaupt sind erkrankt	und davon gestorben.	und davon genesen.	bleiben krank.
VI. Marienburger Kreis:									
Neuteich	8. — 17. Decbr.	1	—	—	1	21	17	4	—
Altweichsel	— 28. Nov.	—	1	—	1	6	5	1	—
Tiegenhagen (nachträglich)	— 1. Sept.	—	1	—	1	3	2	1	—
Stalle	30. Nov–10. Dec.	—	—	—	—	14	9	5	—
Ladekopp		5	—	5	—	8	6	2	—
Fischau		4	6	5	2	21	6	12	3
Ueberhaupt in 26 Ortschaften des Marienburger Kreises						400	262	135	3
VII. Berenter Kreis:									
Ueberhaupt in 6 Ortschaften des Berenter Kreises						365	205	157	3
VIII. Carthauser Kreis:		—	—	—	—	122	69	53	—
IX. In den Kontumaz-Anstalten		—	—	—	—	15	13	2	—

Wiederholung.

I. Danziger Stadt-Bezirk	—	3	2	1	1450	1057	393	—
II. Danziger Landkreis	—	—	—	—	900	546	354	—
III. Elbinger Kreis	1	4	2	3	600	384	216	—
IV. Carthäuser Kreis	—	—	—	—	122	69	53	—
V. Neustädter Kreis	3	7	5	5	765	483	282	—
VI. Stargardter Kreis	16	13	1	11	1015	637	361	17
VII. Marienburger Kreis	12	8	12	5	400	262	135	3
VIII. Berenter Kreis	3	—	—	—	365	205	157	3
IX. in den Kontumaz-Anstalten	—	—	—	—	15	13	2	—
Summarische Wiederholung für den ganzen Danziger Regierungs-Bezirk					5632	3656	1953	23

Danzig, den 24. December 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Befreiung der Stadt Berent von der Cholera.

Nachdem in der Stadt Berent seit länger als 10 Tagen keine Erkrankungen an der asiatischen Cholera statt gefunden haben, auch alle vorschriftsmäßige Reinigungen seit einer gleichen Zeit vollzogen sind, so wird dieselbe hiermit für völlig gesund und Krankheits unverdächtig erklärt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Danzig, den 21. Dezember 1831.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Da die Bestimmung im § 14 und 15 Titel I der Hypotheken Ordnung auf die in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte constituirten Renten nicht Anwendung findet, letztere vielmehr nie auf ein besonderes, sondern immer auf das Folium des belasteten Gutes sub rubr. II eingetragen worden, so ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge solcher Renten gegen einen bestimmten Preis nicht als Kauf zu betrachten und einem Kaufstempel nicht unterworfen ist, sondern die Verhandlung darüber blos dem Cessions-Stempel unterliegt.

Den Untergerichten wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 16. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik

Der Regierungs-Referendarius Eichel ist zum Kreis-Sekretair des Neustädter Kreises ernannt worden.

Dem bisherigen Regierungs-Büreau-Assistenten Schulze ist die erledigte Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Landrathsamte zu Praust verliehen worden.

Danzig, den 18. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 1.)

No. 1.

Danzig, den 4. Januar 1832.

Zum anderweitigen Verkaufe des auf 10810 Rthlr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzten der Landschaft adjudizirten, im Michelauer Kreise belegenen adel. Guts Klein Nadowisk, haben wir einen abermaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 30. Januar 1832 um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Marienwerder, den 18. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Landschafts-Direction.

Zum Verkauf der adel. Beyderittenschen Güter, ½ Meile von Königsberg belegen, ist mit Bezugnahme auf die frühere öffentliche Anzeige ein anderweiter Bietungs-Termin auf den 8. Februar 1832, des Vormittags, im hiesigen Landschaftshause bestimmt. Die hieranf Bezug habenden Abschätzungs-Verhandlungen können an jedem Vormittage in der Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 2. Dezember 1831.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die vor dem legen Thore, zwischen der Brüderschanze und Voltengang, belegenen, sogenannten Altschottländischen Wiesen, nebst den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sollen gegen ein Einkaufsgeld und jährlichen Canon zu erbpachtlichen Rechten, oder auch zum Verkauf, als Eigenthum ausgeboten werden.

Der Licitations-Termin wird Montag den 6. Februar 1832, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause, durch Herrn Oeconomie-Commissarius Weickhmann abgehalten werden, und können die Bedingungen auf unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 24. Dezember 1831.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Die den 31. Dezember c. a. fällig werdenden, so wie die, in frühern Terminen fällig gewesenen Zinsen von hiesigen Kämmerei-Schuldscheinen, können den 11. 14. und 18. Januar, a. f. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr im Lokale der Kämmerei-Kasse, gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Coupons, in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche die Erhebung der Zinsen an jenen Tagen unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie auf ihre Befriedigung, bis zum nächstfolgenden halbjährigen Zins-Termin, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung warten müssen.

Danzig, den 24 Dezember 1831.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Bekanntmachung

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Wilhelmswalde pro 1832.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Für die Beläufe Lasseck, Czeczinna und Wildung	In d. Oberförsterwohn. zu Wilhelmswalde v. 10 U. Vm.	19	23	22	17	21	22	23	22	18	24	21	19
Desgleichen Czarno und Kalemba . .	In der Unterförsterwohn. zu Czarno d. Stunden wie oben	20	24	23	18	22	23	24	23	20	25	22	20

Um den Debit zu fördern, wird außer den oben festgestellten Terminen Holz sowohl vom Stamme als auch eingeschlagen, gegen die Forsttaxe in kleinen Quantitäten, in dem Belauf Czarno des Montags, Lasseck des Mittwochs und Kalemba des Sonnabends einer jeden Woche durch unterzeichneten Oberförster verkauft werden.

Die Deputatholz-Empfänger werden aufgefordert, sich zum Empfange ihres Holzes pro 1832 in einem der drei erstgenannten Termine zu melden, oder schriftliche Verzichtleistungen portofrei einzureichen und wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Verabfolgung ihres Deputats nur gegen gleich baare Bezahlung des Hauerlohns, Stamm- und Anweisegeldes, so wie gegen Behändigung der Holzempfangs-Quittung erfolgt.

Wilhelmswalde den 21. December 1831.

Der Königl. Oberförster Triepcke.

Nach der Bestimmung der Königl. hochlöbl. Regierung zu Danzig, soll die im hiesigen Amts-Bezirk und im Forstort Trzebuhn, Belauf Dunaiken, Revier Phillippi, 2½ Meil. von der

Kreis-Stadt Berent und 8 Meilen von Danzig belegene Forst-Parcelle von 15 Morgen 108 Ruthen Flächeninhalt, verkauft oder vererbpachtet werden.

Termin hiezu ist vor dem unterzeichneten Intendantur-Amt auf den 27. Januar 1832 Vormittags um 9 Uhr anberaumt. Der zu diesem Zweck aufgestellte Veräußerungsplan nebst Bedingungen, wird den Erwerbslustigen hier vorgelegt werden, und müssen solche im Licitations-Termin, sogleich Sicherheit für ihr Gebot nachweisen.

Der Zuschlag bleibt der Genehmigung Königl. Regierung vorbehalten.

Berent, den 28 Dezember 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Höherer Anordnung zufolge, sollen im Dorfe Karvenbruch, hiesigen Amts, 33 Kühe, 3 Pferde, 1 Fohlen, 1 Bolle, 6 Schweine, 9 Kälber, im Wege der Exekution, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu stehet auf Donnerstag den 12. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Schulzenhofe in Karvenbruch, Termin an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, mit dem Beifügen, daß die Kühe von sehr guter Art sind, und den Werderschen einigermaaßen beikommen.

Czechoczin, den 18. Dezember 1831.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Zur Regulirung des Nachlasses der verstorbenen Gutsbesitzer Ludwig Bendickschen Eheleute sollen die dazu gehörigen in Jeschkenthal belegenen Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Grundstücke bestehen

1) in dem Vorwerkslande, welches excl. der Hof- und Baustellen, Gräben, Wege, und Unland, 50 Morgen 29 □ Ruthen culmisch reines Ackerland enthält, mit den dazu gehörigen Gebäuden, dem Vorwerkshause, zwei Kuhställen, zwei Pferdeställen, einem Schaafstalle, einer Scheune, einem Schirrhause, Wagenschauer und Hühnerstalle, und dem 76 Morgen 265 □ Ruthen culmisch, großen Laub- und Nadelholz-Walde,

2) in dem Grundstück, der alte Garten genannt, welches aus einem Wohnhause und Neben-Gebäude, einem Pferdestalle, einem Holzstalle, einem Obst- und Gemüse-Garten besteht und 211 □ Ruthen culmisch enthält,

3) in dem Grundstück, der neue Garten genannt, welches aus einem zu zwei besonderen Wohnungen eingerichteten Wohngebäude und einem Obstgarten mit einem Gartenhause und einem Stück Wald besteht, und 249 □ Ruthen culmisch enthält.

Zur Ausbietung dieser Grundstücke haben wir einen Termin auf den 16. Januar 1832, Vormittags 10 Uhr in dem zum Nachlaße gehörigen großen Gartenhause in Jeschkenthal angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen.

Zur Erklärung über den Zuschlag an den Meistbietenden behalten wir uns eine 14 tägige Frist vor und bemerken dabei, daß das ganze Kaufgeld beim Abschluße des Kauf-Contrakts baar bezahlt werden muß, und daß auf alle Grundstücke zusammen, als auch auf einzelne derselben Gebote angenommen werden sollen. Auch kann auf Verlangen der zu dem Vorwerk gehörige Wald besonders licitirt werden.

Die Grundstücke können von Kaufliebhabern jederzeit in Augenschein genommen und die darüber sprechenden Dokumente und Pläne bei dem unterzeichneten Mit-Executor Fischer, Brodbänkengaße Nro. 659 eingesehen werden, der auch alle sonst nöthigen Nachrichten über die Grundstücke ertheilen wird.

Danzig, den 15. Dezember 1831.

Die Testaments-Executoren der Ludwig Bendickschen Eheleute

Fischer. Strey.

Da die Pachtzeit der hier befindlichen Wind-Korn-Mahlmühle, nebst dem dazu gehörigen Wohnhause, Scheune, Stall, und circa 2 Morgen Land, künftigen Mai 1832 aufhört, so wünschen sämmtliche Mühlen-Interessenten, sie wieder auf 15 nach einander folgende Jahre öffentlich aus freier Hand zu verpachten, wozu ein Termin auf den 26. Januar k. J. um 9 Uhr Morgens in der hiesigen Hakenbude angesetzt ist. Die Pacht-Bedingungen können vorher beim Herren Deichgeschwornen Klinge in Mielenz eingesehen werden. Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich recht zahlreich einzufinden.

Mielenz, den 17. Dezember 1831.

Die Interessenten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 2.

Danzig, den 11. Januar 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.

Fortgesetzte Nachrichten über den Stand der Cholera in der Provinz Preußen:

	in Datis Dezember 1831.	aufs neue erkrankt	aufs neue gestorben	überhaupt erkrankt	überhaupt gestorben
		Personen			
A. Regierungsbezirk Königsberg.					
1) In Königsberg	7	7	2		
	8	2	—		
	9	1	4		
	10	—	—	2210	1324
	11	4	1		
	12	—	—		
	13	—	—		
2) Königsberger Landkreis und					
3) Kreis Fischhausen					
in diesen Kreisen sind keine neue Cholerafälle angezeigt.					
4) In dem Kreise Wehlau:					
a. in der Stadt Wehlau	3 — 6	—	—		
	6 — 7	1	1	168	94
	7 — 9	—	—		
	9 — 10	1	—		
b. in der Stadt Allenburg	1	4	3		
	2 — 3	—	1	120	66
	4 — 6	—	—		
	7	2	—		
5) In dem Kreise Heiligenbeil:					
a. in der Stadt Heiligenbeil hat die Cholera aufgehört.					

	in Datis December 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
b. auf dem platten Lande in Thierau und Rosenberg	3 — 10	1	3	41	22
6) In dem Kreise Braunsberg:					
a. in der Stadt Mehlsack : :	2 — 9	—	—	86	42
c. in der Stadt Wormditt vom 23. Nov. bis	2 2 — 9	1 —	1 —	49	13
7) In dem Kreise Mohrungen					
a. in der Stadt Saalfeld hat die Cholera nachgelassen.					
b. auf dem platten Lande in Gerswalde, Altstadt, Saslauken vom 29. Nov. bis	3	3	5	40	36
8) In dem Kreise Osterode					
a. In der Stadt Osterode und					
b. in der Stadt Gilgenburg hat die Cholera nachgelassen.					
c. vom platten Lande fehlen die Nachrichten.					
9) In dem Kreise Neidenburg					
a. in der Stadt Soldau hat die Cholera aufgehört.					
b. auf dem platten Lande, in Scharnau, und Grottken vom 27. November bis	1	5	1	52	29
10) In dem Kreise Ortelsburg:					
a. in der Stadt Ortelsburg . .	23—28Nov. 29 — 30 1 Dec.	29 10 —	14 1 —	104	53
b. in der Stadt Passenheim hat die Cholera aufgehört.					
c. in der Stadt Willenberg . .	16 —20Nov.	1	1	18	16
d. auf dem platten Lande in Schützendorf, Beutnerdorff, und Adl. Theerwisch					
In dem Kreise Allenstein					

	in Datis. 1831.	aufs neue		überhaupt.	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen.			
a. In der Stadt Allenstein . .	30.M.–6.Dc.	25	11	144	47
b. auf dem platten Lande in Gr. Bertung, Dittrichswalde, Glashütte Gelguhn, Dorf Schönbrück . . .	29.M.–6.Dc.	12	4	13	7
12) In dem Kreise Heilsberg auf dem platten Lande					
in Arensdorf	26.M.–6.Dc.	3	1	26	8
in den übrigen Ortschaften hat die Cholera nachgelassen.					
13) In dem Kreise Insterburg					
a. in der Stadt Insterburg . .	3 Decbr.	—	—	109	52
	4 — 6	13	4		
	7 — 8	—	2		
	9	1	1		
b. in der Stadt Drengfurth . .	3 — 9	1	1	110	73
c. in der Stadt Barthen . .	2 — 7	4	—	33	15
	8	1	—		
d. auf dem platten Lande, in Wolfshagen, und Bäslack . . .	3 — 9	—	7	24	14
14) In dem Kreise Gerdauen					
a. in der Stadt Gerdauen . .	1 — 7	21	15	149	87
	8	3	1		
b. in der Stadt Nordenburg . .	30.M.–5.Dc.	12	7	72	37
	6	1	—		
auf dem platten Lande hat die Cholera nachgelassen.					
15) In dem Kreise Friedland					
a. in der Stadt Schippenbeil hat die Cholera nachgelassen.					
b. in der Stadt Bartenstein . .	30.M.–2.Dc.	2	—	11	4
	9	3	4		
16) In dem Kreise Labiau, auf dem platten Lande in Popelken, Kadgienen und Sergetten	27. „ –6. „	8	8	39	33

	in Datis. 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
B. Regierungsbezirk Gumbinnen					
1) In dem Kreise Heidekrug in dem Dorfe Szueze	1 Dez.	2	2	11	10
2) In dem Kreise Tilsit					
a. in der Stadt Tilsit hat die Cholera aufgehört.	29-30. Nov.	3	2	4	3
b. auf dem platten Lande in Kalliniſchken in Stollbeck und Schillgallen hat die Cholera nachgelaſſen.					
3) In dem Kreiſe Niederung					
in dem Dorfe Schudledimmen iſt die Cholera ausgebrochen.					
4) In dem Kreiſe Ragnit					
auf dem platten Lande in Paskalwen, Kliſchweten und Ballanbzen . .	29. N.-2. Dc.	10	10	56	49
5) In dem Kreiſe Goldapp					
a. In der Stadt Goldapp . .	2 3 — 7 8	— 6 3	1 4 —	33	20
6) In dem Kreiſe Oletzko a. in der Stadt Oletzko	4 5 6 — 7	— 1 —	— — —	76	47
7) In dem Kreiſe Lyck					
auf dem platten Lande in Sentken und Gr. Lasken	26. N.-3. Dc.	10	7	16	10
8) In dem Kreiſe Sensburg					
a. in der Stadt Sensburg . .	26. N.-3. Dc.	11	6	38	21
b. auf dem platten Lande in Cruttinnertheerofen, Carlshoff, Palſchendorf, Schimonken	25. " -3. "	5	2	9	5
9) In dem Kreiſe Lötzen					
a. in der Stadt Lötzen iſt vom 3. bis 9. De-					

	in Datis 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
cember kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen.					
b. in der Stadt Rheim . . .	27.-30. Nov.	7	4	194	132
	1 — 2 Dec.	—	—		
	3 — 4	3	3		
c. auf dem platten Lande in Bogoszko	30. N.-6. Dc. 7 — 9	7	5	7	5
10) In dem Kreise Darkehmen hat die Cholera aufgehört.					
11) In dem Kreise Angerburg					
a. in der Stadt Angerburg hat die Cholera nachgelassen.					
b. auf dem platten Lande in Thiergarten, und Pieczanken . . .	3 — 10	3	6	32	21
12) In dem Kreise Johannisburg					
a. in der Stadt Johannisburg . .	2 — 9	3	2	4	2
b. in der Stadt Arys . . .	2 — 9	9	3	14	4
C. Regierungsbezirk Marienwerder					
1) In dem Kreise Rosenberg					
a. in der Stadt Freistadt sind neue Erkrankungsfälle nicht angezeigt.					
b. auf dem platten Lande in Neuendorf, Herzogswalde, Pachuten, Rosenkirch und Conradswalde . . .	27 N.-5 Dc.	20	10	88	53
2) In dem Kreise Schwetz					
aus diesem Kreise fehlen die näheren Nachrichten.					
3) In dem Kreise Marienwerder					
a. in der Stadt Marienwerder hat die Cholera aufgehört.					
b. in der Stadt Garnsee . .	20.-26. Nov.	14	3	35	

	in Datis 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
c. auf dem platten Lande in Gorken, Garuseedorf und Niederzehren . .	20.-26.Nov.	9	8	9	8
Die Cholera ist ausgebrochen im Dorfe Bracken	27	1	1	1	1
4) In dem Kreise Graudenz. aus diesem Kreise fehlen die näheren Nachrichten.					
5) In dem Kreise Strasburg sind keine neue Erkrankungs- und Sterbefälle vorgekommen.					
6) In dem Kreise Flatow					
a. in der Stadt Zempelburg . .	20 — 22	2	1	194	96
	23 — 26	—	—		
b. in der Stadt Cammin . .	22 — 26	4	4	52	26
	27 — 29	—	—		
c. aus der Stadt Krojanke fehlen die Nachrichten.					
7) In dem Kreise Löbau					
a. neu ausgebrochen in dem Kämmerei-Dorfe Lassen	23M.-7Dc.	5	1	5	1
b. in der Stadt Löbau . . .	12—27Nov.	5	4	88	62
c. in der Stadt Neumark . .	10 — 30	3	2	8	5
d. auf dem platten Lande, in Rosenthal, Kassanitz	16 — 27	24	18	24	18
D. Regierungsbezirk Danzig					
1) In dem Kreise Elbing:					
a. In der Stadt Elbing hat die Cholera aufgehört.					
Aus den übrigen Kreisen des Danziger Regierungsbezirk ist die Anzeige noch zu erwarten.					

Königsberg, den 13. December 1831.

Für den Ober-Präsidenten.

(gez.) von Dohna-Wundlacken.

Fortgesetzte Nachrichten über den Stand der Cholera in der Provinz Preußen.

	in Datis. December 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
A. Regierungs-Bezirk Königsberg.					
1) In Königsberg	14	—	—		
	15	1	—		
	16	2	—		
	17	—	—	2214	1325
	18	—	—		
	19	1	1		
	20	—	—		
2) Königsberger Landkreis, sind keine neue Cholera-Fälle angezeigt.					
3) In dem Kreise Fischhausen wie vor.					
4) In dem Kreise Wehlau.					
a in der Stadt Wehlau . .	10 — 17	1	—	169	94
b in der Stadt Allenburg . .	7 — 14	—	1	120	67
5) In dem Kreise Heiligenbeil, im Dorfe Rosenberg	10 — 16	1	1	37	20
6) In dem Kreise Braunsberg, neue Erkrankungen sind nicht gemeldet.					
7) In dem Kreise Mohrungen, in den Dörfern Vorwerk und Koscheinen . .	1 — 5	4	3	43	25
8) In dem Kreise Osterode, haben keine neue Cholera-Erkrankungen statt gefunden.					
9) In dem Kreise Neidenburg, im Dorfe Scharnau.	1 — 8	2	1	31	17
10) In dem Kreise Ortelsburg, in der Stadt Ortelsburg	9 — 12	2	1	107	56
11) In dem Kreise Allenstein,					
a. in der Stadt Allenstein . .	7 — 13	14	6	158	53
b. auf dem platten Lande hat die Cholera nachgelassen.					
12) Im Kreise Heilsberg, in Arensdorf .	11	5	1	26	9
13) In dem Kreise Rastenburg,					

	in Datis December 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
a. in der Stadt Rastenburg ; ;	10 — 15	16	5	125	59
	16	—	2		
b. in der Stadt Drengfurt ; ;	10 — 13	4	2	114	76
	14	—	1		
c. in der Stadt Barthen , ;	9	1	1	35	16
	10	—	—		
	11	1	—		
Auf dem Lande sind keine neue Cholera-Fälle vorgekommen.					
14) In dem Kreise Gerdauen,					
a. in der Stadt Gerdauen ; ;	9 — 13	9	10	160	99
	14	—	—		
	15	2	2		
b. in der Stadt Nordenburg : ;	7 — 11	4	3	76	40
	12 — 13	—	—		
15) In dem Kreise Friedland,					
a. in der Stadt Bartenstein . .	10 — 16	—	—	10	2
b. in Adl. Plenfen . . .	8 — 9	7	2	7	2
16) In dem Kreise Labiau, von neuen Cholera-Erkrankungen sind keine Nachrichten eingegangen.					
17. In dem Kreise Rößel,					
a. in der Stadt Bischofsburg . .	5 — 8	15	8	22	12
	9 — 11	7	4		
b. in Adl. Schönbruch . ;	9 — 11	8	2	8	2
B. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.					
1) Im Kreise Heidekrug, sind seit dem 1. Dezember keine neue Erkrankungen erfolgt.					
2) In dem Kreise Tilsit auf dem platten Lande					
in Kelleniſchken	6 — 7	2	—	4	3
	8 — 13	—	—		
in Schillgallen : . . . :	10 — 11	1	—	19	11
	12 — 13	—	—		
3) In dem Kreise Niederung sind keine neue Cholera-Erkrankungen angezeigt.					

	in Datis December 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen.			
4) In dem Kreise Ragnit in Paskallwen und Moulienen	2 — 9	20	11	55	43
5) In dem Kreise Goldapp. in der Stadt Goldapp	9 — 14 15	3 1	1 —	37	21
6) In dem Kreise Oletzko, sind neue Krankheitsfälle nicht gemeldet.					
7) In dem Kreise Lyck, auf dem platten Lande, in Sentken und Gr. Lasken	3 — 10	—	—	16	10
8) In dem Kreise Sensburg,					
a. in der Stadt Sensburg	dito	22	6	60	27
b. in dem Dorfe Schimonken	dito	2	2	4	3
9) In dem Kreise Lötzen, sind neue Krankheitsfälle nicht gemeldet.					
10) In dem Kreise Angerburg, wie vor.					
11) In dem Kreise Johannisburg,					
a. in der Stadt Johannisburg	16	1	1	5	3
b. aus der Stadt Aris, sind neue Krankheitsfälle nicht gemeldet.					
C. Regierungs-Bezirk Marienwerder.					
1) Im Kreise Rosenberg, auf dem platten Lande, in Neuendorf, Gr. Herzogswalde, Pachuttken und Conradswalde	3 — 10	7	5	93	58
2) Im Kreise Schwetz, in Bresin und Gollustrütz	28 N. - 3 Dc.	18	9	61	34
3) Im Kreise Marienwerder,					
a. In der Stadt Garnsee	27 - 3	9	5	44	18
b. auf dem platten Lande in Niederzehren und Garnseedorff.	dito	3	1	14	10
c. in Brackau neu zum Ausbruch gekommen	dito	1	1	1	1
4) Aus den übrigen Kreisen des Regierungs-Be-					

in Datis November 1831.	aufs neue		überhaupt	
	erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
	Personen			

zirks Marienwerder sind keine neue Cholera-Fälle gemeldet.

D. Regierungs-Bezirk Danzig.

Ueber Cholera-Erkrankungen sind keine Nachrichten eingegangen.

Da übrigens die Cholera, Gottlob! allmählig abnimmt, so wird die Bekanntmachung von nun an nur von 14 zu 14 Tagen erfolgen.

Königsberg, den 20. December 1831.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Da mein Gesundheitszustand jetzt wieder von der Art ist, daß ich die mir obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen im Stande bin, so hat mit dem gestrigen Tage die von Sr. Majestät dem Könige auf meine Bitte allergnädigst genehmigte Stellvertretung durch den Regierungs-Chef-Präsidenten Herren Grafen zu Dohna-Wundlacken aufgehört. Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß.

Königsberg, den 1. Januar 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii, Provinzial-Schul-Collegii und Collegii Medici.

Die Auflösung des Königl. Konsistorii, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegii hieselbst betreffend.

Mit Bezug auf den Ober-Präsidial-Erlaß vom 18. November c. Amtsblatt Nro. 49. machen die unterzeichneten Behörden hiemit bekannt, daß sie mit dem heutigen Tage die ihnen bisher verliehene Amtswirksamkeit beschlossen haben. Sie fordern demnach die Kreis- und Lokal-Obrigkeiten, die Geistlichkeit, die Vorsteher und Lehrer der höhern Schul- und Seminarien Anstalten, die Gesundheitsbeamte, so wie das gesammte Publikum auf, von

nun an ihre das Ressort der Consistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Collegien betreffende Vorstellungen und Eingaben unmittelbar an die zuständigen Behörden in Königsberg zu richten und auch von daher Entscheidung und Verfügung auf diejenige Berichte zu erwarten, die zu spät eingelaufen sind um hier noch ihre Erledigung zu finden.

In wie weit die äußere Angelegenheit der Gymnasien und Seminarien auf die Königl. Regierungen übergehen, wird von den letzteren besonders bekannt gemacht werden.

In dem Rückblicke auf die mehrjährige Amtsverwaltung wird es uns ein genugthuendes Geschäft, der Bereitwilligkeit und dem Vertrauen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, mit der wir bei der Erfüllung unserer Dienstobliegenheiten so vielseitig unterstützt worden sind.

Danzig, den 31. Dezember 1831.

Das Königl. Consistorium, Provinzial-Schul-Collegium und Collegium Medikum.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Nachdem in den Ortschaften

Miruschin, Przetoczin und Lusino,

im Kreise Neustadt seit länger als 10 Tagen keine Erkrankungen an der asiatischen Cholera stattgefunden haben, auch alle vorschriftsmäßige Reinigungen seit einer gleichen Zeit vollzogen sind, so werden dieselben hiermit für völlig gesund und Krankheits-unverdächtig erklärt. Danzig, den 29. December 1831.

Durch das am 20. v. M. erfolgte Ableben des Kreis-Chirurgus Freundt ist die Kreis-Chirurgen-Stelle für den Berenter Kreis erledigt worden. Behufs Wiederbesetzung der Stelle werden qualifizirte Subjekte hierdurch aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste, bis zum 1. Februar k. J. bei uns zu melden. Das mit dieser Stelle verbundene Gehalt, beträgt außer den gewöhnlichen Emolumenten, jährlich 100 Rthlr.

Danzig, den 21. December 1831.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Das Physikat im Löbauer Kreise betreffend.

Das Physicat im Löbauer Kreise hiesigen Departements wird durch die Versetzung des zeitigen Physici nach Ostpreußen vacant. Aerzte, welche geneigt sind, diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, anzunehmen, haben sich unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

Marienwerder, den 23. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die unter dem 15. Oktober c. öffentlich erlassene Bekanntmachung wegen der zur Verhütung der Rinderpest eingetretenen Grenzsperre gegen Polen, wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich bewogen gefunden hat, das allgemeine Verbot der Einführung von Schwarzvieh oder Schweinen aus dem Königreiche Polen wieder aufzuheben, und gewisse Eingangspunkte zu bestimmen, über welche allein die Einbringung von Schweinen nach vorgängiger sorgfältiger Schwemmung derselben und Reinigung der Treiber und ihrer Effekten zu gestatten ist, sofern die Treiber des Viehes durch beizubringende Atteste nachweisen, daß weder an den Orten aus welchen das Vieh kommt, noch wo solches während des Transportes aufgestallt gewesen ist, die Rinderpest herrscht.

Für den hiesigen Regierungs-Bezirk sind nun als dergleichen Eingangspunkte, über welche allein die Einführung von Schweinen statt finden darf, bestimmt worden, die Neben-Zoll-Aemter

1) zu Leibitsch Thorner Kreises.
2) zu Gollub Strasburger Kreises.
3) zu Neu-Zielun desselben Kreises.

Außer diesen Punkten ist an allen übrigen Theilen der Grenze der Eingang von Schwarzvieh nach wie vor verboten. Bei den erwähnten Neben-Zoll-Aemtern ist dagegen die Einrichtung von Reinigungs-Anstalten, welche in wenigen Tagen in das Leben treten werden, so wie die Anstellung von Reinigungs-Aufsehern verfügt. Es darf demnach Niemand die Grenze mit Schweinen übertreten und sich weiter in das Land begeben, ohne sich bei jenen Anstalten dem Reinigungs-Verfahren unterworfen zu haben, und mit Reinigungs-Atteften versehen woden zu sein.

Sämmtliche Polizei Behörden und die Gensdarmerie werden hierdurch angewiesen, darauf zu wachen, daß ohne die erwähnten Reinigungs-Atteste kein Schwarzvieh aus Polen in den preußischen Staat kommt und darin weiter geführt wird.

Marienwerder den 23. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die durch das Aufrücken des Regierungs-Haupt-Kassendieners Helz erledigte Dienststelle, ist dem Invaliden, Unteroffizier Gottlieb Dreß auf unbedingte Kündigung vom 1. December d. J. ab, verliehen. Danzig, den 20. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 2.)

No. 2.

Danzig, den 11. Januar 1832.

Die zur Baron von Fölkersambschen Concurs-Masse gehörigen Guts-Antheile Gr. Dönnemörs A. und B. bei Neustadt, von welchen der Antheil A. auf 2674 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. und der Antheil B. auf 3146 Rthlr. 18. Sgr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt, sind auf den Antrag des Curators der gedachten Masse, dergestalt, daß jeder Antheil besonders ausgeboten und verkauft werden soll, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und die Bietungstermine

auf den 28. December d. J.
auf den 3. März 1832
auf den 5. Mai 1832

angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Krug hieselbst, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der gedachten Gutsantheile an den Meistbietenden zu gewärtigen. Die Taxe ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 27. September 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Zum Verkauf der adel. Beyderittenschen Güter, ½ Meile von Königsberg belegen, ist mit Bezugnahme auf die frühere öffentliche Anzeige ein anderweiter Bietungs-Termin auf den 8. Februar 1832, des Vormittags, im hiesigen Landschaftshause bestimmt. Die hierauf Bezug habenden Abschätzungs-Verhandlungen können an jedem Vormittage in der Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 2. Dezember 1831.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die vor dem legen Thore, zwischen der Brüderschanze und Voltengang, belegenen, sogenannten Altschottländischen Wiesen, nebst den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-

gebäuden, sollen gegen ein Einkaufsgeld und jährlichen Canon zu erbpachtlichen Rechten, oder auch zum Verkauf, als Eigenthum ausgeboten werden.

Der Licitations-Termin wird Montag den 6. Februar 1832, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause, durch Herrn Oeconomie-Commissarius Weickhmann abgehalten werden, und können die Bedingungen auf unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 24 Dezember 1831.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Die um Lichtmeß 1832 pachtlos werdenden, zur Kämmerei der Stadt Danzig gehörigen im Danziger Werder, 2½ Meilen von der Stadt, zwischen Grebinerfelde und dem Grebiner Walde belegenen zwei Landstücke, Schönwiese und Langestück genannt, von welchen Ersteres 4 Hufen 28 Morgen 75 □ Ruthen cullmisch, oder 10 Hufen, 24 Morgen 242 □ Ruthen Preuß.; Letzteres 5 Hufen, 10 Morgen, 69 □ Ruthen cullmisch, oder 11 Hufen, 20 Morgen 295 □ Ruthen Preuß. enthält, sollen im Ganzen, oder auch in paßenden Abschnitten veräußert und öffentlich ausgeboten werden, und zwar:

1) Zur Zeitpacht auf 18 bis 21 Jahre,
2) Zur Erbpacht gegen Einkauf und jährlichen Canon,
3) Zum freien Eigenthum gegen ein Kaufgeld, von welchem ein Theil auf das Grundstück eingetragen werden kann.

Es sollen ferner, die zum Bodenbruch gehörigen, bei Herrengrebin belegenen Wiesen, welche 9 Hufen, 7 Morgen. 209 □ Ruthen Culmisch in 8 Parcellen enthalten, entweder im ganzen, oder in einzelnen Abschnitten, von Lichtmeß 1832 ab, auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgegeben werden.

Hiezu ist ein Licitations-Termin Mittwoch den 8. Februar 1832, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, in welchem jeder Mitbietende vorher seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Die Bedingungen liegen auf unserer Registratur zur Durchsicht bereit.

Danzig, den 28. Dezember 1831.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Demjenigen, welcher den Anstifter des Brandes der Mühlengebäude zu Kohling dergestalt anzuzeigen vermag, daß eine gerichtliche Untersuchung auf den Grund dieser Anzeige gegen ihr eingeleitet werden kann, sichern wir eine, höheren Orts genehmigte, Prämie von 50 Rthlr. hierdurch zu, und bemerken, daß uns viel daran gelegen, denselben zu entdecken, da, nachdem die gedachten Gebäude in ganz kurzer Zeit 3 mal abgebrannt sind, dies uns zu der Vermuthung führt, daß ein boshaftes Verfahren hier eingewirkt hat.

Danzig, den 2. Januar 1832.

Adel. Westpreuß. Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

Der Nachlaß der verstorbenen Gutsbesitzerin Gervais bestehend in verschiedenen Meubles und Hausgeräth, Vieh, Pferden und Schaafen, Wagen, Geschirr ꝛc. soll im Verfolge Auftrages des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 27. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in Succemin anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Pr. Stargardt, den 26. December 1831.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Das zu den adel. Rutzauschen Gütern gehörige Vorwerk Oslanin, 1 Meile von Putzig 2 Meilen von Neustadt, und 6 Meilen von Danzig, wird Johanni d. J, pachtlos, und soll in der bisherigen Verfassung auch einschließlich der Brauerei, im Wege der öffentlichen Lizitation, von da ab, auf anderweite 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu stehet auf den 26. d. M. in dem Herrschaftlichen Hofe zu Rutzau Termin an, zu welchem cautionsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit bei dem Wirthschafts-Beamten Herrn Ullmann in Rutzau eingesehen werden.

Czechozin, den 2. Januar 1832.

Meske.

Zur Regulirung des Nachlasses der verstorbenen Gutsbesitzer Ludwig Bendickschen Eheleute sollen die dazu gehörigen in Jeschkenthal belegenen Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Grundstücke bestehen

1) in dem Vorwerkslande, welches excl. der Hof- und Baustellen, Gräben, Wege, und Unland, 50 Morgen 29 □ Ruthen culmisch reines Ackerland enthält, mit den dazu gehörigen Gebäuden, dem Vorwerkshause, zwei Kuhställen, zwei Pferdeställen, einem Schaafstalle, einer Scheune, einem Schirrhause, Wagenschauer und Hühnerstalle, und dem 76 Morgen 265 □ Ruthen culmisch, großen Laub- und Nadelholz-Walde,

2) in dem Grundstück, der alte Garten genannt, welches aus einem Wohnhause und Neben-Gebäude, einem Pferdestalle, einem Holzstalle, einem Obst- und Gemüse-Garten besteht und 211 □ Ruthen culmisch enthält,

3) in dem Grundstück, der neue Garten genannt, welches aus einem zu zwei besonderen Wohnungen eingerichteten Wohngebäude und einem Obstgarten mit einem Gartenhause und einem Stück Wald besteht, und 249 □ Ruthen culmisch enthält.

Zur Ausbietung dieser Grundstücke haben wir einen Termin auf den 16. Januar 1832, Vormittags 10 Uhr in dem zum Nachlaße gehörigen großen Gartenhause in Jeschkenthal angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen.

Zur Erklärung über den Zuschlag an den Meistbietenden behalten wir uns eine 14 tägige Frist vor und bemerken dabei, daß das ganze Kaufgeld beim Abschluße des Kauf-Contrakts baar bezahlt werden muß, und daß auf alle Grundstücke zusammen, als auch auf einzelne derselben Gebote angenommen werden sollen. Auch kann auf Verlangen der zu dem Vorwerk gehörige Wald besonders licitirt werden.

Die Grundstücke können von Kaufliebhabern jederzeit in Augenschein genommen und die darüber sprechenden Dokumente und Pläne bei dem unterzeichneten Mit-Executor Fischer, Brodbänkengaße Nro. 659 eingesehen werden, der auch alle sonst nöthigen Nachrichten über die Grundstücke ertheilen wird.

Danzig, den 15. Dezember 1831.

Die Testaments-Executoren der Ludwig Bendickschen Eheleute

Fischer. Strey.

Mein Grundstück in der Einlage mit ganz neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 8½ kulm. Huben Land bin ich Willens mit und auch ohne Inventarium billig zu verkaufen, oder auch auf mehrere Jahre zu verpachten. Dieses Grundstück ist bis zum Jahre 1818 für mehr als 2000 Rthlr. verpachtet gewesen; ich würde jedoch, da ich meinen Wohnort nach der Höhe zu verlegen wünsche, sehr viel billiger sein; auch könnte beim Verkauf der größte Theil des Kaufgeldes stehen bleiben. Auch würde ich, wenn der Käufer oder Pächter es wünscht, den mir als Meistbietenden zugeschlagenen, ehemaligen Jacobsenschen Hof in Fürstenau mit circa 4 Hufen Land, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem dazu gehörigen Inventarium mit verkaufen oder verpachten. Käufer oder Pächter bitte ich, sich bei mir mündlich oder schriftlich in portofreien Briefen zu melden.

Ch. Reschke, in der Einlage bei Elbing.

Da die Pachtzeit der hier befindlichen Wind-Korn-Mahlmühle, nebst dem dazu gehörigen Wohnhause, Scheune, Stall, und circa 2 Morgen Land, künftigen Mai 1832 aufhört, so wünschen sämmtliche Mühlen-Interessenten, sie wieder auf 15 nach einander folgende Jahre öffentlich aus freier Hand zu verpachten, wozu ein Termin auf den 26. Januar k. J. um 9 Uhr Morgens in der hiesigen Hakenbude angesetzt ist Die Pacht-Bedingungen können vorher beim Herren Deichgeschwornen Klinge in Mielenz eingesehen werden. Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich recht zahlreich einzufinden.

Mielenz, den 17. Dezember 1831.

Die Interessenten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 3. —

Danzig, den 18. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Medizinal-Taxe betreffend.

Mit Bezug auf unser Amtsblatt pro 1827 No. 37. die im Drucke erschienene neue Ausgabe der Königl. Preuß. Landes-Pharmakopoe betreffend, wird hiermit der 1. März 1832 als der Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen. Eine Ausnahme findet nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten Statt, für welche dieser Termin bis zum 1. August 1832 hinausgesetzt wird.

Danzig, den 30. Dezember 1831.

Die Ersatzaushebung für das Jahr 1831 betreffend.

Die Aushebung des, dem stehenden Heere für das Jahr 1832 zu gestellenden Ersatzes, welche wegen des Ausbruchs der Cholera einstweilen ausgesetzt war, wird nunmehr in unserm Verwaltungsbezirk nach der nachstehend angegebenen Termins- und Orts-Bestimmung überall von Morgens 8 Uhr an auf dem Rathhause der darin genannten Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatz-Kommission führen

Seitens des Militairs

der Herr General-Major v. Schmidt oder dessen Stellvertreter,

und Seitens des Civils

der Herr Regierungs-Rath Frey

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine Landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurücklassung zu haben glaubt, hat seine desfalsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger

Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Departements-Ersatz-Kommission in dem Aushebungs-Termin vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Kreis Ersatz-Kommission zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt, oder zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission verwiesen worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen noch im Aushebungs-Termin zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeit- und Orts-Bestimmung
der Militair-Aushebung im Regierungs-Departement Danzig für das Jahr 1832.

Freitag,	den 27. Januar 1832	Stadt Danzig in Danzig.
Sonnabend	= 28. =	=	Kreis Danzig in Danzig,
Montag,	= 30. =	=	Kreis Neustadt in Neustadt,
Mittwoch,	= 1. Februar	=	Kreis Carthaus in Carthaus,
Freitag,	= 3. =	=	Kreis Stargardt in Stargardt,
Sonnabend,	= 4. =	=	Kreis Berent in Stargardt,
Montag,	= 6. =	=	Kreis Marienburg in Marienburg
Mittwoch,	= 8. =	=	Kreis Elbing in Elbing.

Danzig, den 7. Januar 1832.

Wegen der in Lubiahnen, Berenter Kreises, unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche.

Nach einer uns von dem Landrathsamte zu Berent unterm 28. v. M. gemachten Anzeige, ist in dem im Berenter Kreise gelegenen Dorfe Lubiahnen eine Lungen-Krankheit unter dem Rindvieh ausgebrochen, in Folge deren bereits 31 Stück Vieh nach und nach abgegangen, 3 Stücke aber noch gegenwärtig krank sind. Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Polizei-Behörden unter Hinweisung auf die Vorschriften des Viehsterbens-Patents vom 2. April 1803 Cap. 4. hierdurch auf, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß dieses Uebel, was jedoch keinesweges mit der in der Gegend von Thorn herrschenden viel gefährlichern Rindviehseuche oder Löserdürre zu verwechseln ist, durch heimliche Verkäufe kranken Viehes, Rauchfutter oder Dünger nicht weiter verschleppt wird, weshalb das Dorf Lubiahnen auch bereits nach Vorschrift des beregten Patents gesperrt worden.

Danzig, den 3. Januar 1832.

Fortgesetzte Uebersicht

der im Regierungsbezirk Danzig an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen

Kreis und Ort.	Datum.	Zahl der nach dem letzten Abschluß verbliebenen Kranken	Zahl der neu angemeldeten Kranken.	Zahl der Reconvalescenten.	Zahl der Gestorbenen.	Wiederholung Ueberhaupt sind erkrankt	Wiederholung und davon gestorben.	Wiederholung und davon genesen	Wiederholung bleiben krank.
I. Danziger Stadtbezirk im Monat November		—	—	—	—	1450	1057	393	—
II. Danziger Landkreis: Ueberhaupt in 75 Ortschaften des Danziger Kreises						900	546	354	—
III. Elbinger Kreis:									
Stadt Elbing	17. — 24. Dec.	—	5	2	3	439	286	153	—
Neu zum Ausbruch gekommen									
Serpien .	11. — 31. Decbr.	—	24	7	12	24	12	7	5
Ueberhaupt in der Stadt Elbing und 15 ländlichen Ortschaften des Kreises						629	399	225	5
IV. Neustädter Kreis:									
Ueberhaupt in 59 Ortschaften des Neustädter Kreises .						765	483	282	—
V. Stargardter Kreis:									
Pelplin .	12. — 31. Dec.	1	—	1	—	13	9	4	—
Sturz .		1	—	1	—	8	7	1	—
Bobau .		1	—	—	—	23	21	1	1
Ossiek .		9	8	8	9	37	29	8	—
Smolong .		2	—	—	—	5	3	—	2
Wollenthal .		3	—	—	—	9	6	—	3
Ueberhaupt in 30 Ortschaften des Stargardter Kreises .						1023	646	371	6
VI. Marienburger Kreis:									
Zischau .	10. — 17. Decbr.	3	—	—	—	21	6	12	3
Ueberhaupt in 26 Ortschaften des Marienburger Kreises						400	262	135	3

1)(

Kreis und Ort.	Datum.	Zahl der				Wiederholung.			
		nach dem letzten Abschluß verbliebenen Kranken	neu angemeldeten Kranken.	Reconvalescenten.	Gestorbenen.	Ueberhaupt sind erkrankt	und davon gestorben.	und davon genesen.	bleiben krank.
VII. Berenter Kreis:									
Ueberhaupt in 6 Ortschaften des Berenter Kreises .						365	205	157	3
VIII. Carthauser Kreis:		—	—	—	—	122	69	53	—
IX. In den Kontumaz-Anstalten		—	—	—	—	15	13	2	—
Wiederholung.									
I. Danziger Stadt-Bezirk .		—	—	—	—	1450	1057	393	—
II. Danziger Landkreis .		—	—	—	—	900	546	354	—
III. Elbinger Kreis . .		—	29	9	15	629	399	225	5
IV. Carthäuser Kreis . .		—	—	—	—	122	69	53	—
V. Neustädter Kreis . .		—	—	—	—	765	483	282	—
VI. Stargardter Kreis .		17	8	10	9	1023	646	371	6
VII. Marienburger Kreis .		3	—	—	—	400	262	135	3
VIII. Berenter Kreis . .		3	—	—	—	365	205	157	3
IX. in den Kontumaz-Anstalten		—	—	—	—	15	13	2	—
Summarische Wiederholung für den ganzen Danziger Regierungs-Bezirk						5669	3680	1972	17

Danzig, den 8. Januar 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Die von des Königs Majestät unterm 30 October 1831 vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832 bis 1834 bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die Vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von diesen all-

gemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publikum und die Beamten die hierüber geltenden besonderen Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Retzeband und Schönberg,)
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit dem Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen,)
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A. in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben,

um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zollinie erheben zu lassen:

B. in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1) Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14. Februar, ratifizirt den 8. März 1828, Gesetzsammlung von 1828 Seite 50)

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zollinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur Hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einem oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a. die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;

b. die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preußischen Lande mit einer Abgabe von 6⅔ Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart a 50 Prozent Alkohol nach Tralles;

c. eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;

d. die Einfuhr von Tabaksblättern und fabricirtem Tabak, soweit hierbei nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; — und

e. die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm oder 1⅓ Rthlr. vom Preußischen Centner belegt,

wogegen

die unter b bis e genannten Artikel aus dem Preußischen in das Großherzoglich Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

2) Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25. August, ratifizirt den 3. November 1831, Gesetzsammlung 1831 S. 227.) Auch nach diesem Vertrage findet schon jetzt mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabrikaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und

Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig statt, welcher aber, von einem, mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den Preußischen und den von der Zollinie umschlossenen Kurfürstlich-Hessischen Landen eintritt.

Die Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a. Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.

b) Von Brantwein, der aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preußischen in die Hessischen Lande einer Controlgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.

c) Von inländischem Wein und

d) von inländischen Tabaksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preußischen Steuer beim Uebergange in die Preußischen Lande eine Steuer von 4⅔ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr. für den Centner Tabaksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preußischen in das Hessische Land aber ist frei.

Ferner

e) wird der conventionsmäßige Preußische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen

f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Produkte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zolllinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24. Juli, ratificirt den 30. August 1830., Gesetzsammlung von 1830, S. 121.), des Oberamtes Meisenheim (vom 31. Dezember 1829., ratificirt den 2. März 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 49.) und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6. März, ratificirt den 7. April 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 57.).

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zolllinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17. Juni, ratificirt den 29. Juli 1826., Gesetzsammlung von 1826. S. 101.).

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz

und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16. April, ratificirt den 16. Juni 1831., Gesetzsammlung von 1831. S. 159.).

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Brantwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabricationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2. i. wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preußischen Provinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich-Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Oktober, ratificirt den 16. Dezember 1819., Gesetzsammlung von 1820. S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24. Juni, ratifizirt den 28. Oktober 1822., Gesetzsammlung von 1822. S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli, ratifizirt den 29. August 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 121.)

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemter Altstädt und Oldisleben (vom 27. Juni, ratifizirt den 15. August 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 169.) und wegen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg (vom 2., ratifizirt den 11. Dezember 1826., Gesetzsammlung von 1827. S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10. Oktober, ratifizirt den 2. November 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 177.; — vom 10. Oktober, ratifizirt den 2. November 1823., Gesetzsammlung von 1824. S. 1.: — vom 17., ratifizirt den 30. Juni 1826., Gesetzsammlung von 1826. S. 65.; — endlich

vom 17. Mai, ratifizirt den 19. Mai 1831., Gesetzsammlung von 1831. S. 53.) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17. Juli, ratifizirt den 16. August 1828., Gesetzsammlung von 1828. S. 99.) mit der Maßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabrikationssteuern der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer-System, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen, (vom 27. Mai ratifizirt den 17. Juli 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 53.)

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königl.-Preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen in die Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Staaten, und umgekehrt aus den Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten in die Königlich-Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten*) Ausgangs- und Eingangsämter**), frei von Eingangsabgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a. Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

b. Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1. Januar 1832 an entrichtet:

c. von Bier und Essig für den Centner 7½ Sgr.;

d. von Branntwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Prozent nach

*) In der Bekanntmachung vom 8. December 1829 benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

e. von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke;

f. von Tabak, Wein und Most, und zwar:

aa. von Tabaksblättern 40 Prozent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 (Art. 25. w. 1.),

bb. von fabricirtem Tabak aller Art 50 Procent (Art. 25. w. 2.

cc. von Wein und Most 40 Prozent (Art. 25. f.);

g. von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Prozent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25. y. 1. und Art. 25. v.);

h. von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden-, und Wollenwaaren 50 Prozent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2. c., 30. b. und c.. und 41. c.) mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Uebergange Preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbfleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein, Liköre und geschrotetes Malz die auf die innere Fabrikation dieser Gegenstände dort ruhenden Steuern; Tabacksblätter 40 Prozent; Tabacksfabrikate 50 Prozent; Preußischer Wein und Most 40 Prozent; Zucker und Syrup 80 Prozent: Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Prozent des nach dem Baierisch-Würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baierisch-Würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Versteuerungsobjekte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußischen Staats festsetzen, sind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar (vom 11. Februar, ratifizirt den 29. März 1831., Gesetzsammlung von 1831. Seite 45.), und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha (vom 4. Juli, ratifizirt den 29. August 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 111.), und Meiningen (vom 3. Juli, ratifizirt den 29. August 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 105.) nach welchen folgende Erzeugnisse der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußischen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen Preußischen Provinzen auf Ursprungszeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:

a. Getreide und Hülsenfrüchte; Erhebungsrolle Art. 9 a.)

b. Schlachtvieh; (Art. 39 b bis g.)

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:

a. Bücher und Landkarten; (Erhebungsrolle Abschn. II. Allgemeine Bestimmung.)

b. Farbenerden aller Art; (Tarif Art. 5 k)

c. Flachs, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)

d. Oelsaat als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9 b. 2. und 3.)

e. grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohen Holzwaaren; (Art. 12. Anmerkung.)

f. Kalk und Gips; (Art. 16.)

g. Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); (Abthl. II. Allgemeine Bestimmung.)

h. Theer und Pech; (Art. 37.)

i. gemeine Töpferwaare, Fliesen, thönerne Brunnenröhren ꝛc. (Art. 38 b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikel finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine statt.

Endlich

III. findet zwischen den ebengedachten Ländern und den von dem Preußischen engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem

Landkreise Erfurt,

Kreise Schleusingen und

Kreise Ziegenrück

ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9. Dezember 1829., ratificirt den 7. April 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 105.) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwi-

schen den Fürstlich-Reußischen Landen und den dort bezeichneten Preußischen Landestheilen statt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18. Mai 1815. (Gesetzsammlung von 1815, S. 53) Art. 20. findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königlich-Preußischen und den Königlich-Sächsischen Landen statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. No. 6.) auch Hinsichts der vom Preußischen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schließlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämmtlichen vorallegirten Verträgen unter A. B. und C. frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim weitern Eingange in eine Preußische, der particularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maaße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 6. Dezember 1831.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herren Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. Dezember 1831.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

Betreffend den Zoll-Verein mit dem Kurfürstenthum Hessen.

Mit Bezug auf den durch die Gesetzsammlung verkündigten Vertrag über den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum Preußisch-Hessischen Zollverein, wird bekannt gemacht, daß dieser Beitritt, wie vertragsmäßig bestimmt worden, mit dem 1. Januar d. J. zur Ausführung gekommen, und damit auch der Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Vollzug gebracht ist.

Im Kurfürstenthum Hessen werden folgende Haupt-Aemter und Neben-Aemter I. errichtet:

1) An der Grenze gegen Hanover:

das Haupt-Zollamt zu Carlshafen an der Weser mit Niederlagerecht,

" " " Cassel mit Niederlagerecht,

das Neben-Zoll-Amt I. zu Gieselwerder an der Weser,

" " " " Gertenbuch an der Werra,

" " " " Marshausen oder Hebenhausen, auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen.

2) an der Grenze gegen die sächsischen Herzogthümer:

das Haupt-Zollamt zu Rasdorf ohne Niederlagerecht auf der Straße von Eisenach nach Fulda,

das Neben-Zollamt I. zu Netra auf der Straße von Eisenach nach Cassel,

" " " " Philipsthal, auf der Straße nach Herrsfeld.

3) An der Grenze gegen Baiern

das Neben-Zollamt I. zu Dolbach,

" " " " Gelnhausen mit einem detachirten Assistenten zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Bairische auf der großen Straße nach Frankfurth.

das Haupt-Zollamt zu Hanau mit Niederlagerecht.

4) gegen das Frankfurther Gebiet:

jenes Haupt-Zollamt zu Hanau mit einem Ansageposten und einem Neben-Zollamt I. zu Mainkur,

das " " " Boikenhain,

Auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurth, zu Rödelheim ein Neben-Zollamt I. errichtet.

5) Im Innern des Kurfürstenthums

das Haupt-Steueramt zu Marburg ohne Niederlagerecht.

Dagegen sind folgende Zollstellen gegen das Kurfürstenthum Hessen, gegen einige zeither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck mit dem 1. Januar d. J. aufgehoben:

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen;

auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, von welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben;

auf der Linie von Lottar im Großherzogthum Hessen bis Velbel, dieses ausgeschlossen; und bleibt das dasige Haupt-Zoll-Amt, künftig, als gegen das Frankfurther Gebiet errichtet, bestehen.

Danzig, den 3. Januar 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Geheime Finanz-Rath

Mauwe.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Nachbenannter Gutsbesitzer Joseph Napoleon Czapski aus Bromberg, der sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung entzogen, und sich mit dem ihm am 13. Dezember v. J. von hier ertheilten beschränkten Paß in Bromberg nicht eingefunden hat, soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensdarmerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Bromberg an das Königl. Polizei-Direktorium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Danzig, den 7. Januar 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

v. Wegesack.

Signalement.

Alter, 32 Jahr. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haar, blond. Stirn, hoch und frei. Augenbraunen, hellblond. Augen, grau. Nase und Mund, proportionirt. Bart, röthlich. Kinn, oval. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank. Sprache, deutsch, polnisch und französisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Rock, grau tuchenen. Weste, schwarz sammtne. Hosen, lange grau tuchene. Stiefeln, lange. Mütze, schwarze von Pelz. Halstuch, schwarz seiden.

Effekten die derselbe bei sich hat; ein Koffer mit unbestimmten Effekten.

Der Kreis-Kassen-Rendant Johann Hirschling zu Bernkastel, dessen Signalement nachstehend folgt, hat eine bedeutende Summe aus der ihm anvertrauten Staats-Kasse entnommen nnd sich eines ansehnlichen Kassendefekts schuldig gemacht, diesemnächst aber sich auf flüchtigen Fuß, angeblich nach St. Petersburg, gesetzt.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, den Flüchtigen anzuhalten und davon dem Unterzeichneten Nachricht zu geben.

Trier, den 30. Dezember 1831.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Preuß. Landgerichte,

Heintzmann.

Signalement.

des wegen Kassendefekts auf flüchtigem Fuße sich befindenden, bisherigen Königl. Preuß. Kreis-Einnehmers Hirschling von Bernkastel im Großherzogthum Niederrhein.

Name, Johann Hirschling. Stand, Kreis-Kassen-Rendant. Vaterland, Tyrol. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, Bernkastel. Religion, katholisch. Alter, 60 Jahre ungefähr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, wenig, dunkelbraun. Stirn, platt. Augenbraunen, dunkelbraun. Nase, aufgeschürzt, ungewöhnlich große Naselöcher. Mund, groß. Zähne, gut. Bart, dunkelbraun. Kinn, oval. Gesicht, breit, voll, gelblich. Gesichtsfarbe, gesund.

Besondere Zeichen: starker untersetzter Statur, schnupft sehr stark, hat auf dem Vorderkopfe gar keine Haare, streicht solche von hinten zur Stirne, vermittelst eines Kammes den er gewöhnlich im Haare trägt, spricht deutsch (Tyroler Dialekt) polnisch und russisch.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 16. Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 2 Rthlr. im Selbstverlaage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

15te	Lieferung	mit	2	Kupfern.	Preis	2⅔ Rthlr.
14te	=	=	1	=	=	2 =
13te	=	=	1	=	=	2⅔ =
12te	=	=	—	=	=	2 =
11te	=	=	2	=	=	2 =
10te	=	=	1	=	=	2 =
9te	=	=	2	=	=	1⅓ =
8te	=	=	1	=	=	2 =
7te	=	=	18	=	=	2½ =
6te	=	=	2	=	=	1 =
5te	=	=	8	=	=	3 =

Aus der 5. Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der innern Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis: 2½ Rthlr.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense December 1831.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel									
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	16	6	1	12	6	1	7	6	—	24	—	1	12	—	1	11	—	—	16	6	4	12	6
2	Elbing	2	15	—	1	16	—	1	2	—	—	19	—	1	15	—	1	15	—	—	14	—	3	5	—
3	Marienburg	2	10	—	1	10	8	1	—	6	—	21	—	1	14	6	1	14	6	—	20	—	3	—	—
4	Stargardt ..	2	15	—	1	15	4	1	4	—	—	21	8	1	6	—	—	—	—	—	13	—	2	15	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 3.)

No. 3.

Danzig, den 18. Januar 1832.

Die Nutzung der unweit Marienwerder belegenen Torfgräbereien zu Treuenkohl und Neu-Mühlbach soll ferner weit vom 1. April 1832 ab auf 3. bis 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu im hiesigen Regierungs-Conferenz-Hause auf den 6. Februar k.J. Morgens um 10 Uhr ein Termin angesetzt, wozu pachtlustige Unternehmer hiemit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Lizitations-Termin näher bekannt gemacht, und können auch vorher in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß zu dieser Pachtung nur solche Unternehmer zugelassen werden können, welche wegen Erfüllung der Pachtbedingungen gehörig sicher, wenigstens eine Caution von 500 Rthlr. zu stellen im Stande sind, und sich im obigen Termin, darüber sofort gehörig ausweisen können.

Marienwerder, den 24. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die vor dem legen Thore, zwischen der Brüderschanze und Voltengang, belegenen, sogenannten Altschottländischen Wiesen, nebst den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sollen gegen ein Einkaufsgeld und jährlichen Canon zu erbpachtlichen Rechten, oder auch zum Verkauf, als Eigenthum ausgeboten werden.

Der Licitations-Termin wird Montag den 6. Februar 1832, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause, durch Herrn Oeconomie-Commissarius Weickhmann abgehalten werden, und können die Bedingungen auf unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 24 Dezember 1831.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Die um Lichtmeß 1832 pachtlos werdenden, zur Kämmerei der Stadt Danzig gehörigen im Danziger Werder, 2½ Meilen von der Stadt, zwischen Grebinerfelde und dem Grebiner Walde belegenen zwei Landstücke, Schönwiese und Langestück genannt, von welchen Ersteres 4 Hufen 28 Morgen 75 □ Ruthen cullmisch, oder 10 Hufen, 24 Morgen 242 □ Ruthen Preuß.; Letzteres 5 Hufen, 10 Morgen, 69 □ Ruthen cullmisch, oder 11 Hufen, 20 Morgen 295 □ Ruthen Preuß. enthält, sollen im Ganzen, oder auch in passenden Abschnitten veräußert und öffentlich ausgeboten werden, und zwar:

1) Zur Zeitpacht auf 18 bis 21 Jahre,
2) Zur Erbpacht gegen Einkauf und jährlichen Canon,
3) Zum freien Eigenthum gegen ein Kaufgeld, von welchem ein Theil auf das Grundstück eingetragen werden kann.

Es sollen ferner, die zum Bodenbruch gehörigen, bei Herrengrebin belegenen Wiesen, welche 9 Hufen, 7 Morgen. 209 □ Ruthen Culmisch in 8 Parcellen enthalten, entweder im ganzen, oder in einzelnen Abschnitten, von Lichtmeß 1832 ab, auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgegeben werden.

Hiezu ist ein Licitations-Termin Mittwoch den 8. Februar 1832, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, in welchem jeder Mitbietende vorher seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Die Bedingungen liegen auf unserer Registratur zur Durchsicht bereit.

Danzig, den 28. Dezember 1831.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Eine im Forst-Revier Darßlub, Belauf Piaßnitz belegene Forstfläche von 223M. 43 □R. magdeburgisch, soll höherer Anordnung zufolge, im Wege der Lizitation entweder veräußert, oder vererbpachtet werden, jenachdem sich Liebhaber einfinden, und annehmbare Offerten machen.

Termin hiezu stehet auf Dienstag den 31. d. M. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale an.

Hierauf Reflektirende und im Termin die nöthige Sicherheit Nachweisende, werden zu demselben hiemit eingeladen. Die Bedingungen können jederzeit hieselbst eingesehen werden.

Czechoczin, den 6. Januar 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Das zu den adel. Nutzauschen Gütern gehörige Vorwerk Oslanin, 1 Meile von Putzig 2 Meilen von Neustadt, und 6 Meilen von Danzig, wird Johanni d. J, pachtlos, und soll in der bisherigen Verfassung auch einschließlich der Brauerei, im Wege der öffentlichen Lizitation, von da ab, auf anderweite 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu stehet auf den 26. d. M. in dem Herrschaftlichen Hofe zu Nutzau Termin an, zu welchem cautionsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit bei dem Wirthschafts-Beamten Herrn Ullmann in Nutzau eingesehen werden.

Czechozin, den 2. Januar 1832.

Meske.

Da sich in dem am 30. Dezember v. J. behufs der Verpachtung der Benutzung des Kalksteinsammelns am Haffstrande längs dem Forstbelauf Wiesk, Reviers Stellinen, angestandenen abermaligen Termin kein Pachtlustiger gemeldet, so steht zur Verpachtung dieser Nutzung auf anderweitige sechs Jahre ein dritter Termin auf den 10. Februar c Vormittags 10 Uhr in der Dienstwohnung des unterzeichneten Oberförsters zu Stellinen an, und es werden Pachtlustige aufgefordert, in demselben zu erscheinen.

Stellinen, den 2. Januar 1832.

Der Oberförster Otto.

An die Herren Landwirthe des Danziger-Regierungsbezirks.

Wir werden, wenn sich nur einige Theilnahme bei Ihnen zeigt, die besten landwirthschaftlichen Journale für 1832 kommen lassen, wie sich die der letztern Jahre bereits in unserer Anstalt befinden. Je mehr Abonnenten sich melden, um so mehr schaffen wir an. Wir bitten deshalb um gefälligst baldige Anmeldung. Das Abonnement kostet für das Vierteljahr 1 Rthlr. 15 Sgr. für das ganze Jahr 5 Rthlr., wofür zugleich auch Unterhaltungsschriften gegeben werden.

Danzig, am 2. Januar 1832.

Die Schnaasesche Leihbibliothek.

Mein Grundstück in der Einlage mit ganz neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 8½ kulm. Huben Land bin ich Willens mit und auch ohne Inventarium billig zu verkaufen, oder auch auf mehrere Jahre zu verpachten. Dieses Grundstück ist bis zum Jahre 1818 für mehr als 2000 Rthlr. verpachtet gewesen; ich würde jedoch, da ich meinen Wohnort nach der Höhe zu verlegen wünsche, sehr viel billiger sein; auch könnte beim Verkauf der größte Theil des Kaufgeldes stehen bleiben. Auch würde ich, wenn der Käufer oder Pächter

es wünscht, den mir als Meistbietenden zugeschlagenen, ehemaligen Jacobsonschen Hof in Fürstenau mit circa 4 Hufen Land, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem dazu gehörigen Inventarium mit verkaufen oder verpachten. Käufer oder Pächter bitte ich, sich bei mir mündlich oder schriftlich in portofreien Briefen zu melden.

Ch. Reschke, in der Einlage bei Elbing.

Zur öffentlichen Versteigerung des ehemaligen Forstmeister Trostschen Grundstücks in Neustadt (5 Meilen von Danzig), am Eingange der Lauenburger Straße No. 141 des Hypotheken-Buchs, habe ich im Auftrage des jetzigen Eigenthümers einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 21. Februar d. J. im hiesigen Artushofe anberaumt, in welchem der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Vorbehalt und dergestalt erfolgen soll, daß später eingehende Nachgebote unberücksichtiget bleiben.

Das Grundstück besteht 1. aus einem massiven Wohnhause von einem Stock, mit 1 gewölbten Keller, 1 Saale, 11 heitzbaren Stuben, 1 Küche und 8 Kammern; 2. aus einem Hinterhause von gemauertem Fachwerk unter Ziegeldach, mit 5 Stuben, 1 Keller und 2 Kammern; 3. aus einem Stallgebäude in Fachwerk unter Ziegeldach, uebst 1 Wagenschauer und 1 Geschirrkammer; 4. aus einem zweiten Stallgebäude in Fachwerk und unter Ziegeldach; 5. aus einem geräumigen Hofraum mit einem massiven Brunnen; 6. aus einem Stück Ackerland von 2 Morgen, einem Gemüsegarten von 2½ Morgen und einem Blumengarten. Dieses in einer freundlichen Gegend gelegene Grundstück, mit seinen geschmackvoll erbauten und aufs Bequemste eingerichteten Gebäuden, eignet sich insbesondere zum Wohnsitz hoher Pensionaire.

Gleich nach dem Zuschlage soll die Aufnahme des Kaufkontrakts, dabei gleichzeitig die Uebergabe des Grundstücks und die baare Einzahlung der Kaufgelder erfolgen, so weit solche das zur 1. Hypothek und zu 6 Prozent jährl. Zinsen ingrossirte Kapital von 1600 Rthlr. übersteigen, über welches der neue Acquirent sich mit dem Creditor dahin zu einigen hat, daß Verkäufer aus diesem Schuldverhältniß ganz herausgesetzt wird. Die Kosten des Kaufvertrags, die bei der Besitzveränderung zu zahlenden Laudemiengelder und sonstigen Abgaben, die Licitations-Kosten und Insertions-Gebühren, so wie alle anderen mit dem Kaufgeschäft verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, werden sämmtlich von dem Käufer übernommen und berichtiget.

Kauflustige, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht schon bekannt ist, haben solche vor dem Termin nachzuweisen, damit ich nicht in die Unannehmlichkeit versetzt werde, etwanige Gebote zurückweisen zu müssen. Wegen Besichtigung des Grundstücks an Ort und Stelle, beliebe man sich an den Königl. Gensd'armen Borchard daselbst zu wenden, wogegen die Besitz-Dokumente, Zeichnungen und Risse in meinem Büreau, Ketterhagsche Thor-No. 105 a, täglich eingesehen werden können.

Danzig, den 12. Januar 1832.

J. T. Engelhard, Auktionator.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 4. —

Danzig, den 25. Januar 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.

Fortgesetzte Nachrichten über den Stand der Cholera in der Provinz Preußen.

	in Datis Dezember 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
A. Regierungsbezirk Königsberg.					
1) In Königsberg	21	3	—	2221	1327
	22	—	—		
	22	2	2		
	24 — 26	—	—		
	27	1	—		
	28 — 29	—	—		
	30	1	—		
	31	—	—		
	1 — 3 Jan.	—	—		
4) In dem Kreise Wehlau:					
a. in der Stadt Wehlau	17—24 Dec.	—	—	169	94
b. in der Stadt Allenburg	14 — 21	6	1	129	69
	22 — 24	—	—		
	25	—	1		
	26 — 28	3	—		
5) In dem Kreise Heiligenbeil ist kein Cholera-Kranker.					
6) In dem Kreise Braunsberg:					
a. in der Stadt Mehlsack	10 — 14	1	1	87	43
	15 — 19	—	—		

	in Datis December 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
5) In dem Kreise Mohrungen					
a. in dem Dorfe Gerswalde	10 — 15	3	1	39	32
	16 — 18	3	2		
b. in dem Dorfe Tabern	18 — 20	6	1	8	1
6) In dem Kreise Neidenburg haben seit dem 8. December keine Erkrankungen stattgefunden.					
7) In dem Kreise Ortelsburg:					
a. im Dorfe Beutnerdorff	27.N.-9.Dc.	10	9	44	27
b. im Dorfe Liebenberg	14	6	4	6	4
c. im Dorfe Farienen	14	1	1	1	1
8) In dem Kreise Allenstein					
a. In der Stadt Allenstein	14 — 25	36	11	196	64
	26	—	—		
	27	2	—		
b. im Dorfe Alt-Wartenburg	14	3	1	14	6
	15 — 27	—	—		
c. im Dorfe Nattern	15 — 17	2	1	2	1
	18 — 27	—	—		
d. im Adl. Gute Bergfriede	21 — 27	2	1	2	1
9) In dem Kreise Rastenburg,					
a. in der Stadt Rastenburg	17 — 30	67	26	197	85
b. in der Stadt Drengfurt	15 — 22	1	1	115	77
	23 — 30	—	—		
c. in der Stadt Barthen	12 — 22	18	7	66	27
	23 — 28	12	3		
	29	1	1		
10) In dem Kreise Heilsberg sind neue Erkrankungen nicht gemeldet.					
11) in dem Kreise Gerdauen					
a. in der Stadt Gerdauen	16 — 28	13	6	173	105
	29	—	—		

	in Datis. 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
b. in der Stadt Nordenburg . .	14 — 26	10	7	86	47
	27	—	—		
c. in 3 Ortschaften Klinthenen, Naudischken und Mauenwalde . . .	19 — 24	5	4	5	4
12) In dem Kreise Friedland					
a. in der Stadt Bartenstein . .	17 — 19	2	1	12	4
	20 — 24	—	—		
13) In dem Kreise Rößel,					
a. in der Stadt Bischofsburg . .	12 — 23	79	31	107	47
	24	6	4		
b. in Adl. Schönbruch . .	12 — 18	12	4	20	6
	19 — 24	—	—		
B. Regierungsbezirk Gumbinnen					
1) In dem Kreise Heidekrug im Dorfe Tonischken	23 — 27	3	2	3	2
2) In dem Kreise Tilsit hat die Krankheit aufgehört.					
4) In dem Kreise Ragnit in 3 Ortschaften Paskalwen, Moulienen und Wittehnen	10 — 15	4	4	72	60
5) In dem Kreise Goldapp					
a. In der Stadt Goldapp . .	16 — 28	18	9	55	30
	29	—	—		
6) In dem Kreise Oletzko a. in der Stadt Oletzko	8 — 14	2	—	78	50
	15 — 17	—	3		
7) In dem Kreise Lyck sind neue Krankheitsfälle nicht gemeldet					
8) In dem Kreise Sensburg					
a. in der Stadt Sensburg . .	11 — 17	1	2	61	29
b. in dem Dorf Schimonken und Gut Grunau	11 — 27	9	9	32	20
9) In dem Kreise Lötzen im Dorf Gablick	26	1	1	1	1

	in Datis December 1831.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
9) In dem Kreise Angerburg					
a. im Dorfe Pietzarken . . .	10 — 14	—	1	18	15
b. im Dorfe Dowiaten . . .	14 — 28	19	11	19	11
c. im Dorfe Posessern . . .	14 — 28	24	15	24	15
10) In dem Kreise Johannisburg					
a. in der Stadt Johannisburg . .	30	32	4	41	10
b. in der Stadt Arys . . .	23	5	2	15	6
	24 — 30	—	—		
11) Im Kreise Darkehmen im Dorfe Launingken, Sauskoyen, Eszerningken und Oskehmen	16 — 24	19	5	21	12
C. Regierungsbezirk Marienwerder					
1) In dem Kreise Rosenberg					
in den Dörfern Conradswalde und Neudeck	11 — 24	6	5	11	8
2) In dem Kreise Schwetz sind neue Erkrankungen nicht gemeldet.					
3) In dem Kreise Marienwerder					
b. in der Stadt Garnsee . .	4 — 9	3	—	47	18
	10	—	—		
4) In dem Kreise Flatow					
Im Orte Salesch	17 — 23	10	8	10	8
Aus den übrigen Kreisen des Departements sind keine neue Cholera-Erkrankungen gemeldet.					
D. Regierungsbezirk Danzig					
1) In dem Kreise Elbing:					
a. in Elbing	20 — 21	5	1	439	286
	22 — 24	—	2		
b. in Tolkemit bis . . .	10	1	3	122	62
c. in Maibaum	10.-18.Nov	4	3	17	13
	10 Decbr.	—	—		
2) Im Kreise Neustadt					
In den Ortschaften Lusino, Przetoczin und Miruschin	3	15	6	52	31

	in Datis. 1831.	aufs neue		überhaupt.	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen.			
3) Im Kreise Stargardt					
In den Ortschaften Beywaldt, Bukowiez Spengauken und Osieck . .	16.N.-3.Dc.	34	29	59	44
4) Im Kreise Marienburg					
a. in der Stadt Neuteich	16.N.-7.Dc.	7	5	21	16
b. in den Ortschaften Stalle, Gnojau, Ladekop, Fischau und Marienau . .	11.N.-7.Dc.	41	19	86	41
5) Im Kreise Behrend					
auf dem platten Lande in Demlin :	11—20Nov.	28	17	77	38

Königsberg, den 3. Januar 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

Das Verzeichniß der im Jahre 1831 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

Die Herren Verleger werden mit Bezug auf die durch die Amtsblätter am 16. April 1826 erlassene Bekanntmachung aufgefordert, das Verzeichniß der, im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften des Schleunigsten hier einzusenden.

Königsberg, den 7. Januar 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Wegen der unter dem Rothvieh im Gumbinner Regierungs-Departement ausgebrochenen Rinderseuche.

Da nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 28. v. M. in einem Bauerhofe zu Serteggen, Goldapper Kreises, in der Mitte des Monats November v. J. die Rinderpest ausgebrochen ist; so wird solches, wenngleich dieses Uebel, nachdem 10 Stück kranke Thiere getödtet worden sind, sich vorläufig nicht weiter verbreitet hat,

dennoch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; besonders aber das Publikum vor dem Ankaufe kranken oder verdächtigen Viehes gewarnet.

Danzig, den 5. Januar 1832.

Oeffentlicher Dank.

Im Laufe des Monats December v. J. sind ferner an milden Beiträgen für die, durch die Cholera in Noth gerathenen Personen bei uns eingegangen:

1) von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. nachträglich . . . 1 Rthlr.
2) von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg . . . . 48 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf. incl. 10 Rthlr. Gold
3) von dem Unterstützungs-Verein zu Berlin durch das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg 114 Rthlr.

zusammen 163 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf. incl. 10 Rthlr. Gold

Bis Ende November v. J. waren nach unserer Bekanntmachung vom 5. December eingekommen . . 14911 Rthlr. 10 Sgr. incl. 343 Rthlr. Gold

mithin beträgt die Gesammt-Einnahme bis zum Schlusse des Jahres 1831 . . 15074 Rthlr. 18 Sg. 2 Pf. incl. 353 Rth. Gold

und außerdem 1 Centner Gries.

Dieses bringen wir hierdurch mit wiederholter Danksagung an die menschenfreundlichen Geber, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Januar 1832.

Der ehemalige Musketier Michael Radschey aus Westpreußen gebürtig, (der Geburtsort ist unbekannt) welcher im Jahre 1816 vom 4ten Infanterie-Regiment als Invalide verabschiedet wurde, hat das Erbrecht auf das eiserne Kreuz zweiter Klasse erworben und ist nunmehr auf eine dergleichen durch Tod erledigte Dekoration der nächste Expectant. Die Bemühungen des Regiments-Commandos zur Ermittelung des Radschey, um den Erbberechtigungs-Schein von ihm und ein Führungs-Attest von der competenten Behörde zu erfordern, sind nach einem Schreiben der Königl. Regierung zu Marienwerder bis jetzt fruchtlos geblieben. Wir fordern daher die Polizei-Behörden unseres Departements hiedurch auf,

in ihrem Verwaltungs-Bezirk nach dem Aufenthalt des Radschey Nachforschungen anzustellen nnd falls derselbe ermittelt werden sollte, ihn anzuweisen, sich unverzüglich bei dem Commando des 4ten Infanterie-Regiments in Thorn zu melden, auch dem Regiments-Commando gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 15. Januar 1832.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Im Jahre 1831 ist die Militairblinden-Unterstützung in Westpreußen so besorgt, wie es unterm 31. Dezember 1830 durch die Regierungs-Amtsblätter zu Marienwerder und Danzig mit Bezug auf die besonders vertheilte 12 jährige Uebersicht angedeutet worden. Hierauf hat sich um so mehr beschränkt werden müssen, als außer den 20 Rthlr von Einem hohen General-Kommando des Königl. Preuß. 1. Armeekorps, 294 Rthlr. 23 Sgl 5 Pf. Kirchenkollekte, und 20 Rthlr. 27 Sgl. Subscriptionsbeiträge aus Marienwerder, die verausgabten 596 Rthlr. — Sgl. — Pf. an 90 Militairblinde, 94 Rthlr. außerordentliche Unterstützung, 36 Rthlr. gewöhnliches Bothenlohn, und 24 Rthlr. Expeditionskosten nicht anders als aus dem Bestande und eingegangenen Zinsen des gesammelten Stammvermögens bestritten werden konnten.

Sobald der allerhöchste Landtags-Abschied für die Preuß. Provinzialstände auf die den 27. Februar 1831 angefangenen Landtagsverhandlungen, wobei die Militairblindenunterstützung in Westpreußen hinsichtlich des nach Absicht der Geber gesammelten Stammvermögens zu einer bleibenden Stiftung gleichfalls zur Sprache gebracht worden, erscheint, wird der weitere Erfolg angezeigt und ferner Rechnung gelegt, mittlerweile auch die Militairblinden-Unterstützung so fortgesetzt werden, als es die sich jetzt so sehr verminderte Sammlung irgend nur gestattet.

Marienwerder, den 1. Januar 1832.

Der Verein zur Militairblinden-Unterstützung in Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannter Polnische Staats-Referendarius Michael Hiehe aus Warschau in Polen welcher sich hier der Polizeilichen Aufsicht entzogen hat, ist am 13. Januar c. von hier entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht und aufgefordert, auf denselben streng: Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und nach Thorn an den Polizei-Magistrat unter sicherem Geleit zu schaffen Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Thorn, den 13. Januar 1832.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Größe, 5 Fuß, 2 Zoll. Haare, grau. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, braun. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, grau. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen, keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 53 Jahr. Religion, katholisch. Stand, Polnischer Staats-Referendarius. Sprache, polnisch, deutsch und französisch.

Daß der unten signalisirte Müllergesell Anton Hippler aus Wormditt, den ihm in Rügenwalde ausgestellten bis zum 16. Februar c. gültigen Reisepaß, am 7. d. M. bei Zuckau verlohren hat, wird zur Verhütung von Mißbräuchen, bekannt gemacht.

Fitschkau, den 17. Januar 1832.

Königl. Landraths-Amt Carthaus.

Signalement.

Familiennamen, Hippler. Vorname, Anton. Geburtsort, Wormditt. Aufenthaltsort, wandernd Religion, katholisch. Alter, 20 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase gewöhnlich, etwas gebogen. Mund, länglich. Bart, entstehend. Zähne, gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Personal-Chronik

Der Oberförster, Rittmeister Enig ist in gleicher Eigenschaft nach Preuß. Eilau, Königsberger Regierungs-Bezirks, versetzt.

Dem Forst-Referendarius Jacobi ist die einstweilige Verwaltung des Forstreviers Wirthi vom 1. Januar 1832 ab übertragen.

Danzig, den 31. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 4.)

No. 4.

Danzig, den 25. Januar 1832.

Die Nutzung der unweit Marienwerder belegenen Torfgräbereien zu Treuenkohl und Neu-Mühlbach soll ferner weit vom 1. April 1832 ab auf 3. bis 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu im hiesigen Regierungs-Conferenz-Hause auf den 6. Februar k.J. Morgens um 10 Uhr ein Termin angesetzt, wozu pachtlustige Unternehmer hiemit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Lizitations-Termin näher bekannt gemacht, und können auch vorher in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung eingesehen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß zu dieser Pachtung nur solche Unternehmer zugelassen werden können, welche wegen Erfüllung der Pachtbedingungen gehörig sicher, wenigstens eine Caution von 500 Rthlr. zu stellen im Stande sind, und sich im obigen Termin, darüber sofort gehörig ausweisen können.

Marienwerder, den 24. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll die Lieferung der Büreau-Bedürfnisse für das Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat von Westpreußen pro 1832 bestehend in:

8 Rieß Konzept Schreib-Papier,
8 Rieß großes Pack-Papier,
3000 Stück Federposen,
96. Stück Bleifedern,
72 Stück Rothstifte,
3 ℔ feinen Bindfaden,
10 ℔ mittel dito,
50 ℔ groben dito,
40 ℔ Marlein,

8 Stück feine Wachsleinwand,

12 Stück gefirniste Packleinwand,

an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu ein Termin auf Sonnabend den 28. d. M. im Sekretariat des Provinzial-Steuer-Direktorats vor dem Herrn Rechnungs-Rath Hach anstehet.

Diejenigen, welche auf die Lieferung eingehen wollen, haben sich zu diesem Termin einzufinden, und unter Vorlegung der erforderlichen Proben ihre Forderungen zu verlautbaren, wonächst der Mindestfordernde bei angemessenen Preisen und auf gut befundene Proben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Danzig, den 17. Januar 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Geheime Finanz-Rath

Mauwe.

Das im Mogilnoer Kreise gelegene, zum Domainen-Amte Szydlowo gehörige Vorwerk Trzemsal wozu

36	Morgen	131	□Ruthen	an Gärten
98	—	164	—	an Acker 2ter Klasse,
158	—	158	—	— 3ter Klasse a.,
388	—	63	—	— 3ter Klasse b.,
369	—	37	—	— 4ter Klasse,
195	—	144	—	an Wiesen,
394	—	94	—	an Hütung, und
29	—	44	—	an Baustellen, Brüchern, Wegen ꝛc.
1671	Morgen	115	□Ruthen	

überhaupt gehören, soll zur Vererbpachtung und eventualiter auch zur eigenthümlichen Austhuung öffentlich ausgeboten werden, wozu der Termin im Geschäftslokale der Intendantur zu Mogilno auf den 29. März c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt ist.

An Gebäuden sind vorhanden:

ein Wohnhaus,

ein Schweine- und Schaafstall,

ein großer Schaafstall,

zwei Scheunen,

ein Pferde- und Rindviehstall,

vier 4 Familienhäuser,
ein 2 Familienhaus, und
ein Brunnen.

Sämmtliche vorgedachte Gebäude sind in gutem Zustande und die mehresten davon sind unlängst neu erbaut.

Bei Vererbpachtung ist neben der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer das Erbstands- und Ablösungs-Geld, worauf lizitirt wird, auf 4334 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und der ablösbare Domainen-Canon auf 350 Rthlr. bestimmt. Bei Austhuung zu Eigenthumsrechten werden dagegen, neben der beizubehaltenden Grundsteuer 10634 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. als das Minimum des Kaufgeldes angenommen. Die übrigen Bedingungen können in unsrer Registratur und bei der Intendantur eingesehen werden, auch werden sie im Lizitations-Termin den Erwerbslustigen vorgelegt.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß zuvor bei Vererbpachtung 500 Rthlr. und bei eigenthümlicher Veräußerung 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren als Caution niederlegen.

Wenn bei der Lizitation die obigen Erbstands- und resp. Kaufgelder-Beträge erreicht oder überboten werden, kann der Zuschlag sogleich ertheilt werden, die Uebergabe erfolgt dagegen allererst den 1. Juli d. J.

Bromberg, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zum anderweitigen Verkaufe des auf 14749 Rthlr landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten, im Strasburger Kreise belegenen, adel. Guts Krußyn haben wir einen nochmaligen öffentlichen Licitations-Termin auf den 9. März 1832 Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchen wir Kauflustige mit der Versicherung einladen, daß sobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Marienwerder, den 22. November 1831.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Es sollen in termino den 8. Februar Vormittags 9 Uhr und die folgenden Tage die Nachlaßgegenstände der hieselbst verstorbenen, verwittweten Rathmann Fischer bestehend aus Gold und Silbergeschirr, Uhren, Porzellan und Fayance, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Wagen und

)(

Geschirr ꝛc. in der Behausung der Verstorbenen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dirschau, den 3. Januar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die um Lichtmeß 1832 pachtlos werdenden, zur Kämmerei der Stadt Danzig gehörigen im Danziger Werder, 2½ Meilen von der Stadt, zwischen Grebinerfelde und dem Grebiner Walde belegenen zwei Landstücke, Schönwiese und Langestück genannt, von welchen Ersteres 4 Hufen 28 Morgen 75 □ Ruthen culmisch, oder 10 Hufen, 24 Morgen 242 □ Ruthen Preuß.; Letzteres 5 Hufen, 10 Morgen, 69 □ Ruthen culmisch, oder 11 Hufen, 20 Morgen 295 □ Ruthen Preuß. enthält, sollen im Ganzen, oder auch in passenden Abschnitten veräußert und öffentlich ausgeboten werden, und zwar:

1) Zur Zeitpacht auf 18 bis 21 Jahre,
2) Zur Erbpacht gegen Einkauf und jährlichen Canon,
3) Zum freien Eigenthum gegen ein Kaufgeld, von welchem ein Theil auf das Grundstück eingetragen werden kann.

Es sollen ferner, die zum Bodenbruch gehörigen, bei Herrengrebin belegenen Wiesen, welche 9 Hufen, 7 Morgen. 209 □ Ruthen Culmisch in 8 Parcellen enthalten, entweder im ganzen, oder in einzelnen Abschnitten, von Lichtmeß 1832 ab, auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgegeben werden.

Hiezu ist ein Licitations-Termin Mittwoch den 8. Februar 1832, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, in welchem jeder Mitbietende vorher seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Die Bedingungen liegen auf unserer Registratur zur Durchsicht bereit.

Danzig, den 28. Dezember 1831.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Eine im Forst-Revier Darßlub, Belauf Piaßnitz belegene Forstfläche von 223M. 43 □R. magdeburgisch, soll höherer Anordnung zufolge, im Wege der Lizitation entweder veräußert, oder vererbpachtet werden, jenachdem sich Liebhaber einfinden, und annehmbare Offerten machen.

Termin hiezu stehet auf Dienstag den 31. d. M. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale an.

Hierauf Reflektirende und im Termin die nöthige Sicherheit Nachweisende, werden

zu demselben hiemit eingeladen. Die Bedingungen können jederzeit hieselbst eingesehen werden.

Czechoczin, den 6. Januar 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.
Meske.

Auf Befehl der Königl. Regierung sollen die im hiesigen Amtsbezirke, im Forstort Berentsche Dombrowe, Reviers Philippi, ¼ Meile von Berent und 7 Meilen von Danzig belegenen, ehemaligen Heegemeister Gowinskischen Ländereien von 125 Morgen 127 □Ruthen Flächen-Inhalt resp. zum Verkauf oder zur Vererbpachtung öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Der Termin hierzu ist vor dem unterzeichneten Intendantur-Amte auf Freitag den 3. Februar a. c. Vormittags um 9 Uhr anberaumt.

Der zum Grunde gelegte Veräußerungs-Plan nebst den Bedingungen wird den Erwerbslustigen auf Verlangen hier vorgelegt werden, welche im Licitations-Termin Sicherheit für ihr Gebot nachweisen müssen.

Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten, bis dahin der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt.

Berent, den 7. Januar 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Ein 20 Last tragender Oderkahn nebst vollständigem Zubehör soll in termino den 15. Februar und 15. März 1832 Vormittags zu Rathhause hierselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Kahn und Geräthschaften vorher zu jeder Zeit besehen werden können.

Marienburg, den 2. Dezember 1831.

Der Magistrat.

Das Erbpacht-Vorwerk Mühlenhoff, eine starke halbe Meile von Danzig, an der Straße nach Oliva belegen, mit 450 Morgen Preuß. oder 6 Hufen 25 Morgen Culmisch, Acker und Wiesenland, bestellten Wintersaaten, und guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, doch ohne Inventarien-Stücke, ist unter billigen Bedingungen zu kaufen, und vom 1 April a. c ab zu beziehen. Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie-Commissarius Zernecke. Frauenstraße No. 875.

Zur öffentlichen Versteigerung des ehemaligen Forstmeister Trost'schen Grundstücks in Neustadt (5 Meilen von Danzig), am Eingange der Lauenburger Straße No. 141 des Hypotheken-Buchs, habe ich im Auftrage des jetzigen Eigenthümers einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 21. Februar d. J. im hiesigen Artushofe anberaumt, in welchem der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Vorbehalt und dergestalt erfolgen soll, daß später eingehende Nachgebote unberücksichtiget bleiben.

Das Grundstück besteht 1. aus einem massiven Wohnhause von einem Stock, mit 1 gewölbten Keller, 1 Saale, 11 heitzbaren Stuben, 1 Küche und 8 Kammern; 2. aus einem Hinterhause von gemauertem Fachwerk unter Ziegeldach, mit 5 Stuben, 1 Keller und 2 Kammern; 3. aus einem Stallgebäude in Fachwerk unter Ziegeldach, nebst 1 Wagenschauer und 1 Geschirrkammer; 4. aus einem zweiten Stallgebäude in Fachwerk und unter Ziegeldach; 5. aus einem geräumigen Hofraum mit einem massiven Brunnen; 6. aus einem Stück Ackerland von 2 Morgen, einem Gemüsegarten von 2½ Morgen und einem Blumengarten. Dieses in einer freundlichen Gegend gelegene Grundstück, mit seinen geschmackvoll erbauten und aufs Bequemste eingerichteten Gebäuden, eignet sich insbesondere zum Wohnsitz hoher Pensionaire.

Gleich nach dem Zuschlage soll die Aufnahme des Kaufkontrakts, dabei gleichzeitig die Uebergabe des Grundstücks und die baare Einzahlung der Kaufgelder erfolgen, so weit solche das zur 1. Hypothek und zu 6 Prozent jährl. Zinsen ingrossirte Kapital von 1600 Rthlr. übersteigen, über welches der neue Acquirent sich mit dem Creditor dahin zu einigen hat, daß Verkäufer aus diesem Schuldverhältniß ganz herausgesetzt wird. Die Kosten des Kaufvertrags, die bei der Besitzveränderung zu zahlenden Laudemiengelder und sonstigen Abgaben, die Licitations-Kosten und Insertions-Gebühren, so wie alle anderen mit dem Kaufgeschäft verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, werden sämmtlich von dem Käufer übernommen und berichtiget.

Kauflustige, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht schon bekannt ist, haben solche vor dem Termin nachzuweisen, damit ich nicht in die Unannehmlichkeit versetzt werde, etwanige Gebote zurückweisen zu müssen. Wegen Besichtigung des Grundstücks an Ort und Stelle, beliebe man sich an den Königl. Gensd'armen Borchard daselbst zu wenden, wogegen die Besitz-Dokumente, Zeichnungen und Risse in meinem Büreau, Ketterhagsche Thor No. 105 a, täglich eingesehen werden können.

Danzig, den 12. Januar 1832.

J. T. Engelhard, Auktionator.

Eine Parthie gutes **Dachrohr** aus der Elbinger Gegend ist zu verkaufen bei W. Kowalewski & Comp. Hundegasse No. 244.

Das 3 Meilen von Danzig im hiesigen Intendantur-Amt gelegene ehemalige Unterförster-Etablissement Smolsin aus 175 Morgen 37 □Ruthen Preuß. bestehend, soll höherer Bestimmung zu Folge, zum Kauf oder Erbpacht im Wege der Licitation ausgeboten werden. Hiezu steht ein Termin auf den 24. Februar o von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im Geschäfts-Local des unterzeichneten Amts an, zu welchem Acquisitionsfähige die über ihre gemachten Offerten gehörige Sicherheit stellen können, sich zahlreich zu melden haben.

Carthaus, den 12. Januar 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Verkauf.

Ein in der Niederung im Dorfe Kronsemst belegener Hof, zu welchem außer den Gebäuden 2 Hufen culmisch an Acker und Wiesen gehören, soll aus freier Hand meistbietend verkauft werden, und die Uebergabe desselben auf den 1. Mai d. J. stattfinden. Kauflustige belieben sich im Hofe zu Schlobitten bei Mühlhausen dieserhalb zu melden.

Mein Grundstück in der Einlage mit ganz neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 8½ kulm. Huben Land bin ich Willens mit und auch ohne Inventarium billig zu verkaufen, oder auch auf mehrere Jahre zu verpachten. Dieses Grundstück ist bis zum Jahre 1818 für mehr als 2000 Rthlr. verpachtet gewesen; ich würde jedoch, da ich meinen Wohnort nach der Höhe zu verlegen wünsche, sehr viel billiger sein; auch könnte beim Verkauf der größte Theil des Kaufgeldes stehen bleiben. Auch würde ich, wenn der Käufer oder Pächter es wünscht, den mir als Meistbietenden zugeschlagenen, ehemaligen Jacobsonschen Hof in Fürstenau mit circa 4 Hufen Land, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem dazu gehörigen Inventarium mit verkaufen oder verpachten. Käufer oder Pächter bitte ich, sich bei mir mündlich oder schriftlich in portofreien Briefen zu melden.

Ch. Reschke, in der Einlage bei Elbing.

Ich beabsichtige, von dem mir zugehörigen Grundstück zu Landau im Danziger-Werder 36 Morgen Cullmisch theils Acker- größtentheils aber Wiesenland nebst einer Wohnung, vom 4. Mai c. ab auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten, und ersuche Pachtlustige, sich dieserhalb bei mir zu melden. Auch sind bei mir 7 Haufen gutes Kuhheu aus freier Hand zu verkaufen.

Der Hofbesitzer Ephraim Fischer in Landau.

Die zu Quadendorf belegene Kornmühle und Bäckerei, nebst 4 Morgen Land, soll auf drei Jahre verpachtet werden. Hiezu stehet ein Termin auf den 21 Februar an. Reflektirende werden ersucht, sich daselbst um 10 Uhr v. M. einzufinden, die näheren Bedingungen einzusehen und ihre Offerten zu verlautbaren.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 5. —

Danzig, den 1. Februar 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.

Die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen auf der Stammschäferei von Frankenfelde betreffend.

Für die Schäfer-Lehrlinge auf der Königl. Stamm-Schäferei Frankenfelde a. d. Oder wird auch in diesem Jahre in der Mitte des Monats Mai der Unterricht beginnen, und werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäfer-Lehrlinge, von der Administration zu Frankenfelde bis Ende März d. J. angenommen werden.

Dieses mache ich den Herren Gutsbesitzern, welche Schäferlehrlinge nach Frankenfelde zu senden beabsichtigen, mit dem Bemerken bekannt, daß die unterm 10. Januar 1826 und 20. Februar 1830 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bedingungen unverändert geblieben sind.

Königsberg, den 18. Januar 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Verheirathung oder Ansässigmachung der Militairpflichtigen betreffend.

Indem wir auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 4. Septbr. v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß in Erinnerung bringen, daß den bestehenden Gesetzen nach, militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairpflicht keinesweges überhoben werden, weisen wir die sämmtlichen Geistlichen unsres Departements zugleich an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots nicht allein auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen, sondern auch darüber, daß solches geschehen, eine besondere Verhandlung, wozu es jedoch keines Stempel-Papiers bedarf, aufzunehmen.

Danzig, den 9. Januar 1832.

Um die Ungewißheit zu heben, die sich hin und wieder über die Frage gezeigt hat,

welche Ausgaben bei Gewerbesteuer-Defraudations-Prozessen, wegen unerlaubten Hausirens, im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des zu denselben verpflichteten Defraudanten, aus dem Erlös der confiscirten Waaren entnommen werden dürfen, wird, bestimmt, daß außer den durch die Confiskation selbst, und den Verkauf der Waaren verursachten Ausgaben, nur das im Laufe des Prozesses aufgelaufene und sonst nicht zu deckende Postporto aus dem Waaren-Erlös entnommen werden darf. Die rückständige Steuer selbst aber und jede andere Ausgabe, als Stempel-Untersuchungs- oder resp. Gerichtskosten, Botenlohn u. s. w., wenn der Defraudant sie zu tragen außer Stande ist, müssen niedergeschlagen, oder im Falle solches nicht zulässig ist, extraordinair angewiesen werden.

Hiernach ist von nun an überall zu verfahren.

Berlin, den 12. Oktober 1831.

Der General-Direktor der Steuern.

Kuhlmeyer.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Das vorstehende Reskript wird zur Kenntniß der Behörden, welche die Untersuchungen in Gewerbesteuer-Defraudationen führen, gebracht, um darnach zu verfahren.

Danzig, den 15. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts.

In Bezug auf unsere, unterm 19. März 1830 erlassene Bekanntmachung wegen Bestimmung der Verkaufspreise für die Kalksteine in den Königl. Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorf bringen wir es hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß von jetzt ab der Verkaufspreis,

für die Kalkstein-Kothen auf Funfzehn Silbergroschen

und für die Zwittersteine auf Einen Thaler

für die Klafter ermäßigt worden ist, um die Anwendung der ersteren Steingattung zum Kalkbrennen, der letzteren zu Fundament-Bauten, noch mehr zu erleichtern.

Berlin, den 10. Januar 1832.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburgisch-Preußischen Provinzen

---

Fortgesetzte Uebersicht

der im Regierungsbezirk Danzig an der Cholera erkrankten, genesenen und verstorbenen Personen

Kreis, und Ort.	Datum.	Zahl der				Wiederholung			
		nach dem letzten Abschluß verblie-benen Kranken	neu angemeldeten Kranken.	Reconvalescenten.	Gestorbenen.	Ueberhaupt sind erkrankt	und davon gestorben.	und davon genesen	bleiben krank.
I. Danziger Stadtbezirk		—	—	—	—	1450	1057	393	—
II. Danziger Landkreis:									
Ueberhaupt in 75 Ortschaften des Danziger Kreises						900	546	354	—
III. Elbinger Kreis:									
Stadt Elbing	— 24. Dec.	—	—	—	—	439	286	153	—
Serpien .	— 4. Januar	5	—	5	—	24	12	12	—
Ueberhaupt in der Stadt Elbing und 16 ländlichen Ortschaften des Kreises						629	399	230	—
IV. Neustädter Kreis:									
Ueberhaupt in 59 Ortschaften des Neustädter Kreises .						765	483	282	—
V. Stargardter Kreis:									
Boban .	— 1. Januar	1	—	1	—	23	21	2	—
Smolong .	— 1. Januar	2	—	2	—	5	3	2	—
Wollenthal .	1. — 15. "	3	6	4	5	15	11	4	—
Neu zum Ausbruch gekommen									
Lienfitz "	21. Nov. - 15. Jan.	—	12	7	5	12	5	7	—
Ueberhaupt in 30 Ortschaften des Stargardter Kreises .						1041	656	385	—
VI. Marienburger Kreis:									
Fischau .	— 1. Januar	3	—	3	—	21	6	15	—
Gnojau .	21. — 31. Decbr.	—	3	—	3	51	24	27	—
Neu zum Ausbruch gekommen in									
Parschau .	18. — 26. Dec.	—	14	6	8	14	8	6	—
Ueberhaupt in 27 Ortschaften des Marienburger Kreises						417	273	144	—

Digitized by Google

tation an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Hiezu ist der Licitations-Termin im hiesigen Geschäfts-Zimmer auf den 24. Februar c Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Die Zeichnung, der Anschlag und die Bedingungen können hieselbst jederzeit eingesehen werden, und wird mit dem Mindestfordernden, wenn er gehörige Sicherheit nachweisen kann, der Contrakt gleich im Termin jedoch mit Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen werden.

Carthaus, den 23. Januar 1332.

Königl. Domainen-Amt.

Das adeliche Gutsantheil Zukowken litt. B eine Meile von Bütow gelegen, soll gemäß Verfügung der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion auf ein Jahr von Marien d. J. ab durch öffentliche Licitation verpachtet werden. Der Victungs-Termin ist auf den 1. März c im Gute angesetzt, und werden Pachtliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei dem Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden können.

Berent, den 21. Januar 1832.

Der Landschafts Deputirte Landrath
Blindow.

Ein 20 Last tragender Oderkahn nebst vollständigem Zubehör soll in termino den 15. Februar und 15. März 1832 Vormittags zu Rathhause hierselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Kahn und Geräthschaften vorher zu jeder Zeit besehen werden können.

Marienburg, den 2. Dezember 1831.

Der Magistrat.

Da die Niederjagd auf der Feldmark Krzessewo welche bis jetzt der Hausschulz in der Bukowiner-Mühle in Zeitpacht gehabt hat, vom 1. Januar 1832 pachtlos werden wird, so wird diese Jagd auf 12 hinter einander folgende Jahre und zwar vom 1. Januar 1832 bis dahin 1844 meistbietend verpachtet werden. Der Termin steht hiezu den 11. Februar k. J. im Oberförster-Hause zu Mirchau an.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden und der Zuschlag geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hohen Regierung.

Mirchau, den 31. Dezember 1831.

Der Oberförster Dittrich.

Da die niedere Jagd in dem sogenannten Prokauer Gesträuch Forst-Revier Mirschau vom 1. Januar 1832 pachtlos werden wird, so wird diese Jagd auf 12 hintereinander folgende Jahre und zwar vom 1. Januar 1832 bis dahin 1844 meistbietend verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung steht der Termin auf den 11. Februar k. J. im Oberförster-Hause zu Mirchau an.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden und der Zuschlag geschieht mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hohen Regierung.

Mirchau, den 31. Dezember 1831.

Der Oberförster Dittrich.

Ein Hof im Dorfe Letzkau mit 6 cullmischen Hufen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Saaten und Inventarium ist zu verkaufen.

Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie Commissarius Zernecke: Frauengasse No. 815.

Ein Hof im Werder, ohne Inventarium, ist unter billigen Bedingungen vom 1. April d. J. ab, zu verpachten.

Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie-Commissarius Zernecke: Frauengasse No. 875.

Das Erbpacht-Vorwerk Mühlenhoff, eine starke halbe Meile von Danzig, an der Straße nach Oliva belegen, mit 430 Morgen Preuß. oder 6 Hufen 25 Morgen Cullmisch, Acker und Wiesenland, bestellten Wintersaaten, und guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden doch ohne Inventarien-Stücke, ist unter billigen Bedingungen zu kaufen, und vom 1 April a. c ab zu beziehen. Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie-Commissarius Zernecke. Frauengasse No. 875.

Ich beabsichtige, von dem mir zugehörigen Grundstück zu Landau im Danziger-Werder 36 Morgen Cullmisch theils Acker- größtentheils aber Wiesenland nebst einer Wohnung, vom 4. Mai c. ab auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten, und ersuche Pachtlustige, sich dieserhalb bei mir zu melden. Auch sind bei mir 7 Haufen gutes Kuhheu aus freier Hand zu verkaufen.

Der Hofbesitzer Ephraim Fischer in Landau.

Literarische Anzeige.

Das, von einem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium für die polnisch-deutschen Schulen der Provinz angeordnete zweckmäßige polnisch-deutsche Elementarbüchlein, herausgegeben von dem Herrn Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich zu Graudenz unter dem Titel

Der kleine deutsch-polnische Lese- und Denkschüler.

Preis, geheftet 5 Sgr., roh 4 Sgr.

ist stets vorräthig in den Ewertschen Buchhandlungs-Lokalen in Danzig.

Verkauf.

Ein in der Niederung im Dorfe Kronsnest belegener Hof, zu welchem außer den Gebäuden 2 Hufen cullmisch an Acker und Wiesen gehören, soll aus freier Hand meistbietend verkauft werden, und die Uebergabe desselben auf den 1. Mai d. J. stattfinden. Kauflustige belieben sich im Hofe zu Schlobitten bei Mühlhausen dieserhalb zu melden.

Vorzüglich schöne Napps-Kuchen, besonders für die Herren Gutsbesitzer zu empfehlen, sind zu billigen Preisen zu haben Langgaße No. 375.

Eine Parthie gutes Dachrohr aus der Elbinger Gegend ist zu verkaufen bei

W. Kowalewski & Comp. Hundegasse No. 244.

Die zu Quadendorf belegene Kornmühle und Bäckerei, nebst 4 Morgen Land, soll auf drei Jahre verpachtet werden. Hiezu stehet ein Termin auf den 21 Februar an. Reflektirende werden ersucht, sich daselbst um 10 Uhr v. M. einzufinden, die nähern Bedingungen einzusehen und ihre Offerten zu verlautbaren.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 6. —

Danzig, den 8. Februar 1832.

Ministerial-Verfügung.

Veranlaßt durch den Nothstand, in welchen so viele Bewohner der Monarchie durch die Verheerungen der asiatischen Cholera und deren nachtheiligende Folgen versetzt worden, und angefeuert durch die überaus günstigen Resultate, welche frühere ähnliche gemeinsinnige Unternehmungen gewährten, hat der hiesige Maler, Herr E. Gebauer, das im Besitze Sr. Majestät des Königs befindliche Gemälde des Professors Hensel, Christus und die Samariterin am Brunnen darstellend, copirt, und sich entschlossen, diese Copie sowohl als ein Brustbild Sr. Majestät des Königs zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, so wie der eingerichteten Armen-Speisungs-Anstalten, in Stein-Abdrücken auf Subscription herauszugeben.

Die Wohlthätigkeit des Zweckes macht es mir zur angenehmen Pflicht, das Publikum auf dieses gemeinnützige Unternehmen aufmerksam zu machen, und alle diejenigen, welche geneigt sind, zur Beförderung desselben beizutragen, zur Subscription auf die gedachten Bilder einzuladen.

Uebrigens habe ich die Königl. Regierungen, so wie das hiesige Königl. Polizei-Präsidium veranlaßt, den Debit dieser Bilder, sobald das Nähere wegen der Preise festgestellt seyn wird, durch Annahme von Subscriptionen möglichst zu befördern, und hoffe, daß das gegenwärtige Unternehmen des Herrn Gebauer, nach dem sich überall bethätigenden Wohlthätigkeitssinn, eben so allgemeine Unterstützung finden wird, wie sie seinen frühern menschenfreundlichen Bemühungen zu Theil wurde.

Berlin, den 7. Oktober 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) Freiherr von Brenn.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.

Fortgesetzte Nachrichten über den Stand der Cholera in der Provinz Preußen.

	in Datis 1831. und 1832.	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
A. Regierungsbezirk Königsberg.					
1) In Königsberg sind am 4. d. M. die beiden letzten Cholera-Kranken genesen und seitdem keine neue Erkrankungen an der Cholera vorgekommen.					
Ueberhaupt sind daselbst				2221	1327
2) In dem Kreise Wehlau:					
a. in der Stadt Allenburg . .	29. Dezemb. — 5. Jan.	—	—	132	70
	6 — 8	3	1		
	9 — 11	—	—		
3) In dem Kreise Mohrungen sind Cholerakranke nicht weiter vorgekommen.					
4) In dem Kreise Allenstein					
a. In der Stadt Allenstein . .	28. Decemb. — 1. Jan.	12	4	226	71
	2	—	—		
	3 — 9	16	3		
	10	2	—		
5) In dem Kreise Rastenburg,					
a. in der Stadt Rastenburg .	31 Dc. - 1 J.	7	4	210	49
	2 — 8	6	5		
	9 — 13	—	—		
b. in der Stadt Barthen . .	30 Dc. - 2 J.	6	1	72	29
	3 — 6	—	1		
	7 — 10	—	—		
11) in dem Kreise Gerdauen					
a. in der Stadt Gerdauen . .	30 Dc. - 2 J.	1	1	174	106
	3 — 12	—	—		
b. in der Stadt Nordenburg . .	28 - 31 Dec.	10	6	96	54
	1 - 12 Jan.	—	1		

	in Datis	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
c. auf dem platten Lande in Althoff					
7) In dem Kreise Friedland hat die Cholera aufgehört.					
8) In dem Kreise Rößel,					
a. in der Stadt Bischofsburg . .	25 Dec. - 4 J.	31	14	143	62
	5	—	—		
	6 — 8	5	1		
Aus den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg sind keine Cholerafälle angezeigt worden.					
B. Regierungsbezirk Gumbinnen					
1) In dem Kreise Goldapp					
a. In der Stadt Goldapp . .	30 Dec. - 5 J.	4	2	59	32
	6 — 13	--	—		
b. auf dem platten Lande in Moratha		2	2	2	2
2) In dem Kreise Sensburg					
a. in der Stadt Nikolaiken . .	18 - 31 Dec.	16	10	35	19
	1 - 7 Jan.	19	9		
b. auf dem platten Lande in Grunau .	28 - 31 Dec.	3	3	4	4
3) In dem Kreise Angerburg					
auf dem platten Lande in Possessern .	7 - 11 Jan.	3	3	38	20
4) In dem Kreise Johannisburg					
a. in der Stadt Johannisburg . .	31 Dec. - 10 J.	12	3	53	13
b. auf dem platten Lande in Bukowen	25 = - 10 =	4	3	4	3
c. in kl. Zechen	27 = - 10 =	1	—	1	—
5) In dem Kreise Darkehmen hat die Cholera aufgehört.					
C. Regierungsbezirk Marienwerder					
1) In dem Kreise Rosenberg hat die Cholera aufgehört.					

1)(

	in Datis	aufs neue		überhaupt	
		erkrankt	gestorben.	erkrankt	gestorben.
		Personen			
Aus den übrigen Kreisen dieses Regierungsbezirks sind keine Cholera-Fälle angezeigt worden.					
D. Regierungsbezirk Danzig					
1) In dem Kreise Elbing:					
a. in der Stadt Elbing, ist seit dem 21. v. M. Niemand mehr an der Cholera erkrankt.					
b. auf dem platten Lande in Serpien	11 - 31 Dec.	24	12	24	12
2) Im Kreise Stargardt					
auf dem platten Lande in Osieck .	12 — 31	8	9	37	29
In den übrigen Kreisen des Danziger Regierungsbezirks sind keine neue Cholera-Fälle vorgekommen.					
Da Gottlob! die Cholera in dieser Provinz immer mehr nachläßt, so wird diese Bekanntmachung künftig nur nach Ablauf von vier Wochen erfolgen.					

Königsberg, den 17. Januar 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii der Provinz Preußen.

Den Termin zu den diesjährigen Prüfungen pro ministerio betreffend.

Zu den diesjährigen Prüfungen pro ministerio sind die Termine

den 2. April und den 2. Oktober c.

bestimmt worden. Diejenigen Kandidaten, welche es sich mit Grund zutrauen dürfen, bei diesen Prüfungen in jeder Hinsicht wohl vorbereitet, und zur Predigtamts-Verwaltung wahlfähig erfunden zu werden, haben sich mit ihrem Gesuch um Zulassung, sechs Wochen vor dem eintretenden Termin schriftlich zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse, namentlich

Tauf- und Beichtschein,
Matrikel,
Abgangs-Zeugniß von der Universität,
Die erhaltene Lizenz zu predigen, auch
Das Militair-Gestellungs-Attest

dem Gesuche beizufügen, worauf sie sogleich in Ansehung alles weiter Erforderlichen von uns beschieden werden sollen.

Königsberg, den 18. Januar 1832.

Der Bürgermeister v. d. Heyde zu Calbe a. d. Saale hat eine Schrift

„Preußisches Gesinderecht mit Inbegriff der seit dem Jahre 1808 bis zum Jahre 1831 erschienenen Erläuterungen und Zusätze"

herausgegeben, welche als ein Hand- und Hülfsbuch für Polizei- und Justiz-Beamte, so wie für Dienstherrschaften und zur Belehrung für Dienende selbst mit Sorgfalt bearbeitet ist und sonach empfohlen werden kann.

Der Preis dieser Schrift ist auf 29 Sgr. festgesetzt und hat der Regierungs-Sekretair Herr Eck hierselbst, vom Herrn Verfasser bereits mit einer Anzahl Exemplare versehen, die Sammlung von Subscribenten übernommen.

Danzig, den 30. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1831 betreffend.

Laut hier nachfolgender Anlage sind an Feuer-Sozietäts-Beiträgen für das Jahr 1831 1 Pf. vom Rthlr. der Versicherungs-Summe zu entrichten.

Die Kataster führenden Behörden werden angewiesen, die Ausschreibung und Einziehung dieser Beiträge sofort zu bewirken, mit der Abtragung binnen 8 Tagen den Anfang zu machen, und sich so einzurichten, daß die erste Hälfte spätestens am 1. März, die zweite aber spätestens bis zum 15. April d. J. vollständig an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt sei. Auch ist das geschehene uns bis dahin anzuzeigen, und falls noch Rückstände vorhanden sind, uns dabei die specielle Nachweisung derselben zu übergeben, worin bemerkt worden, warum die Entrichtung unterblieben, und was deshalb veranlaßt worden.

Zu den von den Domainen- und Intendantur-Aemtern einzuziehenden und abzuführenden Beiträgen, gehören auch solche, welche Beamte und Miether Königl. Gebäude zu berichtigen haben. In der nächsten Nummer des Amtsblattes wird die specielle Nachweisung der von den einzelnen Behörden zu erhebenden Feuer-Sozietäts-Beiträge und Rezep-

tions-Gelder folgen, und hierauf die Nachweisung der im hiesigen, und im Marienwerder Regierungs-Bezirk im Jahre 1831 vorgefallenen Brandschäden.

Danzig, den 25. Januar 1832.

Anlage

zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge von der Provinz Westpreußen pro 1831.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Berechnung des Zuschuß-Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Sozietät pro 1831.						
I.	Zur currenten Brandschadens-Vergütung:						
	1) in dem Danziger Regierungs-Bezirk . .				18094	4	10
	2) in dem Marienwerderschen Regierungs-Bezirk				20057	28	4
					38152	3	2
II.	An Verwaltungs-Kosten:						
	1) in dem Danziger Regierungs-Bezirk . :	472	—	—			
	2) in dem Marienwerderschen Regierungs-Bezirk	653	—	—			
					1125	—	—
III.	An Prozeßkosten und Gebühren:						
	1) in dem Regierungs-Bezirk Danzig . .	22	29	9			
	2) in dem Marienwerderschen Regierungs-Bezirk	12	25	5			
					35	25	2
IV.	Zur Deckung ausfallender Beiträge:						
	1) in dem Danziger Regierungs-Bezirk . .	12	25	3			
	2) in dem Marienwerderschen Regierungs-Bezirk	136	14	—			
					149	9	3
V.	Zur Deckung an Vergütung aus der Vorzeit: in dem Danziger Regierungs-Bezirk .				212	15	—
VI.	Für Feuer-Lösch-Instrumente ꝛc.						
	1) In dem Danziger Regierungs-Bezirk . .	33	18	—			
	2) In dem Marienwerderschen Regierungsbezirk	14	16	4			
					48	4	4
	überhaupt				39722	26	11
	und zwar:						
	in dem Danziger Regierungsbezirk 18848 Rtl. 2 sg. 10 pf.						
	in dem Marienwerderschen dito 20874 = 24 = 1 =						
	wie vor 39722 Rtl. 26 sg. 11 pf.						
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug, als:						
	1) Die laut Anlage pro 1830 mehr repartirten .	6091	2	1			

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
2) An ersparten Administrations-Kosten a. in dem Danziger Regierungsbezirk 181 Rtl. 8 sg. 5 pf. b. in dem Marienwerderschen dito 747 " " "	928	8	5			
3) An ersparten Prozeß-Kosten: in dem Danziger Regierungs-Bezirk : :	7	11	—			
überhaupt				7029	21	6
und zwar:						
bei der Königl. Regierung in Danzig 188 Rtl. 19 sg. 5 pf. dito in Marienwerder 6841 " 2 " 1 "						
wie vor 7029 Rtl. 21 sg. 6 pf.						
Bleiben daher aufzubringen				32693	5	5
und zwar für die Königl. Regierung in Danzig 18659 Rtl. 13 sg. 5 pf. dito in Marienwerder 14033 " 22 " 6 pf.						
wie vor 32693 Rtl. 5 sg. 5 pf.						
B. Vertheilung des vorseitig ermittelten Bedarfs auf die einzelnen Regierungs-Bezirke.						
I. Die Versicherungs-Summen pro 1831 betragen:						
1. in dem Danziger Regierungs-Bezirk 5646085 Rthlr.						
2. in dem Marienwerderschen dito 7148535 Rthlr.						
zusammen 12794620 Rthlr.						
Davon sind zur Aufbringung des vorseitig ermittelten Bedarfs a 1 Pf. pro Thaler beizutragen:						
1) von dem Danziger Regierungsbezirk . .	15683	17	1			
2) von dem Marienwerderschen Regierungsbezirk	19857	1	3			
überhaupt				35540	18	4
Die vorseitige Bedarfs-Summe pro 1831 beträgt				32693	5	5
Es werden daher mehr aufgebracht und gehen der Sozietät bei nächster Anlage zu gut . .				2847	12	11

Wegen Fertigung der Repartition der Landarmen-Beiträge und resp. Einziehung der feststehenden Quoten für das Jahr 1832.

Die Königl. Landraths- Intendantur- und Domainen-Aemter, so wie die Magistrate zu Danzig, Elbing und in den übrigen Städten unseres Departements, werden hierdurch angewiesen, die ersteren, die Subrepartitionen der für das Jahr 1832 zu zahlenden Landarmen-

Beiträge nach den bisherigen Grundsätzen auf den Grund der Gewerbesteuer-Rollen und Contributions-Kataster genau anzufertigen und bis zum 15. März c. einzureichen und die letzteren, die feststehenden Beitrags-Quoten zu dem bestimmten Termin an unsere Haupt-Kasse pünktlich abzuführen. Danzig, den 16. Januar 1832.

Die Gesundheits-Erklärung sämmtlicher Ortschaften des Landkreises Danzig betreffend.

Nachdem seit dem 10. November pr. im Umfange des Landkreises Danzig kein Cholera-Fall mehr vorgekommen ist, auch die vorschriftsmäßigen Reinigungen seit geraumer Zeit bereits vollzogen sind, so werden sämmtliche Ortschaften im Bereich gedachten Kreises für völlig gesund und krankheitsunverdächtig hiermit öffentlich erklärt.

Danzig, den 29. Januar 1832.

Berichtigung.

Der durch No. 4 pag. 40 des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Polnische Staats-Referendar aus Warschau, heißt nicht wie dort gedruckt ist, Hiebe, sondern Hube.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 27. zum 28. Dezember v. J. ist die ehemalige Klosterkirche in Dirschau, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgender Gegenstände beraubt worden, und zwar:

1) eines silbernen Kommunikanten-Kelchs nebst Deckel, mit ponceau rothem Sammet-Ueberzuge, welcher mit ächt goldenen Franzen besetzt ist.
2) einer silbernen Bekleidung von dem kleinem Tragebilde der Brüderschaft.
3) eines Vespermantels, mit einem silbernen Schlosse besetzt, und ferner
4) eines Geldbestandes von etwa 9 bis 10 Rthlr. aus dem mit 3 Schlössern versehen gewesenen Geldkasten.

Indem wir diesen Diebstahl hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hiemit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, sie zur Angabe über die Art und Weise wie sie zu dem Besitze dieser Stücke gekommen aufzufordern, und, soweit sie sich deshalb nicht legitimiren können, zur Haft zu stellen, und dem Gerichte behufs der weiteren Untersuchung zu überliefern.

Von der Entdeckung ist dem Landrathsamte Stargardt, und uns Anzeige zu machen.

Danzig, den 20. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Wöchentliche Anzeigen
Beilage zum Danziger Dampf-Boot No. 6.

No. 6.

Danzig, den 8. Februar 1832.

Der Mittags Schluß in der Königlichen Bank in Berlin wird vom 15. Februar d. J. ab, nicht mehr um Zwölfuhr, sondern um 1 Uhr Nachmittags gehen, wie in Betreff des Schlusses der Kassen bereits unterm 15. Januar d. J. bekannt gemacht worden ist.

Im Jahre 1831 wurden, laut der in Folge des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 Allergnädigst verordneten Ermittelung,

1270	Ehegatten	2	Kinder,
107	—	3	Kinder,
40	—	4	Kinder,
11	—	5	Kinder,
3	—	6	Kinder,
1	—	7	Kinder,

und 1 Ehegatte mit 8 Kindern, welche sämmtlich lebend sind,

2	—	11	Tod und Todtgeburten,
489	—	34	Lebende.

Im Jahre 1830 waren 341 Personen mehr gestorben.

Der Min. Dirig. Bei Stadt war im Jahre 1831 und 306 Stück. 13 Pfge breitgeld. Zahlungen sind in Silbergroschen und Pfennigen, und Kassenanweisungen auf Thaler, Silbergroschen und Pfennige auszustellen.

Die bereits Seitens von Ost- und von der Brandenburger wie der Schlesischen Eisenbahn-Direktion, sowie auch Seitens der Direktion der Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft, unterm 15. Juli 1831, 4. Sept. 1831, 4. Sept. 1831 und 20. Januar 1832 erlassenen Bekanntmachungen, welche den Umfang der Verantwortlichkeit in den Beförderungsverhältnissen, welche jene Eisenbahnen mit dem Publikum eingehen werden, bestimmen, sind Seitens der Generaldirektion in der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung, und Seitens der Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn, bekannt gemacht worden.

Die allgemeine Verfügung über die Zahlung der in Courantgeld ausgedrückten Schuld-, Kauf-, Tausch-, Pfand- und Miethe-, Verleihungs- und Gesellschafts- und Lizitations-Kontrakte,

wie der Feuersocietäts-Beiträge und Verzichtleistung auf Remission für besondere Unglücksfälle; die speciellen Bedingungen werden vom Königl. Landraths-Amte in Pr.Stargardt jederzeit vorgelegt werden.

Zur anderweiten Verpachtung des Guts auf ein Jahr, ist ein Termin auf den 9. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Pr. Stargardt, vor dem Herrn Landrath von Schlieben anberaumt, und werden dazu qualificirte Pächter hierdurch eingeladen.

Danzig, den 24 Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im Mogilnoer Kreise gelegene, zum Domainen-Amte Szydlowo gehörige Vorwerk Trzemsal wozu

36	Morgen	131	□Ruthen	an Gärten
98	—	161	—	an Acker 2ter Klasse,
158	—	158	—	— 3ter Klasse a.,
388	—	63	—	— 3ter Klasse b.,
369	—	37	—	— 4ter Klasse,
195	—	144	—	an Wiesen,
394	—	94	—	an Hütung, und
29	—	44	—	an Baustellen, Brüchern, Wegen ꝛc.
1671	Morgen	115	□Ruthen	

überhaupt gehören, soll zur Vererbpachtung und eventualiter auch zur eigenthümlichen Austhuung öffentlich ausgeboten werden, wozu der Termin im Geschäftslokale der Intendantur zu Mogilno auf den 29. März c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt ist.

An Gebäuden sind vorhanden:

ein Wohnhaus,
ein Schweine- und Schaafstall,
ein großer Schaafstall,
zwei Scheunen,
ein Pferde- und Rindviehstall,
vier 4 Familienhäuser,
ein 2 Familienhaus, und
ein Brunnen.

Sämmtliche vorgedachte Gebäude sind in gutem Zustande und die mehresten davon sind unlängst neu erbaut.

Bei Vererbpachtung ist neben der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer das Erbstands- und Ablösungs-Geld, worauf lizitirt wird, auf 4334 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und der ablösbare Domainen-Canon auf 350 Rthlr. bestimmt. Bei Austhuung zu Eigenthumsrechten werden dagegen, neben der beizubehaltenden Grundsteuer 10634 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. als das Minimum des Kaufgeldes angenommen. Die übrigen Bedingungen können in unsrer Registratur und bei der Intendantur eingesehen werden, auch werden sie im Lizitations-Termin den Erwerbslustigen vorgelegt.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß zuvor bei Vererbpachtung 500 Rthlr. und bei eigenthümlicher Veräußerung 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren als Caution niederlegen.

Wenn bei der Lizitation die obigen Erbstands- und resp. Kaufgelder-Beträge erreicht oder überboten werden, kann der Zuschlag sogleich ertheilt werden, die Uebergabe erfolgt dagegen allererst den 1. Juli d. J.

Bromberg, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das zum Domainen-Amte Szüdlowo gehörige im Mogilnoer Kreise gelegene bisherige Zeitpachts-Vorwerk Dyssek soll in 7 Etablissements eingetheilt, und diese zur Veräußerung öffentlich ausgeboten werden.

Der Termin dazu ist im Geschäftslokale der Intendantur zu Mogilno auf den 30. März c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt.

Zum Etablissement No. 1. gehören an Land
79 Morgen 45 □Ruthen

Der Domainenzins ist davon auf . . . 14 Rthlr.
und das Minimum des Kaufgeldes auf . . 80 Rthlr.
festgestellt.

Etablissement	No.	II.	103	Morgen	42	□Ruthen	15	—	90 —
—	—	III.	130	—	48	—	17	—	100 —
—	—	IV.	113	—	47	—	17	—	100 —
—	—	V.	102	—	48	—	17	—	100 —
—	—	VI.	108	—	33	—	17	—	100 —
—	—	VII.	114	—	76	—	17	—	100 —

außerdem muß die grundsätzlich festzustellende Grundsteuer entrichtet und jedes Etablissement besonders bebaut werden.

)(

Ferner werden den 31. März c. zur Veräußerung ausgeboten,
der Mühlenteich und der Przeniewac-See,

wovon neben der grundsätzlichen Steuer der Domainen-Zins auf 5 Rthlr. bestimmt ist, und nachfolgende vorhandene Vorwerks-Gebäude, welche abgebrochen werden müssen, als:

ein Wohnhaus,
ein Speicher,
zwei Scheunen,
ein Schaafstall,
ein Viehstall, und
ein 4 Familienhaus.

Die übrigen Veräußerungs-Bedingungen in Ansehung der Etablissements und der Gebäude können in unserer Registratur und bei der Intendantur in Mogilno eingesehen werden, auch werden selbige in den Lizitations-Terminen den Erwerbslustigen bekannt gemacht.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß wenigstens die Hälfte des obigen Kaufgeldes als Caution deponiren, und von dem zu steigernden höheren Betrage den 3ten Theil, auch die den 1. Juli c. fällige Zins-Rate erlegen. Bei der Uebergabe, welche den 1. Juli c. erfolgen wird, muß dagegen das übrige Kaufgeld berichtigt werden.

Bromberg, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die zur Baron von Fölkersambschen Concurs-Masse gehörigen Guts-Antheile Gr. Dönnemörs A. und B. bei Neustadt, von welchen der Antheil A. auf 2674 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. und der Antheil B. auf 3146 Rthlr. 18. Sgr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt, sind auf den Antrag des Curators der gedachten Masse, dergestalt, daß jeder Antheil besonders ausgeboten und verkauft werden soll, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und die Bietungstermine

auf den 28. December d. J.
auf den 3. März 1832
auf den 5. Mai 1832

angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Krug hieselbst, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der gedachten Gutsantheile an den Meistbietenden zu gewärtigen. Die Taxe ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 27. September 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nachstehende, resp. 4 und 4½ Meilen von Danzig in der Nehrung belegene Kämmerei-Pertinenzien, als:

1) Das Vorwerk Stutthof,
2) Das Vorwerk Ziesewald,
3) Die Hackenbude,
4) Die Schmiede,
5) Die Kornwindmühle,

sollen entweder zusammen oder einzeln verkauft, vererbpachtet, oder auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu ein Licitations-Termin auf den 29. Februar, Vormittags 9 Uhr im Herrschaftlichen Hause zu Stutthoff angesetzt, woselbst ein Jeder, der sich über seine Dispositions- und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen kann, zum Gebot zugelassen werden wird.

Das Vorwerck Stutthoff enthält 8 Hufen 23 Morgen 183 □Ruthen Cullmisch, oder 19 Hufen, 8 Morgen 93 □Ruthen Preußisch, an brauchbarem Acker- und Wiesenlande, ist mit einem herrschaftlichen Wohnhause, den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, und auch mit Brauhaus, Brandhaus und Backhaus versehen.

Die Ländereien sind sowohl zur eignen Bewirthschaftung, als zur Vermiethung an die Bewohner der Umgegend geeignet. Die Gärten sind gut unterhalten, und mit tragbaren Obstbäumen aller Art besetzt.

Das Vorwerck Ziesewald enthält 5 Hufen 24 Morgen 251 □Ruthen Cullmisch, oder 12 Hufen 23 Morgen 125 □Ruthen Preußisch an brauchbarem Lande, ist mit einem Wohnhause für den Wirthschafter einem Pferde und Viehstall, einer Scheune, einem Schweinestall und einer Kathe auf 6 Familien versehen. Die Ländereien sind von vorzüglich guter Qualität, und zu jeder beliebigen Art der Nutzung geeignet.

Bei der Hackenbude befindet sich ein Pferde- und Viehstall, eine Scheune und eine gangbare Grützmühle.

Die Schmiede mit Wohnung, Stall und Scheune, so wie die, zur Kornmühle gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, sind nur vor einigen Jahren neu erbaut.

Bei jedem dieser 3 Etablissements befindet sich etwas Gartenland.

Die Lizitations-Bedingungen können auf unserer Registratur täglich von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Danzig, den 29 Januar 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Das Kämmerei-Vorwerk Herrengrebin, im Danziger Werder, 2½ Meilen von Danzig belegen, soll im Ganzen zum Kauf, zur Erbpacht oder zur Zeitpacht auf 18 Jahre mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, lebenden und todten Inventarienstücken, und bestellter Winter- und Sommersaat ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Lizitations-Termin den 5. März Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, und wird ein Jeder, der sich über seine Dispositions- und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen kann, zum Gebot zugelassen werden. Das Vorwerk enthält einen Flächen-Inhalt von 46 Hufen 1 Morgen 104 □Ruthen Preußisch oder 20 Hufen 29 Morgen 162 □Ruthen Cullmischen Maaßes, worunter 803 Morgen 146 □Ruthen Säeland, 429 Morgen 9 □Ruthen Wiesen, und 7 Morgen 104 □Ruthen Gärten sich befinden. Die Gebäude sind mit Ausschluß des Brandhauses und Maststalles in gutem baulichem Stande, und die Wirthschaft ist in vollem Gange.

Die Licitations-Bedingungen weisen das Nähere nach, und können auf unserer Registratur täglich von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Danzig, den 30. Januar 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 9. Dezember v. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d.M. die Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden, und sind deren 56 Stück unter den Nummern:

67. 241. 288. 873. 1514. 1976. 2465. 3141. 3195. 3450. 3706. 3863. 3966. 4021. 4620. 4852. 4922. 4964. 5214. 5342. 5433. 5469. 5567. 5618. 6300. 6357. 6545. 6894. 7038. 7409. 7770. 7840. 7948. 8663. 9151. 9421. 9782. 10033. 10164. 10311. 10569. 10641. 10893. 11407. 11630. 11767. 12162. 12224. 12444. 12973. 13412. 13423. 13772. 14125. 14609, 14705,

im summarischen Betrage von 9980 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 23. Januar c. ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochen-Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von No. 49. bis incl. 53 versehen seyn müssen.

Königsberg, den 8. Januar 1832.

Magistrat, Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Ein Hof im Dorfe Letzkau mit 6 cullmischen Hufen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Saaten und Inventarium ist zu verkaufen.

Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie Commissarius Zernecke: Frauengasse No. 875.

Ein Hof im Werder, ohne Inventarium, ist unter billigen Bedingungen vom 1. April d. J. ab, zu verpachten.

Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie-Commissarius Zernecke: Frauengasse No. 875.

Das Erbpacht-Vorwerk Mühlenhoff, eine starke halbe Meile von Danzig, an der Straße nach Oliva belegen, mit 450 Morgen Preuß. oder 6 Hufen 25 Morgen Cullmisch, Acker und Wiesenland, bestellten Wintersaaten, und guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, doch ohne Inventarien-Stücke, ist unter billigen Bedingungen zu kaufen, und vom 1 April a. c ab zu beziehen. Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie-Commissarius Zernecke. Frauengasse No. 875.

Ein Hof in Wotzlaff mit 6 cullmischen Hufen, Acker- und Wiesenland, Wohn- nnd Wirthschafts-Gebäuden und Wintersaaten ist zu verpachten oder zu verkaufen, und kann sofort bezogen werden. Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie-Commissarius Zernecke: Frauengasse No. 875.

---

300 Rthlr. und **6000 Rthlr.** sind sofort auf ländliche, so wie außerdem noch Capitalien beliebiger Größe auf sichere ländliche und städtsche Grundstücke zu haben im Commissions-Büreau, große Krämergasse No. 643.

Arbeiten im Schreibfache werden zur Zufriedenheit gefertigt, Frauengasse No. 883.

Ich beabsichtige, von dem mir zugehörigen Grundstück zu Landau im Danziger-Werder 36 Morgen Cullmisch theils Acker- größtentheils aber Wiesenland nebst einer Wohnung, vom 4. Mai c. ab auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten, und ersuche Pachtlustige, sich dieserhalb bei mir zu melden. Auch sind bei mir 7 Haufen gutes Kuhheu aus freier Hand zu verkaufen.

Der Hofbesitzer Ephraim Fischer in Landau.

Das zu Hochzeit unter der Serv. No. 7 belegene Erbzins-Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause Stall und Scheune, zu welchem 29½ Morgen Cullmisch an Land gehören, ist aus freier Hand zum 1. März c. entweder zu verkaufen oder ohne Beilaß-Inventarium zu verpachten, auch alsdann zu beziehen. Der Termin zur Ausbietung ist auf den 23. Februar c. Vormittags um 10 Uhr im Hofe selbst angesetzt, wo mit dem Meistbietenden der eine oder andere Kontrakt demnächst abgeschlossen werden soll. Das Grundstück kann jederzeit in Augenschein genommen und soll auf den Fall des Kaufs der größte Theil des Kaufgeldes zu 6 prozent Zinsen darauf belassen werden. Die näheren ausführlichen Bedingungen sind Jopengasie No. 744 zu erfahren, wo bei einer annehmbaren Offerte der Kaufkontrakt auch sofort aufgenommen werden kann.

Ich beabsichtige in meiner neu erbauten Mühle einen Oehl-Gang ohne Abänderung des Wasserstandes einzurichten.

In Gemäßheit des §. 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntniß, und fordere alle diejenigen die durch die Ausführung eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen hiemit auf, ihre Widersprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, bei dem Königl. wohlverordneten Landraths-Amte zu Praust oder bei dem unterzeichneten Mühlenbesitzer einzulegen:

Sobbowitz, den 28. Januar 1832.

Burandt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 7. —

Danzig, den 15. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Schifffahrts-Nachrichten.

Im Jahre 1831 sind

I. im Hafen von Danzig

a. eingegangen:

34 dänische, 6 meklenburgische, 22 hanseeatische, 11 russische, 26 schwedische, 38 norwegische, 109 englische, 21 hannövrische, 6 oldenburgische, 62 niederländische, 1 französisches, und 251 preußische, in Summa 587 Seeschiffe, mit einer Tragfähigkeit von überhaupt 65724 Lasten, davon waren 292 Schiffe mit 25538 Lasten verschiedener Waaren beladen und 295 Schiffe zur Größe von zusammen 40186 Lasten beballastet.

b. ausgegangen:

36 dänische, 7 meklenburgische. 21 hanseeatische, 11 russische, 21 schwedische, 37 norwegische 108 englische, 20 hannövrische, 8 oldenburgische, 63 niederländische, 1 französisches und 248 preußische, zusammen 581 See-Schiffe von überhaupt 65764½ Normal-Lasten, davon waren 474 Schiffe zur summarischen Größe von 55436½ Lasten, besonders mit Getreide, Holz und Asche beladen, und 107 Schiffe mit überhaupt 10328 Lasten beballastet.

II. Im Hafen von Elbing.

a. eingegangen:

1 dänisches, 1 schwedisches, 1 großbrittanisches, 1 hannövrisches, 5 oldenburgische, und 8 niederländische, in Summa 17 See-Schiffe, zur Größe von überhaupt 670 Lasten, davon waren 2 Schiffe von zusammen 74 Lasten mit Heeringen und altem Eisen beladen, und 15 Schiffe von 596 Lasten gingen mit Ballast ein.

b. ausgegangen:

1 dänisches, 1 schwedisches, 1 großbrittanisches, 1 hannövrisches, 5 oldenburgische, 8 nieder-

ländische, und 2 preußische, überhaupt 19 Seeschiffe, zur Größe von zusammen 970 Normal-Lasten, davon waren 17 Schiffe von zusammen 670 Lasten, mit Getreide, Obst und Holz beladen und 2 Schiffe zur Größe von zusammen 300 Lasten, gingen leer nach Pillau ab.

Danzig, den 19. Januar 1832.

Wegen der im Dorfe Raikau Domainen-Amts Subkau unter den Schaafen ausgebrochenen Räude.

Da nach einer uns zugegangenen Anzeige des Königl. Landraths-Amts in Stargardt, auf dem, zum Dorfe Raikau Amts Subkau gehörigen, Abbau des Einsaassen Johann Thomas Ornaß, unter den Schaafen die Räude ausgebrochen ist, so wird solches behufs Verhütung weiterer Verbreitung dieser Krankheit hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gedachter Abbau ist schon gesperrt und sind die sonst nöthigen Veranstaltungen getroffen.

Danzig, den 30. Januar 1832.

Daß der von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten unterm 22. Oktober 1827 als Apotheker erster Klasse für die Königl. Preuß. Lande approbirte Christian Friedrich Martens, von der unterzeichneten Königl. Regierung unterm 12. d. M. in obiger Eigenschaft vereidigt worden ist und sich am hiesigen Orte etablirt hat, wird hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 16. Januar 1832.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Jude Nathanael Schmul alias Michael Joschel welcher wegen wiederholter Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten eine zweijährige Festungsstrafe verbüßt hat, ist, nachdem ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten unter Androhung einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verboten worden, über die diesseitige Grenze gewiesen worden.

Danzig, den 31. Januar 1832.

Signalement.

Namen, Nathanael Schmul alias Michael Joschel. Stand, Handelsmann. Geburts- und Wohnort, Wiszin in Polen. Religion, mosaisch. Alter, 33 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haar, braun. Stirn, rund. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blaugrau. Nase, groß, krumm. Mund, etwas aufgeworfen. Bart, röthlich. Zähne, vollzählig. Kinn, etwas spitz. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, stark. Sprache, deutsch, polnisch und litthauisch. Kennzeichen, keine.

Bekleidung, großer runder Huth, roth baumwollenes Halstuch, weiße englisch lederne Weste, lange graue Drillichhosen, Halbstiefeln, 2 Hemden, aschgrau nanquin Oberrock und die zehn Gebote.

Vermischte Nachrichten.

Der am 3. Februar 1816 von dem Königl. 17. Infanterie-Regiment nach Augustwalde, im Kreise Marienburg, des Regierungs-Bezirks Danzig, zur Kriegsreserve entlassene Musketier Johann Salewsky 2te, welcher in der Schlacht bei Dennewitz am 6. September 1813 das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben und nach der festgestellten Wahlreihe das Erbberechtigungszeugniß No. 16 erhalten hat, wird hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Commando binnen zwei Monaten und spätestens bis zum 1. April d. J. seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit die Vererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse für ihn nachgesucht werden kann.

Düsseldorf, den 13. Januar 1832.

von Holleben.

Oberst und Commandeur des 17ten Infanterie-Regiments.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 17. d. M. ein Patent:

1) auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge sowohl für sich, als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;

2) auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geschöpften und geformten Papierbogen, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von zehn nach einander folgenden Jahren und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten L. Herrmann & Comp. ist unter dem 26. Januar d. J. ein vom Tage der Ausfertigung sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preuß. Staats gültiges Patent

auf ein von dem Seidenwirker-Meister Fritzmann erdachtes, durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus diesem Material einzutragen,

ertheilt worden.

Spezielle

der im Danziger Regierungs-Bezirk einzuziehenden

Namen der Aemter, Kreise und Städte.	Versicherungsbetrag für das Jahr 1831.	Deren Beitrag zu 1 Pfennig vom Thaler.			Zu erheben a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. von Privat-Eigenthümern.		
	Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
I. Domainen- und Intendantur-Aemter.													
1 Berent	71020	197	8	4	—	—	—	—	—	—	197	8	4
2 Brück	134320	373	3	4	5	10	10	—	8	4	367	14	2
und	1435	3	29	7	—	—	—	3	29	7	—	—	—
3 Carthaus	134340	373	5	—	—	—	—	—	—	—	373	5	—
und	115	—	9	7	—	—	—	—	9	7	—	—	—
4 Elbing	762775	2118	24	7	37	10	10	—	—	—	2081	13	9
5 Marienburg	1071300	2975	25	—	—	—	—	—	—	—	2975	25	—
6 Pelplin	128545	357	2	1	—	—	—	—	—	—	357	2	1
Die zum bischöflichen Sitz in Pelplin gehörigen Gebäude.	51510	143	2	6	—	—	—	—	—	—	143	2	6
7 Putzig	94090	261	10	10	—	—	—	—	—	—	261	10	10
8 Schöneck	100470	279	2	6	—	—	—	—	—	—	279	2	6
9 Soddowitz	177080	491	26	8	—	—	—	—	—	—	491	26	8
und	250	—	20	10	—	—	—	—	20	10	—	—	—
10 Stargardt	153345	425	28	9	—	29	2	—	—	—	424	29	7
11 Subkau	242605	673	27	1	—	—	—	54	7	11	619	19	2
12 Tiegenhoff	355165	986	17	1	—	—	—	—	—	—	986	17	1
Ueberhaupt von den Aemtern	3478365	9662	3	9	43	20	10	59	16	3	9558	26	8

Digitized by Google

Nachweisung,

Feuer-Sozietäts-Beiträge und Rezeptions-Gelder für 1831.

Versicherungs-Quantum wovon Rezeptions-Beitrag zu erheben ist.	Betrag des Rezeptions-Geldes ½ Pfennige vom Thaler.	Zu erheben a. aus Königl. Kasse.	b. von Beamten und Pächtern	c. von Privat-Eigenthümern.	
Rthlr.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	
2115	3 27 6	— — —	— — —	3 27 6	
17360	32 4 5	— — —	— — —	32 4 5	
—	— — —	— — —	— — —	— — —	
1775	3 8 7	— — —	— — —	3 8 7	
—	— — —	— — —	— — —	— — —	
22620	41 26 8	— — —	— — —	41 27 8	Wie viel von den 37 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. Pächter zu übernehmen haben, bleibt festzustellen vorbehalten.
14505	26 25 10	— — —	— — —	26 25 10	
660	1 6 8	— — —	— — —	1 6 8	
—	— — —	— — —	— — —	— — —	
100	— 5 7	— — —	— — —	— 5 7	
3600	6 20 —	— — —	— — —	6 20 —	
2220	4 3 4	— — —	— — —	4 3 4	
—	— — —	— — —	— — —	— — —	
65	— 3 7	— — —	— — —	— 3 7	
1050	1 28 4	— — —	— — —	1 28 4	
—	— — —	— — —	— — —	— — —	
66070	122 10 6	— — —	— — —	122 10 6	

Namen der Aemter, Kreise und Städte.	Versicherungsbetrag für das Jahr 1830.	Deren Beitrag zu 1 Pfennig vom Thaler.	Zu erheben a. aus Königl. Kasse.	Zu erheben b. von Beamten und Pächtern.	Zu erheben c. von Privat-Eigenthümern.
	Rthlr.	Rthlr. sgr. pf.	Rtl sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rthlr. sgr pf.
II. Städte und deren Landgebiete.					
1 Berent	17975	49 27 11	— — —	— — —	49 27 11
2 Danzig	1285880	3571 26 8	— — —	— — —	3571 26 8
3 Dirschau	102760	285 13 4	— — —	— — —	285 13 4
4 Elbing	—	— — —	— — —	— — —	— — —
5 Marienburg	223120	619 23 4	— — —	— — —	619 23 4
6 Neustadt	33370	92 20 10	— — —	— — —	92 20 10
7 Neuteich	102065	283 15 5	— — —	— — —	283 15 5
8 Putzig	30740	85 11 8	— — —	— — —	85 11 8
9 Schöneck	42190	117 5 10	— — —	— — —	117 5 10
10 Stargardt	65385	181 18 9	— — —	— — —	181 18 9
11 Tolkemit	19040	52 26 8	— — —	— — —	52 26 8
Ueberhaupt von den Städten	1922525	5340 10 5	— — —	— — —	5340 10 5
III. Adliche Güter.					
1 Danziger Kreis	102140	283 21 8	— — —	— — —	283 21 8
2 Neustädter Kreis	13215	36 21 3	— — —	— — —	36 21 3
3 Carthauser Kreis	4665	12 28 9	— — —	— — —	12 28 9
4 Berenter Kreis	—	— — —	— — —	— — —	— — —
5 Stargardter Kreis	59025	163 28 9	— — —	— — —	163 28 9
6 Marienburger Kreis	—	— — —	— — —	— — —	— — —
7 Elbinger-Kreis	—	— — —	— — —	— — —	— — —
Ueberhaupt von den adlichen Gütern	179045	497 10 5	— — —	— — —	497 10 5

Versicherungs-Quantum wovon Rezeptions-Beitrag zu erheben ist. Rthlr.	Betrag des Rezeptions Geldes ⅓ Pfennige vom Thaler. Rtlr. sgr. pf.	Zu erheben a. aus Königl. Kasse. Rtlr. sgr. pf.	b. von Beamten und Pächtern. Rtlr. sgr. pf.	c. von Privat-Eigenthümern. Rthlr. sgr. pf.
3130	5 23 11	— — —	— — —	5 23 11
130345	241 11 5	— — —	— — —	241 11 5
2700	5 — —	— — —	— — —	5 — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
1360	2 15 7	— — —	— — —	2 15 7
—	— — —	— — —	— — —	— — —
280	— 15 7	— — —	— — —	— 15 7
—	— — —	— — —	— — —	— — —
180	— 10 —	— — —	— — —	— 10 —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
585	1 1 11	— — —	— — —	1 1 11
138570	265 18 5	— — —	— — —	256 18 5
3595	6 19 9	— — —	— — —	6 19 9
450	— 25 —	— — —	— — —	— 25 —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
2500	4 18 11	— — —	— — —	4 18 11
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
6545	12 3 8	— — —	— — —	12 3 8

Namen der Aemter, Kreise und Städte.	Versicherungsbetrag für das Jahr 1831. Rthlr.	Deren Beitrag zu 1 Pfennig vom Thaler. Rthlr. sgr. pf.	Zu erheben a. aus Königl. Kasse. Rtl. sgr. pf.	b. von Beamten und Pächtern. Rtl. sgr. pf.	c. von Privat-Eigenthümern. Rthlr. sgr. pf.
IV. Verschiedene Königliche Gebäude.					
1 Gebäude des Prov. Hebammen-Instituts zu Danzig	5700	15 25 —	15 25 —	— — —	— — —
2 Schauspielhaus zu Danzig	15000	41 20 —	41 20 —	— — —	— — —
3 Die zur Hafen-Verwaltung in Neufahrwasser gehörigen Gebäude	17070	47 12 6	47 12 6	— — —	— — —
4 Chaussee-Zoll- und Wärterhäuser	1980	5 15 —	5 15 —	— — —	— — —
5 Gebäude der Normal-Schule zu Marienburg	1600	4 13 4	4 13 4	— — —	— — —
6 Torf-Etablissement Moosbruch	5460	15 5 —	— — —	15 5 —	— — —
7 Postgebäude zu Dirschau	7340	20 11 8	20 11 8	— — —	— — —
8 Posthaus zu Marienburg	12000	33 10 —	33 10 —	— — —	— — —
Ueberhaupt von verschiedenen Königl. Gebäuden	66150	183 22 6	168 17 6	15 5 —	— — —
Wiederholung.					
I Domainen- und Intendantur-Aemter	3478365	9662 3 9	43 20 10	59 16 3	9558 26 8
II Städte und deren Landgebiete	1922525	5340 10 5	— — —	— — —	5340 10 5
III Adliche Güter	179045	497 10 5	— — —	— — —	497 10 5
VI Verschiedene Königl. Gebäude	66150	183 22 6	168 17 6	15 5 —	— — —
Im Ganzen	5646085	15683 17 1	212 8 4	74 21 3	15396 17 6

Versicherungs-Quantum wovon Rezeptions-Beitrag zu erheben ist.	Beitrag des Rezeptions-Geldes ¾ Pfennige vom Thaler.	Zu erheben a. aus Königl. Kasse.	b. von Beamten und Pächtern.	c. von Privat-Eigenthümern.
Rthlr.	Rtlr. sgr. pf.	Rthl. sgr. pf.	Rthl. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —	— — —
66070	122 10 6	— — —	— — —	122 10 6
138570	256 18 5	— — —	— — —	256 18 5
6545	12 3 8	— — —	— — —	12 3 8
—	— — —	— — —	— — —	— — —
211185	391 2 7	— — —	— — —	391 2 7

Nachweisung

der für das Jahr 1831 von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr	pf.
		A. Privat-Gebäude.							
		I. In den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern.							
1 Berent	Jastrzembie	Joseph Daszke	1	—	—	—	30	—	—
2 Brück	Groß Katz	Fülyke	—	1	1	—	130	—	—
			Stall, Speicher						
	Mattern	v. Weickhmann	—	—	1	—	140	—	—
	Rahmel	Friedrich Krüger	—	—	—	1	595	—	—
			Eisenhammer						
3 Carthaus	Ziegelei Babenthal	Johann Zelinski	1	—	—	—	30	—	—
	Kobillaß	Franz Fermella	1	—	—	—	15	—	—
	Neukrug	Johann Gurski	—	—	1	—	20	—	—
	Sallakowo	Jakob Driwa	1	—	—	—	10	—	—
		Bartholomäus Wenta	1	1	1	—	20	—	—
		Michael Czizior	—	1	1	—	15	—	—
	Seidelkrug	Ignatz Borski	1	1	2	—	550	—	—
4 Elbing	Fischerstampe	Martin Philipp	1	1	1	—	125	—	—
			unter einem Dache.						
	Kämersdorff	Gottfried Vollerthun	2	1	1	—	1950	—	—
			und 1 Stall und Scheune						
	Keitelau	Martin Elfert	1	1	1	—	550	—	—
	Terranowa	Johann Karsten	1	—	—	—	70	—	—
5 Marienburg	Campenau	Wittwe Eng	1	1	1	—	800	—	—
			unter einem Dache.						
		Daniel Stielau	1	1	1	—	700	—	—
			wie vor.						
	Eschenhorst	Carl Gottfried Buchhorn	1	—	—	—	550	—	—
	Neukirch	Dietrich Pauls,	—	1	2	—	950	—	—
		Johann Eggert	—	1	—	—	1100	—	—
	Parschau	Wittwe Thimm	1	—	—	—	180	—	—
		Zu übertragen	15	11	15	1	8550	—	—

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	15	11	15	1	8530	—	—
6 Pelplin	Pelplin	Dom-Kapitel Culm	1 Hirtenkathe				50	—	—
7 Schöneck	Milonken	Johann Bandemer	1	—	1	—	40	—	—
8 Sobbowitz	Sobbowitz	Martin Buhrandt	—	—	—	1	750	—	—
9 Stargardt	Bösenfleisch	Brandschaden am Wohnhause des Wenzent Sturmowski, im Jahr 1829	—	—	—	— Mühlengebäude.	10	20	6
	Gardschau	Gottlieb Fack	1	1	—	—	350	—	—
	Kakoschken	Amtmann Würtz	1	—	—	—	300	—	—
	Lubichow	Kath. Kirchengemeine	1	—	—	—	20	—	—
	Groß Semlin	Czrecklinski u. Michewski	1	—	—	—	10	—	—
10 Subkau	Baldau	Christ. Weigle	1	—	—	—	80	—	—
	Klein Schlanz	Jakob Meier	1	1	1	—	530	—	—
11 Tiegenhoff	Groß Brunau	Johann Schönof	1	—	1	— Stall und Speicher.	250	—	—
	Kalteherberge	Martin Aolert	1	1	1	—	850	—	—
	Schöneberg	David Lau	1	—	1	— Stall und Scheune.	140	—	—
II. In den Städten und deren Landgebiete.									
1 Danzig	Freienhuben	Johann Wienholz	1	1	3	—	1350	—	—
	Güttland	Brandschaden am Wohnhause des Andreas Wannow	—	—	—	—	91	—	—
	Kriefkohl	Gottlieb Steiniger	1	—	—	—	1600	—	—
	Landau	Brandschaden am Wohnhause des Peter Andres im Jahr 1829	—	—	—	—	29	28	2
	Stüblau	Johann Bielefeldt	1	—	—	—	250	—	—
		Zu übertragen	29	15	23	—	14631	18	8

Namen der Behörden..	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	p.
		Uebertrag .	29	15	23	2	14631	18	8
	Groß Zünder Zugdamm	Cornelius Eduard Bielefeld	1	—	—	—	100	—	—
		Gregorius Selcke	1	—	1	—	220	—	—
			Stall und Scheune.						
		Johann Samuel Dyckſche Minorennen	1	—	1	—	190	—	—
		Carl Meseck	1	—	—	—	120	—	—
2 Neuteich		Brandschaden am Wohnhause des Johann Ziemens	—	—	—	—	148	17	2
		desgleichen des Johann Kretschmer	—	—	—	—	1	25	—
		Für nieder gerissene Zäune desselben	—	—	—	—	2	4	—
3 Schöneck		Peter Glowinski	1	—	—	—	70	—	—
III. In den adlichen Gütern.									
1 Danziger Kreis	Artschau	Wilhelm Guth	—	1	1	—	2210	—	—
B. Königliche Gebäude.									
	Unterförsterei	Grzibno	1	—	—	—	400	—	—
		Im Ganzen	35	16	26	2	18094	4	10

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 30. v. M. No. 6 des diesjährigen Amtsblatts ist der Preis der Schrift des Bürgermeisters v. d. Heyde, über das Preußische Gesinderecht irrthümlich auf 29 Sgl., statt 26 Sgr. angegeben.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 7.)

No. 7.

Danzig, den 15. Februar 1832.

Das Rittergut Labuhnken im Pr. Stargardschen Kreise in Westpreußen 1 Meile von Pr. Stargardt, ½ Meile von Schöneck, 2 Meilen von Dirschau, und 5 Meilen von Danzig gelegen, wird zu Trinitatis d. J. pachtlos, und soll von da ab, auf 1 Jahr anderweit verpachtet werden.

Zu diesem Gut gehören, nach der im Jahr 1818 revidirten Vermessung

1276	Morgen	3	□Ruthen	Ackerland,
197	—	166	—	Wiesen,
49	—	23	—	Gärten,
212	—	98	—	Hütung,
171	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
53	—	21	—	mit Strauch bewachsenes Land,
5	—	115	—	Hof und Baustellen,
103	—	54	—	Unland.
Zusammen 2182	Morgen	161	□Ruthen	Magdeburgisch.

Der reine Ertrag des Guts war im Jahr 1812 auf 390 Rthlr. 12 Sgr berechnet. Inventarium ist darauf nicht vorhanden, Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Käthner-Wohnungen, sind nur im nothdürftigsten Zustande.

Die baaren Gefälle vom Gute und die Dienstleistungen wie die Natural-Abgaben der Gutsbewohner, welche dem Pächter mit überwiesen werden, betragen 107 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., und ergeben sich aus der Prästationstabelle so wie den Veranschlagungsverhandlungen, welche beim Königl. Landraths-Amte in Pr. Stargardt eingesehen werden können. Das Winter- und Sommerfeld ist von der abziehenden Frau Pächterin bestellt, und übernimmt solches der neue Pächter ohne Kosten-Anrechnung.

Die allgemeinen Bedingungen für den Pächter sind die Unterhaltung der Gebäude, Brücken, Gräben, Zäune und Wege, Entrichtung der öffentlichen und Communal-Abgaben,

wie der Feuersocietäts-Beiträge und Verzichtleistung auf Remission für besondere Unglücksfälle; die speciellen Bedingungen werden vom Königl. Landraths-Amte in Pr.Stargardt jederzeit vorgelegt werden.

Zur anderweiten Verpachtung des Guts auf ein Jahr, ist ein Termin auf den 9. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Pr. Stargardt, vor dem Herrn Landrath von Schlieben anberaumt, und werden dazu qualificirte Pächter hierdurch eingeladen.

Danzig, den 24 Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zum weitern Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten, im Löbauer Kreise belegenen adel. Grodzieznoschen Güter haben wir einen nochmaligen öffentlichen Licitations-Termin auf den 17. April c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Licitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 19. Januar 1832.

Königl. Preuß. Landschafts-Direction.

Es sollen nach hoher Bestimmung die im hiesigen Magazin vorhandenen Bestände von:

circa 45 Winspel Gerste und 120 Winspel Erbsen, aus der Erndte des Jahres 1830.

217 Centner Gersten-Graupe, 136 Centner Gersten-Grütze und 14½ Centner Hopfen, sämmtlich versteuert

in angemessenen Parthien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir einen Termin auf den 28. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt haben.

Der Zuschlag hängt von der vorgesetzten Behörde ab.

Festung Graudenz, den 5. Februar 1832.

Königl. Proviant-Amt.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 9. Dezember v. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d.M. die Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden, und sind deren 56 Stück unter den Nummern:

67. 241. 288. 873. 1514. 1976. 2465. 3141. 3195. 3450. 3706. 3863. 3966. 4021. 4620. 4852. 4922. 4964. 5214. 5342. 5433. 5469. 5567. 5618. 6300. 6357 6545. 6894. 7038. 7409. 7770. 7840. 7948. 8663. 9151. 9421. 9782. 10033. 10164. 10311. 10569. 1 641. 10893. 11407. 11630. 11767. 12162. 12224. 12444. 12973. 13412. 13423. 13772. 14125. 14609, 14705,

im summarischen Betrage von 9980 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 23. Januar c. ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochen-Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag, und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von No. 49. bis incl. 53 versehen seyn müssen.

Königsberg, den 8. Januar 1832.

Magistrat, Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Hoher Regierungs-Verfügung zufolge soll die Nutzung des in der Niederung 2½ Meilen von Danzig belegenen Vorwerks Mönchengrebin, wozu eine Fläche von 12 Hufen, 1 Morgen 148 □Ruthen Magdeburgisch Wiesen- und Ackerland gehört, mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario auf ein Jahr im Wege der Exekution verzeitpachtet werden. Hiezu ist ein Licitations-Termin auf den 29. Februar c. im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts anberaumt und werden Pachtlustige hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Pachtbedingungen hier eingesehen werden können und der Uebernehmer im Licitations-Termin eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Staatspapieren deponiren muß. Sobbowitz, den 30 Januar 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Ein Hof im Werder, ohne Inventarium, ist unter billigen Bedingungen vom 1. April d. J. ab, zu verpachten.

Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie-Commissarius Zernecke: Frauengasse No. 875.

Ein Hof im Dorfe Letzkau mit 6 cullmischen Hufen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Saaten und Inventarium ist zu verkaufen.

Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie Commissarius Zernecke: Frauengasse No. 875.

Ein Hof in der Danziger Nehrung im Dorfe Schönbaum gelegen, mit unlängst neu erbauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wobei 78 Morgen Emphitevtischen guten Landes, davon 8 Morgen Wintersaat, ohne Inventarium, soll unter billigen Bedingungen verpachtet, oder verkauft und ultimo März in Besitz genommen werden. Das nähere hierüber erfährt man Brodbänken- und Kürschner-Gassen-Ecke No. 664 bei Emmendörfer.

Das in Fürstenau sub litt. D. XIV. No. 5 und 64 belegene Grundstück, welches bisher die Wittwe Janzen besessen und wozu 3 Hufen 10½ Morgen Culmisch des schönsten Acker- und Wiesenlandes radiciren, ist aus freier Hand billig und unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Nähere Nachricht hierüber ertheilt Herr C. N. von Frantzius in Danzig und Herr G. Baum in Elbing.

Das zu Hochzeit unter der Serv. No. 7 belegene Erbzins-Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause Stall und Scheune, zu welchem 29¼ Morgen Cullmisch an Land gehören, ist aus freier Hand zum 1. März c. entweder zu verkaufen oder ohne Beilaß-Inventarium zu verpachten, auch alsdann zu beziehen. Der Termin zur Ausbietung ist auf den 23. Februar c. Vormittags um 10 Uhr im Hofe selbst angesetzt, wo mit dem Meißbietenden der eine oder andere Kontrakt demnächst abgeschlossen werden soll. Das Grundstück kann jederzeit in Augenschein genommen und soll auf den Fall des Kaufs der größte Theil des Kaufgeldes zu 6-prozent Zinsen darauf belassen werden. Die näheren ausführlichen Bedingungen sind Jopengasse No. 744 zu erfahren, wo bei einer annehmbaren Offerte der Kaufkontrakt auch sofort aufgenommen werden kann.

Ich beabsichtige in meiner neu erbauten Mühle einen Oehl-Gang ohne Abänderung des Wasserstandes einzurichten.

In Gemäßheit des §. 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntniß, und fordere alle diejenigen die durch die Ausführung eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen hiemit auf, ihre Widersprüche binnen einer präkluſivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, bei dem Königl. wohlverordneten Landraths-Amte zu Praust oder bei dem unterzeichneten Mühlenbesitzer einzulegen.

Sobbowitz, den 28. Januar 1832.

Burandt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 8.

Danzig, den 22. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Aufforderung wegen Einsendung der Subrepartition der Beiträge für die Hebammen-Unterstützungs-Kasse.

Sämmtliche mit der Einziehung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge beauftragte Behörden unseres Regierungs-Bezirks außer den, welche Fixa zu entrichten haben, werden hiemit angewiesen, die diesfälligen Subrepartitionen für unsere Hebammen-Unterstützungs-Kasse pro 1832 sofort, spätestens aber innerhalb 6 Wochen unausbleiblich bei uns einzusenden. Bis zum beregten Termin haben die Behörden, welche fixirte Beiträge entrichten, diese zugleich an die Hebammen-Unterstützungs-Kasse prompt abzuführen.

Danzig, den 28. Januar 1832.

Die neue Arzenei-Taxe betreffend.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arzenei-Taxe zum Grunde gelegten Principien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmacopöe, die mit dem 1. März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arzenei-Taxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publikums, als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden. Nach dieser Arzenei-Taxe haben sich die Apotheker des Königl. Preußischen Staates vom 1. März 1832 ab, überall bei Vermeidung der im Medizinal-Edickte vom 27. September 1825 festgesetzten Strafe von Fünf und

Zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber, über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 24. Dezember 1831.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Anzeige, daß die Taxe selbst a 10 Sgr. bei unserm Sekretair Herrn Eck, so wie bei dem Buchhändler Plahn in Berlin und in allen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ist.

In Betreff der neuen Taxe selbst, wird noch Folgendes bemerkt und bestimmt:

1) Bei der Festsetzung der Preise für das *Chinium*, *Chinium sulphuricum*, *Cinchonium sulphuricum*, *Morphium*, *Morphium aceticum*, *Strychnium nitricum*, in der Arzenei-Taxe, sind die Fabrikpreise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmakopöe festgesetzten Bedingungen, verstattet seyn soll.

2) Bei dem *Aether sulphuricus* ist in der Taxe statt des vorgeschriebenen *Spiritus vini alcoholisatus* der käufliche *Spiritus vini rectificatissimus* zu 90° Tralles, und eben so bei denjenigen Extrakten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden *Spiritus*, käuflicher *Spiritus* in Anrechnung gebracht worden. Es soll daher auch den Apothekern verstattet seyn, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten *Spiritus* in Anwendung zu ziehen.

3) Bei den nachfolgenden Syrupen, als:

Syrupus Balsami peruviani,	*Syrupus Mannae*,
- *Capitum papaveris*,	- *Menthae*.
- *Chamomillae*,	- *Rhoi*,
- *Cinnamomi*,	- *Rhöados*,
- *Cortic. aurantiorum*,	- *Senegae*,
- *Croci*,	- *Sennae*,
- *Glycyrrhicae*,	- *Succi citri*,
- *Ipecacuanhae*.	

ist statt des vorgeschriebenen *Saccharum albissimum* in der Taxe das *Saccharum album* in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

Den Preis der Blutegel, der in der Taxe nicht festgesetzt ist, bestimmen wir für das hiesige Departement in der Art, daß vom 1. März bis 30. April d. J. das Stück 1 Sgr. 6 Pf., vom 1. Mai bis zum 31. Oktober, das Stück 9 Pf. und vom 1. November d. J. bis zum 30. April k. J., das Stück 1 Sgr. 6 Pf. gelten soll.

Danzig, den 7. Februar 1832.

Wegen des Hof- und Staats-Handbuchs.

Es ist im Werke, eine neue Herausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs zu veranstalten, welches die Behörden, gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre v. 12. Juli v. J., jedoch nicht unentgeldlich erhalten, sondern aus ihrem zu Büreau-Ausgaben bestimmten Fonds, falls sie es zu haben wünschen, sich anschaffen sollen.

Das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, sämmtliche Landraths-Indendantur- und Domainen-Aemter, so wie sämmtliche Magistrate unsers Departements werden daher hierdurch angewiesen, spätestens bis zum 1. April uns anzuzeigen, ob und in wie vielen Exemplaren sie das gedachte Handbuch sich anzuschaffen gedenken, um darnach das Weitere veranlassen zu können, Danzig, den 6. Februar 1832.

Stempel-Restitutions-Liquidationen betreffend.

Unsere Bekanntmachung vom 27. Oktober pr. im vorjährigen Amtsblatte pag. 633 enthält unrichtig die Worte

zu restituirendes verdorbenes Stempelpapier

Es soll vielmehr heißen

über verbrauchtes und zur Restitution zu liquidirendes Stempelpapier,

und werden die betreffenden Unterbehörden hiernach sich richten.

Danzig, den 28. Januar 1832.

Oeffentlicher Dank.

Für die durch die Cholera in Noth gerathenen Personen sind bei uns im Laufe des Monats Januar d. J. fernerweit folgende milde Beiträge eingegangen:

1) von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz . . 886 Rtl. 18 sgr. 2 pf. incl. 10 Rtl. Gold.
2) von dem Herrn Rendanten Nibbeck zu Magdeburg . . 24 Rtl. - sgr. - pf.

3) von der Königl. Haupt-Institute und Kommunal-Kasse zu Potsdam incl. der, den Herren Beamten dieser Kasse zustehenden Tantieme a 2 Prozent, auf welche dieselben zu Gunsten der Hülfsbedürftigen verzichtet haben	156 Rtl. 26 sgr. 10 pf.	incl. 2 Rtl. 22½ sgr. Gold.
4) von der Königl. Haupt-Institute und Kommunal-Kasse zu Merseburg .	48 Rtl. 20 sgr. 6 pf.	
zusammen	1116 Rtl. 5 sgr. 6 pf.	incl. 12 Rtl. 22½ sgr. Gold.
Bis zum Schlusse des Jahres 1831 waren nach unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. eingekommen . .	15074 Rtl. 18 sgr. 2 pf.	incl. 353 Rtl. Gold
Summa bis Ende Januar c.	16190 Rtl. 23 sgr. 8 pf.	incl. 365 Rtl. 22½ sgr. Gold.

und außerdem 1 Zentner Gries.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir im Namen der aus diesen reichlichen Mitteln unterstützten Individuen und Familien unsere Danksagung an alle Menschenfreunde bei, die zu diesem erfreulichen Resultate mittelbar oder unmittelbar mitgewirkt haben.

Danzig, den 3. Februar 1832.

Warnungs-Anzeige.

Eine Einliegerfrau aus dem Stargardter Kreise, ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder, wegen fahrlässiger, mit Verletzung eines Polizei-Gesetzes verbundener Brandstiftung mit zwei monatlicher Gefängnißstrafe beahndet worden, was hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 31. Januar 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Untergerichte werden angewiesen, ihre Abgeordneten, Exekutoren und Landreuter nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Dezember 1831, wegen Vollstreckung der Executionen in die bei Militair-Personen, Beamten und Pensionairs vorgefundenen baaren Gelder, welche durch die Gesetzsammlung wird publicirt werden, mit näherer Anweisung

zu versehen, damit sie, nach der ertheilten Vorschrift, dem Beschlage nicht unterworfene Gelder, nicht ergreifen, sobald sie, durch Vorzeigung der Bestellung, oder sonst auf glaubhafte Weise von dem der Exekution nicht unterworfenen Geldbetrage in Kenntniß gesetzt worden. Marienwerder, den 31. Januar 1832.

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienste als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talente begünstiget sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtiget haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritte in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien, sich das Zeugniß No. 2 zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer. Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange vom Gymnasium nur No. 3 erhalten, und auch während der akademischen Studien keine höhere Qualification durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel soll mit dem Oktober k. J. in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensations-Gesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit No. 3 versehenen Abgegangenen nicht berücksichtiget werden.

Das Königl. Oberlandes-Gericht hat sich hiernach zu achten, und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Dezember 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
(gez.) v. Kamptz.

An das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Marienwerder

Die vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. Januar 1832.

Personal-Chronik

Der bisherige Gend'arme Friedrich Arndt ist nunmehr definitiv hierselbst als Polizei Distrikts-Sergeant angestellt worden, nachdem er dieses Amt bis jetzt interimistisch verwaltet hat.

In Stelle des anderweit beförderten Schullehrer Peters zu Groß Suckczyn ist der Schulamts-Candidat Johann Adolph Krause aus Danzig interimistisch als Schullehrer von uns angestellt worden.

Der Invalide Johann Reschke ist auf unbedingte Kündigung zum Kreis-Kassen-Diener und Exekutor bei der Kreis-Steuer-Kasse Carthaus angenommen.

Danzig, den 10. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Januar c. ist die katholische Kirche in Königsdorff Amts Marienburg mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgender Gegenstände beraubt worden, als:

1) Eines silbernen Communions-Kelchs nebst Deckel inwendig vergoldet, 24 Loth schwer
2) Vom Tragebilde
   Dreier silberner Sterne
   Zweier Vota
   Zweier Kronen
   Eines ganz kleinen bleiernen Körbchens
   Zweier Paar mousselin Gardinen und
   Eines leinenen Lakens.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu seyn, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten so wie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, letztere zur Angabe über die Art und Weise wie sie zu dem Besitze dieser Stücke gekommen aufzufordern und so weit sie sich deshalb nicht legitimiren können, zur Haft zu stellen und dem Gerichte, behufs der weitern Untersuchung zu überliefern.

Von der etwanigen Entdeckung ist sowohl uns, als dem Königl. Landraths-Amte Marienburg Anzeige zu machen.

Danzig, den 3. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense Januar 1832.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen: weiße			Erbsen: graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel									
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	12	6	1	10	6	1	2	—	—	21	—	1	11	6	1	9	—	—	17	—	4	12	6
2	Elbing	2	7	6	1	11	6	1	1	6	—	19	—	1	10	6	1	12	6	—	13	—	2	25	—
3	Marienburg	2	10	—	1	7	—	—	28	6	—	20	—	1	7	6	1	7	6	—	15	—	3	—	—
4	Stargardt ..	2	11	8	1	13	—	1	4	—	—	22	—	1	6	—	—	—	—	—	15	—	2	15	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 8.)

No. 8.

Danzig, den 22. Februar 1832.

Das Rittergut Labuhnken im Pr. Stargardschen Kreise in Westpreußen 1 Meile von Pr. Stargardt, ½ Meile von Schöneck, 2 Meilen von Dirschau, und 5 Meilen von Danzig gelegen, wird zu Trinitatis d. J. pachtlos, und soll von da ab, auf 1 Jahr anderweit verpachtet werden.

Zu diesem Gut gehören, nach der im Jahr 1818 revidirten Vermessung

1276	Morgen	3	□Ruthen	Ackerland,
197	—	166	—	Wiesen,
49	—	23	—	Gärten,
212	—	98	—	Hütung,
171	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
53	—	21	—	mit Strauch bewachsenes Land,
5	—	115	—	Hof und Baustellen,
103	—	54	—	Unland.

Zusammen 2182 Morgen 161 □Ruthen Magdeburgisch.

Der reine Ertrag des Guts war im Jahr 1821 auf 390 Rthlr. 12 Sgr berechnet. Inventarium ist darauf nicht vorhanden, Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Käthner-Wohnungen, sind nur im nothdürftigsten Zustande.

Die baaren Gefälle vom Gute und die Dienstleistungen wie die Natural-Abgaben der Gutsbewohner, welche dem Pächter mit überwiesen werden, betragen 107 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., und ergeben sich aus der Prästationstabelle so wie den Veranschlagungsverhandlungen, welche beim Königl. Landraths-Amte in Pr. Stargardt eingesehen werden können. Das Winter- und Sommerfeld ist von der abziehenden Frau Pächterin bestellt, und übernimmt solches der neue Pächter ohne Kosten-Anrechnung.

Die allgemeinen Bedingungen für den Pächter sind die Unterhaltung der Gebäude, Brücken, Gräben, Zäune und Wege, Entrichtung der öffentlichen und Communal-Abgaben

wie der Feuersocietäts-Beiträge und Verzichtleistung auf Remission für besondere Unglücksfälle; die speciellen Bedingungen werden vom Königl. Landraths-Amte in Pr.Stargardt jederzeit vorgelegt werden.

Zur anderweiten Verpachtung des Guts auf ein Jahr, ist ein Termin auf den 9. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Pr. Stargardt, vor dem Herrn Landrath von Schlieben anberaumt, und werden dazu qualificirte Pächter hierdurch eingeladen.

Danzig, den 24 Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im Dorfe Lubcz Intendantur-Amts Mogilno gelegene dem Fiscus adjudizirte Voigtei soll anderweitig ausgethan, und deshalb zum vollen Eigenthum verkauft, event. aber auch zur Vererbpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Zu dieser Besitzung gehören:

a. im Dorfe an Gärten und Baustellen .	9	Morgen	24	□Ruthen	
b. an Land neben der Hoflage . . .	166	—	29	—	
c. das neben der Gostemka-Mühle gelegene Land, Buden genannt von . . .	65	—	37	—	
d. die Wiese, Myszonki genannt von . .	15	—	37	—	
und e. die Wiese Brodawa von . . .	7	—	158	—	
überhaupt .	263	Morgen	105	□Ruthen	

und an Gebäuden, welche mit veräußert werden, sind vorhanden

ein Wohnhaus,
ein Familienhaus,
ein kleines Haus auf Buden,
ein Schaafstall,
ein Pferdestall,
ein Viehstall und eine Scheune.

Neben der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer, welche der Erwerber unter allen Umständen zu übernehmen haben wird, ist für den Fall des Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes auf 1500 Rthlr. und bei Vererbpachtung der Canon auf 75 Rthlr., das Minimum des Erbstands-Geldes hingegen auf 150 Rthlr. festgestellt. Der Canon ist unabänderlich, kann indessen nach den bestehenden Grundsätzen abgelöset werden. Was dagegen das Kauf- und Erbstandsgeld anbetrifft, so soll auf diese geboten, und selbige bei der Licitation gesteigert werden.

Zur öffentlichen Ausbietung gedachter Voigtei ist ein Termin auf den 2. April c. in dem Geschäftslokale der Intendantur zu Mogilno Vormittags um 10 Uhr anberaumt, in welchem auch die übrigen Bedingungen den Erwerblustigen bekannt gemacht werden.

Wem daran gelegen ist, sich damit vor dem obigen Termin bekannt zu machen, kann selbige bei der Intendantur in Mogilno, und in unserer Registratur zu jeder Zeit einsehen.

Bromberg, den 1. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Mogilnoer Kreise gelegene, zum Domainen-Amte Szydlowo gehörige Vorwerk Trzemsal wozu

36	Morgen	131	□Ruthen	an Gärten,
98	—	164	—	an Acker 2ter Klasse,
158	—	158	—	— 3ter Klasse a.,
388	—	63	—	— 3ter Klasse b.,
369	—	37	—	— 4ter Klasse,
195	—	144	—	an Wiesen,
394	—	94	—	an Hütung, und
29	—	41	—	an Baustellen, Brüchern, Wegen ꝛc.
1671	Morgen	115	□Ruthen	

überhaupt gehören, soll zur Vererbpachtung und eventualiter auch zur eigenthümlichen Austhuung öffentlich ausgeboten werden, wozu der Termin im Geschäftslokale der Intendantur zu Mogilno auf den 29. März c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt ist.

An Gebäuden sind vorhanden:

ein Wohnhaus,
ein Schweine- und Schaafstall,
ein großer Schaafstall,
zwei Scheunen,
ein Pferde- und Rindviehstall,
vier 4 Familienhäuser,
ein 2 Familienhaus, und
ein Brunnen.

Sämmtliche vorgedachte Gebäude sind in gutem Zustande und die mehresten davon sind unlängst neu erbaut.

)(

Bei Vererbpachtung ist neben der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer das Erbstands- und Ablösungs-Geld, worauf lizitirt wird, auf 4334 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und der ablösbare Domainen-Canon auf 350 Rthlr. bestimmt. Bei Austhuung zu Eigenthumsrechten werden dagegen, neben der beizubehaltenden Grundsteuer 10634 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. als das Minimum des Kaufgeldes angenommen. Die übrigen Bedingungen können in unsrer Registratur und bei der Intendantur eingesehen werden, auch werden sie im Lizitations-Termin den Erwerbslustigen vorgelegt.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß zuvor bei Vererbpachtung 500 Rthlr. und bei eigenthümlicher Veräußerung 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren als Caution niederlegen.

Wenn bei der Lizitation die obigen Erbstands- und resp. Kaufgelder-Beträge erreicht oder überboten werden, kann der Zuschlag sogleich ertheilt werden, die Uebergabe erfolgt dagegen allererst den 1. Juli d. J.

Bromberg, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das zum Domainen-Amte Szüdlowo gehörige im Mogilnoer Kreise gelegene bisherige Zeitpachts-Vorwerk Dyssek soll in 7 Etablissements eingetheilt, und diese zur Veräußerung öffentlich ausgeboten werden.

Der Termin dazu ist im Geschäftslokale der Intendantur zu Mogilno **auf den 30. März** c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt.

Zum Etablissement No. 1. gehören an Land

79 Morgen 45 □Ruthen

Der Domainenzins ist davon auf . . . 14 Rthlr.

und das Minimum des Kaufgeldes auf . . 80 Rthlr.

festgestellt.

Etablissement	No.	II.	103	Morgen	42	□Ruthen	15	—	90	—
—	—	III.	130	—	48	—	17	—	100	—
—	—	IV.	113	—	47	—	17	—	100	—
—	—	V.	102	—	48	—	17	—	100	—
—	—	VI.	108	—	33	—	17	—	100	—
—	—	VII.	114	—	76	—	17	—	100	—

außerdem muß die grundsätzlich festzustellende Grundsteuer entrichtet und jedes Etablissement besonders bebaut werden.

Ferner werden den 31. März c. zur Veräußerung ausgeboten,

der Mühlenteich und der Przeniewac-See,

wovon neben der grundsätzlichen Steuer der Domainen-Zins auf 5 Rthlr. bestimmt ist, und nachfolgende vorhandene Vorwerks-Gebäude, welche abgebrochen werden müssen, als:

ein Wohnhaus,
ein Speicher,
zwei Scheunen,
ein Schaafstall,
ein Viehstall, und
ein 4 Familienhaus.

Die übrigen Veräußerungs-Bedingungen in Ansehung der Etablissements und der Gebäude können in unserer Registratur und bei der Intendantur in Mogilno eingesehen werden, auch werden selbige in den Lizitations-Terminen den Erwerbslustigen bekannt gemacht.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß wenigstens die Hälfte des obigen Kaufgeldes als Caution deponiren, und von dem zu steigernden höheren Betrage den 3ten Theil, auch die den 1. Juli c. fällige Zins-Rate erlegen. Bei der Uebergabe, welche den 1. Juli c. erfolgen wird, muß dagegen das übrige Kaufgeld berichtigt werden.

Bromberg, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll die Nutzung der unweit Marienwerder belegenen Torfgräbereien zu Treuenkohl und Neumühlbach anderweit, vom 1. April 1832 ab auf 3 bis 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, da der erste Termin keinen günstigen Erfolg gehabt hat, und ist dazu im hiesigen Regierungs-Conferenz-Hause auf den 5. März Morgens um 10 Uhr ein Termin angesetzt, wozu pachtlustige Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Licitations-Termin näher bekannt gemacht werden sollen, jedoch auch schon vorher in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden können.

Noch wird bemerkt, daß zu dieser Pachtung nur solche Unternehmer zugelassen werden können, welche wegen Erfüllung der Pacht-Bedingungen gehörig sicher, wenigstens eine Caution von 500 Rthlr. zu stellen im Stande sind, und sich im obigen Termin darüber sofort gehörig ausweisen können.

Marienwerder, den 7. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Marienwerderschen Kreise gelegene, zur Obrist-Lieutenant v. Bequignolleschen Liquidations-Masse gehörige, landschaftlich auf 37436 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Rittergut Seubersdorff, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und sind die Bietungs-Termine

auf den 28. Januar 1832,
auf den 6. Mai 1832 und
auf den 23. August 1832

angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Reidenitz hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag von Seubersdorff an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Da das Dokument über die in dem Hypothekenbuche gedachten Gutes sub No. 7. Rubr. III. eingetragenen 6000 Rthlr. an Ehegeld und 2600 Rthlr. 60 gl. an Ausstattung, welche nach Maaßgabe des Ehekontrakts d. d. Marienwerder den 21. Juni 1796 und der hinter demselben befindlichen gerichtlichen Quittung d. d. Marienwerder den 8. März 1797 der verstorbene Besitzer, Landschafts-Deputirte Wilhelm Alexander Heinrich von Bequignolle von seiner Braut Caroline Amalie Julianne Wilhelmine Freiin von Schrötter zugebracht erhalten, und das Document über die sub No. 8 eingetragene Post von 8000 Rthlr. die dem Besitzer Landschafts-Deputirten Wilhelm Alexander Heinrich von Bequignolle von seiner Gemahlin Caroline Amalie Julianne Wilhelmine geborne Freiin von Schrötter nach dem gerichtlichen Protokoll vom 1. December 1803 als ein fernerer Brautschatz ausgezahlt worden, der Gläubigerin, jetzt verehelichten Oberforstmeister von Landwüst in Ilsenburg verloren gegangen sind, und diese beiden Posten, wenn gleich darüber löschungsfähig quittirt ist, vor der Produktion oder Amortisation der Dokumente nicht gelöscht werden können: so werden nach dem Antrage des Curators der von Bequignolleschen Liquidations-Masse, alle diejenigen, welche an die eben beschriebenen beiden Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, spätestens in den letzten der oben präfigirten drei Termine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Dokumente für ungültig erklärt, und die Forderungen selbst, worüber sie sprechen, in dem Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Denjenigen, die nicht persönlich erscheinen können, werden die Justiz-Commissarien Brandt, John und Köhler in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Marienwerder, den 19. September 1831.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Nachstehende, resp. 4 und 4½ Meilen von Danzig in der Nehrung belegene Kämmerei-Pertinenzien, als:

1) Das Vorwerk Stutthof,
2) Das Vorwerk Ziesewald,
3) Die Hackenbude,
4) Die Schmiede,
5) Die Kornwindmühle,

sollen entweder zusammen oder einzeln verkauft, vererbpachtet, oder auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu ein Licitations-Termin auf den 29. Februar, Vormittags 9 Uhr im Herrschaftlichen Hause zu Stutthoff angesetzt, woselbst ein Jeder, der sich über seine Dispositions- und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen kann, zum Gebot zugelassen werden wird.

Das Vorwerck Stutthoff enthält 8 Hufen 23 Morgen 183 □Ruthen Cullmisch, oder 19 Hufen, 8 Morgen 93 □Ruthen Preußisch, an brauchbarem Acker- und Wiesenlande, ist mit einem herrschaftlichen Wohnhause, den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, und auch mit Brauhaus, Brandhaus und Backhaus versehen.

Die Ländereien sind sowohl zur eignen Bewirthschaftung, als zur Vermiethung an die Bewohner der Umgegend geeignet. Die Gärten sind gut unterhalten, und mit tragbaren Obstbäumen aller Art besetzt.

Das Vorwerck Ziesewald enthält 5 Hufen 24 Morgen 251 □Ruthen Cullmisch, oder 12 Hufen 23 Morgen 125 □Ruthen Preußisch an brauchbarem Lande, ist mit einem Wohnhause für den Wirthschafter einem Pferde und Viehstall, einer Scheune, einem Schweinestall und einer Kathe auf 6 Familien versehen. Die Ländereien sind von vorzüglich guter Qualität, und zu jeder beliebigen Art der Nutzung geeignet.

Bei der Hackenbude befindet sich ein Pferde- und Viehstall, eine Scheune und eine gangbare Grützmühle.

Die Schmiede mit Wohnung, Stall und Scheune, so wie die, zur Kornmühle gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, sind nur vor einigen Jahren neu erbaut.

Bei jedem dieser 3 Etablissements befindet sich etwas Gartenland.

Die Lizitations-Bedingungen können auf unserer Registratur täglich von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Danzig, den 29 Januar 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Das Kämmerei-Vorwerk Herrengrebin, im Danziger Werder, 2½ Meilen von Danzig belegen, soll im Ganzen zum Kauf, zur Erbpacht oder zur Zeitpacht auf 18 Jahre mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, lebenden und todten Inventarienstücken, und bestellter Winter- und Sommersaat ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Lizitations-Termin den 5. März Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, und wird ein Jeder, der sich über seine Dispositions- und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen kann, zum Gebot zugelassen werden. Das Vorwerk enthält einen Flächen-Inhalt von 46 Hufen 1 Morgen 104 □Ruthen Preußisch oder 20 Hufen 29 Morgen 162 □Ruthen Culmischen Maaßes, worunter 803 Morgen 146 □Ruthen Säeland, 429 Morgen 9 □Ruthen Wiesen, und 7 Morgen 104 □Ruthen Gärten sich befinden. Die Gebäude sind mit Ausschluß des Brandhauses und Maststalles in gutem baulichem Stande, und die Wirthschaft ist in vollem Gange.

Die Licitations-Bedingungen weisen das Nähere nach, und können auf unserer Registratur täglich von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Danzig, den 30. Januar 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 9. Dezember v. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d.M. die Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden, und sind deren 56 Stück unter den Nummern:

67. 241. 288. 873. 1514. 1976. 2465. 3141. 3195. 3450. 3706. 3863. 3966. 4021. 4620. 4852. 4922. 4964. 5214. 5342. 5433. 5469. 5567. 5618. 6300. 6357. 6545. 6894. 7038. 7409. 7770. 7840. 7948. 8663. 9151. 9421. 9782. 10033. 10164. 10311. 10569. 10641. 10893. 11407. 11630. 11767. 12162. 12224. 12444. 12973. 13412. 13423. 13772. 14125. 14609, 14705,

im summarischen Betrage von 9980 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 23. Januar c. ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochen-Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von No. 49. bis incl. 53 versehen seyn müssen.

Königsberg, den 8. Januar 1832.

Magistrat, Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Es soll höherer Anordnung zufolge der Reparatur-Bau der Kirche und des Kirchthurms zu Alt-Kyschau erfolgen, und der desfalsige Bau im Wege der Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Der gedachte Bau ist von dem Königl. Landbaumeister Binder excl. des Bauholzes und der von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste auf die Summa von 186 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. veranschlagt, und kann der Anschlag hier täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Zur Ausbietung dieses Baues habe ich einen Termin auf den 5. März Nachmittags 2 Uhr in Alt-Kyschau in der Behausung des Herrn Probst Dominik angesetzt, wozu Unternehmungslustige, die sich über ihre Sicherheit und die Qualifikation zur Uebernahme dieses Baues gehörig ausweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Pogutken, den 8. Februar 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Es sollen nach hoher Bestimmung die im hiesigen Magazin vorhandenen Bestände von:

circa 45 Winspel Gerste und 120 Wiuspel Erbsen, aus der Erndte des Jahres 1830;

217 Centner Gersten-Graupe, 136 Centner Gersten-Grütze und 14½ Centner Hopfen, sämmtlich versteuert

in angemessenen Parthien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir einen Termin auf den 28. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt haben.

Der Zuschlag hängt von der vorgesetzten Behörde ab.

Festung Graudenz, den 5. Februar 1832.

Königl. Proviant-Amt.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß seit dem 1. Januar d. J. die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung aus früherer Zeit abermals bedeutend herabgesetzt worden. Ein vollständiges Exemplar auf Druck-Papier von 1806 bis zum Jahre 1830 einschließlich kömmt jetzt nur auf 10 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen und der Preis für nicht bis zu diesem Zeitraume reichende Exemplare regulirt sich dergestalt, daß für jeden Jahrgang, der von 1830 zurückgehend weniger verlangt wird, insofern die Bestellung auf eine ununterbrochene Jahres-Folge gerichtet ist, 15 Sgr. weniger zu bezahlen sind, daher 1 Exemplar von 1806 bis 1829 nur 10 Rthlr. und eins von 1806 bis 1828 9 Rthlr 15 Sgr. u. s. f. kostet. Schreib-Papier-Exemplare werden mit einem Aufschlage von 50 Prozent des Preises für Druck-Papier-Exemplare erlassen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das unterzeichnete Komtoir auch die Nachricht erneuern zu müssen:

daß zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Sachregister, 43 Bogen stark erschienen ist und zu 20 Sgr. das Exemplar auf Druck-Papier von allen Post-Anstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen ist.

Berlin, im Februar 1832.

Vereinigtes Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komtoir.

Die nachbenannten Militairpflichtigen

Martin Brandt	geboren in	Fischerbabke	den 28. Juni 1807.
Adam Engler	"	" Rekownitz	den 6. Februar 1809.
August Ortmann	"	" Damerau	den 20. April 1809.
Joseph Schulz	"	" Rosenberg	den 8. Februar 1809.
Andreas Witt	"	" Kohling	den 8. August 1809.
Joh. Gottl. Schöps	"	" Gischkau	den 26. September 1811.
Johann Brandt	"	" Woyanow	im Jahr 1808
Andreas Buchholz	"	" Kimnade	den 24. September 1808.
Jakob Jadowski	"	" Ohra	den 1. Februar 1809.
Friedrich Wilms	"	" Ohra	im Jahr 1809.
Christian Pastkowski	"	" Strieß	den 3. Februar 1810.
Joh. Carl Neubauer	"	" Ohra	im Jahr 1807.
Johann Schröder	"	" Miggau	den 18. Oktober 1807.
Joseph Koska	"	" Oliva	den 8. März 1808.

welche sich in längerer oder kürzerer Zeit entfernt, deren späterer Aufenthalt unbekannt geblieben, und wegen deren hier keine Nachrichten über ihre Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen eingegangen, werden hiermit aufgefordert, über ihren jetzigen Aufenthalt und Gestellung zu den jährlichen Musterungen der Militairpflichtigen binnen 8 Wochen hieher Anzeige machen, widrigenfalls sie als Militairpflichtige welche sich dem Militairdienste entziehen, behandelt, und gesetzlich gegen sie verfahren werden wird.

Danzig, den 11. Februar 1832.

Königl. Landrath des Danziger-Kreises.

Zu Folge Verfügung der Königl. Regierung sollen aus den Beläufen Mechow und Starsin des Forstreviers Darslub circa 400 Klafter eingeschlagenes Buchen-Kloben-Holz, die Klafter zu 9 Fuß breit, 6 Fuß hoch, mit 3 Zoll Uebermaaß, und 2 Fuß Kloben-Länge, öffentlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden. Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 3. April d. J. Vormittags von 9 bis 2 Uhr im Forsthause zu Mechow an, wo auch die näheren Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Die mittlere Entfernung der gedachten beiden Forst-Beläufe von der Ablage bei Putzig, ist ½ Meilen.

Darslub, den 14. Februar 1832.

Der Königliche Oberförster Bohlen.

Ein Hof in Wotzlaff mit 6 culmischen Hufen, Acker- und Wiesenland, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Wintersaaten ist zu verpachten oder zu verkaufen, und kann sofort bezogen werden. Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie-Commissarius Zernecke: Frauengasse No. 875.

Das in Fürstenau sub litt. D. XIV. No. 5 und 64 belegene Grundstück, welches bisher die Wittwe Janzen besessen und wozu 3 Hufen 10½ Morgen Culmisch des schönsten Acker- und Wiesenlandes radiciren, ist aus freier Hand billig und unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Nähere Nachricht hierüber ertheilt Herr C. R. von Frantzius in Danzig und Herr G. Baum in Elbing.

Ein Hof in der Danziger Nehrung im Dorfe Schönbaum gelegen, mit unlängst neu erbauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wobei 78 Morgen Emphiteutischen guten Landes, davon 8 Morgen Wintersaat, ohne Inventarium, soll unter billigen Bedingungen verpachtet, oder verkauft und ultimo März in Besitz genommen werden. Das nähere hierüber erfährt man Brodbänken- und Kürschner-Gassen-Ecke No. 664 bei Emmendörfer.

In Folge eines Auftrages sollen Montag den 19. März c. zu Trutenau im Danziger-Werder, 3 daselbst belegene bäuerliche Grundstücke in 19 verschiedenen Parzellen auf Erbpacht oder auch in ihrem frühern Umfange meistbietend verkauft werden.

Die projektirten Parzellen enthalten:

von Nro. 1 bis 7. An Acker und Wiesen circa 33, 34, 36, 37, 40, 45 und 76 Morgen Magdeburgisch Flächeninhalt,

von Nro. 8 bis 11 Hofbauſtellen mit 105, 155 □Ruthen und 1 bis 10 M. Ackerland.

von Nro. 12 bis 13 Ackerland zu 6 und 17 Morgen.

von Nro: 14 bis 19 Wieſen zu 16, 24, 30, 31 und 36 Morgen.

Der niedrigſte Einkaufspreis iſt für den Morgen 16 Rtlr. und der erbpachtliche Canon 25 Sgr. für den Morgen.

Die näheren Ankaufsbedingungen, ſo wie ein genaues Verzeichniß der Parzellen, ſind bei mir, dem Unterzeichneten, zu erſehen.

Auswärtige ſchriftliche Anfragen werden Portofrei erbeten.

Elbing, den 13. Februar 1832.

Johann F. Silber.

---

300 Rthlr. und **6000 Rthlr.** ſind ſofort auf ländliche, ſo wie außerdem noch Capitalien beliebiger Größe auf ſichere ländliche und ſtädtſche Grundſtücke zu haben im Commiſſions-Büreau, große Krämergaſſe No. 643.

Die Hackenbude in Güttland, nebſt Schank, Grützerei und Diſtillation iſt vom 1. Mai d. J. ab pachtlos.

Ich beabſichtige in meiner neu erbauten Mühle einen Oehl-Gang ohne Abänderung des Waſſerſtandes einzurichten.

In Gemäßheit des §. 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit bringe ich dieſes zur öffentlichen Kenntniß, und fordere alle diejenigen die durch die Ausführung eine Gefährdung ihrer Rechte beſorgen hiemit auf, ihre Widerſprüche binnen einer präkluſiviſchen Friſt von 8 Wochen a dato gerechnet, bei dem Königl. wohlverordneten Landraths-Amte zu Prauſt oder bei dem unterzeichneten Mühlenbeſitzer einzulegen.

Sobbowitz, den 28. Januar 1832.

Burandt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 9.

Danzig, den 29. Februar 1832.

Gesetzsammlung No. 1.

No. 1331. Tarif, nach welchem das Brückengeld bei den Bartsch-Brücken zu Nützen zu erheben ist. (Vom 12. November 1831.)

No. 1332. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. December 1831, betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civil-Beamte, so wie Offiziere und Militair-Beamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und Civil-Beamten.

No. 1333. Gesetz, über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz. Vom 18. Dezember 1831.

No. 2.

No. 1334. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Juli 1831, wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen.

No. 1335. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Dezember 1831, wegen Erweiterung der von der Direktion der See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht.

No. 1336. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar 1832, wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen.

No. 1337. Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. d. d. den 22. Januar 1832.

No. 3.

No. 1338. Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Vom 15. Dezember 1830.

No. 1339. Deklaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21. April 1825, wegen der

den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 15. Januar 1832.

No. 1310. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Februar 1832, betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen Raths v. Kamptz und des Ober-Landesgerichts-Vize-Präsidenten Mühler in Breslau, zu Justizministern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Ueber den Stand der Cholera in der Provinz Preußen bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

A. In dem Regierungs-Bezirk Königsberg,
hat sich die Krankheit nach den letzten Nachrichten auf das Dorf Schönau Kreises Allenstein beschränkt, wo vom 3. bis 10. d. M.
7 Personen erkrankt und 3 gestorben
und überhaupt bis dahin 8 = = und 3 = sind.

B. In dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen sind:

a) in der Stadt Nicolaiken, Sensburger Kreises
vom 31. v. bis 4. d. M. 11 Personen erkrankt, und 7 gestorben,
und überhaupt bis dahin 56 = = und 34 =
ferner

d. in der Stadt Johannisburg laut Anzeige vom 17. v. M.
2 Personen erkrankt
und überhaupt bis dahin 55 = = und 13 gestorben.

C. In dem Regierungs-Bezirk Marienwerder,
dauerte, so weit die Nachrichten gehen, in dem Dorfe Salesch, Kreises Flatow die Krankheit fort.

D. In dem Regierungs-Bezirk Danzig,
waren laut Anzeige vom 22. v. M. keine Cholera-Kranke weiter vorgekommen.

Königsberg, den 15. Februar 1832.

Für den Ober-Präsidenten von Preußen
(gez.) Dohna-Wundlacken.

Vermischte Nachrichten.

Nach einem Erlaß des Königl. hohen Kriegs-Ministeriums vom 9. d. M. soll das Liquidations-Verfahren bei den Commissarien des Kaiserlich Russischen Staats in Betreff der

Preuß. Seits für die Unterhaltung der übergetretenen polnischen Truppen-Corps vorgeschossenen Kosten unverzüglich ins Werk gesetzt werden.

Die Königl. Preuß. Hochlöblichen Commandanturen, die Wohllöblichen Landrathsämter und Magistrate sowie alle sonstigen resp. Militair- und Civil-Behörden welche mit Verpflegung von polnischen Offizieren und Soldaten des vormaligen von Rybinski'schen Corps chargirt gewesen oder es zum Theil noch sind, sowie alle diejenigen Behörden und Individuen, welche etwanige sonstige Leistungen für das genannte Corps bewirkt haben, werden hiermit ganz ergebenst ersucht, die noch rückständigen diesfälligen, in der durch die verschiedenen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Art angelegten Liquidationen des ungesäumtesten an mich gefälligst hierher einzusenden; indem ich bemerke, daß auf zu spät eingehende Liquidationen nicht weiter würde gerücksichtigt werden können.

Elbing, den 20. Februar 1832.

vigore commissionis

Peterson. Intendantur-Rath des Ersten Armee-Corps.

Preis von hundert Ducaten
für die bewährteste practische Auflösung folgender Aufgabe,

nämlich:

einen solchen Heitz- und Sparofen zu construiren, der ohne versteckte und sichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Gesundheit und dem Leben des Menschen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigsten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längsten gewährt.

Bei der Menge von Heitz- und Sparöfen, die seit 166 erfunden worden sind, vermißt man noch immer die möglichst vollkommene Auflösung dieses Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünstler, Chemiker und practischen Physiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an dirsem Verein mag es wohl mit Recht zugeschrieben werden können, daß selbst die ausgemachtesten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rücksicht der Auskleidung heitzbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden sind. Der Luxus, der so gern das Wesentliche zerstört oder vergessen läßt, trieb zur Ungebühr sein Spiel. So findet man noch immer glasurte Kacheln, die bekanntlich schlechte Wärmeleiter sind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichsam die Baumängel heitzbarer Räume zu decken suchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Gesundheit und das Leben der Menschen zerstörend wirkten. Dies gilt nun besonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn diese zu früh geschlossen werden, so dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menschen, die ihn einathmen müssen, da sie gewöhnlich des Nachts in diesen Fall kommen, aller zur Selbsthülfe nöthigen Besinnung, und hat, wenn ein seltnes Glück ihren Zustand noch entdecken läßt, entweder alle Ret-

tungsversuche bereits vergeblich gemacht oder wenn er sein Opfer noch nicht erstickte, meistentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entschieden. Tief erschütternd ist die Gewißheit, daß, so lange jenes Ofenklappen-Schließen bestehen darf, noch viele Menschen Gesundheit und Leben verlieren werden. Denn die menschenfreundlichsten Belehrungen über die schädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, so wie das Androhen der Strafe von Seiten der Polizei, und selbst der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhren ankündigen, dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheitspolizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiscontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände biethen und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern practisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Ducaten sogleich ausgezahlt werden. Groß-Glogau, den 25. Dezember 1831.

Im Namen der Preiscontribuenten
Dr. Vogel, Königl. Medicinal-Rath.

Dem Ober-Landesgerichts-Rath Moritz Bachmann zu Paderborn ist unter dem 21. Januar 1832 ein Patent

auf den von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Authodographen, oder eine Maschine zu Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maßstabe, und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

gültig für den Zeitraum von 8 hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 9.)

No. 9.

Danzig, den 29. Februar 1832.

Es soll die zum Domainen-Intendantur-Amt Lauenburg gehörige Fischerei-Nutzung:

1) im Leba-See, 2) im Leba-Strom, 3) im Sarbsker-See, und 4. in der Ostsee, von Trinitatis 1832 ab, auf Sechs oder Zwölf nacheinanderfolgende Jahre, in ihrer ganzen Ausdehnung wie solche bisher stattgefunden, oder den Umständen nach, für jedes der obenbezeichneten Gewässer besonders, im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist vor dem Regierungsrath Balcke am 10. März c. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftslokale des Domainen-Intendantur-Amts zu Lauenburg festgesetzt.

Pachtlustige erhalten hiervon Kenntniß mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen zu dieser Verpachtung von jetzt an, sowohl in unserer Registratur, als bei dem Intendantur-Amte in Lauenburg eingesehen werden können.

Cöslin, den 16. Februar 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Die im Dorfe Lubcz Intendantur-Amts Mogilno gelegene dem Fiscus adjudizirte Voigtei soll anderweitig ausgethan, und deshalb zum vollen Eigenthum verkauft, event. aber auch zur Vererbpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Zu dieser Besitzung gehören:

a. im Dorfe an Gärten und Baustellen .	9	Morgen	24	□Ruthen	
b. an Land neben der Hoflage . . .	166	—	29	—	
c. das neben der Gostemka-Mühle gelegene Land, Buden genannt von . . .	65	—	37	—	
d. die Wiese, Myszonki genannt von . .	15	—	37	—	
und e. die Wiese Brodawa von . . .	7	—	158	—	
überhaupt .	263	Morgen	105	□Ruthen	

und an Gebäuden, welche mit veräußert werden, sind vorhanden

ein Wohnhaus,
ein Familienhaus,
ein kleines Haus auf Buden,
ein Schaafstall,
ein Pferdestall,
ein Viehstall und eine Scheune.

Neben der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer, welche der Erwerber unter allen Umständen zu übernehmen haben wird, ist für den Fall des Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes auf 1500 Rthlr. und bei Vererbpachtung der Canon auf 75 Rthlr., das Minimum des Erbstands-Geldes hingegen auf 150 Rthlr. festgestellt. Der Canon ist unabänderlich, kann indessen nach den bestehenden Grundsätzen abgelöset werden. Was dagegen das Kauf- und Erbstandsgeld anbetrifft, so soll auf diese geboten, und selbige bei der Licitation gesteigert werden.

Zur öffentlichen Ausbietung gedachter Voigtei ist ein Termin auf den 2. April c. in dem Geschäftslokale der Intendantur zu Mogilno Vormittags um 10 Uhr anberaumt, in welchem auch die übrigen Bedingungen den Erwerblustigen bekannt gemacht werden.

Wem daran gelegen ist, sich damit vor dem obigen Termin bekannt zu machen, kann selbige bei der Intendantur in Mogilno, und in unserer Registratur zu jeder Zeit einsehen.

Bromberg, den 1. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll die Nutzung der unweit Marienwerder belegenen Torfgräbereien zu Treuenkohl und Neumühlbach anderweit, vom 1. April 1832 ab auf 3 bis 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, da der erste Termin keinen günstigen Erfolg gehabt hat, und ist dazu im hiesigen Regierungs-Conferenz-Hause auf den 5. März Morgens um 10 Uhr ein Termin angesetzt, wozu pachtlustige Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Licitations-Termin näher bekannt gemacht werden sollen, jedoch auch schon vorher in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden können.

Noch wird bemerkt, daß zu dieser Pachtung nur solche Unternehmer zugelassen werden können, welche wegen Erfüllung der Pacht-Bedingungen gehörig sicher, wenigstens eine Caution von 500 Rthlr. zu stellen im Stande sind, und sich im obigen Termin darüber sofort gehörig ausweisen können.

Marienwerder, den 7. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ein Hof in Wotzlaff mit 6 culmischen Hufen, Acker- und Wiesenland, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Wintersaaten ist zu verpachten oder zu verkaufen, und kann sofort bezogen werden. Nähere Nachricht giebt der

Oeconomie-Commissarius Zernecke: Frauengasse No. 875.

Das in Fürstenau sub litt. D. XIV. No. 5 und 64 belegene Grundstück, welches bisher die Wittwe Janzen besessen und wozu 3 Hufen 10½ Morgen Culmisch des schönsten Acker- und Wiesenlandes radiciren, ist aus freier Hand billig und unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Nähere Nachricht hierüber ertheilt Herr C. R. von Frantzius in Danzig und Herr G. Baum in Elbing.

In Folge eines Auftrages sollen Montag den 19. März c. zu Trutenau im Danziger-Werder, 3 daselbst belegene bäuerliche Grundstücke in 19 verschiedenen Parzellen auf Erbpacht oder auch in ihrem frühern Umfange meistbietend verkauft werden.

Die projektirten Parzellen enthalten:

von Nro. 1 bis 7. An Acker und Wiesen circa 33, 34, 36, 37, 40, 45 und 76 Morgen Magdeburgisch Flächeninhalt,

von Nro. 8 bis 11 Hofbaustellen mit 105, 155 □Ruthen und 1 bis 10 M. Ackerland.

von Nro. 12 bis 13 Ackerland zu 6 und 17 Morgen.

von Nro: 14 bis 19 Wiesen zu 16, 24, 30, 31 und 36 Morgen.

Der niedrigste Einkaufspreis ist für den Morgen 16 Rtlr. und der erbpachtliche Canon 25 Sgr. für den Morgen.

Die näheren Ankaufsbedingungen, so wie ein genaues Verzeichniß der Parzellen, sind bei mir, dem Unterzeichneten, zu ersehen.

Auswärtige schriftliche Anfragen werden Portofrei erbeten.

Elbing, den 13. Februar 1832.

Johann F. Silber.

Die Hackenbude in Güttland, nebst Schank, Grützerei und Distillation ist vom 1. Mai d. J. ab pachtlos.

Eine im besten Zustande befindende englische Tabacksschneide-Maschiene mit ganz completter Zubehör ist wegen Mangel an Raum sehr billig zu verkaufen, Jopengasse No 560.

Das im hiesigen Amte, 2 Meilen von Neustadt, 2 Meilen von Putzig und 8 Meilen von Danzig belegene Erbpachts-Vorwerk Swęczin, enthaltend 34 Hufen, 16 Morgen 139 Ruthen magdeburgisch, soll im Wege der Execution vom 1. April a. c. ab, auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Termin hiezu stehet auf Mittwoch den 14. März a. c. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale an.

Pachtlustige, welche im Stande sind, die Hälfte der gebotenen Pacht, im Termin sogleich baar zu deponiren, werden eingeladen, sich in demselben einzufinden.

Czechoczin, den 21. Februar 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Bei der unterzeichneten Behörde ist die Stelle eines Schließvoigts erledigt.

Die des Lesens und Schreibens kundigen, mit einem Civil-Versorgungs-Scheine versehenen Invaliden werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen hier zu melden, ihre Versorgungs-Berechtigung und Qualification nachzuweisen auch über ihre sittliche Führung ein glaubhaftes Zeugniß beizubringen.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 24 Rthlr., freie Wohnung, freie Brennholz auch circa 10 Rthlr. Emolumente verbunden.

Berent, den 20. Februar 1832.

Königl. Domainen-Intendantur.

Ein bedeutender Theil des Mobiliar-Nachlasses des verstorbenen Land- und Stadtrichter Pohl, worunter mehrere Gegenstände von Gold und Silber, Porcellain und namentlich ein Tisch-Service von Porcellain, ferner Kupferstiche und Steindrücke und endlich die ganze sehr sauber gebundene und gut conservirte Bücher-Sammlung in welcher die sämmtlichen Preußischen Gesetzbücher, viele juristische Werke, unter welchen namentlich die Werke von, Paalzow, Stengel, Klein, Mathis, Amelang, v. Kamptz u. a., mehrere andre geschichtliche und wissenschaftliche Werke und viele zur schönen Litteratur gehörige, worunter namentlich, Voltaire's, Rousseaus, Schiller's, Wieland's, Coopers, Zschocke's, Washington Irwing's, Walter Scott's, Chateaubriants Werke, im Ganzen 230 Werke und 842 Bände und 25 Landkarten-Werke, sollen hieselbst Donnerstag den 15. März d. J. und in den folgenden Tagen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden, weshalb Kauflustige aufgefordert werden, sich am genannten Tage früh Morgens einzufinden.

Dirschau, den 18. Februar 1832.

Der Land- und Stadtrichter Schumann. v. C.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 10.

Danzig, den 7. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Auflösung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera und die neuen allgemeinen Vorschriften über das in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren betreffend.

I. Betrifft die Auflösung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.

Nachdem die auf Allerhöchsten Befehl ausgearbeitete neue Instruktion über das wegen der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Staats künftighin zu beobachtende Verfahren die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, haben Sr. Majestät der König die Auflösung der wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission Allergnädigst zu befehlen geruht.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 15. d. M. ab die Geschäfte der Königl. Immediat-Kommission an die betreffenden Königl. Ministerien übergegangen sind, daß jedoch die nach unserer Verfügung vom 28. September v. J. an die gedachte Kommission unmittelbar eingereichten Duplikate der über den Ausbruch der Cholera in einer Stadt oder einem ländlichen Sanitäts-Bezirk uns zu machenden Anzeigen künftig nach § 7 der Instruktion vom 31. Januar d. J. an das Königl. Ober-Präsidium gehen.

II. Neue allgemeine Vorschriften über das in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. d. M. wird nebst der durch dieselbe be-

stätigten Instruktion und der dazu gehörenden Desinfections-Anweisung vom 31. Januar d. J. zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht.

Danzig, den 27. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Februar 1832, enthaltend die Bestätigung der Instruction über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maaßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehrern, später verfügten Modificationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen durch die von Mir angeordnete Immediat-Commission über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruktion ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staats-Ministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31. v. M. von dem Chef der Immediat-Commission vollzogenen Instruction von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruction den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungs-Formen und Strafbestimmungen verfahren.

2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23. der Instruction untersagt ist, werden nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 bestraft.

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzung der Instruktion sollen als Uebertretung eines Polizei-Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des §. 9. der Instruction von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden dürfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (No. 3.) finden Statt, und es soll eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen

erkannt werden, welche die im §. 5. angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§. 13. 14. zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im §. 24. angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiff unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§. 29. 30. übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 3. April und 1. Junius v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediat-Commission vom 5. und 22. August, 12. September, 7., 16. und 25. October v. J., so wie Meine wegen der Legitimations-Karten ergangene Ordre vom 6. Juni v. J. und die darauf bezügliche Ministerial-Verfügung von demselben Tage, werden, in so weit sie in die Instruction vom 31. v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruction und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Februar 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Instruction
über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Orts- und Kreis-Commissionen.

Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so sind, in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können.

Wo daher nicht schon Sanitäts-Commissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

a. in allen zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten

b. in allen landräthlichen Kreisen

besondere Sanitäts-Commissionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Personal unverzüglich in Wirksamkeit treten kann, sobald solches nach vollständigem Er-

messen der betreffenden Verwaltungs-Behörde nöthig wird. Sowohl die schon bestehenden als die noch zu bildenden Sanitäts-Commissionen, bleiben fortdauernd organisirt, bis sie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Diese Commissionen bestehen in den ad a. bezeichneten Städten:

aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizei-Behörde;

wo dieselbe nicht zugleich die Ortsverwaltungs-Behörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;

aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten;

aus mindestens drei von den Vertretern der Commune (Stadtverordneten oder Gemeinde-Rath), zu erwählenden angesehenen Einwohnern der Stadt;

in Garnisonorten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren.

In den ad b. gedachten Kreisen bestehen sie aus dem den Vorsitz führenden Landrath oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreis-Physikus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingesessenen des Kreises.

§. 2.

Bezirks- und Revier-Commissionen.

In den Kreisen müssen für die einzelnen Ortschaften, von denen jedoch nach dem Ermessen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche besondere Orts- oder Bezirks-Commissionen, welche der Kreis-Commission untergeordnet sind, gebildet werden und zwar in den Städten, durch die Orts-Verwaltungs-Behörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorstände der Polizei-Verwaltung gehören von selbst zu diesen Commissionen; auch gebühret selbigen in den Städten der Vorsitz. Ob in größeren Städten, mögen sie nun zu einem Kreise gehören oder nicht, außer der Ortssanitäts-Commission noch besondere Spezial- (Schutz- oder Revier-) Commissionen zu bilden, hängt von der Orts-Verwaltungs-Behörde ab. Diese Spezial-Commissionen, zu deren jeder wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder der Bürgerschaft gehören müssen, sind der Orts-Commission untergeordnet. Wo das Personal nicht zureicht, können dieselben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Commissionen angestellt werden.

§. 3.

Obliegenheiten der Kommissionen, so lange die Krankheit entfernt ist.

Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungs-Behörden, ist es nach §. 1. überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Ort zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitäts-Commissionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch,

bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§. 4.) wann diese vorbereiteten Veranstaltungen, immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigendem Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der ersten Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen hauptsächlich darauf:

daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;

alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

das Publikum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren,

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten ermitteln und deren Einrichtung vorbereiten und

die Polizei-Behörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da, wo die erforderlichen Vorbereitungen Communal-Mittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitäts-Commissionen sich darüber mit der Communal-Behörde zu vernehmen, und ihr die nach den Lokal-Verhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese sich aber hierbei säumig bezeigen sollten, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

§. 4.

Obliegenheit der Kommissionen bei Annäherung der Krankheit.

Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitäts-Commissionen nicht nur im Allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig in den Grenzen der Local-Polizei-Gewalt, die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzeneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern ꝛc. schleunigst zu vollenden, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig sein möchten, zu sorgen.

§. 5.

Fortsetzung.

Sobald der im §. 4. gedachte Fall eingetreten und durch die Orts-Commission zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medizinal-Personen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis

vorkommenden, der Cholera verdächtigen oder auch nur plötzlich eingetretenen, Erkrankungs- oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts oder Bezirks-Commission ungesäumt, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Commissionsarzt oder eine andere Medizinal-Person, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen.

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht statt finden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitäts-Commissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit zu etwa nöthigen Berathungen versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Spezial-Commissionen der Orts-Commission, die Orts- und Bezirks-Commissionen in den landräthlichen Kreisen der Kreis-Commission und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitäts-Commissionen wieder der Provinzial-Regierung, letztere aber dem Ober-Präsidenten Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

§. 6.

Schutzvereine.

Außer den Gesundheits-Commissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitäts-Commissionen und Polizei-Behörden nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung aller sanitäts-polizeilichen Vorschriften, während der Dauer der Gefahr, und noch mehr nach dem Ausbruch der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitäts-Commission in Uebereinstimmung der Ortsverwaltungs-Behörde solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine diesfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Orts-Sanitäts-Commission.

Wo mehrere besondere Revier- (Schutz-) Commissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen und jeder Revier-Commission ein Abtheilungsvorsteher, welcher allenfalls auch bei mehreren derselben zugleich fungiren kann, beizugeben.

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Ortseinwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen und deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet.

§. 7.

Obliegenheiten der Commissionen bei dem Ausbruch der Cholera.

Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sey, hat die betreffende Revier-, Orts- und Bezirks-Commission, das wirkliche Dasein der Krankheit durch ihren Arzt konstatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maaßregeln unverzüglich davon ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzial-Regierung, Anzeige zu machen; auch Abschrift derselben an den Ober-Präsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter oder wohl gar ein dritter nachfolgt, sind die Sanitäts-Commissionen schuldig außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch den benachbarten Sanitäts-Commissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Ober-Präsidenten und Provinzial-Regierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 8.

Journalführung und Berichterstattung während der Dauer der Krankheit.

Von dem ersten, als Cholera konstatirten Erkrankungs-, oder Todesfalle an, hat die Sanitäts-Commission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Locale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Auch ist durch den Arzt der Commission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder verstorben sei.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich zweimal ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden und zwar von den Commissionen, welche unmittelbar unter derselben stehen, direct, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreis-Commission.

§. 9.

Wirkungen der Erklärung, daß ein Ort angesteckt sei und Dauer derselben.

Mit dem nach §. 7. konstatirten Dasein der Cholera an einem Ort tritt dieser in die Categorie der inficirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollstän-

digen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Dasein der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission bescheinigt hat, daß sie jetzt noch gesund auch soweit der Commission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

§. 10.

Verhütungen ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte, haben die Sanitäts-Commissionen alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einen engen Raum, möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Orts-Commissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

§. 11.

Bestimmungen über die Schulen.

Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera inficirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

§. 12.

Behandlung der Kranken a) im Allgemeinen.

Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheits-Zustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt

ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhauptes aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- und Orts-Commission geschehen, welche übrigens jedenfalls im Voraus dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche, und jedes Aufsehen vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinficirende Personen, bewirkt werde. Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruktion noch vorgeschriebenen Desinfectionen zu bewirken sind, ist in der beiliegenden Anweisung bestimmt.

§. 13.

b) wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt.

Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes insofern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Commissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu kontrolliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im §. 14. bestimmte Anordnung treffen kann.

§. 14.

Fortsetzung, Absonderung der Kranken.

Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a) in der Absonderung des Kranken und seiner nächsten Umgebung.

b) in dem anzuwendenden Reinigungs-Verfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitäts-Commissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft sein sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen. Vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und

also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo die Localität an sich die Beschaffung eines solchen isolirten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Communication mit demselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen sicher dadurch verhindert wird.

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinficirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit Andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maaßregeln zunächst ob; die Mittel, welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse überlassen. Die Ortspolizei-Behörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaaßregeln zu controlliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers jemand von den mit den Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitäts-Commission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfection des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Communication zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitäts-Commission, so wie die Mitglieder der Commission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effecten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist.

§. 15.

c) wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.

Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach §. 12. Behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht; so unterliegen alle Personen welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden, z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effecten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfection, ehe den Ersteren der freie Verkehr mit andern Personen verstattet werden kann, oder die Letztern zur anderweitigen Benutzung, frei gegeben werden dürfen.

§. 16.

Desinfections-Anstalten.

Die in den voranstehenden §. §. 14. und 15. verordneten Desinfectionen der Personen, ihrer Effecten ꝛc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutz-Commissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutz-Commission, von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten sein, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfections-Bureaux zu organisiren und besondere Desinfections-Commissionen unter der Leitung eines Polizei- oder Communal-Beamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitäts-Commission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien vollführt wird. Die Kosten des Desinfections-Verfahrens werden lediglich von der Commune getragen.

§. 17.

Verpflegung abgesonderter Personen.

Dafür, daß es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle hat die betreffende Sanitäts-Commission zu sorgen und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig unterrichtet wird. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Commune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth, unentgeldlich zu liefern.

Die etwanige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeilichen Maaßregeln auszusetzen.

§. 18.

Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.

Die Leichname der in Privat-Wohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald

die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfektions-Instruktion zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Commissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen, müssen gleich nach dem erfolgten Tode aus dem Krankenzimmer entfernt und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

§. 19.

Beerdigung der Todten.

Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitäts-Kommissionen vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, sofern dieselben entweder außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen liegen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Orts- oder Kreis-Sanitäts-Kommissionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verschiedenen Religions-Partheien und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Confession sorgen. Die Särge müssen verpicht werden und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Personen, welche die Leichen behandeln und einsargen, gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinschaft gestanden haben.

§. 20.

Besondere Anstalten in den Hospitälern.

In den Krankenanstalten müssen die Kranken, sobald sie für genesen erklärt, und der vollständigen Reinigung ihrer Personen und Effecten unterworfen worden sind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgesonderten Raum gebracht und daselbst vor ihrer gänzlichen Entlassung beobachtet werden.

Die Krankenanstalten sind, wie sich von selbst versteht, nach der Aufnahme des ersten Cholerakranken zu sperren, und sodann erst nach völliger Räumung und demnächstiger Reinigung und Desinfection aller Räume und Utensilien, wieder zu entsperren.

§. 21.

Reiseverkehr im Inlande.

Hinsichtlich des Reiseverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Bestimmungen des allgemeinen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817, doch werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum Ausbruch gekommen ist, oder welche von

derselben nahe bedroht sind, mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 9, für jetzt folgende Modificationen angeordnet:

1) In den Pässen muß der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts angegeben, und wenn letzterer zu den inficirten Orten gehört, zugleich erwähnt sein, daß der Paßinhaber vor seiner Abreise den im §. 9. erwähnten Nachweis geführt habe.

2) Wer nicht paßpflichtig ist und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, muß, sofern er auf der Reise gesunde Orte berührt, mit einer von der Ortspolizei-Behörde unentgeltlich auszustellenden Legitimationskarte versehen sein, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, ingleichen der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts anzugeben, und in inficirten Orten zugleich die Führung des im §. 9. vorgeschriebenen Nachweises zu erwähnen ist.

3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche sich auf Dienstreisen befinden, ingleichen commandirte Militair-Personen und ganze Militair-Commando's bedürfen keiner Legitimationskarten, sondern nur ihrer Dienstordre oder Marschroute, und auch diese ist bei solchen Beamten, zu deren gewöhnlichen Dienstverrichtungen Reisen in gewissen Bezirken gehören, z. B. Landräthe, Kreis-Physiker, Grenzbeamten, Gen'sdarmen, Postschirrmeister und Postillons, innerhalb dieser Bezirke, nicht erforderlich.

4) Pässe, wenn sie in sanitätspolizeilicher Hinsicht Gültigkeit behalten sollen, desgleichen die ad. 2. gedachten Legitimationskarten, müssen an jedem Orte, wo der Reisende übernachtet, von der Ortspolizei-Behörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an inficirten Orten nur dann zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und, soviel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Communikation gewesen ist, oder wenn nachher (nach dem Aufenthalt in einem inficirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.

5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Paß oder einer solchen Legitimationskarte versehen sind, sich auch nicht in dem sub No. 3. angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei bleibt die nähere Bestimmung überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modifikationen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

§. 22.

Reiseverkehr mit dem Auslande.

Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten; für jetzt aber wird

darüber noch Folgendes verordnet:

1) Alle über die Landesgrenzen, aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen müssen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen, nach Maaßgabe des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 versehen sein, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §. §. 29 und 30. angeordnet ist.

2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritt ins Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, so fern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.

3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitätspolizeilicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsvorstandes über den dortigen Gesundheitszustand.

4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingang in das Land ganz untersagt.

5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche in §. 21. hinsichtlich der Inländer gegeben sind.

§. 23.

Waarenverkehr.

Da die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben haben, daß durch Waaren, Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im §. 27. gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen, als im Innern des Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren Gebrauch von Cholerakranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinficirt worden, so wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht oder innerhalb der letzten 2 Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch bei sich führen, sind aber zum Eingange gestattet.

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfections-Instruction, erfolgt ist; dafür, daß dies ordnungsmäßig geschieht, sind die Sanitäts-Commissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflichten in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten Gegenständen im Innern des Landes keinen weitern Beschränkungen unterworfen.

§. 24.

Bestimmungen für die inländische Schiffahrt. a) im Allgemeinen.

Für die inländische Flußschiffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsorts ein Gesundheitsschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisions-Orte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahrzeuge entlassen oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizei-Behörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel statt findet, geschehen, und muß von derselben in den Gesundheitsschein unter Beidrückung des Amtssiegels eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande gewesen ist.

§. 25.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizei-Behörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein attestirt werden muß.

§. 26.

Nähere Bestimmungen über die Gesundheitsscheine der Schiffer.

Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §. §. 24. und 25. verpflichtet sind.

§. 27.

Desinfection der Waaren auf Schiffen.

Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§. 25.) befindlichen Waaren, werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Commissionen zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Commissionen der vorschriftsmäßigen Desinfection, und zwar in Ermangelung besonderer Locale dazu, auf den Schiffen selbst, unterworfen worden sind.

Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Ortspolizei-Behörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitäts-Commissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

§. 28.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen.

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

§. 29.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine; so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 25., und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 27., jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

§. 30.

Ausnahmen für ausländische Flußschiffer.

Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen; sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung, mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden, Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Kommission.

Der Chef (gez.) v. Thile.

Anweisung

zum Desinfektions-Verfahren.

I. Mittel zur Desinfektion.

Die Mittel welche den Ansteckungsstoff zu zerstören vermögen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in:

A. Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten,

B. Räucherungen und

C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waschungen dienen:

1) Die starke Chlorkalksolution, bestehend aus einer Auflösung von 4 Loth Chlorkalk in einem Quart Wasser, die man von dem Rückstande abgießen kann;

2) Die schwache Chlorkalksolution, aus einem Lothe Chlorkalk in einem Quart Wasser aufgelöst und von dem Rückstande abgegossen;

3) Scharfe Aschenlauge;

4) Auflösung von weißer und grüner Seife in Wasser.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Chlorgas,

a. man nimmt 9 Theile gepulverten Kochsalzes, 8 Theile gepulverten Braunsteins und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem thönernen Pfeifenstiele oder Glasstabe umrührt.

b. wo nicht große Räume und große Massen mit Chlorgas zu durchräuchern sind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben kann, ist folgendes Verfahren zu empfehlen: Man vermischt 2 bis 3 Theile concentrirter Salzsäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet und dabei das Gefäß bewegt.

2) Mittelst salpetersaurer Dämpfe. In eine Schaale von Porzellan, Glas oder Steingut, schüttet man einen Theil gepulverten Salpeter, und gießt mit gehöriger Vorsicht nach und nach etwas mehr, als die Hälfte weißer oder nicht sehr braun gefärbter conzentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch von Zeit zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenstiel umrührt. Die bei diesem Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe und können ohne sonderliche Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder Holz bestehenden Stabes bedienen, so würden für die Lungen sehr schädliche schweflichte oder salpetrigsaure Dämpfe entstehen.

C. Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluft aussetzt.

II. Verfahren bei der Desinfektion.

A. Desinfektion der Personen.

Diese findet statt:

1) bei den von der Cholera Genesenen;

2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanstalten) abgesondert gewesenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zusammen geblieben sind;

3) bei denen, die auch nur auf kürzere Zeit zu den Kranken gekommen sind, wie z. B. den Aerzten, Geistlichen, den Mitgliedern der Schutz-Commissionen, so wie bei denjenigen Personen, welche die Wohnung vor der Sperre verlassen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen sind;

4) bei den Cholerakranken-Trägern und Todtengräbern;

5) bei denjenigen Personen, welche sich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reise (oder während der Observations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen sind.

Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

ad. 1. Personen, welche von der Cholera genesen sind, müssen in Seifwasser gebadet oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weise desinfizirt werden.

ad 2. Personen, welche mit den Kranken abgesondert waren, unterliegen demselben Verfahren.

ad 3. Personen, die nur kurze Zeit in der inficirten Wohnung sich aufgehalten haben, müssen, bevor sie dieselbe verlassen, die Hände und das Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich die Kopfbedeckung mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist.

ad 4. Die Cholera-Krankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäftes mit der schwachen Chlorkalk-Solution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3. angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

ad 5. Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke vorgekommen sind, ist das sub No. 4. angegebene Verfahren zu beobachten.

Anmerkung. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesichts, in große Betttücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

B. Desinfection der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinficirt werden.

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen, sind täglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt derselben kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist auch folgende Vorrichtung brauchbar:

ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle 2 Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache und allmählige Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befin-

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

den, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft, und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Cholerakranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos und deshalb zu widerathen, da sie blos als Desinfections- nicht als Schutz-Mittel dienen können und sollen.

2) Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubeln und andern Effecten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel eingerieben werden, da selbst echte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Kubikfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 8 Loth Kochsalz und 36 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lackirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befinden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfections-Verfahren wie die Wohnungen. Doch sind in letzterm Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrmals, 3 Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfection der Betten, Kleider und sonstigen Effecten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) Betten.

a) Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in verschlossenem Raum mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekesselt und hierauf dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

b) Madratzen werden wie die Betten in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert und sodann dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

Seegras, Heu, Heckerling u. dgl., wenn solche zum Ausstopfen der Matratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken.

c) Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert, und hierauf sorgfältig gewaschen oder wo möglich gewalkt.

d) Das Bettzeug muß zuerst in der schwachen Chlorkalksolution, 3 Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

2) Kleidungsstücke.

a. Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt.

b. Wollene und baumwollene nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk u. dgl., werden in verschlossenem Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauren Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen.

c. Seidene Stoffe werden, wenn sie dieselbe ertragen, einer schwächeren Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet.

d. Schuhe und Stiefeln und andere Bekleidungsstücke von Leder, müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

3) Sonstige Effekten, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a. Alle nicht polirte, lackirte oder gebeitzte und mit Oelfarbe angestrichene Meubeln, z. B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen.

b. Bett- und Fenster-Vorhänge, Fußdecken und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit entweder blos geräuchert, oder geräuchert und gewaschen.

c. Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken werden mit der schwachen Chlorkalksolution ausgespült und hierauf mit Wasser und Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert.

d. Chirurgische u. s. w. Instrumente werden mit Seifwasser abgewaschen und getrocknet.

e. Metallgeld wird mit Seifenwasser abgewaschen.

f. Bücher und andere Papiere werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

D. Desinfection der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§. 27. und 29. der Instruction), bedürfen, besonders: Bett- und Schreibfedern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfection. Diese wird bewirkt, indem sie mit Chlor durchräuchert und sodann gelüftet werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage herausgenommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine äußere Reinigung der Emballage, durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerk

Stricken, Matten, Packleinen u. dgl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

E. Desinfection der Kranken-Tragekörbe, Transport- und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Schluß-Anmerkung. Alle Räucherungen in verschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlordämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungs-Lokale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben.

Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Kommission.

Der Chef (gez.) v. Thile.

Die im Jahre 1831 amortisirten Staats-Schuld-Dokumente betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juli 1819 §. 22. (Gesetzsammlung No. 549.) wird die Nachweisung der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere über die im Jahre 1831 amortisirten Staats-Schuld-Dokumente nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auch ist die Aushängung der Nachweisung bei den Börsen zu Danzig und Elbing von uns veranlaßt worden.

Danzig, den 23. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtl.		Nro.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag Rtl.	
49050	E.	Courant.	50	vom 2. Sept. 1830.	49583	E.	Courant	25	vom 21. Juli 1831
13803	D.	—	200	= 20. Dec. 1830.	32811	G.	—	100	v. 14. Oct. 1830.
40087	Y.	—	25		34054	A.	—	1000	
61737	Q.	—	25		55567	A.	—	1000	
45053	E.	—	50	v. 14. Febr. 1831.	55568	A.	—	1000	
42688	W.	—	50		25081	A.	—	500	
49612	X.	—	25		7809	A	—	400	
70229	F.	—	100		11893	D.	—	100	
121698	F.	—	25	v. 17. März 1831.	12902	E.	—	100	v. 31. Okt. 1831.
132841	A.	—	25		21161	E.	—	100	
5167	A.	—	100		18026	F.	—	25	
49569	Y.	—	25		18026	G.	—	25	
49570	F.	—	25	v. 21. Juli 1831.	18026	I.	—	25	
49583	D.	—	25		18026	K.	—	25	
49570	M.	—	25						

Berlin, den 31. December 1831.

(L. S.)

Controlle der Staats-Papiere.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Tischler-Gesell Christian Wilhelm Schulz hat seinen am 28. November 1831 vom Magistrat zu Wittstock ausgestellten Reisepaß verlohren, der hiermit für ungültig erklärt wird. Für diese Fahrläßigkeit ist der ꝛc. Schulz mit 3 tägiger Haft bei Wasser und Brod bestraft und derselbe mittelst einer Reise-Route am 13. d. M. in seine Heimath nach Carlsruhe in Schlesien gewiesen worden.

Elbing, den 18. Februar 1832.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement.

Alter, 48 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, breit. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, groß. Mund, groß. Bart, blond. Kinn, kurz. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen; alter Schaden am linken Fuß.

Personal-Chronik

Die, durch die Versetzung des Oberförsters Enig erledigte Oberförster-Stelle zu Wirthy ist dem Lieutenant a. d. und Forst-Candidaten Eckert genannt v. Roques Maumont verliehen, und in Folge dessen der Forst-Referendarius Jacobi von der einstweiligen Verwaltung des Forst-Reviers Wirthy entbunden.

Zu der erledigten Pfarr- und Pastorats-Stelle bei der St. Catharinen-Kirche hierselbst ist der bisherige zweite Prediger an der altstädtschen Kirche in Thorn, Borkowski von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden. Danzig, den 17. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Rendant der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse und Kalkulator Johann George Friedrich Knopmuß ist zum Rendanten des Judicial- und Pupillen-Depositorii des Oberlandesgerichts mittelst Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 2. Januar c. ernannt worden.

Marienwerder den 23. Februar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

An Stelle des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann, ist der bisherige Haupt-Amts-Kontrolleur Liebich vom Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände in Berlin, zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten hierselbst befördert worden.

Danzig, den 25. Februar 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 10.)

No. 10.

Danzig, den 7. März 1832.

Es soll die zum Domainen-Intendantur-Amt Lauenburg gehörige Fischerei-Nutzung:

1) im Leba-See, 2) im Leba-Strom, 3) im Sarbsker-See, und 4. in der Ostsee, von Trinitatis 1832 ab, auf Sechs oder Zwölf nacheinanderfolgende Jahre, in ihrer ganzen Ausdehnung wie solche bisher stattgefunden, oder den Umständen nach, für jedes der obenbezeichneten Gewässer besonders, im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist vor dem Regierungsrath Balcke am 10. März c. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftslokale des Domainen-Intendantur-Amts zu Lauenburg festgesetzt.

Pachtlustige erhalten hiervon Kenntniß mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen zu dieser Verpachtung von jetzt an, sowohl in unserer Registratur, als bei dem Intendantur-Amte in Lauenburg eingesehen werden können.

Cöslin, den 16. Februar 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Die im Dorfe Lubcz Intendantur-Amts Mogilno gelegene dem Fiscus adjudizirte Voigtei soll anderweitig ausgethan, und deshalb zum vollen Eigenthum verkauft, event. aber auch zur Vererbpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Zu dieser Besitzung gehören:

a. im Dorfe an Gärten und Baustellen .	9	Morgen	24	□Ruthen	
b. an Land neben der Hoflage . . .	166	—	29	—	
c. das neben der Gostemka-Mühle gelegene Land, Buden genannt von . . .	65	—	37	—	
d. die Wiese, Myszonki genannt von . .	15	—	37	—	
und e. die Wiese Brodawa von . . .	7	—	158	—	
überhaupt .	263	Morgen	105	□Ruthen	

und an Gebäuden, welche mit veräußert werden, sind vorhanden

ein Wohnhaus,
ein Familienhaus,
ein kleines Haus auf Buden,
ein Schaafstall,
ein Pferdestall,
ein Viehstall und eine Scheune.

Neben der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer, welche der Erwerber unter allen Umständen zu übernehmen haben wird, ist für den Fall des Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes auf 1500 Rthlr. und bei Vererbpachtung der Canon auf 75 Rthlr., das Minimum des Erbstands-Geldes hingegen auf 150 Rthlr. festgestellt. Der Canon ist unabänderlich, kann indessen nach den bestehenden Grundsätzen abgelöset werden. Was dagegen das Kauf- und Erbstandsgeld anbetrifft, so soll auf diese geboten, und selbige bei der Licitation gesteigert werden.

Zur öffentlichen Ausbietung gedachter Voigtei ist ein Termin auf den 2. April c. in dem Geschäftslokale der Intendantur zu Mogilno Vormittags um 10 Uhr anberaumt, in welchem auch die übrigen Bedingungen den Erwerblustigen bekannt gemacht werden.

Wem daran gelegen ist, sich damit vor dem obigen Termin bekannt zu machen, kann elbige bei der Intendantur in Mogilno, und in unserer Registratur zu jeder Zeit einsehen.

Bromberg, den 1. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lyck belegene Domainengut Lyck, nebst dem Vorwerk Neuendorf, soll mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, so wie mit der der Domaine Lyck zustehenden Brau- und Brennereiberechtigung, auch mit dem gesammten, dabei befindlichen Königl. Inventarium an Saaten, Vieh, Brau- und Brennereigeräthen ꝛc., insgesammt oder getrennt, je nachdem sich annehmliche Käufer finden werden, öffentlich meistbietend verkauft werden, und haben wir dazu Termin auf den 9. (Neunten) April d. J. im Büreau des Landraths-Amts in Lyck vor dem Departements-Rath angesetzt. Das Gut Lyck hat 895 Morgen, 114 □Ruthen Acker, 668 Morgen 108 □Ruthen Wiesen, 1071 Morgen 154 □Ruthen Weideländereien, und mit Gärten, Hof- und Baustellen, Straßen ꝛc einen Gesammt Flächen-Inhalt von 2768 Morgen, 162 □Ruthen Magdeburgisch; das Vorwerk Neuendorf hat 688 Morgen 39 □Ruthen Acker, 512 Morgen 168 □Ruthen Wiesen und 89 Morgen 36 □Ruthen Weideländereien, somit einen Gesammt Flächeninhalt von 1290 Morgen 63 □Ruthen Magdeburgisch.

Der Domainen-Intendant Stechern in Lyck und der Departements-Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden auf Verlangen die näheren Nachrichten über die Bestandtheile der Güter und über die Kaufbedingungen mittheilen und wird nur noch bemerkt, daß die Bedingung wegen Zahlung der Kaufgelder so erleichternd gestellt werden soll, als es sich mit der Sicherheit des Fiskus vereinigen läßt.

Gumbinnen, den 21. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainen-Gut Angerburg, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium an Saaten, Vieh und Brau- und Brennerei-Geräthen und mit allen bisher dabei benutzten Gebäuden und Grundstücken, letztere im Gesammt-Flächeninhalt von 1726 Morgen, 73 □Ruthen Magdeburgisch, als namentlich: 696 Morgen 23 □Ruthen Acker, 506 Morgen 21 □Ruthen Wiesen, und 374 Morgen 23 □Ruthen Wald ꝛc, soll in dem dazu auf den 16. April c. im Büreau des Landraths-Amts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Herr Landrath v. Köller in Angerburg und der Departements-Rath Herr Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen, und sollen die Bedingungen wegen Zahlung der Kaufgelder so erleichternd gestellt werden, als es sich mit der Sicherheit des Fiskus für die Erfüllung des Kaufkontrakts vereinigen läßt.

Gumbinnen, den 22. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das zum Domainen-Amte Szüdlowo gehörige im Mogilnoer Kreise gelegene bisherige Zeitpachts-Vorwerk Dyssek soll in 7 Etablissements eingetheilt, und diese zur Veräußerung öffentlich ausgeboten werden.

Der Termin dazu ist im Geschäftslokale der Intendantur zu Mogilno auf den 30. März c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt.

Zum Etablissement No. 1. gehören an Land

79 Morgen 45 □Ruthen

Der Domainenzins ist davon auf . . . 14 Rthlr.

)(

und das Minimum des Kaufgeldes auf . . 80 Rthlr.
festgestellt.

Etablissement	No.	II.	103	Morgen	42	□Ruthen	15	—	90	—
—	—	III.	130	—	48	—	17	—	100	—
—	—	IV.	113	—	47	—	17	—	100	—
—	—	V.	102	—	48	—	17	—	100	—
—	—	VI.	108	—	33	—	17	—	100	—
—	—	VII.	114	—	76	—	17	—	100	—

außerdem muß die grundsätzlich festzustellende Grundsteuer entrichtet und jedes Etablissement besonders bebaut werden.

Ferner werden den 31. März c. zur Veräußerung ausgeboten,

der Mühlenteich und der Przeniewac-See,

wovon neben der grundsätzlichen Steuer der Domainen-Zins auf 5 Rthlr. bestimmt ist, und nachfolgende vorhandene Vorwerks-Gebäude, welche abgebrochen werden müssen, als:

ein Wohnhaus,
ein Speicher,
zwei Scheunen,
ein Schaafstall,
ein Viehstall, und
ein 4 Familienhaus.

Die übrigen Veräußerungs-Bedingungen in Ansehung der Etablissements und der Gebäude können in unserer Registratur und bei der Intendantur in Mogilno eingesehen werden, auch werden selbige in den Lizitations-Terminen den Erwerbslustigen bekannt gemacht.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß wenigstens die Hälfte des obigen Kaufgeldes als Caution deponiren, und von dem zu steigernden höheren Betrage den 3ten Theil, auch die den 1. Juli c. fällige Zins-Rate erlegen. Bei der Uebergabe, welche den 1. Juli c. erfolgen wird, muß dagegen das übrige Kaufgeld berichtigt werden.

Bromberg, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die zur Baron von Fölkersambschen Concurs-Masse gehörigen Guts-Antheile Gr. Dönnemörs A. und B. bei Neustadt, von welchen der Antheil A. auf 2674 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. und der Antheil B. auf 3146 Rthlr. 18. Sgr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt, sind

auf den Antrag des Curators der gedachten Masse, dergestalt, daß jeder Antheil besonders ausgeboten und verkauft werden soll, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und die Bietungstermine

auf den 28. December d. J.
auf den 3. März 1832
auf den 5. Mai 1832

angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Krug hieselbst, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der gedachten Gutsantheile an den Meistbietenden zu gewärtigen. Die Taxe ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 27. September 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Zum weitern Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten, im Löbauer Kreise belegenen adel. Grodzieznoschen Güter haben wir einen nochmaligen öffentlichen Licitations-Termin auf den 17. April c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Licitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 19. Januar 1832.

Königl. Preuß. Landschafts-Direction.

Zur fernerweiten Verpachtung des im Berendter Landraths-Kreise, 5 Meilen von Danzig und 1½ Meile von Schöneck belegenen adelichen Guts Alt-Bietz wird ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 10. April c. anberaumt. Pachtlustige und Cautionsfähige Pachtliebhaber werden ersucht, im Termin an Ort und Stelle ihre Gebote zu verlautbaren, und kann der Meistbietende bei annehmbarem Gebote des Zuschlages gewärtigt sein. Die Gutsverhältnisse und Verpachtungs-Bedingungen sind vom Unterzeichneten jederzeit zu erfahren. Alt Bukowicz, den 20. Februar 1832.

Der Landschaftsrath v. Czarlinski.

Das zum Adam v. Palubickischen Nachlasse gehörige ½ Meile von Schöneck oder 5

Meilen von Danzig belegene Fr:ischulzen-Gut in Kamerau soll im Verfolge Auftrags des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder mit dem dazu gehörigen lebenden und todten Wirthschafts-Inventario, bestellter Wintersaat, und den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf mehrere Jahre verpachtet, auch das überflüßige Inventarium, so wie der ganze Mobiliar-Nachlaß bestehend in Meubles und Hausgeräth, verschiedenen Jagdgewehren ꝛc. verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 26. März d. J. Vormittags um 9 Uhr in Kamerau anberaumt, zu welchem Pacht- und Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Bestätigung des Pachtvertrages dem genannten Königl. Oberlandes-Gerichte vorbehalten bleibt, und die Pachtbedingungen den resp. Interessenten in dem Termin werden vorgelegt werden.

Pr. Stargardt, den 17. Februar 1832.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Das hierselbst in der Danziger Straße unter der Hypotheken-Nummer 58 belegene Bürgergrundstück mit einem Hintergarten, einem Garten auf Schmechau, einem Garten auf Ranitz, einem Laufgraben, einer langen und einer kurzen Wiese auf 468 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege der Subhastation in dem auf den 13. April c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzten Termin verkauft werden, zu dem Kauflustige und gleichzeitig alle unbekannte Realgläubiger bei Vermeidung der Präclusion ihrer Ansprüche an das Grundstück und an das Kaufgeld vorgeladen werden.

Neustadt, den 24. Januar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das im hiesigen Amte, 2 Meilen von Neustadt, 2 Meilen von Putzig und 8 Meilen von Danzig belegene Erbpachts-Vorwerk Sweczin, enthaltend 34 Hufen, 16 Morgen 139 Ruthen magdeburgisch, soll im Wege der Execution vom 1. April a. c. ab, auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Termin hiezu stehet auf Mittwoch den 14. März a. c. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale an.

Pachtlustige, welche im Stande sind, die Hälfte der gebotenen Pacht im Termin sogleich baar zu deponiren, werden eingeladen, sich in demselben einzufinden.

Czechoczin, den 21. Februar 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Im Forst-Revier Mirchau sollen in diesem Frühjahr circa 65 Klafter Eichen-Borke geplättet werden. Zum Verkauf dieser Borke, nach den Umständen mit oder ohne Stamm, steht ein Lizitations-Termin auf den 17. März c. Nachmittags 2 Uhr im Forsthause Bülowo an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Mirchau, den 23. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Dittrich.

Das den Erben der verstorbenen Frau Cammerherr Freiin von Rosenberg zugehörige, im Mohrungschen Kreise, Königsberger Regierungs-Bezirks, belegene adeliche Gut Auer cum pertin. soll durch freiwilligen Verkauf veräußert werden, und es stehet hiezu ein Termin auf den 5. April d. J. in Auer an. Sollte in diesem kein annehmbares Gebot geschehen, so wird eine Verpachtung dieses Gutes beabsichtiget, die Offerten dazu Tages darauf erwartet und kann der Zuschlag gegen Deponirung einer angemessenen Caution sogleich erfolgen.

Das Gut besteht aus dem Hauptvorwerk und Bauerdorfe Auer und den Zubehörun. Wilhelmswalde, Gehl und Chmelowken, und umfaßt ein Areal von 76 Hufen, 4 Morgen 88 □Ruthen Culmisch, mit Einschluß von 26 Hufen 27 M. Waldung. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ist bereits vollständig bewirkt. Nähere Nachrichten sind in portofreien Briefen bei dem Unterzeichneten zu erfragen.

Lischnitz bei Lauenburg in Pommern, den 19. Februar 1832.

Der Landschafts-Deputirte von Weiher,
als Testaments-Vollstrecker.

In Folge eines Auftrages sollen Montag den 19. März c. zu Trutenau im Danziger-Werder, 3 daselbst belegene bäuerliche Grundstücke in 19 verschiedenen Parzellen auf Erbpacht oder auch in ihrem frühern Umfange meistbietend verkauft werden.

Die projektirten Parzellen enthalten:

von Nro. 1 bis 7. An Acker und Wiesen circa 33, 34, 36, 37, 40, 45 und 76 Morgen Magdeburgisch Flächeninhalt,

von Nro. 8 bis 11 Hofbaustellen mit 105, 155 □Ruthen und 1 bis 10 M. Ackerland.

von Nro. 12 bis 13 Ackerland zu 6 und 17 Morgen.

von Nro: 14 bis 19 Wiesen zu 16, 24, 30, 31 und 36 Morgen.

Der niedrigste Einkaufspreis ist für den Morgen 16 Rtlr. und der erbpachtliche Canon 25 Sgr. für den Morgen.

Die näheren Ankaufsbedingungen, so wie ein genaues Verzeichniß der Parzellen, sind bei mir, dem Unterzeichneten, zu ersehen.

Auswärtige schriftliche Anfragen werden Portofrei erbeten.

Elbing, den 13. Februar 1832.

Johann F. Silber.

In der Nacht zum Sonntage den 26. Februar c. ist dem Käthner Joseph Borszke aus Pierwoszin hiesigen Amtsbezirks eine schwarze Stute (7 Jahr alt, 6 Zoll hoch ohne Abzeichen, und bloß mit einem kleinen Fleischgewächs auf der linken Seite, gegen die letzte Rippe) nebst einem weißledernen Sielen einem Halfter mit Kette, und Strickzaum mit ledernen Kopfstück, gestohlen worden.

Der Dieb welcher am nächsten Morgen früh 5 Uhr das gestohlene Pferd, durch das Olivaer Thor leitete, war von der Größe eines Knaben von circa 15 Jahr, und war mit einem gelbgrünlichen boynen Ueberrock und Hut bekleidet. Auf die Entdeckung des gestohlenen Pferdes, und des Diebes, wird hiemit eine Prämie von 5 Rthlr. ausgesetzt, und sämmtliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf die Entdeckung gefälligst zu wirken, und namentlich auf einen hier unbekannten hausirenden sehr kleinen Glaser, der kürzlich bei dem Bestohlenen mit seiner einspännigen Karre einkehrte, zu vigiliren, und im Entdeckungsfalle Dieb und Pferd hier abliefern zu lassen.

Zoppot, den 1. März 1832.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Die Verlobung unserer Töchter, der Helena Mathilde mit dem Herrn Lieutenant Rodenacker auf Celbau, und der Henriette Luise mit dem Herrn Referendar und Kreis-Sekretair Eichel haben wir die Ehre hierdurch unsern entfernten Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen.

Neustadt in Westpreußen, den 26. Februar 1832.

Der Commerzien-Rath v. Weickhmann und Frau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 11. —

Danzig, den 14. März 1832.

Gesetzsammlung
Inhalts-Anzeigen vom Jahrgange 1831.
Fortsetzung. Abtheilung I.

No. 7.

No. 1287. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten April 1831, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Provinz Sachsen betreffend.

No. 8.

No. 1290. Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der, zur Abwehrung der Cholera, erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15. Juni 1831.

No. 11.

No. 1298. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Juli 1831, betreffend die den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

No. 1299. Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juli 1831, betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.

No. 1300. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juli 1831, wodurch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 28. §§. 1. und 15., wegen Zulässigkeit des Executiv-Prozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, deklarirt werden.

No. 1304. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juli 1831, betreffend die Sistirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Kontumazial-Bestimmungen und Präklusionen.

No. 12.

No. 1305. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1831, betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenenen Regulativs vom 29. Mai 1816 hinsichtlich der Luxuspferde.

No. 1306. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juli 1831 die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5. April 1831 auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend.

No. 13.

No. 1307. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. August 1831, die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten betreffend.

No. 1308. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. August 1831. über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer.

No. 14.

No. 1312. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. August 1831, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreisvermittelungs-Behörden, Provokationen sofort bei der General-Kommission anzubringen.

No. 15.

No. 1313. Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1832 — 1834. Vom 30. Oktober 1831.

No. 16.

No. 1314. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. September 1831, wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen.

No. 1315. Allerhöchste Deklaration der §§. 223. und 237. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, bezüglich auf Injurien-Sachen; d. d. den 6. Oktober 1831.

No. 1316. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Oktober 1831, die Nichtanwendbarkeit des §. 192. Tit. XII. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198. 1 a. benannten Personen des Civilstandes betreffend.

No. 1317. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1831, die Berichtigung des Legitimationspunktes in Prozessen wider Gewerkschaften betreffend.

No. 17.

No. 1319. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend.

No. 1320. Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. d. d. den 13. Oktober 1831.

No. 1321. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Oktober 1831, betreffend die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiquetten.

No. 1323. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1831, betreffend die Modalitäten der Execution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten jeden Ranges.

No. 18.

No. 1324. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober 1831, über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke.

No. 1327. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1831, wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Kourse von 5⅓ Rthlr. angenommen werden sollen.

No. 1328. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Dezember 1831, wegen verlängerten Kapital-Indults für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

No. 19.

No. 1329. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. November 1831, wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.

No. 1330. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember 1831, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Gewerbeschein-Angelegenheit.

In der von des Königs Majestät unterm 31. Oktober v. J. vollzogenen Erhebungsrolle für 18$\frac{3}{4}$ ist der in den frühern Rollen stattgefundene Unterschied zwischen groben und

feinen kurzen Waaren nicht beibehalten, vielmehr soll den Waaren welche sonst unter dem Namen grobe kurze Waaren geführt worden sind, in den Gewerbescheinen der Name Kram-Waaren gegeben werden, zu welchem sämmtliche in dem unten stehenden Verzeichnisse benannte Gegenstände gehören.

In Folge dieser Einrichtung der Erhebungsrolle, werden daher keine Gewerbescheine auf den Handel mit kurzen Waaren, oder mit groben kurzen Waaren ausgefertigt werden, vielmehr wird diesen Waaren in den Gewerbescheinen der Name Krämwaren beigelegt werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig die Königl. Landraths-Aemter und Magistrate auf, uns sofort, und spätestens in 14 Tagen die Gewerbescheine zurückzureichen, welche denselben für das laufende Jahr, zum Handel mit groben kurzen Waaren zugefertigt sind.

Wir werden diese Gewerbescheine den ergangenen Bestimmungen gemäß umfertigen und den Behörden zur weiteren Aushändigung an die Inhaber zugehen lassen.

Danzig den 8. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verzeichniß
derjenigen Waaren, welche zu den Kramwaren gerechnet werden.

Krämwaaren sind alle Waaren, gefertigt, ganz, oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayance, oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren, und sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art, feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen groblackirte Waaren; und Nadler-Waaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren, Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, (Oblaten) Englisches-Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißem Porzellan ꝛc., mit unechten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife, in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Basigeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh,

Fischbein-Spahn- und Rohr-Hüte, ohne Garnirung, Glas und unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc., überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen, und echten Steinen.

Die Qualifikation von Brunnen- und Pumpenmachern betreffend.

Das im Gewerbepolizei-Gesetze vom 7. September 1811 begründete Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher, auf welches wir durch unsre Amtsblattsverfügung vom 9. Mai 1822 (Seite 179) aufmerksam gemacht haben, ist gemäß Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. December v. J. auf die Verfertigung solcher Pumpen beschränkt worden, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhren, Strecken und andern Einrichtungen, bei deren unzuverläßigen Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen. Dagegen soll die Verfertigung von losen Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen ohne eine solche Prüfung gestattet sein.

In Folge hoher Ministerial-Verfügung vom 7. d. M. wird dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. Februar 1832.

Wolfs-Prämie betreffend.

Mit Bezug auf unsere in No. 10. des Amtsblatts pro 1817 enthaltene Bekanntmachung vom 25. Februar 1817 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf höhere Anweisung die für die Erlegung eines jungen Wolfs in der Periode vom 1. Juni bis ultimo September festgesetzte Prämie von 8 Rthlr. auf 4 Rthlr., wie für einen Reifwolf, herabgesetzt worden ist, hiernach also auch die Auszahlung von Prämien für die in dem oben benannten Zeitraume bewirkte Tödtung junger Wölfe von jetzt ab erfolgen wird.

Danzig, den 3. März 1832.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Kommission vom 21. April a. pr., in welcher die Präklusiv-Frist zur Anmeldung der Forderungen aus Frankenscheinen und Vorspannleistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig auf den letzten Tag des August Monats 1831 festgestellt worden, wird dem hierbei interessirenden Publiko hierdurch eröffnet, daß die Feststellung der Abgaben-Reste aus der freistädtischen Periode und die Abrechnung der Gegenforderungen vorgenannter Art auf dieselben, so weit gediehen ist, daß nunmehr

mit Einziehung der überschießenden Abgaben-Reste für den Danziger freistädtischen Schulden Tilgungs-Fonds, nach Abschnitt 13. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1830. in den meisten Fällen vorgegangen werden kann.

Der hiesige Magistrat ist authorisirt worden, diese überschießenden Reste, unter Leitung der untengenannten Kommission von den Debenten einzuziehen und darüber zu quittiren. Es wird demnach ein jeder Restant, unter Mittheilung einer speziellen Berechnung, aus welcher hervorgeht, was und wieviel derselbe an freistädtischen Abgaben rückständig war, wieviel davon durch Forderungen aus Frankenscheinen oder Vorspannleistungen kompensirt, wieviel darauf bereits baar bezahlt, wieviel etwa auf den Grund früherer Anträge bereits niedergeschlagen ist und welche Summe sonach als überschießender jetzt einzuziehender Abgaben-Rest verbleibt, durch den hiesigen Magistrat zur Berichtigung dieser überschießenden Restsumme unter Ansetzung eines Termins zur Zahlungsleistung aufgefordert werden. Jeder Debent hat diesen Zahlungs-Termin prompt einzuhalten, weil sonst die exekutivische Beitreibung des Restes auf den Grund eines von dem hiesigen Magistrat ausgefertigten und von der untengenannten Kommission vollzogenen Exekutions-Mandats ungesäumt erfolgen wird.

Sobald durch die Einziehung dieser Reste dem Danziger freistädtischen Schulden-Tilgungs-Fonds die nöthigen Mittel geworden sind, die Befriedigung derjenigen Gläubiger aus Frankenscheinen und Vorspannleistungen zu bewirken, welche ihre Forderungen unmittelbar bei der untengenannten Kommission angemeldet und nach Abrechnung der freistädtischen Abgaben-Reste, noch eine überschießende Forderung behalten haben, soll die Auszahlung dieser überschießenden Forderungen zu 33⅓ Prozent des Nominal-Werths baar erfolgen, wobei es jedoch den Anforderern überlassen bleibt, sich, wenn sie es vorziehen sollten, mit dem hiesigen Magistrat auf eine sofortige baare Zahlung von 20 Prozent des Nominal-Werths ihrer überschießenden Forderungen noch jetzt zu vergleichen, und zugleich bemerklich gemacht wird, daß die untengenannte Kommission der Bestätigung dieser Vergleiche nichts entgegen stellen wird. Dabei wird noch bemerkt, daß die Befriedigung eines großen Theils der Interessenten, die sich früher mit dem hiesigen Magistrat über ihre überschießende Forderungen auf 20 Prozent verglichen haben, aus den Mitteln des Magistrats nach seinem Erbieten bereits angeordnet ist.

Danzig, den 3. März 1832.

Königl. Kommission zur nachträglichen Regulirung der Forderungen aus Frankenscheinen und Vorspannleistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Vermischte Nachrichten.

Der von der 10ten Kompagnie des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments am 1. April

1815 entlassene ehemalige Grenadier Johann Mock aus Karwenbruch im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig gebürtig, dessen gegenwärtiger Stand und Aufenthalts-Ort unbekannt ist, der sich jedoch im Jahre 1818 in Rosenkranz, Kreis Stuhm, Regierungs-Bezirk Marienwerder aufgehalten haben soll, wird als Erbberechtigter zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, zufolge der Verordnung der Königlichen General-Ordens-Kommission vom 21. August 1819, hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten und zwar spätestens bis zum 6. Juni c. dem Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment seinen gegenwärtigen Stand und Aufenthalts-Ort anzuzeigen und gleichzeitig seinen Erbberechtigungs-Schein zum eisernen Kreuze sowie ein Führungs-Attest seiner jetzigen resp. Behörde einzureichen, widrigenfalls der ꝛc. Mock zu gewärtigen hat, daß er bei Vererbung des vacanten eisernen Kreuzes in seiner Reihefolge übergangen und der nächstfolgende Expectant dazu in Vorschlag gebracht werden wird. Berlin, den 5. März 1832.

v. Trützschler.

Oberstlieutenant und Kommandeur des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments.

Warnungs-Anzeige.

Ein Zimmergeselle ist wegen der, durch grobe Fahrlässigkeit beim Richten eines Gebäudes in Langenau herbeigeführten Tödtung des Tagelöhners Michael Krop und gefährlichen Beschädigung des Steinsetzers Behnert mittelst rechtskräftigen Erkenntnißes mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt und zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 17. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unter dem Namen Nehrungsche Nachbar-Ordnung bestandene Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche seit dem Jahr 1822 außer Wirksamkeit ist, soll nunmehr von Polizei wegen förmlich aufgelöst werden.

Den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche

1) ein Widerspruchsrecht gegen diese Auflösung, oder
2) eine Forderung an die genannte Sozietät

zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen und Ansprüche binnen 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, widrigenfalls späterer Widersprüche

ungeachtet die Auflösung der Sozietät bewirkt werden soll, und die etwanigen Gläubiger ihrer Ansprüche an die Sozietät als solche verlustig gehen, und an die einzelnen Mitglieder verwiesen werden sollen.

Praust, den 23. Februar 1832.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense Februar 1832.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Rauchfutter.					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	12	6	1	9	6	1	4	—	—	22	—	1	7	6	1	7	—	—	17	6	4	13	6
2	Elbing	2	4	—	1	13	—	1	1	6	—	18	—	1	11	6	1	12	6	—	11	6	2	20	—
3	Marienburg	2	4	—	1	8	6	—	29	—	—	21	—	1	7	6	1	7	6	—	15	—	3	—	—
4	Stargardt ..	2	12	4	1	11	—	1	1	8	—	23	—	1	5	8	—	—	—	—	15	—	2	15	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 11.)

No. 11.

Danzig, den 14. März 1832.

Aus jedem der im Wongrowitzer Kreise 3½ Meile von der Kreis-Stadt und 7 Meilen von der Departements-Stadt Bromberg belegenen Amts-Vorwerke Turza und Mokronos, sind 12 Etablissements gebildet worden, welche vom 1. Juli d. J. ab, zu eigenthümlichen Rechten meistbietend ausgethan werden sollen.

Es sind die Lizitations-Termine zum Verkauf der Etablissements in Turza auf den 12. April d. J. und zum Verkauf der Etablissements in Mokronos auf den 13 April d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Jachmann im Vorwerkshause zu Turza und resp. zu Mokronos angesetzt. Erwerbslustige, welche den aufgestellten Bedingungen zu genügen vermögen, und sich über die erforderlichen Mittel vollständig ausweisen können, werden zu diesen Terminen hierdurch eingeladen.

Der Flächeninhalt der zu lizitirenden Etablissements ist folgender:

A. Vom Vorwerke Turza.

das Etablissement	No. 1.	277 M.	129 □R.	Etablissement	No. 7.	101 M.	65 □R.
—	No. 2.	100 —	—	—	No. 8.	101 —	65 —
—	No. 3.	101 —	66 —	—	No. 9.	102 —	8 —
—	No. 4.	101 —	67 —	—	No.10.	102 —	45 —
—	No. 5.	101 —	66 —	—	No.11.	102 —	95 —
—	No. 6.	102 —	155 —	—	No.12.	102 —	29 —

B. Vom Vorwerk Mokronos.

das Etablissement	No. 1.	258 M.	116 □R.	Etablissement	No. 7.	92 M.	23 □R.
—	No. 2.	91 —	27 —	—	No. 8.	102 —	23 —
—	No. 3.	91 —	27 —	—	No. 9.	104 —	4 —
—	No. 4.	91 —	27 —	—	No.10.	104 —	109 —
—	No. 5.	91 —	50 —	—	No.11.	102 —	116 —
—	No. 6.	86 —	29 —	—	No.12.	100 —	41 —

Der Acker gehört größtentheils zur 3ten und 4ten Klasse und befindet sich in guter Cultur.

Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangsteuer, wird an Domainen-Zins entrichtet.

zu A.

vom Etablissement No. 1. 50 Rthlr.
— No. 2. 24 — 11 sgr.
— No. 3. 21 — 19 —
— No. 4. 21 — 5 —
— No. 5. 21 — 19 —
— No. 6. 21 — 20 —
vom Etablissement No. 7. 20 Rthlr. 3 sgr.
— No. 8. 20 — 17 —
— No. 9. 20 — 18 —
— No.10. 22 — 25 —
— No.11. 21 — 29 —
— No.12. 21 — 22 —

zu B.

vom Etablissement No. 1. 40 Rthlr.
— No. 2. 24 — 17 sgr
— No. 3. 21 — 10 —
— No. 4. 21 — 6 —
— No. 5. 20 — 2 —
— No. 6. 18 — 7 —
vom Etablissement No. 7. 17 Rthlr. 29 sgr.
— No. 8. 17 — 26 —
— No. 9. 18 — 3 —
— No.10. 16 — 29 —
— No.11. 16 — 13 —
— No.12. 18 — 6 —

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird beträgt:

zu A.

vom Etablissement No. 1. 620 Rthlr.
— No. 2. 48 — 22 sgr.
— No. 3. 43 — 8 —
— No. 4. 42 — 10 —
— No. 5. 43 — 8 —
— No. 6. 43 — 10 —
vom Etablissement No. 7. 40 Rthlr. 6 sgr.
— No. 8. 41 — 4 —
— No. 9. 41 — 6 —
— No. 10. 45 — 20 —
— No. 11. 43 — 28 —
— No. 12. 43 — 14 —

zu B.

vom Etablissement No. 1. 500 Rthlr.
— No. 2. 49 — 4 sgr.
— No. 3. 42 — 20 —
— No. 4. 42 — 12 —
— No. 5. 40 — 4 —
— No. 6. 36 — 14 —
vom Etablissement No. 7. 35 Rthlr 28 sgr.
— No. 8 35 — 22 —
— No. 9. 36 — 6 —
— No.10. 33 — 28 —
— No.11. 32 — 26 —
— No.12. 36 — 12 —

Außerdem durch die Lizitation zu ermittelnden Kaufgelde muß der Werth der Inventarienſaaten und Beſtellungskoſten bezahlt werden. Daſſelbe gilt von dem Werthe derjenigen Gebäude, welche mit den Etabliſſements auf welchen ſie ſtehen, veräußert, und die bei der Lizitation ſammt ihrem Werthe beſonders angezeigt werden ſollen.

Die Erwerber der Etabliſſements ſind verpflichtet dieſelben innerhalb eines Jahres mit dem erforderlichen Wohnhauſe, einer Scheune und einem Stalle in der dazu beſtimmten Hoflage bei Verluſt des Eigenthums-Rechts auf das Grundſtück und allen dafür an Fiscus geleiſteten Zahlungen oder gemachten Verwendungen zu bebauen.

Zur Sicherheit der Gebote und ſtatt beſonderer Caution muß von den Erwerbern der Etabliſſements und des Vorwerks, ſogleich im Lizitations-Termin der einjährige Domainen-Zins und die Grundſteuer, auch die Hälfte des Kaufgeldes entrichtet, die andere Hälfte und der Werth der Inventarien-Saaten, ſo wie der etwanigen Ueberſaaten, aber bei der Uebergabe, welche gegen den 1. Juli c. ſtatt finden wird, vollſtändig eingezahlt werden, widrigenfalls die Uebergabe verweigert wird, das ſtatt Kaution eingezahlte dem Königl. Fiskus verfällt, und das betreffende Grundſtück anderweitig ausgeboten wird.

Der Meiſtbietende bleibt an ſein Gebot gebunden. Nachgebote ſollen, ſobald das Minimum des Kaufgeldes erreicht worden iſt, nicht angenommen werden. Gleichfalls ſollen in demſelben Termin mehrere entbehrliche Wohn- und Wirthſchaftsgebäude gegen gleich baare Bezahlung meiſtbietend verkauft werden, welche in längſtens 3 Monaten abgebrochen, und die Stellen geebnet ſein müſſen. Der Acquirent des Etabliſſements No. 1. in Turza erhält auch die Propination, muß aber dafür das Kapital des Gebäudes und Betriebwerths derſelben zahlen, ſo wie auch den nach dem bisher ſtattgefundenen Verlagsdebit für jeden Krug zu ermittelnden und feſtzuſtellenden Verlagszins ſo lange entrichten, bis die Verlagspflichtigen Krüge den Verlag abgelöſt und den Verlagszins ſelbſt übernommen haben.

Die dieſen Veräußerungen zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen, können auf der hieſigen Domainen Regiſtratur täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage eingeſehen werden.

Bromberg den 17. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſterii werden die Domainen-Güther Weedern und Szodehnen circa ½ Meile von der Kreis-Stadt Darkehmen und von den Handelsſtädten Inſterburg, Tilſit und Königsberg reſp. 3. 11 und 16 Meilen entlegen, und zwar jedes für ſich, beide aber im Ganzen, mit ſämmtlichen Gebäuden und dem eiſernen

)(

Inventario an Vieh, Wirthschafts- und Ackergeräth, so wie mit den Aussaaten, Feld- und Gartenzäunen und Feuer-Löschgeräthschaften; das Domainen-Guth Weedern auch noch außerdem mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit nebst diesfälliger vollständigen Einrichtung, hiermit von Trinitatis 1832 ab, zum Verkauf ausgeboten.

Der Flächeninhalt beträgt bei Weedern:

915	Morgen	150	Ruthen	Acker, mit ungefähr $\frac{1}{3}$ zur 2ten, $\frac{1}{3}$ zur 3ten und $\frac{1}{3}$ zur 4ten Klasse.
23	—	102	—	Gärten.
480	—	54	—	Wiesen, zum Theil zur 3ten größtentheils zur 4ten Klasse gehörig.
753	—	115	—	Weide, zum Theil 2ter größtentheils 4ter Klasse
44	—	99	—	Roßgärten.
165	—	26	—	Brücher, Teiche, Unland, Hof- und Baustellen, Landstraßen, Triften und Gräben.
2383	Morgen	6	Ruthen	in Summa nach preuß. Maaße.

Bei Szodehnen

948	Morgen	94	Ruthen	Acker, mit ungefähr $\frac{1}{3}$ zur 2ten, $\frac{1}{3}$ zur 3ten, und $\frac{1}{3}$ zur 4ten Klasse.
20	—	5	—	Gärten.
682	—	39	—	Wiesen, theils zur 2ten hauptsächlich zur 4ten Klasse gehörig.
511	—	102	—	Weide, mit $\frac{2}{3}$ zu den ersten 3 Klassen und mit $\frac{1}{3}$ zur 4ten Klasse.
34	—	28	—	Roßgärten.
70	—	54	—	Brücher, Teiche, Unland, Hof- und Baustellen, Landstraßen, Wege Triften, und Gräben.
2266	Morgen	142	Ruthen,	in Summa nach preuß. Maaße.

Im Fall des reinen Verkaufs beträgt:

a. Bei Weedern. Das Kaufgeld incl. Inventarien Werth: 18569 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . . 148 — = — = —

b. Bei Szodehnen. Das Kaufgeld incl. Inventarien-Werth 18520 Rthlr. 24 Sgr 1 Pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . . 159 — = — = —

und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses:

a. Bei Weedern. Das Kaufgeld incl. Inventarien-Werth 12377 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . 148 — " — " —
und einem Domainen-Zinse von . . . . 344 — " — " —
b. Bei Szodehnen. Das Kaufgeld incl. Inventarien-Werth 10942 Rthlr. 24 Sgr. 1 Pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . 159 — " — " —
und einen Domainen-Zins von . . . . 421 — " — " —

Der Lizitations-Termin, in welchem von den Lizitanten vollständige, dem Gegenstande entsprechende Sicherheit nachgewiesen werden muß, und ohne welche Niemand zum Bott gelassen werden wird, ist auf den 11. April 1832 im hiesigen Konferenz-Hause anberaumt, und können die nähern Veräußerungs-Bedingungen so wie der Veräußerungsplan vorher zu jeder Zeit in der Regierungs-Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 19. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainen-Gut Angerburg, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium an Saaten, Vieh und Brau- und Brennerei-Geräthen und mit allen bisher dabei benutzten Gebäuden und Grundstücken, letztere im Gesammt-Flächeninhalt von 1726 Morgen, 73 □Ruthen Magdeburgisch, als namentlich: 696 Morgen 23 □Ruthen Acker, 506 Morgen 21 □Ruthen Wiesen, und 374 Morgen 23 □Ruthen Wald ꝛc, soll in dem dazu auf den 16. April c. im Büreau des Landraths-Amts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Herr Landrath v. Köller in Angerburg und der Departements-Rath Herr Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen, und sollen die Bedingungen wegen Zahlung der Kaufgelder so erleichternd gestellt werden, als es sich mit der Sicherheit des Fiskus für die Erfüllung des Kaufkontrakts vereinigen läßt.

Gumbinnen, den 22. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lyck belegene Domainengut Lyck, nebst dem Vorwerk Neuendorf, soll mit allen dazu gehörigen Grundstücken und [illegible]

wie mit der der Domaine Lyck zustehenden Brau- und Brennereiberechtigung, auch mit dem gesammten, dabei befindlichen Königl. Inventarium an Saaten, Vieh, Brau- und Brennereigeräthen ꝛc., insgesammt oder getrennt, je nachdem sich annehmliche Käufer finden werden, öffentlich meistbietend verkauft werden, und haben wir dazu Termin auf den 9. (Neunten) April d. J. im Büreau des Landraths-Amts in Lyck vor dem Departements-Rath angesetzt. Das Gut Lyck hat 895 Morgen, 114 □Ruthen Acker, 668 Morgen 108 □Ruthen Wiesen, 1071 Morgen 154 □Ruthen Weideländereien, und mit Gärten, Hof- und Baustellen, Straßen ꝛc einen Gesammt Flächen-Inhalt von 2768 Morgen, 162 □Ruthen Magdeburgisch; das Vorwerk Neuendorf hat 688 Morgen 39 □Ruthen Acker, 512 Morgen 168 □Ruthen Wiesen und 89 Morgen 36 □Ruthen Weideländereien, somit einen Gesammt Flächeninhalt von 1290 Morgen 63 □Ruthen Magdeburgisch.

Der Domainen-Intendant Stechern in Lyck und der Departements-Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden auf Verlangen die näheren Nachrichten über die Bestandtheile der Güter und über die Kaufbedingungen mittheilen und wird nur noch bemerkt, daß die Bedingung wegen Zahlung der Kaufgelder so erleichternd gestellt werden soll, als es sich mit der Sicherheit des Fiskus vereinigen läßt.

Gumbinnen, den 21. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll in termino den 29. d. M. Vormittags um 9 Uhr, das zum Ignatz v. Rautenberg Klinskischen Nachlasse gehörende Mobiliar-Vermögen, bestehend in verschiedenen Meubles und Hausgeräth, Kupfer, Zinn und Blech-Geschirren in Boneczek verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern bekannt gemacht wird.

Preuß. Stargardt, den 2. März 1832.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

Es sollen in termino den 31. März d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Kreis-Justiz-Commission im Wege der Exekution abgepfändete 74 Stück veredelte Mutterschaafe, 15 Stück Hammel und 31 Stück Zeitschaafe gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern bekannt gemacht wird.

Preuß. Stargardt, den 24. Februar 1832.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

In Folge höheren Auftrages wird zur Veräußerung oder Vererbpachtung einer, im Revier Darßlub, Belauf Piaßnitz belegenen Forstfläche ad. 223 Morgen, 43 □Ruthen Preuß., entweder im Ganzen, oder in Parcellen, ein abermaliger Lizitations-Termin anberaumt, da in dem Ersteren nur unannehmbare Gebote gemacht worden sind. Derselbe wird am Sonnabende den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Herrn Oberförster Bohlen zu Darßlub abgehalten werden.

Erwerbslustige, welche im Termin genügende Sicherheit nachweisen können, werden zu demselben hiemit eingeladen. Die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 3. März 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Die im Weichselstrom gegen dem Dorfe Fürstenwerder belegene Riesenortsche Kampe welche 3 Hufen 6 Morgen, 43 □Ruthen Preuß., Strauch und 1 Hufe 5 Morgen 54 □Ruthen Ackerland enthält, wird mit dem Ende d. J. pachtlos.

Zur anderweiten Verpachtung dieser Kampe auf 6 Jahre ist ein Lizitations-Termin auf den 17. April d. J. 3 Uhr Nachmittags hier anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Der Meistbietende hat den Zuschlag nach erfolgter hoher Genehmigung zu gewärtigen.

Tiegenhof, den 19. Februar 1832.

Königl. Domainen-Intendantur.

Zu den Pillauer Hafen-Bauten sollen im Wege der Lizitation nachstehende Materialien beschaft werden:

1) 500 Schock Faschienen aus Weiden oder Pappeln- Birken- oder Fichten- und Tannen-Reisern bestehend, welche die ganze Länge der Faschinen von 10 Fuß haben, und dreimal gebunden sein müßen, nicht über ein Zoll stark sein, und wenn sie stark mit einer Leine zusammen gezogen werden, noch 8 Zoll im Durchmesser halten.
2) 1000 Schock biegsamste Bindeweiden circa 5 Fuß lang.
3) 1500 Stück Luntpfähle aus geradem Fichtenholz gespalten, ohne Aeste, 2½ Zoll stark, 6 Fuß lang, etwas geglättet und an einer Seite zugespitzt.
4) 1500 Stück Zaunpfähle, wie die vorigen zu liefern, 4 Fuß lang, an einem Ende zugespitzt.

5) 750 Stück eichene Caißonspfähle 8 bis 10 Fuß lang und 6 Zoll ſtark.

Die Materialien müßen bei erſtem offenen Waſſer geliefert werden.

6. 300 Achtel große geſprengte Feldſteine mindeſtens 8 Cubik Fuß groß, welche ſucceſſive im Monat Mai, Juni, und Juli zu liefern ſind.

Der Ausbietungs-Termin ſteht auf den 23. März d. J. Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer Magiſterſtraße No. 3 an, und können die Bedingungen daſelbſt jeden Vor- und Nachmittag eingeſehen werden.

Königsberg, den 21. Februar 1832.

Vorſteher-Amt der Kaufmannſchaft.

Höherer Anordnung zufolge ſollen wegen rückſtändiger Abgaben folgende zum Erbpachts-Vorwerk Gemlitz gehörige Ländereien, als:

a) ein Stück genannt Hofacker von pptr. 27 Morgen
b) = = im Mühlenfelde = = 4 =
c) = = = Wulfswinkel = = 13 =
d) = = = Solbrecht = = 20 = und
e) = = = Roßgarten = = 9 =

auf 1 bis 3 Jahre meiſtbietend verpachtet werden.

Terminus Licitationis zu dieſer Verpachtung im Ganzen oder auch in einzelnen Stücken ſteht im Schulzen-Hofe zu Gemlitz auf Sonnabend den 31. März a. c. von Vormittags 10 Uhr ab an, und es hat der Meiſtbietende ſobald er für ſein Gebot die gehörige Caution zu leiſten im Stande iſt, den Zuſchlag unter Vorbehalt der ſchleunigſt einzuholenden höheren Genehmigung zu gewärtigen.

Dirſchau, den 9. März 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 12. —

Danzig, den 21. März 1832.

Gesetzsammlung
Inhalts-Anzeigen vom Jahrgange 1831.
Fortsetzung. Abtheilung II.

No. 7.

No. 1288. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem betreffend. Vom 17. Mai 1831.

No. 1289. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale. Vom 17. Mai 1831.

No. 9.

No. 1291. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1831., die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

No. 1292. Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist. Vom 6. Mai 1831.

No. 1293. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Mai 1831, das Armenrecht in den Rheinprovinzen betreffend.

No. 1294. Verordnung, den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend. Vom 6. Juni 1831.

No. 10.

No. 1295. Ratifikations-Urkunde der am 31. März 1831 zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, und auf die Schiffahrt dieses Flus-

ses sich beziehenden Ordnung. Vom 19. Mai 1831.

No. 1296. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. Vom 31. März 1831.

No. 1297. Tarif für die Abgaben beim Waaren-Transporte auf dem Rheine. Vom 5. Juli 1831.

No. 11.

No. 1302. Diesseitige Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824 zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen. Vom 28. Juli 1831.

No. 12.

No. 1303. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 16. April 1831.

No. 1304. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1831, wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehentverfassung, so wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte.

No. 13.

No. 1309. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1831, wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Kourant.

No. 14.

No. 1310. Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung der Artikel 3. und 7. des Staatsvertrages vom 11. Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10. August 1831.

No. 1311. Erklärung über die Fortdauer und resp. Modifikation der, am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1. Oktober 1828 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 22. August 1831.

No. 17.

No. 1318. Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und

Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits. Vom 25. August 1831.

No. 1322. Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend. d. d. den 30. Oktober 1831.

No. 18.

No. 1325. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. November 1831, das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend.

No. 1326. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. November 1831, wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Neumark.

Gesetzsammlung
Inhalts-Anzeigen vom Jahrgange 1832.

No. 4.

No. 1341. Die Stelle einer mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention vertretende Ministerial-Erklärung, vom 7. Oktober 1828.

No. 1342. Die Stelle einer mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention vertretende Ministerial-Erklärung. d. d. Berlin, den 12. Januar 1830.

No. 5.

No. 1343. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Februar 1832, enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

No. 6.

No. 1344. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten.

No. 1345. Deklaration des §. 30. des Gewerbe-Steuergesetzes vom 2. November 1810 d. d. den 19. Februar 1832.

No. 1346. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Februar 1832, womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 publicirt wird.

Berichtigung.

In der durch das 10te Stück des Amtsblatts bekannt gemachten neuen Instruktion über das im Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren und in deren Beilage, bedürfen folgende Stellen der nachstehenden Berichtigung

Seite 82 §. 3. vorletzte Zeile, statt sollten l. „sollte.„
- „ „ §. 4. Uebersicht, statt bei Annäherung, l. „bei größerer Annäherung."
- 86 §. 13. letzte Zeile statt Andordnung l. „Anordnungen."
- 90. §. 21. No. 4. vorletzte Zeile, statt nach, l. „oder nach."
- 91. §. 22. oben hinter „darüber" ist „noch" wegzustreichen.
- 92. §. 24. Ueberschrift, statt Schiffahrt l. „Flußschiffahrt."
- 94. §. 30. statt an den Grenzen l. „an der Grenze."
- 95. Zeile 5 von unten ist „auf" wegzustreichen.
- 97. Zeile 9 von oben statt eingerieben l. „übersirichen."

und haben hiernach diejenigen Behörden welchen besondere Abdrücke zugefertigt sind, solche gleichfalls zu berichtigen. Danzig, den 13. März 1832.

Die unter dem Namen Nehrungsche Nachbar-Ordnung bestandene Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche seit dem Jahr 1822 außer Wirksamkeit ist, soll nunmehr von Polizei wegen förmlich aufgelöst werden.

Den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche

1) ein Widerspruchsrecht gegen diese Auflösung, oder

2) eine Forderung an die genannte Sozietät

zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen und Ansprüche binnen 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, widrigenfalls späterer Widersprüche ungeachtet die Auflösung der Sozietät bewirkt werden soll, und die etwanigen Gläubiger ihrer Ansprüche an die Sozietät als solche verlustig gehen, und an die einzelnen Mitglieder verwiesen werden sollen.

Praust, den 23. Februar 1832.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Personal-Chronik

Der bisherige Direktor der hiesigen St. Petri-Schule, Herr Dr. Friedrich Höpfner, ist zum Regierungs-Schul-Rath bei dem unterzeichneten Collegio ernannt, und in dieser Eigenschaft heute vereidigt worden. Danzig, den 5. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 12.)

No. 12.

Danzig, den 21. März 1832.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lyck belegene Domainengut Lyck, nebst dem Vorwerk Neuendorf, soll mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, so wie mit der der Domaine Lyck zustehenden Brau- und Brennereiberechtigung, auch mit dem gesammten, dabei befindlichen Königl. Inventarium an Saaten, Vieh, Brau- und Brennereigeräthen ꝛc., insgesammt oder getrennt, je nachdem sich annehmliche Käufer finden werden, öffentlich meistbietend verkauft werden, und haben wir dazu Termin auf den 9. (Neunten) April d. J. im Büreau des Landraths-Amts in Lyck vor dem Departements-Rath angesetzt. Das Gut Lyck hat 895 Morgen, 114 □Ruthen Acker, 668 Morgen 108 □Ruthen Wiesen, 1071 Morgen 154 □Ruthen Weideländereien, und mit Gärten, Hof- und Baustellen, Straßen ꝛc einen Gesammt Flächen-Inhalt von 2768 Morgen, 162 □Ruthen Magdeburgisch; das Vorwerk Neuendorf hat 688 Morgen 39 □Ruthen Acker, 512 Morgen 168 □Ruthen Wiesen und 89 Morgen 36 □Ruthen Weideländereien, somit einen Gesammt-Flächeninhalt von 1290 Morgen 63 □Ruthen Magdeburgisch.

Der Domainen-Intendant Stechern in Lyck und der Departements-Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden auf Verlangen die näheren Nachrichten über die Bestandtheile der Güter und über die Kaufbedingungen mittheilen und wird nur noch bemerkt, daß die Bedingung wegen Zahlung der Kaufgelder so erleichternd gestellt werden soll, als es sich mit der Sicherheit des Fiskus vereinigen läßt.

Gumbinnen, den 21. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii werden die Domainen-Güther Weedern und Szodehnen circa ½ Meile von der Kreis-Stadt Darkehmen und von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg resp. 3. 11 und 16 Meilen entlegen, und zwar jedes für sich, beide aber im Ganzen, mit sämmtlichen Gebäuden und dem eisernen

Inventario an Vieh, Wirthschafts- und Ackergeräth, so wie mit den Aussaaten, Feld- und Gartenzäunen und Feuer-Löschgeräthschaften; das Domainen-Guth Weedern auch noch außerdem mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit nebst diesfälliger vollständigen Einrichtung, hiermit von Trinitatis 1832 ab, zum Verkauf ausgeboten.

Der Flächeninhalt beträgt bei Weedern

915	Morgen	150	Ruthen	Acker, mit ungefähr ⅓ zur 2ten, ⅓ zur 3ten und ⅓ zur 4ten Klasse.
23	—	102	—	Gärten.
480	—	54	—	Wiesen, zum Theil zur 3ten größtentheils zur 4ten Klasse gehörig.
753	—	115	—	Weide, zum Theil 2ter größtentheils 4ter Klasse.
44	—	99	—	Roßgärten.
165	—	26	—	Brücher, Teiche, Unland, Hof- und Baustellen, Landstraßen, Triften und Gräben.
2383	Morgen	6	Ruthen	in Summa nach preuß. Maaße.

Bei Szodehnen

948	Morgen	94	Ruthen	Acker, mit ungefähr ⅓ zur 2ten, ⅓ zur 3ten, und ⅓ zur 4ten Klasse.
20	—	5	—	Gärten.
682	—	39	—	Wiesen, theils zur 2ten hauptsächlich zur 4ten Klasse gehörig.
511	—	102	—	Weide, mit ⅓ zu den ersten 3 Klassen und mit ⅓ zur 4ten Klasse.
34	—	28	—	Roßgärten.
70	—	54	—	Brücher, Teiche, Unland, Hof- und Baustellen, Landstraßen, Wege Triften, und Gräben.
2266	Morgen	142	Ruthen,	in Summa nach preuß. Maaße.

Im Fall des reinen Verkaufs beträgt:

a. Bei Weedern. Das Kaufgeld incl. Inventarien Werth: 18569 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . 148 — — — — —

b. Bei Szodehnen. Das Kaufgeld incl. Inventarien-Werth 18520 Rthlr. 24 Sgr 1 Pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . 159 — — — — —

und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses

a. Bei Weedern. Das Kaufgeld incl. Inventarien-Werth 12377 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . 148 — „ — „ —
und einem Domainen-Zinse von . . . . 344 — „ — „ —

b. Bei Szodehnen. Das Kaufgeld incl. Inventarien-Werth 10942 Rthlr. 24 Sgr. 1 Pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . 159 — „ — „ —
und einen Domainen-Zins von . . . . 421 — „ — „ —

Der Lizitations-Termin, in welchem von den Lizitanten vollständige, dem Gegenstande entsprechende Sicherheit nachgewiesen werden muß, und ohne welche Niemand zum Bott gelassen werden wird, ist auf den 11. April 1832 im hiesigen Konferenz-Hause anberaumt, und können die nähern Veräußerungs-Bedingungen so wie der Veräußerungsplan vorher zu jeder Zeit in der Regierungs-Finanz-Registratur eingesehen werden.

Gumbinnen, den 19. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainen-Gut Angerburg, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium an Saaten, Vieh und Brau- und Brennerei-Geräthen und mit allen bisher dabei benutzten Gebäuden und Grundstücken, letztere im Gesammt-Flächeninhalt von 1726 Morgen, 73 □Ruthen Magdeburgisch, als namentlich: 696 Morgen 23 □Ruthen Acker, 506 Morgen 21 □Ruthen Wiesen, und 374 Morgen 23 □Ruthen Wald ꝛc, soll in dem dazu auf den 16. April c. im Büreau des Landraths-Amts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Herr Landrath v. Köller in Angerburg und der Departements-Rath Herr Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen, und sollen die Bedingungen wegen Zahlung der Kaufgelder so erleichternd gestellt werden, als es sich mit der Sicherheit des Fiskus für die Erfüllung des Kaufkontrakts vereinigen läßt.

Gumbinnen, den 22. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

)(

Zum weitern Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten, im Löbauer Kreise belegenen adel. Grodziecznoschen Güter haben wir einen nochmaligen öffentlichen Licitations-Termin auf den 17. April c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Licitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 19. Januar 1832.

Königl. Preuß. Landschafts-Direction.

Zur fernerweiten Verpachtung des im Berendter Landraths-Kreise, 5 Meilen von Danzig und 1½ Meile von Schöneck belegenen adelichen Guts Alt-Bietz wird ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 10. April c. anberaumt. Pachtlustige und Cautionsfähige Pachtliebhaber werden ersucht, im Termin an Ort und Stelle ihre Gebote zu verlautbaren, und kann der Meistbietende bei annehmbarem Gebote des Zuschlages gewärtigt sein. Die Gutsverhältnisse und Verpachtungs-Bedingungen sind vom Unterzeichneten jederzeit zu erfahren. Alt Bukowicz, den 20. Februar 1832.

Der Landschaftsrath v. Czarlinski.

Die im Weichselstrom gegen dem Dorfe Fürstenwerder belegene Niesenortsche Kampe welche 3 Hufen 6 Morgen, 43 □Ruthen Preuß., Strauch und 1 Hufe 5 Morgen 54 □Ruthen Ackerland enthält, wird mit dem Ende d. J. pachtlos.

Zur anderweiten Verpachtung dieser Kampe auf 6 Jahre ist ein Lizitations-Termin auf den 17. April d. J. 3 Uhr Nachmittags hier anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Der Meistbietende hat den Zuschlag nach erfolgter hoher Genehmigung zu gewärtigen.

Tiegenhof, den 19. Februar 1832.

Königl. Domainen-Intendantur.

In Folge höheren Auftrages wird zur Veräußerung oder Vererbpachtung einer, im Revier Darßlub, Belauf Piaßnitz belegenen Forstfläche ad. 223 Morgen, 43 □Ruthen Preuß., entweder im Ganzen, oder in Parcellen, ein abermaliger Lizitations-Termin anberaumt,

da in dem Ersteren nur unannehmbare Gebote gemacht worden sind. Derselbe wird am Sonnabende den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Herrn Oberförster Bohlen zu Darßlub abgehalten werden.

Erwerbslustige, welche im Termin genügende Sicherheit nachweisen können, werden zu demselben hiemit eingeladen. Die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 3. März 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Der auf 198 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf. excl. des freien Bauholzes und der Hand- und Spanndienste veranschlagte Reparaturbau der Kirche zu Kielau hiesigen Amts, soll im Auftrage der Königl. Regierung vor hiesigem Amte im Termin Dienstag den 3. April c. Vormittags von 10 — 12 Uhr an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Zoppot, den 10. März 1832.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Im Auftrage der Königl. Regierung soll die Instandsetzung des Pfarrhauses zu Quaßin und der zur Pfarrei gehörigen Hof- und Gartenzäune, excl. freiem Holze und der freien Hand- und Spanndienste auf 202 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf. veranschlagt, im Termin Dienstag den 3. April c. Vormittags 9 bis 12 Uhr vor hiesigem Amt an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Zoppot, den 10. März 1832.

Königl. Domainen-Intendantu Brück.

Der Amtmann Würtz zu Stargardt beabsichtigt das ihm von der Königk Regierung zu Danzig in Zeitpacht überlassene Verlagsrecht mit Bier und Brandtwein nachstehender Krüge:

1) Des Kruges zu Bobau,
2) = = = Bukowitz,
3) = = = Dombrowken,
4) = = = Ponczau,
5) des Unterkruges zu Stargardt,
6) des Kruges zu Wysocka,
7) = = = Wollenthal,
8) = = = Zellgoscz,

an den Meistbietenden in Afterpacht zu geben. Im Auftrage desselben habe ich zu diesem Zwecke einen Licitations-Termin auf den 4. April Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftslokal anberaumt und lade ich die Pachtlustigen ein, in diesem Termine ihre Gebote vor mir abzugeben.

Pr. Stargardt, den 9. März 1832.

Der Kreis-Justiz-Rath Martins.

Zu den Pillauer Hafen-Bauten sollen im Wege der Lizitation nachstehende Materialien beschaft werden:

1) 500 Schock Faschienen aus Weiden oder Pappeln- Birken- oder Fichten- und Tannen-Reisern bestehend, welche die ganze Länge der Faschinen von 10 Fuß haben, und dreimal gebunden sein müßen, nicht über ein Zoll stark sein, und wenn sie stark mit einer Leine zusammen gezogen werden, noch 8 Zoll im Durchmesser halten.

2) 1000 Schock biegsamste Bindeweiden circa 5 Fuß lang.

3) 1500 Stück Luntpfähle aus geradem Fichtenholz gespalten, ohne Aeste, 2½ Zoll stark, 6 Fuß lang, etwas geglättet und an einer Seite zugespitzt.

4) 1500 Stück Zaunpfähle, wie die vorigen zu liefern, 4 Fuß lang, an einem Ende zugespitzt.

5) 750 Stück eichene Caißonspfähle 8 bis 10 Fuß lang und 6 Zoll stark.

Die Materialien müßen bei erstem offenen Wasser geliefert werden.

6. 300 Achtel große gesprengte Feldsteine mindestens 8 Cubik Fuß groß, welche successive im Monat Mai, Juni, und Juli zu liefern sind.

Der Ausbietungs-Termin steht auf den 23. März d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer Magisterstraße No. 3 an, und können die Bedingungen daselbst jeden Vor- und Nachmittag eingesehen werden.

Königsberg, den 21. Februar 1832.

Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Die Bernstein-Gräberei in dem Forstbelaufe Sianowskahutta und in dem Prokauer Gesträuch des Forstbelaufs Kossowo soll vom 1. Mai d. J. anderweit ab, auf 1 bis 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht der Termin auf den 17. April d. J. im Forsthause zu Bülowo bei Carthaus an. Zum Gebot wird nur zugelassen, wer hinlängliche Sicherheit nachweisen kann, der Zuschlag geschieht mit Vorbehalt

höherer Genehmigung und die Pacht muß alljährlich pränumerando entrichtet werden.

Die Bekanntmachung der übrigen Bedingungen wird im Termin erfolgen.

Mirchau, den 12. März 1832.

Der Königl. Oberförster Dittrich.

Zur Verpachtung einer Hufe Land, und 7½ Morgen Wiesen, der Kirche zu Praust, und 19 Morgen Wiesen, der Pfarre daselbst gehörig, auf den Woyannowschen Vierteln belegen, stehet Termin im Pfarrhause zu Praust, auf den 29. März Vormittags 10 Uhr an, wo Pachtlustige sich einzustellen ersucht werden.

Praust, den 6. März 1832.

Das Kirchen Collegium.

Nachbenannte mit Ende Dezember 1832 pachtlos werdende Fischereien als;

1) Die Fischerei im Bruchwasser zu Stobbendorf und zwar: a. in den Grenzen des Wiens und Neimer. b. im großen Bruch von der Kampe des Lindenau bis zum Rohrplan des Krause. c. zwischen den im kleinen Bruch belegenen Kampen, jedoch mit Ausschluß des Bruchkolks welche der Fischer Peter Rautenberg zu Stobbendorf in Pacht hat.
2) Die Fischerei auf dem halben Weichselstrom vorlängst dem Baarenhoffschen Gebiet welche der Andreas Schwerz in Pacht hat.
3) Die Fischerei in der Bärwaldschen Laache bis zur Grenze des Scharpauschen Gebiets welche der Jakob Wiebe und Johann Schmidt in Pacht hat.
4) Die Fischerei in den Binnenflüssen des Scharpauschen Gebiets und zwar in der großen und kleinen Lienau, der Binnen-Laache zwischen Altebabke und Beiersherst, dem Lienhäschen und der Krauß und Schloßlaache, welche der Johann Schmidt und Gottfried Staniger gepachtet haben.
5) Die Fischerei auf dem halben Weichselstrom vorlängst dem Scharpauschen Gebiet, von Kalteherberg ab bis Grenzdorf, ferner im Tiegefluß von Krugsitz ab bis zum Ausfluß ins Haf auf der linken Hälfte und im Hungegraben und Lienau welche der Gottlieb Wunderlich in Pacht hat.

werden am 9. April c. zur Zeitpacht auf anderweite 6 Jahre vom 1. Januar 1833 ab hier öffentlich ausgeboten werden.

Pachtlustige werden zu diesem Termin hierdurch mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden nach erfolgter hoher Genehmigung ertheilt werden wird.

Intendantur Tiegenhof, den 14. Februar 1832.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. ist dem Erbpachtsbesitzer Herrn Jakob v. Grubba zu Hochredlau. ein schwarz und weiß gefleckter Ochse, 6 Jahre alt, mittler Größe, aus dem Stalle gestohlen worden. Der v. Grubba hat demjenigen der ihn zu seinem Eigenthume verhilft und den Dieb entdeckt, eine Prämie von 5 Rthlr. zugesichert.

Zoppot, den 8. März 1835.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Anzeige für Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen ꝛc.

Da jetzt die mehrsten der größern Destillateurs, um ihre Brantweine und Liqueure schön und dabei billig herzustellen; dieselben nicht mehr über die Blase gehen lassen, sondern auf kaltem Wege zusammensetzen, so habe ich es mir angelegen sein lassen, eine sehr ausführliche Anweisung auszuarbeiten, nach welcher jedermann im Stande ist, seine doppelten Brantweine (Aquavite) und Liqueure, ohne die geringste Kenntniß von der Destillation oder von den Brantweinen überhaupt zu haben, sich selbst durch Anwendung von ätherischen Oelen und Extrakten, in jedem Lokal ohne Destillation von einem Quart an, bis zu jeder beliebigen Quantität, eben so schön und bedeutend billiger herzustellen, als dies nur immer mit Benutzung einer Destillirblase möglich ist. Der Preis der doppelten Brantweine stellt sich, nach dieser Methode angefertigt, auf etwa 4 Sgr., der Liqueure auf circa 9 Sgr. Dieser Anweisung ist zugleich die Bereitung des Rums nach den neusten Grundsätzen, so wie die einfachste und zweckmäßigste Reinigung des rohen Brantweins vom Fusel beigefügt.

Alle meine Angaben beruhen nicht auf spitzfindigen Theorieen oder Rezeptenkrämereien, sondern auf einer reell begründeten langjährigen Erfahrung, wovon sich jedermann überzeugen wird, der von meiner Offerte Gebrauch machen sollte.

Den Preis für die quäst. Anweisung habe ich auf 3 Rthlr. Preuß. Courant franco an die Addresse von C. A. Steinert & Comp. hierselbst, einzusenden gestellt.

Berlin, im Monat März 1832.

C. A. Steinert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 13. —

Danzig, den 28. März 1832.

Gesetzsammlung
No. 7.

No. 1347. Königl. Preußische Militair-Kirchen-Ordnung, vom 12. Februar 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Ernennung der Censoren für die in Danzig erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen, so wie für die belletristischen Schriften betreffend.

In Stelle des verstorbenen Herrn Consistorial-Rath Dr. Gernhard ist der Herr Consistorial-Rath und Superintendent Bresler zu Danzig zum Censor der daselbst erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen Schriften, und in Stelle des nach Königsberg in Pr. versetzten Herrn Regierungs-Schulraths Dr. Jachmann der Herr Regierungs-Rath Jacobi zu Danzig zum Censor der daselbst erscheinenden belletristischen Schriften ernannt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 15. März 1832.

Für den Ober-Präsidenten
v. Dohna-Wundlacken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Klassensteuer-Reklamationen betreffend.

Im Verfolg der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 (Gesetz-Sammlung pro. 1830. pag. 19) und mit Bezug auf die durchs Amtsblatt pro 1830 in No. 9 pag. 49 erfolgte Bekanntmachung wird hiermit in Erinnerung gebracht,

daß zum 15. März d. J. alle etwanige Klassensteuer-Reklamationen bei den Königl. Landrathsämtern, behufs der Beförderung an die Ortsbehörden zur Begutachtung, eingereicht werden sollen,

daß ferner solche vor medio April c. begutachtet von den Ortsbehörden den Königl. Landrathsämtern zurückgeschickt, von diesen aber Anfangs Mai c. den Kreisständischen Commissionen zur gleichmäßigen Begutachtung weiter vorgelegt und sodann die zusammengestellten Reklamations-Listen in duplo von den Königl. Landrathsämtern vorschriftsmäßig geordnet und bearbeitet zum 20. Mai d. J. uns zur Entscheidung übergeben sein müssen.

Danzig, den 13. März 1832.

Die zu dem Königl. Domainen-Amt Subkau gehörigen 5 Mühlbanzer Mieths-Wiesen, als,

1) Die Karel-Wiese von 45 Morgen 7 □Ruthen Preuß. Maaß.
2) Der 2te Keil " 33 " 137 " " "
3) Der 3te Keil " 26 " 73 " " "
4) Der Mahliner Keil " 44 " 25 " " "
5) Die Rambielska " 36 " 106 " " "

sollen nach den von Einem Königl. Finanz-Ministerio festgestellten Bedingungen, vom 1. Januar d. J. ab, im Wege der öffentlichen Lizitation entweder mit, oder ohne Uebernahme eines Domainen-Zinses verkauft werden.

Es ist hiezu ein Lizitations-Termin auf den 14. April c. von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Domainen-Amts Subkau zu Dirschau vor dem Amts-Verweser Herrn Thiele angesetzt und werden Kauflustige, denen die Erwerbung von Domainen-Grundstücken gesetzlich nachgegeben ist, und die sich in dem Termin als zahlungsfähig vollständig ausweisen können, aufgefordert, ihre Gebote auf das zu steigernde Kaufgeld abzugeben.

Wenn die festgestellten Kaufbedingungen nicht erreicht werden sollten, werden die Wiesen einzeln zur Zeitverpachtung auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1832 bis ultimo 1834 ausgeboten werden.

Die Bedingungen sowohl für den Verkaufs- als Verzeitpachtungs-Fall, so wie der Vermessungs-Plan können in dem Amtsgeschäfts-Lokale zu Dirschau eingesehen werden. Auch hängt es von jedem Erwerbslustigen ab, sich die nöthige Lokal-Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 12. März 1832.

Wegen Unterdrückung der im Thorner Kreise, Regierungs-Departements Marienwerder, geherrschten Rinderpest.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 4. November 1831 und vom 8. Dezember 1831 (in No. 46 und 51 des vorjährigen Amtsblatts) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Marienwerder die in mehreren Orten des Thorner Kreises herrschend gewesene Rinderpest nunmehr gänzlich unterdrückt ist.

Danzig, den 16. März 1822.

Die Jahrmärkte in der Stadt Berent betreffend.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 17. April angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Berent ist auf den 9. April c. verlegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 16. März 1832.

Berichtigung.

In der Verfügung vom 28. Februar c. (No. 11. Seite 106 des diesjährigen Amtsblatts) wegen Qualification der Brunnen- und Pumpenmacher muß statt Röhren, Strecken, gelesen werden, Röhrenstrecken.

Vermischte Nachrichten.

Der Kreis-Physikats-Posten im Wreschener Kreise wird durch den freiwilligen, durch fortwährende Krankheit bedingten Zurücktritt des jetzigen Kreis-Physici erlediget.

Es werden daher qualificirte Aerzte, denen an einer Anstellung gelegen, oder bereits angestellte Physiker, denen eine Versetzung wünschenswerth ist, aufgefordert, sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, binnen 6 Wochen zu melden.

Posen, den 24. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Die unter dem Namen Rehrungsche Nachbar-Ordnung bestandene Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche seit dem Jahr 1822 außer Wirksamkeit ist, soll nunmehr von Polizei wegen förmlich aufgelöst werden.

Den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche

1) ein Widerspruchsrecht gegen diese Auflösung, oder
2) eine Forderung an die genannte Sozietät

zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen und Ansprüche binnen 8

Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, widrigenfalls späterer Widersprüche ungeachtet die Auflösung der Sozietät bewirkt werden soll, und die etwanigen Gläubiger ihrer Ansprüche an die Sozietät als solche verlustig gehen, und an die einzelnen Mitglieder verwiesen werden sollen.

Praust, den 23. Februar 1832.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Dem Kaufmann Carl Wilhelm Heinrich Apel zu Delitzsch ist ein Patent

auf eine von dem Inspektor des physikalischen Apparats an der Universität Leipzig, August Wilhelm Fuchs, angegebene Presse mit zusammengesetzten Hebeln und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer anderen Zusammensetzung zu beschränken,

auf 6 nach einander folgende Jahre, vom 16. Februar 1832, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik

Der Apotheker Herr Rehefeldt ist von den Stadverordneten in Stargardt zum unbesoldeten Rathmanne daselbst auf 6 Jahre gewählt, und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden. Danzig, den 25. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Controlleur bei der Salarien-Kasse des Oberlandes-Gerichts Jakob Friedrich Dittmann ist zum Rendanten der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse und Calculator ernannt worden.

Marienwerder, den 23. Februar 1332.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die durch das Absterben des Thor-Controlleur Krengel erledigte Thor-Controlleur-Stelle in Elbing ist dem bisherigen Steuer-Aufseher Surkow in Neufahrwasser verliehen, und der Invalide Wachtmeister August Zeitz vom 1ten Leib-Husaren Regiment als Steuer-[illegible]er in Neufahrwasser interimistisch angestellt worden.

Danzig, den 14. März 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 13.)

No. 13.

Danzig, den 28. März 1832.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii werden die Domainen-Güther Weedern und Szodehnen circa ½ Meile von der Kreis-Stadt Darkehmen und von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg resp. 3. 11 und 16 Meilen entlegen, und zwar jedes für sich, beide aber im Ganzen, mit sämmtlichen Gebäuden und dem eisernen Inventario an Vieh, Wirthschafts- und Ackergeräth, so wie mit den Aussaaten, Feld- und Gartenzäunen und Feuer-Löschgeräthschaften; das Domainen-Guth Weedern auch noch außerdem mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit nebst diesfälliger vollständigen Einrichtung, hiermit von Trinitatis 1832 ab, zum Verkauf ausgeboten.

Der Flächeninhalt beträgt bei Weedern

915	Morgen	150	Ruthen	Acker, mit ungefähr ⅔ zur 2ten, ¼ zur 3ten und ¾ zur 4ten Klasse.
23	—	102	—	Gärten.
480	—	54	—	Wiesen, zum Theil zur 3ten größtentheils zur 4ten Klasse gehörig.
753	—	115	—	Weide, zum Theil 2ter größtentheils 4ter Klasse.
44	—	99	—	Roßgärten.
165	—	26	—	Brücher, Teiche, Unland, Hof- und Baustellen, Landstraßen, Triften und Gräben.
2383	Morgen	6	Ruthen	in Summa nach preuß. Maaße.

Bei Szodehnen

948	Morgen	94	Ruthen	Acker, mit ungefähr ⅓ zur 2ten, ⅘ zur 3ten, und ⅔ zur 4ten Klasse.
20	—	5	—	Gärten.
682	—	39	—	Wiesen, theils zur 2ten hauptsächlich zur 4ten Klasse gehörig.

511	Morgen	102	Ruthen	Weide, mit ½ zu den ersten 3 Klassen und mit ¼ zur 4ten Klasse.
34	—	28	—	Roßgärten.
70	—	54	—	Brücher, Teiche, Unland, Hof- und Bauſtellen, Landſtraßen, Wege Triften, und Gräben.

2266 Morgen 142 Ruthen, in Summa nach preuß. Maaße.

Im Fall des reinen Verkaufs beträgt:

a. Bei Weedern. Das Kaufgeld incl. Inventarien Werth: 18569 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.
neben einer Grundſteuer von . . . . 148 — : — , —

b. Bei Szodehnen. Das Kaufgeld incl. Inventarien-Werth 18520 Rthlr. 24 Sgr 1 Pf.
neben einer Grundſteuer von . . . . 159 — : — : —

und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes

a. Bei Weedern. Das Kaufgeld incl. Inventarien-Werth 12377 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.
neben einer Grundſteuer von . . . . 148 — , — , —
und einem Domainen-Zinſe von . . . . 344 — , — , —

b. Bei Szodehnen. Das Kaufgeld incl. Inventarien-Werth 10942 Rthlr. 24 Sgr. 1 Pf.
neben einer Grundſteuer von . . . . 159 — , — , —
und einen Domainen-Zins von . . . . 421 — : — , —

Der Lizitations-Termin, in welchem von den Lizitanten vollſtändige, dem Gegenſtande entſprechende Sicherheit nachgewieſen werden muß, und ohne welche Niemand zum Bott gelaſſen werden wird, iſt auf den 11. April 1832 im hieſigen Konferenz-Hauſe anberaumt, und können die nähern Veräußerungs-Bedingungen ſo wie der Veräußerungsplan vorher zu jeder Zeit in der Regierungs-Finanz-Regiſtratur eingeſehen werden.

Gumbinnen, den 19. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Höherer Anordnung zufolge, ſoll die Ausführung der an den Pfarrgebäuden in Schwarzau erforderlichen Reparaturen, dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden.

Zur Ermittelung deſſelben ſtehet auf Freitag den 13. April a. c. Vormittags 10 Uhr im Pfarrhauſe zu Schwarzau Termin an, zu welchem ſichere Unternehmungsluſtige hiemit eingeladen werden.

Die Anschlagssumme beträgt 229 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. und können die Anschläge als auch die Bedingungen jeder Zeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 17. März 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Die Veräußerung oder Vererbpachtung der, im hiesigen Amts-Bezirke, im Forstort Berentsche Dombrove, Revier Philippi, ½ Meile von Berent und 7 Meilen von Danzig belegenen, ehemaligen Gowinskischen Ländereien von 125 Morgen 127 □Ruthen, soll, da in dem am 3. Februar a. c. anberaumt gewesenen Termine keine Gebote gemacht worden sind, entweder im Ganzen oder in Parzellen nochmals an den Meistbietenden erfolgen.

Der Termin wird Mittwoch den 25. April d. J. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokal abgehalten werden.

Erwerbslustige, welche im Termin genügende Sicherheit nachweisen können, werden zu demselben eingeladen. Die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Berent, den 23. März 1832.

Königl. Domainen-Intendantur.

Geübte Maurer und Ziegelstreicher finden von jetzt an, den ganzen Sommer hindurch, fortwährend Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau. Jeder dabei Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich im hiesigen Polizeiamt gehörig legitimiren, und mit hinreichender Baarschaft versehen sein, um 14 Tage davon leben zu können. Ungeübte und schwächliche Arbeiter werden nicht angenommen.

Posen, den 20. März 1832.

Königliche Fortifikation.

Zur Verpachtung einer Hufe Land, und 7½ Morgen Wiesen, der Kirche zu Praust, und 19 Morgen Wiesen, der Pfarre daselbst gehörig, auf den Woyannowschen Vierteln belegen, stehet Termin im Pfarrhause zu Praust, auf den 29. März Vormittags 10 Uhr an, wo Pachtlustige sich einzustellen ersucht werden.

Praust, den 6. März 1832.

Das Kirchen Collegium.

Die Gerhardsche Buchhandlung, Heil. Geistgasse No. 755 in Danzig, übernimmt die schnelle Besorgung der

Breslauer Zeitschrift für katholische Theologie
Herausgegeben von
dem Alumnats-Spiritual Karl von Dittersdorf
und
den Domherrn DD. Ritter und Herber.
Jahrgang 1832.

Alle zwei Monate erscheint ein Heft von 8 Bogen, das erste ist bereits erschienen. Die Hefte werden nicht getrennt. Das Abonement wird nur auf den vollständigen Jahrgang von 6 Heften angenommen, und beträgt 3 Rthlr.

Buchhandlung Joseph Max und Komp.
in Breslau.

Das Erbpachts-Gut Czarnoßin ½ Meile von der Stadt Schöneck entfernt, 35 Hufen Preuß. groß, ist aus freier Hand zu verkaufen und sogleich zu beziehen.

Die näheren Bedingungen erfährt man bei dem Besitzer auf dem Gute selbst und in Danzig bei dem Oekonomie-Commissarius Herrn Ploschnizki wohnt Schmiedegasse No. 278.

Kapitalien verschiedener Größe auf sichere ländliche und städtsche Grundstücke, wie auch auf Wechsel, verbunden mit sicherm Unterpfand werden fortwährend nachgewiesen, durch das Kommissions-Bureau in Danzig, große Krämergasse No. 643.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 14. —

Danzig, den 4. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei dem Abdruck der neuen Arznei-Taxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arzeneimittel Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaaßen zu berichtigen sind:

1)	Bei	Acidum succinic. crud. 1 Drachma	muß der Preis heißen	4 Sgr. 4 Pf.
2)	-	Adeps suillus 1 Unze		1 - 4 -
3)	-	Cort. Ligni Sassafras conc. Unze		2 - 2 -
4)	-	Elaeos. Chamomillæ 1 Drachma		3 -
5)	-	Liquor Ammonii succinici 1 Drachma		1 - 4 -
6)	-	Medulla Bovis 1 Unze		2 - 6 -
7)	-	Mel rosatum 1 Unze		1 - 8 -
8)	-	Morphium 1 Gran		2 -
9)	-	Morphium aceticum 1 Gran		2 -
10)	-	Oleum Cassiae cinnam 1 Drachma		2 -
11)	-	Oleum Neroli 1 Scrupel		10 - 8 -
12)	-	Radix Artemisiæ conc. 1 Unze		1 - 8 -
13)	-	Radix Artemisiæ subt. pulv. 1 Unze		2 - 8 -
14)	-	Tinctura Rhei aquosa 1 Unze		3 -

Endlich ist

15) zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4 in der Reihe Sibergroschen in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Besitzer der obgedachten Arzneitaxe zugleich zur Korrektur der in ihren Händen befindlichen diesfälligen Exemplare mit dem Bemerken auf, daß der Buchhändler Plehn zu Berlin ein Verzeichniß der eingeschlichenen Druckfehler unentgeldlich ausliefern wird.

Danzig, den 15. März 1832.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juli 1819 §. 22 (Gesetz-Sammlung No. 459) wird die Nachweisung der Königl. Controlle der Staatspapiere, über die im Jahre 1831 amortisirten Staatsschuld-Dokumente, als:

No.	49050	Litt.	E.	über	50	Thaler Courant.
"	13803	"	D.	"	200	" "
"	40087	"	Y.	"	25	" "
"	61737	"	Q.	"	25	" "
"	45053	"	E.	"	50	" "
"	42688	"	W.	"	50	" "
"	49612	"	X.	"	25	" "
"	70229	"	F.	"	100	" "
"	121698	"	F.	"	25	" "
"	132841	"	H.	"	25	" "
"	5167	"	A.	"	100	" "
"	49569	"	Y.	"	25	" "
"	49570	"	F.	"	25	" "
"	49583	"	D.	"	25	" "
"	49570	"	M.	"	25	" "
"	49583	"	E.	"	25	" "
"	32811	"	G.	"	100	" "
"	34054	"	A.	"	1000	" "
"	55567	"	A.	"	1000	" "
"	55568	"	A.	"	1000	" "
"	25081	"	A.	"	500	" "
"	7809	"	A.	"	400	" "
"	11893	"	D.	"	100	" "
"	12902	"	E.	"	100	" "
"	21161	"	E.	"	100	" "
"	18026	"	F.	"	25	" "
"	18026	"	G.	"	25	" "
"	18026	"	I.	"	25	" "
"	18026	"	K.	"	25	" "

öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 23. Februar 1832.

Wegen der auf Friedrichsholm bei Christianfee in Dännemark eingerichteten Quarantaineanstalt.

In Folge eines Ministerial-Erlasses vom 22. Februar d. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königl. Dänischen Regierung eine neue Quarantaine-Anstalt auf Friedrichsholm bei Christianfee provisorisch angelegt und Preußischer Seits als eine vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine anerkannt worden ist.

In derselben sollen, so weit es der Raum gestattet, alle aus verdächtigen Orten der Ostsee kommenden oder nach dee Ostsee bestimmten Schiffe zugelassen werden. Diese provisorische Anstalt wird jedoch wieder eingehen, sobald die Einrichtung der großen Quarantaine-Anstalt auf Kyholm bei Samsoe beendet sein wird.

Danzig, den 20. März 1832.

Die Eröffnung eines neuen Unterrichts-Kursus in der hiesigen Königl. Handwerks- und Gewerbeschule betr.

Der jetzige Unterrichts-Cursus in der Königl. Gewerbeschule wird zu Ostern geschlossen und es beginnt Donnerstag den 26. April a. c. der neue Cursus.

Wir fordern diejenigen Eltern, Vormünder und Lehrherren, welche es für wünschenswerth erachten, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in diese Anstalt aufnehmen zu lassen, hiemit auf, sich deshalb an den, mit der Direktion der Anstalt beauftragten, Oberlehrer Herrn Nagel zu wenden.

Mit Bezugnahme auf unsere frühere Bekanntmachungen bemerken wir hier nur, daß die aufzunehmenden Knaben das 13te Jahr zurückgelegt und eine gründliche Elementarbildung genossen haben müssen, und daß sie in der Gewerbeschule monatlich etwa 50 Stunden Unterricht im Zeichnen und Modelliren und 32 Stunden in der Geometrie, im Rechnen und in den Naturwissenschaften erhalten.

Da so häufig der Fall eingetreten ist, daß zu spät angemeldete Schüler zurückgewiesen werden mußten, weil sie zum Eintritt in den bereits begonnenen Unterricht nicht reif waren; andere Schüler, welche während des Cursus aufgenommen wurden, nur durch kostspieligen Privatunterricht das Versäumte nachholen konnten, die Eltern sich aber gewöhnlich damit entschuldigen, daß ihnen der Beginn des neuen Cursus nicht bekannt geworden: so ersuchen wir alle diejenigen, welche sich für die Ausbildung des Handwerksstandes interessiren, zur Verbreitung dieser Anzeige möglichst beizutragen.

Danzig, den 26. März 1832.

Den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

Zur Remontirung der Kavallerie und Artillerie sollen auch in diesem Jahre wieder Pferde in Preußen und Litthauen angekauft werden.

Indem wir dies den Pferdezüchtern der Provinz hierdurch zur Kenntniß bringen, theilen wir zugleich nachfolgend eine Bekanntmachung des Königl. General-Majors und Remonte-Inspekteurs, Herrn Beier, vom 10ten d. M., worin die Marktorte und Tage näher bezeichnet sind, an welchen der diesjährige Ankauf der Remonte-Pferde stattfinden wird, mit dem Bemerken mit, daß der Herr Rittmeister von Losch vom 1sten Dragoner-Regiment, Präses der Kommission und der Herr Rittmeister und Adjutant Cnuppius derselben, als erster Hülfsoffizier, mit gleichzeitiger Uebernahme des Zahlungsgeschäftes und zur Regulirung der Marsch-Angelegenheiten beigegeben worden ist.

Wegen der Eigenschaften welche die, der Militair-Commission anzubietenden Pferde besitzen müssen und wegen der Fütterungs-Art dieser Pferde bringen wir die im 21sten und 23sten Stücke des Amtsblatts pro 1825 ertheilte Anweisung hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 22. März 1832.

Die in diesem Jahre in Preußen und Litthauen angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie früher durch eine Militair-Commission, an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 13. Juni Culm,
den 14. Juni Schwetz,
den 15. Juni Neuenburg,
den 16. Juni Rospitz,
den 18. Juni Neuteich,
den 19. Juni Tiegenhoff,
den 20. Juni Elbing,
den 21. Juni Pr. Holland.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Die geforderten Eigenschaften eines Remontepferdes und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf bleiben, wie sie in den früher erlassenen Bekanntmachungen behufs dieses Zwecks ausgesprochen sind, weshalb ich deren Wiederholung für unnöthig erachte, und nur nochmals in Erinnerung bringe, daß spät gelegte Hengste, oder solche Pferde, die vom Schnitt noch nicht völlig geheilt sind, unter keinen Umständen von der Remonte-Commission gekauft werden sollen.

Daß die erhandelten Pferde bei der Abgabe mit einer guten neuen Trense, zwei neuen hanfnen Stricken, und einer neuen hanfnen Halfter versehen sein müssen, bringe ich wiederholt zur Kenntniß.

Sollten die Herren Pferdezüchter 4 und 5jährige aber nicht ältere, große, starke, zum Artilleriezug-Dienst sich eignende Pferde besitzen, und gewilligt sein, solche zu verkaufen, so

ersuche ich dieselben, sie der Remonte-Kommission zur Auswahl mit vorzustellen, bemerke aber noch, wie solche Pferde zwar gebraucht aber nicht verbraucht sein dürfen.

Berlin, den 10. März 1832.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
Beier.

Die Kontrolle der Militairpflichtigen betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juli 1827 (Amtsblatt pro 1827 No. 31.) bringen wir hierdurch den Königl. Landraths-Aemtern und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung, daß keinem jungen Manne in dem Alter von 20 bis 25 Jahren der Aufenthalt oder die Niederlassung an einem Orte gestattet werden darf, ohne sofort den Nachweis über sein Militairverhältniß zu erfordern, solchen von Amtswegen einzusehen und das in dieser Beziehung weiter Nöthige sogleich zu veranlassen. Namentlich ist auch keinem der in das Kriegsreserve- oder Landwehrverhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte oder anderen Individuen, die zum Wiedereintritt in den militairischen Dienst verpflichtet sind, die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung bei dem Landwehr-Bezirksfeldwebel zu gestatten, wenn demselben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt sein möchte.

Danzig, den 24. März 1832.

Viehkrankheiten.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß unter den Schaafen der Dorfschaft Waldau, Stargardter Kreises, die Räudekrankheit ausgebrochen ist, und deshalb die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln von uns angeordnet sind.

Danzig, den 15. März 1832.

Da nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 3. d. M. in dem, im dortigen Regierungs-Departement gelegenen, zum Kreise Neidenburg gehörenden Kirch-Dorfe Jedwabno, höchst wahrscheinlich durch Einschwärzung roher Häute aus Polen, die Rinderpest ausgebrochen ist, so wird solches, wenngleich bereits die nöthigen Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung dieses Uebels getroffen sind, hiermit dennoch zur allgemeinen Kenntniß und Warnung vor dem Ankaufe von Rindvieh Häuten ꝛc. aus jener Gegend, bekannt gemacht.

Danzig, den 15. März 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß der §. 16. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dahin auszulegen und auszuführen ist, daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem dritten konstituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichts der Substanz von dem Substanzerben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind; der Werth der Substanz aber nicht, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann. Bei der Berechnung dieses Werths ist vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempelgesetzes, auf die allgemeinen Vorschriften §. 9. und §. 4. litt f. zu rekurriren, und wenn der Substanzerbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, ist über solche Anträge die Steuer-Behörde zu hören. In diesem Falle bleibt der Steuer-Behörde, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschaftsstempels nicht eintritt, unbenommen, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des letztern Erledigung auszusetzen, und bis dahin nur Sicherbestellung für den Betrag zu verlangen, da eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempelsteuer, Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag der Erben um Stundung jederzeit zu hören ist, indem bei der ausdrücklichen Vorschrift des Stempelgesetzes §. 16. für den Erbschaftsstempel die ganze Erbschaftsmasse haftet, und daher diese Sicherstellung in beiden Fällen aus dem dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlasse selbst gefordert werden kann.

Marienwerder, den 20. März 1832.

Vermischte Nachrichten.

Durch den Tod des Kreis-Chirurgus Weinberger in Preuß. Holland ist die Stelle eines Kreis-Wundarztes des Preuß. Holländschen Kreises vakant geworden. Zur anderweiten Besetzung derselben werden daher qualificirte Subjekte, namentlich angestellte Kreis-Chirurgen 1ter Klasse, die zur Ausführung forensischer und geburtshülflicher Geschäfte be-

fähigt sind, aufgefordert, sich zu dieser, mit einem etatsmäßigen Einkommen von 100 Rthlr. verbundenen, Stelle zu melden.

Königsberg, den 13: März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der von der 10ten Kompagnie des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments am 1. April 1815 entlassene ehemalige Grenadier Johann Mock aus Karwenbruch im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig gebürtig, dessen gegenwärtiger Stand und Aufenthalts-Ort unbekannt ist, der sich jedoch im Jahre 1818 in Rosenkranz, Kreis Stuhm, Regierungs-Bezirk Marienwerder aufgehalten haben soll, wird als Erbberechtigter zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, zufolge der Verordnung der Königlichen General-Ordens-Kommission vom 21. August 1819, hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten und zwar spätestens bis zum 6. Juni c. dem Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment seinen gegenwärtigen Stand und Aufenthalts-Ort anzuzeigen und gleichzeitig seinen Erbberechtigungs-Schein zum eisernen Kreuze sowie ein Führungs-Attest seiner jetzigen resp. Behörde einzureichen, widrigenfalls der ꝛc. Mock zu gewärtigen hat, daß er bei Vererbung des vacanten eisernen Kreuzes in seiner Reihefolge übergangen und der nächstfolgende Expectant dazu in Vorschlag gebracht werden wird. Berlin, den 5. März 1832.

v. Trützschler.

Oberstlieutenant und Kommandeur des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments.

Der von der 10ten Kompagnie des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments am 15. Januar 1816 wegen Invalidität entlassene Grenadier Johann Grottke aus Stadtfelde im Kreise Marienburg gebürtig, dessen gegenwärtiger Stand und Aufenthalts-Ort unbekannt ist, wird als Erbberechtigter zum eisernen Kreuze 2ter Klasse, zufolge der Verordnung der Königl. General-Ordens-Kommission vom 21. August 1819 hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten und zwar spätestens bis den 19. Juni c. dem Kaiser Alexander Grenadier-Regiment seinen gegenwärtigen Stand und Aufenthalts-Ort anzuzeigen und gleichzeitig seinen Erbberechtigungs-Schein, so wie ein Führungs-Attest der ihm vorgesetzten resp. Behörde, einzureichen, widrigenfalls der ꝛc. Grottke bei Vererbung des vacanten eisernen Kreuzes in seiner Reihefolge übergangen und der nächste Expectant dazu in Vorschlag gebracht werden wird.

Berlin, den 18. März 1832.

v. Trützschler.

Oberstlieutenant und Kommandeur des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 8. auf den 9. März c. ist der katholischen Kirche zu Groß Katz Neustädter Kreises mittelst gewaltsamen Einbruchs ein silberner Kelch, inwendig vergoldet mit Deckel und darauf befindlichem kleinem silbernen und vergoldeten Kreutz (nach dem Kirchen-Inventario 12 Loth schwer) mit einem grün taffentiren Ueberzug, mit goldner und silberner Stickerei, geraubt worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu seyn, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, den vorbezeichneten Kelch, wo er sich zeigen sollte so wie den verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, letztern zur Angabe über die Art und Weise wie er zu dem Besitze dieses Stücks gekommen aufzufordern und so weit er sich deshalb nicht legitimiren kann, zur Haft zu stellen und dem Gerichte behufs der weitern Untersuchung zu überliefern.

Von der etwanigen Entdeckung ist sowohl dem betreffenden Domainen-Intendantur-Amte Brück, als uns sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 23. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Güttland ist der bisherige Pfarrer in Trutenau, Superintendent Deschner, von dem Magistrate zu Danzig als Kirchen-Patron erwählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden.

Zu der erledigten zweiten Predigerstelle bei der St. Marien-Kirche in Elbing ist der bisherige Prediger an der heiligen 3 Königen-Kirche ebendaselbst, Herr Eggert, vom Magistrate allda als Patron der Kirche erwählt und von uns bestätigt worden.

Daß der bisherige unbesoldete Stadtrath Herr Emanuel Krampf zu Elbing von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung in eben der Eigenschaft auf anderweite 6 Jahre, zum dritten Male gewählt, und von uns unterm heutigen Tage bestätigt worden ist, solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 13. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 14)

No. 14.

Danzig, den 4. April 1832.

Wegen rückständiger Königl. Abgaben, sollen nachstehende Grundstücke verpachtet werden.

A. 1) vom Heinrich Pennerschen Grundstück in Krebsfelde 9 Morgen Eigenthums-Land nebst dem Pacht-Lande auf dem Administrations-Stück Krebsfelderweiden, Parcellen 99, 101 und 102 von 5 Morgen 197 □Ruthen cullmisch.

2) 12 Morgen 239 □Ruthen cullmisch Pacht-Land auf Krebsfelderweiden Parcelle 59, 75 und 82 des Käthner Gerhardt Dörksen in Krebsfelde, desgleichen vom Peter Dam 1 Morgen 112 □Ruthen cullmisch Parcelle 41.

3) vom George Rogalskyschen Grundstück in Lupushorst 5½ Morgen Eigenthums-Land und 3 Morgen 42 □Ruthen cullmisch Pachtland auf Krebsfelderweiden.

4) 11 Morgen 57 Parcelle No 57. Pachtland auf Einlagerweiden, welche der verstorbene Klein in Krebsfelde in Pacht hatte.

5) Grundstücke in Grenzdorff.

a. Des Görgen 20 Morgen Land ohne Gebäude,

d. Des Kleist 15 Morgen,

c. Der Wittwe Kunz 6 Morgen,

6) Das Wegnerschen Grundstück in Laakendorf mit Gebäuden und 35 Morgen Land cum Inventario im Termin den 20 April als Freitag Vormittag 10 Uhr im hiesigen Intendantur Bureau.

B. 1) Grundstücke in Stuba.

a. Vom Michael Krauseschen Grundstück 2 Morgen Eigenthums-Land und 4 Morgen von der Willnischen Kampe.

b. Christoph Ebelschen Grundstück 5 Morgen in Rodacker und 2½ Morgen im Stübschen Walde.

c. Jakob Peckschen Grundstück 5 Morgen in Rodacker und 2½ Morgen im Stübschen Walde.

d. Michael Jabsenschen Grundstück 10 Morgen im Stübschen Walde.

2) Grundstücke in Zeyer.

a. vom Wittwe Michael Jochemschen Grundstück 7 Morgen in Rodacker.

b. vom Wittwe Erd. Baumgartschen Grundstück 6 Morgen in Rodacker.

c. Benj. Mehrmannschen Grundstück 6 Morgen in Rodacker.

Grundstücke in Zeyersniederkampen.

a. vom Schulz Gloddeschen Grundstück 1 Hufe 17 Morgen.

b. = Jonas Karstenschen = 23 Morgen.

c. = Jakob Eichhornschen = 25 Morgen.

d. = George Sengerschen = 17 Morgen.

e. = Isbrandt Rempelschen = 22 Morgen.

im Termin den 16. April c. als Montag Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Intendantur-Bureau.

C. 1) Grundstücke von Zeyersvorderkampen.

a. Vom Nikolaus Harderschen Grundstück 7 Morgen.

b. Wittwe Michael Schülkeschen = 3½ Morgen.

c. Martin Kowskyschen = 1 Morgen.

d. Wittwe Gloddeschen = 4 Morgen 150 □Ruthen.

e. Peter Rumpelschen = 12 Morgen.

f. Gottfried Dreierschen = 4 Morgen.

g. Abr. Esauschen = 20 Morgen.

2) Grundstücke in Keitelau

a. Michael Frischbutterschen Grundstück 3 Morgen im Stübschen Walde.

3) Grundstücke in Schwarzdamm.

a. Johann Bröseschen Grundstück 5 Morgen.

b. Martin Friedrichschen = 2 Morgen.

c. Johann Joostschen = 4 Morgen.

4) Grundstücke in Streckfuß.

a. 8 Morgen vom Joh. Krauseschen Grundstück

b. 5 Morgen = Christoph Grützschen =

c. 4 Morgen = Jakob Liedtkeschen =

5) Die Vollradt und Bittnerschen Antheile vom Vorwerk Rückenau.

7) 18 Morgen 76 □Ruthen gepachtetes Land des Wenzel in Friedrichsberg vom Administrations-Stück Fleischerweide Parcelle No. 30.

im Termin den 24. April als Dienstags Vormittags 10 Uhr im hiesigen Intendantur-Bureau.

Pachtliebhaber, welche als sicher bekannt oder solches im Termin darzuthun im Stande

sind, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in der hiesigen Registratur eingesehen werden können und der Zuschlag gleich erfolgen kann.

Intendantur Elbing den 22. März 1832.

Höherer Anordnung zufolge, soll die Ausführung der an den Pfarrgebäuden in Schwarzau erforderlichen Reparaturen, dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zur Ermittelung desselben stehet auf Freitag den 13. April a. c. Vormittags 10 Uhr im Pfarrhause zu Schwarzau Termin an, zu welchem sichere Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Die Anschlagssumme beträgt 229 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. und können die Anschläge als auch die Bedingungen jeder Zeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 17. März 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Mehrere auf dem Förster-Etablissement zu Oßiecznо, Revier Wirthy, auszuführende Bauten, als:

1) Der Neubau einer Scheune zum Betrage von 109 Rthlr. 7 Sgr 1 Pf.
2) Die Einrichtung der alten Scheune zum Stall, zum Betrage von 81 = 29 = 9 =
3) Die Einrichtung des im Wohnhause befindlichen Viehstalles zu einer Kommissionsstube zum Betrage von 53 = 28 = 5 =

veranschlagt, sollen im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu ein Termin auf Dienstag den 17. April d. J. Mittags 12 Uhr in der Förster-wohnung zu Oßiecznо anberaumt ist.

Die Kostenanschläge und Lizitations-Bedingungen sind täglich in der Wohnung des Unterzeichneten einzusehen, und werden auch am Tage des Termins vorgelegt und bekannt gemacht werden. Wirthy, den 25. März 1832.

Der Oberförster von Roques-Raumont.

Das zum Nachlasse des Weihbischofs von Wilkrycki gehörige Mobiliar, bestehend aus Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer und anderem Metall, Leinenzeug, Betten, Möbeln und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen verschiedener Gattung, Geschirren, Ackergeräthe, Kupferstichen und Büchern meist theologischen Inhalts, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist auf den 9. April c. und die folgenden Tage Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr in der Kurie des ꝛc. v. Wilkrycki hieselbst Termin angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Pelplin, den 27. März 1832.

Da in dem zur einjährigen Zeitverpachtung des aus 12 Hufen, 1 Morgen 143 □Ruthen Magdeburgisch bestehenden in der Niederung gelegenen Vorwercks Mönchengrebin hier angestandenen Termin, kein annehmbarer Pachtlustiger erschienen, so soll dasselbe höherer Bestimmung zufolge nochmals zur Lizitation gestellt werden und ist hierzu ein abermaliger Termin auf den 17. April c. in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen, wozu insbesondere gehört, daß der Uebernehmer eine Kaution von 500 baar oder in Staatspapieren deponiren muß, können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sobbowitz, den 27. März 1832.

Königl. Domainen-Intendantur.

Neueste landwirthschaftliche Zeitschrift.
Universal-Blatt
für die gesammte Land- und Hauswirthschaft
und die mit beiden in Verbindung stehenden
Gewerbe und Hülfs-Wissenschaften.
Herausgegeben von
Dr. Putsche und H. Schubarth
unter Mitwirkung des Prof. Dr. Schweitzer.
Erster Band von 30 enggedruckten Quartbogen.

Es erscheint vor der Hand Bogenweise, an keine bestimmten Zeiträume gebunden, wo es nöthig ist, von Holzschnitten oder Kupferstichen begleitet, zum Preis von 2 Thalern.

Von dieser Zeitschrift, welche einerseits als Fortsetzung und Ergänzung der „allgemeinen Encyklopädie der gesammten Land- und Hauswirthschaft" dienen, andrerseits aber auch den Bedürfnissen des Publikums in Beziehung auf eine landwirthschaftliche Zeitschrift entsprechen soll, sind bereits 24 mit Beifall aufgenommene Nummern des ersten Bandes erschienen. Die darin enthaltenen gediegenen Abhandlungen, so wie die Mannigfaltigkeit des Inhaltes werden derselben ohnstreitig neben den besten landwirthschaftlichen Zeitschriften einen ehrenvollen Platz anweisen, und die Redaktoren, dem landwirthschaftlichen Publikum bereits durch ihre Leistungen rühmlichst bekannt, werden in Verbindung mit der Verlagshandlung, die weder Mühe noch Kosten spart, alles anwenden, um diese Zeitschrift, die in der Folge regelmäßig erscheinen wird, zur möglichsten Vollkommenheit zu erheben. Es haben nicht nur die anerkanntesten Männer Beiträge zugesichert, sondern es sind auch eine so beträchtliche Anzahl von Beiträgen bereits eingegangen, daß sich die Redaktion in den Stand gesetzt sieht, stets nur das Gediegenste wählen zu können.

Die Gerhardsche Buchhandlung in Danzig nimmt Bestellungen an.

Leipzig. Baumgärtners Buchhandlung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 15. —

Danzig, den 11. April 1832.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Den freiwilligen einjährigen Militairdienst betreffend.

Die bestehende Vorschrift,

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt, anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23ten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauen Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder, oder Erzieher, hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst, keine Rücksicht genommen werden wird, und jeder Militairpflichtige es sich daher selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungs-Termin ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienst eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich geschehen und daß derselben, der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schul-Unterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst, und ein Attest über dessen sittliche Aufführung beigefügt sein muß.

Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden.

Danzig, den 23. März 1832.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1832 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften lehrt Prof. Dr. Sieffert 2 St. priv.

Eine historisch-kritische Einleitung ins A. T. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T. giebt Dr. v. Wegnern 5 St. priv.

Die Christologie des A. T. nebst Erklärung der messianischen Weissagungen trägt Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl. vor.

Das Deuteronomium erklärt Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Die Psalmen wird Prof. Dr. v. Lengerke 5 St. priv. erläutern.

Die Sprüchwörter Salomos erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. priv.

Die Weissagungen des Micha wird im theol. Seminar Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl. erklären.

Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Dr. Gebser 5 St. priv.

Dasselbe wird Lic. Lehnerdt 6 St. priv. erklären.

Den Brief an die Römer erläutert Prof. Dr. Olshausen 4 St. priv.

Eine Erklärung des ersten Briefes an die Corinther giebt den Mitgliedern des Litth. Seminars Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl.

Die Johanneischen Briefe erklärt Lic. Lehnerdt 3 St. öffentlich.

Die Apokalypse erläutert Prof. Dr. v. Lengerke 3 St. öffentl.

Den ersten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Olshausen 4 St. priv.,

Den zweiten Theil der Dogmatik Lic. Lehnerdt 6 St. priv. vortragen.

Die biblische Theologie des A. und N. T. trägt Dr. v. Wegnern 6 St. öffentl. vor.

Allgemeine Symbolik trägt Prof. Dr. Sieffert 4 St. öffentlich vor.

Die Geschichte der christlichen Religion und Kirche wird Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vortragen.

Kirchengeschichte liest Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.

Die Geschichte der neueren Theologie trägt Prof. Dr. Olshausen 2 St. öffentl. vor.

Die praktische Sittenlehre wird Prof. Dr. Kähler 4 St. öffentlich vortragen.

Das homiletische Seminar leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl.

Derselbe leitet die historische Abtheilung des theologischen Seminars 2 St. öffentl.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nach Falk trägt Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv. vor.

Dasselbe liest Dr. Nicolovius 4 St. priv.

Juristische Literärgeschichte liest Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. öffentl.

Das Naturrecht trägt nach seinem Lehrbuche Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv. vor.

Geschichte, Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts trägt Dr. Simson 6 St. priv. vor.

Geschichte des römischen Rechts liest Prof. Dr. Backe 6 St. priv.

Einen Theil der sogenannten Vatikanischen Fragmente erklärt Dr. Simson 2 St. öffentl.

Institutionen des römischen Rechts mit Rücksicht auf Makeldey trägt Prof. Dr. Backe 6 St. priv. vor.

Die Pandekten nach Mühlenbruch werden Prof. Dr. v. Buchholz und Prof. Dr. Sanio 12 St. priv. vortragen.

Das Erbrecht trägt mit Rücksicht auf Mühlenbruch Prof. Dr. Backe 4 St. öffentl. vor.

Das Völkerrecht nach Klüber lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Das Criminalrecht nach Feuerbach trägt Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv. vor.

Den Criminalprozeß Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentl.

Das Kirchenrecht lehrt derselbe 6 St. priv.

Preußisches Kirchenrecht für die Studirenden der Theologie trägt nach seinen „kirchenrechtlichen Versuchen" ꝛc. Prof. Dr. Jacobson 2 St. priv. vor.

Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten, trägt nach Wiese's Kirchenrecht Dr. Nicolovius 5 St. priv. vor.

Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche handelt Prof. Dr. Jacobson 2 St. öffentl.

Das deutsche Privat- und Lehnrecht trägt Dr. Sietze 6 St. priv. vor.

Das Staatsrecht des deutschen Bundes mit vorzüglicher Rücksicht auf das Preußische Staatsrecht trägt Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv. vor.

Preußische Staats- und Rechtsgeschichte liest Dr. Sietze 4 St. öffentl.

Ueber das allgemeine Landrecht liest Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Ein Repetitorium der Institutionen und Rechtsgeschichte hält Dr. Simson 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium der Pandekten hält Prof. Dr. Sanio 2 St. öffentl.

Ein Examinatorium und Disputatorium über das Criminalrecht in lat. Sprache hält in zu best. St. Prof. Dr. Schweikart priv.

Medizinische Wissenschaften.

Vergleichende Anatomie trägt Prof. Dr. v. Baer 4 St. priv. vor.

Allgemeine Physiologie liest Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl.

Physiologie des plastischen Lebens Derselbe 4 St, priv.

Die Osteologie und Syndesmologie des menschlichen Körpers trägt Dr. Burdach 2 St. priv. vor.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen liest Derselbe 3 St. öffentl.

Pharmazie lehrt Prof. Dr. Dulk 6 St. priv.

Die chirurgische Verbandlehre trägt Dr. Burdach 2 St. öffentl. vor.

Allgemeine Therapie trägt Dr. Richter 4 St. priv. vor.

Spezielle Therapie der acuten Krankheiten trägt Prof. Dr. Richter 6 St. priv. vor.

Den zweiten Theil der Nosologie und Therapie trägt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv. vor.

Ueber syphilitische Krankheiten handelt Derselbe 4 St. öffentl,

Die Rezeptirkunst lehrt Dr. Cruse 2 St. öffentl.

Pathologische Zeichenlehre trägt Derselbe 4 St. priv. vor.

Pharmazeutisch-medizinische Zoologie und Botanik lehrt Derselbe 4 St. priv.

Ueber die Kinderkrankheiten handelt Prof. Dr. Richter 4 St. öffentlich.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten Dr. Richter 3 St. öffentl.

Ueber Rückgratskrümmungen spricht Prof. Dr. Unger 2 St. öffentl.

Medizinische Klinik lehrt Prof. Dr. Elsner in den gewohnten St. öffentl.

Medizinisches Poliklinikum hält Prof. Dr. Richter 12 St. priv.

Chirurgische und augenheilkundige Klinik lehrt Prof. Dr. Unger 12 St. priv.

Eine historisch-kritische Betrachtung der älteren und neueren geburtshülflichen Werkzeuge giebt Prof. Dr. Hayn 3 St. öffentl.

Die gesammte Geburtshülfe lehrt Derselbe 6 St. priv.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom leitet Dr. Richter 2 St. öffentl.

Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und für die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen lehrt Prof. Dr. Hayn in den gewohnten St. priv.

Ein Repetitorium über operative Chirurgie hält Prof. Dr. Unger 2 St. öffentl.

Philosophische Wissenschaften.

Geschichte der Philosophie liest Dr. Gregor 4 St. priv.

Logik trägt Dr. Taute 2 St. öffentl. vor.

Religionsphilosophie lehrt Derselbe 2 St. öffentl.

Psychologie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.

Praktische Philosophie oder Moral und Naturrecht Derselbe 4 St. priv.

Ueber Fichtische, Schellingsche und Hegelsche Philosophie handelt Dr. Taute 2 St. priv.

Mathematische Wissenschaften.

Die Theorie der Planeten und Kometen trägt Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl. vor.

Allgemeine Rechenkunst und Algebra lehrt Derselbe 4 St. priv.

Die Anfangsgründe der Lehre von den Zahlen trägt Prof. Dr. Jacobi 4 St. öffentl. vor.

Die allgemeine Theorie der Oberflächen und Curven doppelter Krümmung Derselbe 4 St. priv.

Geometrie lehrt Dr. Richelot 6 St. öffentlich.

Variationsrechnung Derselbe 3 St. priv.

Die physikalische und mathematische Lehre der Wärme trägt Dr. Moser 4 St. öffentl. vor.

Naturwissenschaften.

Zoologie und Zootomie der niederen Thiere lehrt Prof. Dr. v. Baer 5 St. priv.

Spezielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv. vor.

Oeconomische und Forstbotanik Derselbe 4 St. priv.

Die Pflanzen des botanischen Gartens zeigt Derselbe 1 St. öffentl. und stellt botanische Wanderungen öffentl. an.

Ueber einige der wichtigsten physikalisch-mathematischen Theorieen handelt in zu best. St. Prof. Dr. Neumann öffentl.

Allgemeine Physik lehrt Derselbe priv.

Die physikalischen Erscheinungen des Magnetismus und die Acustik lehrt Dr. Moser 6 St. priv.

Zoochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Zootomische Uebungen leitet Prof. Dr. v. Baer 2 St. öffentl.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Den ersten Theil der vergleichenden Staatskunde der vorzüglichsten Staaten Europa's (Grundmacht und Cultur) trägt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv. vor.

Finanz-Wissenschaft lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. priv.

Handels-Wissenschaft trägt Derselbe 4 St. öffentl. vor.

Ein Repetitorium der Staatswirthschaft hält Derselbe 2 St. priv.

Geschichtliche Wissenschaften.

Die Geschichte der alten Völker Asien's und Afrika's trägt Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl. vor.

Dr. Merleker wird in dem historischen Cursus fortfahrend den zweiten Theil der alten Geschichte lesen, und zwar Geschichte der Perser und der Griechen bis auf den Peloponnesischen Krieg, mit Einschluß des Wichtigsten aus der griechischen Mythologie, Literatur- und Kunstgeschichte bis 431 v. Chr. 4 St. priv.

Römische Geschichte trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv. vor.

Allgemeine Geschichte vom Ende des Zeitalters der Kreuzzüge bis zum Jahr 1740 liest Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Geschichte der Deutschen trägt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv. vor.

Die Geschichte des Zeitalters Friedrichs des Großen trägt Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentl. vor.

Geschichte der neueren Zeit liest Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.

Die Geschichte der neuesten Zeit seit Erwählung Napoleon's zum Kaiser trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. öffentl. vor.

Prof. Dr. Schubert wird praktische Uebungen der historischen Gesellschaft leiten und die Erläuterung des Montesquieu fortsetzen 2 St. priv.

Philologische Wissenschaften.

Die hebräische Syntax verbunden mit praktischen Uebungen trägt für die Geübteren Prof. Dr. v. Lengerke 3 St. priv. vor.

Derselbe ist bereit die syrische Sprache priv. zu lehren.

Die Moalaca des Tarafa abwechselnd mit Calila wa Dimna erklärt Prof. Dr. v. Bohlen in zu best. St. öffentl.

Derselbe erklärt das Gedicht Nalodaya nach Benary's Ausgabe in zu best. St. öffentl.

Die klassische Mythologie trägt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv. vor.

Den ersten Theil der lateinischen Grammatik trägt Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentl. vor.

Derselbe erklärt die Bruchstücke der alten griechischen Elegiker, Kallinus, Tyrtäus, Solon, Theognis ꝛc. 2 St. öffentl.

Den Phädrus des Plato erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Im philologischen Seminar wird Derselbe die ersten Bücher des Lucretius erklären und die Anmerkungen zu Buttmanns Grammatik fortsetzen.

Cicero's Verrinische Rede de signis erklärt Dr. Lehrs in zu best. St. öffentl.

Prof. Dr. Graff wird seine Vorlesungen nach seiner Rückkehr anzeigen.

Kunst.

Die alte Baukunst erklärt Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Die deutsche Kunstgeschichte im Mittelalter trägt Derselbe 2 St. priv. vor.

Ueber die vornehmsten Maler Italiens liest Derselbe 2 St. priv.

Seminarien.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Steffert, die historische Prof. Dr. Gebser.

Die Uebungen im litthauischen Seminar leitet Prof. Dr. Rhesa.

Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Woide. Die Anfangsgründe der polnischen Sprache lehrt Dr. Gregor.

Dem philolog. Seminar steht Prof. Dr. Lobeck vor

Das pädagogiſche leitet Prof. Dr. Herbart.
Dem anatomiſchen Inſtitute ſteht Prof. Dr. v. Baer,
Dem mediziniſchen Klinikum Prof. Dr. Elsner,
Dem chirurgiſchen Prof. Dr. Unger vor.
Die Maſchinen und Inſtrumente welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.

Neuere Sprachen und ſchöne Künſte.

Die franzöſiſche und engliſche Sprache lehrt Frank.
Die Muſik Jenſen und Sämann.
Die Reitkunſt Schmidt jun.
Die Zeichnen- und Malerkunſt Wienz.

Oeffentliche Anſtalten.

Die Königliche und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsſtunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet. Die Raths- und Wallenrodtſche Bibliothek 2 Mal.
Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.
Die Münzſammlung der Univerſität iſt dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.
Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken ſteht unter deſſen Aufſicht.
Das Mineralienkabinet beaufſichtigt Prof. Dr. Neumann.
Das zoologiſche Muſeum Prof. Dr. v. Baer.
Den botaniſchen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter ſeiner Aufſicht.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Weſtpreußen.

Empfehlung einer Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache herausgegeben vom Zeichenlehrer Röthig zu Berlin.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache, welche der Zeichenlehrer Röthig zu Berlin herausgiebt und von welcher bereits das erſte Heft unter dem Titel:

„Vorlegeblätter zum Blumenzeichnen; enthaltend die beliebteſten Schmuck- und Garten-Blumen,"

erſchienen iſt, mittelſt Erlaſſes vom 6. Februar d. J. mit dem Bemerken empfohlen, daß dieſes Werk wegen der richtigen und geſchmackvollen Zeichnung der Blumen und der vortrefflichen Ausführung in Steindruck, beachtet und befördert zu werden verdient, und vorzüglich in den Zeichen-Klaſſen der höhern Töchterſchulen mit großem Nutzen wird gebraucht werden können.

Nach diesem günstigen Urtheil wird daher das dabei betheiligte Publikum auf das in Rede stehende Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

Königsberg, den 28. März 1832.

Sicherheits-Polizei.

Widerruf eines Steckbriefs.

Der nach No. 52. unseres Amtsblatts für das Jahr 1831 steckbrieflich verfolgte Festungssträfling, Joh. Gottlieb Pohl ist bereits wieder ergriffen und hieher zurückgebracht worden, welches Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 19. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Brauer Ambrosius Wolff aus Dittersbach bei Sagan in Schlesien, ist sein ihm von dem Magistrate in Marienwerder am 21. Februar d. J. ertheilter von dem Königl. Polizei-Präsidio in Danzig am 27. ej. a. nach Elbing visirter Reisepaß in Langenau angeblich von einem unbekannten Reisegefährten, entwandt worden. Es wird daher der mit dem nachstehend befindlichen Signalement versehene Paß hierdurch amortisirt und für ungültig erklärt. Praust, den 26. März 1832.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Signalement.

Familiennamen, Wolff. Vornamen, Ambrosius. Geburtsort, Dittersbach bei Sagan. Aufenthaltsort, wandert. Religion, katholisch. Alter, 29 Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, hoch und frei. Augenbraunen, braun. Augen, braun. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart rasirt. Kinn, oval. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, zwei Narben an der Stirn.

Personal-Chronik

In Stelle des nach sechsjähriger Amts-Verwaltung, aus dem hiesigen Magistrat ausgeschiedenen Stadrath Henrichsdorff, ist der Kaufmann J. S. Neumann zum zweiten Male von der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung zum unbesoldeten Stadtrath auf 6 Jahre vom 1. März d. J. ab, erwählt, und von uns in dieser Qualität bestätigt worden.

Danzig, den 17. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 15.)

No. 15.

Danzig, den 11. April 1832.

Hoher Regierungs-Verfügung zufolge soll die Instandsetzung des Pferde- und Viehstalles auf der katholischen Pfarrei in Groß Trampken, welche überhaupt auf 128 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf. veranschlagt ist, in diesem Jahre ausgeführt und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin auf den 26. April c. in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindestfordernde im Termine eine legale Kaution von 40 Rthlr. deponiren muß.

Der Kostenanschlag und sonstige Bedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sobbowitz, den 1. April 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Folgende Königl. Administrations-Stücke sollen anderweit verpachtet werden:

1) ein Theil des Königl. Administrations-Stücks Robacherweide und zwar die Parzelle 1 bis 15 und 75 bis 90,
2) die Rohrwiesen bei Zeier,
3) die Stöhr-Fischerei im Hafe

im Termin den 17. April als Dienstag Vormittags 9 Uhr im hiesigen Intendanturbureau

4) das Königl. Administrations-Stück Schlamsack, und
5) das Kalksteinsammeln am Hafe

im Termin den 19. April als Donnerstag Vormittags 10 Uhr im hiesigen Intendantur-Bureau.

Pachtliebhaber, welche als sicher bekannt, oder solches im Termin darzuthun im Stande sind, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in der hiesigen Registratur jederzeit eingesehen werden können.

Intendantur Elbing, den 22. März 1832.

Dem Hammer-Schmidtgesellen Franz Quiatkowsky aus Groß Wogenapp 26 Jahr alt, ist angeblich der ihm unterm 2. d. M. auf 1 Jahr zur Reise nach Oliva von hier ausgestellte Paß gestohlen worden, welches zur Vermeidung von Mißbräuchen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Intendantur Elbing, den 3. April 1832.

Der Mühlenbesitzer Wilhelm Lademann in Groß Kleschkau beabsichtigt in seiner daselbst am Wartscher Fluß belegenen oberschlächtigen Wassermahlmühle, noch einen Graupengang, jedoch ohne Veränderung des Fachbaums und der Gerinne anzulegen, welches in Gefolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. October 1810 bekannt gemacht wird.

Wer durch diesen Bau eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn anmelden.

Praust, den 28. März 1832.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Kirchenzeitung
für das katholische Deutschland.
Herausgegeben
im Vereine mit mehreren katholischen Gelehrten
von
Jakob Sengler,
ordentl. Professor an der katholisch-theologischen Fakultät zu Marburg.
Dritter Jahrgang 1832.
Gr. 4to. Preis: halbjährig 2 Rthlr. 15 Sgr.

Die Senglersche Kirchenzeitung beginnt mit gleicher Kraft, ihr schönes Ziel, Vereinigung durch religiöses Wissen und Thun, fest im Auge, ein neues Jahr ihres Bestehens.

Als eine der merkwürdigsten kirchlichen Erscheinungen der neuern Zeit, hat sie überall, selbst im protestantischen Deutschland, hohe Aufmerksamkeit erregt. Die Idee ihrer Gründung warb ihr Freunde in allen Kreisen, die vom Geiste der Liebe und Wahrheit beseelt, keine todte, sondern eine lebendige Einheit wünschen, und ihr wissenschaftlicher Charakter sowohl, als das religiöse Interesse, welches keiner einseitigen Richtung Raum läßt, machten diese Kirchenzeitung im edelsten Sinne des Worts zu einer allgemeinen, und zum Vereinigungspunkte für alle Gleichgesinnte. Wir brauchen nicht zu versichern, daß ihr Ziel

auch fernerhin sein wird: durch Mittheilung und Verständigung die streitenden Partheien zu versöhnen.

Wie bisher wird die Kirchenzeitung auch künftig wissenschaftliche Kritiken der wichtigsten, nicht allein katholischen, sondern auch protestantischen theologischen Werke und Abhandlungen theoretischen und praktischen Inhalts enthalten, und eine schnelle Uebersicht der mannigfaltigen religiösen Zeiterscheinungen, namentlich der religiösen Bewegungen in Frankreich mittheilen. Bleibt ihr fortdauernd der Ruhm, auf eine würdige Weise und mit wissenschaftlichem Geiste ein neues religiöses Leben und ein neues theologisches Wissen vorbereitet zu haben, so ist des Herausgebers bester Lohn gefunden.

Die Gerhardsche Buchhandlung, heil. Geiststraße No. 755. in Danzig nimmt Bestellungen an.

Das in einer guten Gegend im Ober-Lande 1 Meile von Preuß. Holland und 4 Meilen von Elbing belegene Erbpachts-Gut Belenhoff von circa 500 Scheffel Winter-Aussaat größtentheils Weitzen-Boden, nebst den vorzüglichsten Wiesen, worauf jährlich ein Canon von 1120 Rthlr. haftet der aber abgelöst werden kann, nebst einem eigenthümlich dazu gehörigen gut bestandenen Walde von 15 Hufen Preußisch will der Besitzer eingetretener Verhältnisse wegen verkaufen. Kauflustige können sich in portofreien Briefen melden, wobei bemerkt wird, daß gedachtes Gut mit complettem Inventarium bestellten Feldern, und einer Schäferei von 1000 Stück feinen Schaafen, sogleich beim Abschluß des Verkaufs übergeben werden kann.

Wegner.

Die, sowohl den Bewohnern hiesiger Gegend, als vielen Auswärtigen, durch aus derselben früher gemachte Ankäufe als vorzüglich bekannte feine Bangschner Schaafherde, aus circa 500 Stück, Mutterschaafe, Hammel und Böcke jeden Alters bestehend, soll im Ganzen oder theilweise, aus freier Hand zur Abnahme nach diesjähriger Schur verkauft werden. Diese Heerde stehet jetzt auf den nahe bei einander gelegenen Adelichen Gütern Klopschau und Zakrzewken, auf der Straße zwischen Danzig und Stargardt in Westpreußen gelegen, wo Liebhaber sie in Augenschein nehmen und den Handel mit dem Besitzer des mit Klopschau grenzenden Adelichen Guts Katzke, Herrn Schusterus, sofort abschließen können. Diesfällige Briefe werden Portofrei erbeten.

Kowal bei Danzig, am 24. März 1832.

Wittwe Hildebrandt, Besitzerin der Heerde.

Zu Ostern d. J. wünsche ich einen Knaben unter billigen Bedingungen in Pension zu nehmen.

Berg, Pfarrer in Klein Katz.

Die zum Nachlasse des Bäckermeisters Miltenberger gehörigen in der Stadt Schöneck belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, mehreren Stallungen, einem Speicher, verschiedenen mehrere Hufen betragenden Ländereien, nebst Scheuern, Gärten und Wiesen, so wie 3 wüsten Bauplätzen, von einem ungefähren Werth von 1500 Rthlr. sollen zusammen oder einzeln, nach dem es am vortheilhaftesten ist, dem Wunsche der majorennen Erben gemäß, in termino den 3. Juli c. Vormittags um 9 Uhr in Schöneck öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung oder gehörig bestellte Sicherheit verkauft werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen und ihnen zur Nachricht ertheilt, daß sie die Taxe und die nähern Kaufbedingungen bei dem Justiz-Commissarius Remmteich zu Konitz dem General-Bevollmächtigten der Miltenbergerschen Erben, oder in termino den 3. Juli c. in Schöneck erfahren können.

Conitz, den 27. März 1832.

Die Miltenbergerschen Erben.

Kapitalien verschiedener Größe auf sichere ländliche und städtsche Grundstücke, wie auch auf Wechsel, verbunden mit sicherm Unterpfand werden fortwährend nachgewiesen durch das Kommissions-Bureau in Danzig, große Krämergasse No. 643.

Das im Neustädtischen Kreise belegene Vorwerk Kowalewo soll, mit bestellten Saaten, von Johanni c. ab auf einige Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, welche das Vorwerk in Augenschein nehmen wollen, werden ersucht, sich an den bisherigen Pächter Herrn Strömer daselbst zu wenden, wogegen die Bedingungen der Pachtung bei der Gutsherrschaft auf Tockar zu erfahren sind.

Es sind 20 Jahrgänge der vorzüglichsten Journale pro. 1827 und 28 wegen Räumung billig zu verkaufen, welche sich sehr gut zum Gebrauch in Leseanstalten qualificiren. Das Nähere in Danzig Beutlergasse No. 612.

Rothen und weißen Klee, so wie Thymothien-Spärgel und Säe-Leinsaamen offeriren zu billigen Preisen

Danzig, den 5. April 1832.

W. Kowalewski. & Comp. Hundegasse No. 244.

Frischer rother und weißer Kleesaamen ist billig zu haben in der Milchkannengasse im Speicher: das rothe Kreuz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 16. —

Danzig, den 18. April 1832.

Bekanntmachung der Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

Die unterzeichnete Kommission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst Freitag den 4. Mai, und Sonnabend den 5. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in dem Regierungs-Conferenzhause stattfinden wird. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827, Amtsblatt No. 18. Seite 152 vorgeschriebenen Attesten, bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungs-Raths Frey unverzüglich und spätestens bis zum 28. d. M. einzugeben.

Danzig, den 6. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die für arme Studirende auszustellenden Dürftigkeits-Atteste.

Folgendes Schreiben des Königl. Akademischen Senats zu Königsberg d. d. 14. März c.

Die Dürftigkeits-Atteste, welche von den Studirenden Behufs der Erlangung von Stipendien und anderer akademischen Benefizien beigebracht werden, sind in sehr vielen Fällen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit Seitens der dazu berechtigten Behörden ausgefertigt, und gewähren bei Verleihung akademischer Benefizien so wie bei Stundung der Kollegienhonorare, unter den durch Kenntnisse und Fleiß gleichwürdigen Kompetenten in Bezug auf die Prüfung von der größern oder geringern Dürftigkeit derselben durchaus keine hinlängliche Ueberzeugung.

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung ersuchen wir daher ganz ergebenst, die

Landräthe und Magistrate Wohlderen Departements gefälligst anzuweisen, bei Ausstellung von Dürftigkeits-Attesten mehr ins Einzelne zu gehen und künftig diese Zeugnisse nach Maaßgabe der für die Universität zu Berlin geforderten Armuthszeugnisse nur unter folgenden Requisiten auszufertigen, da keine andere berücksichtigt werden können, als:

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden.

b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen, der Vormünder.

c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien.

d. Die von den Eltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch komme, und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert wird.

e. Die jährlichen Einkünfte der Eltern.

f. Bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

g. Daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen oder unterstützen wollen.

Königsberg, den 14. März 1832.

Königl. akademischer Senat.

Sign.

wird hiermit zur Kenntniß gebracht, und gleichzeitig den Herren Landräthen und den Magistraten die Beachtung desselben in vorkommenden Fällen empfohlen.

Danzig, den 31. März 1832.

Das Sperrverfahren bei Pockenkranken betreffend.

Die Königl. Regierung zu Liegnitz ist durch sorgfältige Untersuchungen über die Schutzkraft der Vaccine darauf geführt worden, daß bei Pockenausbrüchen statt der sonst gewöhnlichen Häusersperre, die Sperre der Zimmer, in welchen sich die Kranken befinden, und wohin zugleich ihre Wächter gewiesen werden müssen, um das Verschleppen der Contagii zu verhüten, vorzuziehen und als hinreichend zu erkennen sei.

Indem wir in dem nachfolgenden Auszuge dasjenige zur allgemeinen Kenntniß bringen, was die gedachte Königl. Regierung darüber beobachtet hat, fordern wir die Polizei-

behörden auf dem Lande wie in den Städten hierdurch auf, in vorkommenden Fällen, nach den darin enthaltenen Maaßgaben inskünftige gleichfalls zu verfahren, auch die Herren Kreisphysiker, bei der Behandlung solcher Kranken, dem angeordneten Verhalten ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Danzig, den 22. März 1832.

Auszug.

Wenn die Sperrmaaßregeln auf die Anstellung der Wächter von gewöhnlicher Beschaffenheit beschränkt werden, so treten Unregelmäßigkeiten, welche das Verschleppen des Contagii begünstigen in der Regel ein, ja es geschieht gar nicht selten, daß dergleichen Wächter die Krankenstuben, welche sie sperren sollen, selbst betreten und die Ansteckungsgelegenheit vervielfältigen, da solche Wächter nach der Reihefolge und nach und nach aus jedem Hause des betreffenden Ortes gestellt werden.

Wir haben seit einigen Jahren die Anordnung getroffen, daß bei Pockenausbrüchen in der Regel die betreffenden Häuser gar nicht, die Zimmer aber, in welchen sich die Pockenkranken mit ihren Wärtern befinden, auf das strengste gesperrt werden.

Zu dem Ende wird die Thür, welche zu dem Krankenzimmer führt, unter Anwendung eines leicht zerreißbaren Bindfadens, mit dem ortspolizeilichen Siegel versiegelt, und der Wächter mit der Instruktion versehen: darüber zu wachen, daß jenes Siegel nicht verletzt werde, ferner die unvermeidliche Kommunikation zur Darreichung der Lebensbedürfnisse ꝛc. vermittelst der Fenster zu bewirken, oder wenn das Krankenzimmer sich nicht im Erdgeschoß befindet und die Thür welche zum Krankenzimmer führt, mit einem Fenster nicht versehen ist, oder bald versehen werden kann, den Unter-Polizeibedienten zur Eröffnung der Thür, so oft es nöthig ist, herbeizuholen. Diese Maaßregel unterbricht den öffentlichen Verkehr gar nicht, da sie sich auf den Kranken und seinen Wärter beschränkt, und hat sich im hiesigen Regierungs-Bezirk vollkommen bewährt, denn da, wo sie bei den ersten Pockenfällen angewandt wurde, fand gar keine Verbreitung der Krankheit statt, und in andern Fällen, wo die Ansteckungsgelegenheit frei gewaltet und die Pocken bereits eine erhebliche Ausbreitung erreicht hatten, wurde die Contagion dennoch in kurzer Zeit durch diese Maaßregel getilgt.

Das Versiegeln geschieht übrigens immer nur unter Anwendung eines leicht zerreißbaren Bindfadens, so, daß die in Sperre befindlichen Personen bei eingetretener Feuers- oder anderer Gefahr nicht behindert sind, sich im Nothfalle aus dem gesperrten Lokale zu entfernen. Das Verschließen der Krankenzimmer könnte bei solchen Vorfällen die in Sperre befindlichen Personen in Lebensgefahr bringen.

Liegnitz, den 23. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Militair-Lazareth zu Dirschau sind die natürlichen Blattern ausgebrochen und deshalb die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln von uns verfügt.

Danzig, den 3. April 1832.

Die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle für den Berenter Kreis betreffend.

Die, nach unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. No. 2. des diesjährigen Amtsblatts erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle im Berenter Kreise ist zur Zeit noch nicht wieder besetzt.

Wir fordern demnach wiederholentlich qualifizirte Wundärzte, welche die mit einem fixirten Gehalt von 100 Rthlr. verknüpfte Stelle zu erhalten wünschen auf, sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Atteste bei uns zu melden, indem der Termin einstweilen noch bis zum 10. Mai d. J. offen gelassen wird.

Danzig, den 2. April 1832.

Nachstehende Aufforderung des Pfarrers und Seminar-Direktors Schulz zu Angerburg zur Sammlung von Subscriptionen ist uns vom Königl. Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten zur weitern Verbreitung zugefertigt worden, welches wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß der Herr Regierungs-Sekretair Eck von uns mit der Sammlung etwaniger Subscription beauftragt ist.

Danzig, den 5. April 1832.

Aufforderung

an alle Bewohner unseres geliebten Vaterlandes.

Dem im Augusthefte der zu Königsberg in Preußen herauskommenden Preussischen Provinzial-Blätter vom Jahre 1831 ausgesprochenen Wunsche gemäß soll:

1) Die bei Dlottowen bei Johannisburg belegene Gruft des Feldmarschalls Diebitsch Sabalkansky, wie sie während der Beisetzung mit allen militairischen Insignien bestand, und

2) wie sie jetzt durch die Gnade Sr. Majestät des Königs neu eingerichtet ist und für die Folgezeit erhalten werden soll,

nach getreu aufgenommenen Abbildungen in Berlin lithographirt und zu 12 Sgr. das Exemplar verkauft werden.

Unterzeichneter glaubt mit Bezug auf die in dem obgenannten Hefte ausgeführte Ansicht, den Wünschen aller gebildeten Bewohner unseres Vaterlandes, dem ꝛc. Diebitsch in so mancher Beziehung angehörte, entgegen zu kommen, und es läßt sich erwarten, daß bei dem überall, wo menschenfreundliche Zwecke zu befördern sind, so bereitwillig entgegen-

kommenden Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unsers Vaterlandes sich auch hier derselbe im schönsten Lichte zeigen und durch die möglichst größte Anzahl von Subscribenten dem hier bestehenden Wohlthätigkeits-Verein, der 8 verwahrloseten Kinder erzieht, eine ausgedehntere und größere Wirksamkeit und ein dauerndes, bleibendes Bestehen verschaffen wird.

In diesem festen Vertrauen wendet sich Unterzeichneter an alle gebildeten und menschenfreundlichen Bewohner unseres Vaterlandes mit der ganz gehorsamsten Bitte:

durch zahlreiche Subscriptionen auf obige beide Ansichten, wobei jedoch Hinsichts des Preises der Wohlthätigkeit keine Schranken gesetzt werden, die Wirksamkeit unseres wohlthätigen Vereins zur Erziehung verwahrloseter Kinder menschenfreundlichst zu befördern.

Angerburg, den 2. Februar 1832.

Der Pfarrer und Seminar-Direktor
(gez.) Schulz.

Wegen Anlagen von Dampfmaschinen.

Da die Frage in Anregung gekommen, unter welchen Modifikationen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar v. J. wegen der Anlage von Dampfmaschinen und die zur Vollziehung derselben unterm 13. Oktober v. J. erlassene Ministerial-Instruktion (Gesetzsammlung 1831. Stück 17. No. 1319. und 1320.) auch auf solche Dampfmaschinen anzuwenden seien, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden, so hat das Königl. Ministerium des Innern unterm 24. Februar c. dieserhalb Folgendes festgesetzt:

Bei dergleichen Anlagen ist eben so, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizei-Behörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung, der sachverständige Beamte (§. 1. der Instruktion) von der Behörde, unter deren Aufsicht die Dampfmaschine betrieben werden soll, zu ernennen. Falls die Polizei-Behörde auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen Anstand nimmt, hat sie der Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung erfolge.

In Folge höheren Auftrages bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. April 1832.

Belobigung.

Die Einsaßen von Suchabrzuitza und Brzesno, Amts Stargardt, haben zur Dämpfung eines am 15. d. M. im Forstbelauf Wildung, Reviers Wilhelmswalde, ausge-

brochenen bedeutenden Waldbrandes durch angestrengte Thätigkeit und Ausdauer hauptsächlich beigetragen. Wir sehen uns daher gern veranlaßt, dieselben deshalb hiermit öffentlich zu beloben.

Danzig, den 31. März 1832.

Die Ermittelung des Aufenthalts des Gemeinen Michael Albrecht betreffend.

Der von der Garnison-Compagnie des 5ten Infanterie-Regiments aus dem Dienst entfernte Gemeine Michael Albrecht, welcher von der Polizei-Behörde in Graudenz mit einem Paß nach Marienwerder versehen war, ist weder daselbst, noch in seinem Geburtsorte Tiegenhof eingetroffen.

Da es der Militair-Behörde daran liegt, den Aufenthaltsort des Michael Albrecht zu kennen, so werden sämmtliche uns untergeordnete Polizei-Behörden und die Gensdarmerie hierdurch aufgefordert, auf den Michael Albrecht zu vigiliren, und sobald sein Aufenthalt ermittelt werden sollte, dem Commando der Garnison-Compagnie des 5ten Infanterie Regiments zu Graudenz davon Nachricht zu geben.

Das Signalement des Michael Albrecht folgt nachstehend.

Danzig, den 30. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zuname, Michael Albrecht. Charge, Gemeiner. Alter, 48 Jahr 2 Monat. Dienstzeit, 24½ Jahr. Geburtsort, Tiegenhof, Marienburger Kreises. Religion, Evangelisch. Größe, 5 Fuß, 6 Zoll, 2 Strich.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung.

Es wird sehr dringend gewünscht, daß ein geschickter Wundarzt und Geburtshelfer sich recht bald im Flecken Tiegenhof niederlasse, um nicht allein diesen Ort sondern auch die umliegende sehr stark bevölkerte Niederungs-Gegend mit wundärztlicher und Geburtshülfe zu versorgen. Hierauf reflektirende Herren Wundärzte und Geburtshelfer wollen die Güte haben, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, und ich stehe gern bereit, über die örtlichen Verhältnisse amtliche Auskunft zu geben. Ein Gehalt ist mit dieser seit dem Tode des Stadt-Chirurgus Ledrer vacant gebliebenen Stelle zwar nicht verbunden, ich kann indessen versichern, daß der Mangel eines Wundarztes und Geburtshelfers am Ort und Gegend vom Publikum stark gefühlt wird, und daß demnach auch ein geschickter Wundarzt sein gutes Auskommen hier zu finden gewiß sein kann.

Tiegenhof, den 25. März 1832.

Der Amtsrath Rhenius.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer und Amtmann Hewelke zu Mechau ist von den Stadtverordneten zu Putzig zum Bürgermeister und Magistrats-Dirigenten daselbst, auf 6 Jahre gewählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Stadtrath Hein, ist der Kaufmann und Brauer Dalmer zum unbesoldeten Stadrath, auf sechs Jahre gewählt, und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt.

In Stelle des aus dem hiesigen Magistrat ausgeschiedenen Stadtraths Stobbe, ist der bisherige Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung Herr Peter Dodenhoff zum besoldeten Stadtrath hierselbst auf sechs Jahre vom 1. Mai d. J. ab, erwählt und von uns bestätigt.

Der Bürger und Kaufmann Andreas Diegner zu Tolkemit ist zum Stadtkämmerer und Mitgliede des Magistrats daselbst auf die Dauer von 6 Jahren von den dortigen Stadtverordneten gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Schöneberg, Herrn Anton Arendt, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Ladekopp verliehen, und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Hülfsgeistlichen Johann Ruchniewicz zu Berent die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Barloßno verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

In Stelle des, zu einer Freischule berufenen Lehrers Krippendorff ist der bisherige Konrektor Böttcher aus Lauenburg zum ersten Lehrer am Kinder- und Waisenhause hieselbst erwählt und von uns bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer am hiesigen Kinderhause, Johann Gottlieb Krippendorf, ist zum Lehrer an der hier neu errichteten Freischule erwählt und von uns bestätigt.

In Stelle des bisherigen Schullehrer Dyball zu Linia Amts Carthaus ist der Lehrer Piotrowski aus Schoppa als Schullehrer von uns angestellt worden.

Der Unteroffizier Michael Kübler ist vom 1. März c. ab, zum Polizei-Distrikts-Serganten hierselbst definitiv ernannt worden, nachdem dem er solche Stelle bisher interimistisch verwaltet hat.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige erste Lehrer am Progymnasium zu Deutsch Krone Herr Franz Heinrich Malokowski ist zum Prorector, und der bisherige provische Lehrer Lieutenant a. D. Herr Zancke zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Der invalide Unteroffizier George Paetz von der Garnison-Compagnie des 4. Infanterie Regiments ist als Waagesetzer in der großen Mühle hieselbst angestellt worden.

Danzig, den 5. April 1832.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense März 1832.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel																					
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	5	—	1	8	—	—	29	6	—	21	—	1	7	—	1	6	—	—	15	6	4	13	—
2	Elbing	2	—	—	1	11	—	1	1	6	—	19	—	1	10	—	1	18	6	—	11	—	2	15	—
3	Marienburg	2	2	6	1	8	—	1	—	6	—	21	—	1	7	6	1	7	6	—	15	—	3	—	—
4	Stargardt ..	2	12	4	1	10	s	1	4	—	—	25	—	1	5	8	—	—	—	—	15	—	2	15	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 16.)

No. 16.

Danzig, den 18. April 1832.

Das Königl. Administrations-Stück Horsterbusch und Robach soll vom 1. Juni c. ab, bis Ende der jährlichen Hütungs-Zeit, wie bisher, mit Weide-Vieh betrieben werden.

Jeder der sein Vieh zur Hütung einmieten will, kann sich in diesem und dem künftigen Monat May d. J. bei dem Herrn Wasser-Bau-Meister Kummer in Horsterbusch melden, und die Vieh-Gattungen und deren Anzahl angeben, auch ob er solches und auf die erste Hälfte nämlich bis zum 1. August c. oder auf die ganze Weide-Zeit hinzugeben wünscht. Gegen Entrichtung der Hälfte des Weide-Geldes für die angezeigte Anzahl Vieh wird ein Schein ausgehändigt werden, worauf die angestellten Häckwerter und Hirten, der bestimmten Anzahl Vieh die Weide auf dem Administrations-Stück gestatten werden.

An Weide-Geld wird bezahlt.

a. Für die ganze Hütungs-Zeit, 4 Rthlr. für ein Stück Groß-Vieh, 2 Rthlr. für ein Stück Jung-Vieh, und 1 Rthlr. für ein geringeltes Schwein.

b. Für die Vorweide oder die erste Hälfte vom 1. Juni bis zum 1. August c., für ein Stück Groß-Vieh 2 Rthlr. 10 Sgr., für ein Stück Jung-Vieh 1 Rthlr. 5 Sgr., und für ein geringeltes Schwein 18 Sgr.

c. Für die zweite Hälfte der Weide-Zeit vom 1. August ab, für ein Stück Groß-Vieh 2 Rthlr., für ein Stück Jung-Vieh 1 Rthlr., für ein geringeltes Schwein 15 Sgr.

Die zweite Hälfte der Weide-Gelder muß in der Zeit vom 1. bis 15. August an den Herrn Kummer gezahlt werden.

Hengste müssen von der Weide ganz ausgeschlossen bleiben.

Elbing, den 5. April 1832.

Königl. Domainen-Intendantur.

Der Mühlenbesitzer Wilhelm Lademann in Groß Kleschkau beabsichtigt in seiner daselbst am Wartscher Fluß belegenen oberschlächtigen Wassermahlmühle, noch einen Graupengang, jedoch ohne Veränderung des Fachbaums und der Gerinne anzulegen, welches in Gefolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. October 1810 bekannt gemacht wird.

Wer durch diesen Bau eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch

binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn anmelden.

Praust, den 28. März 1832.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Im Auftrage der Königl. Regierung sollen die dem aufgehobenen Cisterzienser-Kloster zu Oliva erbpachtsweise zugestandenen Nutzungen vom Sasper-See bei Neufahrwasser, als:

1) Die Fischerei.
2) Der Rohrschnitt mit Grasnutzungen auf den eigentlichen Pertinenzien der Sasperse.
3) Der Entenfang und die Jagd, so weit das Kloster Oliva die Jagd auf dem Sasper-See zu nutzen berechtigt war,

vom 1. Mai d. J. ab, auf ein Jahr im Ganzen oder jede Nutzung besonders im Termin Mittwoch den 2. Mai c. Vormittags 10 bis 12 Uhr vor unterschriebenem Amt an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zoppot, den 11. April 1832.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Es soll das zur hiesigen Kämmerei gehörige, 2 Meilen von Thorn 3½ Meilen von Culm und 7 Meilen von Graudenz entlegene bisherige Oberförster-Etablissement zu Neuenkau von Johanni d. J. ab, mit besäeten Feldern und bestellten Gärten, so wie den dabei befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden vererbpachtet, oder auf 3 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Selbiges enthält:

192	Morgen	47	Ruthen	Acker.
214	"	138	"	Kiehnen- und Birkenwald nebst Gesträuch.
1	"	164	"	Wiesen.
11	"	33	"	Obst- und Gemüsegärten.
55	"	98	"	Dröschland
23	"	126	"	Berge und Schluchten.
2	"	83	"	Hof- und Baustellen.
und 14	"	15	"	Wege, Graben und Gewässer.

in Summa 515 Morgen 164 Ruthen in preuß. Maaße.

Der Acker und die Wiesen sind von guter Beschaffenheit und ist ersterer fast zur Hälfte zum Weitzenbau geeignet, die Gebäude sind ebenfalls in gutem baulichen Stande.

Die Lizitations-Termine stehen auf den 3. und 10. Mai c. hier zu Rathhause an, in welchen das gedachte Grundstück entweder in Erb- oder Zeitpacht, je nachdem für den

erstern oder letztern Fall bessere Offerten gemacht werden, gegen ein durch Meistgebot zu ermittelndes Erbstandsgeld oder Pacht-Quantum ausgeboten werden soll.

Besitz- und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen und hat der Bestbietende den Zuschlag nach eingeholter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Der Anschlag vom Ertrage des Grundstücks, so wie die Erb- und Zeitpachts-Bedingungen können vom 20. d. M. ab, täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zu den Lizitations-Terminen werden übrigens nur solche Bieter zugelassen werden, die sich über ihr Vermögen vollständig auszuweisen, und die erforderliche Sicherheit zu bestellen vermögen.

Thorn, den 3. April 1832.

Der Magistrat.

Invaliden die mit einem Civilversorgungsscheine versehen sind und einen Nachtwächterdienst, womit ein monatliches Gehalt von 3 Rthlr. verknüpft ist, am hiesigen Orte annehmen wollen, auch dazu geeignet sind, werden aufgefordert, sich bis zum 1. Juni c. bei uns zu melden und ihre Papiere beizubringen. Ein etwaniges Gnadengehalt oder Wartegeld von 1 Rthlr. monatlich würde dem Angestellten auch nach der Anstellung neben dem Gehalte verbleiben.

Elbing, den 27. März 1832.

Der Magistrat.

Da die Unterglöckner- und Todtengräberstelle am hiesigen St. Annen-Kirchhofe, wobei ein Einkommen von circa 68 Rthlr. jährlich, erledigt ist, so werden Invaliden, welche mit einem Civilversorgungsscheine versehen sind, darauf aufmerksam gemacht, und aufgefordert, sich bis zum 1. May c. dazu in unserm Secretariate zu melden und die Legitimationspapiere beizubringen.

Elbing, den 23. März 1832.

Der Magistrat.

Der im Kalender auf den 7. 8. und 9. Mai c. angesetzte hiesige Jahrmarkt wird nicht an diesen Tagen, sondern wie gewöhnlich am 1. 2. und 3 Mai c. abgehalten werden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienburg, den 6. April 1832.

Der Magistrat.

Das in einer guten Gegend im Ober-Lande 1 Meile von Preuß. Holland und 4 Mei-

len von Elbing belegene Erbpachts-Gut Belenhoff von circa 500 Scheffel Winter-Aussaat größtentheils Weitzen-Boden, nebst den vorzüglichsten Wiesen, worauf jährlich ein Canon von 1120 Rthlr. haftet der aber abgelöst werden kann, nebst einem eigenthümlich dazu gehörigen gut bestandenen Walde von 15 Hufen Preußisch will der Besitzer eingetretener Verhältnisse wegen verkaufen. Kauflustige können sich in portofreien Briefen melden, wobei bemerkt wird, daß gedachtes Gut mit complettem Inventarium bestellten Feldern, und einer Schäferei von 1000 Stück feinen Schaafen, sogleich beim Abschluß des Verkaufs übergeben werden kann.

Wegner.

Sehr vortheilhaftes Anerbieten
für
Leihbibliotheken, Lesezirkel ꝛc.

Um den Herren Besitzern und respect. Inhabern von Leihbibliotheken, Lesezirkeln, literarischen Museen ꝛc. Gelegenheit und Veranlassung zu geben, eine größere Anzahl der in meinem Verlage erschienenen älteren und neueren Romane, Schauspiele, Memoiren, Reisen und sonstigen Unterhaltungsschriften, zu einem billigen Preise anzukaufen, habe ich solche für die Dauer des Jahres 1832 bedeutend (meistens bis auf die Hälfte) im Preise herabgesetzt, und sind solche zu diesen herabgesetzten Preisen durch die Gerhardsche Buchhandlung Heil. Geist Straße No. 755. in Danzig, bei welcher das gedruckte Verzeichniß der Sammlung gratis ausgegeben wird, zu beziehen. Die Bestellungen werden bald möglichst erbeten. Mit dem 1. Januar k. J. treten wiederum die vollen Ladenpreise ein.

Quedlinburg und Leipzig, im Januar 1832.

Gottfr. Basse.

Ein ländliches Grundstück 4½ Meilen von Danzig entfernt und nahe an der Ostsee gelegen, mit einem sehr freundlichen Wohnhause von 6 Zimmern, nebst Garten und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, sämmtlich in einem ganz guten baulichen Zustande, 268 Morgen an Acker, Wiesen und Weide, mit bestellten Winter- und einem Theile der Sommer-Saaten, so wie auch den dazu gehörigen Kathen a. 2 Familien, worunter ein Krug, soll von Johanni d. J. ab, oder auch sogleich, auf ein oder auf mehrere Jahre, entweder mit oder auch ohne der dazu gehörigen Ackerwirthschaft, jedoch ohne lebendes Inventarium, verpachtet werden, und eignet sich obiges Grundstück ganz vorzüglich für pensionirte Militair- oder Civil-Personen. Pachtlustige werden ersucht, sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen, im Königl. Intelligenz-Comptoir in Danzig zu melden, woselbst das Nähere zu erfahren ist.

Zu Ostern d. J. wünsche ich einen Knaben unter billigen Bedingungen in Pension zu nehmen.

Berg, Pfarrer in Klein Katz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 17. —

Danzig, den 25. April 1832.

Gesetzsammlung No. 8.

Nro. 1348. Die Uebereinkunft mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 18. Februar d. J.

Nro. 1349. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April v. J. über die Einführung der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden.

Nro. 1350. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. April desselben Jahres, wegen gleicher Einführung in die zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städte.

Nro. 1351. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J., über das Verfahren bei Einführung der vorgedachten Städte-Ordnung in die eben bezeichneten Städte.

No. 1352. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März d. J. über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Ausbruch der Menschenpocken in Kamerau-Ofen.

In der Ortschaft Kamerau-Ofen, Domainen-Amts Schönek, Landraths-Amt Berent sind in den ersten Tagen des Monats März d. J. die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen, und es sind davon bis zu Anfange d. M. im ganzen 6 Individuen, theils Erwachsene theils Kinder unter 3 Jahren befallen, wovon die zuerst von dem Uebel ergriffenen zwei erwachsenen Personen gestorben, die übrigen noch in der Behandlung begriffen sind.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nöthigen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln an Ort und Stelle getroffen worden sind, um der Krankheit Schranken zu setzen und ihre weitere Ausbreitung zu verhüten.

Danzig, den 12. April 1832.

Das Köpfen der Weidenbäume betreffend.

Folgender Aufsatz des Kunstgärtners Herrn Stadtverordneten Pierre Bouché zu Berlin, welcher uns von dem dortigen Verein zur Beförderung des Gartenbaues empfehlend mitgetheilt worden, wird besonders für die Landbewohner, mit dem Wunsche hier aufgenommen, daß solcher die verdiente Beachtung finden möge.

Fast allgemein verbreitet und besonders üblich in holzarmen Gegenden ist das Anpflanzen der Weidenbäume an Landstraßen, Triften und Plätzen bei den Dörfern, um sie als leicht und schnellwachsende Holzgewächse vorzüglich zu Brennmaterial zu benutzen.

Fünf bis Sechs Jahre, nachdem sie gesteckt sind, werden sie geköpft, d. h. die jungen Triebe werden bis dicht auf den Stamm weggehauen, und diese Operation wird alle 4 bis 5 Jahre wiederholt. Werden die Bäume älter, so entsteht in ihnen eine Stockung des reichlichen Saftes, von dem sie erfüllt werden und der sich nicht in die abgehauenen Zweige verbreiten kann, ferner sammelt sich das Regenwasser auf dem breitern kopfförmigen Ende des Stammes und beides giebt Gelegenheit zum Faulen desselben. Daher trifft man die älteren Stämme theilweise mehr und mehr erstorben an, was lediglich eine Folge des Abhauens der Zweige bis an den Stamm ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, würde folgendes Verfahren zweckmäßig sein, da der Holzgewinn nicht nur derselbe bleibt, sondern auch ein jeder Baum, da er gesund bleibt, viel länger und stärker benutzbar ist.

Man haue also zur bestimmten Zeit nur ein Drittel oder die Hälfte der Zweige herunter und nach einigen Jahren die übrigen, überdieß lasse man beim Abhauen 2 Fuß von den Trieben am Stamme stehen, so findet der Saft stets Gelegenheit, sich in die Zweige zu verbreiten und die unförmliche kopfförmige Verdickung des Stammes findet nicht statt.

Der gar nicht, oder nur wenig geköpfte Weidenbaum bleibt länger gesund, liefert daher länger Holz, und bietet dem Auge einen viel schöneren Anblick dar, als der auf gewöhnliche Weise geköpfte und verstümmelte.

Danzig, den 12. April 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In Folge der ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen werden die Untergerichte angewiesen:

I. Bei allen Straferkenntnissen, soviel irgend zulässig, eventualiter auf eine zu substituirende Strafe zu erkennen. Wo eine solche eventuelle Bestimmung nicht getroffen ist, oder die getroffene nicht zureicht, oder durch später bekannt gewordene Verhältnisse nicht ausführbar geworden, haben die Untergerichte die zu substituirende Strafe richterlich zu ermessen, die Gründe für die Strafverwandlung, sie mag von dem Verurtheilten selbst nachgesucht, oder von Amtswegen für nothwendig geachtet worden sein, die Verhältnisse des Verurtheilten, die für ihn aus der Vollstreckung der Strafe zubesorgenden Nachtheile und bei Geldstrafen insonderheit, ob die gesetzliche Unvermögenheit der Verurtheilten oder

nur eine temporaire vorhanden, und überhaupt alles, was zur Sache gehöret, genau und gewissenhaft zu prüfen, und mittelst Berichtes an das Oberlandes-Gericht darüber Vortrag zu machen. Dieses wird über die Strafverwandlung an das Königl. Justiz-Ministerium berichten und die darüber eingegangene Bestimmung dem betreffenden Gerichte zufertigen, welches dieselbe, mit Vorbehalt des Rechtsmittels, dem Verurtheilten eröffnen muß.

II. Da die Befugniß, Terminal-Abbüßungen und Unterbrechungen rechtskräftig feststehender Strafen zu bewilligen, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Dezember v. J. dem Oberlandesgerichte, mit Ausnahme der Fälle beigelegt ist, in welchen das Straferkenntniß höherer Genehmigung unterworfen gewesen, so müssen die Untergerichte in den dazu geeigneten Fällen, besonders wenn für den Verurtheilten aus der sofortigen und ununterbrochenen Vollstreckung der Strafe bedeutende Nachtheile für deren Gewerbe- und Nahrungsstand, so wie für deren öffentliche und häusliche Verhältnisse zu besorgen sind, oder wenn bei Geldbußen die sofortige Zahlung nicht, oder doch nicht ohne gänzlichen Ruin des Verurtheilten geleistet, wohl aber eine allmählige Zahlung angeboten wird und zu erwarten ist, darüber nöthigenfalls nach vorheriger Kommunikation mit den betreffenden Polizei-, Kommunal-, so wie den etwanigen Amtsbehörden des Verurtheilten ausführlich berichten.

Marienwerder, den 27. März 1332.

Bei den, den Forstbeamten in Untersuchungs-Sachen wegen Holzdefraudationen zu bewilligenden Reise- und Zehrungskosten haben die Untergerichte die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen:

1) Reise- und Zehrungskosten können von den Forstbeamten für die Wahrnehmung der Forstgerichtstage und bei den, auf diesen Forstgerichtstagen erörterten und entschiedenen Holz-Diebstahls-Sachen, nicht gefordert werden.

2) Dieselben finden auch nicht statt, wenn wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von den Forstbedienten aufgestellten Verzeichnisse, gerügte Diebstähle zur besondern Untersuchung müssen verwiesen werden, besonders wenn die Zeugen und sonstigen Beweismittel nicht gehörig und vollständig angegeben sind und daher nicht zum Forstgerichtstage haben herbeigeschafft werden können.

3) Dagegen sind in denjenigen Fällen, wo ohne Schuld der Forstbeamten wegen Holzdiebstähle besondere Untersuchungen eingeleitet und geführt werden müssen, so wie bei den Untersuchungen in den Fällen der §. 30. 31. und 32. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, den denunciirenden Forstbeamten, gleich anderen Zeugen, Reise- und Zehrungskosten zuzubilligen, wenn die Denunciaten in die Kosten verurtheilt worden, oder durch Vereitelung angestandener Termine, ohne gesetzliche Entschuldigung, zur Tragung der Kosten solcher vereitelten Termine für schuldig zu achten sind.

Auf Reise- und Zehrungskosten können jedoch die Forstbeamten bei Untersuchungen wegen Holzdiebstähle nur Anspruch machen, wenn sie bei diesen Untersuchungen als Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden müssen, nicht aber, wenn sie um den Gang der Sache zu beobachten, oder die Gerechtsame des Fiskus dabei zu vertreten, ihre Zuziehung nachgesucht haben und deshalb von den anstehenden Terminen benachrichtigt sind. Marienwerder, den 27. März 1832.

Die Unter-Gerichte werden, mit Beziehung auf die denselben durch die Amtsblätter ertheilte Anweisung vom 27. Januar 1829 angewiesen, die Dürftigkeits-Atteste für Studirende künftig nur nach folgenden Rubricken auszustellen.

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden.
b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder.
c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien.
d. Die von den Eltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung von welcher Quelle sie auch komme, und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert wird.
e. Die jährlichen Einkünfte der Eltern.
f. Bestimmte Versicherung, daß die Eltern, oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.
g. Daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen, oder unterstützen wollen.

Atteste, die nicht nach diesen Erfordernissen ausgestellet sind, werden von dem academischen Senate zu Königsberg nicht berücksichtiget werden.

Marienwerder, den 28. März 1832.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend bezeichnete Fleischergeselle Ferdinand Kniebel hat seinen am 1. März c. vom Magistrate in Wollin ausgestellten Wanderpaß, der zuletzt nach Danzig visirt und am 8. v. M. in Cörlin vorgezeigt worden, verlohren, der daher hiermit für ungültig erklärt wird. Neustadt, den 6. April 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort, Greifenberg. Religion, evangelisch. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, klein. Mund, mittel. Bart, fehlt. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 17.)

No. 17.

Danzig, den 25. April 1832.

Oeffentliches Aufgebot.

Es ist die Amortisation nachstehend näher bezeichneter Westpreußischen Pfandbriefe, als:

No.	Namen des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe: Namen des Guths.	Bezeichnung der Pfandbriefe: Namen des Departements.	Nummer des Pfandbriefes.	Betrag des Pfandbriefes. Rthlr.	Die Pfandbriefe sind nach der Angabe
1	Carl Gottfried Franz zu Berlin	Plochoczyn	Danzig	35	500	verdorben.
2	Kaufmann Louis Wiener zu Danzig	Klein Katz	dito	68	50	verdorben.
3	Schneidermeister Hartwich zu Fahrenwalde	Grabowo	Schneidemühl	10	500	verbrannt.
4	Rentmeister Piwko zu Danzig	Senslau	Danzig	22	100	verbrannt.
		dito	dito	23	100	verbrannt.
5	Testaments-Exekutoren des Rendant Herpendorfer zu Bromberg	Rombino	Bromberg	1	800	entwandt nebst 6 Coup. pro Joh. u. Weihn. 1827
		Montwey	dito	11	200	entwandt nebst 6 Coup. pro Joh. u. Weihn. 1827

nachgesucht worden, weshalb die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe hierdurch vorgeladen werden, ihre Ansprüche spätestens in dem, auf

den 15. Februar 1833

vor dem General-Landschafts-Syndicus, Ober-Landes-Gerichtsrath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause anstehenden präklusivischen Termin anzumelden, widrigenfalls diese Pfandbriefe amortisirt, in den Landschafts-Registern und Hypothekenbüchern gelöscht und den Extrahenten dieses Aufgebots neue Pfandbriefe werden ausgefertigt werden. Durch die Amortisation dieser Pfandbriefe werden die Landschaft, sowie die Besitzer der dafür verpfändeten Güter von allen daraus an sie zu formirenden Ansprüchen befreit und die etwanigen unbe-

kannten Inhaber derselben müssen sich sodann lediglich an diejenigen ihrer Entschädigung wegen halten, durch deren Hände solche Pfandbriefe gegangen sind.

Marienwerder, den 24. November 1831.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Zur öffentlichen Verpachtung des im Amte Carthaus belegenen Vorwerks Czernikau auf 3 Jahre von Johannis 1832 bis Johannis 1835 ist ein Termin auf den 19. Mai c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herren Oberlandes-Gerichts-Assessor Hering hierselbst anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier in der Registratur eingesehen werden können.

Marienwerder, den 3. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht

Es sollen in termino den 19. Mai d. J. vor dem Geschäfts-Lokale der hiesigen Kreis-Justiz-Kommission 74 Stück veredelte Mutterschaafe, 15 Stück Hammel und 31 Stück Zeitschaafe gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern bekannt gemacht wird.

Preuß. Stargardt, den 10. April 1832.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

Der Mühlenbesitzer Wilhelm Lademann in Groß Kleschkau beabsichtigt in seiner daselbst am Wartscher Fluß belegenen oberschlächtigen Wassermahlmühle, noch einen Graupengang, jedoch ohne Veränderung des Fachbaums und der Gerinne anzulegen, welches in Gefolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. October 1810 bekannt gemacht wird.

Wer durch diesen Bau eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn anmelden.

Praust, den 28. März 1832.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

☞ Der Pfarrer Weber zu Döbern in Ostpreußen ist mit der Herausgabe einer Sammlung religiöser Gedichte beschäftigt, deren Ertrag zum Schmuck eines erbauenden Altarbildes für die dortige Kirche, soweit die Kosten dazu nicht anderweit gedeckt sind, dienen soll.

Freunde und Beförderer der Kunst und religiöser Zwecke, welche in der Verbindung beider, das Zeichen einer guten Zeit erkennen und würdigen, werden ersucht, durch Subscription für das Unternehmen zu wirken. Es sind deshalb Subscriptionslisten, nebst ge-

druckter Anzeige bei dem Buchdrucker Herrn Boßon in Danzig, und im Bureau der Amtsblatt-Redaction daselbst ausgelegt, und ist der Preis auf 20 Sgr. pro Exemplar auf Druck-, und 1 Rthlr. pro. Exemplar auf Schreib-Papier bestimmt.

Feuer-Versicherung.

Die Leipziger Feuer-Versicherungs Anstalt hat die Agentur für diesen Ort mir übertragen, die Prämien sind äußerst billig, und ein Fond von einer Million Rthlr., welcher zur Bezahlung der Feuerschäden immer in Bereitschaft liegt, gewährt die vollste Sicherheit. Das Vertrauen welches diese Anstalt genießt, ist demnach sehr wohl begründet.

Aufträge zu Versicherungen von Gebäuden, Waaren, Mobilien ꝛc. werden von mir angenommen. Danzig, den 24. März 1832.

Theodor Friedrich Hennings.
Langgarten No. 228.

Bei mir ist erschienen und in der Gerhardschen Buchhandlung zu Danzig vorräthig zu haben.

Provinzialrecht der Provinz Westpreußen. Erster und zweiter Band: Provinzialrecht der Distrikte des preuß. Landrechts von 1721, von Lehman. Gr. 8. 1830 — 32. 105 Bogen auf Druckpapier. 5 Rthlr.

Dies Werk bildet einen Theil der „Provinzialrechte aller zum preußischen Staat gehörenden Länder und Landestheile, in soweit in denselben das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat", die in meinem Verlage erscheinen.

Leipzig, im März 1832. F. A. Brockhaus.

Ein ländliches Grundstück 4½ Meilen von Danzig entfernt und nahe an der Ostsee gelegen, mit einem sehr freundlichen Wohnhause von 6 Zimmern, nebst Garten und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, sämmtlich in einem ganz guten baulichen Zustande, 268 Morgen an Acker, Wiesen und Weide, mit bestellten Winter- und einem Theile der Sommer-Saaten, so wie auch den dazu gehörigen Kathen a. 2 Familien, worunter ein Krug, soll von Johanni d. J. ab, oder auch sogleich, auf ein oder auf mehrere Jahre, entweder mit oder auch ohne der dazu gehörigen Ackerwirthschaft, jedoch ohne lebendes Inventarium, verpachtet werden, und eignet sich obiges Grundstück ganz vorzüglich für pensionirte Militair- oder Civil-Personen. Pachtlustige werden ersucht, sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen, im Königl. Intelligenz-Comptoir in Danzig zu melden, woselbst das Nähere zu erfahren ist.

Das in einer guten Gegend im Ober-Lande 1 Meile von Preuß. Holland und 4 Meilen von Elbing belegene Erbpachts-Gut Belenhoff von circa 500 Scheffel Winter-Aussaat größtentheils Weitzen-Boden, nebst den vorzüglichsten Wiesen, worauf jährlich ein Canon von 1120 Rthlr. haftet der aber abgelöst werden kann, nebst einem eigenthümlich dazu gehörigen gut bestandenen Walde von 15 Hufen Preußisch will der Besitzer eingetretener Verhältnisse wegen verkaufen. Kauflustige können sich in portofreien Briefen melden, wobei bemerkt wird, daß gedachtes Gut mit complettem Inventarium bestellten Feldern, und einer Schäferei von 1000 Stück feinen Schaafen, sogleich beim Abschluß des Verkaufs übergeben werden kann.

Wegner.

Eine Herrschaft im Preise von 300,000 bis 500,000 Rthlr. und vier Rittergüter oder mit ähnlichen Gerechtigkeiten versehene ländliche Besitzungen, werden zu den Preisen von 30,000, 60,000, 100,000, 150,000 Rthlr. im Auftrage zu kaufen gesucht durch

Ungnad in Berlin Judenstraße No. 7.

Inhaber eines Kommissions-Speditions-Handlungs und Verladungs-Geschäfts.

Die oberschlächtige Mahlmühle zu Praugschin, Hinter-Mühle genannt, von zwei Gängen, soll vom 15. Juli 1832 ab, auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Näheres Jopengasse No. 741. in der Nachmittagsstunde von 2 bis 3 Uhr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 18.

Danzig, den 2. Mai 1832.

Gesetzsammlung No. 9.

Nro. 1353 Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin, vom 17. März 1832.

Nro. 1354. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. April 1832, wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den verbotenen Handel mit Giften betreffend.

Die Nichtbeachtung der in Hinsicht des Handels mit Giften und der Aufbewahrung derselben von Seiten der Verkäufer und Käufer bestehenden Vorschriften, macht es nothwendig, daß mit Bezug auf die bisherigen Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, namentlich auf das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 693 und 694, das Medizinal-Edikt vom Jahr 1725. Seite 27. §. 4, die Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758, die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, die Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. Dezember 1800, und das Reglement für die Materialisten und Droguisten vom 19. Januar 1802, in Gemäßheit einer Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern vom 30. April 1812, folgendes Verhalten vorzuschreiben:

1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch das Operments, soll, außer den Apothekern nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die specielle und polizeiliche Erlaubniß der vorgesetzten Provinzial-Regierung erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten sein.

2) Diese polizeiliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird von den Regierungen

nur solchen Personen, deren Zuverläßigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibehörden des Orts ertheilt werden, und haben deshalb diejenigen, welche zum Arsenik-Debit autorisirt zu werden wünschen, ihren Gesuchen die hiernach erforderlichen Atteste beizulegen.

3) Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten, dürfen dieselben niemals, bei unerläßlichem Verluste dieser Berechtigung, in geringeren Quantitäten, als zu 4 Unzen, und an Niemanden anders als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sie durch glaubhafte Atteste legitimiren, sowie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel des Distrikts-Polizei-Commissairs oder Bezirksvorstehers versehenen sogenannten Giftschein verkaufen. Ueberhaupt sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker unterworfen. Sie haben demnach,

a. Die Gifte nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden Waageschaalen, Mörsern und Löffeln in abgesonderten verschlossenen Räumen zu verwahren, von denen sie die Schlüssel an sich behalten, und keinem andern anvertrauen dürfen.

b. Die Giftscheine zu numeriren, und sorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen, dieses Buch enthält in sechs Columnen, 1. Die Nummer des Giftscheines. 2. Das Datum desselben. 3. Den Namen des Empfängers. 4. Ob dieser es in Person empfangen. 5. Die Art des Giftes. 6. Das Quantum desselben.

c. Die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, diese Behältnisse sorgfältig und fest zu verbinden, zu versiegeln, und mit dem Worte Gift und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen zu signiren.

4. Fabrikanten, Handwerker und Künstler können sich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren, jedoch nie weniger als 4 Unzen auf einmal, direkt aus den Hütten, die wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind, kommen lassen. In Absicht der Aufbewahrung dieser Gifte sind auch sie gleichen Vorschriften, wie die Apotheker, und einer gleichen Aufsicht, mithin den Visitationen der Physiker ꝛc. unterworfen.

5. Arsenikalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zweck den Arsenick niemals anders als in folgender Mischung und Form: nämlich 1 Loth gepulverter weißer Arsenik, 1 Loth gepulverter Zucker, ½ Loth gepulverte Kohle und 8 Loth gebratenes Schweinefett oder gebratene Butter und zwar zu 2 gute Groschen,

für jede Unze von dieser Mischung gegen Giftscheine und unter den sonst vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln verkaufen, müssen daher dieses Mittel jederzeit vorräthig halten, und sind verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt, und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dagegen, die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so daß die andern Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften mit aller der Aufmerksamkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, genau und strenge zu halten, deshalb auch die Waarenlager der Materialisten und Droguisten und der Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Contraventionen und Vernachläßigungen zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Danzig, den 7. April 1832.

In Veranlassung eines Rescripts der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei vom 13. März c. wird es sämmtlichen preußischen Schiffern hierdurch untersagt, in rußischen Häfen solche Personen, die aus Rußland ausgewiesen worden sind, ohne daß den Ersteren die im Akt. 23. der mit Rußland bestehenden Cartel-Convention vom 15 April 1830 vorbehaltene Genehmigung der diesseitigen Behörden nachgewiesen worden, auf ihren Schiffen aufzunehmen, und in die diesseitigen Staaten einzubringen, widrigenfalls alle den preuß. Behörden daraus mittelbar oder unmittelbar erwachsene Kosten von den Schiffern beigetrieben, sie auch erforderlichen Falls zum Rücktransport dergleichen lästiger Personen werden angehalten werden.

Danzig, den 3. April 1832.

Dem approbirten Apotheker Adolph Siegfried Monien aus Danzig ist zur Uebernahme der angekauften Offizin des Apothekers Johann Traugott Hildebrandt zu Dirschau und der damit verknüpften Fortsetzung des Apotheker-Gewerbes die Concession Seitens des Staats ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 14. April 1832.

Nach der durch No. 10. des Amtsblatts bekannt gemachten Instruktion vom 31. Januar c. über das in Betreff der Cholera zu beobachtende Verfahren §. 24., sind für die inländische Flußschiffahrt an bestimmten Punkten auf allen Wasserstraßen genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft vorzunehmen.

Gemäß Oberpräsidial-Verfügung vom 2. d M. kommt diese Maaßregel in unserm Verwaltungs-Bezirk, eben so wie im vorigen Jahre,

1) An der Weichselbrücke bei Dirschau.

2) An der Nogatbrücke bei Marienburg.

zur Ausführung und sind sämmtliche Schiffsführer verpflichtet, die über ihre Person und über die Schiffsmannschaft sprechenden Gesundheitsatteste und sonstige Legitimationen dem daselbst von der Kreisbehörde autorisirten Revisor vorzuzeigen, auch der etwa nöthig erachteten ärztlichen Untersuchung sich und ihre Mannschaft zu unterwerfen. Sie werden alsdann mit einer Bescheinigung versehen, durch welche sie sich an der nächsten Revisionsstelle legitimiren müssen.

Eben so haben auch alle Schiffer und Schiffsmannschaften sich denjenigen Anordnungen, die bei Entdeckung verdächtiger Krankheitsfälle nach §. 25. der gedachten Instruktion zur Stelle getroffen werden, unweigerlich, unter Vermeidung polizeilicher Hülfe zu fügen.

Danzig, den 18. April 1832.

Die Maurer- und Zimmer-Flickarbeiter betreffend.

In unserer den Gewerbsbetrieb der Maurer- und Zimmer-Gesellen auf Atteste der Meister betreffenden Amtsblatts-Verfügung vom 28. Februar 1820 ist bemerkt worden, daß es jedem Gesellen freistehe, sich durch ein Qualifikations-Attest des Kreis-Bau-Beamten, zum selbstständigen Betriebe von Flickarbeiten zu legitimiren, wozu nach neuern Vorschriften auch der Nachweis gehört, daß sie wenigstens 2 Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet haben.

Nach dem Wunsche mehrerer Kreis-Behörden werden jetzt aber noch die Bedingungen dieses Gewerbsbetriebes nachstehend zusammen gefaßt.

I. Gesellen, welche Maurer- oder Zimmer-Flickarbeiten selbstständig übernehmen wollen, müssen solches unter Beibringung oben gedachter Atteste der Kommunal-Behörde des Orts anzeigen, welche ihnen, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, einen besondern Anmeldungsschein ertheilt.

II. In diesem Anmeldungsscheine müssen die einzelnen Gegenstände benannt sein, auf welche der Gewerbsbetrieb des Flickarbeiters gesetzlich beschränkt ist. Hiezu gehören nur:

A. Bei Maurern nach den Gewerbe-Polizei-Gesetzen vom 7. September 1811. §. 101. (Gesetz-Sammlung 1811. Seite 273.)

1) Das Ausweißen,

2) Reparaturen an Putz, und

3) Das Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel.

B. Bei Zimmerleuten nach den Reskripten vom 3. May und 21. Juni 1814. (Westpreuß. Amts-Blatt 1814. Seite 450.)

1) Reparaturen der Dachlatten.
2) Legung oder Instandsetzung der Fußböden.
3) Anfertigung oder Reparatur von Thüren und Fensterladen, desgleichen
4) Von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem Lande.
5) Errichtung oder Instandsetzung von Staket- und Bretter-Zäunen, so wie:
6) Von einzeln stehenden kleinen Ställen oder ähnlichen landwirthschaftlichen Behältern und
7) Reparatur des Belages und Geländers von Brücken.

III. Weder Maurer- noch Zimmer-Flickarbeiter sind nach den Rescripten vom 2. Januar 1828. und 11. März c. berechtigt, sachverständige Gehülfen anzunehmen, vielmehr ist derselben lediglich nachzulassen, in einzelnen Fällen sich eines Tagelöhners zu bedienen, welche Beschränkung in dem zu I. erwähnten Anmeldungsscheine gleichfalls bemerkt werden muß.

IV. Wer die zu I. erforderte Anmeldung unterläßt, verfällt nach §. 39. a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. May 1820. in 1 Rthlr. Ordnungsstrafe, wer aber Flickarbeiter ohne ein Qualifications-Attest des Kreis-Bau-Beamten selbstständig übernimmt oder die zu II. und III. erwähnten Grenzen dieses Gewerbsbetriebes überschreitet, wird eben so wie Gesellen, welche größere Arbeiten ausführen, ohne dabei in Lohn und Aufsicht eines Meisters zu stehen, als Gewerbepolizei-Kontravenient zur Untersuchung gezogen, und gemäß Rescript vom 14. März 1825. mit 1. bis 5. Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt.

Danzig, den 16. April 1832.

Empfehlung einer neuen Schrift über Feuerlösch-Anstalten betreffend.

Der Hauptmann im Königl. Kriegs-Ministerio Dr. Moritz Meyer beabsichtigt in der Schlesingerschen Buchhandlung zu Berlin eine kleine Schrift,

„die Feuer-Lösch-Anstalten in Paris und Mailand im Vergleiche mit den unsern ꝛc. erscheinen zu lassen, und nehmen wir, bei der höhern Orts erfolgten Prüfung der Zweckmäßigkeit der erwähnten Schrift, hiermit Veranlassung, dieselbe dem Publiko, Behufs der Beförderung ihrer Verbreitung zu empfehlen.

Danzig, den 21. April 1832.

Die Aufhebung der Zwangsbraake von Heeringen in der Stadt Elbing betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten hat das Aufhören der Zwangsbraake von Heeringen mit Bezug auf die derselben entgegen stehenden gesetzlichen Vorschriften nnd namentlich auf die Verordnung vom 8. Februar 1819. §. 1 und 3. (Gesetzsammlung S. 118.) angeordnet.

Es wird demnach hierdurch bekannt gemacht:

daß fernerhin jede Zwangsverbindlichkeit, die Heeringe in Elbing braaken zu lassen, wegfällt, und daß für den Ein- und Ausgang der nicht gebraakten Heeringe keinerlei Art von Abgabe mehr an die Commune und ihre Beamten zu zahlen ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine etwanige gesundheits-polizeiliche Untersuchung ankommender Heeringe, die mit der Zwangsbraake nichts gemein hat, durch die Aufhebung der letztern keinesweges ausgeschlossen wird.

Danzig, den 21. April 1832.

Vermischte Nachrichten.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. Dezember 1824., Abschnitt VI. §. 80 bis 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet seyn.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Brandtwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die

Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nichtbefolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen. Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister.

Nagler.

Dem Tischler-Meister Carl August Badmeyer in Berlin ist unter dem 6. April 1832 ein vom Ausfertigungstage fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf

eine durch Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 6. auf den 7. April c. sind der katholischen Kirche zu Alt Grabau, Berenter Kreises mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände als:

1) Ein metallener, inwendig vergoldeter Kommunion-Kelch.
2) Drei silberne Kronen über den Bildnissen, Jesus, Maria und Anna, vom großen Altar, und
3) Die metallene Bekleidung vom Marienbilde theils vergoldet, theils versilbert,

geraubt worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu seyn, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Gegenstände, wo sie sich zeigen sollten, so

wie den verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, letztern zur Angabe über die Art und Weise wie er zu dem Besitze dieser Stücke gekommen aufzufordern und so weit er sich deshalb nicht legitimiren kann, zur Haft zu stellen und dem Gerichte behufs der weitern Untersuchung zu überliefern.

Von der etwanigen Entdeckung ist sowohl dem Königl. Domainen-Rent-Amte Berent als uns sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 21. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Bialkowski aus Klanin ist zum Lehrer an der Schule in St. Albrechter Pfarrdorf erwählt und an dessen Stelle in Klanin der Anton v. Prusack als Schullehrer ad interim angestellt worden.

Der unterm 11. Mai 1827, bei der Schule zu Lackendorff interimistisch angestellte Schullehrer Ludwig Heinrich Janzen, ist für diese Stelle definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Engler zu Buschkau ist als Lehrer in Groß Suckczyn angestellt und interimistisch bestätigt worden.

Bei der neu eingerichteten Schule zu Neu-Terranowa Amts Elbing ist der vormalige Lehrer Jakob Reiß als Schullehrer angestellt worden.

In Stelle der, nach dreijähriger Dienstzeit aus dem Magistrat zu Elbing geschiedenen unbesoldeten Stadträthe Silber und Albrecht, sind die Kaufleute Ephraim Gottlieb Härtel und Daniel Friedrich Eilers zu unbesoldeten Stadträthen erwählt, und bestätigt.

Der Förster Wackermann ist von Lusino, Oberförsterei Pickelken nach Linoweck, Oberförsterei Wirthy versetzt, und der Schulze Adam Socholla von Lusino zum interimistischen Respicienten des Belaufs Lusino bestellt worden.

Danzig, den 22. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Die erledigte Ober-Salz-Magazin-Inspektor-Stelle beim Haupt-Salz-Amte in Neufahrwasser ist vom 1. April c. dem bisherigen Salzfaktor, Hauptmann Burchard übertragen.

Danzig, den 13. April 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 18.)

No. 18.

Danzig, den 2. Mai 1832.

Das von dem Königl. Preuß. Legations-Rath und General-Konsul Herrn Schmidt zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 2. April 1832. stattgehabten Ziehung im Ersten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzellei-Sekretair Herrmann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr, in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern, in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 24. April 1832.

Der Kanzler des Königreichs Preußen und Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg.

von Wegnern.

Gemäß Bestimmung der Königl. Regierung sollen die Parzellen II bis IX, des Ober- und Niederhöller und Szarshütter Gesträuchs, welche im Forstbelauf Schweinbude, Reviers Schöneck belegen sind, nach der Vermessung des Condukteur Buschwald, 1093 Morgen, 56 □Ruthen Magdeburgisch enthalten und in 9 Loosen bestehen, in Kauf oder Erbpacht vom 1. Juli c. ab, mittelst öffentlicher Lizitation ausgethan werden.

Im Auftrage der Königl. hohen Regierung habe ich hiezu einen Termin auf den 24. Mai c. Nachmittags 2 Uhr hier im Amte anberaumt, wozu Kauf- und Erbpachtslustige, die sich im Termin als zahlungsfähig legitimiren können, hiemit eingeladen werden.

Der Veräußerungs-Plan, so wie die Taxe, die Kauf- und Erbpachtsbedingungen und die über die Lage der einzelnen Loose vorhandenen Karten können hier zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Pogutken, den 2. April 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Das Kämmerei-Vorwerk Herrengrebin, im Danziger Werder, 2½ Meile von Danzig belegen, soll im Ganzen zum Kauf, zur Erbpacht oder zur Zeitpacht, auf 18 Jahre, mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, lebenden und todten Inventarien-Stücken und bestellter Winter- und Sommer-Saat ausgeboten werden. Hiezu ist ein Licitations-Termin den 9. Mai Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, und wird ein Jeder, der sich über seine Dispositions- und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen kann, zum Gebot zugelassen werden.

Das Vorwerk enthält einen Flächeninhalt von 46 Hufen, 1 Morgen 104 □Ruthen Preuß. oder 20 Hufen, 29 Morgen 162 Ruthen Cullmischen Maaßes, worunter 803 Morgen, 146 Ruthen Säland, 429 Morgen 9 Ruthen Wiesen und 7 Morgen 104 Ruthen Gärten sich befinden. Die Gebäude sind mit Ausschluß des Brandhauses und Maststalles, in gutem baulichem Stande, und die Wirthschaft ist in vollem Gange.

Die Licitations-Bedingungen weisen das Nähere nach, und können auf unserer Registratur, täglich von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Danzig, den 21. April 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Da wir unsre Agentschaft für Danzig und Umgegend Herrn Stadtrath J. G. Neumann daselbst übertragen haben, so ersuchen wir die dortigen Versicherten, ihre Prämien-Zahlungen hinfort an denselben zu leisten und deren Policen oder Prolongationsscheinen, welche derselbe dagegen Namens unserer aushändigen wird, vollen und alleinigen Glauben beizumessen.

Zugleich erklären wir hiemit ausdrücklich, daß folgende von uns durch die bisherige Danziger Agentur ausgegebenen Policen nebst denen dazu gehörigen Prolongationsscheinen

Pol. No. 35. 389. 497. 1075. 1495. 1547. 2019. 2091. 2313.
Prol. No. 8082. 8086. 9160. 10186. 6988. 6990. 9610. 9612. 6088.
Pol. No. 2319. 2321. 2323. 2487. 2489. 2191. 2527. 2713. 2715. 2717.
Prol. No. 6314. 6316. 6318. 6522. 6524. 6526. 6528. 6890. 6892. 6894.
Pol. No. 2719. 3017. 3019. 3159. 3255. 3257. 3389.
Prol. No. 6896. 7458. 7460. 7760. 9720. 9722. 10044.
Pol. No. 3573. 4175. 4177. 5621. 5737. 5739. 5811. 5945. 6039. 6115.
Pol. No. 6117. 6191. 6257. 6259. 6261. 6263. 6307. 6499. 6547,

als gegenwärtig in Kraft seiend in unsern Büchern angemerkt sind.

Gotha, den 28. März 1832.

Das Bureau der Lebens-Versicherungs-Bank.

Nachdem mir die hiesige Agentschaft der Lebens-Versicherungs-Bank f. D. in Gotha übertragen worden ist, erlaube ich mir das hiesige Publikum zu vermehrter Theilnahme an die-

fer gemeinnützigen Anstalt, welche bereits 3216 Versicherte und 6049000 Rthlr. Versicherungs-Summe zählt, einzuladen. Die Versicherungs-Abschlüsse werden gegenwärtig portofrei besorgt und bei der Aufnahme wird die Bezahlung von Antrittsgeld nicht mehr verlangt. Pläne und Formulare zu den Aufnahme-Papieren sind bei mir — Neugarten No. 504. — unentgeldlich zu erhalten.

Danzig, den 7. April 1832.

J. S. Neumann.

Eine Fähre für Fuhrwerke ist bei Klein Schlanz eingerichtet.

Ein ländliches Grundstück 4½ Meilen von Danzig entfernt und nahe an der Ostsee gelegen, mit einem sehr freundlichen Wohnhause von 6 Zimmern, nebst Garten und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, sämmtlich in einem ganz guten baulichen Zustande, 268 Morgen an Acker, Wiesen und Weide, mit bestellten Winter- und einem Theile der Sommer-Saaten, so wie auch den dazu gehörigen Kathen a. 2 Familien, worunter ein Krug, soll von Johanni d. J. ab, oder auch sogleich, auf ein oder auf mehrere Jahre, entweder mit oder auch ohne der dazu gehörigen Ackerwirthschaft, jedoch ohne lebendes Inventarium, verpachtet werden, und eignet sich obiges Grundstück ganz vorzüglich für pensionirte Militair- oder Civil-Personen. Pachtlustige werden ersucht, sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen, im Königl. Intelligenz-Comptoir in Danzig zu melden, woselbst das Nähere zu erfahren ist.

50000, 30000, und **10000** Rthlr. sollen entweder im Ganzen oder auch theilweise nur auf ländliche Grundstücke sofort ausgeliehen werden, durch

Ungnad in Berlin Judenstraße No. 7.

Inhaber eines Kommissions-Speditions-Handlungs und Verladungs-Geschäfts.

Die oberschlächtige Mahlmühle zu Prangschin, Hinter-Mühle genannt, von zwei Gängen, soll vom 15. Juli 1832 ab, auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Näheres Jopengasse No. 741. in der Nachmittagsstunde von 2 bis 3 Uhr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 19.

Danzig, den 9. Mai 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.

Wegen jährlicher Bekanntmachung der städtischen Rechnungs-Extrakte.

Die Vorschrift im §. 183 D. der Städte-Ordnung wegen öffentlicher Bekanntmachung der städtischen Rechnungs-Extrakte, ist zeither nicht allgemein beachtet und daher für nöthig erachtet, die Befolgung derselben sowohl in den großen als mittleren Städten in Erinnerung zu bringen, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 21. April 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen:
von Schön.

Das Resultat des Wirkens des Schiedmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1831 betreffend.

So wie für die früheren Jahre, ist auch für das Jahr 1831, aus den mir zugegangenen Nachrichten, eine summarische Uebersicht des Resultats der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen zusammengestellt, welche nachstehend aufgenommen ist.

Dieselbe liefert das Ergebniß, daß von 6366 in dem Jahre 1831 angemeldeten Sachen, 4852 wirklich verglichen sind, und nur in 695 Fällen ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden konnte, die übrigen aber noch schweben oder wegen Ausbleibens der Partheien von den Schiedsmännern nicht beendigt werden konnten.

Daß hiernach die im verflossenen Jahre vorgekommenen Vergleichssachen minder zahlreich als in den früheren Jahren gewesen, dürfte lediglich dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die gegen die Cholera-Epidemie in Anwendung gekommenen Maaßregeln dem ungehinderten Verkehr nicht günstig gewesen sind.

Königsberg, den 17. April 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Summarische Uebersicht

des Resultats des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in den Kreisen der Verwaltungs-Bezirke der Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder für das Jahr 1831.

No.	Namen des Kreises.	In demselb. sind Vergleichs-Sachen überhaupt angemeldet	wegen Ausbleib. d. Parteien repon.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.
	I. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.					
1	Stadtkreis Königsberg	6	—	6	—	—
2	Landkreis dito	20	3	13	4	—
3	Kreis Fischhausen	18	3	14	1	—
4	= Memel	127	35	68	24	—
5	= Labiau	243	13	203	21	6
6	= Wehlau	258	20	212	24	2
7	= Friedland	29	—	25	4	—
8	= Pr. Eylau	33	1	29	3	—
9	= Heiligenbeil	52	4	42	6	—
10	= Gerdauen	163	10	119	31	3
11	= Rastenburg	42	3	39	—	—
12	= Braunsberg	55	9	35	6	5
13	= Heilsberg	55	2	49	4	—
14	= Rössel	41	1	35	4	1
15	= Allenstein	2	—	2	—	—
16	= Pr. Holland	33	—	23	—	10
17	= Mohrungen	111	1	100	7	3
18	= Osterode	63	—	47	12	4
19	= Neidenburg	27	—	25	2	—
20	= Ortelsburg	127	29	121	6	1
	Summa :	1535	134	1207	159	35
	II. Verwaltungsbezirk Gumbinnen.					
1	Kreis Angerburg	63	9	44	10	—
2	= Darkehmen	113	7	88	18	—
	Latus .	176	16	132	28	—

No:	Namen des Kreises.	In demselb. sind Vergleichs-Sachen überhaupt angemeldet	wegen Ausbleib. d. Partheien repon.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.	
3	Kreis Goldapp	28	3	23	2	—	
4	" Gumbinnen	96	19	61	14	2	
5	" Heidekrug	—	—	—	—	—	sind keine Vergleichs-Sachen angemeldet.
6	" Insterburg	176	7	145	19	5	
7	" Johannisburg	296	44	211	39	2	
8	" Lötzen	15	—	12	3	—	
9	" Lyck	349	99	170	71	9	
10	" Niederung	117	8	96	7	6	
11	" Oletzko	47	12	27	7	1	
12	" Pillkallen	49	7	36	6	—	
13	" Ragnit	135	27	93	15	—	
14	" Sensburg	23	1	19	1	2	
15	" Stallupönen	22	—	20	2	—	
16	" Tilsit	65	2	61	2	—	
	Summa .	1594	245	1106	216	27	

III. Verwaltungs-Bezirk Danzig.

1	Kreis Berent	293	22	212	52	7	
2	" Carthaus	51	5	38	6	2	
3	" Danzig (Stadtkr.)	21	—	20	1	—	
4	" Danzig (Landkr.)	92	5	75	12	—	
5	" Elbing	128	7	100	8	13	
6	" Neustadt	65	3	61	1	—	3 Sachen die aus dem Jahre 1830 schwebend waren sind gleichfalls verglichen.
7	" Marienburg	86	12	63	10	1	
8	" Stargardt	153	21	115	11	6	
	Summa .	889	75	684	101	29	

No.	Namen des Kreises.	In demselb. sind Vergleichs-Sachen überhaupt angemeldet	wegen Ausbleib. d. Partheien repon.	wirklich verglichen	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.
	IV. Verwaltungs-Bezirk Marienburg.					
1	Kreis Conitz	158	17	104	17	20
2	" Dt. Crone	244	30	185	24	5
3	" Culm	379	8	351	15	5
4	" Flatow	318	28	263	24	3
5	" Graudenz	102	27	50	16	—
6	" Löbau	119	21	90	1	7
7	" Marienwerder	283	16	235	29	3
8	" Rosenberg	127	—	118	3	6
9	" Schlochau	198	31	107	44	16
10	" Schwetz	206	25	145	32	4
11	" Strasburg	115	1	100	14	—
12	" Stuhm	55	—	55	—	—
3	" Thorn	44	1	43	—	—
	Summa :	2348	205	1855	219	69
	Recapitulation.					
	Verwaltungsbezirk					
I.	Königsberg	1535	134	1207	159	35
II.	Gumbinnen	1594	245	1106	216	27
III.	Danzig	889	75	684	101	29
VI.	Marienwerder	2348	205	1855	219	69
	Summa Summarum.	6366	659	4852	695	160

Die Aufhebung der Wanderpflicht betreffend.

Es ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 1. August 1831, überall

wo die Zunftverfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen, von jetzt an gänzlich abgestellt. Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks, nach ihrer Lossprechung noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profeßion als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerksgeselle, vor Ablauf der durch die einzelnen Innungs-Artikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit VIII. §. 329., zur Erlangung des zunftmäßigen Meister-Rechts zugelassen werden. In denjenigen Bezirken, wo keine Zünfte bestehen, mache ich zur Vermeidung von Mißverständnissen bekannt, daß die Publikation auch mit in der Absicht erfolgt, um Ansprüche auf Unterstützung, welche reisende Handwerker bisher unter dem Vorwande der Wanderpflicht an ihre Gewerbsgenossen oder Gemeinen gemacht haben, mit desto größerem Rechte von nun an zurückzuweisen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21. April 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Cholera betreffend.

Die vormalige Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera hat eine kurze Anleitung zur Verhütung und vorläufigen Behandlung dieser Krankheit ausarbeiten lassen, deren möglichste Verbreitung höhern Orts angelegentlich empfohlen ist.

In Folge dessen machen wir hierdurch bekannt, daß diese Anleitung in der hiesigen Bonschen Buchdruckerei zu dem Preise von 6 Pfennigen zu erhalten ist, und werden die Königl. Kreis- und Ortspolizei-Behörden, sowie die Herren Pfarrer und Schullehrer hierdurch aufgefordert, den davon zu machenden Gebrauch auf alle Weise zu befördern.

Danzig, den 25. April 1832.

Betrifft diejenigen Feldmesser, welche die Feldmesserprüfung vor dem 8. September 1831 bestanden haben.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten hat in Betreff der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats widmen und vor dem 8. September 1831 die Feldmesserprüfung bestanden haben, mittelst Verfügung vom 15. Februar d. J. folgende Bestimmungen erlassen:

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeitszeugniß betrachtet, erfüllt mithin die

Bedingung §. 9. der Vorschriften vom 8. September 1831 nicht, es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur Allgemeinen Bau-Schule noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht in den Staatsdienst zu treten.

Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen.

2) Den, vor dem 8. September 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §. 11. und 18. der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung statt gefunden hätten.

Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit, oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29. der Vorschriften vom 8. September 1831. keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königl. Ober-Bau-Deputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten darnach erforderlichen Falls, auf Verlangen modifiziren.

Im Allgemeinen ist auf die Anfrage, wie der, mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9. vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt worden, daß die Bescheinigungen darüber, von Königl. Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Kataster-Vermessungen oder über Gemeinheits-Theilungen, oder bei Landesvermessungen führen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. April 1832.

Die Prüfung der Feldmesser betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten hat es für angemessen erachtet in Hinsicht der Zeit der Feldmesser-Prüfungen die Bestimmung zu treffen, daß diese Prüfungen regelmäßig alle Vierteljahre, und zwar in der ersten Woche des Monats, Januar, April, Juli und Oktober Statt finden sollen.

Diejenigen Kandidaten der Feldmeßkunst, welche die Prüfung bestehen wollen, sind gehalten, ihre Probearbeiten spätestens 8 Wochen vor dem nächsten Prüfungs-Termine, für jetzt also bis zum 1. Mai d. J., in Zukunft aber am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai jeden Jahres uns einzureichen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihre Prüfung, wenn solche nach den ergangenen Bestimmungen überhaupt zulässig ist, bis

zu dem nächstfolgenden Prüfungs-Termine ausgesetzt werden wird.

Danzig, den 20. April 1832.

Menschen-Krankheiten betreffend.

Die natürlichen Menschen-Blattern welche in der letzten Zeit in verschiedenen Gegenden unseres Departements ausgebrochen, und weiter um sich gegriffen haben, sind nunmehr auch am hiesigen Orte erschienen, und es befinden sich Pockenkranke namentlich sowohl im Städtischen, als im Militair-Lazareth hieselbst.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir Dasselbe auf die Nothwendigkeit der Vaccination als das unter diesen Umständen sicherste und dringendste Mittel aufmerksam, um einer weitern Verbreitung dieses gefährlichen Uebels Schranken zu setzen, und sind wir es von der Pflichtmäßigkeit der Herren Aerzte überzeugt, daß sie hiezu angelegentlich die Hand bieten werden.

Danzig, den 24. April 1832.

Die neue Series medicaminum betreffend.

Die neue Series medicaminum, nach welcher von nun an die Arzneyen in den Apotheken vorräthig zu halten sind, und die Visitationen der Apotheken abgehalten werden, ist im Drucke erschienen, und beim Herrn Regierungs-Sekretair Eck hieselbst, so wie in den Buchhandlungen, für den Preis von 6 Sgr. pro. Exemplar zu erhalten.

Danzig, den 14. April 1832.

Viehkrankheiten.

Die, unter der Schaafheerde des Einsaaßen Johann Thomas Ornaß auf einem Abbau beim Dorfe Raikau, nach unserer Bekanntmachung vom 30. Januar c. (Amtsblatt No. 7.) ausgebrochene Räudekrankheit hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der Ortssperre verfügt ist.

Danzig, den 29. April 1832.

Vermischte Nachrichten.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. Dezember 1824., Abschnitt VI. §. 80 bis 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet seyn.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Brantwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nichtbefolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen. Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 19.)

No. 19.

Danzig, den 9. Mai 1832.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannter Züchtling aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt Joseph Kramp aus der Stadt Elbing in Westpreußen gebürtig des Verbrechens der Nothzucht schuldig, ist am 2. May d. J. von der Königl. Fortifikations-Arbeit entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach der Festung Graudenz an die Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Festung Graudenz, den 2. Mai 1832.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement.

Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, hellblond. Stirn, rund. Augenbraunen, dunkelblond und stark. Augen, dunkelblau. Nase, stark und sehr lang. Mund, etwas klein. Bart, blond. Kinn, eval. Zähne, vollständig. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, mittelgroß. Füße, mit Fußschellen gespannt. Besondere Kennzeichen, über dem linken Knie eine bedeutende Narbe von Geschwürkrankheiten.

Persönliche Verhältnisse.

Alter, 25 Jahr. Religion, evangelisch. Gewerbe, Vagabonde. Sprache deutsch.

Bekleidung.

Jacke, weißgraue tuchne Sträflings ohne Abzeichen. Weste, schwarzgraue tuchne unterhalb mit mehreren Flicken besetzt. Hosen, weißgraue tuchene, an den Seiten mit knöchernen Knöpfen. Schuhe, lederne. Mütze, weißgraue tuchene mit braunem Besatz. Halstuch, blaubuntes leinenes. Hemde, kommiß am Busenloch mit Tinte No. 2 gezeichnet. Effekten die derselbe bei sich hat, keine.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des im Domainen-Rent-Amte Schöneck belegenen

aus 5 Hufen 17 Morgen 111 Ruthen magdeburgisch bestehenden unterm 4 Februar v. J. auf 526 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzten Erbpachts-Vorwerks Brzenzeck, welches Behufs Auseinandersetzung der Landjäger Richterschen Erben meistbietend versteigert werden soll, ist ein neuer Lizitations-Termin da in dem früher angestandenen nur 551 Rthlr. geboten worden sind, auf den 7. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt und werden zu demselben Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat wenn nicht gesetzliche Hindernisse obwalten sollten. Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Schöneck, den 2. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das im Domainen-Rent-Amte Carthaus belegene, bis jetzt verzeitpachtete ehemalige Unterförster-Etablissement Gollubien mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 60 Morgen 98 □Ruthen ganz separirtes Land incl. 30 □Ruthen Hof- und Baustellen und 82 □Ruthen Wege, soll im Termin, Dienstag den 12. Juni c. um 10 Uhr Vormittags auf dem unterzeichneten Rentamte zur Vererbpachtung oder zum Verkauf an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden.

Der Plan und die Verkaufs- und Vererbpachtsbedingungen sind auf dem unterzeichneten Rent-Amte einzusehen und werden Kauf- und Erbpachtslustige die im Lizitations-Termin ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen und zur Sicherheit sogleich die Hälfte des Kaufgeldes mit 100 Rthlr. oder des Erbstandsgeldes mit 50 Rthlr. deponiren können, aufgefordert, sich in dem gedachten Termin hieselbst auf dem Amtshause einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Carthaus, den 3. May 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

In der S. Anhuthschen Papier- und Buchhandlung in Danzig Langenmarkt No. 432. ist erschienen, und für 12½ Sgr. sauber geheftet (8vo 184 Seiten) zu haben:

„Der Schnell-Lehrer der deutschen Sprache, oder die Kunst, auch ohne Kenntniß und Anwendung der grammatikalischen Regeln, richtig zu sprechen und zu schreiben. Ein unentbehrliches Handbuch für solche Personen beiderlei Geschlechts, welche die deutsche Sprache nicht gründlich erlernt haben, und doch gern jeden Fehler vermeiden wollen, von S. W. E. Folk."

Zugleich ermangle ich nicht einem zur See handelnden, und zur See fahrenden respekt. Publikum in Erinnerung zu bringen:

Marquardts J. F. Handbuch für See-Schiffer und Schiffs-Rheeder 1ter Theil, enthält die Verpflichtungen, und das erforderliche Benehmen eines Schiffers in fast allen

vorkommenden Fällen, vor Antritt der Reise, während derselben, und nach deren Beendigung ꝛc.

Inhalt des 2ten Theils:

1) Alle See-Handels-Plätze, Inseln und See-Häfen von Europa, Asien, Afrika, Amerika und Australien.
2) Usancen der vorzüglichsten Haupthandels-Plätze.
3) Deren Ausfuhr-Artikel.
4) Nach welchem Maaß, Gewicht oder Zahl solche verschifft werden.
5) Wie dieselben zur Schiffs-Last angenommen und gerechnet werden.
6) In welchem Gelde die Schiffs-Befrachtungen abgeschlossen werden.
7 Welche Münz-Sorten jeder Handelsplatz führt, wie solche nach mehreren Wechsel-Plätzen berechnet werden, und wie selbe sich gegen Preuß. Courant verhalten.
8) Wie solche Berechnungen aufgesetzt und gemacht werden.

Beide Theile kosten 3 Rthlr. oder jeder einzelne Theil Theil 1 Rthlr. 15 Sgr.

Dienstsuchenden Personen in allen Geschäfts-Branchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, verschaffe ich stets Engagements und sehe desfalsigen Anträgen entgegen.

Ungnad in Berlin Judenstraße No. 7.

Inhaber eines Kommissions-Speditions-Handlungs und Verladungs-Geschäfts.

Da wir unsre Agentschaft für Danzig und Umgegend Herrn Stadtrath J. S. Neumann daselbst übertragen haben, so ersuchen wir die dortigen Versicherten, ihre Prämien-Zahlungen hinfort an denselben zu leisten und deren Policen oder Prolongationsscheinen, welche derselbe dagegen Namens unserer aushändigen wird, vollen und alleinigen Glauben beizumessen.

Zugleich erklären wir hiemit ausdrücklich, daß folgende von uns durch die bisherige Danziger Agentur ausgegebenen Policen nebst denen dazu gehörigen Prolongationsscheinen

Pol. No. 35. 389. 497. 1075. 1495. 1547. 2019. 2091. 2313.
Prol. No. 8082. 8086. 9160. 10186. 6988. 6990. 9610. 9612. 6088.
Pol. No. 2319. 2321. 2323. 2487. 2489. 2191. 2527. 2713. 2715. 2717.
Prol. No. 6314. 6316. 6318. 6522. 6524. 6526. 6528. 6890. 6892. 6894.
Pol. No. 2719. 3017. 3019. 3159. 3255. 3257. 3389.
Prol. No. 6896. 7458. 7460. 7760. 9720. 9722. 10044.
Pol. No. 3573. 4175. 4177. 5621. 5737. 5739. 5811. 5945. 6039. 6115.
Pol. No. 6117. 6191. 6257. 6259. 6261. 6263. 6307. 6499. 6547,

als gegenwärtig in Kraft seiend in unsern Büchern angemerkt sind.

Gotha, den 28. März 1832.

Das Bureau der Lebens-Versicherungs-Bank.

Nachdem mir die hiesige Agentschaft der Lebens-Versicherungs-Bank f. D. in Gotha übertragen worden ist, erlaube ich mir das hiesige Publikum zu vermehrter Theilnahme an dieser gemeinnützigen Anstalt, welche bereits 3216 Versicherte und 6649900 Rthlr. Versicherungs-Summe zählt, einzuladen. Die Versicherungs-Abschlüsse werden gegenwärtig portofrei besorgt und bei der Aufnahme wird die Bezahlung von Antrittsgeld nicht mehr verlangt. Pläne und Formulare zu den Aufnahme-Papieren sind bei mir — Neugarten No. 504. — unentgeldlich zu erhalten.

Danzig, den 7. April 1832.

J. S. Neumann.

Das im Neustädtischen Kreise belegene Vorwerk Kowalewo soll, mit bestellten Saaten, von Johanni c. ab, auf einige Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, welche das Vorwerk in Augenschein nehmen wollen, werden ersucht, sich an den bisherigen Pächter Herrn Strömer daselbst zu wenden, wogegen die Bedingungen der Pachtung bei der Gutsherrschaft auf Tockar zu erfahren sind.

Sonnabend den 12. Mai 1832, Vormittags um 11 Uhr, werden die Mäkler Jantzen und Voß, im Stein-Bär-Speicher, in der Thurm Gasse, von der Eisen-Waage rechter Hand die zweite Straße gelegen, in öffentlicher Auktion an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant verkaufen,

circa 300 Schock Deckrohr.

Ein hiesiger verheiratheter Lehrer, welcher seit 13 Jahren Pensionairs beiderlei Geschlechts aufgenommen, wünscht jetzt wieder einige Zöglinge zur wissenschaftlichen Ausbildung, gegen das billigste Honorar zu erhalten. Näheres, Johannisgasse No. 1301.

Frischer rother und weißer Kleesaamen ist billig zu haben in Dirschau bei

C. W. Meye.

Die oberschlächtige Mahlmühle zu Prangschin, Hinter-Mühle genannt, von zwei Gängen, soll vom 15. Juli 1832 ab, auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Näheres Jopengasse No. 741. in der Nachmittagsstunde von 2 bis 3 Uhr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 20. —

Danzig, den 16. Mai 1832.

Gesetzsammlung No. 10.

Nro. 1355. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar d. J., wegen Bekanntmachung der von der Deutschen Bundes-Versammlung über die den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel, und

Nro. 1356. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. v. M., wegen Anwendbarkeit der §§. 48 bis 56. Tit. 30. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf alle Arten von Assekuranzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Wittwen-Kassen Beiträge betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht den Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmung das Agio auf diejenigen Beitrags-Posten, welche weniger als einen halben Friedrichsd'or betragen und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden können, vom 1. Juli d. J. ab, mit 13⅓ Prozent (4 Sgr. pro. Thaler) zu berichtigen ist, wogegen auch bei Zahlungen solcher kleinen Posten von Seiten der General-Wittwen-Kasse eine gleiche Agio-Vergütung Statt finden wird.

Berlin, den 4. April 1832.

General-Direktion des Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow Gr. v. d. Schulenburg.

Nachstehendes von dem Königl. Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unterm 20. März c. erlassene Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. April 1832.

Auf den Antrag der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist genehmigt worden, daß gegenwärtig, nachdem der Cours der Friedrichsd'ore bei deren Einzahlung für Silbergeld an die Staats-Kassen allgemein auf 13⅓ Prozent Agio bestimmt ist, und sich auch im Verkehr allmählig darauf fixirt, eben dieser Cours von 13⅓ Prozent auch bei den Zahlungen, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, vom 1. Juli d. J. an, bei der General-Wittwen-Kasse zur Anwendung gebracht werde.

Die Königl. Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um hiernach die betreffenden Kassen mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. März 1832.

Ministerium des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten
von Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Empfehlung einer medizinischen Schrift.

Der vormalige Direktor der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster, jetzige Professor Dr. Wutzer, hat bei seinem im Jahre 1830 erfolgten Abgange von der erstgedachten Anstalt, einen ausführlichen Bericht über den Zustand des von ihm 9 Jahre lang geleiteten anatomischen Instituts bei der Anstalt vorgelegt.

Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten wirklichen Geheimen Rath von Vincke Exellenz ist diese Abhandlung zum besseren Bekanntwerden der Lehr-Anstalt auf Kosten derselben in den Druck gegeben und deren Verkauf zu dem Preise von 1½ Rthlr. pro. Exemplar der Coppenrathschen Verlags-Handlung zu Münster überlassen worden. Bei der Gediegenheit dieser Schrift und in Rücksicht auf den Zweck, zu welchem ihre Herausgabe veranstaltet worden ist, findet sich die unterzeichnete Regierung auf Anweisung des Königl. hohen Ministerii für die Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, auf dieselbe aufmerksam zu machen, und deren Ankauf dem medizinischen Publikum und insbesondere den Medizinal-Beamten ihres Bezirks zu empfehlen.

Danzig, den 26. April 1832.

Die Auflösung der Krämerzunft zu Elbing betreffend.

Nachdem die Mitglieder der Krämerzunft in Elbing den Antrag gemacht haben, daß der unter ihnen bestehende Zunftverband aufgelöset werden möge, und diesem Antrage auf die gesetzlich erlassenen öffentlichen Aufforderungen von Niemanden widersprochen, die gemeldeten Ansprüche an den Verband aber als erledigt nachgewiesen worden, so wird die erwähnte Krämerzunft in Elbing hierdurch für aufgelöst erklärt.

Danzig, den 18. April 1832.

Es wird hierdurch sämmtlichen Polizei-Behörden und den die Polizei verwaltenden Dominien zur Beachtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien vom 5. d. M. im administrativen Untersuchungs-Verfahren wegen Polizei-Vergehen eine vorläufige Freisprechung nicht zulässig ist.

Danzig, den 30. April 1832.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. v. M. dem Zimmergesellen Kroll und Feuerknecht Schubert für die bei der Dämpfung des am 13. Juni pr. im hiesigen Stockhause entstandenen Feuers in hohem Grade bewiesene Thätigkeit und Unerschrockenheit, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 21. April 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer aus dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau.

Die Seminaristen:

1) Ludwig Ziebarth, evangelisch, aus preuß. Stargardt.
2) Johann Michael Franz Wenzloff, evangelisch, aus Märkisch Friedland.
3) Johann Elwart, katholisch, aus Groß Piaschnitz bei Putzig.
4) Johann Eggert, evangelisch, aus Letzkauer Waide, auf der frischen Nehrung.
5) George Friedrich Wittrich, evangelisch, aus Trutenau im Werder.
6) Ferdinand Alexander Engel, evangelisch, aus Pillau.
7) August Semrau, katholisch, aus Schlochau.
8) Johann Salomon Grabe, evangelisch, aus Elbing.
9) Johann Friedrich August Hinz, evangelisch, aus Elbing, und
10) Friedrich August Dahm, evangelisch, aus Schwenden bei Schwetz.

sind, nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Jenkau, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 11. April 1832.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer aus dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Die Seminaristen:

1) Friedrich Eduard Erdmann Feyerabend, evangelisch, aus Marienwerder.
2) Samuel Wilhelm Schömey, evangelisch, aus Elbing.
3) Johann Jakob Versuch, evangelisch, aus Rickelswalde bei Danzig.
4) Martin Leopold Zillmann, evangelisch, aus Trzebß bei Culm.
5) Johann Konstantin Alexander Nierzalewsky, katholisch, aus Prangenau bei Danzig.
6) Carl Immanuel Bresgott, evangelisch, aus Elbing.
7) Andreas Kraschewski, katholisch, aus Pordenau im großen Werder, und
8) Carl Friedrich Wilhelm Fenski, evangelisch, aus Osche bei Neuenburg,

sind, nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Marienburg zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 11. April 1832.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte aus dem Garnison-Orte Danzig entwichene Füsilier Joseph Stein von der 9ten Kompagnie des 4ten Infanterie-Regiments ist am 28. März d. J. auf dem Rücktransporte nach Danzig in dem Dorfe Wossitz entsprungen.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf den Joseph Stein zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und unter sicherm Geleit an das Füsilier-Bataillon des 4ten Infanterie-Regiments zu Danzig abzuliefern.

Danzig, den 1. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Joseph Stein. Geburtsort, Marienau Kreis Marienburg. letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt in das Militair, Marienau Kreis Marienburg. Religion, katholisch. Alter, 20 Jahr 2 Monat. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, blond. Stirn, breit. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase stumpf. Mund, breit. Bart, keinen. Zähne, gesund und vollzählig. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, schlank. Gesichtsbildung, länglich. Sprache, deutsch. besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Czakot mit Schuppenketten, tuchene Halsbinde, Montirung, 1 paar graue Tuchhosen mit rothem Vorstoß, leinenes Hemde, 1 paar Schuhe, 1 Säbel mit schwarzem Gehenk.

Widerruf eines Steckbriefs.

Der am 2. Mai aus der hiesigen Festung entwichene Züchtling der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt Joseph Kramp, ist in der Stadt Liebemühl in Ostpreußen wieder ergriffen und den 8. Mai c. uns wieder überliefert worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Festung Graudenz, den 9. Mai 1832.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Vermischte Nachrichten.

Von den einzulösenden Coupons von Westpreuß. Landschaftlichen Pfandbriefen aus den Zins-Terminen von Johanni 1809 bis dahin 1815 einschließlich, sind laut Verhandlung d. d. Marienwerder vom 24. April 1832 von der Westpreuß. General-Landschafts-Direktion wiederum 38151 Rthlr. 15 Sgr. eingelöset worden, welches ich im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 3. Mai 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen als Königl. Commissarius bei der Westpreuß. Landschaft.

(gez.) von Schön.

Warnung.

Im Nogatstrom zwischen Weißenberg und dem Anfange des Deichs zu Montauerspitze befinden sich von dem vor mehreren Jahren durch den Eisgang zerstörten alten Strom-Theilungswerk noch Ueberreste, bestehend aus Holz- und Steinkasten, 1 bis 3 Fuß unter dem Wasser, und es ist diese Stelle mit einer darauf gesteckten Tute bezeichnet.

Das Schiffahrttreibende Publikum wird auf diese gefährliche Stelle, deren gänzliche Wegschaffung noch nicht hat erfolgen können, hierdurch aufmerksam gemacht und veranlaßt, beim Befahren des Nogatstroms oberhalb und bei Montauerspitze stets die ohnedem sich auszeichnende gehörig breite und tiefe Strombahn vorlängst dem Montauerspitzen-Ufer zu halten.

Die in der angeschlossenen Liste näher bezeichneten Unteroffiziere und Gemeine des 15. Infanterie-Regiments, sind nach der Ordensliste die nächsten Erbberechtigten zum eisernen

Kreuze 2ter Klasse und werden hiemit aufgefordert, ihren hier zweifelhaften Aufenthalts-Ort dem unterzeichneten Kommando, unter portofreier Rubrick von Militair-Dienst-Sachen anzuzeigen. Die drei ersteren aber, Wegener, Kalgrün und Kundt, haben mit dieser Anzeige zugleich, spätestens binnen 2 Monaten, das Erbberechtigungs- nebst Führungs-Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, wenn die augenblicklich schon erledigten Auszeichnungen, der Allerhöchsten Verordnung gemäß, einstweilen nicht auf die nächsten Berechtigten vererbt werden sollen.

1) Unteroffizier Gottfried Wegener entlassen im Februar 1816 nach Preuß. Eylau, zur 1ten Invaliden-Compagnie.
2) Hornist Wilhelm Kalgrün " " Oktober 1817 nach Schwetz.
3) Unteroffizier Samuel Kundt " " August 1822 zur 7ten Gensd'armerie-Brigade.
4) Füsilier Gottlieb Demke " " Januar 1816 zur Kriegs-Reserve nach Mehlsack.
5) Unteroffizier Gottlieb Geil " " Dezember 1816 nach Ischdaggen Amts Ragnit.
6) Mousquetier Albert Paulatis " " Dezember 1816 nach Wesmenioken Amts Schreitlauken.
7) Unteroffizier Ernst Heister " " April 1817 nach Schippenbeil.
8) Unteroffizier Peter Pörschke " " Juli 1819 nach Elbing.

Minden, den 22. April 1832.

(gez. v. Lillieström
Obristlieutenant und Regiments-Commandeur
ad interim

Oeffentliches Anerkenntniß und Dank.

Im Monat Oktober v. J. war unser Ort durch die Cholera stark heimgesucht, und als derselbe durch das eigene Krankseín des am Orte wohnenden Kreis-Physikus Doctor Herrn Lambert, an ärztlicher Hülfe ganz verweiset erschien, wurde durch die milde und väterliche Vorsorge der Königl. Regierung zu Danzig, der Doctor medicinæ Herr Ebel aus Berlin zur Behandlung der Cholera-Kranken anhero geschickt, und hat derselbe mit dem größten Eifer, der rastlosesten Thätigkeit, und unermüdeten Wachsamkeit, selbst während der Nachtzeit, nicht allein mit dem größten Erfolge und Umsicht Cholera-Kranke, sondern auch unvermögende Kranke, in jeder Hinsicht unentgeldlich behandelt, und mit Erfolge geheilt, und hergestellt, neuerdings auch seine Anhänglichkeit an den hiesigen Ort durch ein Geschenk von 4 Friedrichsd'or in Golde für die durch die Cholera verwaiseten Kinder zu bethätigen gesucht.

Im Einverständnisse mit der hiesigen Bürgerschaft, bringt der unterzeichnete Magistrat diese edle Handlung des Doctor medicinæ Herrn Ebel gern zur öffentlichen Kenntniß.

Schöneck, den 14. Mai 1832.

Der Magistrat.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1832.

No.	Namen der Städte.	Getreide. pro Scheffel: Weizen rtlr. sgr. pf.	Roggen rtlr. sgr. pf.	Gerste rtlr. sgr. pf.	Hafer rtlr. sgr. pf.	Erbsen pro Scheffel: weiße rtlr. sgr. pf.	graue rtlr. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr. sgr. pf.	Stroh pro Schock. rtlr. sgr. pf.
1	Danzig	2 2 6	1 7 6	1 — —	— 21 —	1 7 6	1 6 6	— 12 6	4 — —
2	Elbing	2 2 6	1 9 6	1 1 6	— 19 6	1 14 —	1 20 —	— 11 —	2 15 —
3	Marienburg	2 2 6	1 8 —	1 1 —	— 23 —	1 7 6	1 7 6	— 15 —	3 — —
4	Stargardt ..	2 10 —	1 10 —	1 4 —	— 25 —	1 6 —	— — —	— 16 —	2 10 —

Personal-Chronik

Der Kaufmann Johann Ehrenfried Bröske zu Elbing ist von den Stadt-Verordneten daselbst unterm 9. Dezember v. J. zum unbesoldeten Stadtrathe gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der ehemalige Bürgermeister Friedrich Eberhardt Dorn ist zum Bürgermeister

und Dirigenten des Magistrats zu Schöneck auf die Dauer von 6 Jahren von den Stadtverordneten daselbst wieder und gewählt bestätigt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Wonneberg ist der Kandidat des Predigtamtes, Herr Franz Alexander Mischke von dem Kirchen-Patron gewählt und von der unterzeichneten Königl. Regierung bestätigt worden.

Der an der Schule zu St. Barbara hieselbst interimistisch angestellte zweite Lehrer George August Adolph Freytag ist von uns in dieser Qualität definitiv bestätigt worden.

Zu Deichgeschwornen sind gewählt und bestätiget:

Der Schulze Steiniger zu Ladekopp für das Tiegenhöfer Revier im großen Marienburger Werder.

Der Schulze Ferdinand Johst zu Liessau für das Lichtenauer Revier ebendaselbst,

Der Schulze Friese zu Preuß. Königsdorf im Marienburger kleinen Werder.

Danzig, den 2. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag.

Nachdem gegenwärtig die Cholera in der ganzen Provinz Preußen aufgehört hat, so genehmige ich auf Ew. Exzellenz gefälligen Antrag vom 29. v. M. daß nunmehr die im §. 21. der Instruktion vom 31. Januar d. J. angeordneten Modifikationen der allgemeinen Paßgesetze für die dortige Provinz aufgehoben worden und überlasse Ew. Exzellenz die diesfällige weitere Verfügung.

Berlin, den 10. April 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) von Brenn.

An den Königl. Wirklichen Geh. Rath und
Ober-Präsidenten ꝛc.
Herrn von Schön.
Exzellenz
zu Königsberg.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur Kenntniß der resp. Polizei- und andern Behörden unsers Departements und des Publikums gebracht.

Danzig, den 8. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 20.)

No. 20.

Danzig, den 16. Mai 1832.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Gutsbesitzer Hering gehörige Rittergut Occalitz bei Lanenburg ist mit Ausschluß des Inventarii verpachtet worden und letzteres soll öffentlich versteigert werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 19. Juni c. Morgens 9 Uhr und die folgenden Tage in Occalitz angesetzt und lade dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß das zu verkaufende Wirthschafts-Inventarium in 13 Pferden, 20 Ochsen, 23 Kühen und Jungvieh, circa 500 Haupt feiner Schaafe, unter welchen 200 Mutterschaafe, Ackergeräth, verdeckten und offenen Wagen, Sättel und Geschirren ꝛc. besteht und daß besonders die Schaafe vor der Schur in Occalitz besehen werden können.

Bütow, den 6. Mai 1832.

Der Königl. Land- und Stadtrichter

Zur Verpachtung der Scharfrichterei- und Abdeckerei-Nutzungen in dem Bezirk des Domainen-Amts Putzig, der Domainen-Rentämter Brück und Carthaus, der Stadt Putzig mit der Neusaaßerei Campino und in den Grenzen der zum Domainen-Amte Sobbowitz gehörigen Ortschaften Groß und Klein Suckczin, Langenau und Schönwarling, auf 6 nacheinander folgende Jahre vom 1. Juni c. ab, habe ich einen Termin auf Donnerstag den 7. Juni 1832. im Landräthlichen Büreau angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die Bedingungen zu jeder Zeit vor dem Termin bei mir einsehen können, in dem Termin aber sich wegen ihrer Sicherheit ausweisen müssen.

Neustadt, den 4. Mai 1832.

Der Landrath Lesse.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Wir fahren fort auch in diesem Jahre Versicherungen gegen Hagelschaden zu übernehmen und die billigste Prämie zu berechnen. Im vorigen Jahre betrugen die abgeschloßenen Versicherungen bereits die Summe von

5307881 Rthlr. 26 Sgr. Preuß. Courant

und der, einen Reserve-Fond bildende Ueberschuß

23457 Rthlr. 7 Sgr. Preuß. Courant.

Diese baare Summe mit Zuziehung der diesjährigen Prämiengelder, giebt den Theilnehmern eine Sicherheit, wie sie noch keine auf Gegenseitigkeit gegründete Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gegeben hat. Es läßt sich deshalb im laufenden Jahre eine noch größere Theilnahme mit Bestimmtheit voraussehen, und wollen wir die Herrn Gutsbesitzer nur ergebenst und freundlichst ersuchen, ihre Anträge recht bald einzureichen, sie haben dann den Vortheil für gleiche Prämien früher gegen Schaden geschützt zu sein.

Wer auf 5 Jahre sich zur Theilnahme verbindlich macht, ist Theilnehmer an den gemacht werdenden Ueberschüssen.

Döllstädt und Gotha, am 20. März 1832.

Direktion der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland.

Friedrich Leopold Küttner Direktor.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung gebe ich mir die Ehre anzuzeigen, daß die Direktion der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Döllstädt und Gotha mir die Haupt-Agentur von Westpreußen durch Vollmacht übertragen hat, wozu ich auch von Einem Königl. Wohllöblichen Polizei-Präsidio, die nachgesuchte Ermächtigung, zur Ausübung dieses Geschäfts erhielt.

Anträge zur Aufnahme von Versicherung auf alle Feldfrüchte, wie auch auf Obst, gegen Hagelschaden, werden unter Zusicherung einer pünktlichen Besorgung derselben angenommen, bei Herrn Js: de Veer Hundegasse No. 310. wo zugleich Auskunft über alles hierzu erforderliche ertheilt wird.

Danzig, den 12. Mai 1832. Groos.

Zum Verkauf der in diesem Frühjahr im hiesigen Revier zu plettenden 20 bis 40 Klafter Eichen-Borke je nachdem es nicht an Arbeitern dazu mangeln wird, habe ich Termin auf den 14. k. M. des Morgens um 9 Uhr hier angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ¼ des ganzen Kaufgeldes sogleich deponirt und der Zuschlag bei annehmbaren Offerten erfolgen wird.

Sobbowitz, den 26. April 1832.

Der Oberförster Hoff.

Die zum Nachlasse des Bäckermeisters Miltenberger gehörigen in der Stadt Schöneck belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, mehreren Stallungen, einem Speicher, verschiedenen mehrere Hufen betragenden Ländereien, nebst Scheuern, Gärten und Wiesen,

so wie 3 wüsten Bauplätzen, von einem ungefähren Werth von 1500 Rthlr. sollen zusammen oder einzeln, nach dem es am vortheilhaftesten ist, dem Wunsche der majorennen Erben gemäß, in termino den 3. Juli c. Vormittags um 9 Uhr in Schöneck öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung oder gehörig bestellte Sicherheit verkauft werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen und ihnen zur Nachricht ertheilt, daß sie die Taxe und die nähern Kaufbedingungen bei dem Justiz-Commissarius Remmteich zu Konitz, dem General-Bevollmächtigten der Miltenbergerschen Erben, oder in termino den 3. Juli c. in Schöneck erfahren können.

Conitz, den 27. März 1832.

Die Miltenbergerschen Erben.

Das im Neustädtischen Kreise belegene Vorwerk Kowalewo soll, mit bestellten Saaten, von Johanni c. ab, auf einige Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, welche das Vorwerk in Augenschein nehmen wollen, werden ersucht, sich an den bisherigen Pächter Herrn Strömer daselbst zu wenden, wogegen die Bedingungen der Pachtung bei der Gutsherrschaft auf Tockar zu erfahren sind.

Ein hiesiger verheiratheter Lehrer, welcher seit 13 Jahren Pensionairs beiderlei Geschlechts aufgenommen, wünscht jetzt wieder einige Zöglinge zur wissenschaftlichen Ausbildung, gegen das billigste Honorar zu erhalten. Näheres, Johannisgasse No. 1301.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 22. —

Danzig, den 30. Mai 1832.

Gesetzsammlung No. 11.

Nro. 1357 Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5. litt. a. und b. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822.

Nro. 1358. Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen vom 21ten v. M.

Nro. 1359. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. v. M., betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.

Nro. 1360. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. d. M, wodurch der §. 404 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Beförderung verbotener Schriften in das Ausland ist nicht erlaubt.

Um etwanigen Zweifeln Seitens der Buchhandlungen:

ob verbotene Bücher als Kommissions-Artikel in das Ausland spedirt werden dürfen, ohne einer Ahndung zu verfallen,

zu begegnen, weise ich die Buchhandlungen in der Provinz Preußen auf die Bestimmung im Artikel XVI ad 5 der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 hin, welche ganz allgemein vom Ausgeben und Verkaufe der verbotenen Schriften, ohne Beschränkung auf das Inland oder die deutschen Bundes-Staaten spricht, wonach also jedes Ausgeben von dergleichen Schriften verpönt ist, was auch zur Erreichung des Zweckes, des [illegible] und zur Verhütung von Mißbräuchen unbedingt nothwendig bleibt.

Die Buchhandlungen werden sich daher der Versendung verbotener Bücher [illegible]missions-Artikel nach dem Auslande, bei Vermeidung der, in der bemerkten [illegible] angeführten Strafen, zu enthalten haben.

Königsberg, den 19. Mai 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da ich aus Ihrem Berichte vom 6. d. M. ersehe, daß das Edikt über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812, bei der Wiederbesitznahme der Stadt Danzig daselbst unter Zustimmung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg in Anwendung gebracht worden ist, so will Ich in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derselben Meine Ordre vom 8. August 1830 dahin modifiziren: daß diejenigen Juden, welche gegenwärtig ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daselbst haben, für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen, nach dem Gesetz vom 11. März 1812 auch fernerhin behandelt, und die Bestimmungen vom 8. August 1830 auf sie nicht angewendet, selbige auch für berechtigt angenommen werden sollen, sich in die anderen Provinzen und Ortschaften, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 verbindliche Kraft hat, überzusiedeln. Dagegen sollen, bis die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen vollständig regulirt sein werden, die städtischen Behörden zu Danzig befugt sein, anderen Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern. Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, dürfen sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmungen weiter zu verfügen und die Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Regierung zu Danzig zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Brenn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kentniß gebracht.

Danzig, den 14. Mai 1832.

Der Unterricht im hiesigen Hebammen-Lehr-Institut betreffend.

Es ereignet sich häufig der Fall, daß die für das hiesige Hebammen-Institut bestimmten Schülerinnen nicht zur gehörigen Zeit in dasselbe eintreffen und deshalb in ihre Heimath zurückgewiesen werden müssen, wodurch denselben nicht allein unnöthige Reisekosten verursacht werden, sondern auch Unannehmlichkeiten und Störungen im hiesigen Lehrgeschäft selbst eintreten.

Wir eröffnen demnach, den uns untergeordneten Behörden wiederholentlich, daß jedes Jahr 2 Lehrkursus hat, von denen der erste am 1. Januar, der nächstfolgende am 1. Juli beginnt und die Schülerinnen nicht später als bis zu diesen Tagen bei der Lehranstalt eintreffen dürfen, widrigenfalls die Ankömmlinge zurückgewiesen und die von denselben etwa

geforderten Reisekosten für Rechnung der Behörde, die die unnütze Reise veranlaßt hat, gezahlt und von letzterer eingezogen werden müssen.

Danzig, den 10. Mai 1832.

Die Aufhebung der Quarantaine-Anstalt zu Friedrichsholm und Einrichtung einer solchen Anstalt zu Kyholm betreffend.

Mit Bezug auf unsere, in dem 14. Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 20. März c., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Präsidii vom 25. v. M. die auf Friedrichsholm bei Christiansoe in Dännemark provisorisch angelegte Löschungs- und Reinigungs-Anstalt nunmehr aufgehoben und an deren Stelle eine gleiche Anstalt zu Kyholm bei Samsoe eingerichtet und am 1. April c. eröffnet worden ist.

Das Reglement wegen der, für die Benutzung dieser neuen Quarantaine-Anstalt zu erlegenden Gebühren, wird nachstehend beigefügt.

Danzig, den 20. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement,

für die Bezahlung, die bis weiter bei der Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine zu Kyholm, zufolge der Allerhöchsten Resolution vom 15. März 1832 zu erlegen sein wird.

A. Ein jedes Schiff, welches Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine zu Kyholm hält, soll folgende Bezahlung erlegen:

1) An den Lazareth-Arzt . . . . . in Silber 5 Rtl.

2) Wenn des Schiffes eigenes Boot, zum Bothfeilden ꝛc., entweder nicht kann oder darf gebraucht werden, alsdann für jeden Tag, daß das Quarantaine-Boot gebraucht wird . . . . . 72 ß
welches der Quarantaine-Kasse zufällt.

3) Für Boote, welche nach dem Verlangen des Schiffers zum Transport der Waaren zwischen dem Schiffe und der Quarantaine-Brücke geliehen werden, diejenige Miethe, um welche der Kommandant mit den Beikommenden einig geworden ist.

4) Für den Aufseher oder Wächter auf dem Schiffe . . . 1 Rthlr.
täglich, außer seiner Kost am Brod in natura, von dem Tage an, daß er an Bord steigt, bis zu dem Tage, daß die Waaren wieder ins Schiff geladen sind und er das Schiff verläßt.

5) An den am Bord sich befindenden Lootsen, so lange die Quarantaine dauert, täglich . . . . . 1 Rthlr.

1)(

außer der Kost am Bord und dem Reisegeld zu seiner Heimath, je nach der Länge der Reise.

6) Für das, was während der Quarantaine zum Räuchern angewendet worden ist, zufolge Rechnung . . . . . — —

7) Ankerage- und Ring-Gelder nach Verhältniß der Größe des Schiffes . . . . . zwischen 10 bis 20 Rthlr.

8) Packhausmiethe wird nach dem Werthe der Waare bezahlt, täglich nämlich:

von 10000 Rthlr. und darunter	2	Rthlr.
= 10000 bis 16000 Rthlr.	4	=
= 16000 Rthlr. und darüber	8	=

9) Für Ausfertigung des Quarantaine-Passes an denjenigen, welcher ihn expedirt . . . . . 2 Rthlr.

10) An die Quarantaine-Kasse wird ferner erlegt:

a. Für eine Quarantaine von 5 bis 10 Tagen excl. .	2	Rthlr.
b. = = = = 10 bis 20 = = :	5	=
c. = = = = 20 bis 40 = und darüber .	15	=

B. Personen, welche Quarantaine im Krankenhause halten, sollen folgende Ausgaben an das Quarantaine-Wesen erlegen:

a) An den Aufpasser täglich . . . . . 1 Rthlr.
vom Anfange der Quarantaine bis zu deren Vollendung und außerdem entweder Kost in natura oder . . . . . 32 ß.
in Kostgeld.

b) Für Räucherung und Essig, zufolge Rechnung.
Diese Ausgaben werden unter Diejenigen repartirt, welche in einem und demselben Zimmer Quarantaine halten.

c) Für Quarantaine-Paß, wenn ein solcher verlangt wird, an den, welcher ihn expedirt . . . . . 1 Rthlr.

Von diesen Ausgaben sind die Lootsen befreit.

Die Königl. Direktion für die Quarantaine-Veranstaltungen.
den 17. März 1832.
(gez:) H. Holsten

Die Instruktion der Gewerbesteuer-Contraventions-Prozesse betreffend.

Mehrere, die Gewerbesteuer-Contraventions-Prozesse instruirende Communal-Behörden haben sich verstattet, Untersuchungs- oder Protokoll-Gebühren zu liquidiren und sich anzurechnen.

Da jedoch nach dem §. 36. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, den Communen die Tantieme von 4 Prozent von der Einnahme an Gewerbesteuer, für die Ermit-

telung, Vertheilung und Erhebung dieser Steuer zugestanden ist, und es keinem Bedenken unterliegt, daß zu den die Ermittelung der Gewerbesteuer betreffenden Geschäften, auch die Untersuchungen über die Statt findenden Contraventionen gehören, auch eben deshalb nach §. 16 der Instruktion vom 10. November 1820 den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden die Führung der Untersuchung übertragen ist, demnächst aber nicht nur von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, sondern auch von dem Königl. General-Steuer-Direktorat sub dato Potsdam den 26. März und Berlin den 2. April, jede Erhebung von Protokoll-Gebühren der Communal-Behörden in Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen für unstatthaft und illegal erklärt worden ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Beachtung und mit der Anweisung bekannt gemacht, dergleichen Protokoll-Gebühren nicht mehr in Aufrechnung zu bringen geschweige zu erheben.

Danzig, den 7. Mai 1832.

Die Acquisition von Grundstücken und die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Nach §. 43 44 und 45 der Kriegs-Artikel vom 3. August 1808 haben diejenigen Soldaten, welche durch kriegsrechtliches Erkenntniß aus dem Soldatenstande ausgestoßen sind, das Recht verlohren, in den Königl. Preuß. Staaten ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Damit nun nicht durch Verheimlichung dieses Gesetz umgangen und unwirksam gemacht werde, haben sämmtliche Polizei-Behörden, Magistrate, Domainen-Aemter und Domainen-Rent-Aemter, desgleichen die mit der Berichtigung des Besitztitels zu den Hypothekenbüchern beauftragten Gerichte, und überhaupt alle diejenigen Behörden, welche bei Erwerbung der Grundstücke und Ertheilung des Bürgerrechts mitwirken, sorgfältig darauf zu sehen, daß Niemanden der Besitz eines Grundstücks oder die Erwerbung des Bürgerrechts eher gestattet werde, als bis derselbe sich vollständig ausgewiesen hat, daß er entweder gar nicht in Militairdiensten gestanden, oder daß ihm wenn er noch darin steht, die gesetzliche Erlaubniß ertheilt worden, oder aber daß er aus den Militairdiensten auf ehrenvolle Art entlassen worden sei, welches letztere durch Produktion des erhaltenen Abschiedes ohne Schwierigkeit geschehen kann.

Bei Anstellungen im Staatsdienste ist dieser Nachweis ohnedieß schon immer erforderlich gewesen und behält es hierbei ferner sein Bewenden.

Danzig, den 18. Mai 1832.

Nach einer Oberpräsidial-Verfügung vom 4. d. M. hört, in Folge der durch das 20te Stück des Amtsblatts (Seite 168.) bekannt gemachten Aufhebung der Gesundheitslegitimationen für die Provinz Preußen auch die unterm 18. April c. von uns angeordnete Revision des Gesundheitszustandes auf den Stromfahrzeugen bei Dirschau und Marien-

burg auf, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 22. Mai 1832.

Vermischte Nachrichten.

Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forstrevier Ramuck, hiesigen Regierungsbezirks wird mit dem 1. Januar 1833 pachtlos, und soll von da an anderweit auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Lizitations-Termin auf den 1. August 1832 in Allenstein vor unserm Kommissarius, dem Königl. Forstmeister Behrends anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige, welche jedoch im Termin sowohl ihre Zahlungs- und Cautionsfähigkeit, als die zum Betriebe der Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse nachzuweisen haben, hiedurch eingeladen werden.

Die nähern Pachtbedingungen sind in unserer Regiſtratur und bei dem Forstmeister Behrends in Osterode niedergelegt und können vor dem Termin dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Copialien und des Porto's abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Glashütte zu Gelguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegt, und daß in derselben die Glas-Fabrikation bisher mit Erfolg betrieben worden ist. Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, in hinreichender Menge und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht. Die nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst circa 3 Hufen preuß. Ländereien, freie Waldweide, Holzung zur Stuben-Feuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit überlassen.

Königsberg, den 15. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Aufforderung.

Der vormalige Musketier Joseph Wilschewsky von der 4ten Compagnie des Königl. 12ten Infanterie-Regiments, welcher 3 Jahre gedient, die Feldzüge von 1814 und 1815 mitgemacht hat, nach den vorhandenen Listen aus Gettin in Westpreußen gebürtig und dahin vom Regiment am 28. Juli 1816 als Halbinvalide entlassen, wird als nächster Erbberechtigter, Behufs Erwerbung eines im 12ten Infanterie-Regiment erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse hiemit aufgefordert, ungesäumt seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort

Bd. Kaiser, Leopold von Hofmann, Ritter des Leopold-Ordens, Edler des Kaiserlichen Ordens von Österreich, Ritter des Ordens der Eisernen Krone, Ritter des Ordens der Heiligen Anna, Ritter des Ordens der Heiligen Wladimir, Ritter des Ordens der Heiligen Stanislaus, Ritter des Ordens der Heiligen Elisabeth, Ritter des Ordens der Heiligen Katharina, Ritter des Ordens der Heiligen Olga, Ritter des Ordens der Heiligen Sophia, Ritter des Ordens der Heiligen Alexander Newski, Ritter des Ordens der Heiligen Anna

in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Danzig, den 18. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hiesige Justiz-Commissarius Arthur Linius Eduard John ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Ober-Landes-Gerichtes zu Marienwerder durch die Ministerial-Verfügung vom 20. Februar d. J. ernannt worden.

Marienwerder, den 4. Mai 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 22.)

No. 22.

Danzig, den 30. Mai 1832.

Die, auf 877 Rthlr. 13 Sgr 8 Pf. veranschlagten nothwendigen Reparaturen des Leuchtthurmes zu Rixhöfft, sollen zufolge höherer Anordnung dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden.

Zur Ermittelung eines solchen Unternehmers stehet auf Sonnabend den 9. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale Termin an, zu welchem kautionsfähige Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Der Anschlag als auch die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 14. Mai 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Die mit Ende Dezember 1832 pachtlos werdende Fischereien und zwar:

1) Die Fischerei im Bruchwasser zu Stobbendorf und zwar a. In den Grenzen des Wiens und Reimer, b. Im großen Bruch von der Campe des Lindenau bis zum Rohrplan des Krause zwischen den im kleinen Bruch belegenen Kampen jedoch mit Ausschluß des Bruchkolks welche der Fischer Peter Rautenberg zu Stobbendorf in Pacht hat;
2) Die Fischerei auf dem halben Weichselstrom vorlängst dem Baarenhofschen Gebiet welche der Andreas Schwarz in Pacht hat;
3) Die Fischerei in der Bärwaldschen Laache bis zur Grenze des Scharpauschen Gebiets welche der Johann Wiebe und Johann Schmidt in Pacht hat;
4) Die Fischerei in den Binnenflüssen des Scharpauschen Gebiets und zwar in der großen und kleinen Lienau, der Binnenlache zwischen Altebabke und Baashorst, dem Lienhäfchen und der Krauß und Schloßlache, welche der Johann Schmidt und Gottfried Steiniger gepachtet haben;
5) Die Fischerei auf dem halben Weichselstrom vorlängst dem Scharpauschen Gebiet von Kalteherberg ab bis Grenzdorf, ferner im Tiegefluß von Krugfitz ab, bis zum Ausfluß ins Haf auf der linken Hälfte, und im Hegegraben und Lienau, welche der Gottlieb Wunderlich in Pacht hat,

sollen in termino den 8. Juni c. 3 Uhr Nachmittags auf hohen Regierungsbefehl zur Zeitpacht auf 6 Jahre vom 1. Januar 1833 ab, nochmals öffentlich ausgeboten werden.

Pachtlustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung sofort ertheilt werden wird.

Tiegenhof, den 29. April 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Die zu magdeburgischen und beider Kinder Rechten verliehene Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit in den Städten Dirschau, Stargardt und Schöneck und in den Domainen-Aemtern Subkau, Sobbowitz, Kyschau ꝛc. nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Pertinenzien, soll sofort aus freier Hand verkauft oder aber auf mehrere Jahre verpachtet werden. Im Auftrage des Besitzers habe ich hiezu einen Termin auf den 22. Juni d. J. des Morgens um 10 Uhr in der Scharfrichterei zu Dirschau angesetzt, und lade zu demselben Zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Kauf- und Pachtbedingungen so wie das Verleihungs-Privilegium jederzeit bei mir eingesehen werden können, und daß auf Verlangen, ein Theil des Kaufgeldes zur 1ten Stelle eingetragen stehen bleiben kann.

Marienburg, den 21. Mai 1832.

Der Justiz-Commissarius Trieglaff.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Wir fahren fort auch in diesem Jahre Versicherungen gegen Hagelschaden zu übernehmen und die billigste Prämie zu berechnen. Im vorigen Jahre betrugen die abgeschloßenen Versicherungen bereits die Summe von

5307881 Rthlr. 26 Sgr. Preuß. Courant

und der, einen Reserve-Fond bildende Ueberschuß

23457 Rthlr. 7 Sgr. Preuß. Courant.

Diese baare Summe mit Zuziehung der diesjährigen Prämiengelder, giebt den Theilnehmern eine Sicherheit, wie sie noch keine auf Gegenseitigkeit gegründete Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gegeben hat. Es läßt sich deshalb im laufenden Jahre eine noch größere Theilnahme mit Bestimmtheit voraussehen, und wollen wir die Herrn Gutsbesitzer nur ergebenst und freundlichst ersuchen, ihre Anträge recht bald einzureichen, sie haben dann den Vortheil für gleiche Prämien früher gegen Schaden geschützt zu sein.

Wer auf 5 Jahre sich zur Theilnahme verbindlich macht, ist Theilnehmer an den gemacht werdenden Ueberschüssen.

Döllstädt und Gotha, am 20. März 1832.

Direktion der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland.

Friedrich Leopold Küttner Direktor.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung gebe ich mir die Ehre anzuzeigen, daß die Direktion der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Dollstädt und Gotha mir die Haupt-Agentur von Westpreußen durch Vollmacht übertragen hat, wozu ich auch von Einem Königl. Wohllöblichen Polizei-Präsidio, die nachgesuchte Ermächtigung, zur Ausübung dieses Geschäfts erhielt.

Anträge zur Aufnahme von Versicherung auf alle Feldfrüchte, wie auch auf Obst, gegen Hagelschaden, werden unter Zusicherung einer pünktlichen Besorgung derselben angenommen, bei Herrn Js: de Veer Hundegasse No. 310. wo zugleich Auskunft über alles hierzu erforderliche ertheilt wird.

Danzig, den 12. Mai 1832. Groos.

☞ Da ich das Königl. Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron, ¼ Meile von Neu-Stettin, zu Trinitatis d. J. wieder abgebe, so will ich mein ganzes todtes und lebendes Inventarium am 2. Juli und folgenden Tagen hier an Ort und Stelle im Wege einer freien Auktion meistbietend verkaufen.

Dasselbe besteht in p. p. 400 feinen Mutterschaafen, 100 Jährlingen, 100 Hammel, 13 Böcken nebst den diesjährigen Lämmern, 12 Pferde und Fohlen, 40 Haupt Rindvieh incl. Ochsen größtentheils Niederunger Race, Schweinen, Federvieh, Wagen, Pflügen, rc., Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Porzellan, Glas, Möbeln und Hausgeräth. Die Wolle ist in den letzten Jahren mit 13 Rthlr. pro. Stein bezahlt und bei der Veredlung neben der Feinheit und Ausgeglichenheit möglichst auf Reichwolligkeit und konstante Race gesehen worden, wovon sich Kauflustige vor der Schur bis Ende Mai überzeugen können. Ueberdem sollen bei der Auktion selbst Wollproben vorgelegt werden und ich bin bereit auf Verlangen dergleichen einzusenden. Vor der Auktion bin ich indessen Willens nichts von meinem Inventarium zu veräußern.

Kloster Marienthron, den 1. Mai 1832.

G. A. von der Leyen.

Die zum Nachlasse der Wittwe Meyerhold gehörigen Grundstücke, als:

a) Das erbemphitevtische Gut im Seebadeorte Zoppot, 1½ Meile von Danzig, mit Pertinentien, nach der diesjährigen Vermessung überhaupt 12 Hufen 12 Morgen incl. Wald enthaltend.

b) Das hiemit grenzende, emphitevtische Gut Karlikau, mit Pertinenz Schmierau, von 19 Hufen 18 Morgen,

beide mit angemessenen Wohnhäusern und vorzüglichen Wirthschaftsgebäuden versehen, mit bestellter Sommer- und Wintersaat und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, sollen im Termin Montag den 25. Juni c. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Meyer-

holdschen Wohnhause zu Zoppot an den Meistbietenden, beide zusammen oder getrennt pluslicitando verkauft, und nach erfolgtem Zuschlage durch Unterzeichneten, sofort der Kaufkontrakt mit dem Meistbietenden geschlossen und die Uebergabe bewirkt werden.

Die Pläne- und Vermessungsregister, ingleichen die Dokumente über die frühern Erwerbspreise, und den ohne Rücksicht auf die großen Verbesserungen beider Güter, während des 25jährigen Besitzes der Meyerholdschen Familie im Inventario, hiernach angenommene Taxwerth, ingleichen die Verkaufsbedingungen können täglich bei Unterzeichnetem eingesehen, oder auch auf Kosten des Verlaugers, vidimirte Abschriften ertheilt werden.

Auch wird in diesem Termin und event. die folgenden Tage bis zum Ausverkaufe, der bedeutende Mobiliar-Nachlaß, als vorzügliche Linnen, Betten, Tischzeug, Silbergeschirr, Haus- und anderes Geräth, öffentlich gegen baare Bezahlung verauktionirt werden.

Die Lizitanten auf die beiden Grundstücke, müssen sich wegen der Zahlungsfähigkeit mit dem 4ten Theil des im Nachlaß-Inventario angenommenen Taxwerths oder wenigstens wegen 2500 Rthlr. ausweisen.

Zoppot, den 20. Mai 1832.

B a h r
Haupt-Zoll-Rendant a. D. als Testaments-Exekutor

Durch eine bedeutende Zusendung von emaillirtem Kochgeschirre, bestehend in Koch- und Schmoor-Töpfen, Schmoor-Grapen mit und ohne Füße, Schinken-Pfannen, Kasserollen, Leim- und andere Tiegel ꝛc., ist mein Waaren-Lager in diesen Artikeln aufs Beste assortirt, so wie durch direct erhaltene engl. Waaren meine Eisen- und Stahl-Waaren-Handlung in feinen und groben Artikeln die größte Auswahl enthält, und kann ich einem Jeden resp. Käufer dieselbe en gros und en detail, mit Recht als gut und billig empfehlen.

Danzig, den 1. Mai 1832.

Johann Basilewski, am Glockenthor.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 23.

Danzig, den 6. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die versuchsweise Beschäftigung der Halb- oder Ganzinvaliden von den Garnison- oder Invaliden-Compagnien im Civildienste betreffend.

Es sind Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, daß Invaliden, welche bei Garnison- oder Invaliden-Compagnien im wirklichen Militairdienste stehen und versuchsweise im Civildienste beschäftigt werden, neben dem Civileinkommen auch den Militairsold zur Ungebühr erhoben haben, weil die der Königl. Militair-Intendantur von solchen Anstellungen zu machende Anzeige sich verspätet hat.

Um dergleichen Ueberhebungen und die daraus entstehenden Weiterungen für die Zukunft zu verhindern, weisen wir die Unterbehörden unseres Departements mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. März 1830 hierdurch an, jede Anstellung dieser Art ohne Verzug nicht allein der Königl. Militair-Intendantur zu Königsberg, sondern auch der betreffenden Garnison- oder Invaliden-Compagnie anzuzeigen.

Danzig, den 24. Mai 1832.

Wegen Anfertigung der Baukosten-Anschläge.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Kirchenbau gänzlich mißlungen ist, weil der veranschlagende Baubeamte den Baugrund nicht gehörig untersucht und unzureichende Fundamente projektirt hat. Das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat hieraus Veranlassung genommen allgemein anzuordnen, daß jeder Anschlagsverfertiger im Anschlage oder dem Erläuterungs Protokolle bestimmt nachzuweisen hat, wie der Baugrund beschaffen sei und durch welche Mittel er sich die Ueberzeugung davon verschafft habe, auch nach der Beschaffenheit des Baugrundes die von ihm im Anschlage angenommene Fundamentirung als zureichend mit vollständigen Gründen zu rechtfertigen hat.

Die Baubeamten werden angewiesen diese Vorschrift stets zu beachten.

Danzig, den 17. Mai 1832.

Menschenpocken betreffend.

In dem Dorfe Kladau, Domainen-Amts Sobbowitz, Danziger Landkreises und in dem Dorfe Praust desselben Kreises, sind die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen und deshalb die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet worden.

Danzig, den 29. Mai 1832.

Viehkrankheiten.

Da nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 18. d. M. in dem, im dortigen Regierungs-Departement gelegenen zum Kreise Flatow gehörigen Dorfe Lauken, seit dem Anfange des vorigen Monats unter dem Rindvieh eine Krankheit ausgebrochen ist, welche von Sachverständigen nach wiederholten Untersuchungen für die Rinderpest gehalten wird, so wird solches, wenngleich bereits die nöthigen Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung dieses Uebels getroffen sind, hiemit dennoch zur allgemeinen Kenntniß und Warnung vor dem Ankauf von Rindvieh, Häuten ꝛc. aus jener Gegend bekannt gemacht. Danzig, den 28. Mai 1832.

Die unter der Schaafheerde im Dorfe Baldau, Amts Subkau, Stargardter Kreises nach unserer Bekanntmachung vom 15. März d. J. (Amtsblatt No. 14.) ausgebrochene Räude-Krankheit, hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der Ortssperre verfügt ist.

Danzig, den 29. Mai 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

Bei der vom 30. April bis incl. 2. Mai c., in Klein Dexen statt gefundenen Prüfung der Schulamts-Präparanden sind mit einem Zeugniß der Anstellungsfähigkeit entlassen.

A. Seminaristen:

1. August Ferdinand Krohn, 2. Friedrich Neumann, Gotthilf Christ. Reiter, 4. Gottfried Elias, 5. August Rekowsky, 6. Ferdinand Werner, 7. Friedrich Karkowsky, 8. Gottlieb Rehe, 9. Theodor Batt, 10. Ludwig Reimann, 11. Carl Haack, 12. Franz Zander, 13. Gottlieb Ferdinand Kirstein, 14, Friedrich Wilhelm Neumann, 15. Friedrich Wilhelm Wiechmann, 16. Carl Maske, 17. Gottfried Pillwald, 18. Gottfried Rockel, 19. Carl Willhelm Migge, 20. Friedrich Stamm, 21. Ernst Dreßler. 22. Gottfriedt Erdtmann, 23. Ernst Schenk.

B. Nicht-Seminaristen:

24. Friedrich Erh. Bedarf, 25. Johann Gottfried Bliescher, 26. Bernhardt Lebr. Hilbert, 27. Johann Ernst Kahlau, 28. Johann Eduard Heinrich Mann. 29. Ja-

cob Porsch. 30. Gotthilf Schiemann, 31. George Wilhelm Gembritzky 1. 32. Friedrich Strauß, 33. Heinrich Eduard Wartensleben, 34. Heinrich Wilhelm Braun. 35. Johann Theodor Schweichler, 36. Charles Sembritzky, 37. Carl Friedrich Nitsch.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 23. Mai 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachstehend bezeichneter Grenadier Johann Kaffka, vom Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment ist desertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher hieher transportiren, und an den genannten Truppentheil abliefern zu lassen.

Der Offizier in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 21. Mai 1832.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie
(gez.) von Tippelskirch.

Signalement.

Geburtsort, Klewken, im Kreise Olezko. Alter, 24 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, blond. Stirn, gewöhnlich. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, klein. Mund, oval. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, klein. Statur, schlank. Sprache, polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Montirung, graue Tuchhosen, Feldmütze.

Widerruf eines Steckbriefs.

Der in No. 20. des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Füsilier Joseph Stein von der 9ten Compagnie des 4ten Infanterie-Regiments ist bereits wieder ergriffen und am 12. d. M. hier eingebracht worden.

Dies wird Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 17. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 22. zum 23. huj. ist mittelst gewaltsamen Einbruchs in die hiesige

Kirche ein silberner in und auswendig vergoldeter Communion-Kelch mit Deckel, worauf sich ein kleines stehendes Kreuz befindet, 1 Pfund 10½ Loth schwer, entwendet worden.

Indem wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir Jedermann im Falle dieser Kelch etwa zum Verkauf geboten oder sonst zum Vorschein kommen sollte, denselben anzuhalten, unverzüglich der nächsten Polizei-Behörde abzuliefern und uns davon Anzeige zu leisten.

Tolkemit, den 23. Mai 1832.

Der Polizei-Magistrat.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Archiv für Physik.
Herausgegeben von D. J. G. Grens.
Neunter Band.
Mit 3 Kupfertafeln.
Halle, 1797. Im Verlage des Waisenhauses.

I. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. 1
II. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 33
III. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 65
IV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 97
V. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 129
VI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 161
VII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 193
VIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 225
IX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 257
X. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 289
XI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 321
XII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 353
XIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 385
XIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 417
XV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 449
XVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 481
XVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 513
XVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 545
XIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 577
XX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 609
XXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 641
XXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 673
XXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 705
XXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 737
XXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 769
XXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 801
XXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 833
XXVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 865
XXIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 897
XXX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 929
XXXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 961
XXXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 993
XXXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1025
XXXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1057
XXXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1089
XXXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1121
XXXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1153
XXXVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1185
XXXIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1217
XL. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1249
XLI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1281
XLII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1313
XLIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1345
XLIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1377
XLV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1409
XLVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1441
XLVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1473
XLVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1505
XLIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1537
L. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1569
LI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1601
LII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1633
LIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1665
LIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1697
LV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1729
LVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1761
LVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1793
LVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1825
LIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1857
LX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1889
LXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1921
LXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1953
LXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 1985
LXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2017
LXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2049
LXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2081
LXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2113
LXVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2145
LXIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2177
LXX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2209
LXXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2241
LXXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2273
LXXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2305
LXXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2337
LXXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2369
LXXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2401
LXXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2433
LXXVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2465
LXXIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2497
LXXX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2529
LXXXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2561
LXXXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2593
LXXXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2625
LXXXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2657
LXXXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2689
LXXXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2721
LXXXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2753
LXXXVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2785
LXXXIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2817
XC. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2849
XCI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2881
XCII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2913
XCIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2945
XCIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 2977
XCV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3009
XCVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3041
XCVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3073
XCVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3105
XCIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3137
C. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3169
CI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3201
CII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3233
CIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3265
CIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3297
CV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3329
CVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3361
CVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3393
CVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3425
CIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3457
CX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3489
CXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3521
CXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3553
CXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3585
CXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3617
CXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3649
CXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3681
CXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3713
CXVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3745
CXIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3777
CXX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3809
CXXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3841
CXXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3873
CXXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3905
CXXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3937
CXXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 3969
CXXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4001
CXXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4033
CXXVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4065
CXXIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4097
CXXX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4129
CXXXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4161
CXXXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4193
CXXXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4225
CXXXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4257
CXXXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4289
CXXXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4321
CXXXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4353
CXXXVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4385
CXXXIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4417
CXL. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4449
CXLI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4481
CXLII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4513
CXLIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4545
CXLIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4577
CXLV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4609
CXLVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4641
CXLVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4673
CXLVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4705
CXLIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4737
CL. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4769
CLI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4801
CLII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4833
CLIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4865
CLIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4897
CLV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4929
CLVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4961
CLVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 4993
CLVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5025
CLIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5057
CLX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5089
CLXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5121
CLXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5153
CLXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5185
CLXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5217
CLXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5249
CLXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5281
CLXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5313
CLXVIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5345
CLXIX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5377
CLXX. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5409
CLXXI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5441
CLXXII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5473
CLXXIII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5505
CLXXIV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5537
CLXXV. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5569
CLXXVI. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.) 5601
CLXXVII. Ueber die Ursache der Bewegung des Barometers, und über die Ursache der Veränderungen, welche es in seinem Stande erleidet. Von Herrn Professor Hindenburg in Leipzig. (Beschluß.)

gebäude nebst circa 3 Hufen preuß. Ländereien, freie Waldweide, Holzung zur Stuben-Feuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit überlassen.

Königsberg, den 15. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zur öffentlichen Ausbietung des Reparatur-Baues des zur Schule eingerichteten katholischen Pfarrhauses zu Tiege ist gemäß höherer Bestimmung ein neuer Termin auf den 22. Juni c. 3 Uhr Nachmittags hier anberaumt, wozu Uebernehmungslustige hiedurch mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag dem Mindestfordernden nach erfolgter Genehmigung der Königl. Hohen Regierung zu Danzig ertheilt werden wird.

Tiegenhof, den 29. Mai 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Die zu magdeburgischen und beider Kinder Rechten verliehene Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit in den Städten Dirschau, Stargardt und Schöneck und in den Domainen-Aemtern Subkau, Sobbowitz, Kyschau ꝛc. nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Pertinenzien, soll sofort aus freier Hand verkauft oder aber auf mehrere Jahre verpachtet werden. Im Auftrage des Besitzers habe ich hiezu einen Termin auf den 22. Juni d. J. des Morgens um 10 Uhr in der Scharfrichterei zu Dirschau angesetzt, und lade zu demselben Zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Kauf- und Pachtbedingungen so wie das Verleihungs-Privilegium jederzeit bei mir eingesehen werden können, und daß auf Verlangen, ein Theil des Kaufgeldes zur 1ten Stelle eingetragen stehen bleiben kann.

Marienburg, den 21. Mai 1832.

Der Justiz-Commissarius Trieglaff.

☞ Da ich das Königl. Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron, ½ Meile von Neu-Stettin, zu Trinitatis d. J. wieder abgebe, so will ich mein ganzes todtes und lebendes Inventarium am 2. Juli und folgenden Tagen hier an Ort und Stelle im Wege einer freien Auktion meistbietend verkaufen.

Dasselbe besteht in p. p. 400 feinen Mutterschaafen, 100 Jährlingen, 100 Hammel, 13 Böcken nebst den diesjährigen Lämmern, 12 Pferde und Fohlen, 40 Haupt Rindvieh incl. Ochsen größtentheils Niederunger Race, Schweinen, Federvieh, Wagen, Pflügen, ꝛc, Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Porzellan, Glas, Möbeln und Hausgeräth. Die Wolle

ist in den letzten Jahren mit 13 Rthlr. pro. Stein bezahlt und bei der Veredlung neben der Feinheit und Ausgeglichenheit möglichst auf Reichwolligkeit und konstante Race gesehen worden, wovon sich Kauflustige vor der Schur bis Ende Mai überzeugen können. Ueberdem sollen bei der Auktion selbst Wollproben vorgelegt werden und ich bin bereit auf Verlangen dergleichen einzusenden. Vor der Auktion bin ich indessen Willens nichts von meinem Inventarium zu veräußern.

Kloster Marienthron, den 1. Mai 1832.

G. A. von der Leyen.

Es sollen circa 300 Klafter trocknes Kiefern-Kloben-Holz in dem Adel. Revier Ezechlau, Preuß. Stargardter Landraths-Kreis, gegen baare Bezahlung in beliebigen Quantitäten verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 15. Juni d J. bestimmt, an welchem Tage Kauflustige sich gefälligst um 10 Uhr Vormittags im Hofe zu Ezechlau einfinden wollen.

Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 14. Mai 1832.

Im Auftrage L. Naumann, Rechnungsführer.

Der so eben erschienene dritte Rechenschafts-Bericht der

Lebens-Versicherungs-Bank f. D. in Gotha

kann bei allen Agenten derselben eingesehen werden. Mitte April d. J. war der Stand der Bank, wie folgt:

Zahl der Versicherten 3270
Versicherte Summe 6152800 Thaler,
Reserve- und Sicherheits-Fonds 305271 Thaler.

Versicherungen werden portofrei besorgt durch

J. S. Neumann Neugarten No. 504.

Die in der schönsten Gegend bei Danzig zwischen Oliva und Hochwasser gelegene Besitzung Ludolphine genannt, ist aus freier Hand zu verkaufen. Zu derselben gehören: Ein herrschaftliches Wohnhaus mit 7 Stuben, mehreren Kammern, Küche, Speisekammer und Keller, 2 Häuser für 6 Familien-Wohnungen eingerichtet, 1 große Scheune, Pferdeställe zu 20 Pferde, Wagen-Remisen, ferner 2 große Gemüse- und Obstgärten, 30 Morgen Ackerland und 173 Morgen Fichten- und Eichenwald, 1 Ziegelofen zur Aufnahme von 46 mille Ziegel, 2 große Ziegelscheppen, so wie eine Remise zu vorräthigen gebrannten Ziegeln, auch befindet sich im Walde eine Wärter-Wohnung, für 2 Familien eingerichtet, und sämmtliche Gebäude sind im besten baulichen Zustande.

Bei der bisherigen Einrichtung können jährlich circa 300 mille Ziegel verfertigt werden und da der Transport nach der Stadt Danzig sehr leicht bewirkt werden kann, so ist diese Besitzung ihrer angenehmen Lage wegen nicht allein zum Wohnort, sondern auch Hinsichts der Benutzung ganz besonders zu empfehlen.

Nähere Auskunft wird ertheilt in Danzig zweiten Steindamm No. 386.

Lotterie.

In der 65sten Lotterie sind nachstehende größere Gewinne in meine Collecte gefallen:

auf No.	63504.	5000	Rthlr.	auf No.	14115.	2000	Rthlr.	auf No.	45353.	1500	Rthlr.
— —	10243.	1000	—	— —	24860.	500	—	— —	30080.	500	—
— —	9053.	200	—	— —	9057.	200	—	— —	15115.	200	—
— —	24826.	200	—	— —	30072.	200	—	— —	76873.	200	—
— —	76947.	200	—	— —	81857.	200	—	— —	5111.	100	—
— —	5134.	100	—	— —	7029.	100	—	— —	14107.	100	—
— —	22781.	100	—	— —	22965.	100	—	— —	24859.	100	—
— —	30057.	100	—	— —	33065.	100	—	— —	45434.	100	—
— —	67333.	100	—	— —	76892.	100	—	— —	81486.	100	—

und mit den kleinen Gewinnen überhaupt 35128 Rthlr. gewonnen worden.

Zur 1ten Klasse 66ster Lotterie sind wieder ganze, halbe und viertel Loose in meinem Comtoir Langgasse No. 530. zu haben.

Rotzoll.

Aufträge zur Berliner neuen Hagel-Assekuranz-Compagnie, werden von Alexander Gibsone jun. angenommen, in der Wollwebergasse 1991 in Danzig.

Futter und Saat-Hafer a 22½ Sgr. pr. Scheffel, ist bei Parthieen zu haben Langenmarkt No. 491.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 24. —

Danzig, den 13. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen der bei der Kreis-Ersatz-Kommission anzubringenden Reclamationen.

Es sind bei der mit dem Ersatzgeschäft pro. 1831 beauftragt gewesenen Departements-Ersatz-Kommission wiederum viele Reklamationen mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Entscheidung in solchen Angelegenheiten zunächst obliegt, angebracht worden. Abgesehen davon, daß die Departements-Ersatz-Kommission dadurch in ihren Geschäften häufig unnöthigerweise aufgehalten wird, so ist die Uebergehung der Kreis-Ersatz-Kommission auch durchaus dem Gesetze zuwider. Wir verweisen deshalb auf unsere Bekanntmachungen vom 8. Juli 1828, 22. Mai 1829 und 29. September 1831 und setzen mit Bezug auf den §. 36. der Instruktion vom 13. April 1825 hiedurch wiederholentlich fest.

daß sämtliche Reklamationen, welche bereits bei der Kreis-Ersatz-Kommission hätten angebracht werden können, bei dieser aber nicht formirt sind, sondern erst bei der Departements-Ersatz-Kommission in Antrag kommen, ohne Rücksicht darauf, ob sie begründet sind oder nicht, zurückgewiesen werden und daß nur Diejenigen bei der Departements-Ersatz Kommission zur Prüfung angenommen werden sollen, welche bei der Kreis-Ersatz-Kommission verworfen worden sind, oder bei derselben nicht angebracht werden konnten, weil die sie motivirenden Umstände erst nach dem Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Kommission eingetreten sind.

Es wird sich fortan ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung entstehen möchten.

Sämmtliche Ortsbehörden, namentlich die resp. Dominien, Magistrate, Schulzen, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter weisen wir zugleich an, bei jeder passenden und sich darbietenden Gelegenheit das bei den Reklamationen der Militairpflichtigen hiernach zu beobachtende Verfahren in Erinnerung zu bringen.

Auch ist es unerläßlich, daß die genannten Behörden dann, wenn die junge Mannschaft ihrer Ortschaften der Kreis-Ersatz-Kommission zur Revision vorgestellt wird, dort

gleichfalls in Person oder durch vollständig von allen Verhältnissen der Militairpflichtigen wohl unterrichtete Stellvertreter erscheinen und die Kommission unerinnert auf dasjenige aufmerksam machen, was zur Beurtheilung der Herstellungsfähigkeit der jungen Leute nothwendig ist.

Danzig, den 7. Juni 1832.

Es sind im Laufe dieses Jahres und bis jetzt viele Gesuche um Aufnahme junger Leute in das Institut zu Jenkau eingegangen, die wir zum großen Theil nicht haben berücksichtigen können, weil die ganz freien und die kostfreien Stellen besetzt sind. Wir haben diesen Stand der Sache anderweit möglichst bekannt gemacht, da indessen noch häufig und besonders aus Danzig und der nächsten Umgegend dringende Gesuche der Art angebracht werden, welche nur Zeitversäumnisse herbeiführen, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für jetzt weder freie oder kostfreie Stellen im Institut zu Jenkau vergeben, noch auch Zöglinge aufgenommen werden können, für welche Zahlung geleistet werden soll. Es kann auch in den nächsten zwei bis drei Jahren keine Aufnahme von Freizöglingen nach dem jetzigen Stande der Sache eintreten, und ist für die unvorher zu sehenden Fälle eine hinreichende Zahl von Expektanten notirt. Sobald sich die Lage der Sache ändern wird, werden wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, hoffen aber bis dahin mit Anträgen um Aufnahme verschont zu werden.

Danzig, den 4. Juni 1832.

Die Besetzung der Wundarzt-Stelle beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere frühere Aufforderung vom 26. August v. J. Amtsblatt pro. 1831 Seite 352. machen wir bekannt, daß die Stelle eines Wundarztes bei dem Kreis-Lazareth in Heilsberg, die mit einem etatsmäßigen Einkommen von 50 Rthlr. aus der Kreis-Heil-Kasse daselbst verbunden noch immer unbesetzt geblieben ist.

Die Herren Wundärzte welche gesonnen sind, diese Stelle anzunehmen, werden daher nochmals aufgefordert, sich in dieser Hinsicht mit Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns schleunig zu melden.

Königsberg, den 11. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Mai 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminariſten:

1) Franz Friedrich Otto Louis Neubekeul aus Germau bei Fiſchhauſen.
2) Chriſtian Adebahr aus Jeſau bei Königsberg.
3) Friedrich Wilhelm Hertzog aus Königsberg.
4) Carl Ewald Fritſche aus Grunau bei Heiligenbeil.
5) Leopold Bönkoſt aus Sparwienen bei Schippenbeil und
6) Friedrich Grämer aus Salpkeim bei Rhein,

ſind nach wohl überſtandener Prüfung im Seminar zu Mühlhauſen zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 21. Mai 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachſtehend ſignaliſirte Rekrute von der 3ten Compagnie des Königl. 4ten Infanterie-Regiments Benedict Mixa, iſt am 31. v. M. entwichen.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden ſowie die Gensd'armerie werden daher angewieſen, auf den Mixa zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und unter ſicherm Geleit an das Kommando des gedachten Regiments in Thorn abzuliefern.

Danzig, den 6. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Benedict Mixa. Stand, Musketier. Vaterland, Nawra, im Thorner Kreiſe in Weſtpreußen. Letzter Aufenthaltsort, Thorn. Religion, katholiſch. Alter, 23 Jahr 2 Monat. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Naſe und Mund, proportionirt. Zähne, weiß und vollſtändig. Bart, keinen. Kinn und Geſicht länglich. Geſichtsfarbe, geſund. Statur, mittelmäßig. Sprache nur polniſch. Beſondere Kennzeichen, im Geſicht pockennarbig.

Bekleidung. 1 blaue Mütze mit rothem Beſatz, 1 ſchwarz tuchene Halsbinde, 1 blaue Dienſtjacke, 1 Paar grau leinene Hoſen, 1 Paar Militair-Schuhe.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Digitized by Google

Eidgenössisches Amtsblatt
Bulletin officiel suisse
Bollettino ufficiale svizzero

No. 64

Berichte, Beschlüsse, Erlasse

Rapports, décisions, arrêtés

Rapporti, decisioni, atti normativi

Jahr 1999 — Année 1999 — Anno 1999

Band III — Volume III — Volume III

Redaktion: Bundeskanzlei, 3003 Bern

Redaktionsschluss: 31. Dezember 1999

Verlag: Stämpfli Publikationen AG, Postfach 8326, 3001 Bern

Druck: Stämpfli Publikationen AG, Postfach 8326, 3001 Bern

Abonnemente: Stämpfli Publikationen AG, Postfach 8326, 3001 Bern, Tel. 031 300 63 25, Fax 031 300 63 90

Einzelnummern: Stämpfli Publikationen AG, Postfach 8326, 3001 Bern, Tel. 031 300 63 25, Fax 031 300 63 90

Preis: Jahrgang Fr. 120.– (Ausland Fr. 144.–), Einzelnummer Fr. 2.– (Ausland Fr. 2.40)

Internet: http://www.admin.ch/ch/d/ab/index.html

ISSN 1422-1403

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Reproduction, même partielle, autorisée uniquement avec l'accord de la rédaction.

Riproduzione, anche parziale, autorizzata soltanto con il consenso della redazione.

sowohl ihre Zahlungs- und Cautionsfähigkeit, als die zum Betriebe der Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse nachzuweisen haben, hiedurch eingeladen werden.

Die nähern Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Forstmeister Behrends in Osterode niedergelegt und können vor dem Termine dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Copialien und des Porto's abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Glashütte zu Gelguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegt, und daß in derselben die Glas-Fabrikation bisher mit Erfolg betrieben worden ist. Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, in hinreichender Menge und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht. Die nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst circa 3 Hufen preuß. Ländereien, freie Waldweide, Hölzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit überlassen.

Königsberg, den 15. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die 5 Meilen von Königsberg entfernten, im landräthlich Heiligenbeilschen Kreise am frischen Haff und an der Chaussée nach Braunsberg belegenen adel. Weßlienenschen Güter, aus 227 Hufen 20 Morgen Cullmisch oder 515 Hufen 11 Morgen preuß. bestehend, sollen entweder im Ganzen oder in einzelnen Abschnitten aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 6. August c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird.

Die im Jahre 1826 aufgenommene Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 121014 Rthlr. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der Zahlung der Kaufgelder wegen können erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Uebrigens sind die einzelnen Abtheilungen nachstehende:

1) Vorwerke Weßlienen, Lasdehnen, Lokehnen, Wangnieskeim, Gr. Rödersdorff, Schönrade mit dem großen Walde und dem kleinen Wald-Etablissement, Fuchsberg und Kl. Rödersdorff, auch sämmtliche Krüge, zusammen incl. 76 Hufen Wald, 143 Hufen 7 Morgen Cullmisch oder 324 Hufen 7 Morgen Preuß. enthaltend und auf 54197 Rthlr. abgeschätzt.
2) Vorwerk Wolittnick mit dem Etablissement Pommern. 12 Hufen 16 Morgen Cullm. oder 28 Hufen 11 Morgen Preuß. enthaltend, auf 6553 Rthlr. abgeschätzt.
3) Vorwerke Bolbitten und Kirscheiten, 22 Hufen 5 Morgen Cullmisch oder 50 Hufen 5 Morgen Preuß. enthaltend und auf 15317 Rthlr. abgeschätzt.

4) Vorwerke Pohren, Kaul und Neſothen, mit dem Schloß und der Mühle Federau, 23 Hufen 17 Morgen Cullmiſch oder 53 Hufen 8 Morgen Preuß. enthaltend und auf 16112 Rthlr. abgeſchätzt.
5) Vorwerk Jarfft mit dem Jarffter Walde, 15 Hufen 4 Morgen Cullmiſch oder 34 Hufen 8 Morgen Preuß. enthaltend und auf 8348 Rthlr. abgeſchätzt.
6) Mühle Gr. Nödersdorff, auf 2056 Rthlr. abgeſchätzt.
7) Mühle Wolittnick, auf 2601 Rthlr. abgeſchätzt.

(beide Mühlen nehmlich entweder zu vollen Eigenthumsrechten, oder zum Erbpachtsbeſitz)

8) Das einzelne Waldſtück, der Achthuben-Wald genannt, 6 Hufen 11 Morgen Cullm. oder 14 Hufen 12 Morgen Preuß. enthaltend, auf 1707 Rthlr abgeſchätzt, und
9) Das einzelne Waldſtück, der Vierhuben-Wald, 4 Hufen 20 Morgen Cullmiſch oder 10 Hufen 17 Morgen Preuß. enthaltend, auf 1497 Rthlr. abgeſchätzt.

Königsberg, den 30. Mai 1832.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

Der geſammten Ritterſchaft des Dirſchauer Landſchafts-Kreiſes (welcher die landräthlichen Kreiſe Danzig, Neuſtadt und Carthaus in ſich begreift) mache hiedurch ergebenſt bekannt, daß nach den bereits ſchon erlaſſenen Cirkulairen an die einzelne Dominia ein General-Landtag zuſammen berufen werden wird. Die Vorberathungen zu dieſem General-Landtage ſind von ſolcher Wichtigkeit, daß ich dringend erſuche, den am 23. Juni c. ſtattfindenden Kreistag im Landſchaftshauſe zu Danzig beiwohnen zu wollen.

Lißau, den 1. Juni 1832.

Der Landſchafts-Deputirte Simon.

Die zum Nachlaſſe der Wittwe Meyerhold gehörigen Grundſtücke, als:

a) Das erbemphitevtiſche Gut im Seebadeorte Zoppot, 1½ Meile von Danzig, mit Pertinentien, nach der diesjährigen Vermeſſung überhaupt 12 Hufen 12 Morgen incl. Wald enthaltend.
b) Das hiemit grenzende, emphitevtiſche Gut Karlikau, mit Pertinenz Schmierau, von 19 Hufen 18 Morgen,

beide mit angemeſſenen Wohnhäuſern und vorzüglichen Wirthſchaftsgebäuden verſehen, mit beſtellter Sommer- und Winterſaat und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, ſollen im Termin Montag den 25. Juni c. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Meyerholdſchen Wohnhauſe zu Zoppot an den Meiſtbietenden, beide zuſammen oder getrennt pluslicitando verkauft, und nach erfolgtem Zuſchlage durch Unterzeichneten, ſofort der Kaufkontrakt mit dem Meiſtbietenden geſchloſſen und die Uebergabe bewirkt werden.

Die Pläne- und Vermessungsregister, imgleichen die Dokumente über die frühern Erwerbspreise, und den ohne Rücksicht auf die großen Verbesserungen beider Güter, während des 25jährigen Besitzes der Meyerholdschen Familie im Inventario, hiernach angenommene Taxwerth, imgleichen die Verkaufsbedingungen können täglich bei Unterzeichnetem eingesehen, oder auch auf Kosten des Verlangers, vidimirte Abschriften ertheilt werden.

Auch wird in diesem Termin und event. die folgenden Tage bis zum Ausverkauf, der bedeutende Mobiliar-Nachlaß, als vorzügliche Linnen, Betten, Tischzeug, Silbergeschirr, Haus- und anderes Geräth, ꝛc. öffentlich gegen baare Bezahlung verauktionirt werden.

Die Lizitanten auf die beiden Grundstücke, müssen sich wegen der Zahlungsfähigkeit mit dem 4ten Theil des im Nachlaß-Inventario angenommenen Taxwerths oder wenigstens wegen 2500 Rthlr. ausweisen.

Zoppot, den 20. Mai 1832.

Bahr
Haupt-Zoll-Rendant a. D. als Testaments-Exekutor

Die zum Nachlasse des Bäckermeisters Miltenberger gehörigen in der Stadt Schöneck belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, mehreren Stallungen, einem Speicher, verschiedenen mehrere Hufen betragenden Ländereien, nebst Scheuern, Gärten und Wiesen, so wie 3 wüsten Bauplätzen, von einem ungefähren Werth von 1500 Rthlr. sollen zusammen oder einzeln, nach dem es am vortheilhaftesten ist, dem Wunsche der majorennen Erben gemäß, in termino den 3. Juli c. Vormittags um 9 Uhr in Schöneck öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung oder gehörig bestellte Sicherheit verkauft werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen und ihnen zur Nachricht ertheilt, daß sie die Taxe und die nähern Kaufbedingungen bei dem Justiz-Commissarius Remmteich zu Konitz, dem General-Bevollmächtigten der Miltenbergerschen Erben, oder in termino den 3. Juli c. in Schöneck erfahren können.

Conitz, den 27. März 1832.

Die Miltenbergerschen Erben.

Es sollen circa 300 Klafter trocknes Kiefern-Kloben-Holz in dem Adel. Revier Czechlau, Preuß. Stargardter Landraths-Kreis, gegen baare Bezahlung in beliebigen Quantitäten verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 15. Juni d. J. bestimmt, an welchem Tage Kauflustige sich gefälligst um 10 Uhr Vormittags im Hofe zu Czechlau einfinden wollen.

Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 14. Mai 1832.

Im Auftrage L. Naumann, Rechnungsführer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 25. —

Danzig, den 20. Juni 1832.

Gesetzsammlung No. 12.

Nro. 1361. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai d. J., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. Pars IV., als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte und

Nro. 1362. den Vertrag vom 17. Mai 1831 zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des letztern zu dem zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau wegen gegenseitiger Aufhebung des Elb-Zolles unterm 17. Juli 1828 geschlossenen Vertrage betreffend. Vom 31. Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia wird hiermit der Preis von

1 Scrupel Chininium sulphuricum	auf	7	Sgr.	2	Pf.
1 Unze Cortex Chinae regius cont.	=	4	=	4	=
1 = = = = gross pulv.	auf	4	=	10	=
1 = = = = subtil. pulv.	auf	5	=	8	=
1 Drachma Extract. Chinae regiae	auf	3	=	2	=
1 = = = frigide parat.	auf	7	=	8	=

festgesetzt.

Vorstehende Veränderung der Medizinal-Taxe wird im Auftrage des Königl. Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten hierdurch zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht. Danzig, den 12. Juni 1832.

Die Stelle als Kreis-Physikus des Carthauser Kreises, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von jährlich 200 Rthlr. verbunden ist und welches durch eine persönliche Zulage von 100 Rthlr. jährlich vermehrt werden wird, ist vacant. Wir fordern daher qualifizirte hierauf reflektirende Aerzte hierdurch auf, sich zur Annahme des Kreis-Physikats im Carthauser Kreise binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Danzig, den 5. Juni 1832.

Am 14. v. M. Mittags sind in dem adl. Gute Neukau, Marienburger Kreises, eine Scheune und ein Schauer, beide mit einer Summe von 1680 Rthlr. in der Westpreuß. Domainen-Feuer-Sozietät versichert, durch Feuer zerstört worden.

Der Umstand, daß in einem Zeitraume von 10 Jahren bereits zu 4 verschiedenen Malen in demselben Gute Feuer entstanden, macht es wahrscheinlich, daß eine böswillige Absicht die Veranlassung dazu abgegeben.

Wir finden uns daher veranlaßt, dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß demjenigen, welcher zur Ermittelung des muthmaaßlichen Brandstifters dergestalt genügende Thatsachen anzugeben im Stande sein sollte, daß auf Grund derselben eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung erfolgen kann, eine angemessene Belohnung zu Theil werden soll.

Das Königl. Landraths-Amt in Marienburg ist von uns beauftragt, etwanige diesfällige Anzeigen entgegen zu nehmen.

Danzig, den 10. Juni 1832.

Nachstehender Tarif wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach bereits auf dem zum 28. d. M. anstehenden Jahrmarkte zu Heiligelinde verfahren werden soll.

Danzig, den 14. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif

nach welchem auf dem Jahrmarkte zu Heiligelinde das Standgeld erhoben wird.

Auf dem Jahrmarkt zu Heiligenlinde, ist an Standgeld zu zahlen:

1) von Buden oder verdeckten Verkaufsstellen, für den laufenden Fuß der Breite, einschließlich der Schwelle, oder dem überstehenden Dach, ein Silbergroschen.
2) von unbedeckten Verkaufsstellen, für den laufenden Fuß der Breite sechs Pfennige. Jeder Verkaufsstelle wird eine Tiefe von wenigstens 6 Fuß zugewiesen. Bei der Breite

wird der weniger als ½ Fuß betragende Raum, eben so wenig mit gerechnet, als die Deichsel bei den Wagen welche auf der unbedeckten Kaufstelle aufgestellt werden.

3) Für jede Stube 10 Sgr., insofern die Kaufleute, welche sie gemiethet, verlangen, daß vor dieselben keine, die Aussicht hindernde Buden gesetzt werden sollen. Diese Abgabe giebt aber den Miethern nicht das Recht, den Platz vor dem Hause wieder zu vermiethen, sondern sie müssen es sich gefallen lassen, daß auf demselben Verkäufer stehen, wenn dieselben nur durch die aufgesetzten Tische und ausgelegten Waaren weder die Aussicht aus der Stube, noch den freien Ein- und Ausgang von der Straße hemmen.

Königsberg, den 20. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in Zoppot verstorbene Wittwe Anna Elisabeth Meyerhold hat mittelst Testament vom 21. Mai 1831 der katholischen Pfarrkirche in Oliva ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. ausgesetzt und dessen Zinsen zu heiligen Zwecken bestimmt. Dies Vermächtniß ist von Staats wegen genehmigt.

Danzig, den 26. Mai 1832.

Sicherheits-Polizei.

Der Festungssträfling Johann Gottlieb Pohl, Kürassier des 5ten Kürassier-Regiments, 30 Jahre alt, und zu Schwedt a. d. Oder geboren, ist wegen dritter Entweichung durch das am 31. März d. J. hier gesprochene und durch einen allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 26. April d. J. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß, aus dem Soldatenstande ausgestoßen, der Fähigkeit in den Königl. Staaten ein Grundeigenthum oder das Bürgerrecht zu erwerben, verlustig erklärt, und mit einer fünfjährigen Festungs-Baugefangenschaft belegt worden. Dieses wird der Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. Juni 1832.

Königl. Preuß. Commandantur.

Vermischte Nachrichten.

Dem Bau-Inspektor Nünnecke zu Neustadt bei Magdeburg ist unter dem 25. Mai d. J. ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich

erkannte, Einrichtung der Zuströmung und Abführung des Feuers eines runden Backofens,

ertheilt worden.

Personal-Chronik

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Mockrau, Herrn Johann Chmielewski, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Zuckau verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Folgende Schullehrer

1) Johann Friedrich Jantzen in klein Walddorf, 2) Friedrich Wilhelm Schröder in Freienhuben und Printzlaff, 3) Johann Christoph Modersitzki in Schnackenburg, 4) Peter Eggert in Praust, 5) Samuel Friedrich Anderson in Wonneberg, 6) George Scheffranski in Altschottland und Stadtgebieth, 7) August Friedrich Sparfeld Lehrer an dem Kinder- und Waisenhause in Danzig, 8) Carl Schwanke, Lehrer an der Mädchen-Pauper-Schule zu St. Catharinen in Danzig, 9) Carl Friedrich Sprengel in Rostau, 10) Eduard Theodor Kotzer in Käsemark, 11) Wilhelm Benjamin Gränz, Lehrer an dem Spendhause in Danzig,

sind nunmehr von uns definitiv bestätigt worden.

Danzig, den 10. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Direktor des Königlichen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegii zu Danzig, Heinrich Benjamin Oelrichs ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 27. April a. c. zum Direktor des Königl. Land- und Stadtgerichtes daselbst ernannt worden.

Marienwerder, den 8. Juni 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 25.)

No. 25.

Danzig, den 20. Juni 1832.

Die 5 Meilen von Königsberg entfernten, im landräthlich Heiligenbeilschen Kreise am frischen Haff und an der Chaussée nach Braunsberg belegenen adel. Weßlienenschen Güter, aus 227 Hufen 20 Morgen Cullmisch oder 515 Hufen 11 Morgen preuß. bestehend, sollen entweder im Ganzen oder in einzelnen Abschnitten aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 6. August c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird.

Die im Jahre 1826 aufgenommene Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 121014 Rthlr. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der Zahlung der Kaufgelder wegen können erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Uebrigens sind die einzelnen Abtheilungen nachstehende:

1) Vorwerke Weßlienen, Lasdehnen, Lokehnen, Wangnieskeim, Gr. Rödersdorff, Schönrade mit dem großen Walde und dem kleinen Wald-Etablissement, Fuchsberg und Kl. Rödersdorff, auch sämmtliche Krüge, zusammen incl. 76 Hufen Wald, 143 Hufen 7 Morgen Cullmisch oder 324 Hufen 7 Morgen Preuß. enthaltend und auf 54197 Rthlr. abgeschätzt.
2) Vorwerk Wolittnick mit dem Etablissement Pommern. 12 Hufen 16 Morgen Cullm. oder 28 Hufen 11 Morgen Preuß. enthaltend, auf 6553 Rthlr. abgeschätzt.
3) Vorwerke Bolbitten und Kirscheiken, 22 Hufen 5 Morgen Cullmisch oder 50 Hufen 5 Morgen Preuß. enthaltend und auf 15317 Rthlr. abgeschätzt.
4) Vorwerke Pohren, Kaul und Rejothen, mit dem Schloß und der Mühle Federau, 23 Hufen 17 Morgen Cullmisch oder 53 Hufen 8 Morgen Preuß. enthaltend und auf 16112 Rthlr. abgeschätzt.
5) Vorwerk Jarfft mit dem Jarffter Walde, 15 Hufen 4 Morgen Cullmisch oder 34 Hufen 8 Morgen Preuß. enthaltend und auf 8348 Rthlr. abgeschätzt.
6) Mühle Gr. Rödersdorff, auf 2056 Rthlr. abgeschätzt.
7) Mühle Wolittnick, auf 2601 Rthlr. abgeschätzt.

(beide Mühlen nehmlich entweder zu vollen Eigenthumsrechten, oder zum Erbpachtsbesitz)

8) Das einzelne Waldstück, der Achthuben-Wald genannt, 6 Hufen 11 Morgen Cull

oder 14 Hufen 12 Morgen Preuß. enthaltend, auf 1707 Rthlr abgeschätzt, und

9) Das einzelne Waldstück, der Vierhuben-Wald, 4 Hufen 20 Morgen Cullmisch oder 10 Hufen 17 Morgen Preuß. enthaltend, auf 1497 Rthlr. abgeschätzt.

Königsberg, den 30. Mai 1832.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das im Intendantur-Amt Stargardt belegene priviligirte Gut Czarne, das dazu gehörige Vorwerk Podzarlowisko, und die Mühle Czubek sollen im Wege der Sequestration meistbietend verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 14. Juli c. hier anberaumt, zu welchem Pachtlustige vorgeladen werden, sich über die Pachtbedingungen, welche hier ersehen werden können, zu erklären, und ihr Gebot anzuzeigen.

Stargardt, den 6. Juni 1832.

Königl. Preuß. Landgericht.

Die dem Hackenbüdner Johann Lichocki zugehörige zu Pelplin gelegene Hackenbude, nebst den dazu gehörigen Getränkgeräthschaften, dem Ackerlande und den darauf befindlichen Saaten und Inventarienstücken, mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, soll auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Lizitations-Termin hiezu steht auf den 18. Juni c. 9 Uhr Morgens auf hiesiger Gerichtsstube an, zu dem wir kautions- und zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Mewe, den 30. Mai 1832.

Königl. Preuß. Landgericht.

Zum Verkauf oder Vererbpachtung des Forstorts Kickelhoff, Belauf Hohenwalde, Forst-Revier Stellinen enthaltend 62 Morgen 91 □Ruthen Magdeburgisch und worauf sich ein Holzbestand von circa 320 Klafter Kiefern-Knippel und circa 688 Klafter Kiefer-Reiser befindet, habe ich einen Termin auf Dienstag den 17. Juli c. Vormittag 10 Uhr im Forst-Amte Stellinen angesetzt, wozu ich Unternehmer hiedurch einlade.

Die Bedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 5. Juni 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Das Stahl- und Eisenhammergrundstück der Fabrikant Weichbrodschen Eheleute zu Klein Katz auf 8524 Rthlr. gewürdigt, 1 Fabrikgebäude mit 2 Hammer und 3 Feueressen so wie die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude enthaltend, nebst 57 Morgen 33

□Ruthen Acker, Wiesen, Garten und Hofstellen, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Zweck sind 3 Termine auf

den 23. Juli
den 24. September und
den 26. November c.

angesetzt von denen der letztere peremtorisch ist und an Ort und Stelle in Klein Katz abgehalten wird.

Zu diesem Termin werden zahlungsfähige Käufer hierdurch vorgeladen, und kann das Taxations-Instrument zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Auch werden alle unbekannte Realgläubiger zu diesen Terminen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie bei ihrem Außenbleiben mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt werden sollen.

Neustadt, den 8. Mai 1832.

Das Patrimonial-Gericht der Klein Katzer Güter.

Aufträge zur Berliner neuen Hagel-Assekuranz-Compagnie, werden von Alexander Gibsone jun. angenommen, in der Wollwebergasse 1991 in Danzig.

Einem hochverehrten Publikum gebe mir die Ehre, mein vor kurzem hier begründetes Etablissement mit Anfertigung aller Art chirurgischer Instrumente, Bruchbänder, Scheeren, Feder- Taschen- und Tischmesser, Streichriemen, aller andern Stahlarbeiten, wie auch aller Arten Maschienen für Personen die an Verkrüppelung leiden, ganz ergebenst zu empfehlen, und verspreche durch prompte, reelle und billige Bedienung mich des Beifalls würdig zu machen, dessen ich mich schon erfreuen darf und noch zu erweitern bemüht sein werde.

August Stiddig
Chirurgischer Instrumentenmacher und Bandagist.
Danzig, Bootsmannsgasse No. 1179.

Die erwarteten Berliner Patentpapiere sind so eben angekommen, und ich erlaube mir, Ein geehrtes Publikum um so mehr darauf aufmerksam zu machen, da die Papiere in diesem Jahre von vorzüglicher Güte, und noch billiger im Preise sind.

F. W. Ewert.
Breitgasse No. 1204. und an der Ecke der Lang- und Matzkauschengasse

---

Ein höhesches, kleines, adeliches oder größeres Erbpacht-Gut wird zu kaufen gesucht durch das Commissions-Bureau große Krämergasse No. 643. in welchem auch andere städtsche und ländliche Grundstücke jeder Art zum Kauf- und Verkauf, so wie auch Kapitalien verschiedener Größe, auf sichere ländliche und städtische Grundstücke, zur Hypothek und auf Wechsel, verbunden mit sicherm Unterpfande stets nachgewiesen werden.

Ein Grundstück mit einer halben Hufe Cullmisch Land in der Scharpau ist unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

Danzig, den 8. Juni 1832. Block. Buttermarkt.

Bereits am 3. d. M. feierten wir unsere eheliche Verbindung, welches wir hiesigen und auswärtigen theilnehmenden Freunden und Bekannten hiermit ganz ergebenst anzuzeigen uns beehren.

Danzig, den 13. Juni 1832.

J. G. Voigt
Geschäfts-Commissionair und Inhaber des hiesigen Commissions-Bureau.
F. Voigt geb. Schröder.

Futter und Saat-Hafer a 22½ Sgr. pr. Scheffel, ist bei Parthieen zu haben Langenmarkt No. 491.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
Nro. 35. —— Ausgegeben am 31. August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 1. Circular-Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und Reluitionen vom 2. März 1850. Seite 337.

bringen, erwarten wir um somehr eine gewissenhafte und genaue Beachtung desselben, als wir von jeher diesem Zweige der Sicherheits-Polizei eine besondere Sorgfalt gewidmet haben, und auch ferner durch Einsicht der, über die aus Besserungs-Anstalten entlassenen Personen, geführten Listen und angelegten Akten uns davon Ueberzeugung verschaffen werden, ob in diesem Sinne auch von den diesseitigen Polizei-Behörden verfahren werde.

Danzig, den 19. Juni 1832.

Die Einzahlung der Amtsblatt-Pränumerationsgelder pro. 1832. betreffend.

Diejenigen der von uns ressortirenden Behörden und Magistrate, welche noch mit einem Theil oder dem ganzen Pränumerationsbetrage für die von ihnen zu repartirenden Amtsblätter pro. 1832 im Rückstande sind, werden hiemit dringend aufgefordert, die zu berichtigenden Gelder in der nächsten Zeit, jedenfalls aber noch im Laufe des Monats Juli c. an unsere Hauptkasse vollständig und ohne allen Rest abzuführen und sich keine weiteren Erinnerungen deshalb zuzuziehen, die nur mit Nachtheilen für sie verknüpft sein könnten. Desgleichen ergeht an alle übrigen Behörden und Privat-Personen, welche das Amtsblatt für dieses Jahr halten, resp. das Ersuchen und die Aufforderung, die Pränumeration dafür, insoweit solches noch bis dahin nicht geschehen, des ehesten, zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten, an unsere Hauptkasse zu berichtigen.

Danzig, den 18. Juni 1832.

Da die bestehende Verordnung, wonach alle Collatores der in den preuß. Staaten fundirten Stipendien verpflichtet sind, die Stipendiaten jährlich derjenigen Universität anzuzeigen, auf welche sie sich begeben um dort kontrollirt zu werden, in neuerer Zeit beinahe gänzlich außer Acht gelassen worden, die genaueste Befolgung dieser Vorschrift aber von der wesentlichsten Wichtigkeit ist, indem bei Prüfung der Ansprüche der Studirenden auf akademische Benefizien die Kenntniß nothwendig ist, ob und welche Unterstützungen sie von andern Behörden genießen, um dadurch das Cumuliren von Wohlthaten bei einer und derselben Person zu verhindern, so bringen wir die bezeichnete Verordnung den Magistrats-Collegien und allen sonstigen Collatoren von Stipendien, wenn sie auch in Vereinen bestehen, hierdurch mit der Anweisung in Erinnerung, derselben auf das Genaueste zu genügen.

Danzig, den 20. Juni 1832.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii der Provinz Preußen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Schul- und Medizinal-Angelegenheiten hat der theologischen Fakultät in Königsberg die tentamina pro licentia concionandi, so wie

Die Gesamtsumme der Einnahmen für Verwaltung und Betrieb der Eisenbahnen betrug 1913 rund 1 Milliarde 200 Millionen Mark, die Gesamtausgabe 1 Milliarde 100 Millionen Mark, so daß ein Überschuß von rund 100 Millionen Mark verblieb.

Die Einnahmen betrugen 1913 rund 1 Milliarde 200 Millionen Mark, die Ausgaben rund

aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse baldigst bei uns zu melden, wobei bemerkt wird, daß mit der Stelle ein Gehalt von 200 Rthlr. aus Königl. Kasse verbunden ist.

Königsberg, den 5. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Freienwalde an der Oder ist am 13. Mai 1830 ein Mensch aufgegriffen und in das hiesige Landarmenhaus eingeliefert worden, dessen Domizil- und Familienverhältnisse bisher nicht haben ermittelt werden können. Derselbe nennt sich Woytschech Rietschkey auch Stachow, er ist ohngefähr 20 Jahr alt, hat blonde Haare, eine schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine ovale Gesichtsbildung, ist 5 Fuß 1 Zoll groß, mit keinen besondern Merkzeichen versehen, ist der deutschen Sprache nicht mächtig, spricht aber in dem, im Herzogthum Posen gewöhnlichen platten Dialekt. Seinen Geburtsort nennt er Nodda, woselbst seine Mutter und Geschwister sich noch am Leben befinden sollen. Er will sich heimlich von Hause entfernt haben und hat sich wahrscheinlich vor seiner Aufgreifung schon längere Zeit herumgetrieben. Er war bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, dergleichen Beinkleidern, einer streifigen Weste, rundem Huth, einem Hemde, einem Paar Strümpfe und trug ein blaukattunes Halstuch. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehöret dieser Mensch im Großherzogthum Posen oder der angrenzenden Gegend zu Hause, weshalb wir, im Fall Jemand von den Domizil- und Familienverhältnissen dieses Menschen Kenntniß haben sollte, um deren Mittheilung ersuchen und bemerken: daß derselbe fortwährend eine große Sehnsucht nach seinen Angehörigen äußert.

Strausberg, den 1. Mai 1832.

Die Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Johann Ferdinand Schwonder, ist zufolge bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissarius befördert worden.

Marienwerder, den 14. Juni 1832.

Königl. General-Kommission ꝛc. für Westpreußen.

Der bisherige Archidiakonus an der hiesigen St. Catharinen Kirche, Friedrich Böck, ist zum Pfarrer an der evangelisch reformirten Pfarrkirche zu St. Peter und Paul hieselbst erwählt und heute von uns bestätigt worden.

Danzig, den 8. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 26.)

No. 26.

Danzig, den 27. Juni 1832.

Das im Marienwerderschen Kreise gelegene, zur Obrist-Lieutenant v. Bequignolleschen Liquidations-Masse gehörige, landschaftlich auf 37436 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Rittergut Seubersdorff, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und sind die Bietungs-Termine

auf den 28. Januar 1832,
auf den 6. Mai 1832 und
auf den 23. August 1832

angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Reidenitz hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag von Seubersdorff an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Da das Dokument über die in dem Hypothekenbuche gedachten Gutes sub No. 7. Rubr. III. eingetragenen 6000 Rthlr. an Ehegeld und 2600 Rthlr. 60 gl. an Ausstattung, welche nach Maaßgabe des Ehekontrakts d. d. Marienwerder den 21. Juni 1796 und der hinter demselben befindlichen gerichtlichen Quittung d. d. Marienwerder den 8. März 1797 der verstorbene Besitzer, Landschafts-Deputirte Wilhelm Alexander Heinrich von Bequignolle von seiner Braut Caroline Amalie Julianne Wilhelmine Freiin von Schrötter zugebracht erhalten, und das Document über die sub No. 8 eingetragene Post von 8000 Rthlr. die dem Besitzer Landschafts-Deputirten Wilhelm Alexander Heinrich von Bequignolle von seiner Gemahlin Caroline Amalie Julianne Wilhelmine geborne Freiin von Schrötter nach dem gerichtlichen Protokoll vom 1. December 1803 als ein ferneres Brautschatz ausgezahlt worden, der Gläubigerin, jetzt verehelichten Oberforstmeister von Landwüst in Ilsenburg verloren gegangen sind, und diese beiden Posten, wenn gleich darüber löschungsfähig quittirt ist, vor der Produktion oder Amortisation der Dokumente nicht gelöscht werden können: so werden nach dem Antrage des Curators der von Bequignolleschen Liquidations-Masse, alle diejenigen, welche an die eben beschriebenen beiden Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, spätestens in den letzten

der oben präfigirten drei Termine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Dokumente für ungültig erklärt, und die Forderungen selbst, worüber sie sprechen, in dem Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Denjenigen, die nicht persönlich erscheinen können, werden die Justiz-Commissarien Brandt, Jahn und Köhler in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Marienwerder, den 19. September 1831.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Die 5 Meilen von Königsberg entfernten, im landräthlich Heiligenbeilschen Kreise am frischen Haff und an der Chaussée nach Braunsberg belegenen adel. Weßlienenschen Güter, aus 227 Hufen 20 Morgen Cullmisch oder 515 Hufen 11 Morgen preuß. bestehend, sollen entweder im Ganzen oder in einzelnen Abschnitten aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 6. August c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird.

Die im Jahre 1826 aufgenommene Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 121014 Rthlr. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der Zahlung der Kaufgelder wegen können erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Uebrigens sind die einzelnen Abtheilungen nachstehende:

1) Vorwerke Weßlienen, Lasdehnen, Lokehnen, Wangnieskeim, Gr. Rödersdorff, Schönrade mit dem großen Walde und dem kleinen Wald-Etablissement, Fuchsberg und Kl. Rödersdorff, auch sämmtliche Krüge, zusammen incl. 76 Hufen Wald, 143 Hufen 7 Morgen Cullmisch oder 324 Hufen 7 Morgen Preuß. enthaltend und auf 54197 Rthlr. abgeschätzt.
2) Vorwerk Wolittnick mit dem Etablissement Pommern. 12 Hufen 16 Morgen Cullm. oder 28 Hufen 11 Morgen Preuß. enthaltend, auf 6553 Rthlr. abgeschätzt.
3) Vorwerke Volbitten und Kirscheiten, 22 Hufen 5 Morgen Cullmisch oder 50 Hufen 5 Morgen Preuß. enthaltend und auf 15317 Rthlr. abgeschätzt.
4) Vorwerke Pohren, Kaul und Rejothen, mit dem Schloß und der Mühle Federau, 23 Hufen 17 Morgen Cullmisch oder 53 Hufen 8 Morgen Preuß. enthaltend und auf 16112 Rthlr. abgeschätzt.
5) Vorwerk Jarfft mit dem Jarffter Walde, 15 Hufen 4 Morgen Cullmisch oder 34 Hufen 8 Morgen Preuß. enthaltend und auf 8348 Rthlr. abgeschätzt.
6) Mühle Gr. Rödersdorff, auf 2056 Rthlr. abgeschätzt.
7) Mühle Wolittnick, auf 2601 Rthlr. abgeschätzt.

(beide Mühlen nehmlich entweder zu vollen Eigenthumsrechten, oder zum Erbpachtsbesitz)

8) Das einzelne Waldstück, der Achthuben-Wald genannt, 6 Hufen 11 Morgen Culm. oder 14 Hufen 12 Morgen Preuß. enthaltend, auf 1707 Rthlr abgeschätzt, und
9) Das einzelne Waldstück, der Vierhuben-Wald, 4 Hufen 20 Morgen Cullmisch oder 10 Hufen 17 Morgen Preuß. enthaltend, auf 1497 Rthlr. abgeschätzt.

Königsberg, den 30. Mai 1832.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der Mobiliar-Nachlaß des zu Barchenau verstorbenen Hauptmanns Ignatz v. Grombczewski, bestehend in Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken ꝛc. soll im Wege der Auction öffentlich verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 19. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in Barchenau anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Preuß. Stargardt, den 14. Juni 1832.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Es sollen in termino den 12. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in der Probstei in Klenowken circa 70 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Weitzen, 11 Scheffel Erbsen, 14 Scheffel Gerste und 21 Scheffel Hafer pluslicitando gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Preuß. Stargardt, den 9. Juni 1832.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

Da hoher Anordnung gemäß, die zu den Königl. Uferbauten am Elbinger Weichsel-Strom in der Scharpau erforderliche Lieferung von 280 Schock Faschinen und 208 Schock Buhnen-Pfähle; imgleichen die Anfuhre von 40 Schock Faschinen von der Königl. Schöneberger Kampe an den Mindestfordernden zur Uebernahme überlassen werden soll: so werden Unternehmungsfähige, welche zu einer oder der andern dieser vorgenannten Uebernahmen geneigt sein möchten und gehörige Sicherheit bestellen können, hiemit aufgefordert, sich bei mir Endesgenannten baldigst zu melden, sich mit den dabei festgesetzten Bedingungen bekannt zu machen, und sodann ihr diesfälliges Erbieten anzugeben.

Marienburg, den 13. Juni 1832.

Mentzel, Ober-Deich-Inspektor.

In Folge der Bestimmung Einer Königl. hochverordneten Regierung soll die Erbauung eines neuen Gefängnisses in dem Dorfe Rambeltsch dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Wir haben zur Lizitation dieses Baues einen Termin auf Sonnabend

den 7. Juli c. Mittags 12 Uhr, in dem Conferenz-Zimmer des St. Elisabeth-Hospitals hieselbst angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der diesfällige auf 70 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. abschließende Kosten-Anschlag in dem Comptoir des unterzeichneten Vorstehers Trojan vor dem Termine eingesehen werden kann.

Danzig, den 23. Juni 1832.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zu Heil. Geist und St. Elisabeth.

G. Baum. Trojan. Behrend. Schultz.

Ein höhesches, kleines, adeliches oder größeres Erbpacht-Gut wird zu kaufen gesucht durch das Commissions-Bureau große Krämergasse No. 643. in welchem auch andere städtsche und ländliche Grundstücke jeder Art zum Kauf- und Verkauf, so wie auch Kapitalien verschiedener Größe, auf sichere ländliche und städtische Grundstücke, zur Hypothek und auf Wechsel, verbunden mit sicherm Unterpfande stets nachgewiesen werden.

Aufträge zur Berliner neuen Hagel-Assekuranz-Compagnie, werden von Alexander Gibsone jun. angenommen, in der Wollwebergasse 1991 in Danzig.

Frischer rother und weißer Kleesammen ist billig zu haben in Dirschau bei

P. W. Meye.

Ein Grundstück mit einer halben Hufe Cullmisch Land in der Scharpau ist unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

Danzig, den 8. Juni 1832. Block. Buttermarkt.

Futter und Saat-Hafer a 22½ Sgr. pr. Scheffel, ist bei Parthieen zu haben Langenmarkt No. 491.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 27. —

Danzig, den 4. Juli 1832.

Ministerial-Verfügung.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Cadetten-Anstalten eingeht, welche größten Theils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind; so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

In das Cadetten-Corps, welches als rein militairisches Erziehungs-Institut zur Ausbildung für den Offizier-Stand bestimmt ist, werden nur Offizier-Söhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen näheren Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hiebei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats erfolgt nach Maßgabe des Abgangs innerhalb der Grenzen der, durch den Etat ausgesetzten, Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zulässig ist.

Schon die Instruction für das Cadetten-Corps vom 25. August 1818 schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungs-Attestes, der Schulzeugnisse, und einer Vermögens-Bescheinigung, an den Commandeur sämmtlicher Cadetten-Anstalten, jetzt General-Major von Brause, gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchsberechtigten notiret, alljährlich die Liste aller auf dem Wege dieser Meldung entstandenen Expectanten Seiner Majestät dem Könige einreicht, und auf den Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vacant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung geschehen darf.

Das receptionsfähige Alter ist das vollendete eilfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat Oktober, Statt. In diesem Augenblicke sind aber bereits so viele Expectanten notiret, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835, kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expectanten-Listen für die Jahrgänge der gegenwärtig 11. 10. 9

Digitized by Google

und 8 Jahr alten Knaben als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jahren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann doch schon zu alt geworden sein würden, um noch in eine Vorbereitungs-Anstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termine jedesmal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7 bis 8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expectanten-Liste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegs-Ministerium empfiehlt die Beachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen unzulässigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3. Juni 1832.

Kriegs-Ministerium.

Hake.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verhütung der Feuersbrünste betreffend.

Die Feuersbrünste haben sich seit kurzer Zeit in unserem Departement so sehr vermehrt, daß wir wohl mit Recht der Behauptung Raum geben können, es sei häufig eine, wenn auch unermittelt gebliebene, Fahrlässigkeit die Veranlassung hiezu gewesen.

Wir finden uns daher veranlaßt, nachstehend, sowohl die Bestimmungen des Reglements vom 3. Juli 1770, als auch die im Allgemeinen Landrecht zur Verhütung von Feuersbrünsten enthaltenen gesetzlichen Vorschriften den resp. Polizei-Behörden, als auch den Eingesessenen unseres Departements, zur genauen Beachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen.

I. Bestimmungen des Reglements zur Verhütung der Feuersbrünste auf dem platten Lande vom 3. Juli 1770.

(No. 33. des Amtsblatts pro. 1819 von No. 1. bis 14. incl.

1. Im Innern der Häuser soll jeder Hauswirth nicht allein selbst mit Feuer und Licht behutsam umgehen, sondern auch darauf halten, daß solches von seinen Hausgenossen geschehe. Zu den vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln gehört: daß die Oefen mit eisernen Thüren versehen, daß zur Winterszeit von dem Gesinde nicht warme Ziegel oder Steine in die Lagerstellen mitgenommen, daß nicht Lichtfaden an Thüren, Treppen, Pfosten ꝛc. angeklebt werden, daß mit der Asche aus den Oefen und von den Kochstellen vorsichtig umgegangen werde ꝛc.
2. Hölzerne, oder mit Papier oder Blasen bezogene Laternen sind bei 2 Rthlr. Strafe verboten, und zur Erleuchtung auf Luchten, in Ställen ꝛc. sind Holzspäne

oder sogenannte Szibbers und die in Holz gefaßten Laternen ganz untersagt und nur in Wohnzimmern, Küchen, Kellern, nicht aber auf den obern Räumen unter Strohdächern oder in Kammern, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt liegen, darf von freiem Lichte Gebrauch gemacht werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 4 Rthlr. oder mit Festungs- und Zuchthaus Arbeit bestraft.

8. Flachs oder Hanf soll bei 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe nicht in Stuben- und Backöfen, sondern in den vorhandenen oder wo sie fehlen, in hinlänglicher Entfernung von den Dorfs-Gebäuden, und zwar nicht von Holz, zu erbauenden Brachstuben bei Tage gedörrt und gebracht werden.

4. Backöfen sollen in den Häusern bei 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe nicht geduldet, sondern öffentliche Backöfen in den Dörfern, und zwar bei 5 Rthlr. Strafe, nicht von Holz, sondern massiv erbaut werden.

5. Stubenöfen, welche den Balken oder hölzernen Wänden zu nahe treten, sind ebenfalls nicht zu dulden, und es ist bei 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe verboten, Kiehn, Holz oder andere leicht feuerfangende Sachen unter, auf, oder nahe bei den Stubenöfen zu trocknen.

6. Brennender Tabackspfeiffen darf sich Niemand in Scheunen, Stallungen, auf Böden und überhaupt da, wo feuerfangende Sachen vorhanden sind, bedienen. (Die Uebertretung dieses Verbots wird nach der in der Gesetzsammlung pro 1816 befindlichen Immediat-Deklaration vom 31. August 1815 mit 2 Rthlr, bestraft.)

7) Das Schießen bei Hochzeiten und andern Gelagen, besonders in der Nähe von Strohdächern, ist bei Gefängniß-Strafe untersagt.

8. Schmieden müssen bei 20 Rthlr. Strafe massiv, und wenigstens 40 Fuß von andern Gebäuden entfernt, erbauet, und die vorhandenen, nicht so gebauten Schmieden hiernach abgeändert, und wo es angeht, mit Bäumen umpflanzt werden.

9. Wegen der abzuschaffenden hölzernen und geklebten Schornsteine haben die Einsaßen die durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen, so wie diejenigen Anweisungen, die sie von den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden dieserhalb erhalten haben und noch erhalten werden, auf das genaueste zu befolgen.

Bei Errichtung massiver Schornsteine sind die Vorschriften des §. 15. des erwähnten Reglements zu beachten.

10. Die Reinigung der Schornsteine soll in den Herbst- und Winter-Monaten wenigstens 4 mal, in den Frühlings- oder Sommer-Monaten mindestens 3 mal regelmäßig geschehen, in sofern nicht noch öftere Reinigung nothwendig wird.

11. Die Feuer-Visitationen die in den Winter-Monaten alle 6 Wochen und in den Sommer-Monaten alle Viertel Jahre bei 4 Rthlr. Strafe regelmäßig zu halten sind, sollen in jedem Hause nicht bloß auf die Schornstein-Reinigung, sondern auch

auf die Feuer-Sicherheit im Allgemeinen und die Beschaffenheit der Schornsteine ins besondere und vorzüglich auch auf

12. Die Feuer-Lösch-Geräthschaften sich erstrecken.

Jeder Wirth soll wenigstens, einen ledernen Feuereimer,
eine Handspritze und
eine Feuerleiter

haben, und außerdem jede Gemeinde mit so viel, (im Sommer mit Wasser angefüllten, im Winter leer stehenden) Wasser-Küwen auf Schleifen, Feuerhaken und Feuerleitern versehen sein, daß auf 6 Häuser eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude in demselben Dorfe reicht, und auf 3 Häuser ein Feuerhaken und ein Wasser-Küwen gerechnet werden.

13. Damit es nicht an Wasser fehle, muß dafür gesorgt werden, daß die Vieh-Tränken, Teiche, Pfühle ꝛc. jederzeit mit hinlänglichem Wasser versehen sind.

Die vorhandenen Brunnen sind gehörig zu reinigen und im Stande zu erhalten. Wo es an Brunnen fehlt, müssen sie gegraben werden.

14. In Hinsicht der Nachwachten und Nachtwächter sind die diesfälligen Bestimmungen genau zu befolgen.

Dies sind diejenigen Feuerpolizeilichen Vorschriften, die auf dem platten Lande als Vorbeugungsmittel gegen etwanige Feuersbrünste vorzüglich zu berücksichtigen sind, und es wird daher den ländlichen Einsaßen und Behörden deren genaue Beachtung hiermit wiederholentlich zur strengsten Pflicht gemacht.

II. Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, dieselbe Angelegenheit betreffend, im Th. II. Tit. 20. §. 1538 bis §. 1570.

§. 1538. Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe.

§. 1539. Wer einen Bau führen, oder Haupt-Reparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. S. Th. I. Tit. 8. §. 66. seq.

§. 1540. Handwerker und Professionisten welche in Feuer arbeiten, müssen die Polizei-Ordnungen jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, ingleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541. Alle sich von selbst entzündende, oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe, müssen an Oertern und in Behältnissen wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 1542. Auch müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

§. 1543. Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbun-

den ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern und überhaupt in der Nähe von andern einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden, nicht geduldet werden.

§. 1544. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig im baulichen brandsichern Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545. Besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande als in den Städten dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

§. 1546. Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet, so ist dieser zur Anzeige bei der Polizei-Obrigkeit gehalten.

§. 1547. Ein Jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 1548. In Scheunen und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen.

§. 1549. Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oehllampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

§. 1550. Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bei den Betten, Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen und solchen Gegenden wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

§. 1551. In Wäldern und Heiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen Feuer anmachen.

§. 1552. Auch auf freien Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder andern Feuerfangenden Sachen, kein Feuer gemacht werden.

§. 1553. Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse, an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

§. 1554. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein Jeder enthalten.

§. 1555. Wer den §. 1538 — 1554. vorgeschriebenen Vorsichtsregeln zuwider handelt, macht sich der in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig.

§. 1556. Die gewöhnliche Polizeistrafe soll, nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe, der Gefahr und der Qualität der Person, in den Polizei-Gesetzen näher bestimmt werden.

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Polizei-Gesetze eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshaus-Strafe, von 6 Monaten bis 2 Jahren, oder auch nach Beschaffenheit

der Umstände und Person, mit 50 bis 1000 Rthlr. Geldstrafe belegt werden.

§. 1558. Wer außerdem durch Unvorsichtigkeit, oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß giebt, der soll nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf 4 Wochen bis zu einem Jahre leiden, oder 20 bis 100 Rthlr. Geldstrafe erlegen.

§. 1559. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 1560. Ein Gleiches liegt, in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561. Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in diesem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562. Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1563. Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, des Gesindes, oder der Fremden Feuer entsteht, so soll der einer vernachlässigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr, oder Gastwirth, die Hälfte der von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden.

§. 1564. Hat Jemand die Gewohnheit der seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen gewußt, und gleichwohl selbiger vorschriftsmäßig zu steuern unterlassen, so soll er eben so, wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.

§. 1565. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§. 1566. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit 5 bis 20 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 1567. Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung stattfinden. (§. 1557.)

§. 1568. In Ansehung derjenigen, welche vermöge ihres Amtes, oder zu Folge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen, oder bei deren Dämpfung mitzuwirken schuldig sind, hat es bei den Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen und den besondern Feuer-Ordnungen sein Bewenden.

§. 1569. Wer die nach diesen Ordnungen zu haltenden Lösch-Geräthschaften nicht vor-

räthig, oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Exekution angehalten werden.

§. 1570. Ist die Anschaffung, oder Instandhaltung, aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes zur Strafe entrichten.

Außerdem machen wir auch wiederholt bekannt, daß dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters, nach Bewandniß der Umstände und der dabei angewandten Mühewaltung, eine Prämie von 50 bis 100 Rthlr. bei besonders erheblichen und gefährlichen Fällen noch darüber, zu Theil werden soll, sobald der Thäter des Verbrechens überwiesen und von dem Gerichte wirklich eine Bestrafung ausgesprochen worden. Danzig, den 4. Juni 1832.

Hohlgemässe betreffend.

Nach der Bemerkung des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe hat bisher hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohlmaaßen in mehreren Landestheilen eine verschiedene Einrichtung Statt gefunden, indem der Steg an einigen Orten mit der breiten Fläche horizontal. d. h. in der oberen Rand-Ebene des Gefäßes gelegen ist, während an anderen die hohe Kante des Steges horizontal, die breite Fläche aber vertikal liegt.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhalts der Hohlmaaße veranlaßt werden muß, so ist zur Erlangung der Gleichförmigkeit durch eine Verfügung des genannten Königl. Ministerii vom 27. v. M. bestimmt worden, daß bei allen Hohlmaassen, welche entweder neu angefertiget und zur Stempelung vorgelegt werden, oder die, wenn sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berichtigung bedürfen, der Steg eine solche Lage haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertikal, und die hohe Kante in der obern Rand-Ebene gelegen ist.

Diese Bestimmung wird dem Publikum hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Danzig, den 5. Juni 1832.

Belobung.

Bei der in der Nacht vom 27. zum 28. v. M. in dem adl. Gute Wojanuow Danziger Landkreises stattgehabten Feuersbrunst haben sich die Kreis-Gensd'armen Kampe und Hein bei Dämpfung des Feuers, so wie die Wittwe Wodetzka und Chill, der Kuhhirt Lenger und der Knecht Lipski bei Rettung des bedeutenden lebenden und todten Inventarii so ausgezeichnet, daß sie sich mit Recht um eine öffentliche Belobung verdient gemacht haben, die wir den vorgenannten Individuen zur Nacheiferung in vorkommenden Fällen hiermit gerne zu Theil werden lassen.

Danzig, den 12. Juni 1832.

Publikandum,

die Kündigung der zu fünf Proz. und darüber verzinslichen provinziellen Staats-Schulden betr.

Nachdem die Herabsetzung des Zinsfußes der zur allgemeinen Staats-Schuld gehörenden fünfprozentigen Forderungen auf vier Prozent insoweit bewirkt ist, daß der Etat für die nach §. Vc des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung No. 577) mit dem 1. Januar 1833 beginnende neue Tilgungs-Periode von diesem Theile der Staats-Schuld nicht mehr als vier Prozent Zinsen erfordern wird, so haben wir beschlossen, bei den Provinzial-Staats-Schulden ein gleiches Verhältniß herbeizuführen, und kündigen deshalb hierdurch alle zu der, nach §. XIX. des vorgedachten Gesetzes vom 17. Januar 1820, 25,914,694 Rthlr. betragenden Provinzial-Staats-Schuld gehörige, bisher mit fünf Prozent und darüber verzinste, Kapitalien zur Zurückzahlung in baarem Gelde am 2. Januar 1833. Wir nehmen jedoch von der Kündigung aus:

a) Alle Forderungen, worüber noch Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit fremden Staaten schweben, und welche noch nicht definitiv als Preußische Staats-Schuld anerkannt sind;

b) Die auf jetzt nicht gangbare Währungen lautenden Forderungen, von welchen dem Gläubiger als Rückzahlung mehr als der zwanzigfache Betrag der bisher in Preußischem Courant gezahlten Zinsen zu gewähren ist.

Sollte sich bei Prüfung der Schuld-Urkunden ergeben, daß einzelne Forderungen zu den unablöslichen Passiv-Kapitalien gehören, so versteht sich von selbst, daß diese nach Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 2. November 1822 (Gesetz-Sammlung No. 766) nicht zurückgezahlt werden, sondern auf die Domainen-Etats übergehen.

Die Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Rückzahlung der vorstehend gekündigten Kapitalien erfolgt, sind von uns beauftragt worden, den hierbei betheiligten Provinzial-Staatsgläubigern bekannt zu machen, was in Betreff der Legitimation der Empfänger, welche der Auszahlung vorhergehen muß, beizubringen ist.

Wer die nach obiger Kündigung am 2. Januar 1833 zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden, Kapitalien nicht abhebt, erhält von diesem Tage an keine Zinsen.

Sollten einzelne Gläubiger vorziehen, die ihnen jetzt gekündigten Kapitalien als Provinzial-Staatsschuld gegen Verzinsung zu 4 Prozent vom 1. Januar 1833 ab stehen zu lassen, so haben sie ihre desfalsigen Erklärungen unter Beifügung der Schuld-Dokumente binnen 3 Monaten und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. bei derjenigen Königl. Regierung abzugeben, deren Haupt-Kasse bisher die Zinsen gezahlt hat. Auch können auf Verlangen die gekündigten Kapitalien, sobald der Legitimations-Punkt berichtigt ist, schon vor dem 2. Januar 1833 mit den Zinsen bis zum Zahlungstage von eben diesen Kassen zurückgezahlt werden.

Berlin, den 23. Juni 1832.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 27.)

No. 27.

Danzig, den 4. Juli 1832.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem ehemaligen Kloster Carthaus jetzt dem Fiscus zugehörigen hieselbst in der Breitegasse unter der Servis No. 19¼ belegenen aus einem Hauptgebäude mit Beischlag in der Breitegasse, einem Anbau in der Junkergasse und einem kleinen Hofraum bestehenden Grundstücks, welches auf die Summe von 2765 Rthlr. abgeschätzt und bis Michaeli d. J. vermiethet ist, im Wege der Lizitation, haben wir einen Termin auf den 31. Juli 1832 Nachmittags 3 Uhr vor dem Assistenten Herrn Bückling in dem Regierungs-Conferenz-Gebäude anberaumt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Taxe von dem Grundstücke, so wie die Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termin vorgelegt werden, können aber auch in den vorhergehenden Tagen während der Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr in unserer geistlichen Registratur im Regierungs-Conferenz-Gebäude eingesehen werden.

Danzig, den 24. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemäß Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung sollen die beiden in den Seefelder Grenzen belegenen fischreichen Seen von resp. 26 Morgen 103 □Ruthen und 13 Morgen 126 □Ruthen groß, vom 1. Januar 1833 ab, auf 3 hintereinander folgende Jahre mithin bis ultimo 1835 zur Sommer- und Winter-Befischung an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 13. Juli c. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden und wird der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung erfolgen.

Carthaus, den 20. Juni 2832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Gemäß Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung sollen folgende im Arrondissement des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts belegene mit Ende Dezember d. J.

pachtlos werdenden Seen, auf anderweite 3 Jahre vom 1. Januar 1833 bis dahin 1836 zur Sommer- und Winter-Befischung verpachtet werden:

1) Klenßno. 2) Kammenitza. 3) Sicanowskahutta. 4) Lonski. 5) Lubagoß. 6) Buckowo. 7) Ossußno und Oßußinska. 8) Jonna. 9) Wielki. 10) Borzestowskahutta. 11) Glinna. 12) Okuniewo. 13) Michozinko. 14) Trzonna. 15) Dluggi. 16) Czevina. 17) Marieniewo alias Mnieniewo. 18) Langriga. 19) der sogenannte große See im Forstbelauf Bonskahutta.

Der Lizitations-Termin ist auf den 3. August c. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Local anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung erfolgen.

Carthaus, den 21. Juni 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Höherer Anordnung zufolge, soll das dem Hauptmann von Hülsen gehörige Erbpachts-Vorwerk Thomaßewo rückständiger Domainengefälle halber von Johanni d. J. auf 1 Jahr verpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 14. Juli Nachmittags 2 Uhr hier im Amte anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen zu jeder Zeit hieselbst eingesehen werden können.

Gedachtes Erbpachts-Vorwerk liegt ½ Meile von Pogutken, 1 Meile von Schöneck entfernt, und kann von den resp. Pachtlustigen in Augenschein genommen werden.

Pogutken, den 12. Juni 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck

Die, den 30. Juni d. J. fällig werdenden, so wie die in früheren Terminen fällig gewesenen Zinsen von hiesigen Kämmerei-Schuldscheinen, können den 18. 21. und 25. Juli d. J. in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr im Locale der Kämmerei-Kasse gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche die Erhebung der Zinsen an jenen Tagen unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie auf ihre Befriedigung bis zum nächstfolgenden halbjährlichen Zins-Termin, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung, warten müssen.

Danzig, den 21. Juni 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Da hoher Anordnung gemäß, die zu den Königl. Uferbauten am Elbinger Weichsel-Strom in der Scharpau erforderliche Lieferung von 280 Schock Faschinen und 208 Schock Buhnen-Pfähle; imgleichen die Anfuhre von 40 Schock Faschinen von der Königl. Schöneberger

Kampe an den Mindestfordernden zur Uebernahme überlassen werden soll: so werden Unternehmungsfähige, welche zu einer oder der andern dieser vorgenannten Uebernahmen geneigt sein möchten und gehörige Sicherheit bestellen können, hiemit aufgefordert, sich bei mir Endesgenannten baldigst zu melden, sich mit den dabei festgesetzten Bedingungen bekannt zu machen, und sodann ihr diesfälliges Erbieten anzugeben.

Marienburg, den 13. Juni 1832.

Mentzel, Ober-Deich-Inspektor.

Die Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank hat uns ihre Agentur-Geschäfte am hiesigen Platze übertragen, und indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen uns beehren glauben wir nichts zur Empfehlung eines Instituts hinzufügen zu dürfen, welches sich seit seinem Entstehen die allgemeinste Achtung in einem so hohen Grade erworben hat. Durch das letzte überaus günstige Resultat der Rückgabe von 80 Prozent des gezahlten Prämien-Betrages gewinnen die Geschäfte der Bank mit jedem Tage eine größere, früher kaum ins Auge gefaßte Ausdehnung und versprechen um so mehr auch fernerhin dem Interesse der Theilnehmer ersprießliche Resultate zu liefern.

Von unserer Seite werden wir gewiß mit der schon in manchen andern Verhältnissen bewährten Gefälligkeit jedem billigen Wunsche zu entsprechen suchen, um das uns geschenkte Vertrauen in allen Beziehungen zu rechtfertigen, weshalb wir von heute ab, auf die Agentur Bezug habende Meldungen in unserm Büreau Langgasse No. 528 anzunehmen bereit sein werden, wobei wir noch bemerken daß uns gestattet worden, Versicherungs-Anträge auf im Hafen liegende Schiffe nicht auszuschließen, nach den neuern Bestimmungen aber durchweg nur die reine Prämie, ohne irgend einen Zusatz von Porto oder sonstigen Spesen, berechnet wird.

Danzig, den 20. Juni 1832.

Dodenhoff & Schönbeck.

Ein Grundstück mit einer halben Hufe Cullmisch Land in der Scharpau ist unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

Danzig, den 8. Juni 1832. Block. Buttermarkt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 28.

Danzig, den 11. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Nach dem Ableben des Bischofs von Culm v. Matthy ist von dem Dom-Kapitel des Bisthums Culm zu Pelplin der Domcapitular und bisherige General-Vicar Krieger zum Administrator des erledigten Bisthums Culm erwählt und diese Wahl höhern Orts genehmigt worden. Pr. Stargardt, den 30. Juni 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Reisepässe betreffend.

Da neuerlich Fälle vorgekommen sind, wo die Personsbeschreibung des Reisenden in dem ihm ertheilten Passe, anscheinend ohne hinreichenden Grund, weggelassen worden, so finde ich mich veranlaßt, der Königl. Regierung die Bestimmung zu 4. der Circular-Verfügung vom 11. November 1830 in Erinnerung zu bringen, und wiederholt anzuordnen, daß die Personsbeschreibung in den Pässen nur in ganz besonderen Fällen wegbleiben darf.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und zugleich die Anordnung zu treffen, daß die Route und der Zweck der Reise in den Pässen iederzeit gehörig angegeben und hiervon nur in ganz besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht werde.

Berlin, den 14. Juni 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) von Brenn.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch den mit der Paßausfertigung beauftragten Behörden unseres Departements zur Nachricht und pflichtmäßigen Befolgung bekannt gemacht. Danzig, den 27. Juni 1832.

Die mit einem etatsmäßigen Einkommen von 100 Rthlr. aus Königl. Kasse verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Mohrungen ist erledigt worden. Schon angestellte Kreis-Wundärzte, oder qualificirte Chirurgen, die zugleich zur Ausübung forensischer Geschäfte und zur Geburtshülfe befähigt sind, haben sich im Falle der Bewerbung um diese Stelle, mit Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns schleunig zu melden.

Königsberg, den 18. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. Juni 1832.

Am 19. April c. Morgens 9 Uhr brach in dem Walde des adlichen Gutes Bortsch, im Carthauser Kreise, ein Feuer aus, welches bei der anhaltenden Dürre und dem heftigen Südostwinde einige 30 Morgen Wald in Asche legte. Nur der umsichtigen und thätigen Leitung des Inspektor Schmidt aus Bortsch so wie des Administrater Fiedler aus Fitschkau ist es beizumessen, daß dem Brande Einhalt gethan, und dem Weiterumsichgreifen des Feuers vorgebeugt wurde.

Es gereicht der unterzeichneten Königl. Regierung zum besondern Vergnügen, die Verfahrungsweise des rc. Schmidt und Fiedler belobend hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 22. Juni 1832.

Viehkrankheiten.

Die Lungenkrankheit unter dem Rindvieh in Lubiahnen im Kreise Berent hat aufgehört, welches wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Januar c. (No. 3 pag. 18.) mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Sperre des Orts demzufolge aufgehoben ist.

Danzig, den 28. Juni 1832.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Musketier von der 5ten Compagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments Mathias Skerka aus Kaminitza Kreises Carthaus, ist am 28. v. M. aus der Garnison Danzig entwichen.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie werden daher ange-

wiesen, auf den ꝛc. Skerka zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und unter sicherm Geleit an das Kommando des gedachten Regiments abzuliefern.

Danzig, den 28. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Mathias Skerka. Alter, 20 Jahr 11 Monat. Geburtsort, Kaminitza. Kreises Carthaus. Größe, 3 Zoll 2 Strich. Haare, schwarz. Augenbraunen, schwarz. Stirn, flach. Augen, schwarz. Nase, klein etwas breit. Mund, gewöhnlich. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Zähne, vollzählig. Statur, mittelmäßig untersetzt. Besondere Kennzeichen, keine.

Derselbe hat an Bekleidungsstücken mitgenommen: 1 Paar Schuhe (ganz neu,) 1 Jacke, 1 Hemde, 1 Halsbinde.

Widerruf eines Steckbriefs.

Der mittelst Steckbriefs vom 20. April 1830 verfolgte Tuchmacher-Geselle Ephraim Schirrmacher (Amtsblatt 1830 No. 19.) ist am 16. März c. durch das Königl. Polizei-Präsidium zu Königsberg an die Land-Armen-Verpflegungs-Inspektion zu Tapiau eingeliefert worden, welches hiemit zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 22. Juni 1832.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai c. sind der katholischen Kirche zu Tannsee Marienburger Kreises mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände geraubt worden, als:

1) Vom Marienbilde die Bekleidung von Blech und übersilbert und
2) Ein großer kupferner Leuchter, von dem die Diebe den Fuß verloren haben, circa 4 Pfund schwer.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Polizei- und Ortsbehörden unseres Departements so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, auf den Thäter so wie auf die gestohlenen Sachen genau zu vigiliren und von der etwanigen Entdeckung sowohl uns als dem Königl. Landraths-Amt Marienburg sofort Anzeige zu machen. Danzig, den 23. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die folgenden, von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bei Gelegenheit der Revision der General-Militair-Kassen-Rechnung Tit III. bis VI. des Servis- und Garnison-Verwaltungs-Fonds pro. 1830. aufgestellten Bemerkungen bringen wir hierdurch zur Kenntnißnahme der resp. Magistrate und Garnison-Verwaltungen:

1) Zu den Bauabnahme-Atteſten der Landbaumeiſter über die Ausführung von Entrepriſe-Bauarbeiten iſt häufig ein Stempelbogen von 15 Sgr. verwendet worden, während nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen derartige, blos zum Rechnungsbelage dienende Atteſte ganz ſtempelfrei ausgeſtellt werden müſſen.

2) Den Garniſon-Verwaltungs-Koſten-Liquidationen pro 1tes Quartal eines jeden Jahres müſſen ſtets die den geleiſteten Zahlungen zum Grunde liegenden Kontrakte oder Verfügungen und ſonſtigen Verhandlungen in Originale oder in beglaubigten Abſchriften beigefügt, in den Militair-Atteſten die hergegebenen Locale ſpeciell benannt, auch z. B. bei den Wachen die Anzahl der Mannſchaften, womit ſolche beſetzt geweſen, bei den Remiſen oder Schuppen die Anzahl der untergebrachten Wagen ꝛc. bezeichnet, in den Liquidationen ſelbſt durchgängig, die Empfänger nahmhaft gemacht bei den Rechnungen der letztern der Geldempfang nicht blos durch das Wort quittire ſondern den beſtehenden Beſtimmungen gemäß durch förmliche die erhaltene Summe mit Buchſtaben ausdrückende und beſonders unterſchriebene Empfangsbeſcheinigung dargethan, ferner die Brenn-Erleuchtungs-ꝛc Materialien in demſelben Quartale, in dem ſie zur Ausgabe gekommen ſind, nicht aber in einem der folgenden, wie es bei einzelnen Magiſtraten vorgekommen iſt, verrechnet werden.

Königsberg, den 6. Juni 1832.

Königl. Intendantur. Erſten Armee-Korps.

Perſonal-Chronik

Die Apotheker 1ſter Klaſſe Herren J. F. L. Freundt und J. C. Thiel welche als ſolche von dem Hohen Miniſterio reſp. unterm 1. Oktober 1829 und 3. April 1830 approbirt worden, ſind in dieſer Eigenſchaft heute von uns vereidiget.

Der bisherige beſoldete Rathmann und Stadtkämmerer in Stargardt, Herr Carl Ludwig Knuht, iſt in dieſer Eigenſchaft von den daſigen Stadtverordneten aufs neue und zwar auf Lebenszeit gewählt und dieſe Wahl von Staatswegen beſtätigt worden.

Danzig, den 18. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Rath Carl v. Grodeck iſt mittelſt Allerhöchſt vollzogener Beſtallung vom 27. April a. c. zum Direktor des Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig, und der bisherige Direktor dieſes Kollegii Heinrich Benjamin Oelrichs zum Direktor des Königlichen Land- und Stadtgerichtes daſelbſt ernannt worden. Marienwerder, den 8. Juni 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 28.)

No. 28.

Danzig, den 11. Juli 1832.

Oeffentliches Aufgebot.

Es ist die Amortisation nachstehend näher bezeichneter Westpreußischen Pfandbriefe, als:

No.	Namen des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe: Namen des Guths.	Namen des Departements.	Nummer des Pfandbriefes.	Betrag des Pfandbriefes.	Die Pfandbriefe sind nach der Angabe
				Nro.	Rthlr.	
1	Carl Gottfried Franz zu Berlin	Plochoczyn	Danzig	35	500	verdorben.
2	Kaufmann Louis Wiener zu Danzig	Klein Katz	dito	68	50	verdorben.
3	Schneidermeister Hartwich zu Fahrenwalde	Grabowo	Schneidemühl	10	500	verbrannt.
4	Rentmeister Piwko zu Danzig	Senslau	Danzig	22	100	verbrannt.
		dito	dito	23	100	verbrannt.
5	Testaments-Exekutoren des Rendant Herpendorfer zu Bromberg	Rombino	Bromberg	1	800	entwandt nebst 6 Coup. pro Joh. u. Weihn. 1827
		Montwey	dito	11	200	entwandt nebst 6 Coup. pro Joh. u. Weihn. 1827

nachgesucht worden, weshalb die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe hierdurch vorgeladen werden, ihre Ansprüche spätestens in dem, auf

den 15. Februar 1833

vor dem General-Landschafts-Syndicus, Ober-Landes-Gerichtsrath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause anstehenden präklusivischen Termin anzumelden, widrigenfalls diese Pfandbriefe amortisirt, in den Landschafts-Registern und Hypothekenbüchern gelöscht und den Extrahenten dieses Aufgebots neue Pfandbriefe werden ausgefertigt werden. Durch die Amortisation dieser Pfandbriefe werden die Landschaft, sowie die Besitzer der dafür verpfändeten Güter von allen daraus an sie zu formirenden Ansprüchen befreit und die etwanigen unbe-

kannten Inhaber derselben müssen sich sodann lediglich an diejenigen ihrer Entschädigung wegen halten, durch deren Hände solche Pfandbriefe gegangen sind.

Marienwerder, den 24. November 1831.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Behufs einer dem Königl. Kriegsministerium vorzulegenden Zusammenstellung ist um eine Nachweisung von den seit den Ereignissen des Jahres 1830 vorgekommenen den Militair-Garnison-Verwaltungs-Fonds betreffenden Kosten für solche Utensilien-Beschaffungen erforderlich, welche durch temporaire Cantonirungen Preuß. Truppen oder durch Verstärkung der Garnisonen für Wacht- und Arrest-Lokale so wie Militair-Handwerks-Lokale, Montirungskammern und andere Gelasse nöthig geworden, und für Rechnung des Militairfonds besorgt worden sind, und zwar genau nach folgenden Rubricken:

a. Bezeichnung des Gegenstandes.
b. Wodurch die Beschaffung nöthig geworden.
c. Kostenbetrag,
d. Datum der Anweisung desselben,
e. Bemerkungen.

Sämmtliche Behörden und Orts-Vorstände, welche hierbei concurriren, werden deshalb hiermit veranlaßt, diese Nachweisung, ohne allen Verzug binnen 8 Tagen uns zugehen zu lassen. Wenn die Kosten noch nicht liquidirt und angewiesen sein sollten, ist solches in der Rubrik ad. e. zu vermerken und eben daselbst auch der ungefähre Geldwerth derjenigen Utensilien anzugeben, welche für das gewöhnliche currente Bedürfniß vorhanden und bestimmt gewesen, dagegen zur Deckung des eingetretenen extraordinairen Bedürfnisses verwandt worden sind.

Königsberg, den 7. Juli 1832.

Königl. Intendantur Ersten Armee-Corps.

Hoher Regierungs-Verfügung zufolge soll die auf 139 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf. veranschlagte Errichtung eines neuen Zaunes um den Hofplatz und die Reparatur des Zaunes um den Garten des Oberförster-Etablissements hieselbst, öffentlich ausgeboten und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu ist ein Lizitations-Termin auf den 24sten d. M. in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Uebernehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Unternehmer, wenn er dem Amte nicht als ein sicherer Mann bekannt ist, im Termin ein legale Kaution von 50 Rthlr deponiren muß.

Der Anschlag kann in der hiesigen Registratur in den Dienststunden täglich eingesehen werden. Sobbowitz, den 5. Juli 1832.

Königl. Domainen-Intendantur.

Die Schleusenwärterstelle an der Krafohl-Schleuse bei Elbing ist vacant und soll anderweitig besetzt werden. Mit dieser Stelle ist als Besoldung verbunden die Tantieme à 5 Prozent von der sich durchschnittlich auf 750 Rthlr. jährlich belaufenden Schleusengelder-Einnahme, die freie Wohnung im Schleusenwärter-Hause und die Benutzung von circa 8 Morgen Cullmisch Ackerwiesen und Gartenland. Uebrigens wird die Bestellung einer Caution von 1000 Rthlr. erfordert. Es werden versorgungsberechtigte Invaliden aufgefordert, sich bei uns zu dieser Schleusenwärter-Stelle mit Einreichung der Militairdienst-Papiere zu melden und die näheren Verpflichtungen und Berechtigungen, welche mit der gedachten Stelle zu leisten und zu genießen sind, mündlich zu vernehmen.

Elbing, den 17. Juni 1832.

Der Magistrat.

Die Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank hat uns ihre Agentur-Geschäfte am hiesigen Platze übertragen, und indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen uns beehren glauben wir nichts zur Empfehlung eines Instituts hinzufügen zu dürfen, welches sich seit seinem Entstehen die allgemeinste Achtung in einem so hohen Grade erworben hat. Durch das letzte überaus günstige Resultat der Rückgabe von 80 Prozent des gezahlten Prämien-Betrages gewinnen die Geschäfte der Bank mit jedem Tage eine größere, früher kaum ins Auge gefaßte Ausdehnung und versprechen um so mehr auch fernerhin dem Interesse der Theilnehmer ersprießliche Resultate zu liefern.

Von unserer Seite werden wir gewiß mit der schon in manchen andern Verhältnissen bewährten Gefälligkeit jedem billigen Wunsche zu entsprechen suchen, um das uns geschenkte Vertrauen in allen Beziehungen zu rechtfertigen, weshalb wir von heute ab, auf die Agentur Bezug habende Meldungen in unserm Büreau Langgasse No. 528 anzunehmen bereit sein werden, wobei wir noch bemerken daß uns gestattet worden, Versicherungs-Anträge auf im Hafen liegende Schiffe nicht auszuschließen, nach den neuern Bestimmungen aber durchweg nur die reine Prämie, ohne irgend einen Zusatz von Porto oder sonstigen Spesen, berechnet wird.

Danzig, den 20. Juni 1832.

Dodenhoff & Schubeck.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 29.

Danzig, den 18. Juli 1832.

Gesetzsammlung No. 13.

No. 1363. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. März 1832, die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt an der Oder betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen der in Danzig zu erhebenden Bürgerrechtsgelder und Handels-Beiträge.

Da der Magistrat zu Danzig nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. die Abgabe von 300 Rthlr. den auf den Betrieb des Handels neu angesiedelten Bürgern in Folge der Verfügung der Organisations-Kommission vom 28. März 1814 und des durch dieselbe veranlaßten Beschlusses der Repräsentanten vom 7. April 1814 in gutem Glauben auferlegt hat, so ertheile Ich nachträglich Meine Genehmigung zu dieser Abgabe, und will, daß es bei der Einziehung derselben für alle Fälle, in welchen die Abgabe bis zur Bekanntmachung Meines gegenwärtigen Erlasses gefordert und schon erhoben worden, verbleiben soll. In solchen Fällen dagegen, in welchen wider den Magistrat rechtskräftige Erkenntnisse Behufs der Erstattung erhobener Summen ergangen sind, muß es dabei sein Bewenden haben. Für die Zukunft behalte Ich bis zum Eingange Ihres besonderen, heute von Mir erforderten Berichts Meine Bestimmung vor. Sie haben Sorge zu tragen, daß diese Ordre durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig bekannt gemacht werde.

Berlin, den 16. Mai 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann und Freiherrn v. Brenn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. Juni 1832.

Seit unserer öffentlichen Anzeige vom 3. Februar c. sind uns an milden Gaben für die durch die Cholera in Noth gerathenen Personen noch zugegangen:

1) Durch das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg der 4te Theil einer Sammlung welche der commandirende General der Kavallerie Herr v. Borstell Excellenz am 3. August v. J. zu Coblenz für Ost- und Westpreußen veranstaltet hat mit . . . . . 65 Rthlr. 22 sgr.

2. Durch den Unterstützungs-Verein zu Berlin ein Beitrag der Bürgermeisterei Rüdberg Regierungs-Bezirks Düsseldorff mit 1 Rthlr. 7 sgr. 10 pf.

und 3. Von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz nachträglich 15 Rthlr. 5 sgr.

wofür wir hiedurch im Namen der Verunglückten den gebührenden Dank aussprechen.

Rechnet man hiezu die früher eingegangenen . 16190 Rthlr. 23 sgr. 8 pf.

so ergiebt sich eine Hauptsumme von . . . 16272 Rthlr. 28 sgr. 6 pf

worunter sich 365 Rthlr. 22½ Sgr. Gold befinden, wozu noch ein Centner Weizengries kommt, welcher für Nothleidende des Stargardter Kreises verwendet worden.

Von dem eingegangenen Gelde ist gemäß dem in unserer Bekanntmachung vom 1. September pr. erwähnten Beschlusse ein bedeutender Theil zur Unterstützung der durch die Cholera verwaiseten Kinder angewiesen worden und zwar:

		Westpreuß. Pfandbr.	baar.
1)	Der Stadt Danzig mit Einschluß der Kämmerei-Ortschaften	2250 Rthlr.	
2)	Der Stadt Elbing	1000 =	300 Rtl.
3)	Dem Kreise Danzig ausschließlich der unter 1. begriffenen Ortschaften	1475 =	365 = 22 sg.
4)	Dem Kreise Neustadt	1750 =	
5)	= = Carthaus	75 =	
6)	= = Berent	135 =	
7)	= = Stargardt	1000 =	
8)	= = Marienburg	825 =	
9)	= = Elbing	150 =	
	mithin überhaupt . . .	8650 Rtl.	u. 665 Rtl. 22 sg.
		Pfandbriefe.	baar.

Was den Maasstab dieser Vertheilung betrifft, so schlossen die von den beiden großen Städten Danzig und Elbing und aus den Landräthlichen Kreisen eingegangenen Nachweisungen der unversorgten Waisen bis zu 14 Jahren, deren Ernährung den Communen zur Last fällt, dergestalt ab, daß von der zu ihrer Unterstützung disponibel gemachten Summe 9 Rthlr. auf das Kind trafen. Wenn nun hiernach die Vertheilung angelegt worden, so haben wir dabei das verschiedene Alter der Kinder nach welchem der Verpflegungs-Bedarf

in seiner Dauer ungleich wird, zwar nicht übersehen; es hat indessen mit alleiniger Ausnahme des Stargardter Kreises überall ein Alter von 7 bis 8 Jahren sich als Durchschnitt ergeben und der dazwischen fallende Unterschied um so weniger berücksichtigt werden dürfen, als während der hiernach angenommenen 6 bis 7 Verpflegungsjahre der Bedarf auch durch Abgang oder anderweite Versorgung von Kindern hier mehr und dort minder sich ändern kann. Es ist daher nur bei dem Kreise Stargardt, wo das Durchschnittsalter der Kinder noch unter 7 Jahren steht und überdies die betheiligten Ortschaften zu den dürftigsten gehören, ein angemessener Zuschlag gemacht, außerdem aber dem Danziger Kreise der oben erwähnte Beitrag von 65 Rthlr. 22 Sgr. als extraordinaire Unterstützung für die ausgezeichnet zahlreichen Waisen des Dorfes Langenau zugewiesen worden.

Ueber denjenigen Theil der Ausgaben welcher in andern Zahlungen zur Abhülfe der Choleranoth besteht, bleibt der Nachweis noch vorbehalten, da die diesfällige Vertheilung bis jetzt nicht völlig geschlossen ist.

Danzig, den 2. Juli 1832.

Den Danziger Wollmarkt betreffend.

Reglement
für den Wollmarkt zu Danzig.

1) Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern für Gewerbe und Handel wird der Wollmarkt zu Danzig in den 4 Tagen vom 27. bis 30. Juni jeden Jahres abgehalten.
2) Der Platz zum Wollmarkte ist auf der Speicher-Insel und längs der ganzen Hopfengasse angewiesen. Sollte dieser Platz nicht ausreichen, so sollen benachbarte Straßen und Plätze auf der Speicher-Insel dazu gezogen werden.
3) Auf den der Commune gehörigen zum Wollmarkt bestimmten Straßen und Plätzen auf der Speicher-Insel sollen für die daselbst liegende Wolle keine anderen Gebühren erhoben werden, als für die Benutzung der Lagerstellen, des bedeckten Schoppens, des Magazins, der Waagen und andere mit Kosten verbundenen Vorkehrungen.
4) Die Benutzung der Anlagen, welche der Commune gehören, ist keinem Zwange unterworfen; es ist vielmehr Jedem, der mit Wolle zum Markte kommt, überlassen, wenn er es für gut findet, seine Wolle in anderen Privat-Lokalen aufzustellen und zu lagern, so wie es auch den Käufern und Verkäufern freistehen soll, sich zum Wiegen ihrer eigenen Waagen zu bedienen, oder ungewogene Wolle zu verkaufen, wenn sie die städtschen Anstalten nicht benutzen.
5) Es ist aber Niemanden außer den von der Commune bestellten Beamten erlaubt, das Abwiegen gewerbsweise zu betreiben, oder ein Waagegeld oder sonst eine Vergütung für das Wiegen zu erheben.

6) Die Commune wird eine hinreichende Anzahl von unbedeckten Lagerstätten besorgen, welche aus Mauerlatten mit darüber gelegten Dielen bestehen, und in der Länge oder Breite, so wie es die Oertlichkeit gestattet, längs der Hopfengasse aufgestellt werden sollen, wobei darauf zu sehen, daß die Thüren der Speicher frei bleiben und die Benutzung derselben zum anderweitigen Verkehr nicht gehindert, auch der Fahrweg freigehalten werde.

7) Das Lagergeld auf diesen unbedeckten Lagerstätten ist 2 Sgr. für jeden Centner Brutto der darauf pyramidalisch gelagerten Wolle.

8) In das auf dem Weißen-Vorrathshofe erbaute offene, aber bedeckte Schauer, kann feinere Wolle gegen ein Lagergeld von 4 Sgr. für jeden Centner Brutto der darin aufgelegten Wolle unter Dach gebracht werden.

9) Die Lagergelder müssen bei der Auflegung der Wolle an den mit der Erhebung beauftragten Einnehmer sofort baar bezahlt werden, ohne dessen Quittung der Markt-Aufseher keine Wolle auf die Lagerstätte oder in das bedeckte Schauer aufnehmen lassen darf.

10) Der Aufseher weist jedem Besitzer von Wolle seine abgesonderte Stelle an, in der Regel nach der Reihenfolge von der Spitze der Speicher-Insel anfangend und die Hopfengasse bis zum Aschhofe hinaufgehend.

11) Dem Aufseher sind die Träger untergeordnet, welche von der Commune bestellt sind um jeder Zeit sogleich bei der Hand zu sein, um auf Verlangen bei dem Auf- und Abladen, auf das und von dem Lagerbringen behülflich zu sein, doch ohne daß ihnen ein ausschließliches Recht eingeräumt wird, indem es Jedem gestattet sein soll, sich seiner eigenen Leute zu bedienen. Das Maximum des Lohns der angestellten Träger für die verschiedenen Arbeiten soll jährlich vor Anfang des Wollmarktes bestimmt, öffentlich bekannt gemacht, auch an den Abladeörtern angeschlagen werden.

12) In dem Wollmagazin der Commune kann Wolle gegen ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Brutto für den ersten und 1 Sgr. pro Centner Brutto für jeden folgenden Monat auf längere Zeit gelagert werden.

Die Miethe läuft vom Tage der Auflegung der Wolle, und mit demselben Tage im folgenden Monate beginnt der neue Monat.

Jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet und das Lagergeld vierteljährlich den 30. September, den 31. Dezember, den 31. März, den 30. Juni, in jedem Falle aber vor der Ablieferung bezahlt.

13) Der Aufseher des Woll-Magazins soll vereidigt werden und muß eine Caution bestellen. Er ist zur sorgfältigen und treuen Aufbewahrung der ihm übergebenen Wolle, zur richtigen Buch- und Rechnungsführung darüber, zur Haltung eines Contos für jeden einzelnen Eigenthümer, zur Ertheilung eines Lagerscheins, auf welchem

jeder Verkauf oder Ablieferung abzuschreiben ist, verpflichtet. Bei dem Verkauf erhält der neue Eigenthümer einen neuen Lagerschein.

14) Der Magazin-Aufseher muß, bei Verlust seines Postens, sein Buch jederzeit richtig halten, alle ankommende, ge- und verkaufte und abgehende Wolle sogleich und genau und zwar mit dem Datum jede Parthie unter einer besondern laufenden Nummer, mit dem Namen des Eigenthümers, der Zahl, Marke, Art der Ballen oder Fließe, ihr Gewicht und Lagerstelle einschreiben, etwanige Verpfändungen und Arrest-Verfügungen deutlich anmerken, die Lagermiethe richtig einfordern und dieselbe vierteljährlich an die Kämmerei-Kasse mit einer speziellen Nachweisung auf seinen Eid einliefern — die Waaren nicht verwechseln, sondern einem Jedem das Seinige liefern, und Niemandes Gut ohne seinen Zettel, Wissen und Willen abschreiben, umsetzen oder verändern, und nicht nur am Schlusse jedes Calenderjahres mit sämmtlichen Eigenthümern der gelagerten Wolle, sondern auch schon im Laufe des Jahres mit Jedem, der es verlangt, über die empfangene und gelieferte Wolle abrechnen und davon jeder Zeit richtigen Bescheid geben. Der jährliche Abschluß wird nach den Büchern mit den wirklichen Vorräthen durch einen Abgeordneten des Raths verglichen und revidirt. Auch bleibt es dem Rath überlassen, nach Umständen eine außerordentliche Revision zu veranstalten.

15) Der Aufseher muß die Schlüssel zu dem Magazin immer bei sich in eigener guter Verwahrung haben, auch das Magazin zu rechter Zeit selbst öffnen und schließen; so lange dasselbe offen, dort zugegen sein und gute Aufsicht führen, wenn aber das Magazin geschlossen ist, Niemanden darin lassen, wovon er sich jedesmal überzeugen muß. Auch darf der Aufseher, wenn er nicht selbst gegenwärtig ist, Niemand in das Magazin hineingehen lassen.

16) Für das Gewicht, welches die Wolle bei der Empfangnahme gehabt hat, und sich durch Lagerung und Eintrocknen vermindert, kann nicht eingestanden werden; vielmehr trägt der Eigenthümer der Wolle allen durch Eintrocknen, Mottenfraß, Diebstahl, Feuer, oder sonst ohne Verschulden des Aufsehers erwachsenden Schaden.

17) Das Arbeitslohn für das Auf- und Abtragen, Laden oder Wiegen der Wolle wird von dem Eigenthümer bezahlt. Die Commune wird dazu einige Träger auswählen, welche die Arbeit im Innern des Magazins ausschließlich besorgen. Die äußerlichen Arbeiten bis an die Barrieren der Böden darf der Eigenthümer wenn er es will, durch seine eigenen Leute verrichten lassen.

18) Wegen aller für die magazinirte Wolle zahlbaren Kosten an Lagermiethe, Arbeitslohn ꝛc. gebührt der Commune nach §. 77. Tit. 14. Th. I. des Allgemeinen Landrechts unter den gesetzlichen Erfordernissen das Zurückbehaltungs-Recht, weshalb diese Kosten in jedem Falle vor der Abnahme bezahlt werden müssen.

19) Wenn Wolle in dem Magazin sortirt werden soll, so wird für den dazu nöthigen größeren Raum, so wie für die Kosten des Sortirens und der Verpackung besonders bezahlt. Ehe die Arbeit beginnt, muß der Lagerschein dem Aufseher vorgelegt werden, der den nöthigen Vermerk darauf macht und nachdem die Sortirung vollendet ist, wird ein neuer Lagerschein gegeben.

20) In der großen, der Eisen- und der neu zu erbauenden Interims-Waage ist das Waagegeld mit Einschluß der Kosten für Auf- und Abladen auf drei und einen halben Silbergroschen für jeden Centner Brutto bestimmt.

21) Der Rath behält es sich vor, zu bestimmen, ob jedem der Waagemeister für die Zeit des Wollmarktes ein Assistent beizuordnen ist.

22) Der Waagemeister hat darauf zu sehen, daß
   1) Das Wiegen nach den Anordnungen geschehe, die von Seiten des Magistrats und der Polizei-Behörde getroffen sind.
   2) die strengste Richtigkeit des Wiegens beobachtet,
   3) nichts, als das tarifmäßige Waagegeld erhoben werde, und
   4) daß die möglichste Beschleunigung des Geschäfts stattfinde.

23) Der Waagemeister dirigirt das Ganze; er führt die Aufsicht über die Arbeitsleute, und hält sie zur schnellen Beförderung des Geschäfts an. Er wählt sich unter ihnen den Geschicktesten und Ordentlichsten aus, dem er dann die anderen unterordnet und das Amt des Waagesetzers überträgt. Die Arbeiter sind in zwei Abtheilungen zu theilen, die unter sich von Zeit zu Zeit wechseln, deren eine aber nur wiegt, die andere nur auflader, so daß nirgend ein Aufenthalt entsteht. Zu diesen Behuf wird der Wollwagen, sobald er abgeladen und den ersten Ballen wieder aufgeladen hat, sogleich von der Waage 15 bis 20 Schritt weit entfernt, und die übrigen abgewogenen Wollsäcke auf einem Rollwagen von dem aufladenden Theil der Arbeiter von der Waage weggeschaft, so daß die Waage möglichst schnell wieder frei wird, und das Abladen der folgenden Wagen unverzüglich stattfinden kann.

24) Beim Auswiegen muß der Waagemeister zugegen sein, und von ihm wird das Gewicht nach Centnern auf eine schwarze Tafel geschrieben, die so angebracht sein muß, daß sie von Jedermann gesehen werden kann. Auf der Tafel wird das Gewicht der einzelnen Säcke sogleich zusammengezogen.

25) Das Geschäft des Assistenten ist es nun, das Gewicht von der Tafel nach einzelnen Säcken in das Waage-Register einzutragen, wobei der Eigenthümer, die Qualität der Wolle, so wie der Ort und die Provinz, wo sie gewonnen worden, mit bemerkt werden muß. Er schreibt alsdann den Waagezettel aus, berechnet das Waagegeld und hebt es ein. Der Waagemeister überzeugt sich von der Richtigkeit des Waagezettels, und unterschreibt ihn mit seinem eigenen Namen. Auf dem Waagezettel darf

nichts radirt, corrigirt oder durchstrichen, und die Hauptsumme des Gewichts muß mit Buchstaben geschrieben sein, dasselbe wird nach Centnern zu 110 ℔ angegeben.

26) Die Formulare zu den Waagezetteln sowohl als zu den Duplicaten werden den Waage-Beamten zugezählt. Sie müssen sich über deren Verbrauch ausweisen, und zu diesem Behuf die etwa unbrauchbar werdenden aufbewahren. Die Formulare zu den Duplicaten sind auf blau Papier, und der Betrag der Duplicats-Gebühren, so wie das Wort „Duplicat" sind mit darauf gedruckt. Für die Ausfertigung eines Duplicats wird ein Silbergroschen erhoben und mit dem übrigen Waagegelde berechnet. Wenn die sofortige Ausfertigung von Duplicaten aber das Waagegeschäft stört, so muß derjenige, der ein Duplicat begehrt, sich gedulden, bis dem Waagebeamten Zeit dazu übrig ist. Will Jemand, der das Gewicht seiner Wolle auf einem Zettel hatte, dies späterhin auf mehrere getheilt haben, so wird auf den Duplicaten bemerkt:

„Auszug aus dem Waagezettel No. — als Duplicat."

27) Auf den Waagezetteln muß bei der Ausfertigung derselben gewissenhaft bemerkt werden, ob die Wolle äußerlich trocken oder naß gewogen worden.

28) Ehe Jemand seine Wolle wiegt, muß er befragt werden, ob alles auf einen oder mehrere Zettel gestellt werden soll, und es wird nach dem Wunsche des Wiegenden verfahren.

29) Die nöthigen Arbeitsleute werden einer jeden Waage vom Rath überwiesen; doch ist den Waagemeistern überlassen, dazu welche in Vorschlag, oder wenn sie mit den Ueberwiesenen nicht zufrieden sein sollten, die Entlassung derselben in Antrag zu bringen. Der Rath wird die Interims-Waage einrichten, und alle erforderlichen Utensilien, Waage, Register und Waagezettel besorgen. Die Utensilien werden den Waagebeamten mit einem Verzeichniß übergeben und sie haben solche richtig wieder abzuliefern, oder den etwanigen Abgang nachzuweisen.

30) Die Richtigkeit der Waage hat der Waagemeister täglich zu prüfen, und bei einem etwanigen Fehler solches dem Rath sogleich anzuzeigen. Ließe sich bis zur Herstellung der Waage nicht richtig wiegen, so muß mit dem Wiegen gleich eingehalten werden.

31) Bei jeder Waage muß ein Zeichenfaß zum Anschreiben der Nummern auf die Wollsäcke befindlich sein, im Fall dergleichen ohne Nummern zur Waage kommen. Die Beschaffung dieses Zeichenfasses ist Sache des Waagemeisters; für das Anschreiben der Nummern dürfen keine Kosten oder Gebühren genommen werden.

32) Die Waagebeamten haben streng darauf zu halten, daß, bei Strafe augenblicklicher Entlassung, von den Arbeitsleuten kein Trinkgeld gefordert werde, noch sie sich auf irgend eine Weise um ein solches bemühen.

33) Nur Personen, die bei der Waage zu thun haben, dürfen sich im Waagelokal befinden, auch ist auf die möglichste Stille in demselben zu halten.

34) Bei Streitigkeiten vor der Waagebude haben die Waagebeamten den Beistand der Polizei-Offizianten zu requiriren.

35) Zur leichteren Berechnung des Waagegeldes soll eine Tabelle angefertigt und dem Waagemeister übergeben werden.

36) Die Dienststunden sind von Morgens 4 bis Abends 8 Uhr, doch wird die Waage während Einer Mittagsstunde geschlossen.

Bei der Interims-Waage wird die Waagebude Abends um 8 Uhr, nachdem zuvor sämmtliche Gewichte und Utensilien hineingebracht sind, verschlossen, und der Waagemeister nimmt den Schlüssel nach sich.

37) Abends nach beendigten Dienststunden zahlt der Waagemeister den Arbeitern den festgesetzten Lohn aus, und bringt den Betrag dafür vom Waagegelde in Abrechnung.

38) Die Waagemeister liefern das eingehende Waagegeld täglich, oder so wie es ihnen sonst vorgeschrieben werden wird, in runden Summen an die Kämmerei-Kasse ab. Am Ende des Wollmarktes macht jede Waage eine Haupt-Uebersicht des eingegangenen Waagegeldes, legt Rechnungen, liefert den Rest der Einnahme zur Kämmerei-Kasse, und empfängt gegen Rückgabe der Interimsquittungen eine Haupt-Quittung.

39) Das bei dem Wollwiegen abfallende Stroh soll zum Besten der Armen-Anstalten durch einen, deshalb besonders anzunehmenden Arbeitsmann gesammelt, gebunden und zum Abholen aufgepackt werden. Dieses Geschäft steht ebenfalls unter Aufsicht des Waagemeisters, der sich von den Armen-Anstalten über den Empfang des Strohes quittiren läßt, und den Betrag dieser Quittungen ebenfalls in sein Hauptbuch unter einer besonderen Kolonne einträgt.

40) Die Waage-Beamten müssen die ihnen obliegenden Geschäfte durchaus selbst besorgen, und dürfen sie keinem dritten übertragen. Sollte Krankheit sie daran behindern, so haben sie solches unverzüglich dem Rath anzuzeigen, damit derselbe sogleich für ihren Ersatz sorgen könne.

41) Von diesem Regulativ sollen die bei dem Wollmarkte beschäftigten Beamten ein Exemplar erhalten, welches sie dem Publiko nöthigenfalls zu ihrer Legitimation vorzeigen müssen.

42) Von dem nachstehenden Waage-Tarif sollen Abdrücke an den Thüren der Waagen angeschlagen werden.

43) Der Rath wird für die Zeit des Wollmarktes einen Commissarius bestellen, der über das Ganze die Aufsicht führt, damit die Abfertigung soviel wie möglich beschleunigt, jedes Hinderniß beseitigt und der Verkehr befördert werde.

44) Die Abänderung dieses Regulativs bleibt dem Rath unter vorher einzuholender Genehmigung der zuständigen Staats-Behörde vorbehalten, je nachdem die Erfahrung zweckmäßige Verbesserungen an die Hand geben wird.

Danzig, den 16. Februar 1832.

Raths-Wollwaage-Tarif

zur Zeit des Wollmarkts, welcher zuerst mit dem Wollmarkt des Jahres 1833 in Kraft tritt.

Wer sich der Rathswollwaagen bedient, hat an Waagegeld zu bezahlen:

Für Wolle, mit Einschluß der Kosten für das Auf- und Abladen, für den Centner Brutto . . . . . 3 Sgr. 6 Pf.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Gewicht wird in dem Waagescheine nur nach Centnern von 110 Pfund angegeben.
2) Von den, einen halben Centner nicht erreichenden, Pfunden, wird das Waagegeld von ½ Centner erhoben.
3) Auf dem Waagescheine muß bemerkt werden, ob die Wolle äußerlich trocken oder naß beim Wiegen gewesen.
4) Für Ausfertigung eines Duplicats des Waagescheins wird erhoben 1 Sgr.

Wer ein solches verlangt, ist gehalten, zu warten, bis der Waagemeister Zeit gewinnt, es auszufertigen.

5) Außer dem Waagegelde und den Gebühren für ein etwa verlangtes Duplikat des Waagescheins darf nichts, namentlich kein Trinkgeld, gefordert werden.
6) Die Waage-Gebühren sind sogleich zu berichtigen, da der Waagemeister sonst verpflichtet ist, einen Theil des gewogenen Guts zur Sicherheit an sich zu behalten.
7) Die Dienststunden sind von Morgens 4 bis Abends 8 Uhr ununterbrochen.

Diese Anordnungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. Februar 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Vorstehendes Reglement nebst Waage-Tarif, wird hierdurch in Folge der unterm 25. März c. demselben ertheilten Ober-Präsidial-Bestätigung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß darnach der hiesige Wollmarkt im nächsten Jahre abgehalten werden wird.

Danzig, den 27. Juni 1832.

Kirchliche Angelegenheit.

Gemäß Dekret der unterzeichneten Königl. Regierung vom 23. Juni sind die evangelischen Glaubensgenossen der Ortschaften Hohenstein, Kohling, Mestin und Mühlbanz zur evangelischen Kirche in Rambeltsch und die evangelischen Glaubensgenossen der Ortschaft Schellingsfelde zur evangelischen Kirche zum heiligen Leichnam hieselbst eingepfarrt.

Danzig, den 28. Juni 1832.

Menschenpocken betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Klein Suckezin, Czerenian, Meisterwalde,

Danziger Landkreises, und in Demlin und Kamerau Ofen Berenter Kreises die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen und die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit getroffen worden sind.

Danzig, den 6. Juli 1832.

Viehkrankheiten.

Es wird hiermit bekannt gemacht, das unter den Schaafen der Dorfschaft Schönwarling Danziger Landkreises die Räude-Krankheit ausgebrochen ist und deshalb die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet sind.

Danzig, den 2. Juli 1832.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der Andreas Szimikowski auch Rinske genannt, welcher wegen Diebstahls inhaftirt gewesen, ist aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse in der verfloßenen Nacht mittelst Ausbruchs entwichen; wir ersuchen alle resp. Behörden auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Putzig, den 21. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Familiennamen, Szimikowski auch genannt Rinske. Vornamen, Andreas. Geburtsort, Roslasin in Pommern. Aufenthaltsort, Putzig. Religion, katholisch. Alter, 34 Jahr. Größe, 5 Fuß 4½ Zoll. Haare, blond. Stirn, breit. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, proportionirt. Mund, klein. Bart, blond. Zähne, fehlen oben 3 Vorderzähne unten fehlt auf jeder Seite ein Backzahn. Kinn, rund. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bei der Entweichung ist derselbe gekleidet gewesen:

1 dunkelblau tuchne Jacke mit hellblauem Boy gefüttert mit blanken Knöpfen vollständig besetzt, 1 dunkelblau tuchene Jacke woran nur 2 weiß stählerne Knöpfe vorne. 1 dunkelblaue Tuchweste mit einer Reihe Knöpfe nnd zwar 5 blanke Knöpfe, 1 Paar graue drillig Beinkleider und 1 Paar alte graue Tuchhosen hellgrau bereits mit mehreren Flecken versehen, schwarz lederne Stiefel mit langen Schächten, 1 gestreift gingham Halstuch, 1 weiß leinwands Hemde, 1 blau tuchne Mütze mit schwarz Leinwand und steif ledernem Schirm oben schwarz unten grün lakirt.

Nachbenannte Anna Elisabeth Tallaszewska aus Altweichsel im Marienburger Werder des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 6. Juli d. J. von hier aus der

Straf-Anstalt entrichten und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 6. Juli 1832.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Alter, 35 Jahr. Religion, katholisch. Gewerbe, Dienstmagd. Sprache, deutsch und polnisch. Größe, 4 Fuß 6 Zoll. Haar, schwarz. Stirn, frei, niedrig. Augenbraunen, stark, schwarz. Augen, braun, tief liegend. Nase, eingebogen, etwas dick. Mund, mittelmäßig. Kinn, spitz hervorragend. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein, hager. Füße, gesund.

Bekleidung. Rock und Jacke, weiß Drillichne. Strümpfe, weiß baumwollen. Schuhe schwarz lederne. Schürze, Mütze, Halstuch, Hemde, weiß leinene. Effekten welche dieselbe bei sich hat, zwei bunt kattune Halstücher, eine roth gestreifte Schürze. Besondere Kennzeichen, etwas blatternarbig.

Personal-Chronik

Der Oberbürgermeister Haase zu Elbing ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Mai c. zufolge der einstimmigen Wahl der Stadtverordneten, in diesem Amte auf anderweite 6 Jahre bestätiget worden.

Dem Unteroffizier von der 4ten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie Carl Gottlieb Puettelkow ist die durch die Pensionirung des ꝛc. Schumacher erledigte Kreis-Boten Stelle bei dem Landraths-Amte des Danziger Landkreises zu Praust vom 1. Juli d. J. ab, auf Kündigung verliehen worden.

Danzig, den 5. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Stelle des nach Berlin zurückversetzten Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Liebich ist die Rendanten-Stelle bei dem hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amte, dem bisherigen Haupt-Zoll-Amts-Rendanten v. Pirch in Memel, verliehen worden.

Die hier erledigte Packhofs-Inspektor-Stelle ist dem Steuer-Inspektor Stämmler in Wittenberge verliehen, und derselbe zugleich zum Ober-Zoll-Inspektor und zweiten Mitgliede des hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amts ernannt.

Danzig, den 22 Juni 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Manow.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Monse Mai 1832.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	12	6	1	7	3	—	29	6	—	21	6	1	7	6	1	8	—	—	11	6	3	12	6
2	Elbing	2	2	6	1	10	6	1	1	6	—	19	6	1	14	—	1	18	6	—	11	—	2	15	—
3	Marienburg	2	5	—	1	8	—	1	1	—	—	21	—	1	7	6	1	7	6	—	15	—	3	—	—
4	Stargardt ..	2	12	4	1	14	—	1	4	—	—	26	—	1	6	—	—	—	—	—	17	6	2	15	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 29.)

No. 29.

Danzig, den 18. Juli 1832.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem ehemaligen Kloster Carthaus jetzt dem Fiscus zugehörigen hieselbst in der Breitegasse unter der Servis No. 191/14 belegenen aus einem Hauptgebäude mit Beischlag in der Breitegasse, einem Anbau in der Junkergasse und einem kleinen Hofraum bestehenden Grundstücks, welches auf die Summe von 2765 Rthlr. abgeschätzt und bis Michaeli d. J. vermiethet ist, im Wege der Lizitation, haben wir einen Termin auf den 31. Juli 1832 Nachmittags 3 Uhr vor dem Assistenten Herrn Bückling in dem Regierungs-Conferenz-Gebäude anberaumt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Taxe von dem Grundstücke, so wie die Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termin vorgelegt werden, können aber auch in den vorhergehenden Tagen während der Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr in unserer geistlichen Registratur im Regierungs-Conferenz-Gebäude eingesehen werden.

Danzig, den 24. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das zu Kamerau belegene Freischulzengut, welches den minorennen Erben des daselbst verstorbenen Hauptmanns Adam von Palubicky gehört, soll nach der Anordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichtes zu Marienwerder als Pupillen-Behörde nebst dem dazu gehörigen lebenden und todten Wirthschafts-Inventario, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. August d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Grundstücke zu Kamerau angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden mit dem Bemerken, daß die Genehmigung des Gebotes dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder vorbehalten bleibt und die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Schöneck, den 13. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Zufolge Bestimmung der Königl. Regierung sollen 2 im Königl. Forstbelauf Sagorsz, Revier Pickelken, belegene Forstspitzen von resp. 3 Morgen 98 □Ruthen und 3 Morgen 37 □Ruthen Preuß. vererbpachtet, oder auch verkauft werden. Hiezu stehet auf Sonnabend den 4. August a. c. Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Geschäfts-Lokale Termin an, zu welchem Erwerbslustige und Fähige hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit hieselbst eingesehen werden.

Czechoczin, den 9. Juli 1831.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Die Schleusenwärterstelle an der Krafohl-Schleuse bei Elbing ist vacant und soll anderweitig besetzt werden. Mit dieser Stelle ist als Besoldung verbunden die Tantieme à 5 Prozent von der sich durchschnittlich auf 750 Rthlr. jährlich belaufenden Schleusengelder-Einnahme, die freie Wohnung im Schleusenwärter-Hause und die Benutzung von circa 8 Morgen Cullmisch Ackerwiesen und Gartenland. Uebrigens wird die Bestellung einer Caution von 1000 Rthlr. erfordert. Es werden versorgungsberechtigte Invaliden aufgefordert, sich bei uns zu dieser Schleusenwärter-Stelle mit Einreichung der Militairdienst-Papiere zu melden und die näheren Verpflichtungen und Berechtigungen, welche mit der gedachten Stelle zu leisten und zu genießen sind, mündlich zu vernehmen.

Elbing, den 17. Juni 1832.

Der Magistrat.

Pferde-Auktion.

Am 18. August d. J. Vormittags 10 Uhr sollen hieselbst 6 Königl. Beschäler und 1 Wallach, von denen die Mehrzahl erbfehlerfrei und 5 bis 6 Jahre alt sind, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 12. Juli 1832.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

Den Schulzenämtern des Danziger Territorii verfehle ich nicht hiemit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich von Seiten des hiesigen Magistrats als Scharfrichter verbunden mit dem dazu gehörenden Geschäfte in Stelle des verstorbenen Bockenhäuser für Danzig und dessen Territorium bestätigt worden bin.

Nonnenacker bei Danzig, den 11. Juli 1832.

Die Dorfschaften Hoppenau und Schwarzdamm beabsichtigen den Bau einer neuen Abwässerungs-Mühle, welche die Abwässerung ihrer Ländereien in die Sommerauer Vorfluth und Aschbudsche Laache bewirken soll. Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein jeder der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen der gesetzlichen präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato, sowohl bei dem Königl. Landrathsamt in Elbing, als bei den Ortschaften Hoppenau und Schwarzdamm schriftlich einlegen möge.

den 10. Juli 1832.

Die von Vielen gewünschte Fortsetzung der Autobiographie von F. W. Krampitz findte man abgedruckt bei der dritten Auflage der Kriegesgesänge desselben Verfassers, von denen noch Exemplare in der Ewertschen Buchhandlung zu Danzig debitirt werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 30. —

Danzig, den 25. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

In nachbenannten Orten sollen in den beigesetzten Tagen 178 feine Stöhre und 6630 dergleichen Mutterschaafe welche in natura zurück angenommen werden:

1) zu Culmsee im Kreise Culm	den	6.	August	1832,
2) zu Freistadt im Kreise Rosenberg	—	8.	—	—
3) zu Rutzau im Kreise Neustadt	—	10.	—	—
4) zu Praust bei Danzig	—	12.	—	—
5) zu Christburg im Kreise Stuhm	—	9.	—	—
6) zu Schönbruch im Kreise Friedland	—	6.	—	—
7) zu Bartenstein in demselben Kreise	—	7.	—	—
8) zu Heilgenbeil	—	8.	—	—
9) zu Wandlacken im Kreise Gerdauen	—	9.	—	—
10) zu Bausen im Kreise Rössel	—	10.	—	—
11) zu Quädenau bei Königsberg	—	10.	—	—
12) zu Saalfeld im Kreise Mohrungen	—	10.	—	—
13) im Amts-Kruge zu Heilsberg	—	11.	—	—
14) in Tapiau	—	15.	—	—
15) in Osterode	—	13.	—	—
16) in Oletzko	—	13.	—	—
17) in Gr. Beinuhnen im Kreise Darkehmen	—	17.	—	—
18) im Kirchdorfe Judlauken Kreis Insterburg	—	14.	—	—
19) in Sensburg	—	14.	—	—
20) im Kirchdorfe Malwischnen Kreis Pilkallen	—	8.	—	—

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf gestellt werdende Schaafe sind durch Sachverständige ausgewählt bezeichnet, nicht über 5 und nicht unter 1½ Jahr alt. Die Stöhre sind ½ zur 1ten und ½ zur 2ten Klasse gehörig, wogegen die Mutterschaafe

½ zur 1ten, ½ zur 2ten und ½ zur 3ten Klasse

gehören.

Es wird hiernach also nur gutes, zur Zucht geeignetes Vieh zum Verkauf gestellt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 11. Juli 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen Versicherung gegen Hagelschaden.

Durch Ein Königl. hohes Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe beauftragt, bringen wir hierdurch die Errichtung einer neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin zur Kenntniß und haben ein Exemplar des von dieser Gesellschaft zur Grundlage ihrer Operation Allerhöchsten Orts genehmigten Statuts jedem der Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks mitgetheilt, in deren Bureau es von Jedermann eingesehen werden kann.

Zur vorläufigen Uebersicht der Grundsätze der Gesellschaft ist dieser Bekanntmachung ein Extrakt aus dem Statute derselben beigefügt.

Danzig, den 10. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Extrakt.

Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übernimmt den Ersatz des Schadens, welchen Feldfrüchte durch Hagelschaden erleiden, gegen Einzahlung der für das Danziger Regierungs-Departement auf ½ Prozent für Getreide, und 1 Prozent für Handelsgewächse bestimmten Prämie unter den weiterhin festgesetzten Bedingungen.

Nachdem die Zeichnung von 319 Actien mit einem Sicherheitsfonds von 319000 Rthlr. nachgewiesen worden, ist der Anfang der Geschäfte höhern Orts genehmigt.

Ihr Geschäft beginnt mit dem Jahre 1832. In der in jedem Jahre zu haltenden General-Versammlung kann die Auflösung beschlossen werden, sobald die Mehrheit der anwesenden Interessenten dafür stimmt.

Tritt jedoch ein Verlust von 100 Rthlr. und mehr für jede Actie ein, so soll nur durch eine Mehrzahl von ¾ der, in obgedachter General-Versammlung anwesenden Inhaber von Actien die Fortsetzung des Geschäfts beschlossen werden können. Im Falle der beschlossenen Auflösung wird die Gesellschaft nicht ferner zeichnen, sondern liquidiren, um ihren rechtlichen Verbindlichkeiten zu genügen, wobei es sich von selbst verstehet, daß die Rechte und Ansprüche der bis dahin Versicherten in keiner Art verletzt werden dürfen.

Bei der Liquidation soll dasjenige Verfahren beobachtet werden, welches für Handlungs-Gesellschaften gesetzlich besteht, mithin die Vorschriften der §§. 159. bis 168. Tit. 51. Thl. 1. der Gerichtsordnung. Diejenigen Actionairs, welche sich als solche, durch Produktion ihrer Actien, in der letzten General-Versammlung ausweisen, sind eben dadurch

legitimirt, auf öffentliche Vorladung und Präklusion der unbekannten Gläubiger bei dem kompetenten Gerichte anzutragen.

Ihr Fonds besteht aus 500000 Rthlr., welche von den zusammengetretenen Actionairs für die Dauer des Geschäfts nicht zurückgenommen werden können.

Der Fonds wird durch 500 Actien, jede auf 1000 Rthlr. lautend, zusammengebracht. Jeder Interessent hat bei Empfang der Aktie 200 Rthlr. baar zu zahlen, und stellt für den Rest von 800 Rthlr. einen Sola-Wechsel an die Ordre der Direktion aus, zwei Monat nach der Kündigung zahlbar, auf welchem die etwa später zu zahlenden Nachschüsse abgeschrieben werden.

Für die baaren Einlagen von 200 Rthlr., erhalten die Interessenten jährlich 4 Prozent. Etwanige Nachschüsse auf den Wechselbetrag werden nicht verzinset. Der entstandene Gewinn wird alljährlich unter die Actionaire vertheilt.

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft wird durch eigenhändige, oder durch einen Special-Bevollmächtigten geleistete Unterzeichnung dieser Statuten, durch den bezahlten Einschuß, und durch eigenhändige Vollziehung und Annahme des Sola-Wechsels bekannt und erlangt.

Jeder Interessent ist für den Wechselbetrag seiner Actie wechselfähig, auch wenn er nicht zu den wechselfähigen Personen gehört.

Die Actien können nur auf den Namen solcher Interessenten stehen, welche von der Direktion genehmigt werden. Jeder Actionair haftet nur mit dem Betrage seiner Actien, also nicht mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit dem bereits erhaltenen Gewinn-Antheil, für die Schulden und Verpflichtungen der Anstalt.

Erfolgt die Zahlung der gekündigten Nachschüsse nach dem Inhalte des Wechsels nicht prompt 2 Monate nach dem Tage der Aufkündigung, so wird zur Wechselklage und Exekution geschritten. Die Direktion ist auch berechtigt, einen solchen Restanten, des Rechts, Actionair zu sein, für verlustig zu erklären, auf die Herausgabe der Actien zu klagen, und dieselben für seine Rechnung und Gefahr durch zwei geschworne Mäkler an der Börse ohne alle weitere Förmlichkeiten zu verkaufen. Die Direktion muß aber bei Kündigung der Nachschüsse solche, soweit es in runden, nicht zu geringfügigen Zahlen geschehen kann, auf alle Actien gleichmäßig vertheilen.

Eben so hat, wenn durch Erbgang oder in anderen Fällen, Actien auf Personen übergehen, welche die Genehmigung der Direktion nicht erhalten, die Anstalt das Recht, die Actien nach dem Sterbefall oder der Veräußerung, für Rechnung und Gefahr der Erbschaftsmasse, oder des zuletzt genehmigten Eigenthümers, in gleicher Art einzufordern und zu verkaufen. Die Direktion hat in solchen Fällen blos den zeitigen Inhaber der Actien von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen, ist jedoch nicht verpflichtet, die Gründe ihres Verfahrens anzugeben.

In gleicher Art wird auf den Fall der Insolvenz eines Interessenten für Rechnung und Gefahr der Fallit-Masse verfahren.

Jeder, von der Direktion genehmigte Erwerber einer Actie ist verbunden, einen Wechsel für den noch nicht bezahlten Betrag der Actie auszustellen, wogegen dem abgehenden Actionair der von ihm eingelegte Wechsel zurückbehändigt wird.

Streitigkeiten, welche die Actionairs oder deren Erben, die Anstalt oder die Direktion untereinander haben können, werden in Berlin durch den Ausspruch von zwei Schiedsrichtern, von welchen jeder Theil einen ernennt, und wenn diese sich darüber nicht vereinigen können, von einem, von solchen zu erwählenden Obmanne festgestellt, wogegen keine Appellation statt findet, sowie auch jedes gerichtliche Verfahren ausgeschlossen ist. In Ansehung der statt findenden Nullitätsklagen behält es jedoch bei der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit 2. §. 174. sein Bewenden.

Die Leitung der ganzen Anstalt wird von einer Direktion besorgt.

Die neue Assecuranz-Gesellschaft übernimmt Versicherung gegen Hagelschlag, der dem Weitzen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Buchweitzen, Linsen, Bohnen, Hirse, Raps, Rübsen, Dotter, Leinsaamen und Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Fenchel, Kümmel, Anis, Taback zugefügt wird; diese Früchte mögen auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sein, mit Ausnahme des Flachses und Hanfes, der nur zur Versicherung angenommen wird, so lange er mit der Wurzel in der Erde steht, unter nachstehenden Bedingungen.

Die Direktion wird in jedem Jahre in der General-Versammlung Vorschläge machen, in welchen Ländertheilen die Gesellschaft versichern und welche Prämien sie bestimmen wird.

25 Prozent über die Durchschnittspreise in der Provinz sind das Maximum, was angenommen wird.

Sobald ein Versicherter Hagelschaden erlitten hat, welcher sich nach den Statuten zum Ersatz eignet, muß derselbe unmittelbar darauf, und längstens innerhalb 3 Tagen, der Direktion davon schriftliche Anzeige machen. Ist die Versicherung ohne Dazwischenkunft eines Agenten bei der Direktion erfolgt, so wird bei Ausfertigung der Police, der, die Untersuchung eines Hagelschadens leitende Deputirte dem Versichernden bekannt gemacht werden, und ist auch an diesen, in gedachtem Falle, die Anzeige, wie an die Direktion, in gleicher Frist zu machen verpflichtet. Verabsäumung der Anmeldung, binnen der oben gedachten 3 tägigen Frist, zieht den Verlust der Entschädigung nach sich. Doch ist dies nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Beschädigte die Anzeige nicht innerhalb der nächsten 3 Tage nach dem Hagelschaden, sodann direkt erweislich abgesendet hat. Der spätere Eingang bei der Direktion oder deren Agenten steht also dem Anspruche des Versicherten nicht entgegen. Der betreffende Deputirte untersucht den angezeigten Schaden und bestimmt nach Maaßgabe der vorgefundenen Verhältnisse die Zeit der Schaden-Aufnahme.

Hiernach wählt der Beschädigte einen erfahrnen Landwirth und der Deputirte im Namen der Gesellschaft einen Andern, welche die Taxation des Schadens vornehmen. Zu Taxatoren können nur Landwirthe gewählt werden, welche die, zur Abschätzung von Hagelschaden erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, im allgemeinen Rufe der Recht

lichkeit stehen, nicht Mitglieder eines andern Vereins für Hagelschaden-Versicherung sind, und weder mit dem Beschädigten, noch unter sich, in so naher Verwandtschaft oder solchen Verbindungen stehen, daß sie den Gesetzen zufolge (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 10. § 228. u. f.) nicht als Beweiszeugen vernommen werden können: Solche, die Hagelschaden im laufenden Jahre erlitten haben, dürfen nicht bei Abschätzungen zugezogen werden, die bei einem von ihren Taxatoren vorfallen. Es bleibt wünschenswerth, daß Versicherte aus der Nähe des Beschädigten die Aufforderung zu Taxationen nicht ohne erheblichen Grund von sich weisen.

Die direkten Kosten der Abschätzung werden auf eingereichte gehörig bescheinigte Liquidationen, die dem Taxprotokoll hinzugefügt und mit demselben eingesandt werden müssen, aus der Kasse des Instituts berichtigt.

Zur Deckung dieser und der allgemeinen Kosten, trägt der Beschädigte 5 Prozent von der Vergütungssumme bei.

Der Ersatz des Schadens erfolgt in Berlin, sobald nach §. 38. die Schadenberechnung, mit den darauf Bezug habenden Verhandlungen geprüft und festgestellt ist; auch kann die Zahlung an einem andern Orte, nach Verlangen des Versicherten, dann aber auf seine Gefahr und Kosten, erfolgen.

Die Gesellschaft wird zwar zur Untersuchung aller, bei ihr angemeldeten Schäden, sofort die nöthige Einleitung treffen lassen, und jedenfalls vor Ablauf eines jeden Geschäfts-Jahres, die ausgemittelte Entschädigungssumme auszahlen. Wer aber, sei es nun bei der aus gesetzlichen Gründen erfolgten gänzlichen Zurückweisung, oder bei der Höhe der festgesetzten Entschädigung sich nicht beruhigen will, und also, aus irgend einem Grunde, noch Ansprüche an die Gesellschaft zu haben vermeint, ist verpflichtet, und zwar bei Verlust seines Rechts, in den nächsten 3 Monaten, seine Ansprüche nochmals unmittelbar bei der Direktion anzumelden und geltend zu machen. Spätere Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Berlin, den 1. März 1832.

Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises und gleicher Schlittenkappen im Königreiche Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem unsere getreue Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleise in dortiger Provinz, allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem, ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staats-Ministerii Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen, Post- Fracht- Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, 4 Fuß 4 Zoll Preuß. beträgt.

§. 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll, und die ein 2. Fuß 9 Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei 3 Rthlr. Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1 und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablaufe von 6 Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die, im §. 1 und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5. Sollten sich jedoch nach Ablauf von 6 Jahren, besonders in den Niederungen noch so schmale, zur öffentlichen Nutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist nach genauer Prüfung der Verhältnisse zu ertheilen und dabei die nöthigen Modificationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der, im §. 4 und 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die, im §. 1 und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. für den ersten, und von 2 bis 10 Rthlr. für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armen-Kasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a. Sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist.

b. Fremde Reisende oder aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchem keine oder eine allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der, im §. 4. bestimmten Frist keinem Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein, v. Schuckmann, Graf v. Lottum, Graf v. Bernstorff, Graf v. Dankelmann.

Für den Krieges-Minister v. Schöler.

Vorstehende bereits in Nro. 18. (Seite 120.) des Amtsblatts pro 1828. und Nro. 3. (Seite 42.) des Amtsblatts pro 1830 abgedruckte Allerhöchste Verordnung wird zur genauesten Beachtung hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß schon in der ersten Hälfte des Jahres 1834 die von des Königs Majestät Allerhöchst bewilligte Frist zur Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleise abläuft und alsdann nach §. 6. der obigen Verordnung mit Festsetzung der darin angeordneten Strafen ohne Nachsicht vorgeschritten werden muß.

Die Eigenthümer von Wagen und Schlitten würden sich daher selbst den größten Nachtheilen aussetzen, wenn sie durch größere oder geringere Reparaturen die vorschriftswidrig gefertigten Achsen zu erhalten suchen sollten und mit dem Ablauf der bewilligten sechsjährigen Frist sogleich neue vorschriftsmäßige Achsen anschaffen müssen oder bei Contraventionsfällen in Strafe genommen werden.

Die Polizeibehörden haben strenge darauf zu halten, daß nicht unter dem Vorwande angeblicher Reparaturen neue vorschriftswidrige Achsen gefertigt werden.

Danzig, den 30. Juni 1832.

Menschenpocken betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Alt Fietz Berenter Kreises, desgleichen in Roszewken, Danziger Landkreises, die Menschenpocken ausgebrochen und die nöthigen Maaßregeln gegen die weitere Verbreitung der Krankheit getroffen sind. Dagegen hat dieselbe in Kladau Danziger Landkreises gänzlich aufgehört.

Viehkrankheiten.

Nach amtlicher Anzeige der Königl. Regierung zu Königsberg herrscht die Rinderpest im Königreich Pohlen noch fort, und ist namentlich im Dorfe Ksepken bei Turoschel erneuert aufgetreten, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit der Aufforderung bringen, die Aufmerksamkeit auf das Rindvieh fortzusetzen und von jeder Krankheitserscheinung der nächsten Polizeibehörde pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Es wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Mai c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den Schaafen zu Baldau Stargardter Kreises sich von Neuem Spuren der Räudekrankheit und in Kloboczin, Karthauser Kreises, sich an einem Stück Rindvieh dieselbe Krankheit gezeigt hat, und die nöthigen medizinal-polizeilichen Anordnungen getroffen worden sind.

Danzig, den 12. Juli 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Untergerichte werden auf das von dem Regierungs-Rathe und Stempelfiskal Leyden zu Danzig im Jahre 1830 herausgegebene Repertorium des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 und der, in Bezug auf dasselbe späterhin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen hierdurch aufmerksam gemacht, und es wird ihnen die Anschaffung desselben empfohlen. Diejenigen Untergerichte, welche mit Salarienkassen versehen sind können zum Gebrauche des Kollegii ein Exemplar auf Kosten ihrer Salarienkasse anschaffen

Marienwerder, den 6. Juli 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Den Inquisitoriaten und Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hiedurch eröffnet, daß es der Einreichung von Nachweisungen über die zur Untersuchung gezogenen Personen nach deren Alter, Geschlecht und Religion und die gegen dieselben erkannten Strafen nicht mehr bedarf, wie solche durch die mittelst Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen vom 12. Januar und 30. September 1830 angeordnet war.

Hinsichts aller übrigen auf das Kriminal-Wesen Bezug habenden Tabellen und Listen bleibt es dagegen bei den desfalls bestehenden Vorschriften und sind solche auch ferner zur gehörigen Zeit allhier einzureichen.

Marienwerder den 3. Juli 1832.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Todtschlags in erster Instanz zu einem funfzehnjährigen Festungs-Arrest verurtheilte polnische Flüchtling, der vormalige Krakusenlieutenant Casimir Lawdanski aus Burbiszk in Samogitien gebürtig, ist am 12. Juli c. aus der Festung Weichselmünde entwichen. Die resp. Behörden unsers Departements weisen wir hiemit an, auf den Lawdanski zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle doppelt geschlossen und un-

sicherer Begleitung an die Commandantur zu Weichselmünde abliefern zu lassen. Es kann für ihn jedoch nur eine tägliche Verpflegung von 5 Sgr. aber nichts an Fuhr- und Begleitungs-Kosten in Ansatz gebracht werden.

Danzig, den 16. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Name, Casimir Lawdanski polnischer Flüchtling. Stand, ehemals Krakusen-Lieutenant. Vaterland, Burbiszk in Samogitien. Letzter Aufenthaltsort, Veste Weichselmünde. Religion, katholisch. Alter, 26 Jahr 6 Monate. Größe, 6 Fuß 2 Zoll. Haare, dunkelblond und schwach gekräuselt. Gesicht, nichts besonderes. Zähne, weiß und vollständig. Bart, starken auf der Oberlippe und starken Backenbart. Gesichtsfarbe, nicht gesund. Statur, gut gewachsen und stark von Knochen. Sprache, polnisch, nur wenig deutsche Worte. Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe am Kinn.

Bekleidet war derselbe mit einem blau tuchenen Leibrock, schwarzer steifer Halsbinde, weißer Weste, grau tuchnen Hosen und kurzen Stiefeln.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Arbeitsmann Johann Pawlowski, jetzt 31 Jahr alt, aus Elbing gebürtig, 5 Fuß 2½ Zoll groß, und der deutschen wie der polnischen Sprache mächtig, der bereits mehrmals wegen Diebereien bestraft ist, entwich im Jahr 1823 aus Elbing und wurde mittelst Steckbriefs von der Königl. Regierung zu Danzig verfolgt. In Angermünde wurde er unter dem Namen August Kohn Ende Juli 1823 arretirt und in das Landarmenhaus zu Strausberg eingeliefert, wo er bis Januar 1825 verblieb, und darauf auf dem Transporte nach Elbing entsprang, seit welcher Zeit nichts mehr von ihm in Erfahrung gebracht ist.

Ein Zusammentreffen mehrerer Umstände hat es wahrscheinlich gemacht, daß der mit den polnischen Truppen nach Elbing gekommene Bediente Hyacinth Czibor, alias Pawlowski, welcher seinem Herrn, dem Rittmeister Jabtkowski 2000 fl. polnisch gestohlen, darauf entsprungen, und mittelst Steckbriefs vom 12. November 1831 durch den Magistrat in Elbing verfolgt ist, ein und dieselbe Person mit jenem Arbeitsmann Johann Pawlowski sei, da die Personal-Beschreibungen beider sich in mehreren Beziehungen gleichen. Wir fordern daher sämmtliche Polizei-Behörden unsers Departements auf, genau darauf zu vigiliren, ob irgend eine Spur von diesem der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Subjekte sich vorfinde, und im Betretungsfalle denselben sofort an den Magistrat in Elbing abzuliefern.

Danzig, den 1. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle im Kreise Gerdauen betreffend.

Durch den Tod des Kreis-Chirurgus Welz in Nordenburg ist die Stelle eines Kreis-Wundarztes des Gerdauenschen Kreises vakant geworden. Es werden daher qualificirte Subjekte, namentlich Wundärzte erster Klasse, die zur Ausführung forensischer und geburtshülflicher Geschäfte befähigt sind, aufgefordert, sich zu dieser, mit einem etatsmäßigen Einkommen von 100 Rthlr. verbundenen Stelle, mit Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden.

Königsberg, den 3. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber cartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch den Besitzern des Post-Meilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

General-Post-Amt.

Die bei der unterzeichneten Kasse erledigte Stelle eines Exekutors soll wieder besetzt werden. Mit derselben ist zwar kein fixirtes Einkommen verbunden, doch gewähren die, nach dem Tarif vom 11. Juli 1824. (Amtsblatt pro 1824. Seite 372.) bewilligten Gebühren, bei einer immerwährenden Beschäftigung, hinlänglichen Unterhalt und bei einer besonderen Dienstauszeichnung wird alsdann noch eine Remuneration höhern Orts bewilligt.

Invaliden, die wo möglich mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehen sind, die polnische Sprache verstehen und lesen und schreiben können, werden hiermit aufgefordert, sich zur Annahme dieses Postens hier zu melden.

Stargardt, den 12. Juli 1832.

Die Königl. Forstkasse.

Gemäß der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geldbedarf der Adelich Westpreußischen Feuer-Sozietät für das Jahr vom 1. Juni 18$\frac{1}{2}$

1) Zur Vergütung vorgefallener Brand-Schäden .	25505 Rthlr.	3 Sgr.	
2) Für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe .	12 —	24 —	7 Pf.
3) An Prämien	10 —		
4) An zu erstattenden Vorschüssen . . .	145 —	12 —	5 —
5) An Verwaltungs-Kosten	1370 —		
überhaupt	27043 Rthlr.	10 Sgr.	
davon ab, der nach der Repartition pro 18$\frac{1}{2}$ verbliebene Ueberschuß mit	64 Rthlr.	1 Sgr.	7 Pf.
und es müssen aufgebracht werden . . .	26979 Rthlr.	8 Sgr.	5 Pf.

Behufs der Deckung dieses Bedarfs ist heute der Beitrag von der Gesammt-Assecurations-Summe der 4,665,440 Rthlr. a 17 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert oder $\frac{7}{8}$ Prozent mit . . . . . 27215 Rthlr. 2 Sgr.

in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die wirklich nur erforderlichen . . 26979 — 8 — 5 Pf.

bei der nächsten Repartition zu gut gehen . . 235 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf.

Die Zahl der Brände in der gedachten Periode beläuft sich auf 73, von welchen
2 durch Blitzeinschlag und 71 in Folge nicht ermittelter Zufälle
veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind:

59 Wohnhäuser,
3 Krüge,
37 Scheunen,
48 Ställe und Schoppen,
1 Speicher,
1 Brau- und Brandhaus,
2 Wasser-Mahl-Mühlen,
3 Wind-Mahl-Mühlen,
2 Schmieden,

156 Gebäude.

Die Assecuranten haben nun die treffenden Beiträge in den, von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu bestimmenden Terminen rechtzeitig einzuzahlen, widrigenfalls nicht nur Executionen verfügt, sondern auch mit den Rückständen zugleich 6 Prozent

Verzugs-Zinsen werden eingezogen werden.

Marienwerder, den 28. Juni 1832.

Adel. Westpreuß. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juni 1832.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
														weiße			graue								
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	15	6	1	8	—	—	28	—	—	21	—	1	9	6	1	8	6	—	11	6	3	10	—
2	Elbing	2	6	—	1	12	6	1	1	6	—	19	6	1	10	6	1	17	6	—	11	—	2	15	—
3	Marienburg	2	5	—	1	12	—	1	1	—	—	21	—	1	14	—	1	18	6	—	15	—	3	—	—
4	Stargardt ..	2	12	4	1	12	—	1	4	—	—	27	—	1	6	—	—	—	—	—	18	—	2	15	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 30.)

№ 30.

Danzig, den 25. Juli 1832.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. d. M. in No. 29. des Oeffentlichen Anzeigers wird hierdurch bemerkt, daß der unter derselben in einem Theile der gedruckten Exemplare fehlende Name des Scharfrichters für das Danziger Territorium, Bonk ist.

Danzig, den 23. Juli 1832.

Die Amtsblatt-Redaction.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Nachstehend bezeichneter Grenadier Michael Krause vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment ist desertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher hieher transportiren, und an den genannten Truppentheil abliefern zu lassen. Der Offizier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 14. Juli 1832.

Königl. Preuß. Chef der Gens'darmerie.

Im Auftrage (gez.) v. Pirch.

Geburtsort, Barwick, Kreis Carthaus, Reg. Bezirk Danzig. Alter, 24 Jahr 9 Monat. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, weiß. Stirn, frei. Augenbraunen, weiß. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, länglich. Statur, mittler. Sprache, deutsch und polnisch.

Bekleidung. Jacke, alte blaue. Hosen, grau zwillichne. Mütze, blaue.

Nachbenannter Züchtling aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt, Johann Gottlieb Lange aus Gollingen bei Königsberg in Ostpreußen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 20. Juli d. J. von der Königl. Fortifikations-Arbeit außerhalb der Festung entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach der Festung Graudenz an die Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht sofort, davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Festung Graudenz, den 20. Juli 1832.

Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Alter, 38 Jahr. Religion, evangelisch. Gewerbe, Häusling. Sprache, deutsch. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haar, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Füße, mit Fußschellen und Kette belegt. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Jacke, von rohem Drillich mit braunen Oberermeln. Weste, braun tuchne mit Flicken. Reithosen, von rohem Drillich an den Seiten offen und mit Knöpfe. Lederne Halbstiefeln. Mütze, grau tuchne mit braunem Brehm. Halstuch, blau und weißbuntes leines. Hemde, Kommiß. Effekten die derselbe bei sich hat. Eine weiß tuchne Unterjacke auf dem Leibe.

Zufolge Bestimmung der Königl. Regierung sollen 2 im Königl. Forstbelauf Sagorsz, Revier Pickelken, belegene Forstspitzen von resp. 3 Morgen 98 □Ruthen und 3 Morgen 37 □Ruthen Preuß. vererbpachtet, oder auch verkauft werden. Hiezu stehet auf Sonnabend den 4. August a. c. Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Geschäfts-Lokale Termin an, zu welchem Erwerbslustige und Fähige hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit hieselbst eingesehen werden.

Czechoczin, den 9. Juli 1831.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Verkauf einer Seif- und Licht-Fabricke.

Die in Marienburg am Markt belegene, seit vielen Jahren im besten Betrieb stehende und aufs zweckmäßigste eingerichtete Seif- und Licht-Fabricke, beabsichtiget der Besitzer derselben, Kaufmann H. Conwentz daselbst seines vorgerückten Alters halber, unter für den Acquirenten vortheilhaften Bedingungen, zu verkaufen.

Die verschiedenen Gründe derselben bestehen, aus:

1) Einem unter den hohen Lauben sub. No. 28. befindlichen Wohnhause mit großen gewölbten Kellern.

2) Einem Hintergebäude, worin die Seif- und Licht-Fabricke angebracht und in Ersterer die Lauge-Apparate und Behälter größtentheils von Gußeisen sind, so wie ein Oelbehälter circa 200 Ohm a 180 Quart haltend befindlich ist.
3) Einem Hofraum zum Holzgelaß und
4) Einem ganz in der Nähe gelegenen 3 Stock hohen, größtentheils massiv erbauten Speicher, der hinsichts seiner Lage hart an der Nogat sich überdem sehr gut zum Getreidehandel eignet.

Darauf Reflektirende belieben mit dem Besitzer dieserhalb Rücksprache zu nehmen. Derselbe wird wenn es verlangt wird, die Hälfte der Kaufsumme auf diesem Grundstück stehen lassen.

Die Schleusenwärterstelle an der Krafohl-Schleuse bei Elbing ist vacant und soll anderweitig besetzt werden. Mit dieser Stelle ist als Besoldung verbunden die Tantieme à 5 Prozent von der sich durchschnittlich auf 750 Rthlr. jährlich belaufenden Schleusengelder-Einnahme, die freie Wohnung im Schleusenwärter-Hause und die Benutzung von circa 8 Morgen Cullmisch Ackerwiesen und Gartenland. Uebrigens wird die Bestellung einer Caution von 1000 Rthlr. erfordert. Es werden versorgungsberechtigte Invaliden aufgefordert, sich bei uns zu dieser Schleusenwärter-Stelle mit Einreichung der Militairdienst-Papiere zu melden und die näheren Verpflichtungen und Berechtigungen, welche mit der gedachten Stelle zu leisten und zu genießen sind, mündlich zu vernehmen.

Elbing, den 17. Juni 1832.

Der Magistrat.

Pferde-Auktion.

Am 18. August d. J. Vormittags 10 Uhr sollen hieselbst 6 Königl. Beschäler und 1 Wallach, von denen die Mehrzahl erbfehlerfrei und 5 bis 6 Jahre alt sind, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 12. Juli 1832.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

Die Dorfschaften Hoppenau und Schwarzdamm beabsichtigen den Bau einer neuen Abwässerungs-Mühle, welche die Abwässerung ihrer Ländereien in die Sommerauer Vorfluth und Aschbudsche Laache bewirken soll. Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein jeder der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte

sfürchtet, den Widerspruch binnen der gesetzlichen präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato, sowohl bei dem Königl. Landrathsamt in Elbing, als bei den Ortschaften Hoppenau und Schwarzdamm schriftlich einlegen möge.

den 10. Juli 1832.

Von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei ist mir die Erlaubniß ertheilt worden, meine in einer Reihe von Jahren angefertigten seltenen und künstlichen Bernsteinfabrikate durch Verloosung ausspielen zu dürfen. Auf jedes Loos (deren 1000 sind) zu einem Rthlr. fällt ein Gewinn und während die höheren Gewinne laut Amtlicher Taxe 100 Rthlr. 50 Rthlr. 25 Rthlr., mehrere 15, 12, 8, 6, 5 Rthlr. ꝛc. werth, ja einige von der Beschaffenheit sind, daß das Material nur durch Jahrelange Auswahl erlangt werden kann, ist unter den übrigen Stücken keines unter 10 Sgr. werth. Ohne Prahlerei kann ich dreist behaupten, daß hier kein ähnliches Waarenlager dieser Art gewesen ist, weshalb ich ein verehrungswerthes Publikum zu dessen Ansicht ergebenst einlade.

Die Loose sind bei mir im Breitenthor No. 1940. zu haben, woselbst die Specifikation der Gewinne einzusehen ist, und wo die Gegenstände vom 5. bis zum 12. August ausgestellt sind. Danzig, im Juli 1832.

Wilhelm van Roy.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 31. —

Danzig, den 1. August 1832.

Gesetzsammlung No. 14.

Nro. 1364. Gebühren-Tarif für die Königl. Preuß. Konsulate. Vom 10. Mai 1832.

Nro. 1365. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832., wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender, Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter.

Nro. 1366. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832., wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stelle der Städteordnung vom 19. November 1808 zu verleihen geruhet haben.

Nro. 1367. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1832, betreffend die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeßordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

No. 15.

Nro. 1368. Publikations-Patent, die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 betreffend. Vom 15. Juni 1832.

Nro. 1369. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1832, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten, in der Provinz Neu-Vorpommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Danziger freistädtschen Schulden betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem Behufs der, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schul-

den des ehemaligen Freistaats Danzig, abermals für 1,059,106 Rthlr. 5 Sgr. aus Staatsfonds und aus den Einzahlungen der Stadt und ihres Gebiets bis einschließlich 1830 eingelöfete Danziger Stadt-Obligationen und Anerkenntnisse, am 14. v. M. im Beisein der dazu ernannten Commissarien der unterzeichneten Regierung, des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts, des Magistrats und der Stadtverordneten öffentlich verbrannt worden, jetzt mit Einschluß der bei unserer Hauptkasse zur künftigen Vernichtung asservirten Obligationen und Anerkenntnisse, die aus Beiträgen pro 1831 eingelöst sind, beinahe der dritte Theil der freistädtischen anerkannten Schuld getilgt ist.

Danzig, den 23. Juli 1832.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, auf den Antrag der unterzeichneten Königl. Regierung, sich veranlaßt gesehen, eine Summe zu überweisen, aus der denjenigen Kreis-Medizinal-Beamten im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche sich bei der Schutzblatter-Impfung im vergangenen Jahre durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet haben, Remunerationen haben bewilligt werden können. Zu diesen Medizinal-Beamten gehören, der verstorbene Kreis-Physikus Dr. Köhler in Elbing, und die Kreis-Chirurgen Thormann in Carthaus, Heine in St. Albrecht, Huye in Elbing, Lederer in Marienburg, Meyer in Neustadt und Wink in Stargardt.

Wir wünschen und hoffen, daß diese Anerkennung die Medizinal-Beamten unseres Departements noch mehr aufmuntern möge, diesen wichtigen Gegenstand auch fernerhin mit Eifer zu verfolgen.

Danzig, den 19. Juli 1832.

Verordnung wegen des Beitritts der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, so wie der Finanzen, haben zur Beseitigung der Zweifel, nach welchen Bestimmungen die Verpflichtung der Beamten zum Beitritte in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erfolgen solle, mittelst Reseripts vom 7. Juni d. J. verordnet:

daß nach den bis zur anderweiten Regulirung des Wittwen-Pensions-Wesens zur Anwendung kommenden und Allerhöchsten Orts genehmigten Grundsätzen, nur den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, welche zugleich ein fixirtes Einkommen von mehr als 250 Rthlr. beziehen, der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gestattet sein soll, während alle übrigen Beamte bis dahin, daß sie in ein solches Gehalt eintreten, von der Aufnahme ausgeschlossen werden müssen, und bringen wir diese Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juli 1832.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. April c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der vormaligen Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera ausgegangene kurze Anleitung zur Verhütung und vorläufigen Behandlung dieser Krankheit auch in polnischer Uebersetzung für 1 Sgr. in der Mittlerschen Buchhandlung zu Posen zu haben ist.

Danzig, den 26. Juli 1832.

Viehkrankheiten.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Mai c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Dorfe Lauken, Flatauer Kreises ausgebrochen gewesene Rinderpest nach amtlicher Anzeige der Königl. Regierung zu Marienwerder gänzlich aufgehört hat, die Sperrung des Dorfes aufgehoben und die Abhaltung der Viehmärkte in der Umgegend wieder verstattet worden ist.

Danzig, den 19. Juli 1832.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Exzellenz vom 11. d. M. Amtsblatt No. 30. den Verkauf feiner Stöhre und Mutterschaafe betreffend, wird hierdurch in höherem Auftrage bemerkt, daß der sub. 3. angesetzte Termin zu Rutzau Neustädter Kreises zum 10. August a. c. aus bewegenden Ursachen wegfällt, und daselbst überhaupt kein öffentlicher Verkauf solcher Schaafe stattfinden wird.

Danzig, den 25. Juli 1832.

Auf Veranlassung des Königl. General-Postamts ist kürzlich das Haupt-Sachregister zur Allgemeinen Gesetz-Sammlung, welches den Zeitraum vom Jahre 1806 bis incl. 1830 umfaßt, erschienen, und in der hiesigen Gerhardschen Buchhandlung, gegen einen verhältnißmäßig geringen Kostenpreis zu haben.

Diese Unternehmung ist ohne die Erwartung eines finanziellen Vortheils und nur zur Erleichterung der Benutzung der Gesetz-Sammlung veranstaltet, demnach auch der Preis dieses Haupt-Registers zur Erleichterung der Anschaffung auf das Mäßigste festgesetzt worden.

Im Auftrage des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei empfehlen wir dieses Werk allen Besitzern der Gesetzsammlung, namentlich sämmtlichen Polizei-Behörden und den Magistraten, wobei wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß das erschienene Register für Jeden, welcher die Gesetz-Sammlung häufig zu Rathe ziehen muß, ein bedeutendes Hülfsmittel sein wird.

Danzig, den 6. Juli 1832

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In dem auf den Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Bestrafung des Holzdiebstahls entworfenen Regulativ vom 22. Juni 1825 (Marienwerder Amtsblatt pro 1825. Nro. 28. Seite 285., Danziger Amtsblatt pro. 1825. Nro. 33. Seite 499.) ist zwar §. 2. festgesetzt, daß bei Ausmessung der Dauer der Gefängnißstrafe oder Forstarbeit, welche der in dem Straferkenntnisse ausgesprochenen Geldstrafe auf den Fall des Unvermögens substituirt werden soll, der Holzwerth, den der Verurtheilte neben der Strafe zu erlegen hat, so wie das Pfandgeld in der Regel nicht in Anschlag gebracht, sondern jedes zulässige Exekutionsmittel mit Ausnahme der Personal-Exekution versucht werden soll, um den Holzwerth und das Pfandgeld aus dem Vermögen des Verurtheilten beizutreiben, und nur erst dann, wenn alle diese Mittel ohne Erfolg sind, der Werth des gestohlenen Holzes und das Pfandgeld der Strafe zugerechnet und hiernach die Gefängnißstrafe bestimmt werden soll.

Diese Festsetzung, welche bloß eine Anweisung für die Vollstreckung der Strafe enthält, hindert jedoch nicht, daß gleich bei Abfassung des Straferkenntnisses für den Fall des Unvermögens sowohl der Geldstrafe, als dem von dem Verurtheilten zu erstattenden Werthe des gestohlenen Holzes und des Pfandgeldes eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Forst-Arbeit substituirt werde, vielmehr wird ein solches Verfahren wesentlich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftes beitragen.

Sämmtliche zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörigen Untergerichte werden daher mit Verweisung auf den §. 2. des Regulativs vom 22. Juni 1825 hiemit angewiesen, in Zukunft gleich bei Abfassung der Straferkenntnisse in den Holzdiebstahlssachen die subsidiarisch eintretende Gefängnißstrafe oder Forstarbeit in zwei Positionen, nämlich:

1) In Beziehung auf den Betrag der Strafe
2) In Beziehung auf den Betrag des von dem Verurtheilten zu erstattenden Holzwerths und der Pfandgelder

festzusetzen, im übrigen aber, namentlich in Bezug auf die Vollstreckung des Straferkenntnisses, sich lediglich nach den Vorschriften des Regulativs vom 22. Juni 1825 zu achten.

Marienwerder, den 29. Juni 1832.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht.

Den Unter-Gerichten wird bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. April d. J. die Verfassungs-Urkunde der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft vom 1. März d. J. zu bestätigen, und dabei zu verordnen geruhet haben:

daß das Verfahren, bei Auflösung der Gesellschaft, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung §§. 159 bis 168. Tit. 51. Th. 1. eingeleitet werden soll, sobald die Actio-

naires bei den betreffenden Gerichten darauf antragen, daß den sämmtlichen Aktionairs der Gesellschaft, in Beziehung gegen dieselbe, die Wechselfähigkeit beigelegt ist; daß das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten der Anstalt mit den Aktionairs und den Versicherten nach den §§. 13 und 45 der Verfassungs-Urkunde eintreten soll, und daß sämmtliche Gerichtsbehörden, ihre, bei Aufnahme der Schadensstände angerufene, Amtswirksamkeit nicht versagen sollen.

Marienwerder, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Der nachstehend signalisirte Musketier Carl Ludwig Borchert von der 4ten Compagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments, aus Pillau gebürtig und dessen letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair Tilsit gewesen, ist am 12. d. M. aus der Garnison Danzig desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf den ꝛc. Borchert zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und unter sicherm Geleit an das Kommando des gedachten Regiments hieselbst abzuliefern.

Danzig, den 18. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familiennamen, Borchert. Vornamen, Carl Ludwig. Geburtsort, Pillau. Kreis, Pillau. Provinz, Ostpreußen. Religion, evangelisch. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, gewöhnlich. Bart, keinen. Zähne, gut. Kinn, gewöhnlich. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, schlank. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung, 1 Zeltmütze, 1 blaue Dienstjacke, 1 Paar Pantalonshosen, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Halsbinde.

Vermischte Nachrichten.

Die bei der unterzeichneten Kasse erledigte Stelle eines Exekutors soll wieder besetzt werden. Mit derselben ist zwar kein fixirtes Einkommen verbunden, doch gewähren die, nach dem Tarif vom 11. Juli 1824. (Amtsblatt pro 1824. Seite 372.) bewilligten Gebühren, bei einer immerwährenden Beschäftigung, hinlänglichen Unterhalt und bei einer besonderen Dienstauszeichnung wird alsdann noch eine Remuneration höhern Orts bewilligt.

Invaliden, die wo möglich mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehen sind, die

polnische Sprache verstehen und lesen und schreiben können, werden hiermit aufgefordert, sich zur Annahme dieses Postens hier zu melden.

Stargardt, den 12. Juli 1832.

Die Königl. Forstkasse.

Zum Zeichnen der in den Jahren 1831 und 1832 gebornen, von Königl. Land-Beschälern abstammenden Fohlen mit dem Königl. Gestütsbrande, und zugleich zur Konsignation der im Jahre 1833 durch Königl. Land-Beschäler zu bedeckenden Stuten sind folgende Termine anberaumt:

Termins-Tage Monat.	dat.	Benennung der Beschäl-Stations.	Termin-Stunden von — bis Uhr.	Bezeichnung des Geschäfts in den anberaumten Termins-Stunden.	im Regierungs-Departement.
August	30	Pr. Rosengart	7 — 1	Fohlenbrennen u. Stutenverzeichnen	Danzig
—	31	Ober Kerbswald	7 — 10	Fohlenbrennen	
September	1	Drewshof	7 — 1	Fohlenbrennen u. Stutenverzeichnen	
—	3	Emlage	7 — 9	Fohlenbrennen	
—	3	Jungfer	12 — 3	Stutenverzeichnen	
—	4	Tiege	7 — 1		
—	5	Gr. Zünder	7 — 1		
—	6	Ließau	7 — 1		
—	7	Kl. Montau	7 — 10	Fohlenbrennen u. Stutenverzeichnen	
—	7	Schönau	12 — 4		
—	8	Sobbowitz	8 — 2		
—	9	Nestempohl	8 — 10	Fohlenbrennen	
—	11	Czechoczin	8 — 12		
—	12	Miruschin	6 — 11		
—	12	Karvenbruch	12 — 5		
—	13	Knievenbruch	7 — 11	Fohlenbrennen u. Stutenverzeichnen	
Oktober	6	Liniewo	10 — 2		
—	8	Pr. Stargardt	8 — 12		
—	9	Swaroszyn	8 — 12		
—	11	Borckau	8 — 10	Fohlenbrennen	

Ohne vorherige Besichtigung und Aufzeichnung durch Gestüt-Beamte darf nach den höchsten Bestimmungen keine Stute gedeckt werden, jedoch sollen noch Termine im Januar und Februar 1833 anberaumt werden, um die Stuten welche bis dahin angekauft, und

zur Zucht bestimmt, oder sonst jetzt abgehalten worden sind, zu consigniren.

Alle Herren Pferdezüchter werden ergebenst ersucht, die Fohlen und Stuten zu den bezeichneten Terminen recht früh und durch tüchtige Leute zu senden, die die Fohlen zu halten im Stande sind.

Marienwerder, den 18. Juli 1832.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

Dem Kaufmann Carl Friedrich August Priem in Berlin ist unter dem 13. Juli 1832 ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staates gültiges Einführungs-Patent

auf das Robertsche Gewehr, insofern dasselbe besteht:

in einer mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung des an dem sogenannten Paulyschen Gewehr (wobei die Ladung von hinten erfolgt) angebrachten Schlosses

und

auf eine gleichfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung einer Vorrichtung zur Fertigung von Zündröhrchen für dergleichen Gewehre

ertheilt worden.

Personal-Chronik

Die erledigte Superintendentur der Diöcese Culm ist von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. April d. J. dem Prediger Gericke zu Graudenz allergnädigst verliehen, und von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Bestallung desselben unter dem 10. Mai d. J. ausgefertigt worden.

Königl. Consistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Dr. med. Herrn Carl Wilhelm Ludwig Schaper die vakante Kreis-Physikats-Stelle zu Elbing konferirt, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß derselbe als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt ist.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Trutenau und Herzberg ist der bisherige Kandidat des Predigtamts Herr Johann Friedrich Schwaan von dem Kirchenpatron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätiget.

Die Kaufleute Preiß und Prawdzicki und der bisherige Rathmann Flier zu

Dirschau sind, ersterer als unbesoldeter Stadt-Kämmerer und die beiden letzteren als unbesoldete Rathmänner daselbst auf 6 Jahre gewählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der bisherige Protokollführer Herr Kiewert ist von den Stadtverordneten zu Berent zum Bürgermeister und Magistrats-Dirigenten daselbst auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Die durch den Tod des Schullehrers Dombrowski erledigte Schullehrer-Stelle auf dem adelichen Gute Sullmin ist dem bisherigen Lehrer Ludwig Bentlin in Schweinebude definitiv verliehen.

Die erledigte Amts-Wachtmeister-Stelle beim Domainen-Rent-Amt Tiegenhof, ist dem Invaliden Feldwebel des 4ten Infanterie-Regiments Giesel, von uns verliehen worden.

Folgende, bisher als Hülfsjäger angestellte Invaliden des Jäger-Corps sind definitiv zu Förstern ernannt worden:

1) Der Oberjäger Westphal zu Piekelken im Forstrevier gleiches Namens.
2) Der Jäger Daske zu Zobieneziz im Forstrevier Darßlub und
3) Der Jäger Zeromski zu Grzybno im Forstrevier Okonin.

Danzig, den 25. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kreis-Gensd'arme Regelmann in Berent ist als Steuer-Aufseher in Danzig provisorisch angestellt worden.

Danzig, den 19. Juli 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 31.)

№ 31.

Danzig, den 1. August 1832.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainengut Angerburg mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium, an Saaten, Vieh, Haus- und Wirthschafts- und Brau- und Brennereigeräthen und mit allen darauf befindlichen Königl. Gebäuden so wie mit allen dabei benutzten Grundstücken, letztere im Gesammtflächeninhalt von 1726 Morgen 73 □Ruthen Magdeb. als namentlich: 696 Morgen 23 □Ruthen Acker, 506 Morgen, 21 □Ruthen Wiesen, und 374 Morgen 23 □Ruthen Wald ꝛc. soll, da der bei der ersten Lizitation am 16. April c. mit 18700 Rthlr. meistbietend gebliebene Domainen-Pächter Heinrich Dodillet und, nach dessen am 27. v. M. erfolgten Ableben, dessen minorenne Erben das Kaufgeschäft nicht erfüllt haben, in dem dazu auf den 27. August d. J. im Bureau des Landraths-Amts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Herr Landrath v. Köller in Angerburg und der Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Wegen Zahlung der Kaufgelder ist festgesetzt, daß ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil nach Verlauf eines Jahres und die übrige Hälfte nach Verlauf von 5 Jahren baar erlegt werden. Der Zuschlag und die Uebergabe können, nach Befinden der Umstände, unverzüglich nach dem Termin erfolgen.

Gumbinnen, den 14. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die ehemaligen, ½ Meile von Berent entlegenen Heegemeister Gowinskischen Ländereien von 125 Morgen 127 □Ruthen Flächeninhalt, sollen auf 3 nach einander folgende Jahre, vom 15. September d. J. ab, bis dahin 1835 an den Meistbietenden verpachtet werden. Termin hierzu, steht im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Behörde auf Montag den 20. August c. Nachmittags um 3 Uhr an.

Die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt von der Königl. Regierung, bis zu welchem der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt.

Bereit, den 23. Juli 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 12. Juni d. J. erlassene Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden, und sind deren 74 Stück unter den Nummern: 2026. 14674. 5946. 5961. 4490. 14619. 6628. 4858. 4308. 9592. 2913. 1843. 12423. 12237. 648. 2515. 10198. 2418. 692. 865. 6756. 10222. 13917. 7143. 12408. 2539. 6370. 12374. 5608. 2426. 13452. 11372. 4596. 9317. 8533. 7601. 11521. 9683. 11961. 9227. 1168. 7960. 6783. 13630. 13841. 12461. 11360. 10769. 11769. 9279. 10447. 13568. 13758. 10845. 2950. 10920. 8580. 13221. 4138. 4109. 5294. 5496. 12300. 5275. 2558. 14158. 9667. 3771. 3323. 12199. 10836. 13444. 105. 183. im summarischen Betrage von 9793 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 2. August c. ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, sowie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von 50 bis incl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 6. Juli 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Das im Danziger Regierungs-Bezirk, hart an der pommerschen Grenze, 1 Meile von Bütow, 4 Meilen von Lauenburg, 5 Meilen von Stolpe und 9 Meilen von Danzig belegene adliche Gut Zukowke C. nebst Pertinenz Mülchen, soll öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu Termin am 17. September c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Commissarius Martens, in der Schirrmachergasse No. 1979 in Danzig angesetzt.

Das Gut Zukowke ist jetzt mit seinen bäuerlichen Wirthen regulirt und separirt. Das Vorwerk allein enthält 666 Morgen 85 □Ruthen Ackerland, 160 Morgen Wiesen (größtentheils am Stolpe Fluß belegen) 51 Morgen Hütung, 577 Morgen zum Theil Bu[illegible] und zum Theil Kiefern-Wald und 34 Morgen Torfbrüche, insgesamt einen Flä[illegible]-Inhalt von 1584 Morgen. Dazu gehören 11 Arbeitsfamilien und 7 bäuerliche [illegible], welche letztere nach erfolgter Regulirung zusammen 91 Tage mit Gespann und 70

Hand-Tage Hofarbeit thun, und mit Einschluß der Mühle 135 Rthlr. baare Rente jährlich zahlen.

Das Gut hat die Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit und eine bedeutende Sommer- und Winterfischerei. Auf dem Gute sind 4800 Rthlr. hypothekarisch eingetragen, welche stehen bleiben. 1000 Rthlr. müssen vor der Uebergabe gezahlt werden, der Rest des, sich durch die Lizitation ergebenden Kaufgeldes nach Abzug der hypothekarisch eingetragenen Forderungen muß binnen Jahresfrist gezahlt werden. Auf Verlangen ertheilen der Herr Amtmann Hartkopf in Gr. Pemeiske bei Bütow und der Vorwerks-Pächter Herr v. Dambrowski zu Jenkau bei Danzig nähere Auskunft.

In der Oberförsterei Mirchau namentlich im Forstbelauf Bülowo, nahe bei Carthaus, stehen gegenwärtig 500 Klafter Büchen-Scheite, trocken und gut gesetzt, so daß der Käufer sowohl Hinsichts des Maaßes, als auch der Güte nichts einzuwenden haben wird; diesen Vorrath hat die Oberförsterei beschlossen am 13. August c. meistbietend in Bülowo zu verkaufen, die Bedingungen werden im gedachten Termin den Käufern bekannt gemacht werden. Mirchau, den 22. Juli 1832.

Der Königl. Oberförster Dittrich.

Aufträge von Herrschaften, ꝛc. die dienstlose Personen jeder Art, (Gesinde ausgenommen) suchen, werden stets unentgeldlich entgegen genommen, so wie letztre fortwährend, und zwar arme auch unentgeldlich, untergebracht im Commissions- und Versorgungs-Bureau, in Danzig große Krämergasse No. 643.

6000, 3000 und 1100 Rthlr. sollen auf ländliche, oder städtsche Grundstücke, im ganzen oder getheilt, letztre jedoch nur auf ein in der hiesigen Gerichtsbarkeit belegenes, so wie 600 bis 1000 Rthlr. ausschließlich nur auf ein niederungsches begeben werden, durch das Commissions-Bureau in Danzig, große Krämergasse No. 643.

Pensionairen, jeden Alters und beiderlei Geschlechts, welche hiesige Schulen besuchen, weiset das Commissions-Bureau in Danzig, große Krämergasse No. 643. einige vakante Stellen in einer anständigen Pensionsanstalt, wo sie für das billigste Honorar aufgenommen werden, unentgeldlich nach.

Die Dorfschaften Horpenau und Schwarzdamm beabsichtigen den Bau einer neuen Abwässerungs-Mühle, welche die Abwässerung ihrer Ländereien in die Sommerauer Vorfluth und Aschbudsche Lauche bewirken soll. Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein jeder der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte

fürchtet, den Widerspruch binnen der gesetzlichen präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato sowohl bei dem Königl. Landrathsamt in Elbing, als bei den Ortschaften Hoppenau und Schwarzdamm schriftlich einlegen möge.

den 10. Juli 1832.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ist die hiesige Kreis-Steuer-Kasse mittelst gewaltsamen Einbruchs bestohlen worden. Die gestohlenen Geldsorten bestanden:

1) In 2 Paketen mit 100 Kassen-Anweisungen a 5 Rthlr. 1000 Rthlr.
2) In 8 Paketen jedes von 100 Kassen-Anweisungen a 1 Rthlr. 800 Rthlr.
3) In 2 Beuteln jeder mit 100 Rthlr. $\frac{1}{12}$ mit der Etikette 100 Rthlr. a $\frac{1}{12}$ 200 Rthlr.
4) Ein Beutel mit $\frac{1}{4}$ 294 Rthlr.
5) In demselben Beutel in Papier gewickelt in $\frac{1}{12}$ und Münze 27 Sgr. 10 Pf.

Summa 2294 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf.

Die ad 3 4 und 5 genannten baaren Gelder waren in einem andern Beutel verpackt, mit der Signatur Intendantur.

Dem Ermittler des Diebes und des gestohlenen Betrages werden 50 Rthlr. Belohnung zugesichert. Pr. Holland, den 23. Juli 1832.

Der Landrath v. Hake.

Die Erbauung von 3 neuen Chaussee-Zoll-Einnehmer-Etablissements zu Bitonnia, Succemin und Spengawken, desgleichen von 2 neuen Chaussee-Wärter-Etablissements bei Piece und Swarozyn, sämmtlich neben der Chaussee von Schwarzwasser bis Czarlin, soll auf Befehl der Königl. Regierung zu Danzig im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Es ist hiezu vor den Unterzeichneten ein Termin am 30. August c. um 10 Uhr Vormittags im landräthlichen Geschäfts-Lokale zu Preuß. Stargardt anberaumt, woselbst auch sowohl in als vor dem Termine die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Anschläge und Zeichnungen der Etablissements eingesehen werden können.

Preuß. Stargardt, den 22. Juli 1832.

Der Landrath des Preuß. Stargardter Kreises v. Schlieben.

Der Wegebaumeister C. Kawerau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 8. August 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

In nachbenannten Orten sollen in den beigesetzten Tagen 178 feine Stöhre und 6630 dergleichen Mutterschaafe welche in natura zurück angenommen werden,

1)	zu Culmsee im Kreise Culm	den 6.	August	1832,
2)	zu Freistadt im Kreise Rosenberg	— 8.	—	—
3)	zu Praust bei Danzig	— 12.	—	—
4)	zu Christburg im Kreise Stuhm	— 9.	—	—
5)	zu Schönbruch im Kreise Friedland	— 6.	—	—
6)	zu Bartenstein in demselben Kreise	— 7.	—	—
7)	zu Heiligenbeil	— 8.	—	—
8)	zu Wandlacken im Kreise Gerdauen	— 9.	—	—
9)	zu Bansen im Kreise Rössel	— 10.	—	—
10)	zu Quädenau bei Königsberg	— 10.	—	—
11)	zu Saalfeld im Kreise Mohrungen	— 10.	—	—
12)	im Amts-Kruge zu Heilsberg	— 11.	—	—
13)	in Tapiau	— 15.	—	—
14)	in Osterode	— 13.	—	—
15)	in Oletzno	— 13.	—	—
16)	in Gr. Beinuhnen im Kreise Darkehnen	— 17.	—	—
17)	im Kirchdorfe Judlauken Kreis Insterburg	— 14.	—	—
18)	in Sensburg	— 14.	—	—
19)	im Kirchdorfe Malwischnen Kreis Pilkallen	— 8.	—	—

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf gestellt werdende Schaafe sind durch Sachverständige ausgewählt bezeichnet, nicht über 5 und nicht unter 1½ Jahr alt. Die Stöhre sind ½ zur 1ten und ½ zur 2ten Klasse gehörig, wogegen die Mutterschaafe

½ zur 1ten, ¼ zur 2ten und ¼ zur 3ten Klasse gehören.

Es wird hiernach also nur gutes, zur Zucht geeignetes Vieh zum Verkauf gestellt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 11. Juli 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Behufs der Ausführung, der in dem Artikel 19. des am 25. August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen, im 17ten Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthaltenen Zoll- und Handels-Vertrages, den Handels-Reisenden zugesicherten Befreiung von der Gewerbesteuer, haben die Kurfürstlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, d. d. Kassel den 26. April 1832, die Bestimmungen in Bezug auf die Preuß. Unterthanen, welche in Handels-Angelegenheiten das Kurfürstlich Hessische Gebiet zu betreten wünschen, erlassen, und bringen wir solche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Handel- und Gewerbetreibende oder deren Reisende aus dem Königreiche Preußen, welche, um Waaren-Einkäufe zu machen und auf Waaren Bestellungen zu suchen und neue Muster, nicht Waaren selbst, bei sich führen, müssen mit einem von den Verwaltungs-Behörden ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbescheine, so wie mit einem gültigen Reisepasse versehen seyn, und haben sich, wenn sie die im Artikel 19 des Zoll- und Handels-Vertrages vom 25. August 1831 festgesetzte Begünstigung im Umfange des Kurfürstenthums Hessen genießen wollen, mit diesen Ausweisungen bei der Kurfürstlichen Provinzial-Regierung desjenigen Bezirks, den sie zuerst betreten, zu melden, welche ihnen sodann einen Gewerbeschein, nach dem unten folgenden Formulare, unentgeldlich ausstellen wird, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des Gewerbescheins ihrer Heimath die in Rede stehende Befugniß im Bereiche des Kur-Staates ohne weitere deshalbige Abgaben-Entrichtung zugestanden wird. Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute oder deren Handlungs-Reisende, welche obiger Bestimmung nicht Genüge leisten, haben in Zukunft keinen Anspruch auf die im §. 19 des Zoll- und Handels-Vertrages zugestandene Begünstigung. Auch erstrecken sich die hiernach ausgestellten Gewerbescheine nicht auf die Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkaufe von Waaren, welche mitgeführt werden, vielmehr sind diese Geschäfte lediglich an die in dem diesseitigen Staate bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Danzig, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

(Wappen) Nummer A.

G. Pr.

Dem wohnhaft zu im Kreise wird durch das gegenwärtige Zeugniß auf den Grund stattgehabter Nachweisung bescheinigt, daß er befugt sei, in den gesammten Kurhessischen Landen umher zu reisen, um Waaren-Bestellungen für zu suchen und Waaren zum Wieder-Verkaufe zu erstehen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich führen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Die dem Inhaber dieses Zeugnisses hierdurch ertheilte, auf gültige Legitimation ist rein persönlich und muß er daher dasselbe bei seinen Geschäftsreisen stets in Urschrift zu seiner Ausweisung bei sich führen.

Person-Beschreibung:

Geburtsort	Augenbraunen	Kinn
Alter	Augen	Gesicht
Größe	Nase	Gesichtsfarbe
Haar	Mund	Besondere Kennzeichen
Stirn	Bart	

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

den ten 183

(Siegel) Kurfürstliche Regierung der Provinz.

Menschenpocken.

In adelich Nestempohl, Carthäuser Kreises, ist eine 27jährige Tagelöhnerfrau, welche sich früher nicht die Schutzblattern hat einimpfen lassen, sehr heftig an den Menschenpocken erkrankt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und hoffen, daß es für jeden noch nicht Geimpften eine warnende Veranlassung sein wird, das Versäumte nachzuholen.

Die nöthigen polizeilichen Sicherheitsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit sind getroffen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. und 6. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Pockenkrankheit in Czersniau, Danziger Landkreises, ganz aufgehört hat und in Meisterwalde desselben Kreises der letzte Kranke sich in der Besserung befindet. Danzig, den 29. Juli 1832.

Viehkrankheiten.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer amtlichen Anzeige der Königl. Regierung zu Marienwerder in dem Königl. Amtsvorwerk Przydworsz, Culmer Kreises, die Rinderpest ausgebrochen ist und die kräftigsten Maaßregeln durch Tödtung der erkrankten Heerde, Aufhebung der Viehmärkte, rc. ergriffen worden sind, um der Seuche

Einhalt zu thun. Indem wir jeden Viehbesitzer auffordern, die Aufsicht auf sein Vieh nach allen Kräften zu vermehren und von jeder Krankheit desselben sogleich der nächsten Behörde vorschriftsmäßige Anzeige zu machen, tragen wir insbesondere den Ortspolizeibehörden der, dem infizirten Kreise nahe gelegenen Ortschaften auf, sofort auf das Sorgfältigste zu recherchiren, ob Rindvieh aus demselben in den diesseitigen Regierungsbezirk auch in der letzten Woche vor Ausbruch der Krankheit getrieben worden ist, und in diesem Falle auf solches die größte Aufmerksamkeit hinsichtlich des Gesundheitszustandes zu verwenden. Danzig, den 6. August 1832.

Mittwoch den 22. August c. von Vormittags um 9 Uhr ab, sollen auf dem vormals Bladauschen Grundstücke in Brösen, welches im vorigen Jahre zur Contumazanstalt benutzt worden ist, die zum Inventario dieser Anstalt gehörenden Gegenstände namentlich Madratzen, Kissen, wollene Decken, Handtücher, Laken, Deckenbezüge, Tische, Stühle, Bänke, Schreib-Bureaux, Spiegel, Betträhme, Bettgestelle, Eimer, Pletteisen, Handspaten, Spaten, Schaufeln, Bootshaaken, Ziehhalter, Badewannen, Dinten- und Sandfässer, Wasserkufen, Laternen, eine complette Zeugmangel, eine Stubenuhr, ein neuer eiserner Geldkasten, 30 Rollwagen, 1 Krankentragekorb mit Zubehör, ein Barometer, zwei Thermometer, ein Mantel nebst Kappe von Wachstafent, 2 Klistirspritzen, mehrere Apothekergeräthe, Fayence- und Irdenzeug, kupferne, eiserne, blechne und gläserne Geräthe und andere Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Verzeichnisse der zum Kauf zu stellenden Gegenstände vor dem Termin sowohl in unserer Registratur und bei dem Domainen-Rentmeister Hauptmann Gütte in Zoppot als auch bei dem Aufseher Gräfe in Brösen eingesehen werden können.

Danzig, den 29. Juli 1832.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Herr George Alexander Lankau und der Stadtrath Herr Carl Samuel Held ist von der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst auf anderweite Sechs Jahre und zwar, ersterer vom 1. Juli d. J., letzterer vom 1. März d. J. ab gewählt und ist diese Wahl von uns bestätiget worden.

Der als Wundarzt 1ster Klasse approbirte Herr Franz Klews hieselbst, ist von uns in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Elementar-Lehrer bei der hiesigen katholischen Freischule Samuel Wapnewsky ist als solcher von uns definitiv bestätigt worden.

Danzig, den 27. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 32.)

№ 32.

Danzig, den 8. August 1832.

Nachdem die Ablösung der Servituten, welche auf dem zum Revier Lebehnken gehörigen, im Dt. Croner Kreise belegenen Krumfließer Busche gehaftet haben, von der Königl. General-Commission bewirkt worden, soll von diesem Terrain eine servitutenfreie Fläche von 767 Morgen 15 □Ruthen im Wege der Lizitation veräußert werden.

Zum Verkauf derselben in einzelnen Parzellen ist ein Termin auf den 23. August d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem unmittelbar an den Krumfließer-Busch angrenzenden Unterförster-Etablissement Glückauf, Amts Dt. Crone, vor dem Regierungs-Rath Jacob anberaumt worden, zu welchem besitzfähige Erwerbslustige eingeladen werden.

Zur Nachricht wird Folgendes bemerkt:

1. Die im Wege der Lizitation zu veräußernden 767 Morgen 15 □Ruthen bestehen:
   a) In 264 Morgen 24 □Ruthen Acker dritter Klasse.
   b) In 184 " 51 " " vierter Klasse.
   c) In 228 " 45 " dreijährigem Roggen-Boden.
   d) In 90 " 75 " Wiesen vierter Klasse.

   767 Morgen 15 □Ruthen.

2. Die zu verkaufende Fläche ist in 28 Etablissements von 10 bis 59 Morgen incl. Wiesen eingetheilt und die von dem Ganzen aufkommenden Abgaben sind außer der gesetzlichen Grundsteuer überhaupt auf 72 Rthlr. 20 Sgr. Domainen-Zins festgestellt worden. Das im Veräußerungs-Plan berechnete Minimum des Kaufgeldes für sämmtliche Parzellen beträgt 746 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. Das Letztere ist Gegenstand der Lizitation.

3) Die Parzellen sind auf dem Felde abgesteckt und behügelt, und die Veräußerungs-Pläne so wie die Bedingungen sowohl im Domainen-Rent-Amte Dt. Crone als in unserer Registratur einzusehen.

4) Die Veräußerung geschieht zu vollem, nur mit der sub. 2. erwähnten Rente belasteten, Eigenthum.

5) Jeder Bietungslustige muß sich im Termine über sein Vermögen ausweisen und erforderlichen Falls Caution bestellen.

6) Die Kaufgelder werden in 4 jährlichen Terminen bezahlt.

Marienwerder, den 20. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainengut Angerburg mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium, an Saaten, Vieh, Haus- und Wirthschafts- und Brau- und Brennereigeräthen und mit allen darauf befindlichen Königl. Gebäuden so wie mit allen dabei benutzten Grundstücken, letztere im Gesammtflächeninhalt von 1726 Morgen 73 □Ruthen Magdeb. als namentlich: 696 Morgen 23 □Ruthen Acker, 506 Morgen, 21 □Ruthen Wiesen, und 374 Morgen 23 □Ruthen Wald ꝛc. soll, da der bei der ersten Lizitation am 16. April c. mit 18700 Rthlr. meistbietend gebliebene Domainen-Pächter Heinrich Dodillet und, nach dessen am 27. v. M. erfolgten Ableben, dessen minorenne Erben das Kaufgeschäft nicht erfüllt haben, in dem dazu auf den 27. August d. J. im Bureau des Landraths-Amts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Herr Landrath v. Köller in Angerburg und der Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Wegen Zahlung der Kaufgelder ist festgesetzt, daß ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil nach Verlauf eines Jahres und die übrige Hälfte nach Verlauf von 5 Jahren baar erlegt werden. Der Zuschlag und die Uebergabe können, nach Befinden der Umstände, unverzüglich nach dem Termin erfolgen.

Gumbinnen, den 14. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die, für den Domainen-Fiskus, im großen Schlavoschiner Bruche, hiesigen Amts, disponiblen 320 Morgen 65 □Ruthen Preuß. Bruchländereien, sollen zufolge höherer Anordnung vererbpachtet oder veräußert werden. Hiezu stehet auf Mittwoch den 15. August d. J. Vormittags 10 Uhr im Vorwerkshause zu Miruschin vor dem Subscripto Termin an, zu welchem sichere Erwerbsfähige hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 27. Juli 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Zur Verpachtung der Ende d. J. pachtlos werdenden Fischereien in den nachbenannten Gewässern, als:

1) Im Bruchwasser zu Stobbendorf und zwar:
   a. In den Grenzen Wienß und Reimer.
   b. Im großen Bruch, von der Kampe des Lindenau bis zum Rohrplan des Krause.
   c. Zwischen den im kleinen Bruch belegenen Kampen (den Bruchkolk ausgeschlossen) zur Zeit an Peter Rautenberg in Stobbendorf verpachtet.
2) Im halben Weichselstrom vorlängst dem Baarenhöffschen Gebiet zur Zeit an den Andreas Schwarz verpachtet.
3) In der Bärwaldschen Laache bis zur Grenze des Scharpauschen Gebiets gegenwärtig von Johann Wiebe und Johann Schmidt in Pacht.
4) In den Binnenflüssen des Scharpauschen Gebiets und zwar in der großen und kleinen Lienau und Binnen-Laache zwischen Altebabke und Beiershorst dem Lienhäschen Krauß und Schloßlaache, zur Zeit an Johann Schmidt und Gottfried Steiniger verpachtet.
5) Im halben Weichselstrom vorlängst dem Scharpauschen Gebiete von Kalteherberge ab, bis Grenzdorf, ferner im Tiegefluß von Krugfitz ab bis zum Ausfluß ins Haf, auf der linken Hälfte, und im Heegegraben und Lienau, gegenwärtig an Gottlieb Wunderlich verpachtet.

ist ein dritter Lizitations-Termin auf den 21. August c. hier anberaumt, wozu Pachtlustige hiedurch mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Königl. Hohen Regierung zu Danzig ertheilt werden wird. Tiegenhof, den 18. Juli 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ist die hiesige Kreis-Steuer-Kasse mittelst gewaltsamen Einbruchs bestohlen worden. Die gestohlenen Geldsorten bestanden:

1)	In 2 Paketen mit 100 Kassen-Anweisungen a 5 Rthlr.	1000 Rthlr.
2)	In 8 Paketen jedes von 100 Kassen-Anweisungen a 1 Rthlr.	800 Rthlr.
3)	In 2 Beuteln jeder mit 100 Rthlr. $\frac{1}{12}$ mit der Etikette 100 Rthlr. a $\frac{1}{12}$	200 Rthlr.
4)	Ein Beutel mit $\frac{1}{4}$	294 Rthlr.
5)	In demselben Beutel in Papier gewickelt in $\frac{1}{12}$ und Münze	27 Sgr. 10 Pf.
	Summa	2294 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf.

Die ad 3 4 und 5 genannten baaren Gelder waren in einem andern Beutel verpackt, mit der Signatur Intendantur.

Dem Ermittler des Diebes und des gestohlenen Betrages werden 50 Rthlr. Belohnung zugesichert. Pr. Holland, den 23. Juli 1832.

Der Landrath v. Hake.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 12. Juni d. J. erlassene Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden, und sind deren 74 Stück unter den Nummern: 2026. 14674. 5946. 5961. 4490. 14619. 6628. 4858. 4308. 9592. 2913. 1843. 12423. 12237. 648. 2515. 10198. 2418. 692. 865. 6756. 10222. 13917. 7143. 12408. 2539. 6370. 12374. 5608. 2426. 13452. 11372. 4596. 9317. 8533. 7601. 11521. 9683. 11961. 9227. 1168. 7960. 6783. 13630. 13841. 12461. 11360. 10769. 11769. 9279. 10447. 13568. 13758. 10845. 2950. 10920. 8580. 13221. 4138. 4109. 5294. 5496. 12300. 5275. 2558. 14158. 9667. 3771. 3323. 12199. 10836. 13144. 105. 183. im summarischen Betrage von 9793 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 2. August c. ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, sowie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von 50 bis incl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 6. Juli 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Die Erbauung von 3 neuen Chaussee-Zoll-Einnehmer-Etablissements zu Bitonnia, Succemin und Spengawken, desgleichen von 2 neuen Chaussee-Wärter-Etablissements bei Piece und Swarozyn, sämmtlich neben der Chaussee von Schwarzwasser bis Czarlin, soll auf Befehl der Königl. Regierung zu Danzig im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Es ist hiezu vor den Unterzeichneten ein Termin am 30. August c. um 10 Uhr Vormittags im landräthlichen Geschäfts-Lokale zu Preuß. Stargardt anberaumt, woselbst auch sowohl in als vor dem Termine die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Anschläge und Zeichnungen der Etablissements eingesehen werden können.

Preuß. Stargardt, den 22. Juli 1832.

Der Landrath des Preuß. Stargardter Kreises v. Schlieben.

Der Wegebaumeister C. Kawerau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 33. —

Danzig, den 15. August 1832.

Gesetzsammlung No. 16.

Nro. 1370. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1832 die, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend.

Nro. 1371. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Juli 1832., wegen Verleihung der Städte-Ordnung vom 17. März 1831., an die Städte Rawicz und Fraustadt.

Nro. 1372. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juli 1832., den Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen, betreffend.

Nro. 1373. Gesetz, betreffend die Landemien ꝛc. von Rustikalstellen in Schlesien. Vom 19. Juli 1832.

Nro. 1374. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juli 1832., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

Nro. 1375. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juli 1832., betreffend die Appellations-Summen in dem osirheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Ministerien stattgefunden haben, auf den Vortrag des Königl. Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armen-Kuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete

der Medizinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreis-Physiker in dieser Beziehung der obengedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleichgestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen-, ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens, bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen, sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juni 1832.

(gez.) v. Altenstein. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung, daß das in demselben erwähnte frühere Rescript vom 10. April 1821, pag. 356. unseres Amtsblatts pro 1821 zu finden ist.

Danzig, den 30. Juli 1832.

Es ist eine abermalige Prüfung der interimistisch angestellten, in dem Seminario zu Graudenz zum Schulamte vorbereiteten Lehrer auf den 1. Oktober c. und die folgenden Tage in dem erwähnten Seminario angesetzt und insbesondere zur mündlichen Prüfung dieser Schullehrer der 5. und 6. Oktober d. J. bestimmt.

Wir fordern die betreffenden Lehrer demnach hierdurch auf, sich zu dieser Prüfung unfehlbar zu gestellen.

Danzig, den 27. Juli 1832.

Viehkrankheiten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Käsemark, Danziger Landkreises, die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen und die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit getroffen worden sind.

Danzig, den 6. August 1832.

Mittwoch den 22. August c. von Vormittags um 9 Uhr ab, sollen auf dem vormals Bladauschen Grundstücke in Bröfen, welches im vorigen Jahre zur Contumazanstalt benutzt worden ist, die zum Inventario dieser Anstalt gehörenden Gegenstände namentlich Madratzen, Kissen, wollene Decken, Handtücher, Laken, Deckenbezüge, Tische, Stühle, Bänke, Schreib-Bureaux, Spiegel, Betträhme, Bettgestelle, Eimer, Pletteisen, Handspaten, Spaten, Schaufeln, Bootshaaken, Ziehhalter, Badewannen, Dinten- und Sandfässer, Wasserküfen, Laternen, eine complette Zeugmangel, eine Stubenuhr, ein neuer eiserner Geldkasten, 30 Rollwagen, 1 Krankentragekorb mit Zubehör, ein Barometer, zwei Thermometer, ein Mantel nebst Kappe von Wachstafent, 2 Klistirspritzen, mehrere Apothekergeräthe, Fayence- und Irdenzeug, kupferne, eiserne, blechne und gläserne Geräthe und andere Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Verzeichnisse der zum Kauf zu stellenden Gegenstände vor dem Termin sowohl in unserer Registratur und bei dem Domainen-Rentmeister Hauptmann Gütte in Zoppot als auch bei dem Aufseher Gräfe in Bröfen eingesehen werden können.

Danzig, den 29. Juli 1832.

Personal-Chronik

Der bisherige Privatlehrer Otto Hopp in Czechoczin ist zum Elementarlehrer bei der Stadtschule in Neustadt von der Schul-Sozietat erwählt und von uns definitiv bestätigt worden.

Die bisherigen interimistischen Chausseewärter auf der Straße vom Schwarzwasser nach Czarlin, Jakob Gajewski, Carl Mathias, Ignatz Marchlewski, Christian Stahlke und Christian Matzat sind von uns definitiv in dieser Eigenschaft mit dem Vorbehalt der Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 2. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch das Absterben des Steuer-Aufsehers Böse erledigte berittene Steuer-Aufseher-

Stelle hieselbst, ist dem Grenz-Aufseher Sabotke in Neufahrwasser verliehen, und in dessen Stelle der Steuer-Aufseher Schmidt in Neufahrwasser zum berittenen Grenz-Aufseher daselbst befördert worden. Die dadurch vakant werdende Steuer-Aufseher-Stelle in Neufahrwasser ist dem dortigen Amtsdiener Gehrmann, und die Amtsdiener-Stelle bei dem Steuer-Amte Neufahrwasser dem bisherigen Mühlen-Waagesetzer Mix in Marienburg conferirt. Danzig, den 1. August 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juli 1832.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	18	—	1	9	6	—	28	—	—	21	—	1	12	—	1	12	—	—	12	6	3	25	—
2	Elbing	2	5	—	1	13	6	1	3	6	—	20	6	1	12	—	1	15	—	—	12	6	2	20	—
3	Marienburg	2	5	—	1	13	6	1	5	—	—	22	—	1	22	6	1	29	6	—	16	—	3	—	—
4	Stargardt..	2	12	4	1	15	—	1	5	4	—	27	8	1	9	—	—	—	—	—	18	—	2	15	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 33.)

№ 33.

Danzig, den 15. August 1832.

Das dem Fisko zugehörige hart an der Seeküste bei Danzig belegene vormals Bladauſche Grundſtück in Bröſen sub No. 2. des Hypothekenbuches, welches im vorigen Jahre zur Kontumaz-Anſtalt benutzt worden iſt, und worauf ein jährlicher Grundzins von 6 Rthlr. 4 Sgr. und eine landesherrliche Abgabe von 1 Rthlr. ſo wie die gewöhnliche Kommunal-Verpflichtung haftet, ſoll nebſt den dazu gehörenden Ländereien, beſtehend aus 3 Morgen 20 □Ruthen Gärten, 6 Morgen 16 □Ruthen Ackerland und 6 Morgen 70 □Ruthen Wieſen, zuſammen incl. Hof- und Bauſtellen, Gräben ꝛc. 16 Morgen 131 □Ruthen, ferner den darauf befindlichen Gebäuden, mit Ausſchluß derjenigen, welche Behufs der Kontumaz-Anſtalt neu errichtet worden ſind, beſtehend aus einem Hauptgebäude, einem Neben- oder Küchengebäude, einem Badehauſe nebſt Waſſerleitung, einem Wagenſchauer, einem Gartenhauſe, Apartement, Brunnen, Hofzäunen und 18 Badebuden, welches zuſammen auf 4762 Rthlr. 27 Sgr. abgeſchätzt iſt, desgleichen die zur Kontumaz-Anſtalt neu aufgeführten Gebäude, Appareillen, Loßbrücken, Fahrbrücken und Zäune, welche auf überhaupt 2411 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. abgeſchätzt ſind, und inſofern ſie nicht von dem Erwerber des Hauptgrundſtückes mit acquirirt werden, abzubrechen ſind, wie auch 17 Verhängeſchlöſſer, 2 große eiſerne Feuerhaken und 1 Handfeuerſpritze, endlich die auf dem Grundſtücke befindlichen Baumaterialien, beſtehend in 9716 Fuß dreizölligen Bohlen, 4716 Fuß 1½ zölligen Dielen, 4900 Fuß einzölligen Dielen, 274 Fuß Laufdielen, 4257 Fuß Kreuzholz, 364 Fuß 4½ und 4 zölligem Holze und zwei Stück zweiflüglichten Thorwegen, zum Taxwerthe von zuſammen 728 Rthlr. 1 Sgr., ſollen im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt ein Termin auf Mittwoch den 5. September d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Regierungs-Referendarius Herrn von Franzius an Ort und Stelle angeſetzt und werden beſitz- und zahlungsfähige Erwerbsluſtige zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des Grundſtückes, der Gebäude und Baumaterialien ſowohl in unſerer Regiſtratur, als bei dem Aufſeher Gräffe in Bröſen eingeſehen, auch das Grundſtück ſelbſt, nach geſchehener Meldung bei dem Letzteren, in Augenſchein genommen werden kann.

Das Kaufgeld für das Grundſtück iſt zur Hälfte ſogleich und vor der Uebergabe

baar zu entrichten, wogegen die zweite Hälfte einem annehmlichen Erwerber, nach erwiesener Versicherung gegen Feuerschäden zum vollen Werth der Gebäude, gegen hypothekarische Eintragung auf das Grundstück zur ersten Stelle und 5 Prozent jährliche Zinsen auf ein Jahr, belassen werden kann. Das Kaufgeld für die zum Abbrechen bestimmten Gebäude und für die Baumaterialien muß dagegen vor der Uebergabe baar bezahlt werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Nutzung der Ländereien mit alleiniger Ausnahme des umzäunten Gartens bis ultimo Dezember c. verpachtet ist.

Danzig, den 27. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe folgender dem ehemaligen Kloster Carthaus jetzt dem Fisco zugehörigen, hieselbst gelegenen Grundstücke, nemlich:

1) Des Wohnhauses, Große Mühlen Gasse Servis No. 313., welches auf die Summe von 1267 Rthlr. abgeschätzt worden und bis Ostern 1833 vermiethet ist.
2) Des Grundstücks, Große Mühlengasse und Halbengassen-Ecke Servis No. 314. und 270., welches auf die Summe von 720 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden und gleichfalls bis Ostern 1833 vermiethet ist.
3) Des Wohnhauses, Halbengasse Servis No. 271. welches auf 524 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden, und bis Ostern 1834 vermiethet ist.
4) Des Wohnhauses, Halbengasse Servis No. 273. welches auf 205 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden, und bis Michaelis 1833 vermiethet ist,

haben wir einen Lizitations Termin auf den 28. September 1832 Nachmittags 3 Uhr vor dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Herrn Bückling in dem Regierungs-Conferenz-Gebäude angesetzt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Die Taxen von den aufgeführten Grundstücken so wie die Verkaufs-Bedingungen können täglich, den Sontag ausgenommen, in den Vormittags-Stunden von 10 bis 12 Uhr in unserer Geistlichen Registratur eingesehen, und werden in dem angesetzten Lizitations-Termin vorgelegt werden.

Danzig, den 15. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainengut Angerburg mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium, an Saaten, Vieh, Haus- und Wirthschafts- und Brau- und Brennereigeräthen und mit allen darauf befindlichen Königl. Gebäuden so wie mit allen dabei benutzten Grundstücken, letztere im Gesammtflächeninhalt von 1726 Morgen 73 □Ruthen Magdeb. namentlich: 696 Morgen 23 □Ruthen Acker, 506 Morgen, 21 □Ruthen Wiesen, und

374 Morgen 23 □Ruthen Wald ꝛc. soll, da der bei der ersten Lizitation am 16. April c. mit 18700 Rthlr. meistbietend gebliebene Domainen-Pächter Heinrich Dobillet und, nach dessen am 27. v. M. erfolgten Ableben, dessen minorenne Erben das Kaufgeschäft nicht erfüllt haben, in dem dazu auf den 27. August d. J. im Bureau des Landraths-Amts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Herr Landrath v. Köller in Angerburg und der Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Wegen Zahlung der Kaufgelder ist festgesetzt, daß ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil nach Verlauf eines Jahres und die übrige Hälfte nach Verlauf von 5 Jahren baar erlegt werden. Der Zuschlag und die Uebergabe können, nach Befinden der Umstände, unverzüglich nach dem Termin erfolgen.

Gumbinnen, den 14. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 12. Juni d. J. erlassene Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden, und sind deren 74 Stück unter den Nummern: 2026. 14674. 5946. 5961. 4490. 14619. 6628. 4858. 4308. 9592. 2913. 1843. 12423. 12237. 648. 2515. 10198. 2418. 692. 865. 6756. 10222. 13917. 7143. 12408. 2539. 6370. 12374. 5608. 2426. 13452. 11372. 4596. 9317. 8533. 7601. 11521. 9683. 11961. 9227. 1168. 7960. 6783. 13630. 13841. 12461. 11360. 10769. 11769. 9279. 10447. 13568. 13758. 10845. 2950. 10920. 8580. 13221. 4138. 4109. 5294. 5496. 12300. 5275. 2558. 14158. 9667. 3771. 3323. 12199. 10836. 13444. 105. 183. im summarischen Betrage von 9793 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 2. August c. ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, sowie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von 50 bis incl. 53 versehen sein müssen.

Königsberg, den 6. Juli 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Das im Danziger Regierungs-Bezirk, hart an der pommerschen Grenze, 1 Meile von Bütow, 4 Meilen von Lauenburg, 5 Meilen von Stolpe und 9 Meilen von Danzig bele-

gene adliche Gut Zukowke C. nebst Pertinenz Mülchen, soll öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu Termin am 17. September c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Commissarius Martens, in der Schirrmachergasse No. 1979 in Danzig angesetzt.

Das Gut Zukowke ist jetzt mit seinen bäuerlichen Wirthen regulirt und separirt. Das Vorwerk allein enthält 666 Morgen 85 □Ruthen Ackerland, 100 Morgen Wiesen (größtentheils am Stolpe Fluß belegen) 51 Morgen Hütung, 577 Morgen zum Theil Buchen und zum Theil Kiefern-Wald und 34 Morgen Torfbrüche, insgesamt einen Flächen-Inhalt von 1584 Morgen. Dazu gehören 11 Arbeitsfamilien und 7 bäuerliche Wirthe, welche letztere nach erfolgter Regulirung zusammen 91 Tage mit Gespann und 70 Hand-Tage Hofarbeit thun, und mit Einschluß der Mühle 135 Rthlr. baare Rente jährlich zahlen.

Das Gut hat die Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit und eine bedeutende Sommer- und Winterfischerei. Auf dem Gute sind 4800 Rthlr. hypothekarisch eingetragen, welche stehen bleiben. 1000 Rthlr. müssen vor der Uebergabe gezahlt werden, der Rest des, sich durch die Lizitation ergebenden Kaufgeldes nach Abzug der hypothekarisch eingetragenen Forderungen muß binnen Jahresfrist gezahlt werden. Auf Verlangen ertheilen der Herr Amtmann Hartkopf in Gr. Pomeiske bei Bütow und der Vorwerks-Pächter Herr v. Dambrowski zu Jenkau bei Danzig nähere Auskunft.

Die Erbauung von 3 neuen Chaussee-Zoll-Einnehmer-Etablissements zu Bitonnia, Sucecmin und Spengawken, desgleichen von 2 neuen Chaussee-Wärter-Etablissements bei Piece und Swarozyn, sämmtlich neben der Chaussee von Schwarzwasser bis Czarlin, soll auf Befehl der Königl. Regierung zu Danzig im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Es ist hiezu vor den Unterzeichneten ein Termin am 30. August c. um 10 Uhr Vormittags im landräthlichen Geschäfts-Lokale zu Preuß. Stargardt anberaumt, woselbst auch sowohl in als vor dem Termine die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Anschläge und Zeichnungen der Etablissements eingesehen werden können.

Preuß. Stargardt, den 22. Juli 1832.

Der Landrath des Preuß. Stargardter Kreises v. Schlieben.

Der Wegebaumeister C. Kawerau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 34. —

Danzig, den 22. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Menschenpocken.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Langenau, Danziger Landkreises, ein Mädchen an den natürlichen Menschenpocken erkrankt ist, und die nöthigen Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit getroffen worden sind.

Danzig, den 13. August 1832.

Viehkrankheit.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß die Räude-Krankheit unter dem Rindvieh in Klobozin, Carthauser Kreises, aufgehört hat, und demnach die angeordnete Sperre aufgehoben worden ist.

Danzig, den 13. August 1832.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe

Die nachstehend signalisirten 1) Füsilier Joseph Follert von der 11ten Compagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments, aus Frauenburg seinem letzten Aufenthaltsorte gebürtig, 2) Musketier Michael von Mach von der 8ten Compagnie des 4ten Königl. Infanterie-Regiments, aus Kyschau, und 3) Musketier Michael Klinski von der 3ten Compagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments aus Kompina gebürtig, dessen letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair Neustadt war, sind: 1ter am 2. d. M. aus der Garnison Danzig, 2ter am 9. d. M. aus der Garnison Thorn und 3ter am 10. d. M. aus der Garnison Danzig desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf die Entwichenen zu vigiliren und sie im Betretungsfalle unter sicherm Geleit

an das Kommando der gedachten Regimente resp. hier und in Thorn abzuliefern.

Danzig, den 16. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Joseph Follert.

Vor- und Zunamen, Joseph Follert. Geburtsort, Frauenburg. Kreises, Braunsberg. Religion, evangelisch. Alter, 24 Jahr. 7 Monat. Größe, 5 Zoll 3 Strich. Haare, dunkelblond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, breit. Zähne, gesund und vollzählig. Bart, keinen. Kinn, rund. Gesichtsbildung, breit. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, schlank. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Eine blau tuchene Mütze mit rothem Rand, eine neue Dienstjacke vom 5ten Infanterie-Regiment, eine Halsbinde, ein Paar leinene Hosen und ein Paar Komißschuhe.

Signalement des Michael von Mach.

Vor- und Zunamen, Michael von Mach. Stand, Gutsbesitzers Sohn. Vaterland, Westpreußen. Letzter Aufenthaltsort, Milliven. Religion, katholisch. Größe, 5 Zoll 2 Strich. Alter, 19 Jahr 11 Monat. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, braun. Nase, kurz. Mund, mittel. Zähne, weiß. Bart, etwas. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Eine blaue Feldmütze, eine blaue Dienstjacke, 1 Paar leinene Kamaschhosen, 1 Paar Stiefel.

Signalement des Michael Klinski.

Namen, Michael Klinski. Alter, 23 Jahr. Größe, 5 Zoll 1 Strich. Geburtsort, Kompina im Neustädter Kreise. Religion, katholisch. Haare und Augenbraunen, blond. Stirn, frei. Augen, blau. Nase, lang und spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, wenig. Zähne, gesund. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank und hager. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Eine alte blau tuchene Jacke mit rothem Kragen, 1 Paar alte graue Tuchhosen mit rothem Vorstoß, 1 Dienstmütze, 1 Paar Dienstschuhe, 1 Hemde, 1 Halsbinde.

Widerruf eines Steckbriefs.

Der, von dem Land- und Stadtgericht zu Putzig steckbrieflich verfolgte Andreas Szimikowski ist am 25. Juni c. in Suckau wieder ergriffen worden. Dies wird hiermit zur Berichtigung der Steckbrief-Kontrolle zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend signalisirte Bürger Michael Schrank aus deutsch Fordon hat seinen

im Frühjahr d. J. ihm vom Magistrat zu Fordon ausgestellten Paß verloren, der hiermit für ungültig erklärt wird.

Für diese Fahrläßigkeit ist der ꝛc. Schrank auf Grund der diesfalsigen im Danziger Amtsblatt von 1821 Seite 482 befindlichen Verordnung mit 48 stündigen Arrest bestraft und mittelst einer Reise-Route vom 12. h. in seine Heimath nach Deutsch Fordon gewiesen. Elbing, den 13. August 1832.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement.

Familiennamen, Schrank. Vornamen, Michael. Geburts- und Aufenthaltsort, deutsch Fordon. Religion, evangelisch. Alter, 46 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, mittel. Bart, schwarz. Kinn, gegrübt. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittler. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, pockennarbig.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des auf den 9. und 10. Oktober c. einfallenden Laubhüttenfestes der Juden ist der Krammarkt in Braunsberg, welcher nach der bisherigen Bestimmung am 8. 9. und 10. Oktober c. abgehalten werden sollte, auf den 1. 2. und 3. Oktober, und der Krammarkt in Mühlhausen welcher auf den 10. und 11. Oktober c. fallen sollte, auf den 11. und 12. Oktober c.

von uns verlegt worden. Der vorangehende Viehmarkt wird in Braunsberg den 28. September c. und in Mühlhausen, wie im Kalender angegeben, am 8. und 9. Oktober c. abgehalten werden.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kunde des Publikums gebracht.

Königsberg, den 8. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In den Kreisen Stallupönen und Lötzen hiesigen Regierungs-Bezirks sind die Kreis-Chirurgen-Stellen mit den etatsmäßigen Gehalten von 100 Rthlr. erledigt.

Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medizinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualifikation und Anstellungs-Berechtigung beizubringen.

Gumbinnen, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Litteratur.

Die Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Prediger und Schullehrer werden hierdurch auf das in der Riegelschen Buchhandlung zu Potsdam erschienene Werk:

„Umfassende Gesangschule für den Schul- und Privatunterricht von J. C. Schärtlich gr. 8, 15 Bogen auf feinem weißen Papier, Preis 1 Rthlr. 12½ Sgr."

und auf die daraus für den Schulgebrauch besonders abgedruckte

„Sammlung von 500 Uebungsstücken beim Gesangunterricht gr. 8, 6 Bogen, auf feinem weißen Papier 7½ Sgr, in Parthien von 25 bis 50 Exemplaren 6¼ Sgr., von 50 Exemplaren und mehr 5 Sgr."

aufmerksam gemacht.

Danzig, den 3. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem Buchhändler T. Trautwein in Berlin ist unlängst „ein Katechismus für Stadtverordnete der Preuß. Städte" heraus gekommen und wird das Erscheinen dieses Werkes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten Pfarrstelle bei der Pfarr- und Hospitals-Kirche St. Barbara hieselbst ist der Prediger Herr Ernst Carl Oelschläger aus Gischkau und zu der erledigten Pfarrstelle in Katznase ist der Kandidat des Predigtamts Herr Friedrich Rudolph Wiebe von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung bestätigt.

Danzig, den 9. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 34.)

№ 34.

Danzig, den 22. August 1832.

Das dem hiesigen Heil. Geist-Hospital zugehörige, 3 Meilen von Elbing und ½ Meile von Pr. Holland in einer angenehmen Gegend und in der Nähe des Drausensees belegene, mit der Mühlen-, Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit versehene Adeliche Gut Neu Kußfeld, zu dem die Krüger in Neu Kußfeld, Reichenbach und Buchwalde zwangspflichtig sind, bei dem eine zweigängige Wassermahlmühle auch ein Brauhaus nebst vollständigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ziemlich vollständigen Brauerei- und Wirthschaftsgeräthschaften, auch folgende Ländereien befindlich sind:

1076	Morgen	84⅔ □Ruthen Preuß.	reiner Acker,
561	"	149½ "	Wiesen,
223	"	17½ "	Roßgärten,
37	"	52½ "	zur Mühle gehörige Ländereien,
10	"	28½ "	Baumgärten,
3	"	½ "	Gehöchsgärten,
11	"	54½ "	Gärten der Instleute und Deputanten,
3	"	114⅔ "	Hof- und Baustellen,
178	"	31⅓ "	Weideland,
72	"	139⅔ "	Teiche,
2	"	158⅙ "	Werder im Teiche,
52	"	80⅙ "	Unland, Weiden, Flüsse und Gräben,
in Summa 2233	Morgen	13 □Ruthen Preuß.	

dessen Boden schönen Waizen und Roggen erzeugt, soll, da mit dem 1. Juni 1833 die bis dahin bestandene 30 jährige Pachtzeit zu Ende geht und um das Onus refectionis los zu werden und der eigenen Administration überhoben zu bleiben, die anderweite Austhuung für nothwendig und nützlich erachtet wird, vom 1. Juni k. J. ab auf anderweite 12, 20 oder 30 Jahre zu emphyteutischen Rechten und, wenn sich Liebhaber finden, auch für immer, zu Erbpachts-Rechten, je nachdem die eine oder andere Art der Austhuung für das Hospital am vortheilhaftesten sein wird, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden in Pausch und Bogen gegen einen jährlichen Canon und ein außerdem zu zahlendes Einkaufs-

geld aufgeboten werden.

Der Termin hiezu wird auf den 31. Oktober a. c. auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 11 Uhr anberaumt und können die Bedingungen, so wie der in diesem Monate nach ökonomischen Grundsätzen revidirte Nutzungsanschlag in der hiesigen Magistrats-Registratur inspicirt werden. Es wird jedoch erwartet, daß der hierauf Reflektirende sein eigenes lebendes Inventarium in das Gut hineinbringt und solches als Caution bestellt.

Zur Lizitation können daher nur solche Personen zugelassen werden, welche als hiezu hinreichend vermögend genau bekannt sind, oder doch ein hiezu hinreichendes Vermögen bei der Lizitation sogleich auf eine vollständige Art nachweisen.

Elbing, den 24. Juli 1832.

Der Magistrat.

Das zum aufgehobenen Carthäuser-Kloster gehörige Grundstück, Breitegasse No. 191¼ soll von Michaeli d. J. ab, entweder auf 1 oder auch auf 3 Jahre an den Meistbietenden im Wege der Lizitation vermiethet werden. Es stehet hiezu ein Termin auf den 3. September c. Vormittags um 11 Uhr in der Behausung des Unterzeichneten (Sandgrube No. 391.) an, zu welchem Miethslustige, die gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Vermiethung noch vor dem Termin hier zu erfahren sind.

Danzig, den 17. August 1832.

Der Major und Garnison-Verwaltungs-Direktor
von Ossowski.

Es sollen 5 zum Nachlasse des verstorbenen Bischofs v. Matthy gehörige Kutsch-Pferde nebst dazu gehörigem Geschirre am 13. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Pelplin an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Preuß. Stargardt, den 13. August 1832.

Der Kreis-Justiz-Rath Martins.

Ich bringe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die Haupt-Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft am 31. Juli niederlege und daß die Direktion selbige vom 1. August c. ab, dem Herrn Stadtrath J. S. Neumann übertragen hat.

Danzig, den 30. Juli 1832.

Valentin Gottlieb Meyer.

Dem Herr Valentin Gottlieb Meyer die Verwaltung der Haupt-Agentur der

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Westpreußen niedergelegt hat, ist dieselbe mir übertragen worden und ich habe sie um so eher übernommen, als ich mich von den Vorzügen dieser Gesellschaft überzeugt habe.

Diese Vorzüge bestehen in einer unbedingten Solidität, sowohl dem Capital-Fonds, als dem Stande des Geschäfts nach; in der Absicht einen bei sehr geringen Prämien nur mäßigen Gewinn, zur Hälfte noch zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, welcher künftig gemeinnützigen Anstalten in allen Provinzen, worin Aktionaire wohnen und Versicherungen geschlossen sind, zu Theil werden soll; in bündigen klaren Bedingungen, welche jede Willkühr bei Brandschäden-Ermittelungen entfernen; in dem Grundsatze der Billigkeit, nach welchem etwanige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten an den definitiven Ausspruch von Schiedsrichtern verwiesen sind; endlich in einer Oeffentlichkeit ihrer Rechnungslegung, wie sie keine andere Gesellschaft gewährt.

Die nachstehenden Resultate des letzten Abschlusses, von welchem ein Jeder, der es wünscht, ein Exemplar erhalten kann und die hinzugefügten weitern Bemerkungen werden die Richtigkeit des Obigen darthun.

Aktien-Capital	674,000 Rthlr.
(jetzt auf circa 740,000 Rthlr. vermehrt.)	
Dividende nebst Zinsen	30,330 Rthlr.
Gewinnhälfte zum Besten gemeinnütziger Anstalten . .	29,494 Rthlr.
Prämien-Reserve für künftige Jahre	346,688 Rthlr.
Versicherungs-Capital	68,803,410 Rthlr.
Prämien-Einnahme 1831 netto	147,489 Rthlr.

Außer der obigen Garantie von 1,080,512 Rthlr. gehört die Gewinnhälfte, worauf die Aktionaire verzichtet haben und welche gemeinnützigen Zwecken gewidmet ist, im Jahr 1832 noch zur Gewähr.

Die Dividende wird so lange nicht vertheilt, bis ein Fonds von 200,000 Rthlr. gesammelt ist, welcher fortwährend reservirt bleibt.

Der §. 15. der Bedingungen sichert die Hypotheken-Gläubiger bei Gebäude-Versicherungen, indem nach demselben die Brandentschädigung nur unter ihrer Einwilligung geleistet wird.

Die Prämiensätze für Danzig machen es möglich, mit jeder andern Anstalt vortheilhaft zu concurriren. Der Unterzeichnete ist bevollmächtigt, Versicherungen definitiv zu schließen und die Policen darüber auszustellen.

Versicherungs-Anmeldungen werden angenommen und jede weitere Auskunft wird ertheilt bei

J. S. Neumann

Danzig, Brodbänkengasse No. 708.

Mein neu angelegter Oel-Gang nebst 5 Paar Stampfen und Schlägel-Preßwerk, welche durch Wasser getrieben werden, sind bereits im Gange. Dies bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und bitte alle Diejenigen, welche von dieser Anlage Gebrauch zu machen wünschen, sich bei mir einzufinden, wobei ich die billigsten und promtesten Bedingungen verspreche.

Sobbowitz, den 4. August 1832.

Burandt. Mühlenbesitzer.

In der S. Anhuthschen Papier- und Buchhandlung in Danzig ist erschienen, und für unten benannten Preis zu haben:

„Gründliche Anweisung die Krankheiten des Pferdes, sowohl die innern als die äußern, zu erkennen und zu heilen. Ein nützliches Handbuch für Cavallerie-Offiziere, Stallmeister, Bereiter, Pferdezüchter, Pferdeliebhaber und für jeden Pferde-Besitzer überhaupt, von L. Wagenfeld Königl. Kreis-Thierarzt." Mit vier lithographirten Tafeln, drei davon sind dem Buche beigeheftet. Die erste Abbildung stellt ein getreu nach der Natur gezeichnetes Skelett eines Pferdes vor, dessen etwas genauere Kenntniß jedem angenehm sein wird, da das Gerippe die Basis der ganzen Maschine ausmacht. Die zweite Abbildung giebt die Contouren eines Pferdes mit belehrenden Demonstrationen. Die dritte dient zur Erläuterung des Zahnalters und wird ohne Zweifel beim Studium desselben nicht unwillkommen sein. Die vierte endlich auf Royal-Velin-Papier, als Beilage, stellt ein Pferd dar, an welchem alle äußerlichen Krankheiten, so weit sie sich durch Abbildungen wiedergeben lassen, versinnlicht sind, wobei ein doppelter Zweck im Auge gehalten wurde, denn einmal wird dadurch die Erkenntniß vom Sitze und von der äußern Form der Krankheit ganz ohnfehlbar, auf der andern Seite leitet die wiederholte Sammlung des Bildes auf die Orte hin, wo gewöhnlich äußerliche Fehler zu suchen sind, so daß es wohl kaum möglich ist, das Bild in der Hand oder auch nur im Gedächtniß, ein Pferd, welches mit wesentlichen Krankheiten behaftet wäre, zu kaufen. In sauberm Umschlag geheftet auf ordin. Papier 1 Rthlr. 16 Sgr. oder 20 Sgr. auf weiß Papier 2 Rthlr.

„Der kleine französische Sprachmeister oder neues französisches Elementar-Lesebuch, Systematisch nach allen Redetheilen geordnet, für Schulen- und Privat-Unterricht von Salomon Ponge, Lehrer der französischen Sprache," sauber geheftet 12½ Sgr.

„Der Schnell-Lehrer der deutschen Sprache, oder die Kunst, auch ohne Kenntniß und Anwendung der grammatischen Regeln richtig zu sprechen und zu schreiben. Ein unentbehrliches Handbuch für solche Personen beiderlei Geschlechts, welche die deutsche Sprache nicht gründlich gelernt haben und doch gerne jeden Fehler vermeiden wollen, von S. W. Folk," sauber geheftet 12½ Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 35. —

Danzig, den 29. August 1832.

Bekanntmachung.

Die Meldung zum Theologischen- und Schul-Amts-Kandidaten-Examen betreffend.

Die Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamtes werden hierdurch veranlaßt, bei der Meldung zur Prüfung mit den, nach früherer Bekanntmachung urschriftlich einzureichenden Attesten, simple Abschriften derselben, welche bei den Prüfungs-Akten verbleiben, jederzeit einzureichen.

Königsberg, den 2. August 1832.

Königl. Preuß. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die neue Arznei-Taxe betreffend.

Die seit Emanation der neuen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguerie-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Taxpreisen mehrerer Arzeneien nothwendig gemacht. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die hienach veränderten Taxbestimmungen das Exemplar a 1 Sgr. bei unserm Regierungs-Sekretair Herrn Eck, so wie bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben sind.

Zugleich bringen wir die unter dem 30. Dezember pr. im Amtsblatt bekannt gemachte Bestimmung in Erinnerung, daß die Extrakte, aus frischen Kräutern vom 1. August d. J. ab nur nach den Vorschriften der neuen Pharmacopoe bereitet vorräthig gehalten werden dürfen, für die so bereiteten Extrakte mithin auch von dem genannten Termin ab, die dafür in der neuen Arznei-Taxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten.

Danzig, den 23. August 1832.

Unternehmen zu wohlthätigen Zwecken.

Der Musik-Direktor Köhler in Züllichau will eine von ihm componirte Cantate

Fromme in Trübsal" die bei jeder allgemeinen Noth anwendbar sein würde, zum Besten der durch die Cholera Verwaiseten auf Subscription herausgeben. Wir setzen die Herren Superintendenten und Prediger so wie alle Freunde religiöser Musik davon in Kenntniß mit dem Bemerken, daß etwanige Bestellungen durch die nächste Buchhandlung binnen 4 Wochen gemacht werden müssen, der Subscriptions-Preis 1 Rthlr. beträgt, und das siebente Exemplar freigegeben wird.

Danzig, den 18. August 1832.

Belobigung.

Der Schulze Sell, der Dorfsgeschworne Gottlieb Hopp, die Bauern Christian Sell, Michael Strehlke, Martin Steinke, Hochschulz, Martin Glinke, Gottlieb Laude zu Czubsche Hutta und der Bauer Albrecht Stanislawski aus Bartelhutta, Kreises Stargardt, haben zur Dämpfung eines am 17. Juni d. J. im Forstbelauf Cottasberg, Reviers Okonin ausgebrochenen Waldbrandes durch angestrengte Thätigkeit und Ausdauer hauptsächlich beigetragen. Wir sehen uns daher gern veranlaßt, dieselben deshalb hiermit öffentlich zu beloben.

Danzig, den 10. August 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In der Verfügung des Ober-Landes-Gerichtes vom 11. September 1827, welche durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, sind die Kreis-Justiz-Commissionen, Inquisitoriate und Untergerichte angewiesen worden, in ihren Berichten und Schreiben an die Regierungen, das Materielle der Sache zu benennen und das Datum und die Nummer der Veranlassung so wie die Abtheilung, von welcher solche ausgegangen, anzuführen.

Da diese Anweisung von mehreren Untergerichts-Behörden bei ihren Berichten an die Regierung außer Acht gelassen ist, so wird die Befolgung der Verfügung vom 11. September 1827 hierdurch in Erinnerung gebracht und wird sich die betreffende Behörde die in der gedachten Verordnung angedeuteten nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben, wann diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte.

Marienwerder, den 10. August 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

In den Kreisen Stallupönen und Lötzen hiesigen Regierungs-Bezirks sind die Kreis-Chirurgen-Stellen mit den etatsmäßigen Gehalten von 100 Rthlr. erledigt.

Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medizinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualifikation und Anstellungs-Berechtigung beizubringen.

Gumbinnen, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 29. auf den 30. April c. sind der katholischen Kirche zu Mielenz, Marienburger Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände geraubt worden, als:

1) Ein silbernes Kleid von dem St. Michaelis-Bilde im Hochaltor, 96¼ Loth schwer,
2) Ein silberner Kommunikanten-Kelch aus dem Ciborium, 1 Mark 10 Loth schwer,
3) Ein silbernes Parzifikal aus der Sakristei, 3 Mark 1 Loth schwer,
4) Ein silberner vergoldeter Kelch, 1 Mark 7 Loth schwer,
5) Eine dazu gehörige silberne und vergoldete Patene 7½ Loth schwer,
6) Mehrere silberne Verzierungen von einem Tragebilde ungefähr 20 Loth schwer,
7) Ein blau seidener ganz neuer Gürtel mit silbernen Quasten,
8) Zwei Korporalien,
9) An Geld ungefähr 2 Rthlr.

Ferner sind in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August c. aus der hiesigen Dominikaner Kirche und zwar aus dem daselbst verschlossen gewesenen, gewaltsam erbrochenen Altar-Schranke, zwei silberne von innen und außen vergoldete Kommunion-Kelche nebst Patene und einem Ueberhange von rother Seide brodirt, und mit goldenen Frangen besetzt, entwendet worden.

Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Gegenstände, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, letztere zur Angabe über die Art und Weise wie sie zu dem Besitze dieser Stücke gekommen, aufzufordern und sie, so weit sie sich deshalb nicht legitimiren können, zur Haft zu stellen und dem nächsten Gerichte behufs der Einleitung der Untersuchung, die gestohlenen Sachen aber dem betreffenden Landrathsamte zu überliefern.

Danzig, den 21. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik

Der bisherige interimistische Schullehrer Knoch zu Bankau ist in dieser Eigenschaft von uns definitiv bestätigt worden.

In Stelle des Joseph Szymannski zu Schönberg, Kreises Marienburg, ist der bisherige Lehrer in Roschmin Peter Gelewski als Schullehrer, Organist und Küster daselbst von uns interimistisch angestellt worden.

Die Bürger Johann Klein und Jakob Behrmann zu Tolkemit sind zu unbesoldeten Rathmännern und Mitgliedern des Magistrats auf die Dauer von 6 Jahren von den Stadtverordneten daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Danzig, den 9. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 35.)

№ 35.

Danzig, den 29. August 1832.

Eine in dem Belauf Oßowo, Reviers Wirthy, bei den Dorfs-Feldmarken Oßowo und Grüneberg belegene Forstspitze von 3-4 Morgen 21 Ruthen Preuß. Maaß, soll mit dem darauf befindlichem Holze in dem von dem Domainen-Rentmeister Herrn Möller am 10. Oktober d. J., von des Vormittags um 9 uhr ab, in dem Dienst-Lokale zu Kutzborowo abzuhaltenden Termin meistbietend zum Verkauf, oder zur Vererbpachtung ausgeboten werden.

Jeder der gesetzlich zum Erwerb von Domainen- und Forst-Grundstücken befugt und die gehörige Zahlungs-Sicherheit vorher oder in dem Lizitations-Termin nachzuweisen im Stande ist, kann sein Gebot abgeben.

Die Lizitations-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan können entweder in der hiesigen Regierungs-Domainen-Registratur, oder bei dem Domainen-Rent-Amte Stargardt zu Kutzborowo eingesehen werden, auch hängt es von einem jeden Erwerbslustigen ab, sich örtliche Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 20. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das dem Fisko zugehörige hart an der Seekbste bei Danzig belegene vormals Bladauſche Grundstück in Brösen sub No. 2. des Hypothekenbuches, welches im vorigen Jahre zur Kontumaz-Anstalt benutzt worden ist, und worauf ein jährlicher Grundzins von 6 Rthlr. 4 Sgr. und eine landesherrliche Abgabe von 1 Rthlr. so wie die gewöhnliche Kommunal-Verpflichtung haftet, soll nebst den dazu gehörenden Ländereien, bestehend aus 3 Morgen 20 □Ruthen Gärten, 6 Morgen 16 □Ruthen Ackerland und 6 Morgen 70 □Ruthen Wiesen, zusammen incl. Hof- und Baustellen, Gräben ꝛc. 16 Morgen 131 □Ruthen, ferner den darauf befindlichen Gebäuden, mit Ausschluß derjenigen, welche Behufs der Kontumaz-Anstalt neu errichtet worden sind, bestehend aus einem Hauptgebäude, einem Neben- oder Küchengebäude, einem Badehause nebst Wasserleitung, einem Wagenschauer, einem Gartenhause, Apartement, Brunnen, Hofzäunen und 18 Badebuden, welches zusammen auf 4762 Rthlr. 27 Sgr. abgeschätzt ist, desgleichen die zur Kontumaz-Anstalt neu aufgeführten Gebäude, Appareillen, Loßbrücken, Fahrbrücken und Zäune, welche auf überhaupt

2411 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt sind, und insofern sie nicht von dem Erwerber des Hauptgrundstückes mit acquirirt werden, abzubrechen sind, wie auch 17 Vorhängeschlösser, 2 große eiserne Feuerhaken und 1 Handfeuerspritze, endlich die auf dem Grundstücke befindlichen Baumaterialien, bestehend in 9716 Fuß dreizölligen Bohlen, 4716 Fuß 1½ zölligen Dielen, 4900 Fuß einzölligen Dielen, 274 Fuß Laufdielen, 4257 Fuß Kreuzholz, 364 Fuß $\frac{11}{11}$ und $\frac{10}{10}$ zölligem Holze und zwei Stück zweiflüglichten Thorwegen, zum Taxwerthe von zusammen 728 Rthlr. 1 Sgr., sollen im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf Mittwoch den 5. September d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Regierungs-Referendarius Herrn von Franzius an Ort und Stelle angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des Grundstückes, der Gebäude und Baumaterialien sowohl in unserer Registratur, als bei dem Aufseher Gräffe in Brösen eingesehen, auch das Grundstück selbst, nach geschehener Meldung bei dem Letzteren, in Augenschein genommen werden kann.

Das Kaufgeld für das Grundstück ist zur Hälfte sogleich und vor der Uebergabe baar zu entrichten, wogegen die zweite Hälfte einem annehmlichen Erwerber, nach erwiesener Versicherung gegen Feuerschäden zum vollen Werth der Gebäude, gegen hypothekarische Eintragung auf das Grundstück zur ersten Stelle und 5 Prozent jährliche Zinsen auf ein Jahr, belassen werden kann. Das Kaufgeld für die zum Abbrechen bestimmten Gebäude und für die Baumaterialien muß dagegen vor der Uebergabe baar bezahlt werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Nutzung der Ländereien mit alleiniger Ausnahme des umzäunten Gartens bis ultimo Dezember c. verpachtet ist.

Danzig, den 27. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Pachtzeit zur Benutzung der Sommer- und Winterfischerei auf den Seen und andern fischbaren Gewässern der ehemaligen Starostei Parchau, läuft mit dem 1. Dezember d. J. ab und soll auf anderweite 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden. Termin hiezu habe ich auf den 2. Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des hiesigen Amts anberaumt und lade Pachtliebhaber, die gehörige Sicherheit leisten können, zu demselben hierdurch ein.

Die Pachtbedingungen sind täglich in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden hier einzusehen.

Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Berent, den 17. August 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Das zum aufgehobenen Carthäuser-Kloster gehörige Grundstück, Breitegasse No. 19¼ soll von Michaeli d. J. ab, entweder auf 1 oder auch auf 3 Jahre an den Meistbietenden im

Wege der Lizitation verwiethet werden. Es stehet hiezu ein Termin auf den 3. September c. Vormittags um 11 Uhr in der Behausung des Unterzeichneten (Sandgrube No. 391.) an, zu welchem Miethslustige, die gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Vermiethung noch vor dem Termin hier zu erfahren sind.

Danzig, den 17. August 1832.

Der Major und Garnison-Verwaltungs-Direktor
von Offowski.

Das im Danziger Regierungs-Bezirk, hart an der pommerschen Grenze, 1 Meile von Bütow, 4 Meilen von Lauenburg, 5 Meilen von Stolpe und 9 Meilen von Danzig belegene adliche Gut Zukowke C. nebst Pertinenz Mülchen, soll öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu Termin am 17. September c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Commissarius Martens, in der Schirrmachergasse No. 1979 in Danzig angesetzt.

Das Gut Zukowke ist jetzt mit seinen bäuerlichen Wirthen regulirt und separirt. Das Vorwerk allein enthält 666 Morgen 85 □Ruthen Ackerland, 160 Morgen Wiesen (größtentheils am Stolpe Fluß belegen) 51 Morgen Hütung, 577 Morgen zum Theil Buchen und zum Theil Kiefern-Wald und 34 Morgen Torfbrüche, insgesamt einen Flächen-Inhalt von 1584 Morgen. Dazu gehören 11 Arbeitsfamilien und 7 bäuerliche Wirthe, welche letztere nach erfolgter Regulirung zusammen 91 Tage mit Gespann und 70 Hand-Tage Hofarbeit thun, und mit Einschluß der Mühle 135 Rthlr. baare Rente jährlich zahlen.

Das Gut hat die Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit und eine bedeutende Sommer- und Winterfischerei. Auf dem Gute sind 4800 Rthlr. hypothekarisch eingetragen, welche stehen bleiben. 1060 Rthlr. müssen vor der Uebergabe gezahlt werden, der Rest des, sich durch die Lizitation ergebenden Kaufgeldes nach Abzug der hypothekarisch eingetragenen Forderungen muß binnen Jahresfrist gezahlt werden. Auf Verlangen ertheilen der Herr Amtmann Hartkopf in Gr. Pomeiske bei Bütow und der Vorwerks-Pächter Herr v. Dambrowski zu Jenkau bei Danzig nähere Auskunft.

Aktuarien, Hauslehrern, Rendanten, Haushofmeistern, Administratoren, Inspektoren, Oekonomen, Brennerei-Verwaltern, Sekretairen, Registratoren, Protokollführern, Kassirern, Rechnungsführern, Buchhaltern, Comtoiristen, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Forst- Garten- und Brennerei-Aufsehern, Lithographen, Buch- und Steindrucker-Gehülfen, Lehrlingen zur Oekonomie, Apothekern, jedem Handlungsfache und überhaupt Gewerbe aller Art

Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschafterinnen, Directricen, Bonnen, so wie dienstsuchenden Personen beiderlei Geschlechts aller Stände und Gewerbe verschaffe ich stets nach Ausweis ihres guten Betragens vortheilhafte Anstellungen

Ungnad in Berlin Hohensteinweg No. 7.

NB. Die resp. Behörden, Herrschaften ꝛc. haben, sobald keine baaren Auslagen entstehen, für Verschaffung von Beamten und Haus-Offizianten nichts zu bezahlen.

Es werden von mir auch alle Aufträge angenommen resp. ausgeführt, welche in die verschiedenen Zweige meines Commissions- Speditions- Handlungs- und Verladungs-Geschäfts in Finanz- Handels- Auktions- und Familien-Angelegenheiten eingreifen.

In Folge höherer Bestimmung soll die Ausführung nachstehender Gegenstände in öffentlicher Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden:

1) Der Neubau der Brücke über den Radaunenfluß zu Zuckau.
2) Die Instandsetzung der Brücke über den Stolpefluß daselbst.

Hiezu steht auf den 6. September c. bis Nachmittags um 4 Uhr in der Mühle zu Zuckau vor dem Unterzeichneten Termin an, zu welchem Baulustige, die gehörige Sicherheit stellen können, hiermit eingeladen werden.

Stargardt, den 18. August 1832.

Der Bau-Inspektor Binder.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 36. —

Danzig, den 5. September 1832.

Gesetzsammlung No. 17.

Nro. 1376. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Juli 1832. die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend.

Nro. 1377. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1832, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung, in der Stadt Wendisch-Buchholz im Regierungs-Bezirke Potsdam, betreffend.

Nro. 1378. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1832. betreffend die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen, vor Gericht.

Nro. 1379. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1832, betreffend das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte, in Bagatellsachen.

No. 18.

Nro. 1380. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1832, wonach die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 23. März 1828 wegen der in dem zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der Französischen Gesetze, bestandenen Fideikommisse auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen.

Nro. 1381. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. August 1832 wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, ingleichen Nutzvieh.

Nro. 1382. Die Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18. April 1792, §. XVIII., Nr. 15, litt. a—i. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden vom 8. August 1832.

Nro. 1383. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. August 1832 wegen Anwendung der Straf-Gesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amts-Eid geleistet hat oder nicht.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii der Provinz Preußen.

Die Prüfung der theologischen Kandidaten pro ministerio betreffend.

Bei der großen Anzahl der Kandidaten der Theologie, welche sich zu der Prüfung pro ministerio in den zeither bestimmten zwei jährlichen Terminen, in neuerer Zeit gemeldet haben, finden wir zur Vermeidung eines solchen Andranges für die Folge, sachgemäß Folgendes festzusetzen:

1) Es werden jährlich in vier Terminen, zu Anfang des Januars, April, Juli und Oktober, examina pro ministerio gehalten werden.
2) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, haben sich acht Wochen vorher, also spätestens den 8. Februar, Mai, August, November dazu, mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse, zu melden.
3) In sofern eine Meldung später eingeht, wird sie auf den folgenden Termin zurückgewiesen werden.

Königsberg, den 23. August 1832.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminaristen:

1) Joseph Rehbronn, katholisch, aus Nederitz Amts Dt. Crone.
2) Gustav Krafft, evangelisch, aus Graudenz.
3) Theophil Walowski, katholisch, aus Bromberg.
4) Philipp Rumpf evangelisch, aus Graudenz.
5) Stanislaus Koscinski katholisch, aus Lautenburg.
6) Ludwig Szalkowski, evangelisch, aus Bischofswerder.
7) Gottlieb Weiß, evangelisch, aus Flatow.
8) Joseph Schreiber, katholisch, aus Osterwick.
9) Carl Loschinski, evangelisch, aus Klötzen Kreis Marienwerder.
10) Johann Koozwara, katholisch, aus Schlesien.
11) Heinrich Neumann, evangelisch, aus Gr. Zappeln Kreis Schwetz.
12) Johann Klein, katholisch, aus Pelplin.
13) Doron Bohlius, evangelisch, aus Marienwerder,
14) Wilhelm Willschuetz, evangelisch, aus Roggen Amts Marienwerder.
15) Johann Moczynski, katholisch, aus Pr. Stargardt.
16) Paul Pankau, katholisch, aus Damerau Kreis Flatow.

17) Jakob Neumann, evangelisch, aus Lunau Kreis Culm.
18) Anton Makowski, katholisch, aus Mariewill Amts Stargard, und
19) Jakob Stawikowski, katholisch, aus Rudnau Amts Möwe,
sind nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Graudenz zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 20. August 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Aufruf zur Ausmittelung eines Brandstifters.

Am 27. Juli c. sind in Dammfelde bei Marienburg die Wirthschafts-Gebäude und das Wohnhaus des Müller Eisenack abgebrannt, und das Feuer wahrscheinlich durch ruchlose Hand angelegt worden. Wer nun den Thäter ausmittelt, oder zu seiner Ausmittelung verhilft, so daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, der erhält von der unterzeichneten Behörde eine angemessene Belohnung. Diesfalsige Anzeigen sind dem Königl. Landraths-Amte in Marienburg mitzutheilen.

Danzig, den 23. August 1832.

Vermischte Nachrichten.

Der Cüiraſſier Johann Schifki aus Koziclicke bei Marienburg gebürtig, ist wegen dritter Entweichung durch ein allerhöchst bestätigtes Kriegsrechtliches Erkenntniß aus dem Soldatenstande ausgestoßen, der Fähigkeit in den Königl. Staaten, Grundstücke oder das Bürgerrecht zu erwerben, verlustig erklärt, und mit einer 5jährigen Vestungs-Baugefangenschaft belegt worden.

Dieses wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

Danzig, den 24. August 1832.

Königl. Preuß. Commandantur.

Personal-Chronik.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Exell. hat der zum Reformaten-Provinzial gewählte Pater Fidelis Michalowski den Guardian des Reformaten-Klosters zu Neustadt, Augustinus Dumalski, zu seinem Stellvertreter in der Provinz Westpreußen ernannt und ist letzterer Seitens des Herrn Ober-Präsidenten in dieser Qualität bestätigt worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Bohnsack ist der Pfarrer Herr Johann Wilhelm

Ludwig Bärreyſen und zu der erledigten Pfarrſtelle bei der Hospitals-Kirche zu St. Salvator hier iſt der Pfarrer Herr Carl Adolph Blech von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung beſtätiget.

Danzig, den 27. Auguſt 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der invalide Unteroffizier Geidies von der 4ten Regiments-Garniſon-Compagnie iſt als Mühlen-Waageſetzer in Marienburg auf Kündigung angeſtellt worden.

Danzig, den 25. Auguſt 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 36.)

№ 36.

Danzig, den 5. September 1832.

Das im Domainen-Rent-Amt Stargardt belegene bis Trinitatis 1833 verzeitpachtete Vorwerk Bordzichow mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,

1183	Morgen	67	□Ruthen	Preuß. an Acker,
19	"	174	"	" an Gärten,
156	"	178	"	" an Wiesen,
109	"	14	"	" an Brücher,
7	"	71	"	" an Hof- und Bauſtellen,
83	"	136	"	" an Seen,
30	"	151	"	" an Wegen, incl. 6 Morgen 150 □Ruthen mit der Dorfſchaft gemeinſchaftlich.
111	"	166	"	" an Unland.
in Summa 1703	Morgen	57	□Ruthen	Preuß.

den Propinations-Gebäuden, den Brau- und Brenn-Geräthſchaften, dem lebenden und todten Inventario und der kleinen Jagd, ſoll von Trinitatis 1833 ab, verkauft oder zur Erbpacht ausgethan werden.

Der Lizitations-Termin wird erſt im Herbſte k. J. feſtgeſetzt werden; damit jedoch jeder Erwerbsluſtige ſich in Zeiten von der Lage und dem wirthſchaftlichen Zuſtande dieſes Vorwerks zur Stelle näher unterrichten kann, machen wir dieſe beabſichtigte Veräußerung ſchon jetzt bekannt und bemerken nur noch, daß der Domainen-Rentmeiſter Möller zu Kuczborowo bei Stargardt auf Befragen die nähere Auskunft geben wird.

Danzig, den 20. Auguſt 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Das dem hieſigen Heil. Geiſt-Hospital zugehörige, 3 Meilen von Elbing und ½ Meile von Pr. Holland in einer angenehmen Gegend und in der Nähe des Drauſenſees belegene, mit der Mühlen-, Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit verſehene Adeliche Gut Neu Kußfeld,

dem die Krüger in Neu Kußfeld, Reichenbach und Buchwalde zwangspflichtig sind, bei dem eine zweigängige Wassermahlmühle auch ein Brauhaus nebst vollständigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ziemlich vollständigen Brauerei- und Wirthschaftsgeräthschaften, auch folgende Ländereien befindlich sind:

1076	Morgen	84⅔	□Ruthen	Preuß. reiner Acker,
561	"	149½	"	Wiesen,
223	"	17½	"	Roßgärten,
37	"	52½	"	zur Mühle gehörige Ländereien,
10	"	28½	"	Baumgärten,
3	"	½	"	Gehöchsgärten,
11	"	54½	"	Gärten der Instleute und Deputanten,
3	"	114⅔	"	Hof- und Baustellen,
178	"	31⅓	"	Weideland,
72	"	139⅔	"	Teiche,
2	"	158⅚	"	Werder im Teiche,
52	"	80⅚	"	Unland, Weiden, Flüsse und Gräben,

in Summa 2233 Morgen 13 □Ruthen Preuß.

dessen Boden schönen Waizen und Roggen erzeugt, soll, da mit dem 1. Juni 1833 die bis dahin bestandene 30jährige Pachtzeit zu Ende geht und um das Onus relectionis los zu werden und der eigenen Administration überhoben zu bleiben, die anderweite Austhuung für nothwendig und nützlich erachtet wird, vom 1. Juni k. J. ab auf anderweite 12, 20 oder 30 Jahre zu emphyteutischen Rechten und, wenn sich Liebhaber finden, auch für immer, zu Erbpachts-Rechten, je nachdem die eine oder andere Art der Austhuung für das Hospital am vortheilhaftesten sein wird, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden in Pausch und Bogen gegen einen jährlichen Canon und ein außerdem zu zahlendes Einkaufsgeld ausgeboten werden.

Der Termin hiezu wird auf den 31. Oktober a. c. auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 11 Uhr anberaumt und können die Bedingungen, so wie der in diesem Monate nach ökonomischen Grundsätzen revidirte Nutzungsanschlag in der hiesigen Magistrats-Registratur inspicirt werden. Es wird jedoch erwartet, daß der hierauf Reflektirende sein eigenes lebendes Inventarium in das Gut hineinbringt und solches als Caution bestellt.

Zur Lizitation können daher nur solche Personen zugelassen werden, welche als hiezu hinreichend vermögend genau bekannt sind, oder doch ein hiezu hinreichendes Vermögen bei der Lizitation sogleich auf eine vollständige Art nachweisen.

Elbing, den 24. Juli 1832.

Der Magistrat.

Zur mehrjährigen Verpachtung der in Zuckau befindlichen Schneidemühle nebst einer Hufe Land, Wohnung und Scheune wird ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 13. September c. anberaumt. Pachtlustige und kautionsfähige Pachtliebhaber werden ersucht, im Termin an Ort und Stelle ihr Gebot zu verlautbaren.

Die Verpachts-Bedingungen sind bei Unterzeichnetem jederzeit zu erfahren.

Zuckau im Amt Carthaus, den 22. August 1832.

Johann Chmielewsky

Pfarrer und Bevollmächtigter des hiesigen Norbertiner Nonnen-Klosters.

Aktuarien, Hauslehrern, Rendanten, Haushofmeistern, Administratoren, Inspektoren, Oekonomen, Brennerei-Verwaltern, Sekretairen, Registratoren, Protokollführern, Kassirern, Rechnungsführern, Buchhaltern, Comtoiristen, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Forst- Garten- und Brennerei-Aufsehern, Lithographen, Buch- und Steindrucker-Gehülfen, Lehrlingen zur Oekonomie, Apotheke, jedem Handlungsfache und überhaupt Gewerbe jeder Art

auch

Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirthschafterinnen, Directricen, Bonnen, so wie dienstsuchenden Personen beiderlei Geschlechts aller Stände und Gewerbe verschaffe ich stets nach Ausweis ihres guten Betragens vortheilhafte Anstellungen

Ungnad in Berlin Hohensteinweg No. 7.

NB. Die resp. Behörden, Herrschaften ꝛc. haben, sobald keine baaren Auslagen entstehen, für Verschaffung von Beamten und Haus-Offizianten nichts zu bezahlen.

Es werden von mir auch alle Aufträge angenommen resp. ausgeführt, welche in die verschiedenen Zweige meines Commissions- Speditions- Handlungs- und Verladungs-Geschäfts in Finanz- Handels- Auktions- und Familien-Angelegenheiten eingreifen.

Preiswürdige

große und kleine Güter in allen Gegenden des In- und Auslandes, auch Häuser, Grundstücke und Geschäfte jeder Art in hiesiger Residenz, Charlottenburg, und in fast allen andern Städten habe ich im Auftrage zu verkaufen.

Anschläge, Beschreibungen, Taxen ꝛc. sind in meinem Geschäftslokale zur Durchsicht ausgelegt, und erhalten auswärtige resp. Kauflustige solche in Abschrift, reise auch auf Verlangen stets zur Besichtigung an Ort und Stelle mit.

Ungnad in Berlin Hohensteinweg No. 7.

P. S. Sollten sich die resp. Eigenthümer wegen Verkauf von Grundstücken an mich wenden, so haben sie die genaueste Beschreibung der zu verkaufenden Gegenstände überhaupt alle darüber sprechende Papiere mit einzusenden.

Es werden von mir auch alle Aufträge angenommen resp. ausgeführt, welche in der verschiedenen Zweigen meines Commissions- Speditions- Handlungs- und Verladungs-Geschäfts in Finanz- Handels- Auctions- und Familien-Angelegenheiten eingreifen.

Ein in Elbing in der Ziegelscheunstraße belegenes Nahrungshaus, in welchem seit vielen Jahren eine bedeutende Gastwirthschaft betrieben, und zu welchem ein großer Obst- und Gemüsegarten, Kegelbahn und Billard gehört, ist nebst den angrenzenden kleinen Wohngebäuden aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist daselbst, oder auf portofreie Briefe bei der Besitzerin Wittwe Singmann zu erfahren.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 12. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betreffend die von den Geistlichen den Gerichten zu machenden Anzeigen bei Todesfällen und Taufen.

Es sind mehrfache Beschwerden über die Vernachläßigung der, den Geistlichen hinsichtlich der den Gerichten zu machenden Anzeigen bei Todesfällen und Taufen, gesetzlich obliegenden Verpflichtung in früheren Zeiten bei uns geführt und wir haben uns dadurch zu allgemeinen und speciellen Erinnerungen veranlaßt gefunden. Neuere Beschwerden machen es indessen nöthig, die gesetzlichen Bestimmungen zu wiederholen.

In Betreff der Sterbelisten beziehen wir uns auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1827 pag. 380 des Amtsblatts pro 1827 und bemerken außerdem Folgendes:

Das Allgemeine Landrecht bestimmt Th. 2. Tit. 11.

§. 477. Von allen gewaltsamen Todesarten, so wie von den sich bei der Beerdigung ergebenden Vermuthungen eines gewaltsamen Todes muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunig Anzeige machen, und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß noch die Abfuhr gestatten.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder oder sonstige Erben hinterlasse, so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen, zugleich aber sich sorgfältig erkundigen, ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen, hinlängliche Mittel habe.

§. 488. Findet er dabei ein Bedenken, so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

Hinsichtlich der Mennoniten und Juden treten die Vorsteher und Aeltesten an die Stelle der Geistlichen und müssen statt derselben für die pünktliche und sofortige gründliche Anzeige sorgen.

Es versteht sich, daß eine jede solche Anzeige auf einem besondern Blatte gefertigt sein muß, einmal weil nicht abgewartet werden darf, ob sich auch ein anderer Fall finden dürfte, und zum andern, weil die Anzeige beim Gericht zu speziellen Akten gebracht wird.

Indem wir die Herren Geistlichen jeder Konfession, so wie die Herren Vorsteher und Aeltesten der Mennoniten und Juden zur genauen Befolgung hiermit anweisen, bemerken wir, daß künftige Unterlassungen nicht ohne nachdrückliche Rüge übergangen werden können, veranlassen auch die Herren Superintendenten und Dekane so wie, hinsichtlich der Mennoniten und Juden die Polizei-Behörden bei ihren amtlichen Revisionen diesen Gegenstand in Erinnerung zu bringen, darauf zu halten, daß hiernach verfahren werde und etwanige Unterlassungen uns anzuzeigen.

Danzig, den 25. August 1832.

Schiffahrts-Angelegenheit.

Das, auf der hiesigen Rhede liegende Dänische Wachtschiff ist jetzt, statt der bisherigen Taue, mit eisernen Ankerketten versehen worden, und liegt in diese Verkettung zwischen zwei großen, 140 Faden von einander entfernten Ankern in der gewöhnlichen Richtung des Stromes von S. W. zu S. und N. O. zu N. Beide Anker sind mit Boien versehen. Den preußischen Schiffern wird dies hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach bei der Ankerung auf der hiesigen Rhede zu richten und vor Schaden zu hüten.

Helsingör, den 8. August 1832.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Rath und General-Konsul
(gez.) von Forckenbeck.

Die vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Konsuls, Regierungs-Rath von Forckenbeck vom 8. v. M. wegen Lagerung des Königl. Dänischen Wachtschiffes auf der Rhede von Helsingör, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 23. September 1832.

Die Danziger Handelsschule betreffend.

Die seit dem 1. Juli c. unter Vorbehalt höherer Bestätigung an dem hiesigen Orte eröffnete neu errichtete Handelsschule ist von den Königl. Ministerien, für die Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern für Handel und Gewerbe genehmigt worden.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. August 1832.

Menschenkrankheiten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Pockenkrankheit in Kl. Suckezin und Meisterwalde, Danziger Landkreises, gänzlich aufgehört hat.

Danzig, den 28. August 1832.

Litteratur.

Das von dem Rektor Vormbaum zu Petershagen herausgegebene Buch „Brandenburgsche Geschichte", von dem nun bald eine zweite Auflage erscheinen soll, wird im Auftrage des hohen Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Herren Seminarien- und Schul-Direktoren hierdurch empfehlen.

Danzig, den 31. August 1832.

Einfuhr der Wolle aus den mit der Löserdörre gegenwärtig behafteten Provinzen des Nachbarstaates.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Juli c. verfügt: daß die Einfuhr der Wolle aus den mit der Löserdörre gegenwärtig behafteten Provinzen des Nachbarstaates unter der Maaßgabe zu gestatten sei, daß die Einbringer mit Ursprungszeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß die Wolle nicht aus solchen Ortschaften herkomme, woselbst zur Zeit der Schur und Verpackung die Rinderpest geherrscht hat.

Diese vom Handels- und Fabrikanten-Stande lange gewünschte Anordnung, wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. August 1832.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Knecht Ewald Freyer welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 31. August c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Land- und Stadt-Gericht abliefern zu lassen.

Berent, den 2. September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Geburtsort, Jaschhütte. Vaterland, Westpreußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Jaschhütte. Religion. evangelisch. Stand, Gewerbe, Knecht. Alter, 26 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haar, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Bart, im Entstehen. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, länglich. Statur, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, anscheinend blödsinnig, die Füße angeschwollen und der rechte Fuß etwas gekrümmt.

Bekleidung. Jacke, weiß wollene. Weste, blau wollene. Hosen, alt von weißer Leinewand, geflickt. Stiefel, keine (barfuß.) Hut, alt.

Personal-Chronik

Der bisherige Schullehrer in Gr. Turze Namens Jordan ist zum Lehrer bei d. Schule in Wyschin Amts Schöneck erwählt und als solcher definitiv bestätigt worden.

Danzig, den 29. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Monat August 1832.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
														weiße			graue								
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	18	—	1	15	—	1	2	—	—	20	6	1	12	—	1	12	—	—	18	6	3	25	—
2	Elbing	2	2	6	1	16	—	1	5	—	—	19	—	1	15	—	1	27	6	—	13	6	2	25	—
3	Marienburg	2	5	—	1	11	—	—	28	6	—	23	6	1	27	6	1	27	6	—	16	—	3	—	—
4	Stargardt ..	2	12	4	1	26	4	1	15	4	—	28	—	1	18	—	—	—	—	—	20	—	2	20	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 37.)

№ 37.

Danzig, den 12. September 1832.

Die Liefernug des Brennholzbedarfs für die Garnison-Anstalten zu Danzig und Weichselmünde pro 1834 und zwar:

a) Für die Garnison-Verwaltung zu Danzig circa 650 Klafter,

b) Für die Garnison-Verwaltung zu Weichselmünde circa 250 Klafter

3füßiges Kiefern Klobenholz, soll im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden. Es stehet hiezu ein Termin auf den 26. September c. Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Behörde (Sandgrube No. 391) an, zu welchem Unternehmer, die gehörige Sicherheit nachweisen können, hierdurch eingeladen werden. Die Lieferungs-Bedingungen sind noch vor dem Termin hier zu erfahren.

Danzig, den 7. September 1832.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Zur Verpachtung der Fischerei-Nutzung in der Weichsel von der zweiten Legan bis zur sogenannten Winterschanze, von Lichtmeß 1833 ab, auf 3 oder 6 Jahre, steht ein nochmaliger Lizitations-Termin den 20. September c. Vormittags 11 Uhr im Schulzen-Amte zu Weichselmünde vor dem Calculator Herrn Bauer an, zu welchem Pachtlustige hiedurch eingeladen werden. Danzig, den 22. August 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Das Stahl- und Eisenhammergrundstück der Fabrikant Weichbrodschen Eheleute zu Klein Katz auf 8524 Rthlr. gewürdigt, ein Fabrikgebäude mit 2 Hammer und 3 Feueressen so wie die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude enthaltend, nebst 57 Morgen 33 □Ruthen Acker, Wiesen, Garten und Hofstellen, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Zweck sind 3 Termine auf

den 23. Juli

den 24. September und

den 26. November o.

angesetzt, von denen der Letztere peremtorisch ist, und an Ort und Stelle in Klein Katz abgehalten wird.

Zu diesem Termin werden zahlungsfähige Käufer hierdurch vorgeladen, und kann das Taxations-Instrument zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Auch werden alle unbekannte Realgläubiger zu diesem Termine mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie bei ihrem Außenbleiben mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präkludirt werden sollen.

Neustadt, den 8. Mai 1832.

Das Patrimonial-Gericht der Klein Katzer Güter.

Ich bringe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die Haupt-Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft am 31. Juli niederlege und daß die Direktion selbige vom 1. August c. ab, dem Herrn Stadtrath J. S. Neumann übertragen hat.

Danzig, den 30. Juli 1832.

Valentin Gottlieb Meyer.

Nachdem Herr Valentin Gottlieb Meyer die Verwaltung der Haupt-Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Westpreußen niedergelegt hat, ist dieselbe mir übertragen worden und ich habe sie um so eher übernommen, als ich mich von den Vorzügen dieser Gesellschaft überzeugt habe.

Diese Vorzüge bestehen in einer unbedingten Solidität, sowohl dem Capital-Fonds, als dem Stande des Geschäfts nach; in der Absicht einen bei sehr geringen Prämien nur mäßigen Gewinn, zur Hälfte noch zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, welcher künftig gemeinnützigen Anstalten in allen Provinzen, worin Aktionaire wohnen und Versicherungen geschlossen sind, zu Theil werden soll, in bündigen klaren Bedingungen, welche jede Willkühr bei Brandschäden-Ermittelungen entfernen; in dem Grundsatze der Billigkeit, nach welchem etwanige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten an den definitiven Ausspruch von Schiedsrichtern verwiesen sind; endlich in einer Oeffentlichkeit ihrer Rechnungslegung, wie sie keine andere Gesellschaft gewährt.

Die nachstehenden Resultate des letzten Abschlusses, von welchem ein Jeder, der es wünscht, ein Exemplar erhalten kann und die hinzugefügten weitern Bemerkungen werden die Richtigkeit des Obigen darthun.

Aktien-Capital	674,000 Rthlr.
(jetzt auf circa 740,000 Rthlr. vermehrt.)	
Dividende nebst Zinsen	30,330 Rthlr.
Gewinnhälfte zum Besten gemeinnütziger Anstalten . .	29,494 Rthlr.
Prämien-Reserve für künftige Jahre	346,688 Rthlr.

Versicherungs-Capital . . . . . 68,803,410 Rthlr.
Prämien-Einnahme 1831 netto . . . . . 147,489 Rthlr.

Außer der obigen Garantie von 1,080,512 Rthlr. gehört die Gewinnhälfte, worauf die Aktionaire verzichtet haben und welche gemeinnützigen Zwecken gewidmet ist, im Jahr 1832 noch zur Gewähr.

Die Dividende wird so lange nicht vertheilt, bis ein Fonds von 200,000 Rthlr. gesammelt ist, welcher fortwährend reservirt bleibt.

Der §. 15. der Bedingungen sichert die Hypotheken-Gläubiger bei Gebäude-Versicherungen, indem nach demselben die Brandentschädigung nur unter ihrer Einwilligung geleistet wird.

Die Prämiensätze für Danzig machen es möglich, mit jeder andern Anstalt vortheilhaft zu concurriren. Der Unterzeichnete ist bevollmächtigt, Versicherungen definitiv zu schließen und die Policen darüber auszustellen.

Versicherungs-Anmeldungen werden angenommen und jede weitere Auskunft wird ertheilt bei

J. S. Neumann
Danzig, Brodbänkengasse No. 708.

Ein in Elbing in der Ziegelscheunstraße belegenes Nahrungshaus, in welchem seit vielen Jahren eine bedeutende Gastwirthschaft betrieben, und zu welchem ein großer Obst- und Gemüsegarten, Kegelbahn und Billard gehört, ist nebst den angrenzenden kleinen Wohngebäuden aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist daselbst, oder auf portofreie Briefe bei der Besitzerin Wittwe Singmann zu erfahren.

Die neueste Weinessig-Fabrikation.

Ein praktischer Fabrikant hat eine neue Weinessigfabrikationsmethode erfunden, von welcher sich dreist behaupten läßt, daß nicht leicht etwas Vollendeteres aufzustellen ist. Exemplare hiervon sind a 3 Rthlr., so wie eine Anweisung des Materials, welches bei dieser Fabrikation die Stelle des Bindfadens vertritt, a 2 Rthlr. von mir zu beziehen.

Ungnad in Berlin Hohensteinweg No. 7.
Inhaber eines Commissions- Speditions- Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Preiswürdige

große und kleine Güter in allen Gegenden des In- und Auslandes, auch Häuser, Grundstücke und Geschäfte jeder Art in hiesiger Residenz, Charlottenburg, und in fast allen andern Städten habe ich im Auftrage zu verkaufen.

Anschläge, Beschreibungen, Taxen ꝛc. sind in meinem Geschäftslokale zur Durchsicht

ausgelegt, und erhalten auswärtige resp. Kauflustige solche in Abschrift, reise auch auf Verlangen stets zur Besichtigung an Ort und Stelle mit.

Ungnad in Berlin Hohensteinweg No. 7.

P. S. Sollten sich die resp. Eigenthümer wegen Verkauf von Grundstücken an mich wenden, so haben sie die genaueste Beschreibung der zu verkaufenden Gegenstände überhaupt alle darüber sprechende Papiere mit einzusenden.

Es werden von mir auch alle Aufträge angenommen resp. ausgeführt, welche in den verschiedenen Zweigen meines Commissions- Speditions- Handlungs- und Verladungs-Geschäfts in Finanz- Handels- Auctions- und Familien-Angelegenheiten eingreifen.

Bester ganz weißer und ganz rother Saat-Weitzen wird verkauft, Heil. Geist-Gasse No. 962.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 38. —

Danzig, den 19. September 1832.

Gesetzsammlung No. 19.

Nro. 1384. Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Kurmark; vom 27. Juli d. J.;

Nro. 1385. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli d. J., betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve gehörige Soldaten;

Nro. 1386. Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Tage, die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung betreffend;

Nro. 1387. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. August c., die Anwendung der neueren Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind, betreffend;

Nro. 1388. Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunale des Königreiches Preußen und dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg, vom 11. August c.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die allgemeine Cartel-Convention der deutschen Bundes-Staaten vom 10. Februar 1831, lautet in dem 1. 2. 3. 12. und 18ten Artikel dahin:

Artikel 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar, in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militair-Personen werden sofort, und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert dem selbige entwichen sind.

Artikel 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artikel 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Diensten er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letzteren und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Artikel 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militair-Diensten, oder unter der Freiheit darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militair-Dienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbestehet. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung, über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, insofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheimgefallen ist.

In Beziehung hierauf ist das nachstehende Publikations-Patent ergangen:

Publikations-Patent, die Deklaration der Artikel IX und XVIII der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten Sitz-

jährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX und XVIII der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachtsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 5. April d. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate (sonach bis zum 5. Oktober 1832) verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

3) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigensfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in ein Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie

dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in ein Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben, und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll. Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Brenn. Ancillon. Für den Kriegsminister v. Schöler.

Indem wir das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche sich in unserm Wirkungs-Kreise in einem solchen Auswanderungs-Fall befinden, im hiesigen Lande verbleiben, und von den Unterthanen-Pflichten gegen das verlassene Bundesland befreit sein wollen, auf: sich vor dem 5. Oktober d. J. bei ihrer Ortsbehörde zu melden, und ihre Erklärung zu Protokoll zu geben.

Danzig, den 5. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge unserer Aufforderung vom 10. Mai d. J. sind aus dem diesseitigen Departement an milden Beiträgen für die durch Brand am 14. März c. verunglückten Bewohner der Stadt Bomst im Großherzogthum Posen bereits 173 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. bei uns eingegangen und von uns zur zweckmäßigen Vertheilung an den Magistrat zu Bomst abgesendet worden.

Zu dieser Summe trugen bei:

Der hiesige Magistrat	. . . . .	50 Rthlr.	
Der Magistrat zu Berent	. . . . .	1 Rthlr.	14 Sgr. 6 Pf.
Das Königl. Landrathsamt Carthaus, durch Sammlung		3 Rthlr.	— Sgr. 6 Pf.
" = = des Danziger Kreises		15 "	5 " 6 "

=	=	=	Elbing	=	13	=	28	=	4 =
=	=	=	Marienburg	=	31	=	18	=	9 =
=	=	=	Neustadt	=	21	=	25	=	9 =
=	=	=	Pr. Stargardt	=	16	=	14	=	7 =
=	=	=	Domainen-Rent-Amt Carthaus durch Sammlung, wozu allein der Pfarrer, die Dorfsgemeinde und das Kloster zu Zuckau 16 Rthlr. 5 Sgr. beigetragen haben		19	=	3	=	— =
=	=		Domainen-Rent-Amt Berent		—	=	11	=	6 =
					173 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf				

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, statten wir zugleich im Namen der Verunglückten den mildthätigen Gebern für ihre schnelle und resp. reichliche Unterstützung unsern Dank ab.

Danzig, den 29. August 1832.

Die Controlle in Betreff der Verwendung des Deputat-Bauholzes betreffend.

Es ist vorgekommen, daß die Empfänger von freiem Bauholz das verabreichte Material zu anderen Zwecken verwendet, verkauft oder sonst eine Disposition darüber getroffen haben, die dem Zwecke der Verleihung, welcher in der Regel dahin geht, daß die Berechtigten die eignen Gutsgebäude damit retabliren, zuwider läuft. In solchen Fällen ist nicht nur der Holzempfänger nach §. 26. Tit. II. der Forst- und Jagd-Ordnung vom 8. Oktober 1805 verpflichtet, für das anschlagswidrig verwendete Holz den doppelten Betrag des Holzwerths als Strafe zu erlegen, sondern es wird demselben auch zum Bau oder zur Reparatur des Gebäudes, wozu das assignirte Holz bestimmt gewesen, kein weiteres Holz bewilligt. Die hiermit verbundenen Weiterungen machen aber nothwendig, diesem Mißbrauch dadurch vorzubeugen, daß die Empfänger gleich nach der Abfuhr des Holzes auf den Bauplatz, hinsichtlich des Verbrauchs unter Controlle gesetzt werden, und da die Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter gewöhnlich die Freiholz-Assignationen zur Aushändigung an die Betheiligten zugesendet erhalten, so wird es denselben zur Pflicht gemacht, jedesmal dem betreffenden Amtswachtmeister aufzugeben, darüber zu wachen, daß das Freiholz dem Anschlage gemäß verwendet wird. Dabei ist diesen Unterbeamten zu eröffnen, daß sie, sofern der Holzempfänger eine anderweite Verfügung über das Holz treffen sollte, solches sofort zu inhibiren und dem Domainen-Rent-Amte anzuzeigen haben.

Damit die Königl. Domainen-Rent-Aemter erfahren, ob die Holzabgabe in der Forst realisirt worden ist, haben die betreffenden Königl. Oberförster sofort nach der Ueberweisung der Stämme dahin eine Mittheilung zu machen, als wozu dieselben hiermit ange-

wiesen werden. Für die pünktliche Befolgung vorstehender Anordnung werden die dabei interessirten Beamten besonders verantwortlich gemacht.

Danzig, den 18. September 1832.

Menschenkrankheiten.

In Danzig, in dem Hause Hundegasse No. 240. sind die natürlichen Menschenpocken an einem Individuo ausgebrochen, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieserhalb die nöthigen vorschriftsmäßigen Maaßregeln getroffen worden sind. Danzig, den 13. September 1832.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forstrevier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 1. Januar 1833 pachtlos, und soll von da an anderweit auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hiezu einen zweiten Lizitations-Termin auf den 1. November 1832 in Allenstein vor unserm Commissarius dem Königl. Forstmeister Behrends anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige, welche jedoch im Termin sowohl ihre Zahlungs- und Cautionsfähigkeit, als die zum Betriebe der Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse nachzuweisen haben, hiedurch eingeladen werden. Die nähern Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Forstmeister Behrends in Osterode niedergelegt und können vor dem Termin dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Copialien und des Portos abschriftlich mitgetheilt werden. Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Glashütte zu Gelguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegt, und daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben worden ist. Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, in hinreichender Menge und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht. Die nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst circa 3 Hufen Preuß. Ländereien, freie Waldweide, Hölzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit überlassen.

Königsberg, den 3. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen

Wegen Verlegung der Mehl- und Fleischwaage vom Landpackhofe nach dem grünen Thor am Langenmarkt.

Die bisher im Landpackhofe auf der Schäferei befindliche Königl. Steuer-Waage, zur Verwiegung der zu versteuernden Fleisch- Mehl- und Backwaaren wird mit dem 1. Okto-

der d. J. nach dem unter dem grünen Thor am Langenmarkte befindlichen städtschen Waagelokale hinverlegt.

Es werden sonach vom 1. Oktober d. J. ab, die vorbezeichneten Fleisch- und Mehlwaaren so wie andere Mühlenfabrikate, in der unter dem grünen Thor errichteten Königl. Waage-Anstalt, von den dort stationirten Königl. Steuer-Beamten verwogen werden, wogegen die Steuer-Kasse in ihrem bisherigen Lokale verbleiben und die Entrichtung der Steuer von obigen Gegenständen nach wie vor bei derselben, im Landpackhofe erfolgen wird.

Das bestehende Regulativ für Danzig vom 20. April 1827, zur Erhebung der nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer erleidet demnach eine Abänderung in der Art, daß wo darin von der Steuer-Waage im Landpackhofe die Rede ist, vom 1. Oktober c. ab die neu errichtete Waage unter dem grünen Thor zu verstehen ist, wogegen die Verpflichtungen der Steuernden in Beziehung auf die Einzahlung der schuldigen Steuer bei der Steuer-Kasse fortdauern, wie sie im Regulativ angegeben sind.

Die gegenwärtige, nur allein auf die Verlegung der Mehl- und Fleisch-Waage vom Landpackhofe nach dem grünen Thor Bezug habende Bekanntmachung bildet einen Nachtrag zu dem vorerwähnten Orts-Regulativ vom 20. April 1827, tritt somit in gleiche Kraft mit demselben und wird die Nichtbeachtung der hier bekannt gemachten Abänderungen ganz nach den im §. 138 des gedachten Regulativs enthaltenen Bestimmungen behandelt werden.

Danzig, den 15. September 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Paß.

Der Schiffer Christoph Schwarz aus Alten Platow bei Genthin hat seinen von der Königl. Polizei-Behörde zu Neustadt-Eberswalde unterm 3. Juli 1831 ausgefertigten, mit nachfolgendem Signalement versehenen Paß auf einer Schiffsreise von Königsberg nach Elbing angeblich verloren. Es wird dieser Paß daher hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement.

Namen, Christoph Schwarz. Geburts- und Aufenthaltsort, Alten Platow bei Genthin. Religion, evangelisch. Alter, 26 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, schmal und spitz. Mund, mittel. Bart, blond. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Besondere Kennzeichen, keine.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Füsilier David Abraham von der 10ten Kompagnie des 5ten Infanterie-Regiments ist am 5. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und unter sicherm Geleit an das Kommando des genannten Regiments hieselbst abzuliefern.

Danzig, den 16. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen. David Abraham. Stand, Füsilier früher Schuhmacher. Letzter Aufenthaltsort vor seinem Eintritt ins Militair. Elbing in Westpreußen. Religion, evangelisch. Alter, 26 Jahr 9 Monat. Größe, 4 Zoll. Haare, blond. Stirn, oval. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, gewöhnlich. Mund, klein. Zähne, gut. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, länglich und pockennarbig. Gesichtsfarbe, brünett. Statur, gesetzt. Besondere Kennzeichen, keine.

An Kleidungsstücke hat derselbe mitgenommen: 1 Montirung, 1 bezogenen Tzakot, 1 Paar leinene Pantalonshosen, 1 schwarztuchene Halsbinde, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Säbel mit Koppel.

Personal-Chronik

An die Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Stadtraths Schanasjan zu Danzig, ist der hiesige Kaufmann und Brandtweinbrenner Johann Heinrich Focking und in Stelle des, aus dem Magistrat zu Elbing geschiedenen unbesoldeten Stadraths Ignatz Grunau der Kaufmann Levin Samuel Hirsch zum unbesoldeten Stadtrath und Magistrats-Mitglied daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Schullehrer und Organisten Anton Witznick zu Fischau, Amts Marienburg ist der bisherige Organist und Schullehrer in Notzendorf, Johann Saretzki, als Schullehrer und Organist in Fischau von uns angestellt worden.

Danzig, den 14. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 39.)

№ 39.

Danzig, den 25. September 1832.

Das den Erben des Kaufmanns Carl Friedrich Hollatz zugehörige auf dem 4ten Damm sub. Servis No. 1874. gelegene, und in dem Hypothekenbuch No. 5. verzeichnete Grundstück, welches in einem Vorderhause, Hofraum, Speicher, Stall und Remisegebäude bestehet, soll Behufs der Auseinandersetzung der Erben, nachdem es auf die Summe von 4939 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden und es ist hiezu ein Lizitations-Termin auf den 23. Oktober a. c. vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine nach vorheriger erfolgter Erklärung der Interessenten den Zuschlag zu erwarten. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Kaufgelder baar eingezahlt werden müssen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auktionator Engelhard einzusehen.

Danzig, den 21. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bei der den 23. Oktober d. J. angesetzten Auktion des Hauses Hausthor No. 1874. ist noch folgendes zu bemerken:

Die Gebäude bestehen aus einem seit vielen Jahren in Nahrung stehenden Gewürzladen, Speicher, Stall, Wagenremise nnd mehreren Wohnungen, welche letztere eine jährliche Miethe von circa 100 Rthlr. einbringen.

Die Uebergabe des Hauses kann erst Ostern zu rechter Einziehzeit geschehen.

Die in der Nogat oberhalb Marienburg gegen Dammfelde belegene mit dem 1. Januar 1833 pachtlos werdende Strauchkampe soll auf anderweitige 3 Jahre unter den bisherigen Bedingungen meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin bei dem unterzeichneten Amte auf den 13. Oktober c. Vormittags 10 Uhr angesetzt, zu dem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier in den Dienststunden eingesehen werden können.

Marienburg, den 20. September 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Zur Vererbpachtung der Wohnung an der Aschbrücke No. 466. haben wir einen abermaligen Termin Donnerstag den 18. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige hiedurch eingeladen werden.

Danzig, den 31. August 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Die hiesige Stadtbrauerei soll vom 1. November d. J. ab, auf 3 bis 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und haben wir hiezu einen Termin auf den 11. Oktober c. Vormittags 10 Uhr auf unserm Rathhause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige einladen.

Die Brauerei ist vollständig eingerichtet und es gehören dazu zwei Malzhäuser und zwei Wohnungen.

Die Pachtbedingungen können bei uns stets eingesehen, auch auf portofreie Anfragen abschriftlich mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 17. September 1832.

Der Magistrat.

Das mir zugehörige, noch bis zum Mai 1833 in Pacht stehende Erbpachts-Gut Radlofferhuben, ¼ Meile von Marienburg im großen Werder gelegen, enthaltend 4 Hufen 12 Morgen 152 Ruthen Magdeburger Maaßes mit Einschluß der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, einer Kathe mit 2 Wohnungen und einem Garten; das Land ist in 11 Tafeln durch Graben abgetheilt, kann als Wiesen, wie auch zum Pflugland benutzt werden, wozu auch das Recht der Fischerei in der Kaldower Nogat-Ausbruch gehört: beabsichtige ich im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden zu verkaufen. Der Lizitations-Termin ist am 7. November d. J. in der Behausung des Gastwirths Herrn Berginski in Kaldowe bei Marienburg anberaumt. Resp. und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden ersucht, sich im Termine am bestimmten Orte einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wo alsdann dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen werden soll.

Neuteich, den 15. September 1832. Friedrich Reich.

Die Besorgung aller und jeder Commission und Bestellung von Arbeiten ꝛc. so wie aller Annoncen, Insertionen und Bekanntmachungen, die zweckmäßige Vertheilung aller nur möglichen Addressen, Preis-Courante ꝛc. die Ertheilung von möglichst vollständiger Auskunft über alles was in Bezug auf Ortsbeschreibung, Wissenschaft, Kunst, Gewerbe, Handel im Staats- Geschäfts- Volks- und Gemeindeleben zu wissen wünschenswerth ist, und Einziehung von Erkundigungen jeder Art übernimmt.

Ungnad in Berlin Hohensteinweg No. 7.

Inhaber eines Commissions- Speditions- Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Die resp. Herren Gutsbesitzer, Einsaaßen ꝛc., die zu dem Bezirk der Scharfrichterei-Gerechtigkeit der Städte Dirschau, Stargard und Schöneck gehören, werden hiedurch von den unterzeichneten Pächtern obiger Scharfrichterei-Gerechtigkeit nachdrücklich ersucht, ihr gefallenes Vieh sofort bei ihnen anmelden zu lassen, widrigenfalls gegen die Contravenienten die ihnen laut Privilegio zu Gebote stehende Bestrafung realisirt wird.

Es wird noch bemerkt, daß bei vorkommenden Contraventionsfällen der Anzeiger eine Belohnung von 2 Rthlr. erhält.

Dirschau, den 18. September 1832.

Joseph Lichtenstein.
Gabriel Fürstenwalde.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 40. —

Danzig, den 3. October 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des vierten Landtages der preußischen Provinzialstände und des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 3. Mai a. c. zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu 6 Sgr. bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Komtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder und durch die Königl. Postämter und Poststwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hiedurch bekannt mache.

Marienwerder, den 8. Juli 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Königsberg hat das Vorsteheramt der dortigen Kaufmannschaft zur Beseitigung vielfältiger Beschwerden der Schiffer, daß es, wegen der Hollsteinschen Moole gefährlich sei, in der Dunkelheit aus dem frischen Hafe in den Pregel einzusegeln, sich bewogen gefunden, auf der Spitze der genannten Moole eine Laterne aufstellen zu lassen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 22. August 1832.

Bei verschiedenen Gelegenheiten hat sich gezeigt, daß von mehreren Buchhandlungen, Schriften, welche in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes und der preußischen Monarchie gedruckt und erschienen sind, ausgeboten und ausgegeben werden, ohne vorher die dazu nöthige ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censur-Behörde eingeholt zu haben.

Veranlaßt durch das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei, machen wir sämmtliche Buchhändler des hiesigen Regierungs-Bezirks auf die Bestimmung der Verordnung vom 18. Oktober 1819 §d XI. (Gesetzsammlung pro 1819 No. 20.) hier-

durch von Neuem aufmerksam und eröffnen denselben, daß gegen diejenigen, welche eine Verletzung dieser Bestimmung sich künftighin möchten zu Schulden kommen lassen, nach Maaßgabe der Anordnungen, welche gegen den Verkauf oder das sonstige Ausgeben verbotener Schriften bestehen, mit aller Strenge wird verfahren werden.

Danzig, den 16. September 1832.

Auf der Universität zu Königsberg werden im Wintersemester 18$\frac{33}{34}$ folgende Vorlesungen gehalten werden:

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften lehrt Dr. v. Wegnern 2 St. priv.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des A. T. giebt Prof Dr. v. Lengerke 5 St. priv.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Die Christologie des A. T. nebst Erklärung der messianischen Weissagungen trägt Derselbe 2 St. öffentlich vor.

Die Genesis erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 5 St. priv.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv.

Die Psalmen wird Prof. Dr. Gebser 4 St. priv. erklären.

Auserlesene Stücke aus den zwölf kleinen Propheten erklärt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.

Den Sacharjah wird Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. öffentl. erklären.

Das Buch der Weisheit wird im theol. Seminar Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentlich erklären.

Die drei synoptischen Evangelien nach Anleitung der Synopse von de Wette und Luecke erklärt Dr. v. Wegnern 6 St. priv.

Das Evangelium Johannis erläutert Prof. Dr. Gebser 5 St. priv.

Die Apostelgeschichte des Lucas erklärt Lic. Lehnerdt 4 St. öffent.

Die Briefe an die Corinther erklärt Prof. Dr. Olshausen 4 St. priv,

Eine Erklärung des zweiten Briefes an die Corinther giebt Prof. Dr. Rhesa den Mitgliedern des Litth. Seminars 2 St. öffentl.

Die Briefe Petri und den Brief des Jacobus erklärt Prof. Dr. Olshausen 2 St. öffent.

Eine Darstellung des paulinischen Lehrbegriffs giebt Lic. Lehnerdt 3 St. öffentl.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv. vor.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Olshausen 4 St. priv vor.

Die Geschichte der christlichen Religion und Kirche trägt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vor.

Den ersten Theil der christlichen Religion und Kirche wird Lic. Lehnerdt 5 St. priv. vortragen.

Die Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv. vor.
Prof. Dr. Kähler wird in 4 Stunden wöchentlich Homiletik vortragen und üben.
Prof. Dr. Gebser wird Homiletik vortragen und das homiletische Seminar leiten 2 St. öffentlich.
Dr. v. Wegnern wird Homiletik vortragen und homiletische Uebungen anstellen 3 St. öffentl.
Katechetische Uebungen leitet Prof. Dr. Gebser 3 St. priv.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft trägt nach Hugo Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv vor.
Juristische Literärgeschichte unseres Jahrhunderts Derselbe 2 St. öffentl.
Naturrecht Prof. Dr. Sietze 4 St. priv.
Eine Einleitung in die Quellen der römischen Rechtskunde, insbesondere des Corpus juris civilis giebt Prof. Dr. Backe 4 St. öffentl.
Die Geschichte des römischen Rechts trägt Derselbe 6 St. priv vor.
Dieselbe mit Rücksicht auf Hugos Lehrbuch Prof. Dr. Sanio 6 St. priv.
Die Institutionen des römischen Rechts lehrt Derselbe nach Mackeldey 6 St. priv. Dieselben Prof. Dr. v. Buchholz.
Die Pandekten mit Rücksicht auf Mühlenbruch trägt Dr. Simson 12 St. priv. vor.
Derselbe erklärt Ciceros Topik 2 St. öffentl.
Das Erbrecht entwickelt Prof. Dr. Sanio 4 St. öffentl.
Das gemeine deutsche und preußische Criminalrecht trägt Prof. Dr. Schweikart 6 St. priv. vor.
Die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts Prof. Dr. Jacobson 2 St. öffentl.
Das Kirchenrecht Derselbe nach seinen: „Kirchenrechtlichen Versuchen ꝛc." 6 St. priv.
Die Lehre von den Sakramenten nach den Grundsätzen des kathol. und evangel. Kirchenrechts trägt für Juristen und Theologen Dr. Nicolovius 2 St. öffentl. vor.
Das Eherecht Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentl.
Das deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem Allg. Landrechte und dem ostpreußischen Provinzialrechte Derselbe 6 St. priv.
Das Handels-, Wechsel- und Seerecht mit beständiger Rücksicht auf die preußischen Gesetze Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.
Die Geschichte und das System des alten Magdeburger Rechts Prof. Dr. Sietze 3 St. öffentl.
Das Lehnrecht mit Verweisung auf Pätz und Eichhorn Prof. Dr. Jacobson 3 St. priv.
Dasselbe mit Berücksichtigung der Grundsätze des Preußischen Lehnrechts und des Ostpreußischen Provinzialrechts Dr. Riedel 4 St. priv.
Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Sietze 5 St. priv.

Das Staatsrecht des deutschen Bundes und Preußens insbesondere, Dr. Nicolovius 4 St. priv.

Preußische Rechtsgeschichte und Staatsrecht Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Der Civilprozeß des gemeinen Rechts und der Preußischen Gerichtsordnung Prof. Dr. Jacobson 6 St. priv.

Das Preußische Civilprozeßverfahren mit besonderer Rücksicht auf den deutschen gemeinen Civilprozeß stellt Dr. Riedel 6 St. priv dar.

Die Preußische gerichtliche Praxis nach Anleitung der Prozeß-Ordnung, der Deposital-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Ein Repetitorium der Pandekten hält Dr. Simson 2 St. öffentl.

Ein Disputatorium über das Kirchenrecht in lateinischer Sprache Prof. Dr. Schweikart 3 St. priv.

Medizinische Wissenschaften.

Eine Einleitung in das Studium der Medizin giebt Dr. Cruse 4 St. öffentl.

Ueber das Nervensystem und die Eingeweide des menschlichen Körpers lehrt Prof. Dr. v. Baer 3 St. öffentl.

Muskel- und Gefäßlehre trägt Dr. Burdach 3 St. priv. vor.

Präparirübungen an menschlichen Leichnamen veranstaltet Derselbe täglich in den bekannten St. priv.

Pathologische Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl. vor.

Geschichte des Lebens Derselbe 4 St. priv.

Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Nosologie und Therapie der vorzüglichsten Nervenkrankheiten Derselbe 6 St. priv.

Pathologie und Therapie der fieberhaften und entzündlichen Krankheiten trägt Dr. Richter 4 St. priv vor.

Frauenzimmerkrankheiten lehrt Prof. Dr. Hayn 4 St. priv.

Kinderkrankheiten lehrt Dr. Richter 3 St. priv.

Arzneimittellehre trägt Dr. Cruse 6 St. priv vor.

Den ersten Theil der theoretisch-praktischen Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 4 St. priv. vor.

Ueber Amputationen und Exarticulationen liest Dr. Burdach 2 St. öffentl.

Verbandlehre trägt Prof. Dr. Unger 4 St. öffentl. vor.

Ueber Verheimlichung der Schwangerschaft und Kindermord in gerichtlich medizinischer Hinsicht liest Dr. Richter 2 St. öffentl.

Medizinische Klinik hält Prof. Dr. Elsner in den gewohnten St. öffentl.

Chirurgische Klinik Prof. Dr. Unger 12 St. priv.

Geburtshülfliche Klinik Prof. Dr. Hayn in den gewohnten St. priv.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom stellt Derselbe 3 St. öffentl. an.

Ein Examinatorium über Anatomie hält Prof. Dr. v. Baer in zu beſt. St. öffentl.
Ein Examinatorium über Phyſiologie hält Prof. Dr. Burdach in zu beſt. St. priv.
Ein Examinatorium über die geſammte Noſologie und Therapie Prof. Dr. Sachs 4 St. öffentl.
Prof. Dr. Dietz wird bei ſeiner Ankunft ſeine Vorleſungen anzeigen.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Geſchichte der Philoſophie lieſt Dr. Taute 3 St. öffentl.
Logik und Einleitung in die Philoſophie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.
Metaphyſik und Naturphiloſophie trägt Derſelbe 4 St. priv vor.
Ueber die hiſtoriſchen Grundlagen der heutigen Metaphyſik handelt Dr. Taute 2 St. priv.
Pädagogik trägt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl. vor.
Ein Repetitorium über die praktiſche Philoſophie nach Herbarts Lehrbuch hält Dr. Gregor 2 St. priv.

Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Die Theorie der Planeten und Kometen trägt Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentl. vor.
Allgemeine Rechenkunſt und Algebra lehrt Derſelbe 4 St. priv.
Die Anfangsgründe der höhern Arithmetik ſetzt Prof. Dr. Jacobi 2 St. öffentl. fort.
Die allgemeine Theorie der Oberflächen und doppelt gekrümmten Curven ſetzt Derſelbe 2 St. öffentl. fort.
Die Grundlagen der Theorie der elliptiſchen Funktionen lehrt Derſelbe 4 St. priv.
Die Geometrie der Kegelſchnitte lehrt Dr. Richelot in zu beſt. St. priv.
Die analytiſche Trigonometrie trägt Derſelbe in zu beſt. St. öffentl. vor.
Differenzial-Rechnung Derſelbe in zu beſt. St. priv.

Naturwiſſenſchaften.

Zoologie und Zootomie der höhern Thiere lehrt Prof. Dr. v. Baer 5 St. priv.
Allgemeine Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4 St. priv. vor.
Derſelbe die Kryptogamie 2 St. öffentl.
Die Geographie der Pflanzen Derſelbe 2 St. öffentl.
Prof. Dr. Neumann wird die Vorleſungen über einige auserleſene Kapitel der mathematiſchen Phyſik 2 St. öffentlich fortſetzen.
Die Fundamente der Kryſtallographie erklärt Derſelbe 2 St. öffentl.
Die Oryktognoſie trägt Derſelbe 4 St. priv. vor.
Die phyſikaliſchen Erſcheinungen des Magnetismus, Elektromagnetismus und die Acuſtik lehrt Prof. Dr. Moſer 4 St. priv.
Die Lehre von den Farben und Geſichtserſcheinungen trägt Derſelbe 3 St. priv vor.
Die Kunſt, meteorologiſche Beobachtungen anzuſtellen lehrt Derſelbe 2 St. öffentl.
Pflanzenchemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Experimentalchemie nach seinem Handbuche Derselbe 6 St. priv.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Den zweiten Theil der vergleichenden Staatskunde (Verfassung und Verwaltung) trägt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv vor.

Staatswissenschaft lehrt Prof. Dr. Hagen 4 St. priv.

Technologie Derselbe 4 St. öffentl.

Einige auserlesene Kapitel des Preußischen Rechts und der Kirchen- und Staatsgeschichte Preußens erläutert aus den Urkunden Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium der Staatswissenschaft hält Prof. Dr. Hagen 1 St. priv.

Geschichtliche Wissenschaften.

Die Geschichte der Cultur trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv vor.

Die Geschichte der Griechen Derselbe 4 St. öffentl.

Die Geschichte der Römer von Erbauung der Stadt bis auf Augustus trägt Dr. Merleker 5 St. priv vor.

Die Geschichte der römischen Kaiser Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Die Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv vor.

Die Geschichte Preußens bis zur Reformation Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentl.

Die Geschichte der neueren Zeit vom 30jährigen Kriege ab liest Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.

Die Geschichte der neuesten Zeit seit dem Tode Friedrichs des Großen trägt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv. vor.

Praktische Uebungen der historischen Gesellschaft leitet Derselbe 2 St. priv.

Philologische Wissenschaften.

Die Archäologie der Hebräer trägt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv vor.

Calila va Dimna erklärt abwechselnd mit den Anfangsgründen der arabischen Sprache Derselbe 2 St. öffentl.

Derselbe wird die Elemente des Sanskrit lehren und den Nalus erklären 2 St. öffentl.

Prof. Dr. v. Lengerke erklärt sich bereit, die syrische Sprache priv. zu lehren.

Die Literaturgeschichte der Griechen trägt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv. vor.

Cicero's Republik erklärt Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentl.

Sallust's Catilinarischen Krieg erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Im Philologischen Seminar wird Derselbe das erste Buch des Thucydides erklären und die Lehre von der griechischen Wortbildung vortragen.

Uebungen im Latein-Schreiben und Sprechen leitet Dr. Lehrs öffentl.

Prof. Dr. Graff wird seine Vorlesungen nach seiner Rückkehr anzeigen.

Kunst.

Die Grundsätze der alten Baukunst trägt Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der Kupferstecherkunst Derselbe 2 St. priv.

Ueber die vornehmsten Maler Italiens liest Derselbe 2 St. priv.

Seminarien.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert.
Die historische Prof. Dr. Olshausen.
Die Uebungen im litthauischen Seminar leitet Prof. Dr. Rhesa.
Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Woide. Die Anfangsgründe der polnischen Sprache lehrt Dr. Gregor.
Dem philologischen Seminar steht Prof. Dr. Lobek vor.
Das pädagogische leitet Prof. Dr. Herbart.
Dem anatomischen Institute steht Prof. Dr. v. Baer,
Dem medizinischen Klinikum Prof. Dr. Elsner,
Dem chirurgischen Prof. Dr. Unger vor.
Die Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische und englische Sprache lehrt Frank.
Die Musik Jensen und Sämann.
Die Reitkunst Schmidt jun.
Die Zeichnen- und Malerkunst Wienz.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königliche und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet. Die Raths- und Wallenrodtsche Bibliothek 2 Mal.
Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.
Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.
Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter desselben Aufsicht.
Das Mineralienkabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Neumann.
Das zoologische Museum Prof. Dr. v. Baer.
Den botanischen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

Dieses bringen wir auf den Antrag des Curatoriums der gedachten Universität hiemit zur Kenntniß des Publikums.

Danzig, den 24. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juli c. sind vermittelst gewaltsamen Einbruchs in das Pfarrhaus zu Subkau aus dem daselbst aufbewahrten Kirchenkassenkasten folgende Gegenstände entwandt worden:

1) 70 Rthlr. 9 Pf. baares Geld,
2) Ein Staatsschuldschein sub. No. 18,070 über 50 Rthlr.,
3) Ein Pfandbrief No. 35. adelich Lopatken, Kulmer Kreises über 50 Rthlr.
beide Dokumente waren außer Cours gesetzt, die Coupons waren zurückgelassen.
4) Die Privatkasse des Pfarrers zu Subcau etwa 80 Rthlr.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Departements so wie die Gensd'armerie auf, sobald etwas über diesen Gegenstand zu ihrer Kenntniß gelangt, sowohl uns als das Domainen-Amt Subkau zu Dirschau davon zu benachrichtigen.

Eben so fordern wir Jedermann, dem eines der vorgedachten geldwerthen Dokumente zu Gesichte kommt, besonders die Geld- und Wechselmäkler zu Danzig und Elbing auf, dasselbe anzuhalten und der nächsten Obrigkeit zu überliefern, die uns davon weitere Anzeige machen wird. Danzig, den 24. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Musketier bei der Garnison-Compagnie des 4ten Infanterie Regiments Michael Thomat ist, nachdem er wegen Diebstahls und Desertion eine 3½jährige Festungsstrafe verbüßt hatte, am 16. d. M. von neuem aus der Garnison hieselbst desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf den ꝛc. Thomat zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und unter sicherm Geleit an den Chef der genannten Garnison, Herrn Major v. Baczko, abzuliefern.

Danzig, den 21. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Michael Thomat. Geburtsort, Nowra, Kreises Löbau in Westpreußen. Religion, evangelisch. Alter, 30 Jahr. Größe, 4 Zoll 1 Strich. Haare, blond. Stirn, flach. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, klein und spitz. Mund, klein. Bart, blond. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval und pockennarbig. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. 1 Dienstmütze, 1 Montirung mit zinnernen Knöpfen, 1 Halsbinde, 1 Paar weiße Pantalons, 1 Kommißhemde, 1 Paar Schuhe.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 40.)

№ 40.

Danzig, den 3. October 1832.

Für die hiesige Königl. Haupt-Artillerie-Werkstatt sollen im künftigen Frühjahr nachstehende Nutzhölzer, nemlich:

23	Stück	3½zöllige	rüsterne oder eichene Laffettenbohlen.
26	"	4 "	
3	"	5 "	eichene Laffettenbohlen.
23	"	5½ "	
3	"	6 "	
2	"	7½ "	
10	"	15 "	
7	"	2 "	kieferne Bohlen.
9	"	1 "	kieferne Bretter.
11	"	1¼ "	
3	"	1½ "	
6	"	mittlere	eichene Achsen.
15	"	große	
94	"	kleine	eichene Naben.
55	"	große	
927	"	kleine	eichene Speichen.
456	"	mittlere	
35	Fuß	eichen Riegelholz.	
330	Stück	eichene doppelte Schwingen.	
11	"	" Unterbäume.	
24	"	kleine rothbüchene Achsen.	
71	"	rothbüchene Achsfutter.	
102	"	" Arme.	
235	"	kleine	rothbüchene Felgen.
284	"	mittlere	
152	"	große	
76	"	kleine	rothbüchene Brackhölzer.
44	"	große	

25	Stück	rothbüchene Schemmel.
25	=	= Sperrhölzer.
110	=	= Ortscheite.
1000	Fuß	= Kloben.
204	=	weißbüchen Kloben.
44	Stück	birken Deichselstangen.
80	=	= Leiterstangen.
11	=	= Langbäume und
553	=	elsene Kloben

durch den Mindestfordernden geliefert werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche gesonnen sind, diese Lieferung einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zu dem, auf den Montag den 22. Oktober d. J. Vormittags pünktlich um 9 Uhr in dem Artillerie-Werkstatt-Gebäude Hünergasse Nro. 325. angesetzten Lizitations-Termin einzufinden, zuvor aber schriftliche Forderungen versiegelt abzugeben. Die Bedingungen nebst den Dimensionen der erforderlichen Hölzer, können von jetzt ab, täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden, auch sollen einer höhern Vorschrift gemäß, diejenigen Königl. Forsten in den Regierungs-Bezirken von Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen angezeigt werden, wo und zu welchen Preisen nach der Forsttaxe derartige Hölzer auf dem Stamm zu haben sind, wodurch die etwanigen Lizitanten Mittel und Wege erhalten, sich die Hölzer für einen bestimmten Preis zu verschaffen. Schließlich wird noch bemerkt, daß zu dem Termine selbst nur Diejenigen zugelassen werden, welche bei Eröffnung des Termins die zu leistende Caution im Betrage des fünften Theils des Geldwerths der zu übernehmenden Lieferung nachweisen, und sogleich nach erfolgtem Zuschlage eine solche Summe entweder baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen nebst Coupons zu deponiren fähig sind. Danzig, den 25. September 1832.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Hackebeck. Mack.

Kapitain. Lieutenant.

Die hiesige Stadtbrauerei soll vom 1. November d. J. ab, auf 3 bis 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und haben wir hiezu einen Termin auf den 11. Oktober c. Vormittags 10 Uhr auf unserm Rathhause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige einladen.

Die Brauerei ist vollständig eingerichtet und es gehören dazu zwei Malzhäuser und zwei Wohnungen.

Die Pachtbedingungen können bei uns stets eingesehen, auch auf portefreie Anfragen abschriftlich mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 17. September 1832.

Der Magistrat.

Da in dem am 3. August c. angestandenen Termin zur Verpachtung der Fischerei in mehreren Seen aus Mangel an Concurrenz entweder gar keine oder gegen die frühere Pacht nicht annehmliche Offerten auf nachbenannten Seen:

1) Kamenitza, 2) Buckowo, 3) Ossußno und Ossuszinko, 4) Jonna, 5) Wielke, 6) Borzestowskahutta, 7) Glinna, 8) Okuniewo, 9) Michozinko, 10) Trzonna, 11) Dluggi, 12) Czarno, 13) Marieniewo alias Mnieniew, 14) Langriga, und 15) der sogenannte große See im Forstbelauf Bonskahutta

geschehen, so ist von der Königl. Hochverordneten Regierung eine abermalige Lizitation zu veranlassen verfügt worden. Der Lizitations-Termin wird auf den 2. Oktober c. festgesetzt und Pachtlustige eingeladen, sich in diesem Termin Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokal einzufinden.

Der Meistbietende hat den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Carthaus, den 6. September 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Die zum hiesigen Amtsbezirk gehörigen Fischereien in der Nogath von der Montauer Spitze bis Sommerort und zur sogenannten Katerkaule, in der alten Nogath zwischen Pieckel und Mieteiz, in der Weichsel auf der Marienburger Amtsseite bei Dirschau, und im Sorgefluß in der Niederung, deren bisherige Pachtzeit mit dem 1. Januar 1833 endigt, sollen von da ab auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin vor dem unterzeichneten Amte auf den 13. Oktober c. Vormittags 10 Uhr angesetzt, wozu sichere Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier in den Dienststunden eingesehen werden können, und der Zuschlag nur mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung erfolgt.

Die Fischerei in der Nogath wird wie bisher in 5 Theilen verpachtet.

Marienburg, den 20. September 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 12. d. M. soll der Neubau einer Scheune bei der katholischen Pfarre in Liebschau, welcher überhaupt auf 372 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf. veranschlagt ist, im Wege der Lizitation ausgeboten und dem Mindestfordernden, der ein sicherer und zuverläßiger Mann sein muß, in Entreprise überlassen werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31. Oktober c. von Nachmittags 2 Uhr ab in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindestfordernde im Termin entweder eine angemessene legale Caution deponiren, oder sonstige völlige Sicherheit nachweisen muß.

Der Kosten-Anschlag kann in der hiesigen Amts-Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden. Dirschau, den 22. September 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

Höherer Bestimmung gemäß, soll das, auf der Swarzauer Kampe hiesigen Amts ohnweit Putzig, belegene Wäldchen, so wohl der Grund und Boden 640 Morgen 95 □Ruthen Preuß. groß, als auch der vorhandene Holzbestand 814 Rthlr. 12 sgr. 9 pf. abgeschätzt, in 4 Parzellen, entweder vererbpachtet oder auch verkauft werden.

Termin hiezu stehet auf Sonnabend den 27. October d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftslocale an, zu welchem sichere Acquirenten, welche, wenn sie meistbietend bleiben, entweder das gebotene Erbstandsgeld, oder im andern Falle einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, im Termin sogleich deponiren können, hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 28. September 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Die nach dem hohen Ministerial-Rescript vom 29. September 1831 III. No. 15863 und der Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung vom 12. October oj. a. No. 15. vorgeschriebenen abgeänderten Klassensteuer-Formulare aller Art, sind fortwährend in meiner Buchdruckerei zu den bekannten Preisen zu haben. Danzig, den 1. October 1832.

Louis Botzon.
Hundegasse No. 319.

Vorzüglich gute Tinte das Quartier zu 1 Sgr. 6 Pf. ist zu haben Häckergasse No. 1504.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 41. —

Danzig, den 10. October 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

Im Verlage der Gebrüder Borntträger zu Königsberg ist eine von dem Direktor des Waisenhauses in Bunzlau, Herrn Kawerau, herausgegebene Wand-Charte von Ost- und Westpreußen in 4 Blättern, nebst einem Namen-Verzeichnisse zu derselben erschienen, welche sich durch zweckmäßige Einrichtung auszeichnet und für den geographischen Unterricht, besonders in Elementarschulen, ganz vorzüglich brauchbar ist. Wir machen die Aufseher, Vorsteher und Lehrer der Elementarschulen auf die Erscheinung derselben mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis für ein Exemplar 1 Rthlr. 25 Sgr. beträgt, daß die Herren Verleger sich aber bereit erklärt haben, zum Besten armer Schulen auf jede 5 Exemplare, die zusammen genommen werden, ein sechstes Exemplar frei beizulegen.

Königsberg, den 22. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durch eine im Monate März d. J. entstandene Feuersbrunst, ist ein großer Theil der Stadt Bomst im Großherzogthum Posen eingeäschert und auch die katholische Pfarrkirche daselbst bedeutend beschädigt worden. Die durch dieses Unglück hart betroffene Gemeine fühlt sich außer Stande, die ihr obliegende Instandsetzung der Kirche ohne mildthätige Unterstützung auszuführen, daher ihr auf Antrag der Königl. Regierung zu Posen, von den Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, eine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte in der diesseitigen Provinz bewilliget ist.

Wir fordern demnach die katholische Geistlichkeit unsers Departements hierdurch auf, diese Kollekte an einem passenden Sonntage, nach Sonntags vorher von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung, in ihren Kirchen abzuhalten und den Betrag an die betreffenden Herren Dekane bis zum 1. Dezember a. c. abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge vorschriftsmäßig zu verzeichnen und die diesfällige Nachweisung nebst dem Gesammtbetrage der Kollekten-Gelder an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst bis zum 15. Dezember c. abzusenden haben.

Die Königl. Landraths-, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, desgleichen die Magistrate weisen wir an, die Haus-Kollekte in ihrem Geschäfts-Bezirk bei den katholischen Familien zu veranlassen und die eingekommenen Beträge mit einem genauen Verzeichnisse der Beiträge ebenfalls bis zum 15. Dezember c. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen, und wenn nichts eingegangen sein sollte, dies derselben anzuzeigen.

Danzig, den 24. September 1832.

Verordnung wegen des Beitritts der Beamten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen, welche durch die, in No. 31. des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten neuern Bestimmungen veranlaßt werden könnten, fügen wir jener Bekanntmachung die Erklärung hinzu, daß:

Geistliche, welche ein wirkliches Seelsorger-Amt bekleiden und Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Instituten, unverändert zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Kasse verpflichtet bleiben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Dienseinkommen 250 Rthlr. jährlich übersteigt oder nicht.

Danzig, den 29. September 1832.

Es ist der Fall vorgekommen, daß einzelne Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, welche die Verwandlung dieser Abgabe in die Klassensteuer gewünscht, deshalb Circuläire an die gesammten Einwohner erlassen und sie zur Abstimmung darüber veranlaßt haben, ob sie die eine oder die andere Steuer wünschen. Ein solches Verfahren ist als verfassungs- und polizeiwidrig zu rügen, da keinem einzelnen Einwohner das Recht zusteht, in allgemeinen Angelegenheiten-Abstimmungen in den Gemeinden zu veranlassen, die Letztere vielmehr mit verfassungsmäßigen Organen versehen sind, welche ihre Bitten und Wünsche höhern Orts vortragen können und denen es auch nicht an Mitteln fehlt, um sich auf andere und passende Weise von den örtlichen Wünschen und Bedürfnissen zu überzeugen.

Sämmtliche städtsche Polizei-Behörden werden daher in Gemäßheit einer Ober-Präsidal-Verfügung vom 12. d. M. hiedurch angewiesen, dergleichen Stimmensammlung von einzelnen Personen nicht zu dulden, sondern derselben, wo sie unternommen werden sollte, Einhalt zu thun.

Dagegen steht es jedem Einzelnen, welcher der Meinung ist, daß im Interesse der Gemeinde ein Antrag gemacht werden müßte, frei, sich deshalb an die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde und an die Gemeinde-Vertreter zu wenden, auch wenn diese auf den Antrag nicht eingehen wollen, seinen Recurs an die Staatsbehörde zu nehmen.

Danzig, den 24. September 1832.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Akademischen Senats zu Königsberg bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich diejenigen Behörden, welche Bedürftigkeits-Zeugnisse für Studirende ausstellen, zur genauen Beachtung derselben auffordern. Danzig, den 4. October 1832.

Von dem unterzeichneten akademischen Senat der Universität Königsberg wird in Bezug auf die vorschriftsmäßigen Dürftigkeits-Atteste zur Stundung der Honorare für die Vorlesungen, der §. 26. aus dem Reglement des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. Juli 1832 bekannt gemacht: §. 26. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist folgendes festgesetzt:

1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Polizei-Präsidenten, oder dem Landrathe des Wohnorts des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde.

2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten sein:

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden;

b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;

c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d. die von den Eltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

e. bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können;

f. daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen, oder unterstützen wollen. Zeugnisse anderer als die der genannten Behörden, oder solche Zeugnisse, in welchen nicht alle unter a. bis f. aufgezählten Requisiten in derselben Ordnung vermerkt sind, werden gar nicht berücksichtigt.

Königsberg, den 21. September 1832.

Königl. academischer Senat.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte vom 15. v. M. wegen Ausbruchs der Menschenpocken in dem Hause Hundegasse No. 240. zeigen wir hierdurch dem Publikum an, daß da die Krankheit aufgehört hat und die Räucherung des Hauses und

der Effekten des Kranken vorgenommen ist, die Sperre aufgehoben worden.

Danzig, den 4. Oktober 1832.

Betreffend den Preis der Blutegel.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 7. Februar c. in unserm Amtsblatt machen wir widerholt bekannt, daß vom 1. November c. bis zum 30. April k. J. der Preis der Blutegel auf 1 Sgr. 6 Pf. pro Stück festgesetzt ist.

Danzig, den 4. Oktober 1832.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. brach in den auf dem rechten Weichselufer bei Dirschau belegenen Fährgebäuden Feuer aus, welches wahrscheinlich durch ruchlose Hand angelegt worden ist. Wer nun den boshaften Thäter ausmittelt oder ausmitteln hilft, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, der erhält eine angemessene Belohnung. Diesfallsige Anzeigen sind dem Königl. Landraths-Amte in Stargardt zu überreichen.

Danzig, den 18. September 1832.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in letzterer Zeit ein, ¼ Meile von Zuckau, Carthauser Kreises entferntes und dazu gehöriges Etablissement entstanden ist, welches mit unserer Genehmigung den Namen

„Gradolewo"

erhalten hat.

Danzig, den 26. September 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. August d. J., Gesetzsammlung No. 18. pag. 202. die Verordnung vom 28. September 1808, wegen Verhütung der Pferdediebstähle, aufgehoben worden, so fällt künftig auch das darin vorgeschriebene Verfahren so wie die Competenz der Ortsgerichte hinsichts der Untersuchung und Bestrafung des ersten Pferdediebstahls, gänzlich hinweg. Die Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, in Fällen dieser Art nunmehr die Verhandlungen an die betreffenden Inquisitoriate abzugeben, oder insofern ihnen nach den vorhandenen besondern Bestimmungen die Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, sich der Untersuchung nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung, und event. der Abfassung des Erkenntnisses zu unterziehen.

Die Verordnung des Criminal-Senats vom 6. November 1827 Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder von dem gedachten Jahre pag. 381. und Amtsblatt der Kö-

nigl. Regierung zu Danzig pag. 423. wird hiernach, insofern sie den vorstehenden Gegenstand betrifft, aufgehoben.

Marienwerder, den 21. September 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Criminal-Senat.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Wegen Verlegung der Mehl- und Fleischwaage vom Landpackhofe nach dem grünen Thor am Langenmarkt.

Die bisher im Landpackhofe auf der Schäferei befindliche Königl. Steuer-Waage, zur Verwiegung der zu versteuernden Fleisch- Mehl- und Backwaaren wird mit dem 1. Oktober d. J. nach dem unter dem grünen Thor am Langenmarkte befindlichen städtischen Waagelokale hinverlegt.

Es werden sonach vom 1. Oktober d. J. ab, die vorbezeichneten Fleisch- und Mehlwaaren so wie andere Mühlenfabrikate, in der unter dem grünen Thor errichteten Königl. Waage-Anstalt, von den dort stationirten Königl. Steuer-Beamten verwogen werden, wogegen die Steuer-Kasse in ihrem bisherigen Lokale verbleiben und die Entrichtung der Steuer von obigen Gegenständen nach wie vor bei derselben, im Landpackhofe erfolgen wird.

Das bestehende Regulativ für Danzig vom 20. April 1827, zur Erhebung der nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer erleidet demnach eine Abänderung in der Art, daß wo darin von der Steuer-Waage im Landpackhofe die Rede ist, vom 1. Oktober c. ab die neu errichtete Waage unter dem grünen Thor zu verstehen ist, wogegen die Verpflichtungen der Steuernden in Beziehung auf die Einzahlung der schuldigen Steuer bei der Steuer-Kasse fortdauern, wie sie im Regulativ angegeben sind.

Die gegenwärtige, nur allein auf die Verlegung der Mehl- und Fleisch-Waage vom Landpackhofe nach dem grünen Thor Bezug habende Bekanntmachung bildet einen Nachtrag zu dem vorerwähnten Orts-Regulativ vom 20. April 1827, tritt somit in gleiche Kraft mit demselben und wird die Nichtbeachtung der hier bekannt gemachten Abänderungen ganz nach den im §. 138 des gedachten Regulativs enthaltenen Bestimmungen behandelt werden.

Danzig, den 15. September 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Geheime Finanz-Rath

Mauwe.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. sind der katholischen Kirche zu Kölln Neustädter Kreises mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände geraubt worden, als:

1) Ein rothseidener Ornat mit vergoldeten Tressen.

2) Ein rothseidenes Velum vom Kelch, ebenfalls mit vergoldeten Tressen.
3) Ein weißer halbseidener Ornat mit goldnen Tressen.
4) Ein schwarzer stuffener Ornat nebst Stolle mit weißem Bande besetzt.
5) Ein ganz neues Meßhemde.
6) Ein altes Meßhemde.
7) Zwei Corporale.
8) Ein ganz altes Chorhemde.
9) Ein Spiegel, und
10) Eine Bouteille mit Kirchenwein, welche am folgenden Tage im Garten des Pfarrers leer gefunden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, auf die Thäter, so wie auf die gestohlenen Sachen genau zu vigiliren, und von der etwanigen Entdeckung, sowohl uns als dem Königl. Landraths-Amte Neustadt sofort Anzeige zu machen. Danzig, den 2. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

Nachbenannter Züchtling aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt, Ferdinand Günter aus Königsberg in Ostpreußen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 2. Oktober d. J. von der Fortifikations-Arbeit außerhalb der Festung entsprungen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach der Festung Graudenz an die Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Festung Graudenz, den 2. Oktober 1832.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement.

Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, blau. Nase, gebogen. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz. Kinn, gewöhnlich. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Füße, proportionirt.

Bekleidung. Jacke, graue Zwillichne Nro. 34. Weste, grau tuchene, Hosen, grau Zwillichne Nro. 25. Schuhe, Holzkorken. Mütze, grau tuchene mit schwarzen Brehm. Halstuch, blau buntes leinenes Nro. 32. Hemde, weiß leinenes Nro. 2. Effekten die derselbe bei sich hat, nichts. Besondere Kennzeichen, keine.

Persönliche Verhältnisse, früher, Häusling in Topiau. Alter, 36 Jahr. Religion, lutherisch. Gewerbe, Häusling. Sprache, deutsch.

Vermischte Nachrichten.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 17te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 1⅓ Rtl. im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nro. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

16te	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis	2	Rthlr.
15te	=	=	2	=	=	2⅔	=
14te	=	=	1	=	=	2	
13te	=	=	1	=	=	2⅔	=
12te	=	=	—	=	=	2	=
11te	=	=	2	=	=	2	=
10te	=	=	1	=	=	2	=
9te	=	=	2	=	=	1⅓	=
8te	=	=	1	=	=	2	=
7te	=	=	18	=	=	2⅓	=
6te	=	=	2	=	=	1	=
5te	=	=	8	=	=	3	=

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Rollau zu Marienburg ist nach wohlbestandener Prüfung von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Der von dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Herr Dr. George Carl Neumann, ist bei seinem hier erfolgten Etablissement von der unterzeichneten Königl. Regierung in obigen Qualitäten vereidet worden.

Der Kaufmann Eduard Zimmermann zu Elbing ist von den dortigen Stadtverordneten zum Stadrath und unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Gischkau ist der Pfarrer Herr Johann Roloff in Hela von dem Kirchenpatron gewählt und durch uns heute bestätiget.

Danzig, den 27. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 41.)

№ 41.

Danzig, den 10. October 1832.

Höherer Bestimmung gemäß, soll das, auf der Swarzauer Kampe hiesigen Amts ohnweit Putzig, belegene Wäldchen, so wohl der Grund und Boden 640 Morgen 95 □Ruthen Preuß. groß, als auch der vorhandene Holzbestand 814 Rthlr. 12 sgr. 9 pf. abgeschätzt, in 4 Parzellen, entweder vererbpachtet oder auch verkauft werden.

Termin hiezu stehet auf Sonnabend den 27. October d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftslocale an, zu welchem sichere Acquirenten, welche, wenn sie meistbietend bleiben, entweder das gebotene Erbstandsgeld, oder im andern Falle einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, im Termin sogleich deponiren können, hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 28. September 1832.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 12. d. M. soll der Neubau einer Scheune bei der katholischen Pfarre in Liebschau, welcher überhaupt auf 372 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf. veranschlagt ist, im Wege der Lizitation ausgeboten und dem Mindestfordernden, der ein sicherer und zuverläßiger Mann sein muß, in Entreprise überlassen werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31. Oktober c. von Nachmittags 2 Uhr ab in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindestfordernde im Termin entweder eine angemessene legale Caution deponiren, oder sonstige völlige Sicherheit nachweisen muß.

Der Kosten-Anschlag kann in der hiesigen Amts-Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden. Dirschau, den 22. September 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

Das dem hiesigen Heil. Geist-Hospital zugehörige, 3 Meilen von Elbing und ½ Meile von Pr. Holland in einer angenehmen Gegend und in der Nähe des Drausensees belegene, mit der

Mühlen-, Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit versehene Adeliche Gut Neu Kußfeld, zu dem die Krüger in Neu Kußfeld, Reichenbach und Buchwalde zwangspflichtig sind, bei dem eine zweigängige Wassermahlmühle auch ein Brauhaus nebst vollständigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ziemlich vollständigen Brauerei- und Wirthschaftsgeräthschaften, auch folgende Ländereien befindlich sind:

1076	Morgen	84⅔	□Ruthen Preuß.	reiner Acker,
561	"	149½	"	Wiesen,
223	"	17½	"	Roßgärten,
37	"	52½	"	zur Mühle gehörige Ländereien,
10	"	28½	"	Baumgärten,
3	"	½	"	Gehöchsgärten,
11	"	54½	"	Gärten der Instleute und Deputanten,
3	"	114⅔	"	Hof- und Baustellen,
178	"	31⅓	"	Weideland,
72	"	139⅔	"	Teiche,
2	"	158⅚	"	Werder im Teiche,
52	"	80⅚	"	Unland, Weiden, Flüsse und Gräben,

in Summa 2233 Morgen 13 □Ruthen Preuß.

dessen Boden schönen Waizen und Roggen erzeugt, soll, da mit dem 1. Juni 1833 die bis dahin bestandene 30jährige Pachtzeit zu Ende geht und um das Onus relectionis los zu werden und der eigenen Administration überhoben zu bleiben, die anderweite Austhuung für nothwendig und nützlich erachtet wird, vom 1. Juni k. J. ab auf anderweite 12, 20 oder 30 Jahre zu emphyteutischen Rechten und, wenn sich Liebhaber finden, auch für immer, zu Erbpachts-Rechten, je nachdem die eine oder andere Art der Austhuung für das Hospital am vortheilhaftesten sein wird, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden in Pausch und Bogen gegen einen jährlichen Canon und ein außerdem zu zahlendes Einkaufsgeld ausgeboten werden.

Der Termin hiezu wird auf den 31. Oktober a. c. auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 11 Uhr anberaumt und können die Bedingungen, so wie der in diesem Monate nach ökonomischen Grundsätzen revidirte Nutzungsanschlag in der hiesigen Magistrats-Registratur inspicirt werden. Es wird jedoch erwartet, daß der hierauf Reflektirende sein eigenes lebendes Inventarium in das Gut hineinbringt und solches als Caution bestellt.

Zur Lizitation können daher nur solche Personen zugelassen werden, welche als hiezu hinreichend vermögend genau bekannt sind, oder doch ein hiezu hinreichendes Vermögen bei der Lizitation sogleich auf eine vollständige Art nachweisen.

Elbing, den 24. Juli 1832.

Der Magistrat.

Wenn die Herren Gutsbesitzer oder Pächter aus dem Danziger, Dirschauer, Neustädter, Karthauser und Berenter Kreise gewilligt sein sollten, ihre Mobilien, Vieh und Futter, in der im Jahre 1826 zu Schwedt a. d. Oder gestifteten Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, desgleichen ihre Feldfrüchte gegen Hagelbeschädigungen zu versichern, so bittet Unterzeichneter eine Anzeige in frankirten Briefen hierher gelangen zu lassen, um die Policen anzufertigen. Warczenko bei Danzig.

v. Below Major a. D. und Gutsbesitzer.
Im Auftrage der oben genannten Sozietät.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder soll der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Bischofs v. Mathy bestehend aus Silberzeug, Porzellain, Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Meubles, Gemälden, einem Weinlager, einer Bibliothek ꝛc. öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Hiezu habe ich die Tage vom 5. November c. ab in Pelplin bestimmt, und lade ich Kauflustige ein, im Sterbehause daselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Pr. Stargardt, den 2. Oktober 1832.

Der Kreis-Justiz-Rath Martins.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42.

Danzig, den 17. October 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der resp. Behörden und Einwohner gebracht, daß der Kaiserl. Russische Wirkliche Staatsrath Herr Ludwig v. Tyszborski in Folge eines andern ihm ertheilten Auftrages seine amtliche Stellung als General-Konsul am hiesigen Orte am 26. v. M. verlassen hat, und bis zur Ernennung seines Nachfolgers die Geschäfte des hiesigen Kaiserl. Russischen General-Konsulats dem Vice-Konsul Herrn von Borakowski übertragen worden sind.

Danzig, den 4. Oktober 1832.

Menschenkrankheiten.

In Danzig in dem Hause am Kassubischen Markt No. 881. sind wieder die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die erforderliche Sperre angeordnet worden.

Danzig, den 5. Oktober 1832.

In adel. Nestempohl Carthauser Kreises, in Alt Fietz Berenter Kreises und in Käsemark Danziger Landkreises hat die Pockenkrankheit nunmehr aufgehört, welches mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 29. Juli c., 11. Juli c. und 6. August c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 4. Oktober 1832.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 23. und 24. Oktober c. festgesetzte Ursula-Jahrmarkt in der Stadt Schöneck wird nicht an diesen Tagen, sondern am 30. Oktober c. der Viehmarkt und am folgenden Tage der Krammarkt abgehalten werden, welches hier-

durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 8. Oktober 1832.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus dem Dienste des Einsassen Peter Regehr zu Ladekopp ist der nachstehend bezeichnete ehemalige polnische Soldat Johann Musiel aus Selczesdowitz in Polen, welcher von den im hiesigen Gebiete kantonnirten polnischen Truppen des von Rybinskischen Corps hier zurück geblieben war, am 7. September c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und als herumtreibenden Vagabonden den bestehenden Bestimmungen gemäß nach Gollub an die dortige Königl. Intendantur zum weitern Transport über die Grenze nach Polen abliefern zu lassen.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Geburtsort, Selczesdowitz im Kreise Wodowitz. Vaterland, Polen. Religion, katholisch. Stand Gewerbe, Knecht. Alter, 23 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haar, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, lang und spitz. Mund, mittel. Zähne. gut. Bart, blond nnd stark. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, rund. Statur, stark. Sprache, polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Jacke, blau tuchene. Hosen, griese Leinwands. Stiefel, kurze. Hut, schwarz.

In der Nacht vom 30. auf den 31. August c. sind der katholischen Kirche zu Garczau, Domainen-Rent-Amts Stargardt durch Aushebung eines Fensters und Einsteigen durch dasselbe, folgende Gegenstände geraubt worden, als:

1) Von einem Marienbilde ein dünn versilbertes Blech, welches den Anzug dieses Bildes bildete und die Krone von selbigem, und
2) Ein versilbertes Kreuz von dem Bilde des heiligen Johann v. Nepomuck

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hierdurch an, auf die Thäter, so wie auf die gestohlenen Sachen genau zu vigiliren, und von der etwanigen Entdeckung, sowohl uns als dem Königl. Landraths-Amte Stargardt sofort Anzeige zu machen. Danzig, den 9. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik

Dem seitherigen Conrektor am Gymnasium zu Marienwerder Herrn Pudor, ist vom Königl. Ministerium das Prädikat „Professor" beigelegt worden, welches wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 6. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium

Die bisherigen interimistischen Seelootsen zu Neufahrwasser Johann Lemke und Friedrich Wilhelm Müller sind in dieser Eigenschaft definitiv bestätiget worden.

Danzig, den 29. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense September 1832.

No.	Namen der Städte.	Getreide. pro Scheffel: Weizen rtlr. sgr. pf.	Roggen rtlr. sgr. pf.	Gerste rtlr. sgr. pf.	Hafer rtlr. sgr. pf.	Erbsen pro Scheffel: weiße rtlr. sgr. pf.	graue rtlr. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr. sgr. pf.	Stroh pro Schock. rtlr. sgr. pf.
1	Danzig	1 27 6	1 7 6	1 — —	— 19 9	1 9 6	1 15 —	— 18 6	3 25 —
2	Elbing	1 27 6	1 8 6	1 — 6	— 19 —	1 10 —	2 2 6	— 13 6	2 25 —
3	Marienburg	1 25 —	1 5 —	— 22 —	— 22 —	1 17 6	1 17 6	— 16 —	3 — —
4	Stargardt ..	2 7 8	1 4 —	— 27 8	— 24 4	1 8 4	— — —	— 20 —	2 20 —

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 25. September 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Die im Domainen-Rent-Amt Carthaus im Forstbelauf Seeresen Reviers Stangenwalde belegene Forst-Parzelle von 31 Morgen 95 □Ruthen preuß. soll im Termin den 29. Oktober c. Vormittags 10 Uhr auf dem unterzeichneten Rent-Amte zur Vererbpachtung oder zum Verkauf an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden. Der Plan, die Verkaufs- und Vererbpachts-Bedingungen sind auf dem unterzeichneten Rent-Amte einzusehen und werden Kauf- und Erbpachtslustige die im Lizitations-Termin ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, aufgefordert, sich in dem gedachten Termin hieselbst im Amtshause einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Carthaus, den 11. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

Wenn die Herren Gutsbesitzer oder Pächter aus dem Danziger, Dirschauer, Neustädter, Karthauser und Berenter Kreise gewilligt sein sollten, ihre Mobilien, Vieh und Futter, in der im Jahre 1826 zu Schwedt a. d. Oder gestifteten Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, desgleichen ihre Feldfrüchte gegen Hagelbeschädigungen zu versichern, so bittet Unterzeichneter eine Anzeige in frankirten Briefen hierher gelangen zu lassen, um die Polizen anzufertigen. Warczenko bei Danzig.

v. Below Major a. D. und Gutsbesitzer.

Im Auftrage der oben genannten Sozietät.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 42.)

№ 42.

Danzig, den 17. October 1832.

In den am Schwarzwasser und an der Prussina belegenen Königl. Forst-Revieren Wygodda und Königsbruch und in den Revieren Wodziwodda, Schwiedt und Grünfelde, welche an der Brahe liegen, sollen mehrere tausend Klafter Kiefern Brennholz, so wie eine bedeutende Stück-Zahl von extra starkem Bauholz und Sageblöcke im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden. Der Termin für die erstgenannten beiden Reviere steht auf den 20. November d. J. in Osche und für die zuletzt bezeichneten 3 Reviere auf den 22. November d. J. in Schwiedt an. Beide Termine wird der Forst-Inspektor Richter abhalten, Kauflustige, welche dazu hierdurch eingeladen werden, können sich vorher die Hölzer von den betreffenden Revier-Forst-Beamten vorzeigen, und mit den sonstigen Lokal-Verhältnissen bekannt machen lassen.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 27. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das auf 11431 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte freie Allodial-Rittergut Wordell ist auf den Antrag der Gläubiger zur Subhastation gestellt worden, und sind die Bietungs-Termine auf den

16. Januar 1833
16. April 1833 und
20. Juli 1833

angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Schulz hierselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des gedachten freien Allodial-Rittergutes Wordell an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 24. October 1832.

Gesetzsammlung No. 20.

Nro. 1389. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. August d. J., betreffend die Aufhebung der Konsense und Confirmationen der Lehns-Kurien zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehns-Hypotheken im Herzogthum Sachsen.

Nro. 1390. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. desselben Monats, betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen und die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Straf-Bestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege, und

Nro. 1391. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13 September d. J., das Aufhören des der Ostpreußischen Landschaft bisher bewilligten Kapital-Indults, so wie die Erhöhung des Quittungs-Groschen, Behufs der Bildung eines Tilgungs-Fonds betreffend.

Nro. 1392. Publikations-Patent vom 25. September d. J., die Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 5. Juli, und

Nro. 1393. Publikations-Patent vom 15. Oktober d. J., die Beschlüsse derselben vom 28. Juni d. J., beide die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde betreffend.

Ministerial-Verfügung.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 Abtheilung II. unter No. 19. litt. a. mit 2 Rthlr. festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen, auf 15 Sgr. für den Centner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung §. 26. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht wird, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

Berlin, den 8. Oktober 1832.

Der Finanz-Minister (gez.) Maassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf dem nördlichen Theile der in der Ostsee zwischen Swinemünde und der Insel Rügen liegenden Insel, die Greifswalder Oie genannt, ist unter 54° 15′ 19″ nördlicher Breite und 13° 57′ 47″ östlicher Länge von Greenwich eine Leuchtbaake errichtet, welche vom 1. Dezember d. J. an ununterbrochen das ganze Jahr hindurch, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang erleuchtet werden wird.

Die Leuchtbaake ist auf einem 62½ Fuß über der Meeresfläche hohen Erdhügel errichtet, und besteht aus einem eisernen Gerüste, in welchem zwei Laternen in einem Abstande von 25 Fuß über einander hängen. Jede Laterne hat einen Syderal-Scheinwerfer, in dessen Mitte eine starke Argandsche Lampe angebracht ist. Das Licht dieser Baake ist im ganzen Umkreise der Insel bei dunklen Nächten und bei reiner Atmosphäre in einer Entfernung von etwa 1¼ Meilen von einem andern Lichte hinreichend zu unterscheiden, und erscheint in dieser Entfernung von S. O. z. S. bis N. N. W. ¼ W. den seewärts der Oie zwischen diesen beiden Richtungen nach den neuvorpommerschen Häfen oder Swinemünde segelnden Schiffen als doppeltes, in dem südlicheren Theile des Umkreises aber nur als einfaches Licht in der Form der Sterne dritter Größe.

Nachdem in der Gesetzsamlung enthaltenen Allerhöchsten Befehl des Königs Majestät vom 11. Februar c. gehen die von Beamten bei Staats-Kassen und Magazinen in baarem Gelde oder Staatspapieren bestellten Cautionen zur General-Staats-Kasse über, und es werden von letztern nur noch die Coupons über die um Weihnachten 1832 von Pfandbriefen und am 2. Januar 1833 von Staatsschuldscheinen fällige Zinsen von den beim Cautions-Depositorio der Königl. Regierung niedergelegten Summen gegen die auf das letztere ausgestellten Quittungen extradirt werden.

Die Empfangsberechtigten fordern wir zur Einziehung der bezeichneten Coupons hierdurch auf. Danzig, den 15. Oktober 1832.

Viehkrankhit.

Unter der Schaafheerde des Erbpachtsgutes Gluckau, Danziger Landkreises, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet worden sind.

Danzig, den 10. Oktober 1832.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 43.)

№ 43.

Danzig, den 24. October 1832.

Oeffentliches Aufgebot.

Es ist die Amortisation nachstehend näher bezeichneter Westpreußischen Pfandbriefe, als:

No.	Namen des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe: Namen des Guths.	Bezeichnung der Pfandbriefe: Namen des Departements.	Nummer des Pfandbriefes.	Betrag des Pfandbriefes. Rthlr	Die Pfandbriefe sind nach der Angabe
1	Carl Gottfried Franz zu Berlin	Plochoczyn	Danzig	35	500	verdorben.
2	Kaufmann Louis Wiener zu Danzig . . .	Klein Katz	dito	68	50	
3	Schneidermeister Hartwich zu Fahrenwalde . . .	Grabowo	Schneidemühl	10	500	verbrannt.
4	Rentmeister Piwko zu Danzig	Senslau	Danzig	22	100	
		dito	dito	23	100	
5	Testaments-Exekutoren des Rendant Hervendorfer zu Bromberg . . .	Rombino	Bromberg	1	800	entwandt nebst 6 Coup. pro. Joh. u. Weihn. 1822
		Montwey	dito	11	200	

nachgesucht worden, weshalb die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe hierdurch vorgeladen werden, ihre Ansprüche spätestens in dem, auf

den 15. Februar 1833

vor dem General-Landschafts-Syndicus, Ober-Landes-Gerichtsrath Ulrich, in dem hiesigen Landschafts-Hause anstehenden präklusivischen Termin anzumelden, widrigenfalls diese Pfandbriefe amortisirt, in den Landschafts-Registern und Hypothekenbüchern gelöscht und den Extrahenten dieses Aufgebots neue Pfandbriefe werden ausgefertigt werden. Durch die Amortisation dieser Pfandbriefe werden die Landschaft, sowie die Besitzer der dafür verpfändeten Güter von allen daraus an sie zu formirenden Ansprüchen befreit und die etwanigen unbe-

kannten Inhaber derselben müssen sich sodann lediglich an diejenigen ihrer Entschädigung wegen halten, durch deren Hände solche Pfandbriefe gegangen sind.

Marienwerder, den 24. November 1831.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Die auf dem vormals Bladauschen Grundstücke in Brösen behufs der Kontumaz-Anstalt neu aufgeführten hölzernen Gebäude, Apparcillen, Loßbrücken, Fahrbrücken und Zäune, welche zum Abbrechen bestimmt und nach Abzug der Abbrechungskosten auf überhaupt 2411 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt sind, nebst den zu den einzelnen Gebäuden gehörenden 8 Vorhängeschlössern, sollen, da die am 5. September c. geschehene öffentliche Ausbietung keinen genügenden Erfolg gehabt hat, in dem dazu anderweit auf Mittwoch den 7. November d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Domainen-Rentmeister Hauptmann Gütte an Ort und Stelle angesetzten Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe der Gebäude, sowohl in unserer Registratur als bei dem Aufseher Gräffe in Brösen eingesehen, auch die Gebäude selbst, nach geschehener Meldung bei dem letztern in Augenschein genommen werden können.

Danzig, den 8. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In den am Schwarzwasser und an der Prussina belegenen Königl. Forst-Revieren Wygodda und Königsbruch und in den Revieren Wodziwodda, Schwiedt und Grünfelde, welche an der Brahe liegen, sollen mehrere tausend Klafter Kiefern Brennholz, so wie eine bedeutende Stück-Zahl von extra starkem Bauholz und Sageblöcke im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden. Der Termin für die erstgenannten beiden Reviere steht auf den 20. November d. J. in Osche und für die zuletzt bezeichneten 3 Reviere auf den 22. November d. J. in Schwiedt an. Beide Termine wird der Forst-Inspektor Richter abhalten. Kauflustige, welche dazu hierdurch eingeladen werden, können sich vorher die Hölzer von den betreffenden Revier-Forst-Beamten vorzeigen, und mit den sonstigen Lokal-Verhältnissen bekannt machen lassen.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 27. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 44. —

Danzig, den 31. October 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Dem Bürgermeister Herrn Halmhuber zu Culm ist die Censur der daselbst von dem Buchdrucker Wilhelm Theodor Lohde herauszugebenden Wochenschrift übertragen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 13. Oktober 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

In dem Amtsblatte pro 1829 No. 38. pag. 334 ist bereits die nähere Beschreibung eines Perkussionsschlosses mit dem Sicherheitshahn und in den Amtsblättern pro 1830 No. 40. und pro 1831 No. 44. die Warnung vor Unterlassung der nöthigen Vorsichts- und Sicherheitsmaasregeln beim Gebrauch der mit Perkussions-Schlössern versehenen Gewehre, enthalten.

In Gemäßheit höherer Anordnung erneuern wir hiermit den Abdruck dieser Warnung und empfehlen dieselbe abermals der allgemeinen Aufmerksamkeit mit dem Hinzufügen, daß Jedermann sich die Beachtung der geordneten Vorsichts- und Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauch von Perkussionsgewehren um so ernstlicher zur Richtschnur nehmen möge, da er die nachtheiligen Folgen der Versäumniß als eine grobe Fahrläßigkeit zu vertreten und dafür gesetzliche Ahndung zu erwarten haben würde.

Danzig, den 17. Oktober 1832.

„Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussionsgewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht werden. Unter allen Sicherheitsvorrichtungen, um das Losgehen des Gewehrs bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen, wird oder aus der Ruhe

unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren und es dadurch vor dem Herunterfallen sichert und den Schlag des Haupthahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andern Sicherheitsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich, selbst in der Entfernung, überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbarn bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es sein soll, so kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahne geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

Die nähere Beschreibung eines Perkussionsschlosses mit dem Sicherheitshahn ist in unserm vorjährigen Amtsblatte pag. 334. zu finden. Jeder hat es sich selbst beizumessen, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheitsmaaßregel beim Gebrauch von Perkussionsgewehren im Fall eines dadurch entstandenen Schadens als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht und mithin als eine große Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird.

Danzig, den 20. September 1830."

Mit Bezug auf das von uns untern 31. März c. durch das Amtsblatt bekannt gemachte Schreiben des Königl. Akademischen Senats zu Königsberg vom 14. März c. in Betreff der von den Studirenden wegen Erlangung von Benefizen, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare beizubringenden Bedürftigkeits-Zeugnisse, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch bei der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg diese Zeugnisse im Allgemeinen in eben der Art ausgestellt werden müssen, wie solche in dem erwähnten Schreiben der Universität in Königsberg angegeben ist, nur daß diese Zeugnisse noch enthalten sollen:

a) Wie viel, wenn der Vater Gewerbtreibender ist, derselbe an Gewerbe- oder Klassen-Steuer zahlt, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sei.

b) Ob Supplikant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch dieselben sich belaufen, oder ob er bereits eignes Vermögen besitze und worin dies bestehe.

c) Ob er noch Großeltern oder sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind.

Vater- oder Elternlose Studirende haben diese der Universität Halle-Wittenberg beizubringenden Atteste übrigens noch nach dem Verlangen derselben von der vormundschaftlichen Behörde ausstellen zu lassen.

Wir erwarten, daß die Herrn Landräthe und die Magistrate das vorstehend Gesagte, in soweit solches dieselben betrifft, in vorkommenden Fällen genau beobachten werden.

Danzig, den 13. Oktober 1832.

Den Bedarf an Amtsblättern für 1833 und an Exemplaren des Sach- und Namen-Regisiters pro 1832 betreffend.

Diejenigen Behörden und Privat-Personen welche noch mit der Anmeldung ihres Bedarfs an Amtsblättern für das Jahr 1833 im Rückstande sind, werden erinnert, denselben schleunigst unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Nachweisungen uns anzuzeigen.

Auch mögen diejenigen, welche das alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatt pro 1832 zu erhalten wünschen, sich deshalb noch im Laufe d. J. an das Amtsblatts-Debits-Komtoir wenden.

Danzig, den 26. Oktober 1832.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. d. M. (Amtsblatt No. 42.) wegen Ausbruchs der Menschenpocken in dem Hause Kassubschen Markt No. 881. hierselbst bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, da die Krankheit aufgehört hat, und die vorschriftsmäßige Reinigung des Hauses und der Effekten der Kranken vorgenommen ist, die Sperre aufgehoben worden.

Danzig, den 23. Oktober 1832.

Sicherheits-Polizei.

Kirchenraub betreffend.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind der evangelischen Kirche zu Letzkau, Danziger Landkreises mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände geraubt worden, als:

1. Von zwei metallenen Kronleuchtern
   a) 24 Armleuchter,
   b) 7 Arm- oder Zierstangen,
   c) 4 Figuren von 4 Zoll Höhe, Engel darstellend, und
   d) Einige kleinere Zierrathen in Gestalt eines Fisches.
2. Aus dem Schranke das Säckelgeld mit 3 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. in Kupfermünzen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, auf die Thäter, so wie auf die gestohlenen Sachen genau zu vigiliren, und von der etwanigen Entdeckung, sowohl uns als dem Königl. Landraths-Amt zu Praust sofort Anzeige zu machen. Danzig, den 12. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Daß der Ganz-Invalide Kanonier August Schalles dessen Signalement nachstehend be-

merkt ist, am 14. d. M. einen, vom Königl. Polizei-Präsidio zu Königsberg unterm 8. d. M. ihm zu einer Reise von Königsberg nach Berlin ertheilten Paß, angeblich zu Mühlbanz verloren hat, wird hiermit bekannt gemacht und zugleich der qu. Paß für ungültig erklärt.

Danzig, den 23. Oktober 1832.

Signalement.

Namen, August Schalles. Stand, Invalidenr Kannönier. Geburtsort, Königsberg. Wohnort, Königsberg. Religion. evangelisch. Alter, 39 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich. Haare, schwarz. Stirn, niedrig. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, braun. Nase, länglich. Mund, gewöhnlich. Zähne, gesund. Bart, Backenbart und rasirt. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen, geht lahm wegen Verkürzung des linken Fußes.

Steckbrief.

Nachbenannter Züchtling aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt Ferdinand Friedrich Görke, aus Danzig gebürtig, Aufenthaltsort, Königsberg in Preußen, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 22. Oktober d. J. von der Privat-Arbeit innerhalb den Werken der Festung entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach der Festung Graudenz an die Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Festung Graudenz, den 22. Oktober 1832.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement.

Alter, 49 Jahr. Religion, katholisch. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache, deutsch. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haar, braun. Stirn, niedrig. Augenbraunen, schwarz. Augen, blau. Nase, spitz. Mund gewöhnlich. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Füße, gesund.

Bekleidung: Jacke, dunkelgraue tuchne. Weste, schwarze tuchene. Hosen, dunkelgraue tuchene Schuhe, lederne. Mütze, dunkelgraue tuchene. Halstuch, weiß leines. Hemde, weiß leines No. 52 R. S. H. Besondere Kennzeichen, keine.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 44.)

№ 44.

Danzig, den 31. October 1832.

Das dem Fisko zugehörige, hart an der Seeküste bei Danzig belegene, vormals Bladäusche Grundstück in Brösen sub. No. 2. des Hypothekenbuches, welches im vorigen Jahre zur Kontumaz-Anstalt, und früher zur Seebade-Anstalt benutzt worden ist, und worauf ein jährlicher Grundzins von 6 Rthlr. 4 Sgr. und eine landesherrliche Abgabe von 1 Rtl. so wie die gewöhnliche Communal-Verpflichtung haftet, soll nebst den dazu gehörenden Ländereien, bestehend aus 3 Morgen 20 □Ruthen Gärten, 6 Morgen 16 □Ruthen Ackerland und 6 Morgen 70 □Ruthen Wiesen, zusammen incl. Hof- und Baustellen, Gräben ꝛc. 16 Morgen 131 □Ruthen, ferner den darauf befindlichen Gebäuden mit Ausschluß derjenigen, welche Behufs der Kontumaz-Anstalt neu errichtet worden sind, bestehend aus einem Hauptgebäude, einem zur Küche eingerichteten Nebengebäude, einem Badehause nebst Wasserleitung, einem Wagenschauer, einem Gartenhause, Apartement, Brunnen, Hofzäunen und 18 Badebuden, ferner 4 großen eingemauerten kupfernen Kesseln, mehreren Badewannen und Wasserküwen, endlich 2 großen Feuerhaken, 1 Hand-Feuerspritze und 3 Vorhängeschlössern, welches zusammen auf 3762 Rthlr. 27 Sgr. abgeschätzt ist, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Da der am 5. September d. J. abgehaltene Lizitations-Termin keinen genügenden Erfolg gehabt hat, so ist dazu ein neuer Termin auf Mittwoch den 2. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Regierungs-Referendarius Herrn von Frantzius in unserem Conferenzhause hieselbst angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des Grundstückes in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß das Kaufgeld zur Hälfte sogleich und vor der Uebergabe baar zu entrichten ist, wogegen die zweite Hälfte einem annehmlichen Erwerber gegen Hypothekarische Eintragung zur ersten Stelle und 5 Prozent jährliche Zinsen auf 1 Jahr belassen werden kann.

Diejenigen Lizitanten, welche das Grundstück wieder zur Seebade-Anstalt zu benutzen Willens sind, haben solches in dem Termine zu erklären und zugleich ihre Qualifikation zu diesem Unternehmen, in sofern solche nicht bereits notorisch ist, durch Beibringung eines

Atteſtes der betreffenden Kreis- oder Bezirks-Polizei-Behörde nachzuweiſen.

Danzig, den 11. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die auf dem vormals Bladauſchen Grundſtücke in Bröſen behufs der Kontumaz-Anſtalt neu aufgeführten hölzernen Gebäude, Appareillen, Loßbrücken, Fahrbrücken und Zäune, welche zum Abbrechen beſtimmt und nach Abzug der Abbrechungskoſten auf überhaupt 2411 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. abgeſchätzt ſind, nebſt den zu den einzelnen Gebäuden gehörenden 8 Vorhängeſchlöſſern, ſollen, da die am 5. September c. geſchehene öffentliche Ausbietung keinen genügenden Erfolg gehabt hat, in dem dazu anderweit auf Mittwoch den 7. November d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Domainen-Rentmeiſter Hauptmann Gütte an Ort und Stelle angeſetzten Termine an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufluſtige werden zu dieſem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe der Gebäude, ſowohl in unſerer Regiſtratur als bei dem Aufſeher Gräffe in Bröſen eingeſehen, auch die Gebäude ſelbſt, nach geſchehener Meldung bei dem letztern in Augenſchein genommen werden können.

Danzig, den 8. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſollen aus den Forſt-Beläufen Praszisk, Klonowo und Lezno Reviers Gurßno 2000 Stück Kiefern Schwamm-Hölzer in den Dimenſionen von 40 Fuß lang 15 bis 18 Zoll am Zopf ſtark bis zu 60 Fuß lang und 12 bis 15 Zoll am Zopf ſtark, im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin dazu, welcher von dem Oberförſter Schlundt und dem Forſt-Kaſſen-Rendanten Przewisinski gemeinſchaftlich im Forſthauſe zu Ruda bei Straßburg abgehalten werden wird, iſt auf den 13. November d. J. angeſetzt, wozu Kaufluſtige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die zur Abgabe beſtimmten Hölzer jederzeit in Augenſchein genommen werden können.

Zu den Bedingungen, welche im Termin näher bekannt gemacht werden, gehört die Verpflichtung, daß Käufer, zur Sicherheit der Erfüllung der Verkaufsbedingungen eine Summe von 500 Rthlr., Fünfhundert Rthlr. baar, ſogleich im Termin deponiren.

Marienwerder, den 15. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Höherer Verfügung zufolge ſoll die, bisher verpachtet geweſene kleine Jagd auf der Brückſchen Kampe und namentlich auf den Feldmarken Rewa, Mechelinken, Obluß, Orhöft und

auf den Bauern-Feldmarken Brück und Piervoschin auf anderweite 12 Jahre und zwar vom 1. September c. ab bis ultimo Juni 1844, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hiezu steht Termin auf den 9. November c. Vormittags 10 Uhr in Pickelken an, zu welchem annehmbare Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen und der Zuschlag der Königl. Hochlöblichen Regierung vorbehalten bleibt.

Forsthaus Pickelken, den 20. Oktober 1832.

Der Königl. Oberförster Kambly.

Wenn die Herren Gutsbesitzer oder Pächter aus dem Danziger, Dirschauer, Neustädter Karthauser und Berenter Kreise gewilligt sein sollten, ihre Mobilien, Vieh und Futter, in der im Jahre 1826 zu Schwedt a. d. Oder gestifteten Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, desgleichen ihre Feldfrüchte gegen Hagelbeschädigungen zu versichern, so bittet Unterzeichneter eine Anzeige in frankirten Briefen hierher gelangen zu lassen, um die Polizen anzufertigen. Warczenko bei Danzig.

v. Below Major a. D. und Gutsbesitzer.
Im Auftrage der oben genannten Sozietät.

Jahres-Bericht
der Friedens-Gesellschaft von Westpreußen.
Vorgetragen am 3. August 1832.

Indem wir den Stiftungstag der Friedens-Gesellschaft feiern, können wir nicht umhin, mit Dank gegen die Vorsehung die Wohlthat des Friedens anzuerkennen.

Unser allverehrter König, dessen Fest heute wieder alle Herzen mit freudiger Rührung erfüllt, hat ihn Seinem Lande geschenkt und mit väterlicher Huld und Weisheit in so vielen Stürmen zu sichern gewußt. Gott erhalte den Fürsten, der Seinen Kindern die Segnungen des Friedens erhält!

In dem Verwaltungs-Jahre, welches wir heute beschließen, hat die Friedens-Gesellschaft eilf Jünglinge auf der Bahn der Wissenschaft und Kunst unterstützt. Hiervon befanden sich vier auf der Universität zu Berlin, zwei auf der Universität zu Halle, einer auf der Universität zu Königsberg, einer auf dem Gymnasio zu Braunsberg, ein junger Maler zu Berlin und einer in Dresden, ein Musiker in Berlin.

Die Stipendiaten waren folgende:

1) Gustav Heinrich Emil Ohlert, geboren zu Thiensdorff bei Marienburg, studirte in Halle Theologie und Philosophie und erhielt im letzten Verwaltungs-Jahre noch eine Unterstützung von 100 Thalern. — Er ist jetzt an der reformirten Burgschule

zu Königsberg als Lehrer angestellt.

2) Ernst Gottfried Garbe, aus Thorn, studirte in Berlin Philologie, erhielt eine jährliche Unterstützung von 150 Thalern und hat jetzt seine akademische Laufbahn vollendet. Seine zuletzt eingesandten Probearbeiten sind noch nicht von den sachkundigen Mitgliedern beurtheilt worden.

3) Eduard Pokorny, aus Elbing, widmete sich auf der Universität zu Berlin dem Studio der Rechtswissenschaft, und erhielt eine Vergütung von 36 Thaler zur Rückreise nach Elbing, wo er im November v. J. angelangt ist. — Probearbeiten hat er im letzten Jahre nicht eingereicht.

4) George Wechsler aus Marienwerder, bezog im Jahre 1829, mit dem Zeugnisse No. 1. versehen, die Universität Halle, wo er unter dem Patronat des Herrn Professors Thilo Theologie studirt. Er erhielt ein Stipendium von 150 Thalern jährlich. Ueber seine letzte Probearbeit ist das Urtheil sachkundiger Mitglieder noch nicht eingegangen.

5) Emil Carl aus Danzig, bezog im Frühlinge 1831, mit dem Zeugnisse No. 1., die Universität Berlin, wo er Philologie studirt. Er erhält eine Unterstützung von 200 Thalern jährlich und berechtigt zu den erfreulichsten Hoffnungen. — Seine letzte Probearbeit ist noch nicht beurtheilt worden.

6) Joachim Marquardt aus Danzig, studirt, mit 100 Thalern jährlich unterstützt, in Berlin Theologie und Philologie. Die von ihm eingesandte Probearbeit: De phoenicarum Euripidis argumento commentatio, hat den Beifall der sachkundigen Mitglieder erhalten.

7) George Heinrich Ferdinand Nesselmann, aus Fürstenau, studirt in Königsberg Mathematik. Ihm sind 100 Thaler jährlich von der Friedens-Gesellschaft bewilligt, nachdem die sachkundigen Mitglieder sich über die von ihm eingereichte Probearbeit günstig ausgesprochen hatten. Er berechtigt zu erfreulichen Hoffnungen.

8) Julius Schapler, der Sohn eines ehemaligen Hautboisten im 4ten Regiment, jetzt Steuerbeamten zu Thorn, wurde zur Ausbildung seines musikalischen Talents nach Berlin gesandt und mit 150 Thaler jährlich unterstützt. Die von ihm eingesandten Compositionen sind günstig beurtheilt worden.

9) Adolph Richter aus Thorn, befindet sich auf der Akademie zu Dresden, um sein Talent für Malerei auszubilden, erhält 100 Thaler an jährlicher Unterstützung und steht unter dem Patronat des Herrn Professors Naeke. — Seine Probearbeiten zeugen von Talent und Fleiß.

10) Friedrich Eduard Meyerheim, aus Danzig, befindet sich in Berlin, um sein Talent für Zeichenkunst und Malerei weiter auszubilden und erhält, so lange er dort bleibt, 100 Thaler jährlich. Sobald er seine Reise nach Dresden, München und Rom antritt, wird dieses Stipendium verdoppelt werden. Er hat in diesem

Jahre den ersten Preis der Berliner Akademie erhalten.

11) Gustav Hugo Heermann, aus Marienburg, Primaner des Gymnasiums zu Braunsberg, erhält 100 Thaler an jährlicher Unterstützung, und steht unter dem Patronat des Direktors, Herrn Gerlach. Ueber die eingegangenen Probearbeiten ist noch nicht das Urtheil der sachkundigen Mitglieder, welches über die Fortdauer oder das Aufhören der Unterstützung entscheiden soll, abgegeben worden.

Unser Kassenzustand hat sich leider nicht verbessert, denn an laufenden Beiträgen gingen 70 Thaler weniger, als im vorletzten Jahre und 100 Thaler weniger als vor zwei Jahren ein.

Im Anfange des letzten Verwaltungs-Jahres besaß die Friedens-Gesellschaft

			14350 Rthlr.		
in Dokumenten, und baar .			58 —	28 Sgr.	10 Pf.
Hiezu an eingegangenen Resten			132 —	22 —	6 —
An Beiträgen der Mitglieder, und zwar:					
von Danzig . .	326 Rthlr.	= Sgr.			
von Elbing . .	67 —	5 —			
von Marienwerder .	28 —	= —			
von Culm . .	7 —	10 —			
von Schwetz . .	12 —	15 —			
aus dem Kreise Carthaus	6 —	10 —			
aus der Superintendentur Bischofswerder	8 —	= —			
von einzelnen Mitgliedern	42 —	15 —			
			497 —	25 —	= —
An Zinsen von Kapitalien . . .			834 —	= —	= —
zusammen			1523 Rthlr.	16 Sgr.	4 Pf.

Dagegen ist ausgegeben:

an Unterstützungen an 11 Stipendiaten	1066 Rthlr.	= Sgr.	= Pf.
für angekaufte 200 Rthlr. Staatsschuldscheine	192 —	12 —	= —
Insgemein	43 —	14 —	= —
zusammen	1301 Rthlr.	26 Sgr.	= Pf.
Es bleibt also heute ein Bestand von . .	221 —	20 —	4 —
in baarem Gelde, und . .	14550 —	= —	= —
in Dokumenten. —			

Seit dem Anfange ihres Wirkens im Jahre 1816, hat die Friedens-Gesellschaft 53 Stipendiaten, und zwar 45 Studirende, 5 Maler, 3 Musiker,

mit einer Summe von 27,009 Rthlr. 15 Sgr., mithin jedes Individuum durchschnittlich mit ungefähr 509 Thalern unterstützt.

Am 3. August 1832 wurden für das nächste Verwaltungs-Jahr nachstehende Mitglieder der Friedens-Gesellschaft zu deren engerm Ausschuß erwählt, als:
Herr Geh. Regierungs-Rath und Ober-bürgermeister von Weickhmann, zum Vorsteher,
— Superintendent Dr. Linde, zu dessen Stellvertreter,
— Rechnungsrath Grabe, zum Schatzmeister,
— Regierungs-Secretair Koffak, zu dessen Stellvertreter,
— Stadtrath Zernecke, zum Sekretair,
— Divisions-Auditeur Würtemberg, zu dessen Stellvertreter,
— Justiz-Commissarius Zacharias, zum Rechtsbeistande,
— Stadtgerichts-Direktor Oelrichs, zu dessen Stellvertreter,
— Archidiakonus Dr. Kniewel, Herr Superintendent Dr. Linde und Herr Professor Herbst, zu sachkundigen Beurtheilern der eingehenden Arbeiten.
Herr Regierungsrath Dr. Höpfner, Herr Professor Schöler und Herr Prediger Alberti zu deren Stellvertretern.

Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, das Inventarium und ein Theil des Ackerlandes eines Hofes in Gotteswalde soll gegen Bestreitung des Schaarwerkes verpachtet werden. Nähere Nachricht Lastadie No. 447. Mittags von 12 bis 1 Uhr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45.

Danzig, den 7. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verwaltung der Beßerungs- und Straf-Anstalten in Graudenz pro 1831 betreffend.

Die beiliegenden Uebersichten (Beilage A. und B.) von den Verwaltungsergebnissen der Besserungs- und Straf-Anstalten zu Graudenz pro 1831 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 18. Oktober 1832.

Die von uns unterm 12. April 1825 (Amtsblatt pro 1825. No. 18. pag. 294.) wegen der, in den Apotheken zu haltenden Anzahl von Lehrlingen, erlassene Verfügung wird hierdurch von uns dahin deklarirt, daß die Kreis-Physiker zur Prüfung und Admission von Apotheker-Lehrlingen ohne polizeiliche Autorisation, in dem Falle befugt sind, wenn die sie dieserhalb requirirenden Apotheker nicht mehrere Lehrlinge annehmen als sie Gehülfen halten und darüber befriedigende Auskunft geben.

Danzig, den 23. Oktober 1832.

Die allgemeine Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse betr.

Die von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse wird in diesem Jahre

am 23. Sonntag nach Trinitatis, den 25. November c.

in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen, sowie in den mennonitischen Bethäusern unseres Departements abgehalten werden.

Wir fordern daher die Herren Pfarrer der verschiedenen Gemeinden und deren Stellvertreter hierdurch auf, die Abhaltung dieser Kollekte ihren Gemeinden Sonntags zuvor mit zweckmäßiger Hinweisung auf die Wohlthätigkeit der Anstalt von der Kanzel bekannt zu machen.

Die eingegangenen Beiträge werden von den Vorstehern der Mennoniten-Gemeinden, so wie von der, keinem Dekan untergeordneten St. Nikolai Kirche in Elbing, desgleichen

von den katholischen Kirchen zu Ponezau, Czarnilaß, Neukirch, im Amte Pelplin, von den katholischen Kirchen zu Kronowlaß, Pelplin, Raikau, Skurz, Grabau, Ossick, Barlozno, Neukirch, Domainen-Rent-Amts Elbing und Tolkemit, deren Dekane in andern Departements wohnen, mittelst Schreibens direkte an den betreffenden Landrath eingesandt. Sämmtliche übrige Kirchen beider Glaubens-Bekenntnisse senden dagegen die Beiträge mittelst Schreibens den vorgesetzten Superintendenten und Dekanen ein, oder machen denselben, falls nichts eingekommen sein sollte, davon Anzeige.

Die Herren Superintendenten und Dekane sammeln die eingehenden Beiträge, fertigen Nachweisungen von dem, was in sämmtlichen Kirchen ihrer Diöcese aufgekommen ist, belegen letztere mit den schriftlichen Angaben der Pfarrer und überliefern mit dieser Nachweisung die ganze Summe unserer Haupt-Kasse bis zum 20. Dezember d. J.

Danzig, den 30. Oktober 1832.

Belobung.

Der Kaufmann und Bürger Herr Hans Kosakowski hieselbst, hat der evangelischen Kirche der Stadt Schöneck, durch ächt religiöse Erinnerungen geleitet, mit bedeutenden Kosten ein neues Orgelwerk verschafft und dadurch einen wesentlichen und mit dem freudigsten Dank erkannten Beitrag zu einer erbaulichen und würdigen Feier des öffentlichen Gottesdienstes geleistet. Danzig, den 26. Oktober 1832.

Viehkrankheit.

Die Räude-Krankheit unter der Schaafheerde der Dorfschaft Schönwarling, Danziger Landkreises, hat nunmehr aufgehört, welches mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juli c. (Amtsblatt No. 29.) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Aufhebung der Sperre angeordnet worden.

Danzig, den 17. Oktober 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Von dem Königl. Oberlandes-Gerichte wird bekannt gemacht, daß auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Königl. Justiz-Ministerium der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel bei Vermeidung der im §. 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 angedrohten Nachtheile angewendet werden muß, in sofern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Partheisachen eingereicht werden; solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Prozesses, der Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts bei dem Herrn Minister angebracht worden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Marienwerder, den 26. Oktober 1832.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind der evangelischen Kirche zu Groß Mausdorf Domainen-Rent-Amts Elbing mittelst Aushebung eines Fensters und Einsteigen durch dasselbe, folgende Gegenstände geraubt worden, als:

1) Sämmtliche Krieges Denkmünzen, nebst den Berechtigungs-Scheinen zum Tragen für die verstorbenen Inhaber derselben.
2) Zwei Altartücher von rother Seide mit Frangen verziert.
3) Eine eiserne Stange, mit welcher die Hinterthüre der Kirche verriegelt wird.
4) Ein kleiner Spiegel mit polirtem Rahmen, der sich in der Sakristei befand.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, auf die Thäter, so wie auf die gestohlenen Sachen genau zu vigiliren, und von der etwanigen Entdeckung, sowohl uns als dem Königl. Domainen-Rent-Amt Elbing sofort Anzeige zu machen. Danzig, den 12. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nachstehend signalisirten polnischen Handelsjuden Aaron Isaak und Moses Jankel, deren jeder wegen wiederholter Rückkehr in die diesseitigen Staaten eine 2jährige Festungsstrafe hier verbüßt hat, sind, nachdem ihnen die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei 10jähriger Festungsstrafe untersagt worden, über die diesseitige Grenze gewiesen. Danzig, den 27. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Aaron Isaak.

Vor- und Zuname, Aron Isaak. Stand und Gewerbe, polnischer Handelsjude. Geburts- und Wohnort, Wirballen und Wystitten. Religion, mosaisch. Alter, 43 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, hoch. Augenbraunen, schwarz. Augen, braun. Nase, breit. Mund, schmal. Bart, schwarz. Zähne, oben fehlerhaft. Kinn, bewachsen. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, stark. Sprache, deutsch und polnisch. Kennzeichen keine.

Bekleidung: schwarzen Filzhut, roth baumwollenes Halstuch, grau nanquine Weste, grau tuchene Unterjacke, dergleichen Beinkleider und Halbstiefeln.

Signalement des Moses Jankel.

Vor- und Zuname, Moses Jankel. Stand und Gewerbe, polnischer Handelsjude. Geburts- und Wohnort, Grajewo. Religion, mosaisch. Alter, 40 Jahr. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, rothblond. Stirn, schmal. Augenbraunen, weißblond. Augen, hellblau und groß. Nase, spitz, etwas krumm. Mund, gewöhnlich. Bart, rothgrau. Zähne, vollzählig. Kinn, bewachsen. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch und polnisch. Kennzeichen, Leistenbruch.

Bekleidung: alte blau tuchene Mütze, schwarze Kappe, roth und gelbes Halstuch, dergleichen kattune Weste, grau tuchene Jacke, dergleichen Beinkleider und Mantel, Stiefeln.

Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Herr Jakob Friedrich Wilhelm Seidel ist unter dem 3. September d. J. zum Justiz-Rathe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig Allerhöchst ernannt worden.

Marienwerder, den 16. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab, ist der Förster Westphal von Piekelken Forstreviers Piekelken nach Columbia Reviers Oliva, ferner der Förster Grunow von Bonskahutta Reviers Mirchau nach Piekelken, der Förster Daske von Sobienzitz Reviers Darslub nach Bonskahutta Reviers Mirchau, der Förster Libuski von Kossowo Reviers Mirchau nach Brzoska im Revier Wirthy und der Förster Schulze von Ossowo Reviers Wirthy nach Mallenczin im Revier Stangenwalde versetzt worden.

Danzig, den 27. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 45.)

№ 45.

Danzig, den 7. November 1832.

Es sollen aus den Forst-Belaufen Praszisk, Klonowo und Lezno Reviers Gurßno 2000 Stück Kiefern Schwamm-Hölzer in den Dimensionen von 40 Fuß lang 15 bis 18 Zoll am Zopf stark bis zu 60 Fuß lang und 12 bis 15 Zoll am Zopf stark, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin dazu, welcher von dem Oberförster Schlundt und dem Forst-Kassen-Rendanten Przewisinski gemeinschaftlich im Forsthause zu Ruda bei Straßburg abgehalten werden wird, ist auf den 13. November d. J. angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die zur Abgabe bestimmten Hölzer jederzeit in Augenschein genommen werden können.

Zu den Bedingungen, welche im Termin näher bekannt gemacht werden, gehört die Verpflichtung, daß Käufer, zur Sicherheit der Erfüllung der Verkaufsbedingungen eine Summe von 500 Rthlr., Fünfhundert Rthlr. baar, sogleich im Termin deponiren.

Marienwerder, den 15. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Beim Hofe des Einsaaßen Paul Wiens zu Rückenau hat ein fremder Mann, ein Pferd, Fuchs, mit Bleß und 3 weißen Füßen am 22. Oktober c. an einer Weide angebunden und sich wegbegeben. Wahrscheinlich ist dieses Pferd auf dem Jahrmarkt in Neuteich zum Reiten genommen oder gestohlen; der unbekannte Eigenthümer desselben wird demnach hiemit aufgefordert, dieses Pferd binnen 4 Wochen gegen Erstattung der Futterungs- und Bekanntmachungskosten gegen gehörigen Nachweis in Empfang zu nehmen, ausbleibendenfalls aber zu gewärtigen, daß mit Ablauf dieser Frist nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 9 §. 44. verfahren werden wird.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Da das, in dem am 2. d. M. angestandenen Termin zur Verpachtung der Sommer- und Winterfischerei in den Seen der ehemaligen Starostei Parchau, abgegebene Gebot von der

Königl. Regierung nicht genehmigt worden ist, so habe ich einen anderweiten Termin zur dreijährigen Verpachtung derselben, vom 1. Dezember c. ab, auf den 19. November a. c. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt und lade Pachtliebhaber, die gehörige Sicherheit leisten können, zu diesem Termin hierdurch ein. Die Pachtbedingungen können täglich hier eingesehen werden und bleibt der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten. Berent, den 28. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

In Gemäßheit der Hohen Regierungs-Verfügung vom 4. d. M. sollen im Wege der Lizitation vom 1. Januar 1833 ab, die nachstehenden Niederjagden auf 12 hinter einander folgende Jahre im Forstrevier Mirchau meistbietend verpachtet werden, als:

1) Die Niederjagd auf der Feldmark Pomiczinskahutta und ein Theil vom Forstbelauf Scianowskahutta, Garcz und Mlynsko.
2) Der nördliche Theil vom Forstbelauf Chmellno incl. der Feldmark Chmellno, Röskau und Garcz.
3) Das sogenannte Gesträuch von Mechoczin incl. des westlichen Forsttheils vom Forstbelauf Chmellno, der Feldmark Lipowe, Röskau, und der daselbst befindlichen Puskowien bis an die Borestower Grenze.
4) Der südliche Theil vom Forstbelauf Chmellno incl. Lampa bis an den Raudaunen See, Saworry-Brücke und Brodnitzer Grenze.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin im Oberförster-Hause zu Mirchau auf den 17. November c. an. Die früheren Jagdpächter werden hiemit aufgefordert, sich in dem gedachten Termine einzufinden, so auch steht einem jeden andern frei, der gedachten Lizitation beizuwohnen und seine Gebote zu verlautbaren. Die Bedingungen in Hinsicht der Benutzung der Jagd, so wie auch die Dauer der Zeit, werden dem Meistbietenden im Termin bekannt gemacht werden. Der Zuschlag geschieht mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hohen Regierung. Mirchau, den 21. Oktober 1832.

Der Königl. Oberförster Dittrich.

Für Brantweinbrennerei-Inhaber.

Von dem Kaufmann Herrn Schneefuß zu Königsberg in der Neumark sind mir seine Verfahrungsarten beim Betriebe der Brantweinbrennerei,

vermittelst welcher mann nicht allein eine fortwährende, bedeutende Ersparniß an der Ausgabe für Hefe macht, sondern auch den höchstmöglichsten Ertrag an Alkohol, sowohl aus Getreide als aus Kartoffeln (der sich bei Getreide um mehr als die Hälfte des bisher gewöhnlichen Ertrages höher, und bei Kartoffeln — ohne das hierzu nöthige Getreideschroot — bis auf 500 Prozent nach Tralles belaufen kann) erzielt;

unterm 7. April d. J. schriftlich und so vollständig und ausführlich mitgetheilt worden,

daß ich dieselben ohne weiteren praktischen Unterricht in der Brennerei habe anwenden können.

Seit dieser Zeit habe ich in der Brennerei (in welcher nur von Kartoffeln gebrannt wird) die obengedachten Verfahrungsarten in Anwendung bringen lassen, und nach denselben aus einem Scheffel (Preuß. Maaß) Kartoffeln, ohne Malzschrot, 440, sage: vierhundert und vierzig Prozent nach Tralles Alkohol [oder 8¾ Quart (Preuß. Maaß) Branntwein von 50 Prozent nach Tralles, oder 36¼ Prozent nach Richter (Stoppani), bei 12½ Grad Reaumur oder 60 Grad Fahrenheit Temperatur] erzielt; womit ich um so vollkommener zufrieden bin, als die bei mir angewendeten Kartoffeln nicht allein im Lehmboden erbaut (welche bekanntlich nicht den Ertrag an Alkohol, wie die in milderem oder Sandboden erbauten geben) sondern noch außerdem sehr ausgewachsen waren, daher ich auch vollkommen überzeugt bin, daß wenn bei Ausführung der obengedachten Verfahrungsarten die Materialien nach Vorschrift des Herrn Schneefuß in Anwendung gebracht werden, der von demselben verheißene Ertrag unbedingt erzielt wird.

Nächstdem bin ich auch mit dem von Herrn Schneefuß vorgeschriebenen Gährungsmittel vollkommen zufrieden, da es alles das leistet, was oben im Eingange darüber gesagt worden ist.

Dies habe ich zur Empfehlung der obengedachten Verfahrungsarten, der Wahrheit gemäß, hierdurch bescheinigen wollen.

Diejenigen, welche die obengedachten Verfahrungsarten zu benutzen wünschen, können solche nur allein von dem Kaufmann Schneefuß zu Königsberg in der Neumark mitgetheilt erhalten, an den sie sich deshalb in portofreien Briefen zu wenden haben.

Gabersdorf bei Glatz in Schlesien.

Studer, Oberamtmann.

Der Neubau des evangelischen Pfarrhauses in Kunzendorf, welcher überhaupt auf 2748 Rthlr. 23 Sgr 4 Pf. veranschlagt ist, soll im Wege der Lizitation und den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist in dem Gasthause zu Kunzendorf der 11. Dezember als Termin angesetzt worden. Unternehmungslustige, die Sicherheit und Caution zu stellen vermögen, werden eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr an gedachtem Orte einzufinden. Der Kosten-Anschlag ist zu jeder Zeit bei dem Kirchenvorsteher Michael Gottlieb Schultz zu Alt-Weichsel durchzusehen.

Kunzendorf, den 29. Oktober 1832.

Der Kirchen-Vorstand der evangelischen Gemeinde Kunzendorf
Schultz. Stobop.

In den in der Nähe von Cißkowo, bei Lobsens gelegenen Forsten in dem sogenannten Dembek-Revier sollen 600 Stück Eichen, welche circa 52 Ring, Piepen-Stabholz, 81 Bucht-

Stücke und 266 Kienstücke enthaltend, den 1. Dezember c. früh 9 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Der Zuschlag wird dem Meistbietenden sogleich im Termine ertheilt werden, wenn die Gebote die Taxe erreichen oder übersteigen.

Bromberg, den 25. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Be

Ge

der Verwaltung de

I. A

Am 31. December 1830 blieben Bestand			Im Jahre 1831 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1831 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1831 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Tagen ge de	
männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männlich	iblich
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			G e	

Anstalt gewesen	der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen	zum vollen Pensum	Schwachheit oder da sie angelehret werden müssen zum halben Pensum	fähigen Personen	nicht arbeiten, ferner, die zu den Hausarbeiten gebraucht werden und für die kein Lohn berechnet wird	52 thlr. sgr. pf.
						16 15 2
116	24	80	12	92	18	

ng

A. Ordre der Spaltung.

Ort der Spaltung	Zahl der Fälle				Zahl der Fälle				Verhältniss
	Knabe		Mädchen		Knabe		Mädchen		
	Mehr als 4	4	Mehr als 4	4	Mehr als 4	4	Mehr als 4	4	
Ohne Spaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Verbreitung.

	Vertheilung		Abtheilung		Ohne Vertheilung	
	Knabe	Mädchen	Knabe	Mädchen	Knabe	Mädchen
Blastoporus bis Anus	107	77	6	5	1	1
Vor Anus	107	77	6	5	1	1
Mittelsegment	107	77	6	5	1	1
Vor Anus	107	77	6	5	1	1
Hinter Vor Anus	107	77	6	5	1	1
Mit Verbindung am Anus	107	77	6	5	1	1

von dem Personal-Zustande der Haftde-
nen

Bezeichnung der Inhaftaten	Aus dem Regierungs-Bezirke	Jahr	Aus dem Jahre 1830 im Besta… übernommen:								…n Schlusse des …31		
			Vagabonden und Bettler				Durch richter… Erkenntniß zu… tention verur…				…ch richterliches …enntniß zur De… tion verurtheil…		
			von den Städten		vom Lande	zusammen	von den Städten		vom Lande		…Städten	vom Lande	zusammen
			…nnl.	…iblich									

Bezeichnung der Inhaftaten	Aus dem Regierungs-Bezirke	Jahr	Aus dem Jahre 1830 im Besta… übernommen								…Schlusse des …31		
			von den Städten		vom Lande		zusam…		…e		zusammen		
			Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	W…	…l.		Männl.	Weib…	
Züchtlinge unter 15 Jahren	Marienwerder	1831	—	—	1	—	1				5	—	
	Danzig		—	—	—	—	—				1	—	
		zusammen	—	—	1	—	1				6	—	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 46. —

Danzig, den 14. November 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Bestimmungen unter welchen die Einfuhr roher Häute aus dem Auslande nachgegeben worden.

In Absicht der Einfuhr von Rinderhäuten aus Gegenden des Auslandes, in denen die Rinderpest herrscht, oder kürzlich geherrscht hat, ist Allerhöchsten Orts bestimmt, daß die Einfuhr solcher Rinderhäute, von welchen glaubwürdig nachgewiesen wird, daß sie von gesundem mit kranken Häuptern nicht in Berührung gekommenem Vieh herrühren, unter nachstehenden Modalitäten mit Erlaubniß für jeden Fall, welche die Königl. Regierungen ertheilen, zu gestatten ist.

1) Die einzuführenden Rinderhäute sollen mit amtlichen Attesten versehen sein, daß sie von gesundem mit kranken Häuptern in keine Berührung gekommenem Vieh herrühren.
2) Neben den vom Auslande eingehenden Bescheinigungen sollen nur solche Häute eingelassen werden, die bei der Ankunft an der diesseitigen Grenze schon vollkommen hart und ausgetrocknet sind, indem die Rinderhäute um diesen Grad der Dürre zu erhalten, mindestens 4 bis 6 Wochen bedürfen, während dieser Zeit aber entweder in freier Luft oder in luftigen dem Zugwinde ausgesetzten Räumen aufgehängt gewesen sein müßten, und sich annehmen läßt, daß durch diesen Luftzug wenigstens schon ein Theil des, an den Häuten möglicherweise haftenden, Contagiums zerstört worden.
3) Sodann aber sollen die Häute unmittelbar an der Grenze unter Aufsicht zuverläßiger Beamten, in besonders dazu gefertigte Kalkgruben versenkt werden und wenigstens 48 Stunden, und damit sie nicht für die folgende Fabrikation unbrauchbar werden, höchstens 3 Tage in derselben weichen. Nächstdem werden die Häute mit dem daran haftenden Kalk der Luft ausgesetzt, und wird der weitere Transport in das Innere erst dann gestattet, wenn sie völlig getrocknet sind.

   Dem in den Gruben befindlichen Kalke wird zwar so viel Wasser beigemischt, daß er flüßig ist, jedoch soll er jederzeit noch dickflüßiger sein, als er gewöhnlich zum Tünchen der Wände angewendet wird.
4) In der Regel ist zwar anzunehmen, daß das ausländische Fuhrwerk, womit die Rin-

derhäute eingebracht werden, sich während der ad. 3. gedachten Operation nicht an der Grenze aufhalte, vielmehr der weitere Transport durch einländisches Fuhrwerk aus gesunden Orten bewirkt werde. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so kann es nicht gestattet werden, daß mit den ausländischen Fuhren zugleich Rauchfutter eingebracht wird, auch müssen die Wagen, Geschirr, Fuhrleute, Knechte und Begleiter ꝛc. einer sorgfältigen Reinigung und Desinfektion unterworfen werden.

5) Darüber, daß die Operation richtig vorgenommen worden, ist ein vom Kreis-Landrath zu visirendes Attest auszustellen und nur auf dessen Grund wird der weitere Transport gestattet werden.

Die Kosten selbst sind in den einzelnen Fällen durch das beauftragte Landraths-Amt, vorbehältlich des Rekurses an den unterzeichneten Ober-Präsidenten, festzusetzen und einzuziehen.

Diese Bestimmungen bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Beifügen, daß die Königl. Regierungen zur Ertheilung der Konsense zur Einfuhr roher Häute ermächtigt und mit Instruktion versehen worden sind.

Königsberg, den 25. Oktober 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Anzeige für Seefahrende.

Zufolge Allerhöchsten Königlichen Befehls ist auf der Nordostseite der Insel Fehmarn ein neuer Leuchtthurm, als Signal für die Seefahrenden, gebaut worden. Er steht auf der Altenburgspitze (Oldenburgerhuk) in der Nähe des gefährlichen Puttgaarder Riffs, und es wird auf ihm, in der Höhe von 92 Fuß dänisch (100 Hamburger) über dem Wasserspiegel ein Lampenlicht brennen, welches $3\frac{7}{10}$ Meilen weit gesehen werden kann, wenn das Auge 10 Fuß über dem Wasser ist. Dieses wird um die ganze Insel sichtbar sein, bis man sich dem Lande auf $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Meile nähert, außer in der Richtung zwischen S. 7 ½ W. und S. $\frac{1}{2}$ O. nach dem Compas, wo es durch die Höhe von Catharinenhof, bis auf einen Abstand von 1¼ Meilen vom Lande gedeckt wird.

In der Leuchte werden 6 Lampen mit Hohlspiegeln durch ein Uhrwerk in 3 Minuten umgedreht werden, so daß in dieser Zeit 6 mal abwechselnd ein starker Blick erscheint, der jedesmal ohngefähr 10 Sekunden dauert und darauf 20 Sekunden verschwindet. Indeß wird man in der Nähe auch noch die Lampen scheinen sehen, wenn der Lichtblick verschwunden ist.

Durch dieses abwechselnde Licht wird sich das fehmarische Blickfeuer von den benachbarten Leuchtfeuern, welche ein ununterbrochenes Licht geben, leichtlich unterscheiden lassen. Von dem zu Giedserodde auf der südlichen Spitze von Falster, ist der fehmarische Leucht-

thurm W. 9° N. 6¼ Meilen. und von dem auf Fakkebjerg, der Südspitze Langelands, S. 34° O. nach dem Compas, 5¼ Meilen entfernt.

Das neue Lampenlicht wird im nächsten Monat angezündet werden, und dann beständig von Ostern bis Michaelis 1 Stunde und von Michaelis bis Ostern ½ Stunde nach Sonnenuntergang, bis zum Aufgang der Sonne brennen.

Kopenhagen, im General-Zollkammer- und Commerz-Collegio
den 13. October 1832.

Lowzow.

Schleyer. Kirstein. v. Schmidt Phiseldek. Lehmann.
Thonning. Bech. Malling. Wedel. Garlieb. Randrup.

Für die buchstäbliche Abschrift umstehender Anzeige, betreffend den neuen Leuchtthurm auf der Insel Fehmarn. Danzig, den 22. Oktober 1832.

(L. S.) Fromm,
Königl. Dänischer Consul.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Dänischen General-Zoll-Kammer- und Commerz-Collegii zu Kopenhagen wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Danzig, den 30. October 1832.

Vermischte Nachrichten.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

Die unterzeichnete Kommission macht hiemit bekannt, daß die zweite diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 14. und Sonnabend den 15. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr in dem Regierungs-Conferenz-Gebäude

Statt finden wird. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827, Amtsblatt No. 18 Seite 152, vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungs-Raths Frey unverzüglich und spätestens bis zum 8. Dezember a. c. einzugeben.

Danzig, den 3. November 1832.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 28. zum 29. Oktober d. J. ist der katholischen Kirche zu Strzepez,

Sämtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an oben gedachte Eskadron nach Tilsit abliefern zu lassen. Tilsit, den 4. November 1832.

Der Rittmeister und Chef der 3ten Eskadron 1ten Dragoner Regiments
(gez.) v. Losch.

Signalement.

Geburtsort, Gr. Guga Kreis Angerburg. Vaterland, Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Tilsit. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Dragoner. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haar, blond. Stirn, gewöhnlich. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, stumpf. Mund, gewöhnlich. Zähne, weiß. Bart, keinen. Kinn, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, stark. Statur, stark. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, fein Pockengrübig und hat auf den Armen mehrere rothe Figuren.

Bekleidung: Rock, von schwarzgrauen Wand und warm gefüttert. Jacke, eine weiß wollene. Hosen, mit Leder besetzt und rothem Vorstoß. Stiefel mit Sporn. Müze, blau tuchene mit Schirm.

Widerruf eines Steckbriefs.

Der unterm 2. Oktober c. von der Königl. Inspektion der Nagniter Hülfs-Straf-Anstalt zu Graudenz steckbrieflich verfolgte Ferdinand Günther ist bereits wieder ergriffen worden, was hiermit zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 10. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle August Dresler hat seinen am 21. März c. zu Grottkau in Schlesien ausgefertigten und zuletzt hier über Marienburg nach Marienwerder visirten Reisepaß auf dem Wege von Marienburg nach Conradswalde angeblich am 4. d. M. verloren, welcher hiemit für ungültig erklärt wird.

Elbing, den 8. November 1832.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement.

Name, August Dresler. Stand, Schneidergeselle. Geburtsort, Seisewitz. Wohnort, Koschendorf. Religion, katholisch. Alter, 23 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, dunkelbraun, schlicht. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, trübe. Nase, dick. Mund, breit. Bart, blond. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, stark. Besondere Kennzeichen, dicken Hals.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 47.)

№ 47.

Danzig, den 21. November 1832.

Die Benutzung der bisher mit dem Vorwerk Bordzechow, Domainen-Rent-Amts Stargardt, verzeitpachteten Fischereien in folgenden Seen und Gewässern als:

1) dem großen Malineck-See, 2) kleinen Malineck-See. 3) Piechotta-See, 4) Lumno-See, 5) Ossau-See, 6) Maukus-See, 7) Sawiateck-See, 8) Occipeln-See, 9) Occipelleck-See, 10) Schwente-See, 11) Piaszno-See, 12) Bagenka-See, 13) Mittel Bagenka-See, 14) Klein Bagenka-See, 15) Riedaz-See, 16) Przchower-See, 17) Ostrowitt-See, 18) Jwiczek-See, 19) den 2 Storsiswer-See, 20) dem Klenning-See, 21) Zabienko-See, 22) Ploczic-See, 23) Oliniewo-See, 24) Szczuczno-See, 25) Golombeck-See, 26) Mühlenteich bei Zblew, 27) Vieneck-See zur Hälfte, 28) Czarnetich-See, 29) Lubicky-See, 30) dem Flusse Schwarz-Wasser in der Begrenzung des ehemaligen Amts Bordzichow, 31) dem Olszoaneck-See, 32) Glemboczner-See, 33) Tuczno-See, 34) Groß Bordzikower-See,

soll entweder wegen der einzelnen oder sämmtlicher Gewässer, in dem hiezu vor dem Domainen-Departements-Rath am 21. December c. in dem Lokale des Domainen-Rent-Amts Stargardt zu Kucborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab abzuhaltenden Lizitations-Termin von Trinitatis 1833 ab meistbietend in Zeitpacht auf 6 nach einander folgende Jahre ausgethan werden.

Pachtliebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote in dem Termin abzugeben und den Zuschlag bei annehmbaren Offerten zu erwarten.

Der Pächter dieser Fischereien hat selbige in den Grenzen und in der Art zu betreiben, wie solche zeither von dem vorigen Erbpächter und von dem jetzigen Pächter von Bordzechow betrieben worden sind. Danzig, den 9. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Verfolg der vorläufigen Ankündigung vom 20. August d. J. wegen Veräußerung des Vorwerks Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur Veräußerung dieses Vorwerks von Trinitatis 1833 ab durch den

Departements-Rath am 20. Dezember d. J. von des Vormittags um 10 Uhr ab, in dem Lokale der Domainen-Rent-Amts-Verwaltung zu Kutzborowo abgehalten werden wird und werden Kauflustige, welche befugt sind, Domainen-Grundstücke zu erwerben und ihre Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen können, aufgefordert, ihre Gebote in dem vorstehenden Lizitations-Termin abzugeben.

Das auszubietende Vorwerk Bordzechow mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden enthält

1183	Morgen 67	□Ruthen	an Acker.
19	" 174	"	an Gärten.
156	" 178	"	an Wiesen.
109	" 14	"	an Brücher.
7	" 71	"	an Hof- und Baustellen.
83	" 136	"	der kleine Bordzechower See
30	" 151	"	an Wegen, incl. 6 Morgen 150 □Ruthen mit der Dorfschaft gemeinschaftlich.
111	" 166	"	an Unland.

Summa 1703 Morgen 57 □Ruthen Preuß. und ist 8 Meilen von der Handelsstadt Danzig und nur ½ Meile von der dahin führenden Chaussee, 2 Meilen von der Kreisstadt Stargardt entfernt.

In dem Dorfe Bordzechow ist neuerlich ein evangelisches Kirchen-Gebäude aufgeführt und ein evangelisches Pfarrsystem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

Dem Erwerber des Vorwerks Bordzechow werden mit den Propinations-Gebäuden, auch die inventarischen Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, ferner das lebende und todte Wirthschafts-Inventarium und die kleine Jagd in den Vorwerks-Grenzen überlassen werden.

An jährlicher Grundsteuer, welche die Steuerbehörde festsetzt, sind für jetzt nach einem Antheil des Rein-Ertrages vom Vorwerk Bordzechow ausgeworfen 70 Rthlr., die der Käufer an die Kreis-Kasse zu Stargardt zu entrichten hat.

Das Minimum des Kaufgeldes ist:

1) Für den Fall des reinen Verkaufs, einschließlich des Werths der kleinen Jagd, der Propinations-Gebäude, Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, der inventarischen lebenden und todten Gegenstände auf 7937 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. und
2) Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 250 Rthlr. jährlich einschließlich der unter 1. aufgeführten Gegenstände auf 3437 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. festgestellt.

Der Zuschlag auf die gemachten Offerten bleibt dem Hohen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Zugleich wird dem Käufer auch der Getränke-Verlag der Krüge und Schankhäuser zu Bordzechow, Jwiczno, Kasparus, (der in No. 46. des öffentlichen Anzeigers an dieser Stelle eingeschaltete Ort Lubichow scheidet aus) Ossieczno, Zblew von Trinitatis 1833 ab in

der Art in Zeitpacht überlassen werden, daß die unterzeichnete Regierung sich die Aufhebung dieses Zeitpachts-Verhältnisses entweder wegen der sämmtlichen, oder wegen einzelner Krugstellen gegen Erlaß der berechneten Pacht-Summe, nach halbjähriger Aufkündigung, vorbehält.

Zur Sicherheit für die gemachten Offerten hat der Käufer in dem Lizitations-Termin eine Summe von 1000 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren mit Coupons bei der Domainen-Rent-Amts-Kasse von Stargardt zu Kuzborowo niederzulegen.

Die Verkaufs-Bedingungen können entweder in der hiesigen Regierungs-Finanz-Registratur oder in dem Domainen-Rent-Amte Stargardt zu Kuzborowo nachgesehen werden.

Danzig, den 9. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 26. Mai c. soll wegen rückständiger Abgaben das aus 6 Hufen 25 Morgen 134 □Ruthen Magdeburgisch bestehende Erbpachts-Vorwerk Gemlitz, wovon circa 24 Morgen kullmisch mit Wintersaat bestellt sind, von neuem auf 1 Jahr vom 1. Januar 1833 ab, anderweit verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 6. December c. von Vormittags 11 Uhr ab, im Schulzen-Amte zu Gemlitz vor dem Unterzeichneten anberaumt, und es werden Unternehmungslustige zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende im Termin entweder eine legale Caution von 200 Rthlr deponiren, oder aber sonstige Sicherheit für seine Offerten nachweisen muß, und daß der Zuschlag bei einem annehmbaren Gebot nur unter Vorbehalt der höhern Genehmigung zu gewärtigen bleibt.

Die näheren Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Dirschau, den 27. October 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

Im Verlage der Gebrüder Borntträger zu Königsberg erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

in Danzig bei F. S. Gerhard Heil. Geistgasse No. 755. und S. Anhuth

Allgemeines Vieharzneibuch

oder gründlicher, doch leicht faßlicher Unterricht, wonach ein jeder Viehbesitzer die Krankheiten seiner Hausthiere auf die einfachste und wohlfeilste Weise auch ohne Hülfe eines Thierarztes, leicht erkennen und sicher heilen kann. Von L. Wagenfeld, Königl. Preuß. Kreisthierarzte in Danzig. Mit 8 lithographirten Tafeln. Preis 1 Rthlr. 22½ Sgr.

Der Verfasser dieses Buches hat die in der Vorrede ausgedrückte Absicht, Kürze, Deutlichkeit und Popularität in der Beschreibung der Krankheiten und ihrer Heilung mit Gründlichkeit und Vollständigkeit zu vereinigen, im hohen Grade erreicht und dadurch diesem Werke eine Brauchbarkeit gegeben, die es vor vielen andern Werken ähnlicher Art, zu einem Rathge-

ber und Nothhelfer für den Landwirth und jedem Viehbesitzer empfiehlt. Es behandelt in vier Abschnitten 1) die Krankheiten des Pferdes, 2) die Krankheiten des Rindviehes, 3) die Krankheiten der Schaafe, 4) die Krankheiten der Schweine.

Acht beigefügte lithographirte Tafeln stellen in sehr gelungenen Abbildungen dar:

1. Tafel. Ein genau nach der Natur gezeichnetes Pferdegerippe,
2. Tafel. Ein Pferd, an welchem alle äußerlichen Krankheiten so bezeichnet sind, daß sie auch der Ungeübte kennen lernen und auffinden kann.
3. Tafel. Den Umriß eines Pferdes mit Darstellung der vorkommenden Operationen zu Heilung der Krankheiten.
4. Tafel. Darstellung der verschiedenen Zähne des Pferdes zur Kenntniß des Alters desselben.
5. u. 6. Tafel. Darstellung der gebräuchlichsten Instrumente zu den nöthigen Operationen an kranken Hausthieren.
7. Tafel. Die Umrisse einer Kuh mit Bezeichnung der Stellen zu den mancherlei nöthigen Operationen bei krankem Rindvieh.
8. Tafel. Fig. 1. Ein Stück Lunge von einer lungensüchtigen Kuh. Fig. 2. Eine Viehbremse. Fig. 3. Die Larve derselben. Fig. 4. Die Larve einer Pferdebremse, die sich am After der Pferde zeigt. Fig. 5. Die Blase, welche sich am Gehirn eines drehkranken Schaafes findet. Fig. 6. Die Finnen vom Schweine. Fig. 7 und 8. Der Huf eines Pferdes von verschiedenen Seiten und in verschiedenen Durchschnitten.

Diese Abbildungen erleichtern und sichern im hohen Grade die sichere Erkenntniß der einzelnen Krankheiten und kommen daher den genauen Beschreibungen derselben noch sehr zu Hülfe, so, daß man auch ohne vorherige Kenntnisse in der Thierheilkunde hiebei nicht leicht fehlen kann, wenn man das Buch mit Aufmerksamkeit benutzet. Die angegebenen Heilmittel sind einfach, und nicht schwierig zu bereiten. Schreiber dieses hat in dreißigjähriger Praxis der Landwirthschaft aus Bedürfniß und Interesse für die Sache sich viel mit Behandlung kranker Hausthiere nach vorhandenen verschiedenen Schriftstellern dieses Faches beschäftigt, und gefunden, daß für einen Nichtarzt die sichere Erkennung der Krankheiten das schwerste und mißlichste bei dieser Sache ist, wobei eigene Erfahrung und Uebung in den diesfälligen Beschreibungen der Hülfsbücher noch stets Vieles ergänzen und ersetzen muß. In diesem schwierigsten Punkt zeichnet sich nun das in Rede stehende Buch vor den meisten, wo nicht allen seines gleichen, aus, indem es so wohl durch die Beschreibung der Krankheiten, als die oben erwähnten Abbildungen darin eine Sicherheit giebt, die der Ungeübte anderwärts wohl nicht in dem Grade findet.

Mit vollem Rechte kann daher dieses Buch einem Jeden empfohlen werden, der sich veranlaßt findet, die Krankheiten seiner wichtigsten Hausthiere selbst zu heilen, und, wie natürlich, wünscht, auf dem möglichst leichten und kürzesten Wege zum Zwecke zu kommen.

W. A. Kreyßig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 48. —

Danzig, den 28. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

Die Bestrafung der Kriegsreservisten und Landwehrmänner bei Unterlassung der Anmeldung ihres veränderten Aufenthalts-Orts betreffend.

Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1825 eröffne Ich Ihnen, daß die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner in der Heimath, darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Compagnie-Bezirk enthält, verändert wird.

Teplitz, den 14. Oktober 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General der Infanterie von Hake
und Minister des Innern Freiherrn von Brenn.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. v. M. bringen wir hierdurch im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei zur allgemeinen Kenntniß.

Zugleich tragen wir den betreffenden Herrn Landräthen in Verfolg unserer Verfügung vom 1. Februar 1826 auf, hiernach an denjenigen Orten, auf welche diese neuere Allerhöchste Bestimmung Anwendung findet, was nur Hinsichts solcher Orte der Fall ist, die mehr als Einen Compagnie-Bezirk enthalten, zu verfahren. Wo dies nicht der Fall ist, bedarf es auch ferner der Ab- und Anmeldungen der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften nur bei Wohnortsveränderungen.

Danzig, den 16. November 1832.

Das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß die in letzter Zeit von einigen Bürgerschulen und selbst von

Privat-Schul-Anstalten an dasselbe bewirkte direkte Einsendung von Programmen künftig unterbleiben.

Indem wir dies hierdurch öffentlich bekannt machen, erwarten wir die genaue Befolgung dieser Anordnung. Danzig, den 13. November 1832.

Wegen der im Azowschen Meere errichteten Baken und Seezeichen.

Die nachstehende Bekanntmachung der hydrographischen General-Direktion des Kaiserl. Russischen Marine-Generalstabes vom 13. August c. wegen der im Azowschen Meere errichteten Baken und Seezeichen wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Danzig, den 27. Oktober 1832.

Uebersetzung.

Die Hydrographische General-Direktion des Kaiserl. Marine-Generalstabes bringt durch Gegenwärtiges zur Kenntniß, daß die schwimmenden Leuchtthürme welche im Azowschen Meere angebracht sind, vom Monat Juli 1832 durch Baken und Seezeichen ersetzt, an den nachstehenden Oertern angebracht sein werden.

Auf dem südlichen Ende der Erdzunge Petruchin:

(Kossa Petruchin)

Weiße Bake bei 15½ Fuß Tiefe.	Ihre Erhöhung.	Festungs-Kirche NO. 29° Quarantaine NO. 11° Vorgebirge Petruchin NO. 6° Dorf Turjoff NW. 58°
Seezeichen oben mit einer weißen Kugel und Besen bei 15 Fuß Tiefe.	Ihre Erhöhung	Die Höhe der Spitze des Vorgebirges Taganrog NO. 30° 30, Monasterium Varvace NO. 24° 30' Steiles Gestade Petruchin NO. 10° 30' Margarethas Holzkirche SW. 7°

Auf dem nördlichen Ende der griechischen Sand-Bank.

(Griechische Kossa)

Rothe Bake bei 16 Fuß Tiefe	Ihre Erhöhung	Festungs-Kirche NO. 45° Vorgebirge Petruchin NO. 35° Dorf Turjoff NW. 43½° Margarethakirche SO. 26½°
Seezeichen oben mit einer rothen Kugel und Besen, bei Tiefe 16½ Fuß	Seine Erhöhung	die Höhe der Spitze des Vorgebirges Taganrog NO. 44° 30' Monasterium Varvace NO. 39°30' Margaretha-Kirche SW. 25° 30' Von der Margaretha-Kirche bis SW. zwei Erd-Erhöhungen SO. 11° 00'

Auf dem südlichen Ende der goldenen Erdzunge.
(Zolotaya Kossa)

Weiße Bake bei 15½ Fuß Tiefe.	Ihre Erhöhung	Die Dörfer Turſoff NO. 5° Dorf Dmitrieſka NW. 23° Vorgebirge Petruchin NO. 57° Fluß Mius NW. 38°
Seezeichen oben mit einer weißen Kugel und Beſen bei 16 Fuß Tiefe.	Seine Erhöhung	Die Höhe des Vorgebirges Taganrog NO. 57° 00′ Holzmühle von Turſoff NO. 12° Dorf Dmitrieſka NW. 20° 00′ Das öſtliche Vorgebirge des Fluſſes Mius NW. 37°

Auf dem ſüdweſtlichen Ende der krummen Erdzunge
(Krivaya Kossa)

Weiße Bake bei 15½ Fuß Tiefe.	Ihre Erhöhung	Das Ende der Fiſchereien NO. 60° Der Fluß Jelantſchik NO. 9° Meyerei NW. 35°
Seezeichen oben mit einer weißen Kugel und Beſen bei 17 Fuß Tiefe.	Seine Erhöhung	Fiſchereien an der Spitze von Krivaya-Koſſa NO. 58° Fluß Jelantſchik NO. 10° Am Ufer die Höhe NW. 1° Am Ufer die Meyerei NW. 27°

An der nördlichen Spitze der See-Inſeln (Morskia Ostrowa oder Kossa Sazalnitzkaya)

Rothe Bake bei 15 Fuß Tiefe	Ihre Erhöhung	Das Dorf Bodina SO. 3° Dorf Krivaya-Koſſa NO. 5° Das beſpülte Jelantſchik NO. 23°
Seezeichen oben mit einer rothen Kugel bei 17½ Fuß Tiefe.	Seine Erhöhung	Gegenüber, die Erdzunge Geisk, am Ufer zwei Anhöhen SO. 2° Dorf Bodina SO. 37° 30′ Fiſchereien an der Spitze von Krivaya-Koſſa welche bei Strahlenbrechung zu ſehen iſt, NW. 10° 30′

Auf der nördlichen Spitze der langen Erdzunge
(Dolgaya Kossa)

Rothe Bake und	Ihre Erhöhungen	Der Leuchtthurm von Bielosarai NW. 26° Mariapol NO. 3°

Seezeichen. Kleines Thal des Dorfes Atta NW. 10°

den 13. August 1832.

Der Stabs-Offizier vom Dienste (gez.) Dokturoff.

Für Richtigkeit der Uebersetzung

Der Kaiserl. Russische Kollegien-Assessor und Vice-Konsul

von Borakowski.

Die medizinische Zeitung betreffend.

Der Verein für Heilkunde in Preußen, dessen Statuten Seiner Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, giebt seit dem Anfange des vorigen Monats wöchentlich eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Medizinische Zeitung"

heraus, um durch dieselbe zur bessern Erreichung seines Zweckes: wahres wissenschaftliches Streben im gesammten Gebiete der Heilkunde zu befördern, alles Neue und Wissenswürdige ohne Zeitverlust regelmäßig jede Woche zur Sprache zu bringen und auf eine mehr gediegene und würdige Gestaltung der medizinischen Litteratur, insbesondere der vaterländischen, hinzuwirken.

Bei der ausgesprochenen Tendenz der Zeitung erscheint es außerdem dem Interesse der Medizinal-Verwaltung angemessen, daß dieses Zeitblatt die möglichste Verbreitung unter den Medizinal-Personen der Monarchie erhält, indem dieselben dadurch nicht allein in beständiger Kenntniß von Allem was die Wissenschaft Neues und Interessantes darbietet, erhalten, sondern auch mit der innern Einrichtung der das gesammte Civil- und Militair-Medizinal-Wesen im Staate betreffenden Institutionen und mit den hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften und Verfügungen, so wie den Personal-Veränderungen und in Erledigung gekommenen Medizinal-Stellen, näher vertraut gemacht werden.

Indem wir sämmtliche Medizinal-Personen unsers Bezirks auf die gedachte Zeitung aufmerksam machen und die Anschaffung derselben empfehlen, bemerken wir noch, daß der Preis der Zeitung für die 4 Monate: September bis Dezember d. J. 1 Rthlr. 7½ Sgr. und für den ganzen folgenden Jahrgang 3 Rthlr. 20 Sgr. beträgt und dieselbe dafür durch alle Buchhandlungen, sowie auch von sämmtlichen Königlichen Postämtern ohne Erhöhung zu beziehen ist. Danzig, den 18. November 1832.

Nach einer Anzeige der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps competirt in Folge der Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 30. Juni 1830 jedem auf dem Transport sich befindenden, noch nicht verurtheilten Deserteur, als Verpflegung pro Tag 2 Sgr. 5 Pf. Löhnung und Viktualienzulage so wie der Brodgroschen mit 1 Sgr.

3 Pf., welche Bestimmung wir hierdurch sämmtlichen Unterbehörden unseres Departements bekannt machen. Danzig, den 9. November 1832.

In dem Dorfe Klein Behlkau, Danziger Landkreises, ist der 20jährige Sohn eines Einwohners an der Wasserscheu verstorben. Höchst wahrscheinlich ist dieser unglückliche Ausgang eines Anfalls von einem tollen Hunde der verspäteten Anzeige an den Arzt zuzuschreiben, da die prophylaktische Kur erst nach Verlauf von 5 Wochen angeordnet werden konnte.

Indem wir diesen Vorfall zur Warnung für ähnliche Vernachläßigungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf die in unserm Amtsblatt pro 1829 No. 36. abgedruckte, allgemein faßliche Belehrung „über die Kennzeichen und die Verhütung der Hundswuth" hierdurch aufmerksam, wobei wir noch besonders die im Anhange dieser Schrift bezeichneten Gesetze und namentlich den §. 4. des Edikts wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797, worin die schleunigste Nachsuchung der ärztlichen Hülfe und Meldung beim Kreis-Physikus anbefohlen wird, zur genauesten Nachachtung in Erinnerung bringen.

Danzig, den 1. November 1832.

Menschenkrankheiten.

In dem Dorfe Schönwarling, Danziger Landkreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, und in dem Dorfe Junkeracker, desselben Kreises sind zwei geimpfte Kinder von resp. 11 und 9 Jahren an den modifizirten Pocken oder Varioliden erkrankt, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die vorschriftsmäßigen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet worden. Danzig, den 12. November 1832.

Viehkrankheiten.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. März 1831 (Amtsblatt No. 15.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schaafräude-Krankheit in Strzebiellinken, Neustädter-Kreises nunmehr gänzlich aufgehört hat, auch die gehörige Reinigung bewürkt ist, weshalb die Aufhebung der Orts-Sperre verfügt worden. Ferner ist nach der ämtlichen Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 31. v. M. die Rinderpest in dem Königl. Amts-Vorwerk Przydworsz, Culmer Kreises, gänzlich unterdrückt, in Folge dessen die inhibirt gewesenen Viehmärkte in den Kreisen Culm, Straßburg, Thorn und Graudenz nunmehr wieder frei gegeben sind.

Danzig, den 9. November 1832.

Der Maler Gebauer in Berlin hatte zur Linderung des im vorigen Jahre die Cho-

jera veranlaßten Nothstandes ein Bildniß Sr. Majestät des Königs in Garde- und ein desgleichen in Generalsuniform so wie eine Darstellung von Christus und die Samariterin am Brunnen in Steindruck herausgegeben und es waren in unserem Departement Subscriptions-Listen dieserhalb eröffnet worden. Es sind nun von dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs in Generals-Uniform 20 und von Christus und von der Samariterin am Brunnen 13 Exemplare mehr als subscribirt worden, eingegangen, dies machen wir dem Publikum hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß diese Bildnisse, welche sich beim Herrn Regierungs-Sekretair Eck in Asservation befinden, gegen den Subscriptions-Preis von respektive 1 Rthlr. und 2 Rthlr. 10 Sgr. noch zu haben sind.

Danzig, den 24. Oktober 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer aus dem Seminar zu Marienburg.

Die Seminaristen:

1) Julius Hugo Grabowski, evangelisch, aus Elbing gebürtig, aus Klötzen bei Marienwerder, mit dem Zeugnisse No. I.
2) Heinrich Theodor Städing, evangelisch, aus Fürstenau gebürtig, aus Tiege im großen Werder mit dem Zeugnisse No. II. mit Auszeichnung.
3) August Benjamin Mehl, evangelisch, aus Mestin bei Dirschau mit dem Zeugnisse No. II. mit Auszeichnung.
4) Michael Klotz, evangelisch, aus Bonsack im Danziger Werder mit dem Zeugniß No. II. mit Auszeichnung.
5) Johann Friedrich Hoffarth, evangelisch, aus Marienburg, gebürtig aus Bereut mit dem Zeugnisse No. II. mit Auszeichnung.
6) Ludwig Ferdinand Panzer, evangelisch, aus Danzig mit dem Zeugniß No. II.
7) Johann Gottfried Paschcck, evangelisch, aus Eichwalde im großen Werder gebürtig, aus Lupushorst bei Elbing mit dem Zeugniß No. II.
8) Otto Carl Christmann, evangelisch, aus Marienwerder mit dem Zeugniß No. II.
9) Johann Friedrich Schamp, evangelisch, aus Pelplin gebürtrg, aus Finkenstein mit dem Zeugnisse No. II.
10) Johann Friedrich Geiger, katholisch, aus Danzig, mit dem Zeugnisse No. II. mit Beschränkung.
11) Friedrich Alexander Burgien, evangelisch, aus Marienburg gebürtig, aus Stargardt mit dem Zeugnisse No. III.

sind nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Marienburg zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 4. November 1832.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 1. auf den 2. November c. sind in der katholischen Pfarrkirche zu Klonowken, Stargardter Kreises, durch gewaltsamen Einbruch folgende Gegenstände geraubt worden:

1) Der in der Kirchen-Kasse aufbewahrt gewesene baare Kassenbestand von 42 Rthlr.
2) Ein messingner inwendig vergoldeter Kommunion-Kelch.
3) Drei silberne zum Theil vergoldete Bilderkleider.
4) Eine kleine silberne Krone.
5) Zwei silberne kleine Vota.
6) Ein violet seidener Shawl.
7) Ein hölzernes mit Eisen beschlagenes Kästchen, worin sich an Geld circa 1 Rthlr. 10 Sgr. befanden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Polizei- und Ortsbehörden unsers Departements, sowie die Gensd'armerie, hierdurch auf, die Thäter, so wie die gestohlenen Sachen zu ermitteln und von der etwanigen Entdeckung sowohl uns als dem Königl. Landraths-Amte zu Stargardt sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 12. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die Eingangspunkte Behufs Einführung des Schwarzviehs aus Polen betreffend.

Mit Bezug auf die unter dem 23. November pr. erlassene Bekanntmachung wegen Einrichtung der Reinigungs-Anstalten Behufs Einführung des Schwarzviehs in den Ortschaften Leibitsch, Gollub und Neu Zielun, wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch bei der Stadt Gurzno und bei dem Dorfe Scrobacia, Strasburger Kreises, die erforderlichen Reinigungs-Anstalten zur Einführung von Schwarzvieh getroffen worden sind, und demgemäß auch an diesen beiden Punkten unter den in der allegirten Bekanntmachung festgesetzten Bedingungen die Einbringung von Schwarzvieh gestattet wird.

Außer diesen bezeichneten Punkten bleibt der Eingang von Schwarzvieh an allen übrigen Theilen der Grenze nach wie vor verboten.

Marienwerder, den 9. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach Passus 4. des monatlichen Circularschreibens des Königl. Kriegs-Ministerii No. 78 vom 16. Oktober d. J. ist die in dem Circularschreiben No. 77. ad 6. angeordnete Maaßregel hinsichtlich der Liquidirung der Quartier-Verpflegungs-Vergütigungs-Gelder für ein,

zelne oder in kleinen Kommandos ohne Führung eines Offiziers marschierende Mannschaften Seitens der quartiergebenden Kommunen aufgehoben, und das bis dahin bestandene, durch die gemeinschaftlichen Bestimmungen der Ministerien des Innern und des Krieges unterm 15. März 1822 vorgeschriebene Verfahren wieder hergestellt worden.

Die verschiedenen Truppentheile sind angewiesen, hiernach von jetzt ab zu verfahren, und ersuchen wir die Königl. Landraths-Aemter ergebenst, die Kommunen zu veranlassen, sich die verabreichte Mundverpflegung von kommandirten Mannschaften sofort gegen vorschriftsmäßig auszustellende Quittung vergütigen zu lassen.

Da jedoch die Bestimmung des Passus 2. des monatlichen Cirkulairschreibens des Königl. Kriegs-Ministerii No. 77. vom 19. Juni c., nach welcher die zur Kriegsreserve, als Invaliden oder als Beurlaubte in die Heimath abgehenden Mannschaften, im Falle sie, einzeln und nicht in Kommandos marschiren und über 15 Meilen nach der Heimath zurückzulegen haben, auf den Grund gehörig ausgestellter Marschrouten auch noch fernerhin von den Kommunen ohne sofortige Bezahlung verpflegt, und die dadurch pro Kopf und Tag mit 5 Rthlr. entstehenden Kosten bei den Intendanturen liquidirt werden sollen, in Kraft bleibt, so müssen wir, um Schreibereien zu vermeiden, wünschen, daß diese Kosten nicht direkte bei uns, sondern in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 14. Oktober 1825, durch die resp. Landraths-Aemter von den Kommunen liquidirt werden.

Erstere übersenden uns am Schlusse eines jeden Monates eine in triplo gefertigte Hauptliquidation über von den Kommunen unentgeldlich verabreichte Mundverpflegung, und ist in derselben der Betrag, welcher jeder Kommune zusteht, besonders auszuwerfen.

Es ist übrigens nicht erforderlich, daß beglaubte Abschriften der Marschrouten diesen Hauptliquidationen oder den Specialliquidationen der Kommunen (welcher letzteren wir nicht bedürfen) beigefügt werden, dagegen ist in den, von den marschirenden Mannschaften auszustellenden Verpflegungs-Attesten, Bezug auf die betreffende Marschroute nach dem dato und unter Benennung der auszustellenden Behörde zu nehmen, und dienen diese Atteste als Justificatorien der uns einzureichenden Hauptliquidationen.

Dieser modus liquidandi ist übrigens auch auf die Liquidationen über unentgeldlich verabreichte Natural-Verpflegung an kommandirte Mannschaften, welche etwa uns noch zugehen sollen, in Anwendung zu bringen.

Königsberg, den 3. November 1832.

Königl. Intendantur. Ersten Armee-Korps.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 48.)

№ 48.

Danzig, den 28. November 1832.

Die Benutzung der bisher mit dem Vorwerk Bordzechow, Domainen-Rent-Amts Stargardt, verzeitpachteten Fischereien in folgenden Seen und Gewässern als:

1) dem großen Malineck-See, 2) kleinen Malineck-See. 3) Piechotta-See, 4) Lumno-See, 5) Ossau-See, 6) Mankus-See, 7) Sawiateck-See, 8) Orcipeln-See, 9) Occipelleck-See, 10) Schwente-See, 11) Piaszno-See, 12) Bagenka-See, 13) Mittel Bagenka-See, 14) Klein Bagenka-See, 15) Riedaz-See, 16) Przechower-See, 17) Ostrowitt-See, 18) Jwiczek-See, 19) den 2 Storsiswer-See, 20) dem Klenning-See, 21) Zabienko-See, 22) Ploczic-See, 23) Oliniewo-See, 24) Sczuczno-See, 25) Golombeck-See, 26) Mühlenteich bei Zblew, 27) Bieneck-See zur Hälfte, 28) Czarnetich-See, 29) Lubicky-See, 30) dem Flusse Schwarz-Wasser in der Begrenzung des ehemaligen Amts Bordzichow, 31) dem Olszowneck-See, 32) Glemboczner-See, 33) Tuczno-See, 34) Groß Bordzikower-See,

soll entweder wegen der einzelnen oder sämmtlicher Gewässer, in dem hiezu vor dem Domainen-Departements-Rath am 21. December c. in dem Lokale des Domainen-Rent-Amts Stargardt zu Kucborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab abzuhaltenden Lizitations-Termin von Trinitatis 1833 ab meistbietend in Zeitpacht auf 6 nach einander folgende Jahre ausgethan werden.

Pachtliebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote in dem Termin abzugeben und den Zuschlag bei annehmbaren Offerten zu erwarten.

Der Pächter dieser Fischereien hat selbige in den Grenzen und in der Art zu betreiben, wie solche zeither von dem vorigen Erbpächter und von dem jetzigen Pächter von Bordzechow betrieben worden sind. Danzig, den 9. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Verfolg der vorläufigen Ankündigung vom 20. August d. J. wegen Veräußerung des Vorwerks Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur Veräußerung dieses Vorwerks von Trinitatis 1833 ab durch den

Departements-Rath am 20. Dezember d. J. von des Vormittags um 10 Uhr ab, in dem Lokale der Domainen-Rent-Amts-Verwaltung zu Kußborowo abgehalten werden wird und werden Kauflustige, welche befugt sind, Domainen-Grundstücke zu erwerben und ihre Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen können, aufgefordert, ihre Gebote in dem vorstehenden Lizitations-Termin abzugeben.

Das auszubietende Vorwerk Bordzechow mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden enthält

1183	Morgen 67	□Ruthen	an Acker.
19	" 174	"	an Gärten.
156	" 178	"	an Wiesen.
109	" 14	"	an Brücher.
7	" 71	"	an Hof- und Baustellen.
83	" 136	"	der kleine Bordzechower See
30	" 151	"	an Wegen, incl. 6 Morgen 150 □Ruthen mit der Dorfschaft gemeinschaftlich.
111	" 166	"	an Unland.

Summa 1703 Morgen 57 □Ruthen Preuß. und ist 8 Meilen von der Handelsstadt Danzig und nur ½ Meile von der dahin führenden Chaussee, 2 Meilen von der Kreisstadt Stargardt entfernt.

In dem Dorfe Bordzechow ist neuerlich ein evangelisches Kirchen-Gebäude aufgeführt und ein evangelisches Pfarrsystem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

Dem Erwerber des Vorwerks Bordzechow werden mit den Propinations-Gebäuden auch die inventarischen Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, ferner das lebende und todte Wirthschafts-Inventarium und die kleine Jagd in den Vorwerks-Grenzen überlassen werden.

An jährlicher Grundsteuer, welche die Steuerbehörde festsetzt, sind für jetzt nach einem Antheil des Rein-Ertrages vom Vorwerk Bordzechow ausgeworfen 70 Rthlr., die der Käufer an die Kreis-Kasse zu Stargardt zu entrichten hat.

Das Minimum des Kaufgeldes ist:

1) Für den Fall des reinen Verkaufs, einschließlich des Werths der kleinen Jagd, der Propinations-Gebäude, Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, der inventarischen lebenden und todten Gegenstände auf 7937 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. und

2) Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 250 Rthlr. jährlich einschließlich der unter 1. aufgeführten Gegenstände auf 3437 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. festgestellt.

Der Zuschlag auf die gemachten Offerten bleibt dem Hohen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Zugleich wird dem Käufer auch der Getränke-Verlag der Krüge und Schankhäuser zu Bordzechow, Iwiczno, Kasparus, (der in No. 46. des öffentlichen Anzeigers an dieser Stelle

eingeschaltete Ort Lubichow scheidet aus) Ossieczno, Zblew von Trinitatis 1833 ab in der Art in Zeitpacht überlassen werden, daß die unterzeichnete Regierung sich die Aufhebung dieses Zeitpachts-Verhältnisses entweder wegen der sämmtlichen, oder wegen einzelner Krugstellen gegen Erlaß der berechneten Pacht-Summe, nach halbjähriger Aufkündigung, vorbehält.

Zur Sicherheit für die gemachten Offerten hat der Käufer in dem Lizitations-Termin eine Summe von 1000 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren mit Coupons bei der Domainen-Rent-Amts-Kasse von Stargardt zu Kutzborowo niederzulegen.

Die Verkaufs-Bedingungen können entweder in der hiesigen Regierungs-Finanz-Registratur oder in dem Domainen-Rent-Amte Stargardt zu Kuzborowo nachgesehen werden.

Danzig, den 9. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die dem Domainen-Fiskus zugehörigen, in den Aemtern Schlochau und Friedrichsbruch belegenen Seen, als:

I. im Amte Schlochau, und zwar

a. im alten Antheil

1) der Tietz-See, 2) Mankau-See, 3) Zinn-See, 4) Gatz-See, 5) Heinrichswalder-See, 6) Wangerow-See, 7) Leczinken-See, 8) Barkenfelder-See, 9) Gossube-See, 10) Amts-See, mit den 3 Unterabtheilungen, a. der große See, b. der kleine See, c. der Schloß-See, 11) Sprindt-See, 12) Redanz-See, 13) Sporatz-See, 14) Kramsk- und Wurchow-See, 15) Muskendorfer-See,

b. im vormaligen Friedrichsbruchschen Antheil

16) der große Queisen-See, 17) Kamionza-See, 18) Kelski-See. 16) Dorfs-See bei Woysk, 20) Broska-See, 21) Kwiatke-See, 22) Lubowia-See, 23) Galski-See, 24) Lanken-See, 25) Bubelz-See, 26) Pienßonka-See, 27) Male Jeßiorka-See 28) Pillan-See, 29) Mellno-See.

II. im Amte Friedrichsbruch

30) der Wielle- und Brußno-See, 31) große und kleine Summin-See, 32 kleine und große Glucki-See, 33) Rowianneck-See, 34) Smarle-See, 35) Parßyn-See 36) Werßyn-See, 37) Brzeßno-See, 38) Mlußno-See, 39) Kall-See, 40) Klaa-See, 41) Gildan-See, 42) Wdzidze-See, 43) die Schwornigatzer-Seen, als: a. der Dlugi-See, b. Karßyn-See, c. Witoczno-See, d. Lonsk-See, e. Debßk-See, f. Kossabudno-See, g. Milachowo-See, h. Laska-See, i. Krenzic-See, k. Parzenitza-See, l. Sluza-See,

im Wege der Lizitation vom 1. Januar 1833 ab, entweder veräußert oder verpachtet werden. Der Lizitations-Termin der Seen des Amts Friedrichsbruch ist auf den 10. Dezember c. im Geschäfts-Lokale des Rent-Amts Friedrichsbruch und der Seen des Rent-

Amts Schlochau auf den 13. Dezember c. in Schlochau Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, zu welchem besitzfähige Erwerbslustige eingeladen werden.

Zur Nachricht wird noch folgendes bemerkt:

1) der Veräußerungs-Plan, aus welchem der Ertrag, das Minimum des Kaufgeldes und die auf die einzelnen Seen berechneten Abgaben ersichtlich sind, kann jederzeit in unserer Registratur, so wie bei den Domainen-Rent-Aemtern Friedrichsbruch und Schlochau eingesehen werden.
2) jeder Bietungslustige muß sich im Termin über sein Vermögen ausweisen und erforderlichen Falls Kaution stellen.
3) die Kaufgelder werden in 4jährlichen Terminen bezahlt.

Marienwerder, den 11. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Anordnung zufolge sollen die unter dem alten Zeughause befindlichen 4 Keller vom 1. Januar 1833 ab auf 1 oder 3 Jahre im Ganzen oder je 2 und 2 vermiethet werden.

Zu dieser Verpachtung ist ein Lizitations-Termin auf Montag den 10. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale am Kielgraben angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die diesfälligen Bedingungen können von heute ab in den gewöhnlichen Dienststunden in unserm Bureau täglich eingesehen werden.

Danzig, den 20. November 1832.

Königl. Proviant-Amt.

Da die Pachtzeit der niedern Jagd auf nachstehenden Jagd-Bezirken des Königl. Forstreviers Philippi als:

auf den Feldmarken Squirawen incl. Pustkowie, Gemina, Schluße, Tuschkau, Lippusch, Radubu, Schönheide, Trzebuhn, Rakel, Schülzen, Somin, Golzau, Neufeldt, Czakau, Dzimianken, Schidlitz, Skorßewo, Lubianen, Beeck und Grzibowen,

mit dem 1. Januar 1833 abläuft, so soll diese anderweitig vom 1. Januar 1833 auf 1½ Jahr zur Verpachtung gestellt werden. Hiezu steht Termin auf den 11. Dezember c. Vormittags 9 Uhr in dem Forsthause zu Philippi bei Berent an, zu dem Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen der Verpachtung werden in dem Termin bekannt gemacht, können auch bis dahin in meiner Wohnung Holzmarkt No. 83. eingesehen werden.

Danzig, den 16. November 1832.

Der Königl. Forstmeister v. Karger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 49. —

Danzig, den 5. December 1832.

Gesetzsammlung No. 21.

Nro. 1394. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22 August 1832, betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthume Westphalen.

Nro. 1395. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. September 1832, die Arrest-Anlage auf den Abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militairpersonen, betreffend.

Nro. 1396. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1832, die Verlängerung des Präklusiv-Termins zur Abwickelung des ältern Brand-Entschädigungs-Wesens im Großherzogthume Posen betreffend.

Nro. 1397. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1832, wonach die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Zentner, auf Versendungsscheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen ꝛc.

Nro. 1398. Verordnung, die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prüm betreffend. Vom 30. Oktober 1832.

Ministerial-Verfügung.

Nachdem Sr. Majestät geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. August d. J. den von den Schiedsmännern in der Provinz Preußen aufzunehmenden Vergleichs-Verhandlungen die von den Ständen nachgesuchte gänzliche Stempelfreiheit zu bewilligen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und erledigt sich hierdurch die Bestimmung des §. 34. der Verordnung vom 7. September 1827 und dessen Modifikation in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9. Januar 1830.

Berlin, den 26. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) von Brenn.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß, seitdem es bei dem Kauf und Verkauf von Brantwein im Großen üblich geworden ist, den Preis für jedes Prozent der Stärke desselben abzumachen und das Ohm von 120 Quart nach der Zahl der Prozente und dem für jedes abgemachten Preise zu bezahlen, häufig Streitigkeiten über den Prozent-Betrag der Stärke oder des Spiritus-Gehalts vorfallen und da nach eingezogenen Nachrichten diese Mißverständnisse, theils durch die Verwechselung der Scalen auf den Alcoholometern oder Brantweinprobern theils durch die unterlassene Berücksichtigung der Wärme oder Kälte bei der Anwendung derselben entstehen, so finde ich mich veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig zur Vermeidung von Störungen in dem Verkehr sowohl die sorgfältige Beachtung der Alcoholometer-Scalen, als der Temperatur des Brantweins ist.

Auf den Alcoholometern befinden sich gewöhnlich 2 verschiedene Scalen, von welchen die eine mit Tralles, die zweite mit Richter bezeichnet ist, und von welchen die erstere angiebt, wieviel Quarte reiner Spiritus oder Alkohol in 100 Quarten des probirten Brantweins enthalten ist, und die zweite anzeigen soll, wieviel Pfunde Alcohol sich in 100 Pfunden des Brantweins befinden. Da der Brantwein stets nach dem Maaße und nicht nach dem Gewichte verkauft wird, so entscheidet über den Gehalt oder die Stärke des Brantweins beim Verkauf allein die Trallessche Scale, und es darf auch nach der Instruktion für die Königl. Eichungs-Commissionen vom 26. April 1816 nur diese geprüft und gestempelt werden.

Der Stempel auf den geeichten Alcoholometern bezieht sich daher nicht auf die Richtersche Scale, welche blos, aber als eine nicht öffentlich beglaubigte Scale beigefügt ist, um das Instrument zu chemischen Arbeiten bequem zu machen. Zum Probiren beim Verkauf von Brantwein ist diese Scale um so weniger brauchbar, da 2 sehr von einander abweichende Scalen mit diesem Namen belegt werden, und sich bald die eine bald die andere auf den Alcoholometern vorfindet. Genaue Untersuchungen haben es nehmlich gezeigt, daß die nach der von Richter angegebenen Methode eingetheilten Scalen unrichtig sind und daß sie auf andere Weise eingetheilt werden müssen, wenn sie genau anzeigen sollen, wieviel Pfunde Alcohol in 100 Pfunden eines gegebenen Brantweins enthalten sind.

Eine solche nach der verbesserten Methode angefertigte Richtersche Scale befindet sich auf mehreren, namentlich auf den von Pistor in Berlin angefertigten, Alcoholometern, auf vielen, auch wohl den meisten, ist sie aber nach der ältern unrichtigen Methode eingetheilt, und welche Unsicherheit durch die Verwechselung dieser drei Scalen in dem Verkehr entsteht, ergiebt sich am deutlichsten aus der nachstehenden Vergleichung der Prozente, welche Brantwein gleicher Stärke nach den verschiedenen Scalen hat.

nach der Tralles-schen Scale		nach der Richterschen Scale der ursprünglichen		der berichtigten	
0	Prozente sind gleich	0	Prozente	0	Prozente
10	" " "	7⅓	"	8	"
20	" " "	13¼	"	16⅓	"
30	" " "	20	"	24⅔	"
40	" " "	28⅓	"	33⅓	"
50	" " "	36½	"	42½	"
60	" " "	46	"	52	"
70	" " "	57	"	62½	"
80	" " "	69	"	73½	"
90	" " "	81⅔	"	85¼	"
100	" " "	100	"	100	"

Jeder Verkäufer, der den Preis ohne Bezeichnung der Scalen abgemacht hat, verliert daher bei dem gewöhnlichen Brantwein von 50 bis 60 Prozent nach Tralles nicht weniger als 13 bis 14 Prozente, wenn der Gehalt desselben nach der Richterschen alten Scale bestimmt wird.

Die Maaß und Gewichts-Ordnung für die Preuß. Staaten vom 16. Mai 1816 verordnet aber in dem §. 31., daß Brantwein im Großen von einer bedungenen Stärke nach gestempelten Probemessern überliefert werde, und da bei diesen, wie oben bemerkt nur die Trallessche Scale geeicht und gestempelt wird, so kann folglich jeder bei dem Kauf und Verkauf von Brantwein in Ohmen und Gebinden verlangen,

daß die Stärke desselben nur nach der Trallesschen Scale ermittelt und bestimmt werde.

Zur richtigen Ermittelung der Stärke des Brantweins ist indessen die bloße Abwägung mit den Alcoholometer keinesweges zureichend, sondern es ist eben so nothwendig, daß zugleich mit derselben auch der Grad der Wärme des Brantweins an einen richtigen Thermometer beobachtet und berücksichtigt wird. Das Alkoholometer zeigt nehmlich nur den Alcohol-Gehalt oder die Stärke richtig an, wenn der Brantwein eine Wärme von 12½ Graden nach der Reaumürschen oder von 60 Graden nach der Fahrenheitschen Thermometer-Scale hat, und giebt stets ein unrichtiges Resultat, wenn der Brantwein entweder wärmer oder kälter ist, weil derselbe, wenn die Wärme ihn ausdehnt, zu einer leichtern, und wenn die Kälte ihn zusammenzieht, zu einer schwereren Flüßigkeit wird. Im ersten Falle sinkt dann das Alcoholometer tiefer ein, und giebt den Brantwein stärker an, als er wirklich ist, wogegen in dem andern es sich höher aus der Flüßigkeit hebt, und sie schwächer, als sie ist, bezeichnet.

Viele Mißhelligkeiten bei der Abnahme des nach Prozenten verkauften Brantweins

entstehen nur dadurch, daß man gewöhnlich glaubt, auf die Wärme des Brantweins bei dem Probiren keine Rücksicht nehmen zu dürfen, und den Unterschied für zu unbedeutend hält. Zum Beweise, wie beträchtlich dieser aber ist, und welche Irrungen durch die unterlassene Beobachtung der Temperatur bei der Bestimmung der Stärke des Brantweins entstehen, möge die nachstehende Zusammenstellung der Prozente dienen, welche die Tralles'sche Scale bei Brantwein von 30, 40, 50, 60 und 70 Prozenten Stärke angiebt, wenn die Abwägung bei folgenden, nur beispielsweise gewählten, Temperatur-Graden nach dem Reaumürschen Thermometer geschieht, wobei die größern Zahlen in der mittelsten unter der Normal-Temperatur von 12½ Graden stehenden Reihe die wahre Stärke des Brantweins anzeigen.

unter dem Gefrierpunkte bei 1 Grad	bei 3 Grad	bei 6 Grad	bei 9 Grad	über dem Gefrier-Punkte bei 12½ Grad Normal-Temp.	bei 15 Grad	bei 18 Grad	bei 21 Grad	bei 24 Grad
23½	25¼	26½	28¼	30	31¼	32½	34⅓	36
33	35⅓	36¾	38½	40	41¾	42¾	44⅓	45⅔
43⅓	45½	47	48½	50	51½	52½	53⅚	55⅓
54½	56	57½	58⅔	60	61½	62⅔	63¾	65
64⅔	66⅞	67½	68⅔	70	71	72¼	73½	74⅔

Der Brantweinbrenner, der den Brantwein gleich nach der Gewinnung desselben prüft und ihn etwa zwischen 52 und 53 Prozenten nach der Tralles'schen Scale findet, täuscht sich daher in der Stärke desselben, denn da der Brantwein gleich nach der Distillation besonders bei minder vollkommenen Kühl-Apparaten oft noch 18 und mehr Grade warm ist, so ist seine wahre Stärke nicht 52½ sondern nur 50 Prozente; wird der Brantwein aber im Winter vielleicht mehrere Meilen weit transportirt, so verliert der Verkäufer bedeutend, wenn die Probirung auch nur bei 1 Grad unter dem Gefrierpunkt geschieht und er den für das Prozent bedungenen Preis, statt für 50 Prozente nur für 43 oder 44 Prozente erhält.

Zur sichern Ermittelung der Stärke ist es auch nothwendig, daß der zu prüfende Brantwein stets in ein hohes Glas gegossen und nachdem die Temperatur durch ein richtiges Thermometer untersucht ist, der Punkt bis zu welchem das Alcoholometer einsinkt, unter der Oberfläche des Brantweins beobachtet werde und nicht von oben, wo der Hals des Probers in der Luft steht, und von einem mehr oder weniger hoch anliegenden Rande der Flüßigkeit umgeben wird.

Königsberg, den 18. November 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte betreffend.

Des Königs Majestät haben auf das Immediat-Gesuch der evangelischen Gemeinde zu Wiehl, Regierungs-Bezirks Cöln, zur Herstellung ihrer verfallenen, den Einsturz drohenden Kirche, deren nothwendiger Neubau auf circa 8000 Rthlr. veranschlagt ist, wozu die arme, größtentheils aus Tagelöhnern bestehende Gemeinde nur wenig beitragen kann, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in der ganzen Monarchie aus Allerhöchst eigener Bewegung, ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die evangelischen Herren Pfarrer unsers Geschäfts-Bezirks hiedurch auf, die Collekte in ihren Kirchen nach Sonntags vorher erfolgter Bekanntmachung abzuhalten, und den Betrag bis zum 1. Februar k. J. an die betreffenden Herrn Superintendenten abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beiträge nebst der angeordneten Nachweisung der Münzsorten bis zum 15. Februar k. J. an unsere Haupt-Kasse abzuführen, und wenn wider Erwarten nichts eingegangen sein sollte, dies derselben im gedachten Termin anzuzeigen haben.

Die Königl. Landraths-, Domainen- und Rent-Aemter aber, desgleichen die Magistrate, weisen wir an, die Haus-Kollekte in ihrem Geschäfts-Bezirk bei den evangelischen Familien zu veranlassen und die eingekommenen Gelder mit einem genauen Verzeichniß der Münzsorten ebenfalls bis zum 15. Februar k. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen, und wenn nichts eingegangen sein sollte, dies derselben anzuzeigen.

Danzig, den 9. November 1832.

Betreffend die Preise der Blutegel.

In Betracht der bedeutend gestiegenen Preise der Blutegel, haben wir uns veranlaßt gefunden, vom 1. November c. bis zum 30. April k. J. den Preis der Blutegel von 1 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. pro Stück zu erhöhen, welches mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Oktober c. (Amtsblatt No. 41.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 8. November 1832.

Die Martini-Markt-Preise in den Städten Danzig und Elbing betreffend.

Die diesjährigen, nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 74. festgesetzten Martini-Durchschnitts-Markt-Preise sind

I. In Danzig:

für den Scheffel Roggen	. .	1 Rthlr.	5 Sgr.
= = = Gerste	. .	— =	25 =
= = = Hafer	. .	— =	16 = 6 Pf.

II. In Elbing:

für den Scheffel	Roggen	.	.	1	Rthlr.	10	Sgr.	6 Pf.
= = =	Gerste	.	.	—	=	24	=	3 =
= = =	Hafer	.	.	—	=	15	=	6 =

welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 30. November 1832.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe

Der nachstehend signalisirte Musketier Johann Borowski von der 4ten Compagnie des 5ten Infanterie-Regiments ist am 9. d. M. aus der Garnison Danzig desertirt.

Sämmliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie werden daher aufgefordert, auf den Borowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und unter sicherm Geleit an das 1ste Bataillon des genannten Regiments hieselbst abliefern zu lassen.

Danzig, den 20. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Johann Borowsky. Geburtsort, Braunsberg, Kreis Braunsberg, Provinz, Ostpreussen. Religion, katholisch. Haare, braun. Stirn, tief. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, lang. Bart, keinen. Zähne, vollzählig. Mund, gewöhnlich. Kinn, etwas spitz. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, bräunlich. Gestalt, schlank. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Alter, 21 Jahr. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 überzogenen Czakot nebst Schuppen, 1 neue tuchene Feldmütze, 1 Halsbinde. 1 Montirung, 1 blaue Dienstjacke, 1 Paar grau tuchene Dienstbosen, 1 Säbel nebst Gehenk, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde.

Vermischte Nachrichten.

Durch die erfolgte Versetzung des Kreis-Physikus des Oberniker Kreises Dr. Morawa in den Schrimmer Kreis, in gleicher Eigenschaft, ist die Physikats-Stelle des Oberniker Kreises erledigt. Qualificirte Aerzte, die eine Anstellung wünschen, oder Physiker, denen an einer Versetzung gelegen ist, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich bei uns, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

Posen, den 15. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Besichtigung und Aufzeichnung der Stuten, welche im Jahre 1833 von Königlichen

Beschälern gedeckt werden sollen, und im August, September und Oktober dieses Jahres noch nicht besehen und verzeichnet sind, werden folgende Termine anberaumt, und dabei bemerkt, daß die Versäumung des Termins den Nachtheil herbeiführt, daß die nicht verzeichneten Stuten zur Beschälung nicht angenommen werden.

Am dat.	Monat.	Benennung der Beschäl-Stations.	Termin-Stunden von — bis Uhr.	Anmerkung.
1833				
2.	Februar	Pr. Stargardt	8 bis 10	Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Stuten gefälligst so abzuschicken, daß sie mit Sicherheit zum Anfang des Termins eintreffen.
4.	—	Swaroszyn	8 — 10	
5.	—	Czierpenczin	8 — 10	
7.	—	Kniewenbruch	8 — 10	
8.	—	Karwenbruch	8 — 10	
9.	—	Miruschin	8 — 10	
10.	—	Czechoczin	8 — 10	
12.	—	Gr. Zünder	8 — 10	
13.	—	Fürstenwerder	8 — 10	
14.	—	Lieffau	8 — 10	
15.	—	Kl. Montau	8 — 10	
16.	—	Schönau	8 — 10	
18.	—	Tiege	8 — 10	
19.	—	Jungfer	8 — 10	
20.	—	Neu Schönwalde	10 — 12	
22.	—	Pr. Rosengart	8 — 10	

Marienwerder, den 19. November 1832.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister
Meißner.

Der am 20. November 1817 von dem Königl. 17ten Infanterie-Regiment nach Königsberg in Preußen zur Kriegsreserve entlassene Musketier Carl Adomeit, welcher im Sturm auf Arnheim am 30. November 1813 das Erbrecht auf das eiserne Kreuz 2ter Klasse erworben, und nach der festgestellten Wahlreihe das Erbberechtigungszeugniß No. 21. erhalten hat, wird hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Kommando binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 15. Januar 1833 seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, um für ihn die Verleihung des eisernen Kreuzes in Antrag bringen zu

können. Gleichzeitig werden alle diejenigen ersucht, denen von dem genannten Adomeit irgend etwas bekannt ist, solches dem 17ten Infanterie-Regiment mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 15. November 1832.

von Holleben
Oberst und Kommandeur des 17ten Infanterie-Regiments.

Dem Klempner-Meister S. Löff zu Berlin ist unter dem 23. Oktober d. J. ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, Fünf hintereinander folgende Jahre im Umfange der Provinz Brandenburg gültiges Patent:

auf eine von ihm beschriebene und durch Zeichnung erläuterte Kaffee-Maschine, so weit sie in Hinsicht der Construktion des Bodens und des aufsteigenden Rohrs als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt.

Dem Schuhmacher-Meister Carl Bernhard Eichbaum zu Berlin ist unter dem 2. November 1832 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Leder-Firniß, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden, Leder zu lackiren, so wie im Gebrauch der einzelnen Bestandtheile des obigen Firnisses, zu behindern,

gültig für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten Archidiakonats-Stelle an der Ober-Pfarr-Kirche zu St. Catharinen hieselbst ist der Ober-Lehrer und Kandidat des Predigtamts Herr Eduard David Schnaase, zu der erledigten zweiten Prediger-Stelle an der St. Trinitatis-Kirche hieselbst, der Kandidat Herr Wilhelm Philipp Blech und zu der erledigten Pfarrerstelle an der Heil. Leichnams-Kirche in Elbing der bisherige zweite Prediger an der St. Annen-Kirche daselbst Herr Carl Friedrich Kriese von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung bestätigt.

Danzig, den 15. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 49.)

№ 49.

Danzig, den 5. December 1832.

Das dem Fisko zugehörige, hart an der Seeküste bei Danzig belegene, vormals Bladausche Grundstück in Brösen sub. No. 2. des Hypothekenbuches, welches im vorigen Jahre zur Kontumaz-Anstalt, und früher zur Seebade-Anstalt benutzt worden ist, und worauf ein jährlicher Grundzins von 6 Rthlr. 4 Sgr. und eine landesherrliche Abgabe von 1 Rtl. so wie die gewöhnliche Communal-Verpflichtung haftet, soll nebst den dazu gehörenden Ländereien, bestehend aus 3 Morgen 20 □Ruthen Gärten, 6 Morgen 16 □Ruthen Ackerland und 6 Morgen 70 □Ruthen Wiesen, zusammen incl. Hof- und Baustellen, Gräben ꝛc. 16 Morgen 131 □Ruthen, ferner den darauf befindlichen Gebäuden mit Ausschluß derjenigen, welche Behufs der Kontumaz-Anstalt neu errichtet worden sind, bestehend aus einem Hauptgebäude, einem zur Küche eingerichteten Nebengebäude, einem Badehause nebst Wasserleitung, einem Wagenschauer, einem Gartenhause, Apartement, Brunnen, Hofzäunen und 18 Badebuden, ferner 4 großen eingemauerten kupfernen Kesseln, mehreren Badewannen und Wasserküwen, endlich 2 großen Feuerhaken, 1 Hand-Feuerspritze und 3 Vorhängeschlössern, welches zusammen auf 3762 Rthlr. 27 Sgr. abgeschätzt ist, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Da der am 5. September d. J. abgehaltene Lizitations-Termin keinen genügenden Erfolg gehabt hat, so ist dazu ein neuer Termin auf Mittwoch den 2. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Regierungs-Referendarius Herrn von Frantzius in unserem Conferenzhause hiesselbst angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des Grundstückes in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß das Kaufgeld zur Hälfte sogleich und vor der Uebergabe baar zu entrichten ist, wogegen die zweite Hälfte einem annehmlichen Erwerber gegen hypothekarische Eintragung zur ersten Stelle und 5 Prozent jährliche Zinsen auf 1 Jahr belassen werden kann.

Diejenigen Lizitanten, welche das Grundstück wieder zur Seebade-Anstalt zu benutzen Willens sind, haben solches in dem Termine zu erklären und zugleich ihre Qualifikation zu diesem Unternehmen, in sofern solche nicht bereits notorisch ist, durch Beibringung eines

Attestes der betreffenden Kreis- oder Bezirks-Polizei-Behörde nachzuweisen.

Danzig, den 11. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sollen in termino den 20. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Kreis-Justiz-Commission mehrere zum Nachlasse des in Schöneck verstorbenen Land- und Stadtrichters Schmidt gehörige Bücher, juristischen und kammeralistischen Inhalts, namentlich: das Allgemeine Land-Recht, die Criminal-Deposital-Hypotheken- und Gerichts-Ordnung, v. Kampz Jahrbücher, Raabe's Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, welches Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Preuß. Stargardt, den 14. November 1832.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

In Folge höherer Verordnung sollen am 21. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amtes

18½ Tonnen a 405 Pfund unreines Salz, wovon 17½ Tonne im Königl. Salz-Magazin dahier, und 1 Tonne im Salz-Magazin zu Danzig lagern, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, gegen baare Bezahlung in einzelnen kleinen Parthieen, an diejenigen Meistbietenden verkauft werden, welche sich darüber legitimiren, das Salz nur zu landwirthschaftlichen und anderen gewerblichen Zwecken zu verwenden, und nicht damit Handel zu treiben.

Neufahrwasser, den 29. November 1832.

Königl. Haupt-Salz-Amt.

Die Lieferung des Holzbedarfs für das hiesige Allgemeine Garnison-Lazareth pro 1834, in circa 320 Klafter weiches und 20 Klafter hartes Holz bestehend, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu terminus am 14. Dezember 1832 Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des vorgenannten Lazareths anberaumt und laden kautionsfähige Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen in dem genannten Geschäftszimmer in den Vor- und Nachmittagsstunden täglich eingesehen werden können, und die Kaution beim Beginn des Bietungs-Termins erlegt werden muß. Danzig, den 20. November 1832.

Königl. Lazareth-Kommission.

Höherer Anordnung zufolge sollen die unter dem alten Zeughause befindlichen 4 Keller vom 1. Januar 1833 ab auf 1 oder 3 Jahre im Ganzen oder je 2 und 2 vermiethet werden.

Zu dieser Verpachtung ist ein Lizitations-Termin auf Montag den 10. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale am Kielgraben angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die diesfälligen Bedingungen können von heute ab in den gewöhnlichen Dienststunden in unserm Bureau täglich eingesehen werden.

Danzig, den 20. November 1832.

Königl. Proviant-Amt.

In dem diesjährigen Kalender ist der letzte hiesige Krammarkt auf den 21. Dezember angesetzt, es soll derselbe jedoch wegen des am folgenden Tage einfallenden Weihnachtsfestes 8 Tage vorher und zwar am Montage den 17. und am Dienstag den 18. k. M., der vorangehende Vieh- und Pferde-Markt hingegen, dessen im Kalender gar nicht einst Erwähnung geschehen, Freitag den 14. k. M. abgehalten werden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stargardt, den 23. November 1832.

Der Magistrat.

Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. General-Kommission für Westpreußen wird vom Unterzeichneten gegenwärtig in der Stadt Jastrow eine Separation der zur Stadt gehörigen Feldmark und der städtschen Forsten, so wie der damit verbundenen Wride-Abfindungen der Ortschaften Netkenhammer, Plietnitz, Unter- und Ober-Theerofen bearbeitet. Indem vorangeführte Auseinandersetzungen, auf Grund der Bestimmungen des §. 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, und zwar Behufs der Ausmittelung etwaniger unbekannter unmittelbarer Theilnehmer an derselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen jedoch spätestens in dem auf den 17. Januar 1833 Vormittags 9 Uhr im Bureau des Unterzeichneten zu Jastrow angesetzten Termine, mit ihren Ansprüchen zu melden. Gleich nach dem vorstehend bestimmten Termine wird mit Vorlegung des Auseinandersetzungs-Plans vorgeschritten werden, und muß derjenige, der sich in jenem Termine nicht meldet, obige Auseinandersetzung nicht nur gegen sich gelten lassen, sondern kann auch solche, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten.

Jastrow, den 9. November 1832.

Der Oekonomie-Kommissarius Lortzing.

Bevollmächtigt den Nachlaß des verstorbenen Auctionator Holzmann zu reguliren, fordere ich die resp. Schuldner und Gläubiger desselben auf, sich mit ihren Zahlungen und

Anforderungen aufs baldigste bei mir einzufinden, mit dem Bemerken, daß ich nur jeden Sonnabend und Montag in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr mich diesem Geschäfte unterziehen kann. Danzig, den 12. November 1832.

Weickhmann. Jopengasse No. 730.

Der zu Klein Katz gehörige Unter-Eisen- und Stahlhammer mit den dazu gehörigen Acker-Wiesen und Garten-Ländereien soll in termino den 28. Dezember d. J. zu Klein Katz in dem zur Subhastation gestellten Grundstück verkauft, oder falls sich kein annehmbarer Käufer finden sollte, vom 1. Januar k. J. ab, auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu Kauf- und Pachtlustige hiemit vorgeladen werden.

Neustadt, den 29. November 1832.

Das Patrimonial-Gericht der adel. Klein Katzer Güter.

In Baumgärtners Buchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versendet worden; in Danzig bei F. S. Gerhard Heil. Geiststraße No. 755 zu haben: Repertorium der Königlich Preußischen Landes-Gesetze.

Ein neues Hülfsbuch für sämmtliche Königl. Beamte, den Bürger und Landmann, enthaltend eine alphabetische Zusammenstellung aller Gegenstände der Gesetzgebung mit den darauf bezüglichen noch gültigen Verordnungen und Erläuterungen. Von Optatus Wilhelm Leopold Richter, Königl. Preuß. Criminalrichter. 1ter Band. 47 Bogen. Lexicon-8. Feines Velinp. Subscriptions-Preis 2 Rthlr. 15 Sgr.

Vorstehendes, herrlich ausgestattete Werk, die Frucht vieljähriger Arbeit, füllt eine von dem Beamten und pract. Juristen oft empfindlich gefühlte Lücke und indem es demselben eine ganze Bibliothek von Gesetzbüchern, Verordnungen, Amtsblättern ꝛc. entbehrlich macht, spart es ihm Mühe und ein wahres Kapital an Zeit. Dasselbe, alle Gegenstände der Gesetzgebung, Justiz und Administration umfassend, ist eben so vollständig als durch seine alphabetische Anordnung und besonders sehr ausführliche Sach-Register zum Gebrauch bequem.

Das Erscheinen der Bände, welche auf etwa 12 berechnet werden können, wird so schnell als möglich hinter einander erfolgen.

Der jetzt stattfindende, äußerst billige Preis ist ein Subscriptions-Preis (ohne Vorausbezahlung); später tritt ein bedeutend erhöhter Ladenpreis ein. Der 2te Band wird noch in diesem Monat versendet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 50. —

Danzig, den 12. December 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

Nach einer dem diesseitigen Minister-Residenten in Rom, Seitens des Cardinal-Staats-Sekretairs ertheilten, von Seiner Heiligkeit ausdrücklich genehmigten Erklärung soll für die Dauer der Wirksamkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre Sr. Majestät unseres Königs vom 11. April 1822, weder die Erhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes im Kirchenstaate gegen Preußen, noch die Geltendmachung des Heimfallrechts stattfinden.

Hiernach ist also die vollkommenste Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchen-Staate als bestehend anzusehen und wird dies zur Achtung und Befolgung, so wie zur Vermeidung von Nachfragen öffentlich bekannt gemacht.

Danzig, den 17. November 1832.

Sämmtliche Kreisbehörden und Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, bei Anträgen von Frauen, die sich zu Schülerinnen des Hebammen-Instituts, oder von bereits angestellten Hebammen, die sich zur Versetzung aus einem Hebammen-Bezirk in einen andern melden, jedesmal die Einwilligung der Ehemänner derselben hiezu zu erfordern. Danzig, den 20. November 1832.

Wegen Auflösung der unten bezeichneten Schulden-Regulirungs-Kommission.

Die unterzeichnete Kommission hat sich nach ihrer Bekanntmachung vom 18. Dezember 1830, (Seite 3. des Amtsblatts pro 1831) für konstituirt erklärt, und die Grundsätze entwickelt, nach welchen sie das ihr aufgetragene Geschäft

> die Feststellung und Vergütung der Forderungen aus Frankenscheinen und Vorspannleistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig und die damit zusammenhängende Einziehung der im vormaligen Gebiet des qu. Freistaats ausstehenden zur Berichtigung jener Forderungen überwiesenen Rückstände öffentlicher Abgaben aus der freistädtischen Periode vom 13. Juli 1807 bis ultimo Februar 1814,

vollführen würde. Sie hat durch ihre Bekanntmachung vom 21. April 1831 (Seite 105

des Amtsblatts pro 1831) zur Anmeldung beregter Forderungen einen Präkluſiv-Termin auf den letzten Auguſt deſſelben Jahres angeſetzt und nach Ablauf des Termins durch die Bekanntmachung vom 9. November 1831 (Seite 634 des Amtsblatts pro 1831) alle nicht angemeldete Forderungen gedachter Art für erloſchen erklärt. Sie hat nächſtdem nach Feſtſtellung der angemeldeten und erwieſenen Forderungen durch ihre Bekanntmachung vom 3. März c. (Amtsblatt pro 1832 Seite 106.) die Einziehung der freiſtädtiſchen Abgaben-Reſte Behufs der Befriedigung der durch Abrechnung nicht zu tilgenden Forderungen angeordnet, und nachdem dieſe Einziehung ſoweit ſie zum beregten Zwecke nöthig war, geſchehen, die Befriedigung der Anforderungen, inſofern dieſe zeitig angemeldet und gehörig begründet gefunden worden, nach den Grundſätzen der Königl. Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824, zu 33⅓ Prozent und in Rückſicht der Forderungen, in Betreff deren ein Vergleich zwiſchen dem hieſigen Magiſtrat und den Anforderern auf 20 Prozent des Nominal-Betrages ſtattgefunden, nach dieſem Satz veranlaßt. In Folge deſſen ſind alle und jede anerkannte Forderungen aus Frankenſcheinen und für Vorſpannleiſtungen aus letzter freiſtädtiſcher Zeit nach gedachten Sätzen vergütet, auch von den Forderern quittiret, und es kömmt jetzt nur noch auf Einziehung der übrigen der Stadt-Kommune überlaſſenen, zur Abrechnung auf Forderungen nicht nöthigen Abgaben-Reſte aus freiſtädtiſcher Zeit an. Dieſe iſt eingeleitet, und zu einem Theil ſchon ausgeführt. Sie iſt dem hieſigen Magiſtrat für die Stadt-Kommune, jedoch unter Kontrolle und Aufſicht der hieſigen Königl. Regierung übertragen. Die unterzeichnete Kommiſſion ſchließt mit Bewilligung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin und unter Zuſtimmung der hieſigen Königl. Regierung mit dem 15. d. M. ihre Wirkſamkeit in dieſem Geſchäft und überläßt jedem, welcher in beregten Angelegenheiten, alſo wegen Forderungen aus Frankenſcheinen oder aus Vorſpannleiſtungen zur letzten freiſtädtiſchen Zeit noch einen Anſpruch machen und begründen zu können vermeint, oder eine gegründete Beſchwerde wegen Einziehung der freiſtädtiſchen Abgaben-Reſte anzubringen hat, ſich deshalb an die hieſige Königl. Regierung zu wenden. Danzig, den 5. Dezember 1832.

Königl. Kommiſſion zur nachträglichen Regulirung der Forderungen aus Frankenſcheinen und Vorſpannleiſtungen an den ehemaligen Freiſtaat Danzig.

Ewert.

Der Archidiakonus an der hieſigen St. Marien-Ober-Pfarr-Kirche Herr Dr. Kniewel gedenkt zu Anfange des Monats Dezember d. J. eine Sonntagsſchule für bereits konfirmirte Knaben und Jünglinge, vorzüglich für Lehrburſchen und Geſellen des Handwerksſtandes, welche nur einen dürftigen Schulunterricht empfangen haben, zu eröffnen. Die Lehrſtunden in dieſer Anſtalt ſollen an jedem Sonntage in der Abendzeit von 5 bis 7½ Uhr in dem Zimmer der rechtſtädtiſchen Armen-Mädchen-Schule des hieſigen Frauen-Vereins (in der Frauen-Gaſſe) ſtattfinden. Die Lehrgegenſtände ſind: Chriſtliche Religionslehre, Sprech-

und Denkübungen, Schreiben, Lesen, Rechnen. Der Unterricht wird ganz unentgeldlich ertheilt und das Unterrichts-Material (Schiefertafeln, Papier, Federn,) den Lehrlingen umsonst dargereicht. Die Zahl der Lehrlinge darf einstweilen höchstens auf 50 steigen, welche in 2 Klassen unterrichtet werden sollen.

Indem wir die Stiftung dieser wohlthätigen Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir insbesondere die Lehrherren des Handwerksstandes auf, ihre Lehrlinge damit bekannt zu machen und denjenigen derselben, welche einer Vervollständigung des Unterrichts vorzugsweise bedürfen, nicht allein die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt zu ertheilen, sondern auch die Aufnahme in dieselbe bei dem menschenfreundlichen Unternehmer baldigst zu vermitteln.

Danzig, den 28. November 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Untergerichte werden angewiesen, die in No. 47. des Amtsblattes abgedruckte Ministerial-Verfügung vom 16. Juni d. J., betreffend das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter, zu befolgen.

Marienwerder, den 23. November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Den Untergerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts hieselbst, wird bekannt gemacht, daß die im

Amtsblatt von Marienwerder für 1831 Seite 237 und von Danzig, Seite 177. aufgenommene, auf Anweisung des Königl. Justiz-Ministeriums erlassene Verordnung vom 31. Mai 1831, in Betreff der Kosten bei Untersuchungen über Vergehen, welche nur mit vierwöchentlicher oder geringerer Gefängnißstrafe bedrohet sind, von dem Herrn Justiz-Minister durch die in den v. Kampzschen Jahrbüchern Band 39. Seite 214 abgedruckte Verfügung vom 9. März 1832 und durch nachstehendes Rescript vom 30. Oktober d. J. dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf den Bericht vom 16. d. M. eröffnet,

wie es sich von selbst versteht, daß das spätere Rescript vom 9. März 1832

worin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Dezember 1830, nach welcher statt der Gebühren nur ein Pauschquantum liquidirt werden darf, keinesweges Kriminal- sondern allein fiskalische Untersuchungen zum Gegenstande habe, und daß in Kriminal-Sachen allein die der Kriminal-Ordnung beigefügte Gebühren-Taxe zur Richtschnur dienen soll, bei deren Anwendung der §. 9. der Allgemeinen Anmerkungen nicht zu übersehen sei,

das frühere vom 9. Mai 1831 aufgehoben hat und sämmtliche Gerichtsbehörden sich nach demselben zu achten haben.

Daß in fiskalischen Untersuchungs-Sachen der Kosten-Ansatz niedriger bestimmt ist, als in Kriminal-Untersuchungs-Sachen, hat seinen Grund in der verschiedenen Natur beider Arten der Untersuchungen, und daß bei Bestimmung des Kostenpunkts in einer Untersuchungs-Sache nicht die erkannte, sondern die gesetzlich angedrohte Strafe entscheidet, ist in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Dezember 1830 ausdrücklich bestimmt. Berlin, den 30. Oktober 1832.

Der Justiz-Minister (gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Marienwerder.

wieder aufgehoben worden ist. Die Untergerichte haben sich nach diesen letzten Verfügungen des Herrn Justiz-Ministers zu achten, auch ist durch das Ministerial-Reskript vom 17. Oktober 1831 (v. Kamptz Jahrbücher Band 38. Seite 460) nachgelassen, daß bei den erwähnten fiskalischen Untersuchungs-Sachen außer dem statt der Kosten angeordneten Pauschquanto die gesetzlichen Meilengelder liquidirt werden dürfen.

Marienwerder, den 17. November 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Schlochau August Haber die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Oliva verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Zu der erledigten Pfarrerstelle in Neu Paleschken ist der Kandidat Herr Otto Herrmann August Moritz Braunschweig von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung bestätigt.

Der dritte Lehrer am Königl. Progymnasium zu Dt. Crone Herr Clemens Bonifazius Martini ist in die zweite Lehrerstelle hinaufgerückt, und der Geistliche Herr August Seydel ist als dritter Lehrer an der gedachten Anstalt angestellt.

In Stelle des nach Schloß Kyschau versetzten Lehrers Rhode zu Neu Kyschau ist der Schullehrer Engler aus Kartowo als Schullehrer zu Neu-Kyschau von uns angestellt worden.

Folgende Schullehrer: 1) Friedrich Radicke in Dirschau, 2) August Bensemann in Oliva, 3) Bonk in Szadrau, 4) Michael Howald in Klein Bölckau, 5) Piernitzki in Langenau, 6) Franz Preuß in Glettkau, 7) August Schulz in Langfuhr, haben wir nunmehr definitiv bestätigt.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
Beilage zum Amtsblatte No. 49.

№ 50.

Danzig, den 12. Dezember 1823.

Se. Königl. Majest. Allergnädigst geruhet, den Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Gerhard zu Danzig zum Königl. Preußischen Consul in Bergen in Norwegen zu ernennen.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern, Graf zu Dohna, hat Sich bewogen gefunden, den Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Gerhard zu Danzig zum Königl. Preußischen Consul in Bergen in Norwegen zu ernennen, und demselben das Exequatur darüber ertheilet.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern, Graf zu Dohna, hat Sich bewogen gefunden, den Kaufmann Johann Jacob Wilhelm Bischoff zu Memel zum Königl. Preußischen Consul daselbst zu ernennen, und demselben das Exequatur darüber ertheilet.

Danzig, den 10. December 1823.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

Nachdem der Bäcker-Geselle Augustin Ott in Neuteich, wo er sich seit dem 1. Juli 1822 ohne Legitimation aufgehalten hat, und dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, auf die Edictal-Citation vom 1. Juli d. J. zu dem Termine vom 1. October d. J. nicht erschienen ist, so werden der Augustin Ott und alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 1. April 1824 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land-Gerichts-Rath Hagen angesetzten Termine entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls der Augustin Ott für todt erklärt werden wird.

Danzig, den 1. December 1823.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

Nachdem der Schiffbauer Johann Gottfried Schmidt aus Danzig, welcher sich seit dem Jahre 1806 aus dem Königl. Preußischen Staate entfernt, und von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1813 keine Nachricht eingegangen ist, auf die Edictal-Citation vom 1. Juli d. J. zu dem Termine vom 1. October d. J. nicht erschienen ist, so werden der Johann Gottfried Schmidt und alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 1. April 1824 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land-Gerichts-Rath Hagen angesetzten Termine entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls der Johann Gottfried Schmidt für todt erklärt werden wird.

Danzig, den 1. December 1823.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

eingesehen werden können, und die Kaution beim Beginn des Bietungs-Termins erlegt werden muß. Danzig, den 20. November 1832.

Königl. Lazareth-Kommission.

Zur anderweitigen Verpachtung der niedern Jagd auf nachstehenden Jagdbezirken des Königl. Forstreviers Mirchau als:

auf den Feldmarken Bonß, Bonskahutta, Kamenitza, Gowidlino, Lehmani, Seefeld, Licsnewo, Sallakowo, Smolnik, Staniszewo, Strissabuda, Sianowo, Mirchau, Nowahutta, Starrahutta, Miloßewo, Moisk, Paczewo, Wilhelmshuld, Carthaus und Sianowskahutta

vom 1. Januar 1833 ab auf 11½ Jahr, habe ich, höherer Anordnung zufolge, einen Lizitations-Termin auf den 29. Dezember c. Vormittags 9 Uhr in dem Forsthause zu Mirchau angesetzt, zu welchem Jagdliebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen der Verpachtung werden in dem Termin bekannt gemacht, können bis dahin auch in meiner Behausung Holzmarkt No. 83. eingesehen werden.

Danzig, den 1. Dezember 1832.

Der Königl. Forstmeister v. Karger.

In dem diesjährigen Kalender ist der letzte hiesige Krammarkt auf den 21. Dezember angesetzt, es soll derselbe jedoch wegen des am folgenden Tage einfallenden Weihnachtsfestes 8 Tage vorher und zwar am Montage den 17. und am Dienstag den 18. k. M., der vorangehende Vieh- und Pferde-Markt hingegen, dessen im Kalender gar nicht einst Erwähnung geschehen, Freitag den 14. k. M. abgehalten werden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stargardt, den 23. November 1832.

Der Magistrat.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Kasse des Bischoflichen Stuhls und des Dom-Kapitels von Culm in Stelle des bisherigen, mit Tode abgegangenen Controlleurs, Herrn Domherrn Eberlein, nunmehr der Herr Domvikar Dr. Lukas zum Controlleur von uns ernannt und bestellt worden und fortan nur solche Quittungen der oben genannten Kassen von uns als gültig und für uns verbindich werden anerkannt werden, die außer dem Rendanten Bäcker auch von dem genannten Controlleur Dr. Lukas mit vollzogen worden sind. Pelplin, den 24. November 1832.

Der Administrator und das Dom-Kapitel des Bisthums Culm.

Wolle ist seit wenig Jahren, durch die Einführung der Spanischen Schaafe, ein Hauptprodukt unseres Landes geworden.

Ganz in der Nähe dieser Stadt entwickelte sich, für den östlichen Theil der preußischen Monarchie, der erste Keim zu diesem großen Fortschritt in der Landes-Cultur. Die ganze uns umgebende Provinz ist bereits im vollen Genuß der Vortheile dieses neuen Industrie-Zweiges; aber der Handelsstand von Danzig, diesem, durch seine geographische Lage und durch gegenseitig freundliche Beziehungen aller Art mit seinen ländlichen Nachbaren so enge verbundenen und verwandten Orte, ist noch ausgeschlossen von aller Theilnahme.

Die Erzeugung der feinen Wolle fing im Kleinen und zerstreut im ganzen Lande an, der Erfolg war zweifelhaft, die seitdem sich entwickelte Wichtigkeit derselben leuchtete so bald nicht ein, und so fielen die ersten Woll-Geschäfte in die Hände herumreisender Sammler und Aufkäufer, und entgingen der Aufmerksamkeit der Danziger Kaufleute. — Jetzt, da die Woll-Erzeugung sich in dem Maaße festgestellet hat, daß sie für die Gutsbesitzer nicht weniger wichtig geworden ist als der Getreidebau, hätte man glauben sollen, daß die Wolle den natürlichen Handelsweg nach Danzig nicht minder finden müsse als der Weitzen und die andern Landes-Produkte; der Verkauf im Hause, und zwar lange Zeit vor der Schur, ist aber einmal zur Gewohnheit geworden und die formelle Ankündigung eines Wollmarkts in Danzig von Seiten der Behörden, hat ihren Zweck nicht erreicht. Dem Beispiele Stettin's folgend, wo es anfänglich eben so ging, wo jetzt aber der Woll-Markt so blühend und erfolgreich als möglich geworden, hat unser Wohllöbliche Magistrat die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft aufgefordert die Sache in die Hand zu nehmen und über alle der Commune zu Gebote stehende öffentliche Anstalten und Localitäten zu verfügen, um den Wollmarkt so bequem und wohlfeil für Verkäufer und Käufer zu machen als möglich.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben sich diesem Auftrage nicht allein bereitwilligst unterzogen, sondern sie fühlen sich auch belebt durch den Entschluß den Vorwurf des Anscheins von Gleichgültigkeit gegen die Aufnahme eines neuen Handels-Zweiges von sich abzuwälzen und alle ihre Mittel in Bewegung zu setzen, um, wo möglich, dem Wollhandel in Danzig, in und außer dem Markt, ein stetes und reges Leben zu sichern.

Es ist zu diesem Ende ein Ausschuß, aus zwei Mitgliedern des Magistrats und den unterzeichneten Kaufleuten bestehend, gebildet worden, um gemeinschaftlich oder einzeln, so wie es die Umstände erfordern, dahin zu wirken, daß der ausgesprochene Zweck erreicht werde.

Es bleibt jetzt nur noch zu wünschen übrig, daß die Herren Gutsbesitzer sich ihrerseits für die Errichtung eines heimatlichen Woll-Markts, der gewiß den sich hier ohnedem schon entwickelnden eigenen Wollhandel schneller emporbringen würde, in soweit interessiren mögen, um durch freimüthige Mittheilung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Gedanken, an ihre hiesigen Handlungsfreunde oder direkte an die ihnen am besten bekannten Mitglieder des

Ausschusses, demselben Gelegenheit zu geben, ihnen nach Möglichkeit mit Allem entgegen zu kommen, was die Erreichung des Zweckes fördern könnte.

Wenn man berücksichtiget:

1) daß fortgesetzte Vorkäufe auf einen ziemlich gesicherten Vortheil des Käufers nothwendig hindeuten müssen;
2) daß die Anwendung und das Umherreisen mehrerer Agenten und Zwischenhändler, bedeutende Kosten verursachen, und daß diese sowohl, als diejenigen des Umherfahrens der Wolle nach Oertern die mitunter in der entgegengesetzten Richtung des Weges von der Schäferei zu den Fabrik-Oertern liegen, doch im endlichen Resultat immer den ersten Kaufpreis der Wolle verkürzen müssen;
3) daß dagegen in Danzig den Wollkäufern, wenn sie den Ort in dieser Beziehung erst kennen lernen werden, große Ersparnisse und Bequemlichkeit durch wohlfeile und immer bereite See- und Strom-Schiffahrt, und Landfuhren entgegen kommen werden, welche günstig auf den ersten Kaufpreis der Wolle wirken müssen;
4) daß die Wolle jetzt von den großen auswärtigen Wollhändlern und auch von den mehresten Fabrikanten vorzugsweise im Schäfer-Bunde gekauft wird und die Sortirungs-Anstalten dabei überflüßig geworden sind;
5) daß den Weichsel-Wollen, welche auf allen Woll-Märkten einen ausgezeichneten Rang einnehmen, die Vortheile ihres Rufes weit mehr gesichert sein würden, wenn sie durch den direkten Handel von Danzig eine so feste Stellung auf auswärtigen Märkten erlangten, als dem Danziger Weitzen in dem ganzen westlichen Europa zu Theil geworden:

so glauben wir Veranlassung genug zu haben um hoffen zu dürfen, daß die Herren Gutsbesitzer es ihrem dauernden Interesse angemessen finden werden, zur Förderung des Woll-Marktes in Danzig mit die Hand zu bieten, wogegen wir auch befugt zu sein glauben allgemeine Neigung von Seiten der Danziger Kaufleute zum Wollhandel um so mehr versprechen zu können, weil bei dem leidenden Zustande der ältern Handelszweige Gleichgültigkeit gegen den Zugang eines neuen, ganz unnatürlich sein würde.

Die Zeit des hiesigen Woll-Markts ist durch die Königl. Regierung auf die Tage vom 27. bis 30. Juni incl. bestimmt, die weiteren darauf Bezug habenden Bestimmungen werden noch zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Danzig, den 17. November 1832.

Die Commission für den hiesigen Wollmarkt.

Abegg. Albrecht. G. Baum. Dodenhoff. Heidfeld. Hepner. Höne. Mix. Neumann. Trojan. Zernecke.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 51. —

Danzig, den 19. December 1832.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii der Provinz Preußen.

Die Anschaffung des Abdrucks sämmtlicher Perikopen für jeden Sonn- und Festtag, welchen der Buchdruckerei-Besitzer Dreßler in Görlitz besorgt hat, betreffend.

Der Buchdruckerei-Besitzer Dreßler in Görlitz hat einen Abdruck sämmtlicher Perikopen für jeden Sonn- und Festtag auf einem einzelnen Blatte, mit Hinzufügung der nach Vorschrift der Agenden zu sprechenden Gebete, so, daß jedesmal das Blatt beim Gebrauch eingelegt werden kann, besorgt, wovon das Exemplar mit Futteral 15 Sgr. kostet.

Wir erkennen das Werkchen für so bequem und zweckmäßig zum kirchlichen Gebrauch an, daß wir, in Aufforderung des Königl. Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Oktober d. J., die Herren Geistlichen auf dasselbe hiermit aufmerksam machen, und ihnen den Ankauf empfehlen.

Königsberg, den 14. November 1832.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

Betreffend den Reise-Verkehr mit dem Auslande in Bezug auf die Cholera.

Des Königs Majestät haben geruht, auf meinen Antrag und in Anwendung des im §. 22 der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 31. Januar d. J. über das in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren enthaltenen Vorbehalts, die wegen des Reise-Verkehrs mit dem Auslande in Beziehung auf die Cholera ertheilte Vorschrift, vermittelst einer unter dem 12. d. M. an mich erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre dahin zu modifiziren

daß auch die aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden, die diesseitige Landes-Grenze überschreitenden Personen zugelassen werden sollen, sobald sie sich durch ämtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind, noch in einem Hause gewohnt haben, worin sich ein solcher befunden.

Ew. Exzellenz ersuche ich, diese Allerhöchste Bestimmung durch die Amtsblätter der Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit vorkommenden Falls nach derselben verfahren werde. Berlin, den 14. November 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei (gez.) v. Brenn.

An
den Königl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Schön Exzellenz
zu Königsberg.

Vorstehende Anordnung wird hiedurch zufolge Ober-Präsidial-Verfügung vom 22 d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. November 1832.

Nach einem Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, vom 27. Oktober c. soll die Bestimmung, durch welche dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100 bis 300 Rthlr. zugesichert worden, da die Rücksichten welche dieselbe veranlaßt haben, nicht mehr eintreten, aufgehoben werden. Der uns ertheilten höhern Anweisung gemäß, wird daher unsere diesfällige, durch das Amtsblatt erlassene, Bekanntmachung vom 16. Juli 1822 hiedurch aufgehoben, wobei wir jedoch ausdrücklich zu bemerken ermächtigt sind, daß das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei auch ferner noch geneigt sein wird, in einzelnen besondern Fällen den Umständen nach angemessene Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen.

Danzig, den 1. Dezember 1832.

Viehkrankheiten.

Es hat sich die Nachricht verbreitet, daß die Rinderpest in den Ortschaften des Königreichs Polen an der Preußischen Grenze aufgehört habe.

Uns zugekommenen Anzeigen zufolge hat indessen diese Krankheit noch immer in den Ortschaften Dlugie, Skwillno, Wengerek und Maßykowo, resp. ½ bis 3 Meilen von der Grenze des Strasburger Kreises, Marienwerderschen Departements, stark gewüthet, so daß bis zum 15. v. M. daselbst resp. 66, 140, 115 und 92 Häupter gefallen sind, auch haben sich in der Stadt Dobrzyn an der Drewenz Spuren der Seuche gezeigt.

Eben so ist auch nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Posen vom 25. v. M. in dem nahe an der Grenze des Königreichs Polen im Pleschener Kreise belegenen Dorfe Grodzisko die wirkliche Rinderpest ausgebrochen und sind daselbst 59 Stück Rindvieh theils gefallen, theils getödtet, weshalb sogleich die nöthigen sanitätspolizeilichen Maaßregeln getroffen worden.

Dahingegen ist in der Stadt Schildberg seit dem 22. v. M. kein Erkrankungsfall mehr vorgekommen und daselbst die Seuche als beendigt anzusehen.

Indem wir das Publikum hievon zur Warnung vor dem Ankauf von Rindvieh, Häuten ꝛc. aus jenen Gegenden benachrichtigen, bringen wir die in dieser Hinsicht erlassenen polizeilichen Vorschriften aufs Neue in Erinnerung.

Danzig, den 4. Dezember 1832.

In dem Dorfe Damerau, Amts Subkau, ist unter der dortigen Schaafheerde die Räudekrankheit ausgebrochen, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet worden.

Danzig, den 28. November 1832.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. v. M. (Amtsblatt No. 43.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schaafräude-Krankheit zu Gluckau, Danziger Landkreises, nunmehr gänzlich vertilgt und daher die Ortssperre aufgehoben worden ist.

Danzig, den 27. November 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Januar 1833 fernerhin nur das, nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822 mit dem schwarzen Werthstempel und dem trockenen Stempel versehene Stempelpapier in Gebrauch kommen darf, dagegen der Gebrauch des, nach der früheren Einrichtung etwa noch vorhandenen, nur allein mit dem Farbenstempel versehenen Stempelpapiers, mit dem Schlusse d. J. gänzlich aufhört.

Danzig, den 4. Dezember 1832.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Mauwe.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Der wegen mehrerer Diebstähle eingezogene Friedrich (Wilhelm) Wilke, auch Leopold Maaß sich nennend, ist in der verwichenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse entflohen. Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, den ꝛc. Wilke im Betretungsfalle arretiren zu lassen und hierher abzuliefern.

Signalement.

Der Entsprungene ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, hat röthliche Haare, ovale

Ueber den Barometer, über Thau, Reif, Schnee, Hagel, Gewitter, Wet- ter-Ableiter, Nord- licht, Regenbogen, Hof um Sonne und Mond, Nebensonnen, Nebenmonde, Sternschnuppen, Feuerkugeln, Meteorsteine, Luftströmungen, Luft- und Wasserhosen, Erdbeben, Vulkane, Ebbe und Fluth, Meeresströmungen, Meerwasser, Eisberge, Gletscher, Schneegrenze, Klima, Einfluß der Bodenbeschaffenheit auf das Klima, Einfluß der Bewaldung auf das Klima, Einfluß der Bodenbearbeitung auf das Klima, Einfluß der Gebirge auf das Klima, Einfluß der Meere auf das Klima, Einfluß der Winde auf das Klima, Einfluß der Bodenbedeckung auf das Klima, Einfluß der Cultur auf das Klima, Einfluß der Himmelsgegenden auf das Klima, Einfluß der Höhe auf das Klima, Einfluß der Nähe des Meeres auf das Klima, Einfluß der Nähe der Gebirge auf das Klima, Einfluß der Nähe der Ebenen auf das Klima, Einfluß der Nähe der Flüsse auf das Klima, Einfluß der Nähe der Seen auf das Klima, Einfluß der Nähe der Sümpfe auf das Klima, Einfluß der Nähe der Wälder auf das Klima, Einfluß der Nähe der Städte auf das Klima, Einfluß der Nähe der Dörfer auf das Klima, Einfluß der Nähe der Einöden auf das Klima, Einfluß der Nähe der Wüsten auf das Klima, Einfluß der Nähe der Steppen auf das Klima, Einfluß der Nähe der Tundren auf das Klima, Einfluß der Nähe der Polarländer auf das Klima, Einfluß der Nähe der Tropenländer auf das Klima, Einfluß der Nähe der Subtropenländer auf das Klima, Einfluß der Nähe der Gemäßigten Zone auf das Klima, Einfluß der Nähe der Kalten Zone auf das Klima, Einfluß der Nähe der Heißen Zone

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 51.)

№ 51.

Danzig, den 19. December 1832.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Buchbindergeselle Daniel Fietkau von hier hat seinen am 27. September d. J. hier ausgestellten und am 26. Oktober zuletzt in Königsberg visirten Reisepaß auf dem Wege von Damerau nach Elbing am 2. November verloren, und wird demnach dieser Reisepaß hiemit für ungültig erklärt.

Elbing, den 7. Dezember 1832.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement.

Geburtsort, Elbing. Religion, evangelisch. Alter, 24½ Jahr. Größe, unterm Maaß. Haare, blond. Stirn, hoch und frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase und Mund, proportionirt. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, klein. Besondere Kennzeichen, keine.

In Folge höherer Verordnung sollen am 21. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amtes

18½ Tonnen a 405 Pfund unreines Salz, wovon 17½ Tonne im Königl. Salz-Magazin dahier, und 1 Tonne im Salz-Magazin zu Danzig lagern, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, gegen baare Bezahlung in einzelnen kleinen Parthieen, an diejenigen Meistbietenden verkauft werden, welche sich darüber legitimiren, das Salz nur zu landwirthschaftlichen und anderen gewerblichen Zwecken zu verwenden, und nicht damit Handel zu treiben.

Neufahrwasser, den 29. November 1832.

Königl. Haupt-Salz-Amt.

Der im künftigen Jahre auszuführende Neubau des Schaafstalles auf der Pfarre zu Zuckau, welcher excl. des vom Fiskus zu verabreichenden Bauholzes und der von der Pfarr-Gemeinde zu leistenden Dienste auf 291 Rthlr. 22 Sgr. 10 Pf. veranschlagt worden, soll auf Verfügung der Königl. Hochverordneten Regierung im Wege der öffentlichen Lizitation

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 und das Gesetz vom 7. Januar 1840, die Verfassung und die Landtagsordnung betreffend, sind durch Gesetz vom 5. März 1848 wieder in Kraft gesetzt worden.

Der Landtag wird auf sechs Jahre berufen und besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aus 4 Abgeordneten der Ritterschaft, welche von den Besitzern der Rittergüter in 4 Wahlbezirken, nämlich für Calenberg, Grubenhagen, Hoya, Göttingen, Lüneburg, Bremervörde, Harburg, Gifhorn, Celle, Uelzen, Dannenberg, Fallingbostel, Diepholz, Meppen, Osnabrück, Bentheim, Hildesheim, Goslar, Blankenburg, Gandersheim, Einbeck, Münden, Northeim, Osterode, Zellerfeld, Peine, Burgdorf, Isenhagen, Winsen, Verden, Stade, Otterndorf, Jever, Aurich, Emden, Leer, Norden, Wittmund, Lingen, Bersenbrück, Melle, Vechta, Cloppenburg, Wildeshausen, Delmenhorst, Syke, Nienburg, Neustadt, Springe, Linden, Hannover, Burgwedel, Soltau, Fallingbostel, Celle, Gifhorn

Zugleich werden sämmtliche Deputat-Holz-Empfänger aufgefordert, sich behufs Anweisung des ihnen für das Jahr 1833 gebührenden Deputat-Holzes, in den vorbestimmten Terminen bei dem unterzeichneten Oberförster zu melden. Sollte die Meldung oder eine schriftliche Verzichtleistung auf das Holz nicht erfolgen, so wird dasselbe in den Terminen für den Monat März 1833 mit Zuziehung der Förster in den Beläufen angewiesen, und bleibt auf Gefahr der Deputanten in der Forst stehen; das dafür zu entrichtende Stamm- und Anweisegeld, so wie das Hauerlohn, wird alsdann von der Forst-Kasse ohne Weiteres eingezogen werden. Stangenwalde, den 16. November 1832.

Der Königl. Oberförster Schulz.

Bekanntmachung

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Schöneck pro 1833

Forstbelauf- und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Schönholz und Prauferkrug	In der Försterwohnung zu Schönholz von 9 Uhr Vormittags bis Nachmittags 3 Uhr.	9	13	14	11	9	13	11	8	12	16	13	11
Weißbruch	In der Försterwohnung zu Weißbruch wie vor	10	14	15	12	10	14	12	9	13	17	14	12
Rilla und Thileshain	In den Försterwohnungen zu Rilla und Thileshain, wie vor, und zwar der erste Termin in Rilla und der zweite in Thileshain, und so abwechselnd fort	N. 11	T. 15	N. 16	T. 13	N. 11	T. 15	N. 13	T. 10	N. 14	T. 18	N. 15	T. 13
Rechsteinwalde	In der Oberförsterwohnung zu Sokbowitz von 9 bis 12 Uhr Vormittags	14	18	18	15	13	17	15	12	16	21	18	16

Zugleich werden sämmtliche Deputanten aufgefordert, sich zur Empfangnahme des sie pro 1833 treffenden Deputat-Holzes in den vorstehenden Terminen pro Januar, Februar und März bei dem unterzeichneten Oberförster zu melden, ihre Quittungen darüber mitzu-

1)(

bringen und die Abfuhr-Scheine gegen Bezahlung des Schlagerlohnes und Anweise Geldes in Empfang zu nehmen, widrigenfalls, und wenn das Holz bis zum 1. April 1833 nicht ausgefahren ist, solches für ihre Rechnung aus dem Schlage gerückt und auf ihr Risiko stehen bleiben, der Geldbetrag dafür aber demohnerachtet durch Exekution von ihnen eingezogen werden wird. Sobbowitz, den 28. November 1832.

Der Königl. Oberförster Hoff.

Bekanntmachung

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Okonin pro 1833.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	Dezember
Cottasberg	Im Kruge an der Chaussee	22	16	16	16	7	8	9	8	7	8	16	10
Trzechowersee	Vormittags 10 Uhr .	9	8	8	12							7	7
Grzybno	Zu Okonin Vormittags	17	13	13	13	4	4	4	5	4	10	13	13
Okonin	9 Uhr . . .	14	4	4	2						3	4	4

Zugleich werden die Empfänger von Deputatholz aus dem hiesigen Forst-Revier aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Holzes in den pro Januar bis incl. März anberaumten Verkaufs-Terminen bei dem unterzeichneten Oberförster zu melden, die dafür zu entrichtenden Geldbeträge zu zahlen und die vorschriftsmäßige Quittung über den Empfang des Holzes auszuliefern. Für diejenigen Deputanten, welche sich in den bezeichneten Terminen nicht melden sollten, geschieht dennoch die Ueberweisung des Holzes mit Zuziehung des betreffenden Unterforstbeamten und bleibt dasselbe alsdann auf alleinige Gefahr der Empfänger stehen, auch wird in diesem Falle der davon zu entrichtende Geldbetrag ohne Weiteres eingezogen. Okonin, den 6. Dezember 1832.

Der Königl. Oberförster Herzbruch.

Die niedere Jagd auf nachstehenden Jagdbezirken des Königl. Forstreviers Schöneck als: auf den Feldmarken Schweinbude, Ellerbruch, Braunsdorf, Hannung, Koschmin, Tomaßewo und Postelau

soll höherer Anordnung zufolge vom 1. Januar 1833 anderweitig auf 11½ Jahr im Wege der Lizitation zur Verpachtung gestellt werden. Der Termin hiezu steht auf den 8. Januar 1833 Vormittags 9 Uhr in dem Forsthause zu Sobbowitz an, zu dem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen der Verpachtung werden in dem Termin bekannt gemacht, können bis dahin auch in meiner Behausung Holzmarkt No. 83. eingesehen werden.

Danzig, den 7. Dezember 1832.

Der Königl. Forstmeister v. Karger.

In der 66sten Klassen-Lotterie sind nachstehende Gewinne in meine Collekte gefallen, nämlich auf: No. 22965. — 25000 Rthlr.

auf N. 33011. — 1000 Rthlr. auf N. 45367. — 1000 Rthlr. auf N. 76591. — 1000 Rthlr.
— " 33060. — 600 — — " 9050. — 500 — — " 21941. — 500 Rthlr.
— " 33009. — 500 — — " 45437. — 500 — — " 76572. — 500 Rthlr.
— " 5146. — 200 — — " 6361. — 200 — — " 9022. — 200 Rthlr.
— " 12589. — 200 — — " 15149. — 200 — — " 15183. — 200 Rthlr.
— " 5175. — 100 — — " 6357. — 100 — — " 7011. — 100 Rthlr.
— " 9073, — 100 — — " 14145. — 100 — — " 22762. — 100 Rthlr.
— " 24807. — 100 — — " 24829. — 100 — — " 21893. — 100 Rthlr.
— " 30052. — 100 — — " 33632. — 100 — — " 33643. — 100 Rthlr.
— " 45404. — 100 — — " 46496. — 100 — — " 53885. — 100 Rthlr.
— " 63562. — 100 — und, mit den kleinen Gewinnen zusammen 54,655 Rthlr. gewonnen.

Zur 1sten Klasse 67ster Lotterie sind ganze, halbe und viertel Loose in meinem Comptoir Langgasse No. 530. zu haben.

Notzoll.

Verzeichniß von Waaren und Getränken, welche bei August Höpfner in Danzig, Hundegasse No. 263. zu beigesetzten Preisen zu haben sind.

In Quantitäten von mindestens 3 Pfund: Kaffee bester pr. ℔ 10½ & 10 Sgr., fein mittel 9⅔ & 9⅓ Sgr., mittel 9 & 8½ Sgr., ordinair 8 Sgr., farin (Muskobade) weißer 5½ Sgr. gelber 5 Sgr., brauner 4½ Sgr., gestoßene Lumpen 6 Sgr., Maccaroni 8 Sgr., Nudeln 3⅔ Sgr., Perlsago weißer 3 Sgr., rother 3 Sgr., Reiß karoliner 3 Sgr., Weitzen-Stärke 3½ Sgr.

In Quantitäten von mindestens 1 Pfund: Pfeffer schwerer pr. ℔ 7 Sgr. Piment (Engl. Gewürtz) 9 Sgr., Rosinen smyrnaer 5 Sgr., Mandeln frische süße 10 Sgr.

In Quantitäten von mindestens ½ Pfund: Thee Imperial oder Kugel pr. ℔ 2 Rthlr. 10 Sgr. Gunpowder 2 Rthlr. 10 Sgr., Pecco 2 Rthlr. 5 Sgr., Haysan 1 Rtl. 20 Sgr., Congo 2 Sorten a 1 Rthlr., Haysanchin 26 Sgr., Bohe 22½ Sgr.

Zucker in ganzen Broden: Raffinade Hamburger das ℔ 7½ Sgr., feinste hiesige 7¼ Sgr., mittel 7¼ Sgr., ordinair 7 Sgr., Melis fein mittel 6½ Sgr., Lumpen 6 Sgr., Sirup in Flaschen von 4 bis 5 ℔ netto das ℔ 3½ Sgr., der Stein von 22 ℔ 2 Rthlr. 10 Sgr.

Weiße Weine incl. der großen Flasche: lieblicher Ober-Ungar 22½ Sgr., Preignac 15 Sgr., Sauternes 15 Sgr., feiner Graves 13 Sgr. Rothe Weine: Medoc St. Julien 18 Sgr., feiner Medoc 15 Sgr., Medoc Emilion 12½ Sgr. Madeira erste Sorte 20 Sgr., zweite Sorte 15 Sgr., Rum ordin. 6½ Sgr., Bischoff-Essenz das Gläschen 2½ Sgr.

Edammer Käse das Stück 22½ Sgr., Holl. Heeringe in ⅛ 1 Rthlr. 20 Sgr.

Wolle ist seit wenig Jahren, durch die Einführung der Spanischen Schaafe, ein Hauptprodukt unseres Landes geworden.

Ganz in der Nähe dieser Stadt entwickelte sich, für den östlichen Theil der preußischen Monarchie, der erste Keim zu diesem großen Fortschritt in der Landes-Cultur. Die ganze uns umgebende Provinz ist bereits im vollen Genuß der Vortheile dieses neuen Industrie-Zweiges; aber der Handelsstand von Danzig, diesem, durch seine geographische Lage und durch gegenseitig freundliche Beziehungen aller Art mit seinen ländlichen Nachbaren so enge verbundenen und verwandten Orte, ist noch ausgeschlossen von aller Theilnahme.

Die Erzeugung der feinen Wolle fing im Kleinen und zerstreut im ganzen Lande an, der Erfolg war zweifelhaft, die seitdem sich entwickelte Wichtigkeit derselben leuchtete so bald nicht ein, und so fielen die ersten Woll-Geschäfte in die Hände herumreisender Sammler und Aufkäufer, und entgingen der Aufmerksamkeit der Danziger Kaufleute. — Jetzt, da die Woll-Erzeugung sich in dem Maaße festgestellet hat, daß sie für die Gutsbesitzer nicht weniger wichtig geworden ist als der Getreidebau, hätte man glauben sollen, daß die Wolle den natürlichen Handelsweg nach Danzig nicht minder finden müsse als der Weitzen und die andern Landes-Produkte; der Verkauf im Hause, und zwar lange Zeit vor der Schur, ist aber einmal zur Gewohnheit geworden und die formelle Ankündigung eines Wollmarkts in Danzig von Seiten der Behörden, hat ihren Zweck nicht erreicht. Dem Beispiele Stettin's folgend, wo es anfänglich eben so ging, wo jetzt aber der Woll-Markt so blühend und erfolgreich als möglich geworden, hat unser Wohllöbliche Magistrat die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft aufgefordert die Sache in die Hand zu nehmen und über alle der Commune zu Gebote stehende öffentliche Anstalten und Localitäten zu verfügen, um den Wollmarkt so bequem und wohlfeil für Verkäufer und Käufer zu machen als möglich.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben sich diesem Auftrage nicht allein bereitwilligst unterzogen, sondern sie fühlen sich auch belebt durch den Entschluß, den Vorwurf des Anscheins von Gleichgültigkeit gegen die Aufnahme eines neuen Handels-Zweiges von sich ab-

zuwälzen und alle ihre Mittel in Bewegung zu setzen, um, wo möglich, dem Wollhandel in Danzig, in und außer dem Markt, ein stetes und reges Leben zu sichern.

Es ist zu diesem Ende ein Ausschuß, aus zwei Mitgliedern des Magistrats und den unterzeichneten Kaufleuten bestehend, gebildet worden, um gemeinschaftlich oder einzeln, so wie es die Umstände erfordern, dahin zu wirken, daß der ausgesprochene Zweck erreicht werde.

Es bleibt jetzt nur noch zu wünschen übrig, daß die Herren Gutsbesitzer sich ihrerseits für die Errichtung eines heimatlichen Woll-Marktes, der gewiß den sich hier ohnedem schon entwickelnden eigenen Wollhandel schneller emporbringen würde, in soweit interessiren mögen, um durch freimüthige Mittheilung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Gedanken, an ihre hiesigen Handlungsfreunde oder direkte an die ihnen am besten bekannten Mitglieder des Ausschusses, demselben Gelegenheit zu geben, ihnen nach Möglichkeit mit Allem entgegen zu kommen, was die Erreichung des Zweckes fördern könnte.

Wenn man berücksichtiget:

1) daß fortgesetzte Vorkäufe auf einen ziemlich gesicherten Vortheil des Käufers nothwendig hindeuten müssen;

2) daß die Anwendung und das Umherreisen mehrerer Agenten und Zwischenhändler, bedeutende Kosten verursachen, und daß diese sowohl, als diejenigen des Umherfahrens der Wolle nach Oertern die mitunter in der entgegengesetzten Richtung des Weges von der Schäferei zu den Fabrik-Oertern liegen, doch im endlichen Resultat immer den ersten Kaufpreis der Wolle verkürzen müssen;

3) daß dagegen in Danzig den Wollkäufern, wenn sie den Ort in dieser Beziehung erkennen lernen werden, große Ersparnisse und Bequemlichkeit durch wohlfeile und immer bereite See- und Strom-Schiffahrt, und Landfuhren entgegen kommen werden, welche günstig auf den ersten Kaufpreis der Wolle wirken müssen;

4) daß die Wolle jetzt von den großen auswärtigen Wollhändlern und auch von den mehresten Fabrikanten vorzugsweise im Schäfer-Bunde gekauft wird und die Sortirungs-Anstalten dabei überflüßig geworden sind;

5) daß den Weichsel-Wollen, welche auf allen Woll-Märkten einen ausgezeichneten Rang einnehmen, die Vortheile ihres Rufes weit mehr gesichert sein würden, wenn sie durch den direkten Handel von Danzig eine so feste Stellung auf auswärtigen Märkten erlangten, als dem Danziger Weitzen in dem ganzen westlichen Europa zu Theil geworden:

so glauben wir Veranlassung genug zu haben um hoffen zu dürfen, daß die Herren Gutsbesitzer es ihrem dauernden Interesse angemessen finden werden, zur Förderung des Woll-Marktes in Danzig mit die Hand zu bieten, wogegen wir auch befugt zu sein glauben allgemeine Neigung von Seiten der Danziger Kaufleute zum Wollhandel um so mehr versprechen zu können, weil bei dem leidenden Zustande der ältern Handelszweige Gleichgültigkeit gegen den Zugang eines neuen ganz unnatürlich sein würde.

Die Zeit des hiesigen Woll-Markts ist durch die Königl. Regierung auf die Tage vom 27. bis 30. Juni incl. bestimmt, die weiteren darauf Bezug habenden Bestimmungen werden noch zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Danzig, den 17. November 1832.

Die Commission für den hiesigen Wollmarkt.

Abegg. Albrecht. G. Baum. Dodenhoff. Heidfeld. Hepner. Höne. Mix. Neumann. Trojan. Zernecke.

Den resp. Herren Schäferei-Besitzern ermangele ich nicht hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich im Monat März k. J. zur Klassificirung der Schaafherden, die dortige Gegend wieder bereisen werde.

Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden a Einen Thaler pro 100 Stück, und für Mutterschaafe und Jährlinge a Einen Thaler zehn Silbergroschen pro 100 Stück, unterziehen.

Diejenigen Herren die hierauf reflectiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten unter der bezeichneten Addresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können. Auch bin ich in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern bereit, Aufträge, auf jede Gattung Schaafböcke und Mutterschaafe anzunehmen, empfehle mich den resp. Herren, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art, und verspreche die reellste und billigste Bedienung.

Die Bestellungen werden angenommen bei dem Kaufmann Herrn Gützlaff in Danzig.

Berlin, den 9. December 1832. J. C. Pausch.

Die Hakenbude in Güttland nebst Grützerei stehet zu verpachten und kommenden 1. Ma zu beziehen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 52. —

Danzig, den 26. December 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

Des Königs Majestät haben auf ein Immediat-Gesuch des Dominii zu Buckau bei der Stadt Rathenow, in Berücksichtigung der außerordentlichen Noth und Hülfsbedürftigkeit der Einwohner dieses in der Nacht vom 26. September c. bis auf wenige Häuser abgebrannten Dorfes, zum Wiederaufbau der mit eingeäscherten Kirchen- und Schulgebäude eine allgemeine Landes-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Geschäfts-Bezirks hierdurch auf, die Kollekte in ihren Kirchen nach Sonntags vorher erfolgter Bekanntmachung abzuhalten, und den Betrag bis zum 15. Februar k. J. an die betreffenden Herrn Superintendenten abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beiträge, nebst der angeordneten Nachweisung der Münzsorten bis zum 1. März k. J. an unsere Haupt-Kasse abzuführen, und wenn wider Erwarten nichts eingegangen sein sollte, dies derselben im gedachten Termin anzuzeigen haben.

Die Königl. Landraths-, Domainen- und Rentämter aber, desgleichen die Magistrate weisen wir an, die Haus-Kollekte in ihrem Geschäfts-Bezirk bei den evangelischen Familien zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder mit einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten ebenfalls bis zum 1. März k. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen, und wenn Nichts eingegangen sein sollte, dies derselben anzuzeigen.

Danzig, den 1. Dezember 1832.

Menschenkrankheiten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. v. M. (Amtsblatt No. 48.) wird das Aufhören der Variolden in Junkeracker, Danziger Landkreises, und die Aufhebung der Wohnungssperren daselbst nach geschehener Desinficirung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. Dezember 1832.

Viehkrankheiten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Juli c. (Amtsblatt No. 30.) wird das

Aufhören der Schaafräude in Baldau, Amts Subkau, so wie die Aufhebung der Ortssperre nach geschehener Desinfektion, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. Dezember 1832.

Die hiesige Königl. Kunstschule, die seit dem Tode des Professors Breysig geschlossen gewesen, wird von dem zum Direktor derselben ernannten Herrn Professor Schultz am 2. Januar k. J. wieder eröffnet werden, welches hierdurch mit Bezug auf den durch den letztern im hiesigen Intelligenz Blatt bekannt gemachten Lehrplan zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 15. Dezember 1832.

Der Schul-Inspektor und Prediger Herr Gräfe zu Wittstock hat eine Schrift unter dem Titel: Theophrons Leben und Wirken herausgegeben und den Ertrag derselben zur Unterstützung der evangelischen Geistlichen in Preußen bestimmt, welche durch die Ueberschwemmung des Jahres 1829 besonders heimgesucht und einer Unterstützung bedürftig waren.

Die Einnahme aus den abgesetzten Exemplaren hat einen Ueberschuß von 612 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. gewährt, welche Summe von des Königl. Wirkl. Geh. Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Schön Exzellenz den Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig zur geeigneten Vertheilung überwiesen worden ist.

Wir haben den uns übergebenen Antheil dieser Summe von 297 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. schon im Mai d. J. dem Wunsche des Herrn ꝛc. Gräfe gemäß vertheilt und danken demselben im Namen der Empfänger hiemit öffentlich, indem wir zugleich auf die genannte Schrift nochmals aufmerksam machen.

Danzig, den 10. Dezember 1832.

Schemata zu Kirchenbüchern betreffend.

Mehrfache Nachfragen von Seiten evangelischer und katholischer Pfarrer wegen gedruckter Schemata zu Kirchenbüchern haben uns bewogen, die hiesige Gerhardsche Buchhandlung zu veranlassen, einen neuen Abdruck der im Jahre 1824 zu diesem Zwecke entworfenen Tabellen zu besorgen. Da nun Exemplare derselben (das Buch für 20 Sgr.) vorhanden sind, so fordern wir sämmtliche evangelische und katholische Pfarrer unseres Departements hierdurch auf, bei der Anlegung neuer Kirchenbücher sich dieser Formulare zu bedienen, da die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher, wie der Gebrauch und die Revision derselben dadurch sehr erleichtert wird.

Die genannte Buchhandlung hat sich zugleich erboten, den Einband auf eine dauerhafte und billige Weise zu besorgen und Abdrücke dieser Formulare auf geringerem Papier zur Führung der Duplikate zu einem niedrigern Preise abzulassen.

Wir wünschen, daß alle Kirchenbücher mit Benutzung der bezeichneten Schemata geführt werden und fordern die Herren Superintendenten und Dekane auf, sich die Beförderung dieser Einrichtung angelegen sein zu lassen und bei der nächsten Kirchen-Visitation zu bemerken, auf welche Art die Kirchenbücher eingerichtet sind.

Danzig, den 17. Dezember 1832.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

Die definitive Anstellung und abermalige Prüfung wahlfähig erklärter Schulamts-Candidaten betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat mittelst Erlasses vom 19. October d. J. in Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamts-Candidaten im §. 6. der Verfügung vom 1. Juni 1826 ertheilten Vorschrift (bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Königsberg im Amtsblatt pro 1826, Seite 192—194, §. 7., von der Königl. Regierung zu Gumbinnen im Amtsblatt pro 1826, Seite 588—591, §. 8., von der Königl. Regierung zu Danzig im Amtsblatt pro 1826, Seite 267—272 §. 9.) hinsichtlich der definitiven Anstellung und abermaligen Prüfungen wahlfähig erklärter Schulamts-Candidaten Folgendes verordnet:

1) Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildete Schulamts-Candidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits Zeugniß No. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden, und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb Drei Jahren nach dem Termin, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirklicher Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt erhalten haben.
2) Die mit dem Zeugniß No. II. versehenen Schulamts-Candidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt als wirklicher Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königl. Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigene persönliche Kenntniß und Erfahrung bezugnehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren, Seminars-Direktoren und Schulräthe, die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes, und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten, sich zur definitiven Anstellung qualificire. Wo die Königl. Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf

Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3) Die Kandidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß No. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Diese Bestimmungen des Königlichen vorgeordneten Ministeriums werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15. November 1832.

Personal-Chronik.

Dem Maler Wilhelm Völker aus Berlin ist die erledigte Zeichenlehrer-Stelle am Königl. Gymnasium zu Thorn verliehen.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Marienburg, Fürstbischöfl. Delegaten, Wichert die erledigte römisch katholische Pfarrstelle in Thiergarth verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Zu der erledigten römisch katholischen Pfarrstelle in Kölln, Kreises Neustadt, ist der bisherige Vicarius in Strzepcz, Namens Kurkowski, von dem Patron der Mutter-Kirche in Kölln und der Filial-Kirche in Schönwalde Gutsbesitzer Dix, gewählt und die Vokation von uns bestätiget, auch hinsichts der Filial-Kirche in Seefeld zu der Wahl unsere Zustimmung ertheilt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hela ist der Candidat Herr Emil August Theodor Zander, zu der erledigten Pfarrstelle in Neukirch der bisherige Pfarrer Herr Johann Ohloff Heinrich Stäker zu Schöneberg, zu der erledigten Pfarrstelle in Schöneck der bisherige Rektor und Nachmittagsprediger zu Stargardt, Herr Wiederhold, und zu der erledigten Pfarrstelle in Wotzlaff der bisherige Pfarrer in Löblau, Herr Ernst August Nathanael Bertling von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung bestätigt.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die erledigte Amtswachtmeister-Stelle beim Domainen-Rentamte Tiegenhoff ist dem invaliden Unteroffizier Sotteck verliehen worden.

Der Invalide Carl Ludwig Popkowitz ist als Wegewärter des XXIX Districts und der Invalide Jakob Vorbusch als Chausseewärter des XVI Districts auf der Kunststraße von Elbing nach Dirschau auf Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 4. Dezember 1832.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 52.)

№ 52.

Danzig, den 26. December 1832.

Es soll der Bedarf der Schreibmaterialien für die unterzeichnete Königl. Regierung, bestehend: in klein und groß Median-Papier, ferner in Adler-, weiß Conzept-, blau Conzept-, groß Pack- und klein Pack-Papier, doppelt Conzept-Papier, so wie Mundlak in Tafeln, feinem und ordinairem Siegellak, Wachsleinewand, Federposen, Rothfedern, feinem und ordinairem Bindfadtn, Licht, Oehl und schwarzer Tinte, auf ein Jahr, vom 1. Januar 1833 bis dahin 1834, an den Mindestfordernden im Termin den 8. Januar 1833 Vormittags 9 Uhr im Regierungs-Conferenz-Hause ausgeboten werden.

Diejenigen, welche auf die Lieferungen eingehen wollen, werden hiedurch aufgefordert, sich in diesem Termin einzufinden und die erforderlichen Proben vorzulegen, wonächst der Mindestfordernde auf gut befundene Proben und bei angemessener Forderung, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Danzig, den 11. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge Hoher Regierungs-Verfügung vom 10. November c. sollen die nothwendigen Reparatur-Bauten an der katholischen Kirche und Widdem zu Schöneberg, mit Ausschluß der Zäunungen zur anschlagsmäßigen Ausführung zur Lizitation gestellt werden, wozu ein Termin auf den 15. Januar a. k. hier ansteht, und Baulustige ersucht werden, sich hier einzufinden, ihre mindeste Forderung anzuzeigen, und zu gewärtigen, daß unter Vorbehalt der höhern Genehmigung mit dem Mindestfordernden Contract abgeschlossen werden wird.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Auf Verfügung der Königl. Regierung soll die Reparatur der Kirche in Seefeldt dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 15. Januar k. J. des Vormittags im hiesigen Geschäfts-Zimmer anberaumt worden, und werden diejenigen, welche diesen Reparatur-Bau unternehmen wollen und gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, hiemit aufgefordert, sich am gedachten Tage hier

ergehen. Der Beitritt hat sofort, auch vor der Konstituirung stattzufinden. Wenn aus den Gesellschaftern Jemand stirbt, so treten die Erben, sowie auch Jeder, der Gesellschafter wird, in die Rechte und Pflichten des Vorgängers.

Wien, am 1. Januar 1870.

Für die Gesellschaft:
Max Mustermann.

Die Gesellschaft hat zum Schlusse des Jahres 1870 folgende Mitglieder:

Fortlaufende Nr.	Zu- und Zunamen der Mitglieder	Datum der Eintritts-Erklärung	Datum der Austritts-Erklärung
1	Max Mustermann, Kaufmann in Wien	1. Januar 1870	
2	Dr. Ferdinand Wagner, Advokat in Wien	1. Januar 1870	
3	Joseph Ehrenberger, Kaufmann in Wien	1. Januar 1870	
4	Franz Schmidt, Kaufmann in Wien	1. Januar 1870	
5	Heinrich Müller, Kaufmann in Wien	1. Januar 1870	

Wir sind der Ansicht, daß diese Gesellschaft, welche sich zum Zwecke hat, die Interessen der Mitglieder gegen Verluste durch Zahlungsunfähigkeit derselben thunlichst zu wahren, in diesem Vereine Gegenstände, welche eine solche Gefahr befürchten lassen, sofort zur Sprache gebracht werden, und daß dadurch Jedem Gelegenheit geboten wird, sich vor Schaden zu bewahren, welcher ihm durch Nichtbeachtung solcher Fälle, welche leicht vorkommen können, erwachsen könnte, und daß daher diese Gesellschaft gewiß Anklang finden wird.

Wien, am 1. Januar 1870.

Der Ausschuß:
Max Mustermann.

Wolle ist seit wenig Jahren, durch die Einführung der Spanischen Schaafe, ein Hauptprodukt unseres Landes geworden.

Ganz in der Nähe dieser Stadt entwickelte sich, für den östlichen Theil der preußischen Monarchie, der erste Keim zu diesem großen Fortschritt in der Landes-Cultur. Die ganze uns umgebende Provinz ist bereits im vollen Genuß der Vortheile dieses neuen Industrie-Zweiges; aber der Handelsstand von Danzig, diesem, durch seine geographische Lage und durch gegenseitig freundliche Beziehungen aller Art mit seinen ländlichen Nachbaren so enge verbundenen und verwandten Orte, ist noch ausgeschlossen von aller Theilnahme.

Die Erzeugung der feinen Wolle fing im Kleinen und zerstreut im ganzen Lande an, der Erfolg war zweifelhaft, die seitdem sich entwickelte Wichtigkeit derselben leuchtete so bald nicht ein, und so fielen die ersten Woll-Geschäfte in die Hände herumreisender Sammler und Aufkäufer, und entgingen der Aufmerksamkeit der Danziger Kaufleute. — Jetzt, da die Woll-Erzeugung sich in dem Maaße festgestellet hat, daß sie für die Gutsbesitzer nicht weniger wichtig geworden ist als der Getreidebau, hätte man glauben sollen, daß die Wolle den natürlichen Handelsweg nach Danzig nicht minder finden müsse als der Weitzen und die andern Landes-Produkte; der Verkauf im Hause, und zwar lange Zeit vor der Schur, ist aber einmal zur Gewohnheit geworden und die formelle Ankündigung eines Wollmarkts in Danzig von Seiten der Behörden, hat ihren Zweck nicht erreicht. Dem Beispiele Stettin's folgend, wo es anfänglich eben so ging, wo jetzt aber der Woll-Markt so blühend und erfolgreich als möglich geworden, hat unser Wohllöbliche Magistrat die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft aufgefordert die Sache in die Hand zu nehmen und über alle der Commune zu Gebote stehende öffentliche Anstalten und Localitäten zu verfügen, um den Wollmarkt so bequem und wohlfeil für Verkäufer und Käufer zu machen als möglich.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben sich diesem Auftrage nicht allein bereitwilligst unterzogen, sondern sie fühlen sich auch belebt durch den Entschluß, den Vorwurf des Anscheins von Gleichgültigkeit gegen die Aufnahme eines neuen Handels-Zweiges von sich abzuwälzen und alle ihre Mittel in Bewegung zu setzen, um, wo möglich, dem Wollhandel in Danzig, in und außer dem Markt, ein stetes und reges Leben zu sichern.

Es ist zu diesem Ende ein Ausschuß, aus zwei Mitgliedern des Magistrats und den unterzeichneten Kaufleuten bestehend, gebildet worden, um gemeinschaftlich oder einzeln, so wie es die Umstände erfordern, dahin zu wirken, daß der ausgesprochene Zweck erreicht werde.

Es bleibt jetzt nur noch zu wünschen übrig, daß die Herren Gutsbesitzer sich ihrerseits für die Errichtung eines heimatlichen Woll-Markts, der gewiß den sich hier ohnedem schon entwickelnden eigenen Wollhandel schneller emporbringen würde, in soweit interessiren mögen, um durch freimüthige Mittheilung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Gedanken, an ihre hiesigen Handlungsfreunde oder direkte an die ihnen am besten bekannten Mitglieder des

Ausschusses, demselben Gelegenheit zu geben, ihnen nach Möglichkeit mit Allem entgegen zu kommen, was die Erreichung des Zweckes fördern könnte.

Wenn man berücksichtiget:

1) daß fortgesetzte Vorkäufe auf einen ziemlich gesicherten Vortheil des Käufers nothwendig hindeuten müssen;
2) daß die Anwendung und das Umherreisen mehrerer Agenten und Zwischenhändler, bedeutende Kosten verursachen, und daß diese sowohl, als diejenigen des Umherfahrens der Wolle nach Oertern die mitunter in der entgegengesetzten Richtung des Weges von der Schäferei zu den Fabrik-Oertern liegen, doch im endlichen Resultat immer den ersten Kaufpreis der Wolle verkürzen müssen;
3) daß dagegen in Danzig den Wollkäufern, wenn sie den Ort in dieser Beziehung erkennen lernen werden, große Ersparnisse und Bequemlichkeit durch wohlfeile und immer bereite See- und Strom-Schiffahrt, und Landfuhren entgegen kommen werden, welche günstig auf den ersten Kaufpreis der Wolle wirken müssen;
4) daß die Wolle jetzt von den großen auswärtigen Wollhändlern und auch von den mehresten Fabrikanten vorzugsweise im Schäfer-Bunde gekauft wird und die Sortirungs-Anstalten dabei überflüßig geworden sind;
5) daß den Weichsel-Wollen, welche auf allen Woll-Märkten einen ausgezeichneten Rang einnehmen, die Vortheile ihres Rufes weit mehr gesichert sein würden, wenn sie durch den direkten Handel von Danzig eine so feste Stellung auf auswärtigen Märkten erlangten, als dem Danziger Weitzen in dem ganzen westlichen Europa zu Theil geworden:

so glauben wir Veranlassung genug zu haben um hoffen zu dürfen, daß die Herren Gutsbesitzer es ihrem dauernden Interesse angemessen finden werden, zur Förderung des Woll-Marktes in Danzig mit die Hand zu bieten, wogegen wir auch befugt zu sein glauben allgemeine Neigung von Seiten der Danziger Kaufleute zum Wollhandel um so mehr versprechen zu können, weil bei dem leidenden Zustande der ältern Handelszweige Gleichgültigkeit gegen den Zugang eines neuen ganz unnatürlich sein würde.

Die Zeit des hiesigen Woll-Markts ist durch die Königl. Regierung auf die Tage vom 27. bis 30. Juni incl. bestimmt, die weiteren darauf Bezug habenden Bestimmungen werden noch zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Danzig, den 17. November 1832.

Die Commission für den hiesigen Wollmarkt.

Abegg. Albrecht. G. Baum. Dodenhoff. Heidfeld. Hepner. Höne. Mix. Neumann. Trojan. Zernecke.

[illegible] BIBLIOTHEK [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google